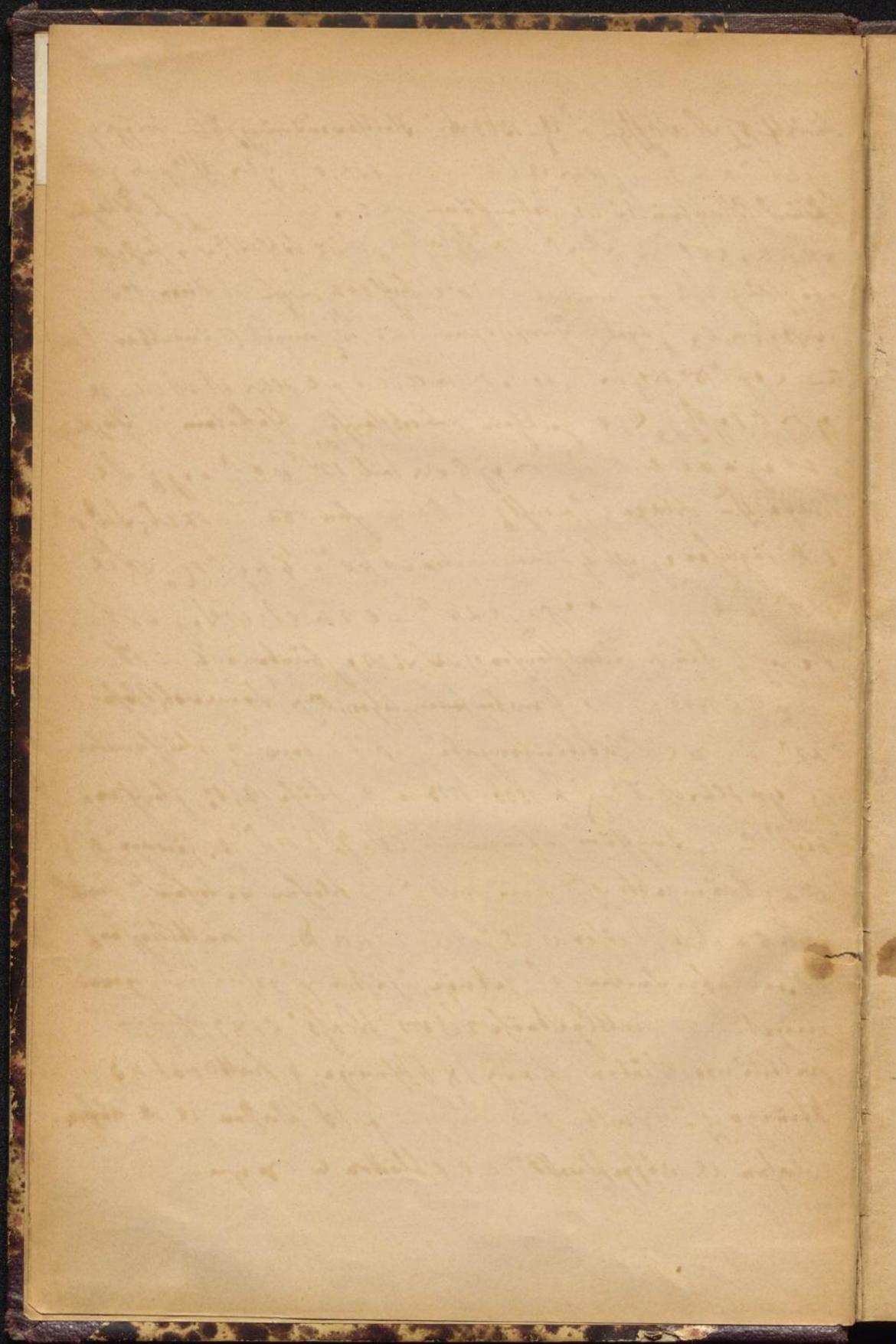


Wiener Stadtbibliothek

239

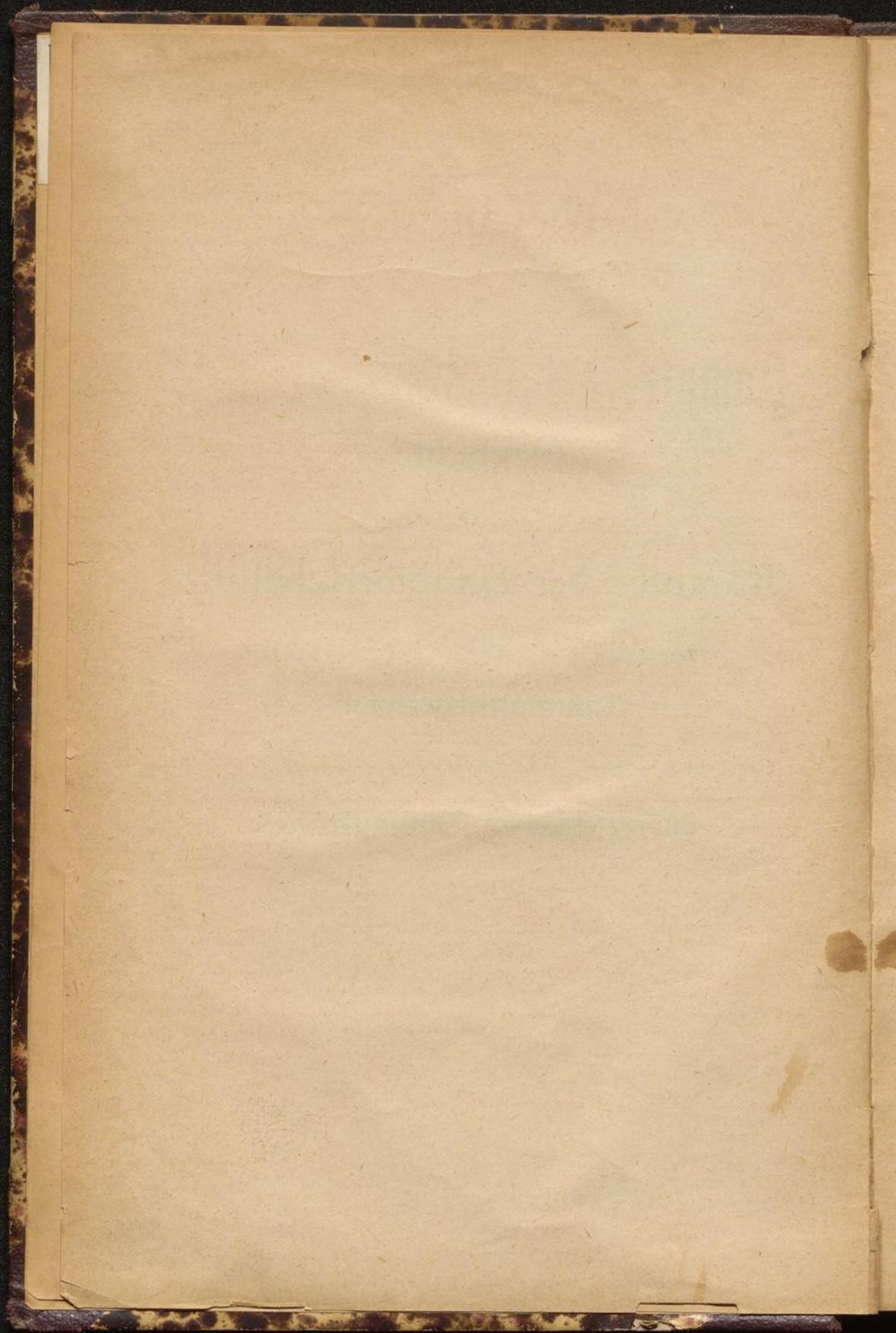
Pa A



Kronwetter.

Wien

Geschichte
des
Kampfes der Handwerkerzünfte
und der
Kaufmannsgremien
mit der
österreichischen Bureaukratie.



Geschichte
des
Kampfes der Handwerkerzünfte
und der
Kaufmannsgremien
mit der
österreichischen Bureaukratie.

(Vom Ende des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1860.)

Von
Heinrich Reschauer.

Wien, 1882.

Verlag der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Druck von L. Bergmann & Comp., Wien.

a*

a 239

2. 2x.



DM 172813

Seinen Vollmachtgebern

für das

hohe Abgeordnetenhaus des Reichsrathes,

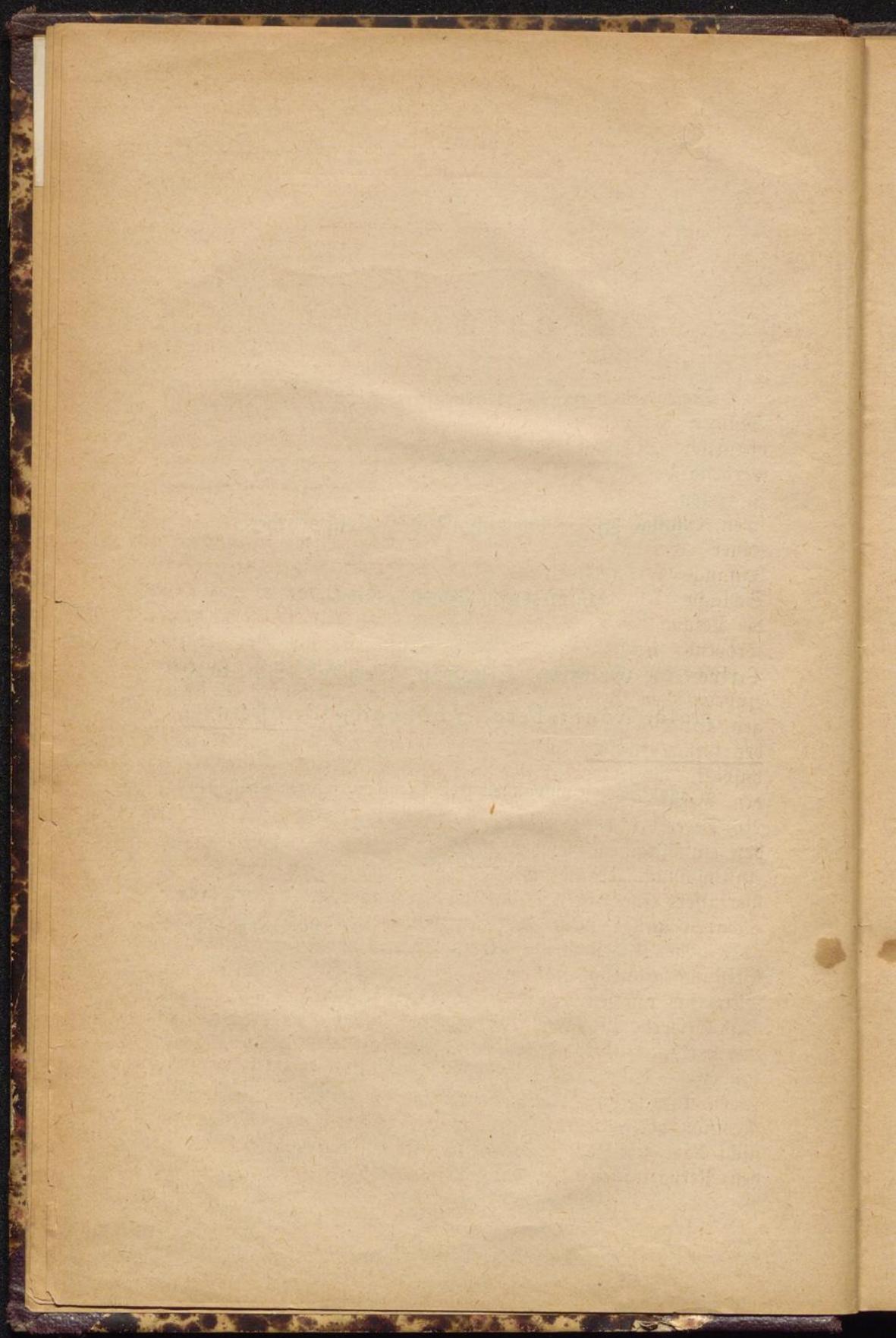
den Wählern des Städtebezirkes

falkenau, Grasliß, Elbogen, Neudek, Schlaggen-
wald, Königsberg, Schönbach, Wildstein,

zum Zeichen unwandelbarer Treue und Ergebenheit

zugeeignet

vom Verfasser.



Vorwort.

Dieses Buch ist keine Gelegenheitschrift. Es ist aus Studien hervorgegangen, welche der Verfasser, durch seine öffentliche Stellung schon vor Jahren veranlaßt dem Gewerbebestande, aus dem er ja selbst hervorgegangen ist, näher zu treten, den gewerblichen Fragen und speciell der historischen Entwicklung des österreichischen Gewerbewesens und seiner Gesetzgebung gewidmet hat. Schon von allem Anfange her war es ihm klar, daß man mit volltönenden Schlagworten und schönklingenden Redensarten auch auf die Lösung der gewerblichen Zeit- und Streitfragen nicht fördernd einzuwirken vermag; daß es sich bei jedem Versuche, die zerrütteten und zerfahrenen Verhältnisse unseres einheimischen Gewerbebestandes in leidliche Ordnung zu bringen, vor Allem darum handle, die historische Entwicklung des Gewerbewesens im Auge zu behalten. Wer der Ansicht huldbigt, die österreichische Gesetzgebung habe ausschließlich den Beruf, eine solche Revision der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 herbeizuführen, durch welche dieselbe mit den einschlägigen Gesetzen anderer Staaten in bessere Uebereinstimmung gebracht würde, der gibt sich nach Ansicht des Verfassers einer argen Täuschung hin, mit welcher er Niemandem Schaden zufügt, wenn er dem politischen Leben ferne steht, aber arges Unheil zu stiften vermöchte, wenn er, eine öffentliche Stellung einnehmend, vermöge derselben dazu berufen sein sollte, sich an den Arbeiten der Gesetzgebung zu betheiligen. Das Gewerbe in Oesterreich ist ein lebendiger Organismus und verlangt — und es hat wohl auch ein Recht, dies zu verlangen — daß die Gesetzgebung seiner Eigenart, seinen Vorzügen und selbst seinen Gebrechen Rechnung trage. Jede Revision der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859, welche sich nicht das Ziel setzte, dieses Gesetz mit den thatsächlich bestehenden Verhältnissen des Gewerbebestandes, mit dem Bildungs-

grade und ²der materiellen Lage der großen Masse desselben, sowie mit ³den staatlichen Zuständen in Einklang zu bringen — jede solche Revision des Gewerbegesetzes wäre unnütz oder vom Nebel.

Der Verfasser weiß, daß maßgebende Kreise die Reform der Gewerbegesetzgebung vorwiegend dazu benützen wollen, gewisse Fortschritte nachzuholen, welche in einzelnen Staaten in diesem Zweige der Legislative gemacht worden sind. Es ist gewiß wünschenswerth, daß auch bei uns die Bestimmungen über die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit, wie jene ³für die jugendlichen Hilfsarbeiter einer durchgreifenden Umgestaltung unterzogen werden, daß die Institution der ³Fabriken-Inspectoren auch bei uns eingeführt werde. Es ist dies geboten im Interesse der arbeitenden Classen und nicht gerade nur deshalb, damit Oesterreich in dieser Beziehung nicht hinter anderen Culturstaaten zurückstehe. Es kann überhaupt nicht oft genug darauf hingewiesen werden, daß es sich bei den gewerblichen, wie am Ende bei allen socialpolitischen Fragen weniger um die Wahrung gewisser an sich vortrefflicher Principien als vielmehr darum handelt, dem Leben und den Lebenden gerecht zu werden, in unserem Falle also, der Arbeit auf gewerblichem Gebiete — den Arbeitgebern sowohl wie den Arbeitnehmern. Wer die Revision des Gewerbegesetzes von diesem Standpunkte aus verlangt, der kann nicht umhin, sie für eine Angelegenheit von großer Tragweite für das Gedeihen der Volkswohlfahrt zu halten, während diejenigen, welche sie nur von einem rein theoretischen Standpunkte aus durchgeführt wissen wollen, allerdings Grund haben, die Ansicht zu vertreten, daß der Gewerbestand sich einer Täuschung hingebe, wenn er von diesem Reformwerke irgend welche Abhilfe erwartet.

Eine der Grundbedingungen, um dieses bedeutungsvolle Unternehmen einem segenbringenden Abschlusse zuzuführen, ist jedenfalls eine genaue Kenntniß der Entwicklung des österreichischen Gewerbewesens vom Ende des 17. Jahrhunderts an, also von jenem Zeitpunkte an, da die österreichischen Regenten es sich angelegen sein ließen, das Handwerk und die „Handlungen“ ihrem gänzlichen Verfall zu entreißen und in neue, einer lebensvollen Entfaltung zuführende Bahnen zu lenken. Um diesen historischen Werdepocess hat sich in Oesterreich in den letzten dreißig Jahren Niemand gekümmert. Wenn man die vielen Gesekentwürfe und

die zugehörigen Motivenberichte liest, welche unter den verschiedenen Ministerien seit dem Jahre 1835 ausgearbeitet und theilweise auch publicirt wurden, so stößt man in all' diesen Elaboraten auch nicht auf eine Stelle, die sich mit der Geschichte des Handwerkes, mit den verschiedenen Phasen, welche dasselbe von der Regierung Kaiser Karl's VI. angefangen bis heute durchzumachen hatte, beschäftigt. Die Lage des Gewerbes, die Rückwirkung der Gesetzgebungen auf dasselbe werden in allen diesen Motivenberichten, so weit der Verfasser sich dieselben zu verschaffen vermochte — etwa denjenigen vom Jahre 1835, welchen er in diesem Buche zum ersten Male veröffentlicht, ausgenommen — mit allgemeinen Redensarten kurzweg abgethan. Dafür verbreiten sich alle diese Motivenberichte darüber, was in anderen Staaten, in England, Frankreich, Belgien, in der Schweiz und im Deutschen Reiche auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung geleistet worden ist, und begründen ihre Anträge weniger damit, den Bedürfnissen des heimischen Gewerbes gerecht werden zu wollen, als mit der Nothwendigkeit, hinter den übrigen Staaten nicht länger zurückzubleiben. Der Verfasser war aber stets der Ansicht, daß es sich bei unserer Gewerbegesetzgebung zu allererst um die Bedürfnisse unserer Gewerbes handle, und bemühte sich daher, nach Möglichkeit in den Entwicklungsgang desselben einzudringen. Das war nun mit Schwierigkeiten verbunden. Unsere Literatur besitzt, von dem längst veralteten Werke des Prager Universitäts-Professors K o p e z abgesehen, kein Buch, welches diesem Thema eine nur einigermaßen eingehende Behandlung zu Theil werden ließe. Es blieb daher nichts übrig, als den in den verschiedenen Archiven und Registraturen verborgenen Quellen nachzuforschen.

In dem vorliegenden Werke findet nur ein geringer Theil des reichen Materiales Verwendung, welches der Verfasser zu sammeln Gelegenheit hatte. Auch werden darin die gewerblichen Fragen der Gegenwart nur gestreift; denn der Verfasser behält sich vor, eine größere Arbeit über die Reform der Gewerbegesetzgebung und namentlich über die Frage, inwiefern die österreichische Staatsverwaltung in der Lage wäre, auf die Kräftigung des Kleingewerbes Einfluß zu nehmen, dieser Schrift folgen zu lassen. Die vorliegende Arbeit hat nur die Aufgabe, die vielfachen Kämpfe zwischen der österreichischen Bureaucratie und den Handwerkszünften und Kaufmanns-

gremien zu schildern — Kämpfe, an welchen, wie nachgewiesen wird, selbst der jeweilige Träger der Krone activen Antheil genommen hat.

Dieses Werk zerfällt in sechs Bücher.

Das erste erörtert das gewerbepolitische System der Kaiserin Maria Theresia, welches von allen ihren Nachfolgern zur Richtschnur genommen wurde und bis zum Jahre 1860 die leitenden Grundsätze für die Gesetzgebung in Gewerbesachen bildete.

Das zweite Buch schildert die Opposition der Zünfte und Gremien gegen dieses System, welche in drei verschiedenen Zeitpunkten unter der Regierung des Kaisers Franz hervortrat. Der Inhalt dieses Buches dürfte auch bei den Historikern Beachtung finden, denn es werden da wichtige, auf die Regierungstendenzen des Kaisers Franz und auf sein Zeitalter grelle Streiflichter werfende Vorgänge zum ersten Male an's Licht der Deffentlichkeit gezogen.

Das dritte Buch, wie das vorige getreu nach den vorliegenden Acten bearbeitet, behandelt die erste eingehende Untersuchung über die Lage, die Bedürfnisse und die Wünsche des Gewerbe- und Kaufmannsstandes, welche Untersuchung Kaiser Franz in den Jahren 1833 und 1834 durch die k. k. allgemeine Hofkammer vornehmen ließ. Auch dieser Abschnitt enthüllt eine culturgeschichtlich interessante Seite des vormärzlichen Oesterreich.

Das vierte Buch bringt eine eingehende Darstellung der schon aus dem zweiten Decennium dieses Jahrhunderts datirenden Bestrebungen, die österreichische Gewerbegesetzgebung, wenigstens für die altösterreichischen Provinzen, einheitlich zu gestalten. Es werden darin die wichtigsten Bestandtheile des ersten Entwurfes einer Gewerbeordnung für Oesterreich (aus dem Jahre 1835), dessen Existenz bisher wohl nur sehr Wenigen bekannt gewesen sein dürfte, besprochen.

Das fünfte Buch behandelt den Uebertritt Oesterreichs aus den vormärzlichen patriarchalischen Verhältnissen in jene des modernen Einheitsstaates; in demselben werden die Bestrebungen des Gewerbestandes im Jahre 1848 erörtert und aus dem Archive des Wiener Magistrats stammende, sehr bemerkenswerthe Documente über die Lage und Verhältnisse des Gewerbe-

standes veröffentlicht. Außerdem bringt dieses Buch eine Reihe theils noch unbekannter, theils wohl längst schon in Vergessenheit gerathener Kundgebungen der verschiedenen Handels- und Gewerbekammern, welche heute, angesichts der in allen Theilen des Reiches in Fluß gerathenen gewerblichen Bewegung, regem Interesse begegnen dürften.

Im sechsten Buche endlich, welches die Folgen der Einführung der Gewerbefreiheit und der in der Mitte der Fünfziger-Jahre geschaffenen allgemeinen Verhältnisse darlegt, gestattet sich der Verfasser einen Ausblick in unsere Tage und tritt er auch mit seinen subjectiven Anschauungen hervor. Er betont dies, weil er Werth darauf legt, anerkannt zu sehen daß er in allen übrigen Partien seiner Schrift sich der möglichsten Objectivität beflissen habe, getreu seinem Vorsatze, mit dieser Arbeit zunächst allen Jenen, deren Beruf es ist, auf die Revision unserer Gewerbegesetzgebung Einfluß zu nehmen, das ihnen bisher fehlende, seines Erachtens unerläßlich nothwendige geschichtliche Materiale zur Verfügung zu stellen.

An dieser Stelle mag es übrigens gestattet sein, auf die Actualität nicht etwa dieser Schrift, wohl aber des Gegenstandes, den dieselbe behandelt, ausdrücklich hinzuweisen. In den letzten drei Jahrzehnten ist von einer vorübergehend das große Wort führenden national-ökonomischen Schule und von den zu ihren Doctrinen schwörenden Politikern den den Handwerkerstand betreffenden Fragen jede Berechtigung und Tragweite abgesprochen worden. Man hat es schließlich sogar durchgesetzt, daß die Ansicht, der Staat habe wie überhaupt die productive Arbeit, so auch die des Handwerkes sich selbst zu überlassen, zum leitenden Regierungsgrundsatz erhoben wurde. Diese wissenschaftliche Schule hat trotz des idealen Standpunktes, den sie einnimmt, während der letzten drei Jahrzehnte unendlich viel Unheil gestiftet. Die Menschheit könnte sich freilich glücklich schätzen, wenn die arbeitenden Schichten der Bevölkerung, der Handwerkerstand obenan, auf jener Stufe der Bildung ständen, welche sie einnehmen müßten, um gänzlich sich selbst überlassen werden zu können. Von einem Verfalle des Handwerkes könnte dann füglich nicht gesprochen werden und wären seine Verhältnisse selbst noch so schwierige, so würde der Handwerkerstand doch von einem so kräftigen Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und

Interessengemeinschaft erfüllt und im Vollbesitze jener moralischen Kraft sein, um aus sich selbst heraus eine gründliche Besserung seiner Lage herbeizuführen. Dem ist aber leider nicht so. Und dem Staate bleibt daher nichts übrig, als selbst einzugreifen, will er anders den Verfall des Handwerkes nicht bis zur Unheilbarkeit sich vollziehen lassen. Es sind zwingende Rücksichten, welche dem Staate diese Mission auferlegen. Denn hat auch das Handwerk seine dominirende Stellung innerhalb der gewerblichen Production seit dem Aufkommen der Massenerzeugung und des Maschinenbetriebes zum großen Theile verloren, der Handwerkerstand selbst hat an Bedeutung und Wichtigkeit für die heutige Gesellschaft eher zu- als abgenommen. Die kleinen gewerblichen Unternehmer sind ja das Bollwerk, dessen Behauptung gegenüber dem Ansturme der Socialdemokratie allein schon hinreicht, dieser die Erreichung utopistischer Strebeziele unmöglich zu machen. Tief einschneidende Reformen in der wirthschaftlichen Gesetzgebung, so weit dieselbe die Verhältnisse der arbeitenden Classen beeinflusst, sind nicht mehr hintanzuhalten; so lange aber das Handwerk noch sein Dasein zu behaupten vermag, wird es wenigstens zu einem Umsturz alles Bestehenden nicht kommen, nicht dazu, daß das Oberste zu unterst gefehrt und ein Chaos geschaffen werde, bezüglich dessen nicht vorherzusehen wäre, ob nicht alle unsere Cultur-Errungenschaften, Kunst und Poesie, alle Wissenschaft, mit einem Worte: Alles, was das Leben verschönert und werthvoll macht, darin seinen Untergang fände. Die socialistischen Parteien haben sich auch nie darüber getäuscht, daß sie nur auf dem Grabe der kleingewerblichen Production Aussicht hätten, ihren Kampf gegen die jetzige gesellschaftliche Ordnung siegreich auszufechten. Man lese nur ihre Petitionen an die gesetzgebenden Körper, die Resolutionen ihrer Versammlungen, nicht nur bei uns, sondern auch in den übrigen Ländern. Welche Uebereinstimmung findet man da! In allen diesen Rundgebungen wird das gerade Gegentheil von dem gewünscht und gefordert, worin die Handwerker das Heil ihrer Zukunft erblicken, und jene Doctrinäre, welche den Bestrebungen der Kleingewerbe gegenüber ablehnend und unwirsch sich verhalten, sollten schon längst zur Einsicht gekommen sein, daß sie damit nur die Geschäfte der Socialdemokratie besorgen. Wer gegen die Handwerker ist, der arbeitet, wie die Dinge heute einmal liegen, für die Zwecke der Socialdemokratie.

Noch von einem anderen Gesichtspunkte aus ist die Wichtigkeit dieser Behauptung kaum anzufechten: so lange das Handwerk existenzfähig ist, so lange hat der fleißige, tüchtige, sparsame Arbeiter Aussicht auf wirtschaftliche Selbstständigkeit und hat also auch schon als Arbeiter ein Interesse daran, daß die gesellschaftliche Ordnung vor allzu tiefgehenden Erschütterungen bewahrt bleibe, namentlich vor solchen Erschütterungen, welche den Fortbestand des Handwerkes in Frage stellen; hat aber das Handwerk einmal seine Existenzfähigkeit eingebüßt, dann sähen sich dadurch selbst die besten Elemente in der Classe der Lohnarbeiter zum Anschlusse an die Socialdemokratie genöthigt, weil sie eben kein Interesse mehr daran hätten, die Fortdauer des Bestehenden zu wünschen. Diese höhere Rücksicht allein schon sollte daher für den Staat wie für alle besitzenden Classen ausschlaggebend sein, und ihn bestimmen, der Sicherung des Handwerkes und was demselben beizuzählen ist selbst bedeutende Opfer zu bringen. Denn was in dieser Richtung wahrhaft Ersprießliches geschieht, das kommt nicht nur dem Handwerkerstande, sondern allen an der Erhaltung des Friedens in der Gesellschaft beteiligten Bevölkerungs-Gruppen zu statten.

Wer unsere Zustände — auf der einen Seite den tiefen Verfall, in welchen man die kleinen Unternehmer gerathen ließ; auf der anderen Seite die Ausbreitung, welche die socialistischen Ideen in den weitesten Kreisen bereits erlangt haben, und die fortdauernde rapide Vermehrung des gebildeten Proletariats — einer aufmerksamen Betrachtung würdigt, dem drängt sich wohl häufig die Frage auf: ob es nicht vielleicht schon zu spät sei, dem Handwerke wieder aufzuhelfen? Es ist aber niemals zu spät, dasjenige zu thun, was richtig, was nothwendig, ja unerläßlich ist. An den technischen Fortschritten und Erfindungen des Jahrhunderts kann das Bemühen, die Existenz des Kleingewerbes sicherzustellen, unmöglich scheitern, denn viele dieser Fortschritte, dieser Erfindungen kommen ja auch dem kleingewerblichen Betriebe zugute und im letzten Decennium ist kaum ein Jahr vergangen, in welchem nicht ein speciell für das Kleingewerbe bestimmter Motor, eine speciell für den kleinen Gewerbsmann berechnete Maschine erfunden und in's praktische Leben eingeführt wurde. Nicht der Maschinenbetrieb ist es also, welcher die Lebensfähigkeit des Handwerkes in Frage stellt; vielmehr die Gleichgiltigkeit und Theilnahmslosigkeit unseres Zeit-

alters gegen Alles, was große Conceptionen, was eine Massenentwicklung, ein Schaffen in's Riesige schon der Natur seiner begrenzten Verhältnisse nach ausschließt. Trotz aller schlimmen Erfahrungen auf dem Gebiete des Bankwesens vermag ein genialer Schwindler auch heute noch bei vielen Tausenden Glauben und Vertrauen zu finden, und hat das Publicum beim Börsenspiele auch noch so schweres Geld schon verloren, so ist es doch ein Leichtes, ihm für jedes in dieser Richtung auftauchende Project immer wieder auf's neue das lebhafteste Interesse einzuflöszen.

Wer könnte die Lichtseiten der Großindustrie verkennen, wer die Unerläßlichkeit derselben für die moderne Gesellschaft in Zweifel ziehen! Wie gerne ist man aber geneigt, die Schattenseiten des Fabrikwesens, den Pauperismus, den es allerorten hervorrufft, zu übersehen oder ihn sogar abzuleugnen! Wie weit unbedenklicher sind die Schattenseiten des Handwerkes! Es gibt in der That kein wirksameres Mittel gegen die in allen Ländern zu schweren Besorgnissen Anlaß bietende Steigerung der Volksverarmung, als daß man es dem kleinen Mann möglich macht, seine wirthschaftliche Selbstständigkeit zu behaupten, und daß man es jedem ordentlichen Lohnarbeiter thunlichst erleichtert, sich auf dem Gebiete des Gewerbes wie auf jenem der Landwirthschaft in die Classe des kleinen Unternehmers emporzuschwingen. Derjenige Staat schmiedet die Nägel zu seinem eigenen Sarge, welcher dieser Wahrheit sich länger noch verschließt und nicht mit den Forderungen, welche auf den genannten Gebieten sich geltend zu machen suchen, seine gesammte Gesetzgebung, sein Steuerwesen, sein Finanz- und Creditwesen, seine Handelspolitik in Uebereinstimmung zu bringen trachtet. So unendlich schwierig bei unserer colossalen Schuldenmasse, bei unsern Behreinrichtungen, bei den von altersher zu unbestrittener Geltung gelangten Sonderrechten und Privilegien, bei dem Nutzen und Vortheil, den die gewissen oberen Zehntausend an der Fortdauer der heutigen Zustände haben, dies für die heutige Gesellschaft auch sein mag — dazu muß sie sich entschließen, den billigen und gerechten Forderungen der unteren Volksklassen die weitestgehende Rücksicht zu zollen. Thut sie es nicht, dann setzt sie auch das Gute und Edle auf's Spiel, das ihr zur Zierde und zur Ehre gereicht.

Ein Anfang würde in dieser Richtung gemacht werden, wenn man sich endlich einmal die Aufgabe stellte, die Ver-

hältnisse des Handwerkerstandes einer ernstern, nicht blos zum Scheine geführten Untersuchung zu unterwerfen, um nach dem Ergebnisse derselben die zu dessen Sicherstellung nothwendigen Maßregeln zu treffen. Der Kanzler des Deutschen Reiches hat in dieser Richtung ein Beispiel gegeben, welches von allen Staaten, dem unseren voran, nachgeahmt werden sollte. Die Besorgniß, daß eine Reaction auf wirtschaftlichem Gebiete die unausbleibliche Folge davon sein würde, kann nur auf krankhafter Einbildung beruhen. Diejenigen, welche reactionäre Tendenzen auf diesem Gebiete verfolgen, müssen unzweifelhaft an den Zeitverhältnissen scheitern. Die nicht hinwegzudecretirende Existenz des industriellen Großbetriebes mit seinen Maschinen und seiner Massenverwendung von Arbeitskraft, die sich selbst nicht einmal mehr auf engere Grenzen einschränken ließe, ist schon ein unüberwindliches Hinderniß, dem Handwerker wieder eine privilegierte oder monopolistische Stellung innerhalb unseres Wirtschaftslebens einzuräumen; das zweite Hinderniß bilden die Lohnarbeiter, deren Classenbewußtsein, mit dem heutzutage Jedermann rechnen muß, ob er will oder nicht, es allein schon den Handwerksmeistern unmöglich macht, die Gesellschaft wieder in das frühere Abhängigkeits-Verhältniß zurückzudrängen; ein drittes Hinderniß bildet das große Publicum, der Käufer, der Consument, welche in unserer Zeit Mittel und Wege genug finden, Bedrückungen und Benachtheiligungen der Handwerker, wenn solche versucht werden sollten, schon im Keime zu ersticken; als viertes Hinderniß endlich, welches für Oesterreich unendlich schwer ins Gewicht fällt, ist der Dualismus zu betrachten. Ungarn muß, um als selbstständiger Staat sich behaupten zu können, sich eine Industrie, ein möglichst ausgebreitetes Gewerbe schaffen; es wird seine wirtschaftliche Selbstständigkeit uns gegenüber um jeden Preis zu erreichen suchen und wir würden durch reactionäre Schöpfungen auf dem Gebiete der Gewerbe-Gesetzgebung ihm dabei in die Hände arbeiten, also wahrhaft selbstmörderisch handeln. Erschweren wir die Bedingungen zur Erlangung eines selbstständigen Gewerbsbetriebes so sehr, daß dem tüchtigen Arbeiter daraus allzu große Hindernisse für sein Emporkommen, erwachsen, oder schränkten wir die bestehenden Gewerbsgerechtfame derart ein, daß unsere Unternehmer sich auf Schritt und Tritt beengt fühlen müßten, dann hieße dies zu einer Massen-Auswanderung von für unseren Volkswohlstand unentbehrlichen

Factoren Veranlassung geben. Es liegt ja doch auf der Hand, daß Ungarn sich solche Verhältnisse in unserer Reichshälfte sofort zu Nutzen machen und denselben durch Gewährung von Steuerfreiheiten, durch Ertheilung von Staatsvorschüssen zc. eine für uns höchst nachtheilige Seite abgewinnen würde. Die allgemeine Hofkammer hat bereits im Jahre 1835 darauf aufmerksam gemacht (Siehe Seite 164), daß Oesterreich, schon um Ungarn nicht zu einem wirthschaftlichen Uebergewichte innerhalb der Monarchie gelangen zu lassen, sich davor hüten müsse, der persönlichen Freiheit auf gewerblichem Gebiete allzu enge Schranken zu ziehen. War dies damals schon richtig, dann ist es dies heute zehntausendfach; denn Ungarn ist heute längst nicht mehr eine bloße Provinz des Reiches und auf dem besten Wege, alle Consequenzen seiner Acht- und vierziger-Gesetze zu ziehen.

Der jetzige Zeitpunkt freilich ist zu einer ernstern und gründlichen Behandlung der gewerblichen Fragen in Oesterreich nichts weniger als günstig. Die äußere Lage ist eine gespannte, und wer kann ermessen, ob wir nicht vielleicht nach Ablauf von Monaten schon in schweren Verwicklungen uns befinden werden. Die innere Lage ist in Folge des dem deutschen Elemente von den Fractionen der rechten Seite des Abgeordnetenhauses aufgedrungenen Kampfes um seine Stellung im Staate, sowie um seine Cultur und Fortentwicklung, eine für die Lösung großer wirthschaftlicher Fragen womöglich noch ungünstigere. Nichtsdestoweniger wird der Versuch unternommen werden, die Revision der Gewerbegesetzgebung in parlamentarische Behandlung zu ziehen, und der einigermaßen Unbefangene wird zugestehen, daß, abgesehen von allen politischen Hintergedanken, die dabei für Viele maßgebend sein mögen, die zwingendsten sachlichen Motive dazu drängen.

So viel über die Actualität des in diesem Werke behandelten Stoffes.

Noch ein Umstand kann hier nicht unberührt gelassen werden. Der Gewerbestand ist aus seiner Lethargie erwacht und rührt sich in allen Theilen Oesterreichs ganz gewaltig, um eine Lösung seiner Existenzfragen herbeizuführen, wenigstens soweit die Gesetzgebung auf dieselbe Einfluß nehmen kann. Es ist dies eine erfreuliche Erscheinung, und der Verfasser bedauert nur, daß sie nicht schon ein Decennium früher constatirt werden konnte. Wie jede neu auftauchende Bewegung, so wird

aber auch die gewerbliche von einzelnen agitatorischen Naturen insoferne mißbraucht, als man der Masse des Gewerbestandes einredet, die Einführung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Genossenschaften werde dem Handwerke sein verlorengegangenes goldenes Zeitalter wiederbringen. Außerdem wird die Handwerkerfrage mit der sogenannten „Judenfrage“ zu verquicken gesucht, indem man es als gewiß hinstellt, daß sowohl der Befähigungsnachweis, als die obligatorische Genossenschaft die Juden fast vollständig aus den Handwerkerkreisen verdrängen und die Handwerksthätigkeit von ihrer Beeinflussung unabhängig machen werde. Der Verfasser dieser Schrift, welcher die Mißstände, unter denen das Handwerk leidet, mit rückhaltloser Offenheit darzulegen bemüht war, verwahrt sich dagegen, diesem Treiben irgendwie beizupflichten. Er hält dies für umso nothwendiger, weil er sich, aus Gründen, die er darlegt, der Forderung nach dem Befähigungsnachweise und der obligatorischen Genossenschaft gegenüber durchaus nicht ablehnend verhält, trodem er der Meinung ist, daß Diejenigen, welche die bloße Einführung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Genossenschaften für eine Errungenschaft halten, welche schon an sich hinreiche, Nutzen zu bringen, damit entweder eine vollständige Unkenntniß der Verhältnisse documentiren, oder, was noch schlimmer ist, dem Handwerkerstande gegenüber eine gröbliche Unredlichkeit begehen. Der Befähigungsnachweis wird sich, da das neue Gewerbegesetz doch nicht rückwirkend sein kann, im praktischen Leben erst nach Verlauf langer Jahre fühlbar machen. Und was die obligatorische Genossenschaft anbelangt, so hängt es ausschließlich vom Gewerbestande selbst ab, derselben die nothwendige Lebenskraft einzulösen. Damit, daß man die obligatorische Genossenschaft in das Gesetz aufnimmt, ist noch wenig gethan. Ist in der Masse unseres Gewerbestandes der erforderliche Fond von genossenschaftlichem Geiste, von dem Geiste wahrer Brüderlichkeit und Eintracht, von jenem idealen Gemeinfinne, dessen Träger das eigene Interesse jenem des Allgemeinen hintanzusetzen das Herz haben, nicht vorhanden, dann wird es auch unmöglich sein, den obligatorischen Genossenschaften in allen Theilen Oesterreichs ein gesichertes, Segen bringendes Dasein zu verschaffen, bemühte sich die Gesetzgebung auch noch so eifrig, diese Institution mit den werthvollsten Rechten auszustatten. Gesetzgebung und Verwaltung in Oesterreich haben seit vielen

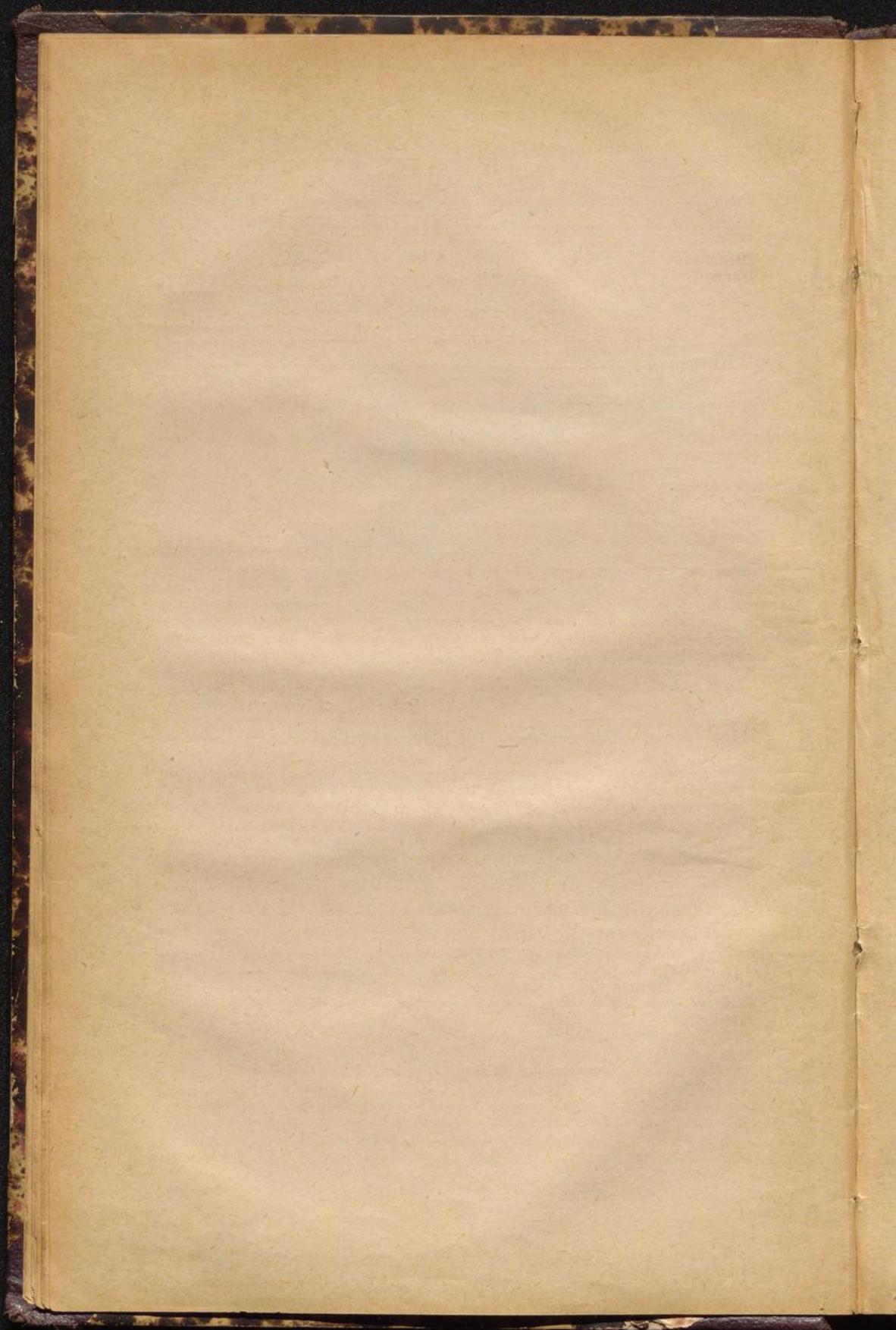
Decennien dem Handwerkerstande gegenüber schwer gefehlt und tragen keinen geringen Theil der Schuld an der theilweise geradezu verzweifeltsten Wendung, welche die Verhältnisse des Handwerkes genommen haben. Ohne eigenes Verschulden an seiner traurigen Lage ist aber der Gewerbestand gleichfalls nicht und, um es nicht auf jeder Seite seiner Schrift wiederholen zu müssen, spricht es der Verfasser an dieser Stelle aus, daß alle Bemühungen der Gesetzgebung, das Handwerk wieder empor zu bringen, vollständig resultatlos bleiben werden, wenn nicht auch die Gewerbetreibenden das ihrige dazu beitragen, um überhaupt in eine günstigere Lage versetzt werden zu können. Denn wie alle Classen der Bevölkerung ist, auch jene der Handwerker von der materialistischen, (dem Cultus des eigenen Ich, der Pflege des crassesten Eigennutzes, der Geringschätzung alles Erhabenen und Idealen zugewandten) Richtung unserer Zeit arg in's Schlepptau genommen worden. Auch in den Reihen der Handwerker ist die Losung: Einer für Alle, Alle für Einen! zu einer inhaltslosen Phrase herabgedrückt worden, mit welcher zwar noch in öffentlichen Versammlungen rednerischer Effect erzielt werden kann, welche aber auch im Handwerksleben jede Bedeutung verloren hat, weil die Männer nur mehr dünngesät, ja nahezu schon ausgestorben sind, welche diese Losung als Grundregel ihres Lebens und Handels in Ehren zu halten geneigt sind.

Wer viel mit kleingewerblichen Unternehmern verkehrt hat, der konnte es hundertfältig erfahren, daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und Interessengemeinschaft in ihren Kreisen nur höchst unzureichend vertreten ist. Eifersucht, Neid, ja gegenseitiges Nebelwollen stiften auch im Handwerke Tag für Tag unendlich viel Unheil an. Die Juden, hört man häufig klagen, seien es, welche das Gewerbe zu Grunde richten, und doch liefern die wöchentlich zu Hunderten stattfindenden Offertverhandlungen wegen Vergebung von Arbeiten in den Gemeinden, bei den Bezirksbehörden, bei den verschiedenen Landes- und Staatsanstalten, an welchen sich die Juden keineswegs hervorragend betheiligen, den unwiderleglichen Beweis dafür, daß der eine Handwerker dem anderen das Fortkommen nicht gönnt. Der Eine Differenz licitirt da den Anderen derart herab, daß der „glückliche“ Ersterer der Arbeit kaum das trockene Brot zu verdienen vermag. So lange also der Gewerbestand nicht

in sich geht und all' dasjenige abstreift, was einer gedeihlichen Entfaltung genossenschaftlichen Lebens in seinen Reihen hindernd im Wege steht, so lange wird es auch vergeblich sein, der handwerksmäßigen Arbeit durch ein neues Gesetz einen erträgnisreichen Boden wieder zu schaffen.

Zum Schlusse erübrigt noch, dem Director des Archives und der Bibliothek der Stadt Wien, Herrn Karl Weiß, sowie dem Secretär der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer, Herrn Zapf, für die bereitwillige Förderung, welche sie dem Verfasser zu Theil werden ließen, den verbindlichsten Dank auszusprechen.

W i e n , im März 1882.



Inhalt.

(In den folgenden Unterabtheilungen geben wir die Seitenzahlen in Klammern.)

Widmung	Seite: V
Vorwort	VII

Erstes Buch.

Das gewerbepolitische System der Kaiserin Maria Theresia	1
--	---

Das Gewerbe in Oesterreich ist eine deutsche Schöpfung (1) — Die Ostmark (1) — Folgen der immerwährenden Kriege (2) — Die religiösen Wirren (2) — Die Gegenreformation (2) — Einfluß derselben auf die Handwerksverhältnisse (3) — Schlaggenwald, Reichenberg (3) — Gänzlicher Verfall der Handwerke (3) — Kaiser Leopold I. beruft Becher, Hörnigl und Schröder (4) — Verhandlungen über die Ausmerzung der Zunftmißbräuche (4) — Gutachten der böhmischen Statthalterei (5) — Kaiser Josef I. Entscheidung, daß es nur der Majestät zuliebe, Zünfte einzuführen zc. (5) — Begründung des Fabrikwesens in Oesterreich und Ertheilung der privativa's (5) — Unfähigkeit des Handwerkes, sich für den Großbetrieb einzurichten (6) — Widerstand des Handwerkes gegen die Bureaucratie (6) — Verdrängung des deutschen Handwerksrechtes durch das römische Recht (6) — Einführung der Schutzbefugnisse durch Kaiser Karl VI. (10) — Günstiger Einfluß der Schutzbefugnisse auf die Handwerkstätigkeit (11) — Die General-Gewerbs- und Zunftordnung Kaiser Karl VI. (11) — Neue Unterjochung der Unordnung in den Handwerken (12) — Die Handwerkspatente der Kaiserin Maria Theresia (12) — Die Normal-Verordnung vom 3. März 1776 (13) — Die Hofkanzlei beschließt, die Normal-Verordnung geheim zu halten (16) — Verfügungen der Kaiserin Maria Theresia in Handwerksachen (16) — Die allgemeine Hofkammer über das Commerzsystem der Kaiserin (18) — Fortentwicklung des Commerzsystems und großer Erfolg desselben unter Josef II. (19) — Das kaiserliche Patent vom 10. August 1784 gegen jeden Vorkehr der Zünfte untereinander (20) — Aermaliger Verfall des Handwerkes (20) — Erste Spuren eines gewerblichen Proletariats in Oesterreich (21) — Reactionäre Strömungen unter Franz I. (22) — Oesterreich soll Aerbaustaat bleiben (22) — Conflict der Hofstellen mit der Krone (23) — Ueberzicht der Josefinischen Gesetzgebung: I. Gewerbe (24) — II. Fabriken (26) — III. Handel (26) — Ueberzicht der Franziscischen Gesetzgebung: I. Gewerbe (28) — II. Fabriken (36) — III. Handel (43).

Zweites Buch.

Die Opposition der Zünfte und Gremien unter Kaiser Franz I.	49
---	----

Einleitung (49) — Erste Periode: Vom Jahre 1802—1811 (51) — Cabinetsschreiben vom 28. Februar 1802 wegen Verminderung der Wiener Bevölkerung (51) — Cabinetsschreiben vom 22. Februar 1802 wegen gänzlicher Einstellung der Errichtung von Fabriken in Wien und in den Vorstädten (52) — Vorstellung der böhmisch-österreichischen Hofkanzlei dagegen (52) — Entschliefungen des Kaisers hierüber (53) — Anfrage der n.-ö. Regierung wegen Aufrechterhaltung der getroffenen Verfügungen (53) — Anträge der Commerz-Hofcommission (54) — Kaiserliche Entschliefung hierüber (54) — Kaiserliches Mißfallen wegen Nichtbeachtung der getroffenen Anordnungen (54) — Vortrag der Commerz-Hofcommission hierüber (55) — Kaiserliche Erledigung dieses Vortrages (58) — Kaiserliche Erinnerung an die Bant-Hofdeputation (58) — Vortrag dieser Hofstelle hierüber (59) — Kaiserliche Entschliefung, wieder größere Freiheit walten zu lassen (61) — Anfrage der n.-ö. Regierung wegen Aufhebung der Beschränkungen im Umkreise Wiens

(61) — Vortrag der Bank-Hofdeputation hierüber (61) — Kaiserliche Entschliessung, die 1802 verfügten Beschränkungen fallen zu lassen (63) — Zweite Periode: Von 1820—1827 (64) — Cabinetschreiben über zwei Vorstellungen des Wiener bürgerlichen Handelsstandes (64) — Vortrag der Commerz-Hofcommission hierüber (66) — Cabinetschreiben über ein Gesuch des Brüner Handelsstandes (69) — Vortrag der Commerz-Hofcommission hierüber (69) — Cabinetschreiben über die Gesuche mehrerer Fabrikanten und bürgerlicher Gewerbsleute (71) — Vortrag der Commerz-Hofcommission hierüber (72) — Cabinetschreiben über ein Ansuchen des Prager Handelsstandes und Vortrag der Commerz-Hofcommission (76) — Dritte Periode vom Jahre 1831, nämlich seit dem Ausbruche der Cholera (77) — Cabinetschreiben an den Grafen Miltrowsky wegen Maßregeln gegen Ueberfüllung der Gewerbe und Einstellung sämmtlicher Gewerbsverleihungen (77) — Die oberste Hofkanzlei bewirkt die Einschränkung dieser Maßregel auf die Polizeigewerbe in Wien und den Provinzialhauptstädten (78) — Vortrag der Hofkammer gegen die Sperrung der Commerzialgewerbe (78) — Das Mittel der Wiener Sattler bittet um Sperrung seines Gewerbes (80) — Vortrag der Hofkammer hierüber (80) — Kaiserliche Entschliessung, dem Gesuche keine Folge zu geben (82) — Das Mittel der Wiener Wachszieher um Aufnahme in die Polizeigewerbe (82) — Die Hofkammer ist für Abweisung des Gesuches (82) — Der Kaiser entscheidet in diesem Sinne (84) — Gesuch des Wiener Wagner-Mittels um Einreihung in die Polizeigewerbe (84) — Votum des Wiener Magistrats hierüber (84) — Votum der n.-ö. Regierung (85) — Die Hofkammer ist für abschlägige Erledigung des Gesuches (85) — Der Kaiser entscheidet in diesem Sinne (86) — Gesuch der Gold- und Silberarbeiter Wiens um Beschränkungen in der Verleihung ihres Gewerbes (86) — Votum des Magistrats hierüber (86) — Votum der n.-ö. Regierung (86) — Die allgemeine Hofkammer trägt auf Abweisung an (87) — Der Kaiser entscheidet in diesem Sinne (89) — Gesuch der Wiener Deckenmacherinnung um Aufnahme in die Polizeigewerbe (89) — Votum der k. k. vereinten Hofkanzlei (89) — Abweislicher Bescheid des Kaisers (90) — Gesuch des Wiener Buchbinder-Mittels um Sperrung des Gewerbes (90) — Votum des Magistrats und der niederösterreichischen Regierung (90) — Votum der allgemeinen Hofkammer (91) — Abweislicher Bescheid des Kaisers (91) — Beschwerde des Klagenfurter Handelsstandes (92) — Votum des illyrischen Guberniums (92) — Vortrag der allgemeinen Hofkammer (94) — Der Lemberger Magistrat gegen die Sperrung der Gewerbe (94) — Votum der vereinten Hofkanzlei und kaiserliche Entschliessung hierüber (94) — Das böhmische Gubernium gegen die Sperrung der Gewerbe in Prag (95) — Kaiserliche Entschliessung hierüber (95) — Berichte des Wiener Magistrates und der niederösterreichischen Regierung über die Bedrängnisse mehrerer Wiener Innungen in Folge der Gewerbsperrre (95) — Vorstellungen der Schuhmacher-Innung gegen die „Störerei“ (96) — ferner in Betreff der Entfittlichung der Meisterswüwen (96) — Bericht des Wiener Magistrats über die Folgen der Sperre für das Bäcker- und Fleisergewerbe (97) — Votum der niederösterreichischen Regierung über alle diese Magistratsberichte (98) — Anfrage des mährisch-schlesischen Guberniums und des Friesler in Betreff der Sperre (99) — Kaiserliches Cabinetschreiben wegen Einvernehmung der Länderstellen, wie der Unterbehörden hinsichtlich weiterer Beschränkungen bei Gewerbsverleihungen (100).

Drittes Buch.

Die erste Gewerbe-Enquête in Oesterreich 101

Die Hofkammer beschließt auch die Zünfte und Gremien zu vernehmen (102) — Charakterisirung dieser Enquête (102) — Bemerkungen der Hofkammer über die Bedeutung derselben (102) — Richtigerstellung dieser Kritik (103) — Die Unterschätzung des Fabrikwesens seitens des Handwerkerstandes (104) — Die zünftlerische Auffassung des Gewerbes als Verörganisationsanstalt (104) — Die traurige Lage des Unterrichtswesens (105) — A. Zusammenstellung der Gründe gegen und für das bestehende System der Verlei-

hung der Commercial-Gewerbe (105) — Gründe der Gegner des Systems (105) — Die Herabdrückung der Preise (106) — Die Zunahme des Luxus und Vielfältigung der Bedürfnisse durch Ueberführung des Ortsbedarfes (108) — Die Erweckung der Sucht nach Unabhängigkeit (109) — Die nachtheiligen Verhältnisse (110) — Die Beispiele des Auslandes (110) — Die Gründe der Anhänger des Systems (111) — Die Herabdrückung der Preise durch die Concurrrenz (111) — Die Zunahme des Wohlstandes bei Anwachsen der Bevölkerung (115) — Die gerechte Befriedigung des Strebens nach Selbstständigkeit (117) — Die Einflüsse widriger Zeitumstände (118) — Die Beispiele des Auslandes (118) — B. Zusammenstellung der Anträge in Betreff von System-Änderungen (118) — Anträge rücksichtlich der bestehenden allgemeinen Gesetze (118) — In Betreff der Verminderung der Gewerbs- und Handelsunternehmungen (119) — In Betreff der persönlichen Eigenschaften der Gewerbs- und Handelswerker (121) — In Betreff der Unternehmungsfonds (122) — In Betreff der Gewerbs-Behörden (123) — In Betreff der freieren Behandlung der Gewerbs- und Handelsunternehmungen (123) — C. Gutachten der allgemeinen Hofkammer über die Anträge in Betreff der allgemeinen Gesetze (124) — In Betreff der Verminderung der Gewerbs- und Handelsunternehmungen (125) — In Betreff der persönlichen Eigenschaften (141) — In Betreff der Unternehmungsfonds (149) — In Betreff der Gewerbsbehörden (152) — In Betreff der freieren Behandlung der Gewerbe (154) — Vortrag der allgemeinen Hofkammer über den Stand der wirtschaftlichen Entwicklung Oesterreichs (155) — Kaiserliches Handschreiben wegen Ausarbeitung eines neuen Gewerbegesetzes (167).

Viertes Buch.

Der erste Entwurf eines österreichischen Gewerbegesetzes. 168

Die drei Hauptrichtungen in der Handels- und Gewerbs-Verfassung (168) — Das lombardisch-venezianische Königreich (168) — Triest (169) — Ungarn, Siebenbürgen, Militärgrenze (170) — Die alösterreichischen Provinzen (170) — Zünftige Gewerbe (170) — Unzünftige Commercial-Gewerbe (171) — Die Hofkammer über das Lehrlings- und Gesellenwesen (173) — Freie Handelsgewerbe (175) — Die beschränkten Handelszweige (175) — Der Großhandel (175) — Der Kleinhandel (176) — Der Krämerhandel (177) — Der Hausirhandel (177) — Mangelhafte Handhabung aller Gewerbe-gesetze und Streben nach einer Reform derselben (177) — Die Arbeiten des Grafen Barth-Varthenheim und des Professors Kopeck (178) — Kaiserliches Cabinetschreiben wegen Ausarbeitung des neuen Gewerbegesetzes (178) — Die Hofkammer entscheidet sich für eine Circular-Verordnung (179) — Kritik des neuen Gesetzentwurfes (180) — Auszugsweise Reproduction desselben (180) — Auszugsweise Reproduction des zugehörigen Motiventwurfes (185) — Die Mißgriffe, welche bei diesem Gesetzeswerke unterlaufen sind (195).

Fünftes Buch.

Die Uebergangsperiode 1835—1859 198

Rückblick auf die gewerbliche Entwicklung Oesterreichs seit dem 17. Jahrhundert (198) — Hervortreten der Fehler des thebanischen Gewerbsystems zu Beginn der Vierziger-Jahre (203) — Votum des Wiener Magistrats hierüber (204) — Das Lehrlings- und Gesellenwesen (205) — Symptome einer Arbeiterbewegung (206) — Die Polizei für staatliche Lohnregulirung (206) — Der Appell an den Patriotismus der Fabrikanten (206) — Die Märzrevolution (206) — Die Stürme in den Innungen (207) — Der Wiener Gemeinde-Ausschuß für die Reform des Gewerbewesens (207) — Petition des Wiener Central-Gremiums- und Innungscomites an den Reichstag (208) — Salzburger Vorgänge (210) — Die Petition des oberösterreichischen Gewerbestandes an den Reichstag (211) — Die Beschlüsse des deutschen Handwerker-

und Gewerbecongresses in Frankfurt am Main (215) — Der Wiener September-Aufstand der Kleingewerbetreibenden (216) — Magistratsrath Steinmann (216) — Der Bericht des Magistratsrathes Wiffing (217) — Votum des magistratischen Rathsgremiums hierüber (219) — Das Separatvotum des Magistratsrathes Lindner (219) — Die Publication des Hofrathes Becker (220) Die Gutachten der Handels- und Gewerbebeamten (220) — Niederösterreich (220) — Oberösterreich (222) — Salzburg (222) — Krain (224) — Innsbruck (224) — Felekirch (224) — Prag (225) — Reichenberg (226) — Eger (227) — Pilsen (228) — Budweis (228) — Brünn, erster Bericht (228) — Brünn, zweiter Bericht (231) — Olmütz (235) — Troppau (235) — Kritik der Thätigkeit der Handels- und Gewerbebeamten in der ersten Zeit ihres Bestehens (236) — Die Regierung trachtet die Kammern von sich abhängig zu machen (238) — Der Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes vom Jahre 1854 (238) — Der, entgegengesetzte Ziele verfolgende Entwurf vom Jahre 1856 (239) — Die Polizei soll Gewerbsbehörde werden (239) — Votum des Wiener Magistrats gegen den 1856ger Entwurf (239) — Dem 1856ger Entwurf entstammt das Gesetz vom 20. Dezember 1859 (243) — Der Magistrat siegt nur in Betreff der Zwangsgenossenschaften (243) — Die Tragweite des 1859ger Gesetzes wird überschätzt (244) — Die ungünstigen Wirkungen desselben (244).

Sechstes Buch.

Die Einführung der Gewerbefreiheit 245

Die Ungunst der allgemeinen Verhältnisse (245) — Die wirtschaftliche Entwicklung im Vormärz (245) — Das Ministerium Bruck (246) — Der Staat wird dem Capital und der Industrie des Auslandes überliefert (246) — Hintanzetzung der Industrie (247) — Die Schaffung der Geldaristokratie (247) — Folgen der Forcierung des Eisenbahnbaues (248) — Die Differentialtarife (248) — Das System voller Handelsfreiheit (249) — Die Saugpumpe der Geldaristokratie (249) — Das Aufkommen des Börsenspielles (250) — Die Hintanzetzung des Handwerkes (250) — Die Schule wird als Deckmantel benützt (252) — Einfluß der neuen Verhältnisse auf das Handwerk (252) — Der Handwerker muß zugleich kaufmännische Fähigkeiten besitzen (253) — Besondere Schwierigkeiten für die Commercial-Gewerbe (253) — Uebernahme der Gewerbespise durch den Staat (254) — Der Reichsgewerberath (255) — Nothwendigkeit des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Genossenschaften (256) — Die Speculanten im Handwerk (256) — Zwei Vorfragen in Bezug auf die obligatorische Genossenschaft (257) — Soll der Genossenschaftszwang auf alle Gewerbetreibenden ausgedehnt werden? (257) — Wichtigkeit, den Wirkungskreis für die Genossenschaften richtig zu normiren (258) — Verstöße bei der Revision des Gewerbegesetzes würden für lange hinaus nicht zu repariren sein (258) — Die Genossenschaft soll dem Handwerker die Vortheile des Großbetriebes sichern (259) — Die freie Productiv-Genossenschaft innerhalb der Zwangs-Genossenschaft (260) — Die scheidrichterlichen und humanitären Aufgaben der Genossenschaft (260) — Hat die Genossenschaft Fachschulen zu erhalten? (261) — Pflicht des Staates, Fachschulen zu errichten (261) — Nothwendigkeit eines Gesetzes für Bedeckung der Kosten des Lehrlingswesens (262) — Folgen des Bruches des Lehrvertrages (262) — Die Fachschule muß den Lehrmeister ergänzen (263) — Die Gewerbe-Inspectoren (263) — Nothwendigkeit gemischter Gewerbebehörden (264) — Die Realschule erwies sich als belanglos für das Handwerk (264) — Das Handwerk bedarf einer socialen Erhebung (264) — Die Wehrgesetzgebung (265) — Das Ueberhandnehmen des gebildeten Proletariats (265) — Das einjährige freiwilligen-Privilegium muß auch dem Handwerk zu Gute kommen (265) — Die Steuer- und Gebühren-Gesetzgebung (266) — Steuer- und Gebührenfreiheit für die gewerblichen Associationen (267) — Die politischen Hintergedanken bei der Lösung der gewerblichen Fragen (268) — Der Beruf der deutschen Partei in Oesterreich (269).

Erstes Buch.

Das gewerbepolitische System der Kaiserin Maria Theresia.

Das Gewerbe in Oesterreich ist eine deutsche Schöpfung. Auch in den nichtdeutschen Ländern unseres Staates waren es die deutschen Einwanderer, die von den böhmischen und polnischen, von den mährischen und schlesischen Königen, Herzogen und Fürsten herbeigerufenen deutschen Colonisten, welche es begründet, es eingeführt haben. Eine lange Zeit hindurch bewahrte es sogar in unseren slavischen Ländern seinen exclusiv deutschen Ursprung, seinen nationalen Charakter. Wie alles Städterwesen in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Galizien und der Bukowina auf einem der verschiedenen deutschen Städterechte beruhte, so finden wir nämlich in allen diesen Ländern auch die deutsche Zunftverfassung, die deutschen Handwerkergebräuche unverändert wieder, ja selbst der Grundsatz, daß nur ein junger Mensch von deutscher Geburt, von deutschem Herkommen in das Handwerk aufgenommen werden dürfe, hatte auch in den rein slavischen Gegenden des heutigen Oesterreich geraume Zeit volle und unangefochtene Geltung. Und so ist Oesterreich auch der Schauplatz jener theilweise blutigen Zunftkämpfe gewesen, welche einem vollen Jahrhunderte deutscher Geschichte ein charakteristisches Merkmal ausdrücken. Denn das Handwerk war unter den Herzogen aus dem Hause Babenberg und unter den Přemysliden zu hoher Blüthe und überquellender Kraft gelangt und natürlicherweise bestrebt, auch im staatlichen und im städtischen Leben Einfluß zu gewinnen. Es war mit einem Worte ein politischer Factor geworden, mit welchem seitens derjenigen gerechnet werden mußte, denen es um die Herrschaft zu thun war, und die der Unterstützung von Bundesgenossen benöthigten, um ein dauerndes Regiment aufzurichten zu können. So finden wir in der Geschichte der verschiedenen österreichischen Länder Bündnisse der Fürsten mit dem Handwerke, durch welche das Uebergewicht des Adels gebrochen werden sollte, aber auch wieder Bündnisse des Adels mit dem Handwerke, welche die Beschränkung der fürstlichen Herrschaft zum Ziele hatten.

Nichtsdestoweniger war es den Städten in Oesterreich in Folge von Verhältnissen, die wir sogleich kurz andeuten werden, unmöglich, zu jener Stärke und Macht zu gelangen, welche sie in anderen Theilen des Deutschen Reiches zu gewinnen vermochten. In Folge ihrer geographischen Lage waren nämlich die Ostmark und die mit derselben im Laufe der Zeiten zu einem staatlichen Ganzen sich allmählig zusammenschließenden Länder fast ununterbrochen genöthigt, alle ihnen innemohnende Kraft auf die Abwehr des Ansturmes der die abendländische Cultur vom Osten her bedrohenden Völker zu concentriren. Hunnen und Avaren, späterhin

die Mongolen und vom sechzehnten Jahrhunderte angefangen die Osmanen nöthigten den Complex von Provinzen, welcher das heutige Oesterreich bildet, sich viele Menschenalter hindurch in ein förmliches Kriegslager zu verwandeln, dessen Wälle und Schanzen von dem Strome der anstürmenden Barbarenhorden wiederholt überfluthet wurden. Welche hoffnungsvollen Culturkeime, welche herrlichen Schöpfungen bürgerlichen Fleißes und künstlerischen Schaffensdranges sind unter diesen grauenvollen Kämpfen nicht nur geschädiget, sondern wiederholt mit Stumpf und Stiel ausgerottet worden! Wie häufig wurden unsere Vorfahren in ihrer mühsam und unter schwerem Ringen bewerkstelligten Culturentwicklung wieder bis zu dem Punkte zurückgeworfen, von dem sie ausgegangen waren! Nur daraus läßt es sich erklären, daß Deutsch-Oesterreich, welches in der Glanzzeit des deutschen Mittelalters die Wiege deutscher Dichtkunst und eine stolze Stätte deutscher Wissenschaft war, das Uebergewicht, welches es im geistigen Leben des deutschen Volkes besaß, nicht dauernd zu behaupten vermochte. Die immerwährenden Kriegszüge, deren Schauplatz die Gauen unseres Vaterlandes gewesen; das Waffenhandwerk, welches stets von Neuem wieder und häufig auf Jahre hinaus alle sonstige Thätigkeit, allen Kunst- und Gewerbesleiß, jedes wissenschaftliche Ringen und Streben gänzlich verdrängte; die traurige Nothwendigkeit, dasjenige, was während Menschenaltern geschaffen und aufgebaut wurde, immer wieder von Neuem schaffen und aufbauen zu müssen — mit einem Worte, der Mangel an Dauer und Stetigkeit in unseren Grenzmarken, deren Verhältnisse nach Ablauf von einigen Jahrzehnten jedesmal wieder durch die gegen dieselben anstürmenden Barbaren vollständig in Frage gestellt wurden, verhinderte unsere Vorfahren, den reichen Schatz von Fähigkeiten und Talenten, der ihnen eigen war, dermaßen für sich zu verwerthen, wie dies unter günstigeren Umständen sicher der Fall gewesen wäre.

In keinem der Länder, welche das heutige Oesterreich bilden, selbst nicht in den reindeutschen Provinzen und noch weniger in Böhmen, gelang es dem städtischen Bürgerthum, sich solchen Einfluß zu verschaffen, wie anderwärts im Deutschen Reiche, und da es das Handwerk war, welches den Kern dieses Bürgerthums bildete und noch immer bildet, so vermochte sich auch dieses nicht auf jene Stufe des Ansehens und des Reichthums empor zu heben und jene breite Basis im Volksleben zu gewinnen, wie in einer großen Anzahl von deutschen Reichsstädten.

Dem Handwerk, mit dem wir es hier ausschließlich zu thun haben, machten sich die traurigen Folgen dieser mißlichen Verhältnisse schwer genug fühlbar; denn die religiösen Wirren und Kämpfe des 15., 16. und 17. Jahrhunderts, welche für Oesterreichs innere Entwicklung erst durch die im 17. Jahrhundert allerwärts durchgeführte Gegenreformation ihren Abschluß fanden, waren namentlich für das Handwerk, also für die gesammte Gewerbsthätigkeit damaliger Zeit — das Fabrikwesen nahm erst im 18. Jahrhundert seinen Anfang — von zerstörender Wirkung. Hätte nämlich damals das städtische Bürgerthum eine stärkere Position in den östereichischen Ländern innegehabt, so wäre es kaum gelungen, die evangelische Lehre fast bis auf die letzten Spuren wieder auszutilgen. Denn die Städte waren zwar ohne Ausnahme feste Bollwerke des Protestantismus, aber sie waren doch zu dünn gefäct und zu schwach an Volkszahl, um der „katholischen Reaction“ genügenden Widerstand

entgegenzusetzen zu können. Auch waren sie in Folge der steten Kämpfe mit dem Halbmonde und zeitweilig auch mit dem Hussitenthum in ihrer culturellen Entwicklung aufgehalten worden und hatten daher nicht jenes selbstbewußte, an dem, was es für recht und gut hält, mit Zähigkeit festhaltende Bürgerthum aus sich heraus zu entwickeln vermocht, welches allein im Stande gewesen wäre, dem Befehrsseifer der Kiechtenstein'schen Dragoner und den von Stadt zu Stadt ziehenden katholischen Restitutions-Commissionen die Stirne zu bieten. Um aber gerecht zu sein, muß man es anerkennen: an Heroismus, an todesfreudigem Opfermüthe — der Gegenreformation gegenüber — ließ man es in Oesterreich allerorten nicht fehlen; aber der Städte waren zu wenige, sie waren zu wenig volkreich und mächtig. Oesterreich mußte die Zurückführung zur alleinseligmachenden katholischen Kirche vor Allem auch damit bezahlen, daß sein Handwerk nicht nur die Blüthe, zu der es sich emporgeschwungen, vollständig einbüßte, sondern für lange Zeit hinaus in Lethargie verfiel.

Die späteren Habsburger kostete es unendliche Mühe, durch Zugänge aus dem Deutschen Reiche dem am Ende des 17. und in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts in gänzlichen Verfall gerathenen, wie es schien, von einem tödtlichen Siechthume befallenen Handwerke wieder neues Leben einzuflößen und ihm eine bessere Zukunft zu ermöglichen. Denn die Gegenreformation hatte mit der Kraft des Bürgerthums auch die des Handwerkes gebrochen. Was tüchtig, was willensstark, was von festem Charakter war, das beugte sich nicht, sondern ging entweder in den Tod oder in die Verbannung. Darunter befanden sich aber gerade die brauchbarsten und fähigsten Elemente des Handwerkerstandes. Wenn man in den noch heute vorhandenen Zunftbüchern aus jener Zeit nachblättert (z. B. in denjenigen der Wiener Bäcker-Zunft), so stößt man kaum auf ein Blatt, welches nicht die Bemerkung enthielte, daß Dieser und Jener seines evangelischen Bekenntnisses wegen nach „Hungarn“ oder Polen, häufig aber auch nach dem Rheine, nach Brandenburg, „Niederlandenwärts“, nach Basel u. ausgewandert sei. Tirol war zu jener Zeit ein in gewerblicher Beziehung hoch entwickeltes Land; es hat seit der Gegenreformation aufgehört, dies zu sein. Zahlreiche gewerbliche Emporien damaliger Zeit in den übrigen österreichischen Ländern, namentlich in Böhmen und Mähren, welche mit ihren Specialartikeln auf dem Weltmarkte eine dominirende Rolle gespielt hatten, wie z. B. das einst so herrlich blühende Schlaggenwald, sanken tief, ohne jemals sich wieder erheben zu können. Andere Orte reicher Gewerbsthätigkeit, wie Reichenberg, vermochten erst nach Ablauf eines Jahrhunderts sich allmählig wieder zu erholen und nach dem Ende des dreißigjährigen Krieges überströmen gleichsam die über die wirtschaftlichen Zustände sich verbreitenden Berichte der Regierungsbehörden an das Wiener Hoflager von Klagen über den gänzlichen Verfall des Handwerkes, über die „Verluderung“ in allen Handwerkerzeugnissen, über die Unredlichkeit der Meister und über die Verwilderung der „Knechte“ derselben. Die Steuerfähigkeit der bürgerlichen Gemeinwesen war in stetem Rückgange begriffen, und die Regenten damaliger Zeit gewahrten den in raschem Tempo sich vollziehenden Niedergang des Handwerkes schon deshalb mit großer Besorgniß, weil das Sinken der Steuereingänge ihre ohnedies

höchst drückenden finanziellen Calamitäten in's Unerträglich zu vermehren und für alle Zeiten unheilbar zu machen drohte. Unter Kaiser Leopold I. bildete es trotz der vielen großen Kriege, die er zu führen hatte, trotz der ungarischen Wirren, deren Unterdrückung seine Staatsmänner vollauf beschäftigte, doch eine der dringendsten und angelegentlichsten Regierungsorgen, dem „heillosen“ Verfall der Kunsthandwerke zu steuern. „Alle Kunstfertigkeit,“ schreibt ein Schriftsteller jener Zeit, „ist in den Professionen bereits zu einer wunderbaren Mär und eitlen Kinderwahn geworden, weil die Zünfte die Tüchtigen und Geschickten um keinen Preis wollen aufkommen lassen.“

Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts dachte man zu Wien ernstlich daran, „das Uebel bei der Wurzel zu fassen und durch Ausrottung der Zünfte den bürgerlichen Erwerb zu curiren“. Die Hofämter erhoben nämlich gegen die Zünfte den Vorwurf, daß sie nach einer förmlichen Monopolisirung des Gewerbebetriebes streben, die tüchtigen und leistungsfähigen Handwerksgehilfen entweder jahrelang daran verhindern, oder es ihnen nahezu unmöglich machen, zur Selbstständigkeit, zum Meisterechte zu gelangen, daß sie allen Neuerungen und Verbesserungen, „welchen die ausländischen Gewerbe und Manufacturen ihre große Blüthe und erstaunlichen Aufschwung verdanken“, geschworene Feinde seien, nur Diejenigen in ihre Zünfte aufnehmen, die sie ihrer geringen Fähigkeiten wegen für unschädlich halten und sich außerdem durch Ehelichung einer Meisterswitwe oder Meisterstochter ihnen freundlich erweisen. Kaiser Leopold I. berief eine Anzahl der erfahrensten und kenntnißreichsten National-Ökonomen seiner Zeit nach Wien, Gelehrte wie Johann Joachim Becher, Philipp Wilhelm v. Hörnigt, Wilhelm Freiherr v. Schröder und viele Andere, deren Gutachten übereinstimmend dahin lautete, daß die Zünfte ursprünglich ein gutes Mittel sowohl gegen Monopol wie gegen Polypol gewesen, jetzt aber „zu einem bösen Mißbrauch werden“, der mit seinen Handwerks-gerechtigkeiten, Lehrbriefen, Geburtsstrafen, Meisterstücken, seinem Schelten, Wiederehrligmachen u. s. w. die ehrlichen armen Leute am Bürger- und Meisterwerden hindert und ein wahres Monopol verdeckt. So Becher. (Koscher, „Geschichte der National-Ökonomie,“ Seite 279 ff.) Hörnigt in seinem berühmten Buche „Oesterreich über Alles, wann es nur will“, von welchem behauptet wurde, daß „Oesterreich seinem Erscheinen den größten Theil seines Wohlstandes zu danken habe“, ist gleichfalls kein Freund der Zünfte, aber er geht nicht so weit wie sein Zeitgenosse Schröder, welcher die Zünfte durch Entwicklung des Instituts der Frei- und Gnadenmeister mindestens lahngelagt wissen wollte.

Die langwierigen Verhandlungen über die Ausmerzung der Zunftmißbräuche führten sogar dazu, von sämtlichen Landesregierungen ein Gutachten darüber einzuholen, „ob und wie die Handwerkszünfte, ad imitationem anderer Königreiche, Republiken und Länder, wo die Commerzien im besten Flor sind, oder doch nicht wie im römischen Reiche privilegiert sind, abzuschaffen, oder doch so zu restringiren wären, daß sie keinen, welcher sich in einer Stadt oder einem Markt bürgerlich niederlassen und ein Handwerk treiben wollte, hindern, oder in ihr Gremium einzutreten nöthigen

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25.

Handwritten notes in the right margin, possibly including the name 'Hörnigt'.

könnten.“ Nach Kopeč (Gewerbegefesfunde, 2. Band, Seite 19.) jchilderte die k6nigl. b6hmische Statthalterei die damals herrschenden Zunftbr6uche in ihrem hindernden Einflusse auf die Gewerbe in allen Beziehungen, fand aber die Aufhebung der Zünfte so lange bedenklich, als solche in den 6brigen Theilen des Deutschen Reiches bestehen; das Bed6rfniß nach einer g6nzlichen Reform der Zunfteinrichtungen wurde aber von ihr als h6chst dringend anerkannt.

Ob und wie sich die 6brigen Landesstellen in dieser Angelegenheit 6ußerten, wissen wir nicht; nur so viel steht fest, daß sich die Staatsgewalt in den folgenden drei Jahrzehnten darauf beschr6nkte, nicht nur eine Vermehrung der Zünfte nicht eintreten zu lassen, sondern denselben 6berhaupt soviel als m6glich Abbruch zu thun. Der Nachfolger Leopold's, Kaiser Josef I., decretirte sogar unterm 1. October 1708, daß Zechen und Zünfte einzuf6hren, ihnen Zunftungsartikel, Privilegien und Freiheiten zu ertheilen allein der Majest6t des Regenten zustehet.

Da man vorderhand sich nicht die Zeit nahm oder nicht die Macht hatte, die Zünfte g6nzlich aufzuheben, so schlug man einen anderen Weg ein, um die Herrschaft derselben zu brechen und der tief darniederliegenden Gewerbsth6tigkeit aufzuhelfen. Unter Kaiser Josef I. wurden n6mlich die ersten Anf6nge gemacht, g6nzlich unabh6ngig vom Handwerk und seiner Zunftverfassung das Fabrikwesen in Oesterreich einzuf6hren. Im Jahre 1709 ward zu Wien auf Grund einer Privativa, eines besonderen und ausschließlichen Fabrikationsrechtes, die erste Fabrik in Oesterreich etablirt, jene eines gewissen Adam Ignaz H6ger, in welcher Del aus Traubenkernen erzeugt wurde. Solche Privativa wurden im Laufe der folgenden Jahrzehnte in großer Anzahl verliehen und die Besizer derselben hatten das Recht, g6nzlich unabh6ngig von den Z6nften Arbeiter aus den verschiedenen Gewerbszweigen zu besch6ftigen, Lehrlinge auszubilden, welche Gesellen und Lehrlinge d6rfen, weil sie in der Fabrik arbeiteten, in ihrem handwerksm6ßigen Fortkommen und namentlich bez6glich sp6teren Meisterwerdens nicht die geringste Benachtheiligung oder Beirrung erfahren sollten. Josef I., namentlich aber seine Nachfolger, setzten Alles daran, das Fabrikwesen in Oesterreich in Flor zu bringen; sie ertheilten den Fabrikanten viels6hrige Steuerfreiheiten, sie gew6hrten ihnen Staatsvorschl6sse, welche in m6ßigen Raten interessenfrei zur6ckzubezahlen waren; die Fabrikgeb6ude wurden jeder Einquartierungslast entzogen und Fabrikarbeiter wie Fabriklehrlinge genossen das Privilegium der Milit6rfreiheit; selbst mit den Traditionen der Ferdinande, die Alles darangesetzt und Alles daf6r hingeopfert hatten, um Oesterreich katholisch zu machen, wurde auf dem Gebiete des Fabrikwesens vollst6ndig gebrochen. Dem den Fabrikanten und ihrem Arbeiterpersonale wurde sogar die vollste Religionsfreiheit zugesichert; sie durften sich frei und offen zur augsburgischen oder helvetischen Confession bekennen und es war nicht nothwendig, erst das 6sterreichische Staatsb6rgerrecht zu erlangen, um mit einem Fabrikbesugnisse ausgestattet zu werden. Die Monarchen r6umten den Fabrikanten ferner f6r lange Jahre ein Alleinrecht auf die Erzeugung ihrer Artikel im Inlande ein und bei Confiscation, Arrest und sonstiger Leibesstrafe war es verboten, derartige Artikel aus dem Auslande einzuf6hren.

Das Streben der Machthaber, durch Förderung des Fabrikenwesens den Nationalwohlstand emporzubringen, und ihre Anschauung, daß es auf diese Weise angehen werde, das Handwerk mit allen ihm anhaftenden Mißbräuchen, deren gründliche Ausrottung ein Ding der Unmöglichkeit zu sein schien, sich selbst zu überlassen, wirft auf den Zustand des Handwerkes im Anfange des 18. Jahrhunderts ein keineswegs günstiges Licht.

Die Fähigkeit, sich die Massenproduction und die in Aufschwung kommenden neuerfundnen Maschinen dienstbar zu machen, der in Folge der veränderten Verhältnisse zu Tage getretenen Nothwendigkeit rationelleren Betriebs durch eine Reorganisation seiner Einrichtungen Rechnung zu tragen, war im Handwerke nicht mehr vorhanden, seine Kraft war erlahmt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, dann würden sich die Handwerks-Corporationen des Maschinenbetriebes bemächtigt und sie würden schon damals zur Wahrung ihrer monopolistischen Tendenzen, aber auch zu dem Zwecke sich fester zusammengeschlossen haben, um nicht nur im Klein-, sondern auch im Großbetriebe sich jeder neu auftauchenden Concurrenz gegenüber zu behaupten. So aber überließen sie es einzelnen unternehmungslustigen Männern, den Großbetrieb gänzlich an sich zu reißen, alle Erfindungen auf dem Gebiete des Manufacturwesens sich anzueignen und durch Begründung von Fabriken auszubenten. So entstand jene Großindustrie, welche, was damals noch nicht geahnt werden konnte, dem Handwerke späterhin auch auf jenem Gebiete das Dasein freitig machte, auf welchem dieses allein und unumschränkt für alle Zeiten schalten und walten zu können vermeinte. Freilich bedurfte es langer Jahre, bis das Fabrikenwesen sich so weit entwickelte, um sich in der einheimischen Production als gewichtiger Factor geltend zu machen. Dieser Proceß war anderwärts von kürzerer Dauer. In Oesterreich waren aber die Regierungen ewig in Geldnöthen und fast ununterbrochen in Kriegshandel verwickelt. Ungarn war fast andauernd im Aufruhr, und die leitenden Staatsmänner fanden daher weder Muße, noch disponirten sie über die erforderlichen Fonds, um auf wirthschaftlichem Gebiete jene großartige und zielbewusste Thätigkeit zu entfalten, welche den brandenburgischen Fürsten und manchem deutschen Kleinherrscher jener Zeit nachgerühmt werden kann. Auch waren die Gebiete, auf welchen das Fabrikenwesen in dieser Periode lebensfähig war, noch ziemlich eng begrenzte. Denn die handwerksmäßige Thätigkeit war nicht nur die weitaus vorwiegende, sondern gerade in den wichtigsten Erwerbszweigen vorläufig noch die allein herrschende. Da stießen nun die Regierungsorgane bei jedem Schritt und Tritt auf den Widerstand der ihrer Macht sich bewußten und allen Neuerungen und Reformen gegenüber sich feindselig verhaltenden Zünfte. Seit der Einführung des römischen Rechtes, welches sich im 16. und 17. Jahrhundert in allen europäischen Staatswesen eingebürgert hatte, führte die in Folge dessen emporgekommene Bureaucratie einen ununterbrochenen Kampf mit den auf dem deutschen Handwerksrechte, also auf einer ganz anderen Rechtsbasis, beruhenden Handwerks-corporationen, sie von Fall zu Fall ihre Ueberlegenheit und den Gegensatz, in welchem sich die Zünfte zu dem bereits in der Bildung begriffenen modernen Staate befanden, häufig in der verlegendsten und kränkendsten

Weise fühlen lassend. Die Folge davon war, daß die Zünfte in jedem Strauße, den sie mit der Bureaukratie anzufechten hatten, den Kürzeren zogen, selbst dann, wenn das Recht unstreitig auf ihrer Seite war.*)

*) Von der Mitte des 17. bis gegen die Siebziger-Jahre des 18. Jahrhunderts — schreibt Dr. Bruder von der Wiener Universitäts-Bibliothek in einer interessanten Abhandlung über die Behandlung der Handwerker-Corporationen durch die Juristen des 17. und 18. Jahrhunderts (Staatswissenschaftliche Zeitschrift, 1880). — haben die deutschen Gelehrten nur juristische Abhandlungen über das Zunftwesen geschrieben, deren Bedeutung — weil sie uns jetzt so schwerfällig vorkommen, wir zu unterschätzen geneigt sind. Die Natur ihrer Argumente wollen wir eben in Untersuchung ziehen, weil sie am deutlichsten die Benützung des römischen Rechtes bei Verdrängung der Zünfte aus dem öffentlichen Leben verrathen. Dabei bemerken wir jedoch, daß die damaligen Zünfte eine solche Behandlung herausforderten. Man konnte sich nicht mehr wie früher auf deren eigene Ehrlichkeit verlassen. Unter dem Drucke mislicher Zeit war ungeordnetes Selbstinteresse eingedrungen. Zum Schutz von Publicum, Gesellen und ärmeren Mitmeistern mußte die öffentliche Gewalt einspringen, den Zwiespalt von Ueberreichtum und Pauperismus immerhin lange Zeit aufhalten d. . . .

Den deutschen Juristen war zunächst nur der Kaiser princeps im römischen Sinne. Erst nach und nach legten sie dem betreffenden Landesherrn gegenüber seinen Unterthanen dieselben Attribute bei, erklärten ihn wohl gar für den Kaiser in seinem Lande. Unter solchem Einflusse trat obrigkeitliche Administration an die Stelle der Selbstverwaltung, das einheitsliche Staatsgesetz verdrängte die Autonomie, es kam die Beamtenrechtsprechung, die angestrebte Centralisation und Uniformirung, die Bureaukratie mit ihren Principien der Schriftlichkeit und Heimlichkeit. „Kurz der vom Volk getrennte und ihm selbstständig gegenüberstehende Staat,“ erklärt Gierke (Recht der Genossenschaft, I. S. 647.), „sah in den vom Geiste des Römerthums erzeugten Institutionen schwer erreichbare Vorbilder. Besonders förderlich war das römische Recht der Tendenz des Polizeistaats, sich über das Recht zu erheben; denn die römische Auffassung über das Verhältniß vom jus publicum und jus privatum erkannte nur dieses als ein wahres Recht, jenes lediglich als eine administrative Ordnung an.“ Noch ungleich wichtiger, fährt Gierke fort, wurde das römische Recht für Durchführung des gesteigerten socialen Individualismus. Der römische Staat hatte, von den Sklaven abgesehen, „aus einer Summe unter sich gleicher Individuen bestanden, welche mit einander für die öffentlichen Angelegenheiten nicht weiter organisch verbunden, sondern mechanisch abgetheilt waren und höchstens für einzelne private Rechtszwecke Verbände bildeten. Der größtmöglichen Centralisation entsprach so die größtmögliche Atomisirung. Die römisch gebildeten Juristen brauchten daher, wenn sie die Obrigkeit im Kampf gegen die Gemeinden und Genossenschaften unterstützten, nicht um Gesetzbücher verlegen zu sein. Es war freilich keine leichte Aufgabe, auch in der Wirklichkeit die unerschöpfliche Fülle und Lebenskraft der deutschen Genossenverbände zu jener Stellung hinabzubringen, welche im seelenlosen Reichskörper von Strom Municipien, Collegien und corpora eingenommen hatten; allein die theoretische Form dafür war bald gefunden und damit ein Mittel gewonnen, dessen Wirksamkeit bei der langsamen Umgestaltung des Genossenschaftswesens nicht zu unterschätzen ist.“

Zu Ende der Republik waren im römischen Reich die Zünfte überhaupt nur zu Agitationsberden geworden, daher beschäftigten sich die Quellen lange Zeit fast nur mit ihren Verboten. Auch in der späteren römischen Zeit waren die Collegien im Allgemeinen unterlagt, jedoch so, daß die kaiserliche Concession eine die Regel überwindende Ausnahme schuf. Von demselben Gesichtspunkte gingen nun auch die neueren Zunftjuristen aus . . . Während früher die Autonomie die Regel — die Aufhebung auf gewisse Fälle beschränkt war, gilt jetzt das Verbot im Princip als das Normale und die Gestattung als ausnahmsweises Privileg . . . Erst nach der landesfürstlichen Genehmigung verdienen die Corporationen den Namen von solchen, denn der princeps ist Herr rerum universalium, zwar nicht bezüglich des Eigenthums rerum particularium, welche von den Einzelnen besessen werden, wohl aber hat der Fürst ein jus universalis inspectionis, weil es dem Gemeinwesen daran liegt, „no quis re sua male utatur (§ 2. J. 1. 8.)“, daher habe der Fürst unter Umständen das Recht, sich die Zunftrechnungen vorlegen zu lassen, die Zünfte vorzuladen, und dergleichen. Zwar hatten die Corporationen wenigstens im späteren römischen

Dieser ununterbrochene Kampf der herabgekommenen Zünfte mit der in raschem Aufkommen begriffenen Bureaucratie trug nicht nur wesentlich dazu bei, die Leidenschaften zu erhitzen und den Zünften, die

Recht Vermögensfähigkeit und Erbrecht, jedoch nur nach Senatsbeschlüssen oder kaiserlicher Ermächtigung. Außerdem war das ebenfalls in der Justinianischen Gesetzsammlung begründete Recht der Privilegien-Ertheilung ein oft angewendetes Mittel der Landesfürsten, die Zunftorganisation durch Personalprivilegien zu durchlöchern. Das Eindringen des römischen Rechtes verwischte so nicht nur den historischen Begriff der deutschen Corporationen und subsumirte dieselben ohne weiteres unter die römische *societas*, sondern es verdrängte auch die volkstümliche Rechtsprechung und schob an deren Stelle einen Codex unverstandener Rechtsätze in der Hand gelehrter, dem Volksleben bewußt abgekehrter Richter. Auch war die neue Auffassung vom Verhältniß der Rechtsquellen von erheblicher Bedeutung. Bei der angeborenen Ueberhäufung von Regierung und Gesetzgebung seitens der Romanisten kam die früher wichtigste Rechtsquelle: das Gewohnheitsrecht, übel weg. Das einheimische Recht, das wesentlich darauf beruhte, wurde als „bairisches und rohes“ betrachtet, ja als eingeschlichen bezeichnet und nach romanistischer Tradition schränkte man seine Geltung möglichst ein. Nur bei Beweis durch Urtheile ließ man Berufung auf ein Gewohnheitsrecht gelten. . . Die Maxime wurde allgemein, daß man bei der Interpretation des Gewohnheitsrechtes so wenig als möglich vom *jus commune* abweichen solle, überhaupt daß man da, wo es mit dem *jus commune* nicht übereinstimme, *strictissime* interpretiren müsse — *casum* von *expressorum ad jus commune remissio*. Die Zunftbriefe hindern beispielsweise den Landesfürsten nur dann, Freimeister anzustellen, wenn darin ausdrücklich enthalten ist, daß kein Freimeister ange stellt werden solle. Die authentische Interpretation steht dem Landesherren zu, im Zweifel und so lange eine Interpretation nicht erfolgt ist, werden die Zunftbriefe einschränkend interpretirt. Bezüglich der Zunftstatuten neigte man dazu, überhaupt nur gegebene Ordnungen anzuerkennen und auch in den älteren Zunftstatuten solche zu finden. Struve meint, die Sühnungsartikel rührten bloß vom Landesherren her. Schon das Wort: „Amtsbelobung“ für Zunftstatut hätte ihn eines Besseren belehren können. Man stelle sich all, einem die erste Einrichtung der Zünfte entweder als eine aus Zweckmäßigkeitsgründen beliebte obrigkeitliche Maßregel, als eine planmäßige Eintheilung oder als einen Gnadenact vor. So steigerte sich an der Hand des römischen Rechtes und mit Hilfe der römischen Juristen die Gewalt des Landesherren. Der Landesherren, bisher nur Vollstrecker des Rechts, ward die letzte Quelle desselben, sein Belieben wurde Gesetz. . . Zwar sah man romanistischerseits die Zünfte noch wie früher als öffentliche Aemter an, aber ein solches „Amt“ hatte ganz nach der Schablone des rätromischen Polizeistaates nicht mehr den durch einen gewissen Rechtsbestand garantirten souveränen Wirkungskreis, seine Unterordnung und eventuelle disciplinäre Behandlung durch die Oberbehörde war die Hauptsache. Es ist klar, daß es unter solchen Umständen mit den Jurisdictionen der Zünfte ärmlich genug aussehn mußte, welche von Manchen geradezu geleugnet wurden, weil sie selbst der Vertreter bedürfen. Ein „minor“ könne nicht „tutor“ Anderer sein. Eine Ueberaufsicht des Rathes in Gewerbesachen gab es allerdings auch im Mittelalter. Daß sie aber ganz anderer Art werden mußte, wenn der Rath landesherrlicher Beamter war und vorzüglich aus Litterati und Juristen zusammengesetzt werden sollte, braucht kaum ausgeführt zu werden. . . Was den Zünften an Jurisdiction blieb, wurde als eine von der Jurisdiction verchiedene sogenannte „*coercitio conventionalis*“ ausgelegt, auf staatliche Delegation zurückgeführt und die Strafbefugniß oft bis auf wenige Großen eingeschränkt. Auch war regelmäßig bestimmt, daß zwar: „bei Irrungen, was Handwerksachen betrifft, solche vor den Laden und dem Handwerk, sofern es dessen befugt ist, ausgemacht werden sollen, hingegen andere bürgerliche und das Handwerk eigentlich nicht angehende Streitigkeiten vor einer jeden ordentlichen Vorigkeit. Selbst in ersteren Fällen aber, ja überhaupt von jedem, der eine Handwerksstrafe ausstehen soll, kann deswegen auf den „ordentlichen“ Richter provocirt werden. . . Ein beliebtes deutsches Rechtsmittel war bei den Zünften die Berufung auf allgemeinen Handwerksbrauch und die Meinung benachbarter gleichartiger Handwerke, mochten sie nun gerade in demselben Territorium sich befinden oder nicht. Das war für die richtigen Territorialjuristen ein unerhörtes Beginnen. . . Zu diesen Berufungen an auswär-

natürlich an dem alten Herkommen zähe festhielten und sich in ihre vielfach verzopften Anschauungen immer tiefer einspannen, die Wohlmeinung aller Gebildeten und Aufgeklärten und aller Jener, die hiefür gelten wollten, gänzlich zu entziehen, sondern auch die Autorität, die sie in den Augen der eigenen Zunftgenossen bisher bejessen hatten, immer gründlicher zu erschüttern. Aus purer Rechthaberei, häufig auch aus Egoismus und Monopolsucht bereiteten die Zünfte den landesfürstlichen Behörden bei Schaffung neuer Meisterrechte oft schier unüberwindliche oder wenigstens nur schwer zu besiegende Schwierigkeiten. Früher hatten sich die Meisterrechtswerber darein gefügt; jetzt wußte Jeder, der mit einer Zunft in Streit gerathen war, daß es den Staatsbehörden zu wahren Vergnügen gereiche, den Zünften ihre Abneigung und ihren Unwillen fühlbar zu machen. Die Zünfte waren so unklug, sich in immer schroffere Opposition gegen die Behörden zu setzen, und selbst im Cabinet des Kaisers verging nunmehr kaum eine Woche, in der nicht Klagen und Beschwerden derjenigen, denen die Zünfte das Meisterrecht verweigerten, und die Vorstellungen und Berichte der verschiedenen Behörden sich anhäuften, welche für diese Bittsteller und Beschwerdeführer sich verwendeten und einen jeden solchen Anlaß gehörig dazu ausnützten, um der kaiserlichen Majestät die schreienden Mißbräuche und Ungerechtigkeiten zu Gemüthe zu führen, welche die Zünfte zum „Gräuel aller Menschen“ aufgehäuft hätten.

tige Zünfte erläutert Adrian Beier in seinem mehrfach citirten Hauptwerk *de collegiis opificum* Nr. 1728—1740 sehr weitläufig deren Unzulässigkeit. Vor Allem meint er: wie das Gemeinwesen am besten eingerichtet werde und die Justizsachen zu behandeln seien, das zu beurtheilen seien Andere bestimmt; die Zünfte sollen sich nicht in Sachen mischen, die sie nichts angehen. Sie sind ja nicht im Stande, jus und factum zu unterscheiden, „nur in Bezug auf Letzteres haben sie Erfahrung, aber welche Unkenntniß in der Rechtsfrage, und wie sehr fehlen sie „in formalibus“! Das Verufen nach auswärts gibt nur Anlaß zu Unzufriedenheit und Empörung. Die Auswärtigen respectiren nicht unser Recht und dadurch werden die einheimischen Zünfte verleuet, sich der Botmäßigkeit unserer Gesetze zu entziehen, „annon haec est analogia servi corrupti (!)“ — „Erinnert das nicht an das Gebahren eines meuterischen Sklaven“. — Gewöhnlich, meint Beier, berufen sich die Einheimischen schon deshalb auf auswärtigen Handwerksgebrauch, um nicht von den auswärtigen Meistern und Zünften verachtet zu werden, wenn sie sich widerstandlos den Verordnungen der Regierung fügen. Erst wenn sie Alles vergeblich geth n hätten, dann erst sollten sie sich der „vis major“ (!) ergeben. . . . Wie gering die seitens der Romanisten den Zünften gegönnte Unabhängigkeit und Selbstständigkeit wurde, ersieht man u. A. auch aus der nicht zu sparfamen Anwendung von Quellen-Stellen, wo nach dem Wortlaut eigentlich von Sklaven die Rede ist. . . . So kann man sich nicht wundern, daß es der fortgesetzten Geringschätzung, welche die römischen Rechtslehrer gegen die Sprüche „alberner Schöppen, Meister Gerber, Schuster und Schneider“ sich erlaubten, gelang, die Landesherren dahin zu bringen, allen „illiteratis“ in Magistratscollegien das *Botum* in Justizsachen zu entziehen, und die Autonomie der Zünfte so armelig wurde, daß sie nicht einmal Briefe verschicken durften, ohne daß sie dem Magistrat vorgelesen und von ihm unterzeichnet waren. (A. Beier l. c. Nr. 104.) Aller politischen Eigenschaften entkleidet, wurde die Zunft wie im spätrömischen Reich auf das Gebiet der Privatrechtsphäre zurückgedrängt. Sie war eine Polizei-Anstalt, welcher zur besseren Erreichung dieses Zweckes vom Staat vermöge besonderen Privilegs Rechte und Pflichten eines *corpus* verliehen waren. Die Zunft wurde „als Polizeianstalt mit einer nur zu Vermögenszwecken verliehenen bevormundeten juristischen Persönlichkeit konstruirt“ (Gierke, *Recht der Genoss.* I. 921—922). Bei der in die Zünfte eingebrungenen Engherzigkeit und Selbstsucht hatten denn auch die Handwerksjuristen so Unrecht nicht, wenn sie die Zunftordnungen ganz in Harmonie mit ihren Quellen als Privilegien und wohlverworbene Privatrechte auffaßten. In diesem Sinne werden alle auftauchenden Fragen beantwortet.

Diesen Vorgängen, diesen Stimmungen und Gesinnungen ist es beizumessen, daß unter Kaiser Karl VI. mittelst kaiserlichen Patentes vom 12. April 1725 die sogenannten „Schutz-Befugnisse“ anfänglich nur in Wien und Niederösterreich, später auch in Böhmen, eingeführt wurden. Die Tendenz dieser Schutzbefugnisse, auch „Decrete“ genannt, (daher: die „Decreter“) bestand darin, den Gefellen solcher Gewerbe, welche zünftig waren, einen selbstständigen Betrieb derselben ohne vorhergegangene Erwerbung des zünftigen Meisterrechtes zu ermöglichen. Auch hier wurde wieder mit dem katholischen Grundprincip des Staates gebrochen; denn da nur der Katholik Bürger in Oesterreich sein, also auch nur der Katholik zünftiger Meister werden konnte, so war bis zum 12. April 1725 den Anhängern der evangelischen Bekenntnisse jede Laufbahn in unseren Handwerken verschlossen. Der „Decreter“ hatte es aber nicht nöthig, zünftiger Meister zu werden; er konnte daher auch auf die Erwerbung des Bürgerrechtes schon im Vorhinein verzichten und war doch — abgesehen davon, daß er an dem Vermögen der Zunft keinen Antheil hatte — in allen Angelegenheiten, die seinen Erwerb betrafen, den zünftigen Meistern nahezu vollständig gleichgestellt. Er durfte wie diese Lehrlinge und Gefellen halten und weder den einen noch den anderen sollte es zum Nachtheile gereichen, bei einem bloß „befugten“ Meister aufgedungen worden oder in Arbeit gestanden zu sein.

Nur eine verschwindend kleine Anzahl von Zünften (Apotheker, Fleischhauer, Maurer und Zimmermeister, Schmiede und wenige Andere) blieb von den Schutzbefugnissen gänzlich unberührt, in den übrigen aber waren die Regierungsbehörden mit denselben derart freigebig gewesen, daß schon am Ende des 18. Jahrhunderts in manchem Handwerke die Zahl der bürgerlichen (zünftigen) Meister von jener der befugten Meister (der Decreter) nahezu überholt worden war.

Das kaiserliche Patent vom 12. April 1725 stellt sich somit als der erste tiefe Einschnitt in die zünftige Verfassung des Handwerks in Oesterreich dar. So viele Rechte mit demselben auch verletzt worden sein mögen, so kann man doch nicht verkennen, daß damit seitens der Regierung für die nächste Zeitperiode — auf die späteren Wirkungen kommen wir noch zu sprechen — ein überaus glücklicher Griff gethan ward. Denn nun erst war es Tausenden von intelligenten, unternehmungslustigen, dem Staate in jeder Hinsicht Nutzen und Vortheil bringenden deutschen „Ausländern“ möglich, nach Oesterreich einzuwandern und sich hier eine selbstständige Existenz zu begründen. Seit der Erlassung des oben citirten kaiserlichen Patentes bildete auch die protestantische Confession kein unüberwindliches Hinderniß mehr sich in den österreichischen Erblanden als Handwerksmeister niederzulassen. Ein wahrer Strom von Einwanderern, namentlich aus Süddeutschland und vom Rheine, ergoß sich nun über die Fluren unserer Heimat, und nicht gering ist die Zahl derjenigen, welche heute in geschäftlichen und öffentlichen Leben Oesterreich's eine Rolle spielen und deren Vorfahren auf Grund der Schutzbefugnisse nach Oesterreich hereingekommen sind. Dies trug nicht unwesentlich dazu bei, dem in geistiger Trägheit dahinlebenden Mittelstande in den Städten und größeren Gemeinwesen neue, frische Elemente zuzuführen, denen die Rolle des Hechtes im Karpfenteiche zufiel. In der gewerblichen Betriebsamkeit unseres Staates machten

Pflanz

sich die Schutzbefugnisse schon nach ein paar Jahren in ganz anderer Weise fühlbar, als das von der Regierung protegirte Fabrikwesen, dem doch nur erst allmählig und in höchst langsamem Tempo Bahn gebrochen werden konnte.

Die Zünfte empfanden zwar den schweren Schlag, der mit dem Patente vom 12. April 1725 gegen sie geführt wurde, ganz gewaltig und meinten anfänglich, daß für sie nun das Ende herangekommen sei. Aber sie zogen nichtsdestoweniger aus den Schutzbefugnissen den nicht zu unterschätzenden Vortheil, gleichsam mit einem gewaltigen Ruck aus der Lethargie und Denkfaulheit herausgerissen worden zu sein, in welcher sie bis dahin fortgelebt hatten. Nun hatten sie doch Grund und Ursache, ihre Meisterschaft im Gewerbe zu zeigen und dem Publicum den Beweis zu liefern, daß sie hinter den „Hergelaufenen“, den „Eindringlingen“ und wie die Scheltnamen alle hießen, mit welchen sie die „Decreter“ anfänglich zu behren pfl egten, hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit keineswegs zurückstehen, sondern jenen sogar überlegen zu sein vermögen. Nun gab es doch dasjenige, was seit dem am Ende des 15. Jahrhunderts langsam beginnenden Verfall des Zunftwesens auch in den österreichischen Ländern nicht mehr existirt hatte, seit nämlich der Betrieb eines Handwerkes zum Monopol einer gewissen Anzahl von Meistern geworden war: einen in jeder Hinsicht erspriesslichen und von den besten Erfolgen begleiteten Wettkampf im Schoße fast jedes einzelnen Gewerbes. Während ein Ferdinand III. außer Stande war, sich des Vorhandenseins tüchtiger Handwerker in seinen Staaten rühmen zu können, während Leopold I. sich wiederholt darüber beklagte, wie es ihn kränke, allen „Flor in den Commerzen und Manufacturen“ und alle „Bravheit und Tüchtigkeit im Handwerke“ in der Fremde sehen und daheim entbehren zu müssen, beginnen unter Kaiser Karl VI. die ersten hoffnungsvollen Triebe einer reichen und üppigen Erwerbsthätigkeit sichtbar zu werden. Nicht nur die Ehre des Staates war hiebei theilhaftig, sondern auch das finanzielle Interesse der jeweiligen Regierungen. Wenn die rapid fortschreitende Verarmung in den Städten in Folge des Verfalls der Handwerke nicht aufzuhalten gewesen wäre, wohin würde es wohl mit dem Staate und der Dynastie, welche nach einer auf die eigenen Länder sich stützenden Großmachtstellung strebte, gekommen sein?

Kaiser Karl VI. hatte übrigens schon vor Erlassung seines Patentes über die Ertheilung von Schutzbefugnissen einen entschiedenen Schritt gethan, um eine Reform der Zünfte herbeizuführen. Wir haben hier das kaiserliche Rescript vom 29. November 1724 im Auge, mittelst dessen er den Befehl ertheilte, an die Ausarbeitung einer „General-Gewerbs- und Zunftordnung“ zu gehen, welche die in den Zünften eingeschlichenen Mißbräuche ausrotten und dort eine „neue gute Ordnung“ herzustellen streben sollte, wo dormalen nur „Unverstand, Engherzigkeit und Selbstsucht waltet“. Es dauerte volle acht Jahre, bis dieser kaiserliche Befehl ausgeführt werden konnte, denn die General-Zunftordnung Karls VI. wurde erst am 19. April 1732 vollendet und deren Handhabung war jedenfalls mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Kaum mehr als ein Jahr verlief nämlich und schon wurde, mittelst Patentes vom 3. December 1733, eine eigene Hof-

Commission zu dem Zwecke eingesetzt, die Handwerks-Beschwerden zu untersuchen und die vielen zu Tage getretenen Unordnungen abzustellen. Ueberhaupt scheint die General-Zunftordnung Karl's VI. den Weg vom Papier in's praktische Leben niemals vollständig gefunden zu haben, denn die Mißstände, welche sie in's Dasein gerufen hatten und deren Abstellung sie bezweckte, dauerten fast ungeschwächt fort, und die späteren österreichischen Regenten sahen sich daher wiederholt genöthigt, im Wege von Special-Gesetzen dasjenige anzuordnen, was bereits durch die General-Zunftordnung endgiltig geregelt zu sein schien.

Unter der erleuchteten Regierung der Kaiserin Maria Theresia sind neue und mächtige Fortschritte der dem Zunftwesen feindlichen Strömungen zu verzeichnen. Von dieser Kaiserin wurden eine Menge bis dahin zünftig betriebener Gewerbe und Beschäftigungen für unzüchtig erklärt und die den Zünften noch verbliebene Macht derart beschränkt, daß dieselben eigentlich zu einem bloßen Scheine dessen herabgedrückt wurden, was sie dereinst in Wahrheit gewesen waren. Maria Theresia war namentlich bemüht, die Machtbefugnisse der Zünfte den Angehörigen derselben gegenüber auf ein Minimum einzuschränken. Nach den von ihr erlassenen Handwerks-Patenten aus den Jahren 1740, 1741 u. s. f. waren der Abund der Zünfte nur mehr folgende „Bergehen“ überlassen worden: 1) „das Ausbleiben von den Quatembermessen,“ von den Zeichenbegängnissen der Meister, Meisterinnen oder Gesellen, 2) das Wegbleiben von den Zunftversammlungen, 3) ungebührliches Betragen gegen die Vorsteher und den Zunftinspector und 4) kleinere Klagen der Meister über zugefügte Unbilden, Verachtung der Arbeit oder anderer Schaden, worüber, „wenn die Strafe höchstens zwei Gulden beträgt, vom Handwerke entschieden werden kann“. Bei den Gesellen wird insbesondere das wechselseitige Heimsuchen an Werktagen, das Ausbleiben an Sonn- und Feiertagen über die vorgeschriebene Abendstunde, die Arbeitsverweigerung an „blauen“ Montagen oder aufgehobenen Feiertagen mit Zunftstrafen belegt, welche jedoch den Betrag von einem Gulden nicht übersteigen durften. Maria Theresia verbot es den älteren Zunftmeistern auf das strengste, die jüngeren durch unbillige Aufträge zu drücken, sich untereinander, über den Preis bei gewissen Waaren zu verständigen oder solchen eigenmächtig festzusetzen, und solchen Meistern oder deren Weibern, welche wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogen und entweder als unschuldig erkannt oder nach überstandener Strafe wieder entlassen und nicht ausdrücklich als ehrlos erklärt worden waren, die Wiederaufnahme in die Zunft zu verweigern. (Kopeß, 1. Band, Seite 83, 91 ff.)

Auch ordnete die Kaiserin in einer an den niederösterreichischen Commerzien-Conseß am 25. Juli 1763 erlassenen Instruction an, „bei allen Professionen, so in das Manufacturenwesen einschlagen, jedesmal die geschicktesten Arbeiter zur Meisterschaft auszuwählen, sich an keine Zahl zu binden, sondern die Zahl der Meister nach Maß, als die Manufacturen wachsen, zu vergrößern.“ In einem an sämtliche Länderstellen ergangenen Hofdecrete vom 15. April 1774 wurde die

Frage zur Sprache gebracht: „ob den Magistraten und Obrigkeiten die Befugniß einzuräumen sei, Commercial-Professionisten und Fabrikanten das Meisterrecht zu ertheilen und Handlungsfreiheiten zu bewilligen, ohne sich an eine bestimmte Zahl zu binden?“ Das Gutachten des Hofcommerzienrathes (21. Juli 1775.) ging dahin, den Magistraten und Dominien, welche die Befugniß, die Polizei-Professionisten aufzunehmen, schon besitzen, auch die Vermehrung der Manufacturisten und Fabrikanten ohne vorausgegangene Anfrage zu gestatten, ohne daß sie dabei an eine bestimmte Anzahl gebunden sein sollten. Ebenso wäre diesen Obrigkeiten die Vermehrung der Handlungen und Krämereien anheimzugeben. Jene Professionen, welche weder einen starken Verlag, noch besondere Kunst erfordern, viele Hände beschäftigen können und eine Erweiterung nöthig haben, und die folglich ein Jeder ohne Anfrage und ohne vorläufige Prüfung betreiben könnte, seien ganz freizugeben. — Dieses Einrathen erhielt mittelst der Normalverordnung vom 30. März 1776 seine Wirksamkeit. Sie lautet:

„In der huldreichsten Gesinnung, geschickten Commercial-Professionisten, Fabrikanten, Manufacturisten und dergleichen Arbeitern die Gelegenheit, sich ehrlich zu nähren, möglichst zu erleichtern, folglich guten und tüchtigen Gesellen die Hofnung zur Ueberkommung des Meisterrechts mit wenigem Aufwande näherzusetzen, somit nicht nur Eingeborne von der Auswanderung abzuhalten, sondern auch fremde, ebenfalls geschickte Arbeiter zur Einwanderung zu bewegen, überhaupt aber durch die so gestellten, erleichterten Nahrungswege die Verbreitung der Bevölkerung und die daraus abfließende Ermunterung des Ackerbaues immer mehr zu erzielen, werden folgende gesetzmäßige Veranstaltungen bestimmt:

1. Den Magistraten und Ortsobrigkeiten soll künftig gestattet sein, die Commercial-Professionisten, Fabrikanten und Manufacturisten nach Befund und ohne sich an eine gewisse Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen ohne alle Anfrage das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. Den Magistraten und Dominien wird ferner ausdrücklich anbefohlen, den Letzteren die Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes keineswegs zu erschweren, sondern auf alle nur immer billige und thunliche Weise zu erleichtern.

Den sich beschwert findenden Meisterrechtswerbem steht der Recurs an die höheren Behörden offen. — Letztere sind überdies von dem Ausweise so vielen Vermögens, als zur Einschaffung der nöthigen Handwerksgeräthschaften erforderlich ist, entbunden, und es geschieht daran genug, wenn sie hinreichende Beweise von ihrer Professionstüchtigkeit dargelegt haben.

2. Es wird allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handlungsfreiheiten und Kramläden auf dieselbe Art, wie bei den Commercial-Professionisten, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl, auch mit gänzlicher Aufhebung der in Böhmen üblichen Legitimationscheine zugestanden, doch ist es verboten, neue Gewerbe und besonders Handlungen auf neue Häuser zu radiziren, weil solches die Unterkunft geschickter Leute, wenn sie die hinlänglichen Mittel zur Erkaufung eines Hauses nicht besitzen, und den Nahrungsstand ungemein erschwert.

In Ansehung der größeren Hauptstädte, wo Mercantil- und Wechselgerichte schon bestehen, hat es mit Ausweisung der erforderlichen Requisiten und des Handlungsfondes sein Verbleiben. Ebenso hat es auch in Absicht der Aufnahme der Großhändler bei dem unterm 23. Mai 1774 ergangenen Normale sein weiteres Verbleiben.

3. Die Ablösungen der Handlungen und Gewerbe sind verboten.

Die Magistrate und Dominien sollen demnach die Handlungswerber niemals verhalten, eine der schon bestehenden Handlungen an sich zu lösen; auch sind diese

Obrigkeiten keineswegs berechtigt, weder die Handelsleute, noch Professionisten zur Erlaufung eines Hauses zu verhalten, noch die Gewerbe und Handlungen auf die Häuser zu gründen.

4. Wird für die Magistrate und Obrigkeiten eine ausführliche und standhafte Instruction, nach welcher sie sich bei Ertheilung des Bürger- und Meisterrechtes, dann der Handlungsfreiheiten zu benehmen haben, wie nicht minder ein Entwurf der Taxen, welche sie für die Ertheilung des Bürgerrechtes, für die Bescheide, für Zeugnisse, für Berichte und dergleichen beziehen können, verfaßt.

5. Der Recurs von den sich beschwert vermeinenden Commercial-Professionisten und Handlungswebern hat auf dem Lande an die Kreisämter zu geschehen, welche die Sache standhaft zu erörtern, und wenn sie mit den von den Magistraten und Obrigkeiten geschöpften Erkenntnissen einverstanden wären, selbe zwar zu bestätigen, widrigenfalls aber nicht eigenmächtig abzuändern, sondern solchen Falls mit Bericht und Anführung der Motive an die Landesstellen von Amtswegen zur Entscheidung zu übergeben haben. Gegen den Ausspruch der Landesstelle steht der Recurs den Parteien offen.

Die Ergreifung derlei Recurse der Meisterrechts- und Handlungsweber wird nun zwar auf keine bestimmte Zeit beschränkt, weil die Parteien, besonders auf dem Lande, aus Unwissenheit, oder wegen Entfernung der Instanz, oder aus sonstigen Ursachen einen solchen Termin leicht übersehen oder veräumen, mithin dieser Wohlthat beraubt werden könnten, dafern aber die Zunftmittel sich der Annahme des Meisterrechtes, dann die Handelsleute und Krämer sich der Annahme eines neuen Mitgliedes, und folglich der Vermehrung der Handlungen und Kramläden widersetzen, so haben selbe allerdings ihren Recurs binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem Kreisamte einzureichen und auch diese Zeit bei allenfalls weiterem Recurse zu beobachten, widrigenfalls selbe mit ihren Beschwerdeführungen weder an dem einen, noch an dem andern Orte mehr anzuhören sind.

6. Ist einem jeden Fabrikanten und Manufacturisten die freie Wahl des Niederlassungsortes, mithin in einer Stadt oder auf dem Lande, wo er es am Besten findet, zu überlassen. (Ausnahme bei den Arbeitern mit edlen Metallen.)

7. In Ansehung jener Commercial-Professionen, welche theils zunftmäßig in den Erblanden schon sehr erweitert sind, theils aber einiger Aufsicht in Anbetracht des zu verarbeitenden Materials unterzogen bleiben sollen, wird den Landesstellen überlassen, daß sie nöthigenfalls auch geschickten Gesellen, welche zum Meisterrechte nicht qualificirt sind, die Schutzfreiheit auf ihre Person, und allenfalls auch mit Gehilfen arbeiten zu mögen, ertheilen können.

Ganz frei sind aber Handtirungen zu lassen, welche theils keinen starken Verlag, theils aber eine mehrjährige Kunsterverbung nicht erfordern, viele Hände beschäftigen können und deren Arbeiten entweder in den Erblanden gar nicht oder nicht hinlänglich und in noch zu hohen Preisen gefertigt werden, die mithin in diesem Gesichtspunkte eine Erweiterung nöthig haben und deren Fertiger, ohne einer vorläufigen Prüfung unterworfen zu sein, ihre Profession treiben können.

Den in dieser Classe angelegten Professionisten wird gestattet, auch der Weibspersonen und unzünftigen Gehilfen, so viel sie immer beschäftigen können, sich zu bedienen, auch Jungen nach Wohlgefallen zu unterrichten, und da befunden worden ist, einige Professionen unter die freien Beschäftigungen zu setzen, dennoch aber eben bei diesen die Zunft dermal noch bestehen zu lassen, so wird solchen, wie z. B. den Radlern, Feilbauern u. s. w., frei zu bleiben haben, sich entweder der Zunft einverleiben zu lassen und das Meisterrecht anzuschauen, oder aber ihre für frei erklärte Profession unzünftig zu betreiben.

8. Da die Freiheit das einzige Mittel sein kann, fremde thätige Arbeiter herbeizuziehen und erbländische anzueifern, sich auf die Vervielfältigung der in den Erblanden noch nicht in genügsamer Menge, oder auch noch in zu theueren Preisen hervorgebracht werdenden Waarenartikel zu verlegen, so ist vorzüglich notwendig, daß von den Landesstellen den Ausländern die angelegte, zur Erlangung des Bürger- und Meisterrechtes nöthige Dispensation der auswärtigen Geburt halber ohne besondere Umstände nicht verlaget, sondern solche gegen eine zu bestimmende nicht beschwerliche Taxe ertheilt werde.

9. Werden allen bisher wegen der Wanderjahre sich ergebenden Weigerungen mit dem in Zukunft die Schranken gesetzt, daß zwar den Gesellen das Wandern, wie vorhin freisteht, dazu jedoch keiner wider Willen gezwungen, auch ihnen hierwegen, insbesondere bei der Meisterrechtswerbung, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden soll.

Diesem Hofdecrete waren zwei Verzeichnisse beigegeben, wovon das erste jene Manufacturisten und Fabrikanten enthält, welchen das Bürger- und Meisterrecht zwar fernerhin verliehen, nöthigenfalls aber auch von den Länderstellen die Schutzfreiheit ertheilt werden kann, das andere aber jene 84 Beschäftigungen aufzählt, die von der Kaiserin als ganz frei erklärt werden. In dem Verzeichnisse jener Gewerbsleute, welchen das Bürger- und Meisterrecht verliehen, aber auch die Schutzfreiheit ertheilt werden kann, erscheinen 25 Beschäftigungen. Schließlich heißt es dort:

„Die Leinweber, Tuchmacher, Wollenzeugmacher, Rothenmacher, Leinwanddrucker, Wollstrumpfwirker, Kurz- und Lang-Messerschmiede, Zeug- und Zirkel-Schmiede, Feilbauer, Radler, Diamant- und andere Steinschneider können zwar bei den Zünften, wo sie einverleibt sind, noch ferner verbleiben, jedoch wären diejenigen, so dieses Gewerbe treiben wollen, weder an die Incorporirung unter diese Zünfte, noch an die Erhaltung einer Schutzfreiheit zu binden, sondern ein jeder würde befugt sein, obige Gewerbe als frei erklärte zu treiben.“

Mit einem Hofdecret vom 7. September 1776 wurden sämtliche Länderstellen angewiesen: die Commercial-Professionisten, Fabriken und Fabrikanten nach dem Wiener Beispiele „in Commercial-Angelegenheiten auch in Böhmen von den sonst den anderen Wittstellern zu entrichten obliegenden Taxen zu befreien“. In Folge des vorerwähnten Hofdecretes vom 30. März 1776 erging an sämtliche Länderstellen der Monarchie der Auftrag: über die Art und Weise, wie die in dem Decrete enthaltenen Punkte hinsichtlich der Meisterrechtslangung, der Freieibung mehrerer Beschäftigungen, der Taxen u. u. in einem ausgedehnteren Maßstabe ein gleichförmiges Verfahren für die ganze Monarchie festgestellt werden könne, ein begründetes, auf Einvernehmung der betreffenden Unterbehörden basirtes Gutachten zu erstatten. Das Resultat der diesfalls eingeleiteten Erhebungen wurde in der Sitzung der k. k. Hofkanzlei vom 28. Februar 1777 in Verhandlung genommen. Die niederösterreichische Regierung legte nämlich einen Entwurf vor, nach welchem die in dem Hofdecrete vom 30. März 1776 ausgesprochenen Grundsätze mittelst eines Patentbeschlusses allgemein kundgemacht werden sollten. Zu den einzelnen Paragraphen sind von dem Referenten Bemerkungen beigelegt worden, welche theilweise Umstände berühren, von denen in dem genannten Hofdecrete nicht die Rede ist, welche Bemerkungen wir daher hier folgen lassen:

ad §. 3. In Folge einer a. h. Resolution sollte sich die Hofkanzlei äußern, wie dem Anstande, daß durch die aufhörenden Handlungsablösungen viele Pupillen und Gläubiger zu Bettlern gemacht werden dürften, abgeholfen werden könne? Die n.-ö. Regierung trug diesfalls an, in keinem Falle die Ablosung der Handlungen zu gestatten. Der Commerzienconseß stellte jedoch den Antrag, daß zwar die Abretung der Handlungen und Gewerbe noch ferner zuzulassen sei; daß hingegen aller Zwang aufgehoben und den Magistraten überlassen werden könnte, nach der ihnen anstehenden Erforderniß die Handlungen zu vermehren und daß dieses sowohl durch das Patent bekannt gemacht, als auch in der Instruction deutlich erklärt werden sollte.

ad §. 4. Es wurden die Taxen sowohl für die Handlungsfreiheiten als Bürgerrechte, desgleichen die Kanzleitaxen und Schutzgelder, wie solche in einem gemilderten Maßstabe, ohne Jemandem beschwerlich zu fallen, festgesetzt werden könnten, sowohl für Städte und Märkte als auch für das flache Land vorgeschlagen.

ad §. 7. Es wurden zwei Verzeichnisse verfaßt, und zwar: A. Verzeichniß derjenigen Manufacturisten und Fabrikanten, welchen ferner das Bürger- und Meisterrecht verliehen, und welchen auch von der Landesstelle nöthigen Falles die Schutzfreiheit erteilt werden kann. In diesem Verzeichnisse sind 30 Commercial-Gewerbetreibende aufgeführt; B. Verzeichniß der als frei erklärten Arbeiten. In diesem Verzeichnisse sind 64 Gattungen von Gewerbsbeschäftigungen aufgeführt. Diese beiden Verzeichnisse wären dem Patente beizulegen und bei letzteren auch anzumerken, daß zu den freien Arbeiten auch Weibspersonen und unzüftige Gesellen gebraucht und darauf Jungen abgerichtet werden mögen.

ad §. 10. Soll es Jedermann gestattet sein, mit Materialien und Gespunsten zu handeln und Spinner zu verlegen (nämlich: Gespinnte zu verkaufen). Diese Freiheit verstehe sich schon von selbst und sollte daher nur in jenen Erbländern bekannt gemacht werden, wo diesfalls noch ein schädlicher Zwang bestünde.

ad §. 11. Es soll Jedermann der Handel mit erbländischen Erzeugnissen und Waaren außer Landes gestattet werden. Es verstehe sich von selbst, daß diese Gattung von Handel ohnehin keinem Verbote unterliege.

Uebrigens wurde es für unnöthig erachtet, sämmtliche Commercialgewerbetreibende in einem eigenen Verzeichnisse aufzuführen und sie demnach der Zahl nach zu bestimmen.

Nach diesen Modificationen legte die n.-ö. Regierung der Hofkanzlei den Entwurf eines kaiserlichen Patentes vor, welches sammt einer Instruction für die Magistrate, Dominien und die übrigen Behörden sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt werden sollte, damit diese mit Rücksichtnahme auf die in den einzelnen Provinzen bestehenden Uebungen und Vorschriften ähnliche Entwürfe verfassen, für welche von der Hofkanzlei mit dem n.-ö. Patent-Entwurfe unter Einem die kaiserliche Genehmigung eingeholt werden könne. Der Beschluß der k. k. böhmischen und österreichischen Hofkanzlei in dieser Sache lautete:

„Nachdem diese Ausarbeitung in die Circulation gegeben und nochmalen im Rathe vorgelesen worden ist, ward befunden, daß die Bekanntmachung einer solchen zwar die Freiheit zum Ziel habenden Ordnung ein zu großes Aufsehen, und vielmehr bei vielen reichszünftigen Commercial-Professionisten eine Zerrüttung verursachen könnte, daher beschlossen ward, davon keinen Gebrauch zu machen, sondern vielmehr darauf zu denken, wie nach und nach eine mehrere Erleichterung verschafft und mit der Zeit diese nützliche Absicht, ohne zu einem bedenklichen Aufsehen Anlaß zu geben, erzielet werden könnte.“

Die epochale Verordnung der Kaiserin vom 30. März 1776 wurde also nicht in der feierlichen Form eines kaiserlichen Patentes öffentlich kundgemacht, wohl aber wurden die in dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze während der ganzen Dauer ihrer Regierung zur Richtschnur genommen. Die Behörden führen fort, nicht nur in einzelnen Fällen abgeordnete Zünfte zu vereinigen, sondern auch Beschäftigungen, die früher dem Zunftverbande einverleibt waren, vollkommen freizugeben. Belege für das Erstere sind nachstehende Verfügungen:

Verordnung in Wien vom 28. November 1750: Die Nadelanschläger und Nadelauschneider sollen unter dem Namen der bürgerlichen Nadlermeister vereinigt werden.

Mit Verordnung in Wien vom 5. Januar 1753 wurden die Galanterie-Arbeiter mit den bürgerlichen Gold- und Silberarbeitern vereinigt.

Mit Verordnung vom 31. März 1753 wurden die Lederer und Lederzurichter einander gleichgestellt.

Mit Verordnung für Wien vom 14. April 1753 wurden sämtliche Nadlerzünfte in eine einzige concentrirt.

Mit Hofrescript vom 22. Februar 1755 wurden in Böhmen die Weberzünfte beschränkt, um (wie es in der Einleitung heißt) „die Weber nach und nach von der Einzünstung zurückzuziehen, und auf diese Weise das Gewerbe in die völlige Freiheit zu setzen.“

Mit Hofentschließung vom 11. September 1768 wurden sämtliche slavonische Grenzarbeiter in eine einzige Hauptzunft vereinigt.

Mit Hofdecret vom 21. October 1771 wurden die Klampferer und Flaschner in Städten und auf dem Lande unter der Benennung Spengler in eine Zunft vereinigt.

Mit Hofdecret vom 24. August 1772 wurde die bürgerliche Lederer- und Rothgärberzunft unter der allgemeinen Benennung der Lederer in eine Zunft vereinigt.

Mit Patent vom 26. März 1775 wurden die Langmesserschmiede mit den Schwertsegen als bürgerliche Schwertseger in eine Zunft vereinigt.

Beispiele der Freigebung von Beschäftigungen, die früher dem Zunftverbande einverleibt waren, sind nachstehenden Verfügungen zu entnehmen:

Mit Hofdecret vom 1. Juni 1773 wurden die Strickerei, Leinweberei und Druckerei als vollkommen freie Beschäftigungen erklärt.

Mit Hofdecret vom 9. Mai 1774 wurde die Knöpf- und Crepinenarbeit als eine freie, für Jedermann beiderlei Geschlechtes zu treibende Arbeit erklärt.

Laut Nachricht vom 17. December 1774 wurde Jedermann der Verkauf von echten Wachswaaren und guten Kerzen aller Gattungen gestattet, ohne daß es nöthig ist, sich deswegen dem Wachsziehmittel einverleiben zu lassen.

Mit Hofentschließung vom 5. September 1778 wurde Jedermann erlaubt, frei und ungehindert zu reisen.

Mit Verordnung in Böhmen vom 18. März 1779 wurde die Seidenband- und Schnürmacherei als ein freies, unzünftiges Gewerbe erklärt.

Mit Verordnung in Böhmen vom 24. Juni 1779 wurde Jedermann die Leinwanddruckerei ohne alle vorläufige Prüfung gestattet.

Mit Verordnung in Böhmen vom 23. December 1779 wurde die Knöpf- und Crepinmacherei, mit Ausnahme jener, wozu Maschinen, Stühle und Stangenräder erforderlich sind, für ein freies Gewerbe erklärt.

In demselben Geiste bewegen sich auch die den Gewerbsleuten und Fabrikanten eingeräumten Begünstigungen für die Aufertigung und den Verschleiß ihrer Erzeugnisse:

Mit Hofrescript vom 16. October 1753 wurde den Landwebermeistern gestattet, in jenen Orten, wo die Leinwandhändler nebst der Leinwand auch andere Waare führen, die Leinwand stück- und ellenweise zu verkaufen.

Mit Hofentschließung vom 15. September 1768 wurde zur Einführung einer „mehreren Freiheit“, und folglich zur Erweiterung der Weberei einem jeden auf eigene Hand für Fabriken und Verleger arbeitenden Gesellen auf dem Lande die Erlaubniß ertheilet, Jungen in die Lehre zu nehmen, und damit dieses Gewerbe in eine Hausnahrung eingeleitet werde, ist jedem derlei ausgelernten Jungen, ohne Ertheilung eines ordentlichen Lehrbriefes, gestattet, auf dem Webstuhle auch mit Gehilfen und Jungen zu arbeiten.

Mit Patent vom 14. October 1768 wurde es Jedermann freigestellt, einen oder mehrere Kupferhämmer zu errichten, sodann Kupferschmieden, Drahtzüge und Werkstätten zur Ausarbeitung des Kupfers in Geschirre, Draht, Nägel und andere Geräthschaften anzulegen.

Mit Patent vom 10. Juli 1770 wurde bewilliget, daß alle Seidenzeugwaaren von Weißpersonen gearbeitet werden können, mit alleiniger Ausnahme der reichen und broschirten Zeuge.

Mit Hofdecret für Böhmen vom 5. und für Oesterreich vom 16. Februar 1774 wurde erklärt, daß über Streitigkeiten, welche von Handwerk zu Handwerk, oder von einer Classe des Handelsstandes gegen die andere entstehen, kein Proceß im Wege Rechts angebracht werden dürfe, sondern daß die streitigen Parteien an die politischen Stellen zu verweisen seien.

Mit Hofrescript vom 27. November 1775 wurde bewilliget, daß denjenigen Fabrikanten in den Landesstädten Legitimationscheine zum Handel mit ihren Fabrikaten auch in öffentlichen Gewässen ertheilt werden sollen, welche davon entweder keinen Absatz bei den Handelsleuten finden, oder an Orten wohnen, wo damit von ersteren kein Handel getrieben wird, oder aber wenn die Natur des Gewerbes, wie zum Beispiel bei Drechslern, Eisenarbeitern und anderen mehreren, es erfordert, den Verkauf im Kleinen mittelst offener Werkstätten oder Läden zu suchen.

Mit Hofdecret vom 27. December 1775 wurde den Messerschmieden die Einlegung und Verzierung der Messer und Scheeren mit Gold und Silber gestattet.

Mit Hofdecret vom 27. Februar 1776 für Böhmen erhielten die dortigen Weißgärber die Freiheit zum Verlaufe der ledernen Beinkleider.

Mit Hofdecret vom 17. August 1776 wurde bei den Handwerken die Ausstellung der Reverse auf gewisse Bezirke, dann die Einschränkung der Stühle oder Gesellen, wo solche noch etwa üblich war, alsogleich unter einer zu bestimmenden Strafe abgeschafft. Laut Hofdecretes vom 11. October 1777 dürfen die auf freie Hand arbeitenden Weber auch mehrere junge Leute in der Weberei abrichten.

„Wirft man einen Rückblick auf die während der Regierung der Kaiserin Maria Theresia in Betreff des österreichischen Gewerbs- und Handelswesens erlassenen gesetzlichen Bestimmungen,“ heißt es in einer uns vorliegenden amtlichen Denkschrift vom Jahre 1835 (Wiener Stadt-Archiv), „so ergibt sich, daß der Beförderung der inländischen Industrie eine fortgesetzte Sorgfalt gewidmet und selbe durch neue, dem Geiste eines geläuterten Industrie-Systems mehr angemessene Maßregeln belebt und erweitert wurde. Die Hemmungen durch schädliche Monopolrechte und andere störende Einrichtungen wurden größtentheils beseitigt und die Grenzen der freien Betriebsamkeit überhaupt erweitert. Hieher gehört die Freigebung mehrerer Gewerbsbeschäftigungen, die unbeschränkte Verleihung der Commercialgewerbe mittelst Bürger- und Meisterrechte und besonderer Schutzdecrete, und die mit Hofdecret vom 30. Mai 1776 den Magistraten und Ortsobrigkeiten eingeräumte Berechtigung, sowohl Polizei- als Commercialgewerbe in erster Instanz zu verleihen. Die inländische Industrie wurde so wenig als möglich durch Ausschließungsrechte beschränkt. Dagegen wurden förmliche Handels- und Fabriks-Befugnisse mit den damit verbundenen Vorrechten und Begünstigungen, jedoch ohne ausschließende Rechte, verliehen. Durch Erlassung der älteren allgemeinen Zollordnung und des allgemeinen Zolltarifs vom 17. Juli 1775 wurde der innere Verkehr vermöge Abschaffung der Zwischenmätze, Zölle und Aufschläge erleichtert und befördert. Die Handelsverhältnisse wurden durch wichtige Gesetze gesichert und in Aufnahme gebracht. Hieher gehören: Fallitenverordnung vom 10. October 1743; Crida-Interimale vom Jahre 1758; Wechselordnung vom 1. October 1763; Politisches Edict zur Handhabung der Schifffahrts-Polizei bei der österreichischen Kauffahrtei vom 25. April 1774; Großhandlungspatent vom 23. Mai 1774 u. And.“

Das von der Kaiserin Maria Theresia adoptirte System, im Gewerbs- und Handelswesen die bestehenden gesetzlichen Beschränkungen möglichst zu vermindern, wurde auch unter Joseph II. beibehalten und in einzelnen Zweigen auf directem und indirectem Wege noch weiter entwickelt. Ein wichtiger Schritt in dieser Richtung geschah bald nach dem Regierungsantritte des Kaisers durch Regelung der Unterthansverhältnisse und Beseitigung der letzten Ueberreste der Leibeigenschaft. In Folge dessen konnte auch der schon unter Maria Theresia zum Vortheile der Grundbesitzer tolerirte freie Handel mit Handelsproducten gesetzlich normirt werden.

Das „Commerzsystem“ trug namentlich in den Tagen der Mitregentschaft Joseph's II. unerwartet reiche Früchte. Der damals geschaffenen österreichischen Bureaucratie gereichte dies zur nicht geringen Genugthuung und dieselbe folgte nur ihren Traditionen, wenn sie, von der Vortrefflichkeit dieses Systems überzeugt, noch Jahrzehnte später sich immer von Neuem wieder darauf berief, „daß Gewerbe und Handel nur dann zu einer für den Nationalwohlstand gedeihlichen Wirksamkeit gelangen, wenn sie, geschützt vor hemmenden Einwirkungen, sich möglichst frei bewegen können“. Die Bureaucratie glaubte daher dem „aus den älteren Zeiten der Beschränkungen des National-Erwerbes hervorgegangenen Monopolgeiste der geschlossenen Handels- und Gewerbe-Corporationen“ gar nicht kräftig genug entgegenwirken zu können und scheute selbst vor Eingriffen in die bürgerlichen Rechtsverhältnisse nicht zurück, wenn diese im Interesse der „Hebung der National-Betriebsamkeit“ ihr unerlässlich zu sein schienen. Wie aus den am Schlusse dieses Abschnittes von uns weiter oben mitgetheilten Acten josephinischer Gesetzgebung hervorgeht, war auch für Joseph II. die von seiner Mutter erlassene Normal-Verordnung vom 30. März 1776 die Grundlage, auf welcher er weiter zu bauen suchte. Was schon Maria Theresia mit dieser Verordnung bezweckte, sie „sich ehrlich zu ernähren“ jedem ihrer Unterthanen so viel als möglich zu erleichtern und so weit es nur immer möglich sei, „geschickte Gewerbsleute“ zur Einwanderung zu bewegen — das strebte Josef II. durch eine ganze Reihe von Specialgesetzen noch besser und sicherer zu erreichen. Auf welche Opposition er übrigens bei der großen Masse des Gewerbestandes stieß, das geht wohl daraus deutlich hervor, daß auch seine Regierung es nicht für rathsam hielt, diese für die Entwicklung der gewerblichen Verhältnisse Oesterreichs epochal gewordene Verordnung zu publiciren, in der Beforgniß, dieselbe könnte in allen Städten einen Sturm des Unwillens hervorrufen. Diese Verordnung galt übrigens nach wie vor für die feste und bindende Instruction, nach welcher die Behörden bei der Erlassung von Verfügungen in Handels- und Gewerbsachen, bei der Handhabung der Gewerbepolizei vorzugehen hatten. Selbst die revolutionäre Bewegung in Frankreich, deren Anfänge noch in die Regierung Joseph's II. fielen, machte den Kaiser in der Anschauung nicht wankend, daß auf dem Gebiete des Erwerbslebens die persönliche Freiheit und die möglichste Ungebundenheit die kräftigsten Hebel zur Emporbringung des allgemeinen Wohlstandes seien. Es wurde also auch während der Zeit der französischen Revolution eine Aenderung in den leitenden Grundsätzen nicht vorgenommen. Und doch gingen die politischen Stürme in Frankreich an dem Handwerke in

Oesterreich keineswegs spurlos vorüber. War es früher schon den Zünften verboten, unter einander zu verkehren, so wurde dies jetzt zu einem förmlichen Staatsverbrechen gestempelt. In einem kaiserlichen Patente vom 10. August vom Jahre 1784 heißt es sogar:

„Sollten ordentliche Einladungen an Zünfte von Außen eingefendet werden, so haben die Zunftvorsteher dieselben nach Möglichkeit geheim zu halten und die eingelaufenen Einladungen in originali, ohne irgend davon einen Gebrauch zu machen, an das Kreisamt zur weiteren Beförderung an die Landesstelle und die Hofstelle einzusenden. Diejenigen, welche von solchen Einladungen nach ihrer Pflicht die ungefüante Nachricht einsehen, werden nach Beschaffenheit der Umstände und des dadurch dem Staate geleisteten Dienstes belohnet; aber auch diejenigen ernstlich bestrafet werden, die von einer ihnen bekannten Einladung die Anzeige zu machen unterlassen sollten.“

Hatte man früher das Einwandern und Niederlassen von Ausländern gerne gesehen, so fand man es nun bedenklich, die mit einer besseren Schulbildung ausgerüsteten und daher den politischen Ideen der Zeit zugänglicheren Ausländer allzu zahlreich in's Land kommen und hier ihre Gesinnungen verbreiten zu sehen. Bis nach Abschluß des Wiener Congresses war man darauf bedacht, den Fremden das Reisen und namentlich den längeren Aufenthalt in Oesterreich durch allerlei polizeiliche Chicanen zu verleiden. Von weitaus nachtheiligerem Einflusse auf den Zustand des Handwerkes war noch eine andere Maßregel. Der bestandene Wanderungszwang für die Handwerksgejellen war schon unter Karl VI. abgeschafft worden, aber dem angeborenen Wandertriebe des Deutschen, dann dem seit Jahrhunderten fest eingewurzelten Brauch gegenüber erwiesen sich alle kaiserlichen Patente als machtlos. Das war kein tüchtiger achtbarer Gefelle, und das hatte auch nicht das Zeug, einmal einen tüchtigen Meister abzugeben, was in jungen Jahren an der Scholle haften blieb. Das Wandern hatte eher zu- als abgenommen. Und zu einer Zeit, in welcher der junge Mensch im Handwerke bei dem Mangel aller gewerblichen Bildungsstätten, ausschließlich nur durch praktische Erfahrungen und dadurch, daß er sich in der Welt umjah und sich selbst davon überzeugte, was und wie anderwärts gearbeitet werde, es in seinem Fache zu etwas Tüchtigem bringen konnte, hatte das Wandern auch in der That eine große erziehende Bedeutung. Nach den Pariser Schreckenstagen hielt man es nun für unerläßlich, Oesterreich vom Auslande möglichst abzuschließen und setzte daher auch dem Wandern der einheimischen Handwerksgejellen nach dem Auslande durch Paßverweigerungen, ja später selbst durch directe Verbote die schwersten Hemmnisse entgegen. Es hat dies gleichfalls dazu beigetragen, daß in der technischen Entwicklung der Gewerbe nun wieder ein Stillstand eintrat und während die Ertheilung von Schutzbefugnissen früher die wohlthätige Wirkung hatte, frischen Kräften aus dem Auslande ihre Geltendmachung zu ermöglichen und damit einen regeren Wettstreit unter den Gewerbetreibenden hervorzurufen, übte sie jetzt, wie wir gleich darlegen werden, auf den Zustand des Handwerkes einen keineswegs günstigen Einfluß. Die Schutzbefugnisse wurden nämlich unendlich vielen Handwerksgejellen ertheilt, die, ohne die erforderliche Ausbildung sich erworben zu haben, nur von dem Streben geleitet waren, sich baldigst selbstständig zu machen.

Was früher im Allgemeinen ziemlich zutreffend war, daß nämlich die „Decreter“ häufig bessere Arbeit lieferten, als die künftigen Meister, das verlor immer mehr seine Richtigkeit. Denn die Gewerbe waren theilweise „überseht“ und da blieb den Anfängern in denselben nichts übrig, als durch die Billigkeit ihrer Erzeugnisse sich hervorzuthun, wobei natürlich die Qualität der Erzeugnisse in zweite Linie gestellt wurde. Nun zeigte es sich bereits, daß der von der Gesetzgebung mit den Schutzbefugnissen eingeschlagene Weg auch in keinesfalls heilsame Entwicklungsstadien geführt hatte. Seit der Absperrung Oesterreichs vom Auslande wurden nämlich die Schutzbefugnisse das Hinderniß für eine den Zeitanforderungen angemessene Reorganisation des Handwerkes. Mit den „Decretern“ vermehrte sich unansehnlich die Zahl der selbstständigen Gewerbsleute, das Angebot der Handwerkerzeugnisse wurde immer größer, die Concurrenz, welche die Gewerbetreibenden einander bereiteten, eine immer stärkere.

Diese Concurrenz erstreckte sich aber, wie aus dem damals eingetretenen technischen Rückgange im Handwerke geschlossen werden muß, nur darauf, die Preise herabzudrücken. „Billig und schlecht“ war schon zu jener Zeit die Devise zahlreicher Geschäftsleute. Ueberdies hatten die Wechselbeziehungen Oesterreichs mit der Außenwelt auf gewerblichem Gebiete nahezu gänzlich aufgehört und durch Prohibitivzölle war Sorge dafür getragen, der ausländischen Production die inländischen Märkte zu versperren. Somit fehlte es für das Handwerk an jedem Ansporne, sich zu einer höheren Leistungsfähigkeit emporzuschwingen.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts trat daher eine gänzliche Stagnation in dem Entwicklungsproceß ein, zu dem Karl VI. den Anstoß gegeben hatte und welcher unter den Regierungen Maria Theresia's und Joseph's II. zu den schönsten Hoffnungen berechnigte. Kaiser Franz I. fand unter den Stürmen der ersten Hälfte seiner Regierung nicht die Muße, den abermals in Lethargie und Versumpfung zurückfallenden Handwerkerstand zu einem regeren Streben nach Vervollkommnung aufzumuntern, selbst wenn es in der Absicht des Regenten gelegen gewesen wäre. Aber die zahlreichen Mißstände in den gewerblichen Kreisen entgingen seiner Aufmerksamkeit durchaus nicht. In den ersten Jahren seiner Regierung zeigten sich nämlich in Wien und in Böhmen bereits deutlich die ersten Spuren eines gewerblichen Proletariats, was dem Kaiser nicht wenig Sorge und Bummuhigung bereitete. Die steten Kriege, die er zu führen hatte, und die in allen Theilen des Continents unaufhörlich tobten, hatten nämlich wiederholt ernste und lang andauernde Industrie-Krisen im Gefolge. Tausende von Webern und Spinnern in Böhmen hatten monatelang keine Arbeit, nagten am Hungertuche und es kostete dem Staate riesige Geldsummen, den Hungertyphus und andere Calamitäten, welche diese Nothstände begleiteten, nicht auch noch weiter bringen zu lassen.

Während die Vorfahren Kaiser Franz, I. es als eine der obersten Regierungsaufgaben betrachteten, die Gewerbsproduction möglichst emporzubringen, erlangte bei diesem und seiner unmittelbaren Umgebung, unter dem Drucke der auf sie einwirkenden Ereignisse, vorübergehend wenigstens, die Anschauung das Uebergewicht, daß es gar nicht im Interesse des Staates gelegen sei, eine kräftige, mannigfaltige Industrie heranzuziehen, welche schon im Interesse der eigenen Selbsterhaltung auf

den Außenhandel, also auf möglichst enge und rege Verbindung mit dem Auslande angewiesen wäre. Nun wollte man plötzlich die Entdeckung gemacht haben, daß das Fabrikenwesen keineswegs als ein Gewinn für den National-Wohlstand, sondern vielmehr als eine Schädigung für denselben zu betrachten sei, weil es der Landwirthschaft die Arbeitskräfte vertheuere und entziehe. Während man es seit den Tagen Josef's I. sich rastlos angelegen sein ließ, die Errichtung von Fabriken in jeder Weise zu fördern, berieth man nun in den entscheidenden Regionen über Maßnahmen zur Verminderung derselben. Eine geradezu industriefeindliche Stimmung herrschte zu wiederholten Malen beim Kaiser selbst vor, welchem durchaus nicht die Lust fehlte, derselben in der Gesetzgebung gehörig die Zügel schießen zu lassen. Aber die Umstände hinderten ihn daran. Denn das Staatsinteresse drängte immer wieder dahin, die Steuerfähigkeit der Bevölkerung zu heben und da konnte sich selbst Kaiser Franz der Einsicht nicht verschließen, daß diese Hebung nur durch eine kräftige und ausgebreitete Industrie zu erzielen sei. Wenn Oesterreich ein Ackerbaustaat und als solcher Jahr aus Jahr ein vom schönen Wetter abhängig geblieben wäre, so hätte es am allerwenigsten dem napoleonischen Weltreiche gegenüber Aussicht gehabt, seine alte Großmachtstellung in Europa zu behaupten. Kaiser Franz besaß genug Scharfsinn, um sich darüber klar zu werden. Aber seine Furcht und seine Abneigung vor den revolutionären Zeitideen trug schließlich doch über die bessere Einsicht den Sieg davon. Es ist nämlich geradezu merkwürdig, daß er eben in dem Momente, als Napoleon dem Gipfel seiner Macht sich näherte und es daher für Oesterreich von höchster Wichtigkeit gewesen wäre, ebenfalls durch Hebung des Volkswohlstandes seine Widerstandskraft möglichst zu steigern, förmlich darauf ausging, der industriellen Entwicklung in Oesterreich den Garau zu machen, ja selbst die vorhandenen Anfänge derselben theilweise zu beseitigen. Was er in dieser Richtung decretirte, bezog sich zunächst allerdings nur auf Wien, würde aber, einmal in Wien vollständig durchgeführt, auch in anderen Theilen Oesterreichs zur Anwendung gekommen sein. Denn Kaiser Franz fühlte es instinctmäßig heraus, daß die Industrie auf Grundlagen beruhe, welche sich mit seinen autoritären Regierungsprincipien nicht in Einklang bringen lassen. Wo eine zahlreiche Fabriksbevölkerung angeammelt ist, da kann leider auch das Umsichgreifen des Pauperismus wenigstens zeitweilig nicht hintangehalten werden. Kaiser Franz hatte einige Industriekrisen in seinen Staaten miterlebt und es erfahren, wie durch dieselben jedesmal Tausende von Existenzen in Frage gestellt wurden. Es waren dies Momente, deren Staatsgefährlichkeit von ihm sicherlich nicht unterschätzt wurde und die ihn zur Ueberzeugung gebracht haben mögen, daß ein industriell entwickelter Staat unausgesetzt in der Gefahr schwebt, in für die Ruhe und Ordnung bedrohliche Verwicklungen zu gerathen. Sein Ideal war die Begründung patriarchalischer Zustände, die eine ruhige, in kleinen, aber behändigen Verhältnissen lebende Bevölkerung voraussetzen, während eine Fabriksbevölkerung schon in Folge der Eigenthümlichkeiten des industriellen Großbetriebes, der zu rastloser, übermäßiger, daher oft überreizter Thätigkeit drängt, wohl nirgends zu den zufriedenen conservativen Elementen der Bevölkerung gehört. Dazu kam aber noch Eines, was bei Kaiser Franz unendlich schwer ins Gewicht fiel. Das erste Consulat Napoleons hatte in den zu großem

Reichthume gelangten französischen Fabrikanten eine feste und verlässliche Stütze gefunden. Diese Erscheinung reichte vollständig hin, in dem ohnedies zum Mißtrauen neigenden Monarchen, der als „Landesvater“ „gehorsame Unterthanen“ regieren wollte, die Ansicht hervorzurufen, daß die Fabrikanten überhaupt, also auch die in seinen eigenen Staaten, „verkappte Liberale“, Anhänger der ihm verhassten „Aufklärungstendenzen“ seien, somit ein Element, dessen Emporkommen zu fördern seine Regierung nicht die geringste Veranlassung habe. So geschah es denn, wie wir im nächsten Abschnitte eingehend berichten werden, daß Kaiser Franz am Anfange des Jahrhunderts mit einem Male Alles über Bord werfen wollte, was von seinen Vorfahren im Interesse der gewerblichen Thätigkeit als geboten, als heilsam erkannt worden war.

Die Rathgeber des Kaisers, die Chefs seiner Centralstellen, theilten seine Ansicht von der „Staatsgefährlichkeit“ der Industrie keineswegs, ja sie waren der Ueberzeugung, daß, wenn die Absichten des Kaisers ins Werk gesetzt würden, hiedurch der Staat bis an den Rand des ökonomischen Ruins käme. Dieser gewiß in den lautersten patriotischen Motiven wurzelnden Ueberzeugung der obersten Regierungsbehörden, welche selbst die wiederholte Befundung des kaiserlichen Mißfallens nicht erschüttern konnte, ist es beizumessen, daß am Anfange des Jahrhunderts sich ein Conflict abspielte, wie er in einem absolutistischen, von einem unumschränkten Monarchen geführten Staatswesen wohl nur höchst selten erlebt wurde: Kaiser Franz bestand auf der Einführung einer Beschränkung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse, die Hofstellen setzten diesem kaiserlichen Befehle den hartnäckigsten passiven Widerstand entgegen und der Kaiser fügte sich schließlich. Dieser und ähnliche Conflicte, welche in den Zwanziger- und Dreißiger-Jahren sich abspielten, bilden den Inhalt des folgenden Abschnittes.

* * *

Um der Aufgabe, die wir uns gestellt, ein deutliches Bild der Entwicklung der österreichischen Gewerbe- und Handelsgesetzgebung vom Anfange des vorigen Jahrhunderts bis auf die neueste Zeit herein dem Leser vorzuführen, gerecht zu werden, halten wir es für unerläßlich, am Schlusse dieses Abschnittes eine chronologisch geordnete Uebersicht der Specialgesetze zu geben, welche unter den Regierungen der Kaiser Joseph II. und Franz I. auf dem Gebiete der Gewerbe, der Fabriken und des Handels erlassen worden sind. So trocken die Ausführung dieser Gesetze auf den ersten Blick hin auch erscheinen mag, so ist doch deren nähere Kenntnißnahme ebenso lehrreich als interessant. Denn der Leser wird durch dieselbe in die Lage gesetzt, genau zu verfolgen, wie von Jahr zu Jahr mit Consequenz und Beharrlichkeit daran gearbeitet wurde, das zünftig gewesene und an seinen uralten Einrichtungen zähe festhaltende Handwerk allmählig in Zustände hinüber zu leiten, welche allerdings nicht eine unbeschränkte Gewerbefreiheit, immerhin aber die Herrschaft eines jeden Zunftzwang ausschließenden Systems herbeiführen sollten.

Die josephinische Gesetzgebung führte bereits eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen ins Leben, welche in die Gewerbeordnung

vom Jahre 1859 mit aufgenommen wurden und daher mit großem Unrechte als *Neuerungen* bezeichnet werden. Wir verweisen blos auf das hochinteressante Hofdecret vom 15. Jänner 1784, demzufolge die Festsetzung der Anzahl der Gewerbsbefugnisse innerhalb der einzelnen Handwerke für unstatthaft erklärt, es Jedermann freigestellt wird, auch mehrere Gewerbe gleichzeitig zu betreiben und der Einfluß der Zünfte auf die Gewerbs-Verleihungen nahezu gänzlich beseitigt wird. Dieses anfänglich nur für Nieder-Oesterreich erlassene Hofdecret wurde wenige Wochen später auch für Böhmen in Kraft gesetzt. Die Regierung Joseph's II. verhielt sich überhaupt den Zünften gegenüber geradezu feindselig; sie vermehrte die Rechte und Befugnisse der Fabriken und verschämte keine Gelegenheit, zünftige Gewerbe für unzünftig und als freie Beschäftigungen und Künste zu erklären. Die wichtigsten, während der josephinischen Zeit erlassenen Specialgesetze sind die nachfolgenden:

I. Gewerbe.

Die bei den Innungen und Zünften noch bestehenden Handwerksmißbräuche wurden allmählich aufzuheben und die Geldgebarungen bei den Zunftladn zu reguliren versucht. Mehrere in dieser Beziehung erlassene ältere Verordnungen wurden neuerlich kundgemacht oder in Erinnerung gebracht. Insbesondere wurde den Commerzialgewerben jede mögliche Erleichterung zugewendet. So wurden mit Hofdecret vom 19. Mai 1782 die Commerzialtaxen auf weniger als die Hälfte herabgesetzt und für die Zukunft vor jeder willkürlichen Bemessung verwahrt.

Die Gold- und Silberplättner sind nicht mehr zünftig und darf dieses Befugniß auch Weibspersonen und jedem sich darauf Verwendenwollenden verliehen werden, sie können auch Jungen ausbilden und freisprechen. (Regierungsverordnung vom 23. April 1782.)

Zufolge der im Mai 1781 erfolgten a. h. Anordnung sind ohne Ausnahme keine Zunft- und Handwerksordnungen zu erneuern oder zu bestärken, sondern wegen wichtiger zukünftiger Betrachtungen bis auf weiteren a. h. Befehl beim Alten zu lassen. Hiernach sind alle dergleichen Bittschriften, womit die Verleihung der Privilegien oder deren Bestätigung angelehrt worden ist, unerledigt geblieben und werden bei der Registratur aufbehalten. (Hofdecret für Nieder-Oesterreich vom 6. Januar 1782.)

Aus Veranlassung eines besonderen Falles erfolgte die a. h. Entschliebung: Wird den Uhrmachern, sowie überhaupt allen Commerzial-Professionisten nirgends eine gewisse Zahl zu bestimmen sein. (Hofdecret für Ober-Oesterreich vom 29. März 1782.)

Der in allem Betracht schädliche, zwischen den Stadt- und Vorstadtmeistern beobachtete Unterschied wird allgemein aufgehoben. (Hofentschliebung vom 10. März 1783.)

Bei Regulirung der Handwerker und Professionisten soll hauptsächlich das Augenmerk dahin gerichtet werden, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse Zahl aufgehoben, und den Magistraten aufgetragen werde, daß jenen Gesellen, welche die gehörigen Fähigkeiten besitzen, das Meisterrecht ohne Unterschied, ob sie Fremde oder Inländer seien, und ohne Vorzug der Meistersöhne nicht erschwert werde. (Hofentschliebung vom 20. October 1783.)

Ueber den Bericht der niederösterreichischen Regierung vom 17. December 1783, womit die Instruction für den Wiener Magistrat wegen Regulirung der Handwerker und Professionisten überreicht, dann um Belehrung, wie man sich in Zukunft bei Verleihung der Meisterrechte und Gewerbe benehmen soll, gebeten wurde, erfolgte mittelst Hofdecret vom 15. Januar 1784 folgende Entschliebung:

„Ueberhaupt geht die a. h. Gesinnung hauptsächlich dahin, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse festgesetzte Zahl aufgehoben, dem Magistrate eine gute und deutliche Instruction ertheilt und sodann die Behandlung dieses Geschäftes demselben überlassen werde.

Dieses nun vorausgesetzt, wird Ihrer Regierung auf den ersten Anfragspunkt anmit zurückbedeutet, wienach diese Anfrage in der angeführten a. b. Entschliezung bereits entschieden sei, da Se. Majestät darin ausdrücklich angeordnet haben, daß alle Einschränkungen auf eine gewisse festgesetzte Zahl aufgehoben, und nur auf die Fähigkeit der Anwerber gesehen werden soll, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß nicht jeder Gesell, der erst freigesprochen worden, sogleich zum Meister anzunehmen sei, weil ansonsten kein Meister die zu seinem Gewerbsbetriebe nöthigen Gesellen überkommen würde.

So viel die zweite Anfrage betrifft, da würde eine der heilsamsten Verfügungen jene sein, wenn man Mittel und Wege finden könnte, die verkäuflichen Zura- und Kammerhändler einzulösen und solche in Personalgerechtigkeiten zu verwandeln. Der Einfluß, den eine solche Verwandlung auf die wohlfeile Verleihung der Publicums mit diesen Feilschaften haben würde, ist entscheidend, und die Regierung hat daher Ihrem Nachsinnen, wie solches wenigstens nach und nach geschehen könne, keine Schranken zu setzen zc. zc.

In Ansehung der dritten Anfrage ist kein Anstand, einem Individuum nach Maßgabe der Umstände auch mehrere Gewerbe zu verleihen.

Anbelangend die vierte Anfrage, soll eigentlich auf kein Haus ein Gewerbe ertheilt werden, obschon solches bisher oft geschehen. Es gibt nur zweierlei Gewerbsgerechtigkeiten, nämlich verkäufliche und nicht verkäufliche oder persönliche.

Letztere Gattung kann nicht anders, als einer bestimmten Person ertheilt werden, und wenn diese solches nicht selbst treibet, so hat die Personalgerechtigkeit schon für sich ein Ende.

Der Besitzer derselben kann also in diesem Falle kein Recht mehr dazu haben, noch solches an einen anderen überlassen. Von diesem Grundsatz ist künftig nicht abzugehen. — Die aufgehobenen Kammerhändler sind nur als Personalgewerbe anzusehen und folglich auch in Ansehung dieser entschiedenen Grundsätze zu behandeln.

Ferner ist es immer besser, daß bei den dormalen auf Häuser radicirten Gewerben das Haus und das Gewerbe abgesondert in die Schätzung genommen werde, weil die radicirten Gewerbe ihren Werth haben, welcher bei dem Verkaufe nicht überschritten werden darf.

Es ist die Verfügung, vermöge welcher jene Gerechtigkeiten, welche durch 32 Jahre auf ein Haus radicirt sind, dann jene, welche durch 32 Jahre auf einem Hause getrieben werden, in Bezug auf jene Gewerbe, welche radicirt sind, allerdings billig; in Bezug auf jene Gewerbe aber, welche nicht radicirt sind, um so unbilliger, als überhaupt erwünschlich wäre, daß keine anderen als Personalgewerbe beständen, dahero dann die Regierung in diesem Falle mit Strenge hineinzugehen hiemit angewiesen wird.

Derfelbe Erlaß der Hofkanzlei wurde auch der Hofstelle in Commerziensachen mitgetheilt und von dieser als Normale bei vorgekommenen Entscheidungen zur Richtschnur genommen.

Mit Hofverordnung vom 3. Mai 1784 Nr. 1170 wurde ganz im Geiste des obigen für Niederösterreich erlassenen Normales auch in Böhmen den Magistraten die Verleihung der Befugnisse zum Betriebe der Commercial-Professionen und diesfälligen Meisterrechte überlassen; und dabei noch besonders angeordnet:

1. Daß sich weder an eine bestimmte Zahl noch an Wanderjahre zu binden, sondern hauptsächlich auf die Fähigkeit, Sitten und Bewerbsamkeit, dann eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre bei den Meisterrechtswerbem zu sehen sei;

2. sind die Magistrate anzuweisen, weder den Meistersöhnen, noch Inländern vor Auswärtigen einen Vorzug zu geben, sondern bloß auf die persönlichen Eigenschaften, und die davon zu hoffende Vermehrung und Verbesserung der Manufacturen Rücksicht zu nehmen;

3. keine kostbaren oder unnützen Meisterstücke, Formalitäten, Schmaufereien und darauf abzulehnde übermäßige Taxen zu gestatten;

4. jenen verheirateten oder wohlverdienten Gesellen, welche etwa das Meisterrecht zu erlangen nicht vermögten, mit Ertheilung eines Schutzes zur Betreibung der Arbeit auf eigene Hand oder mit einigen Gehilfen zu Statten zu kommen, hingegen

5. bei den für frei erklärten Professionen nicht zuzulassen, daß Jemand an deren Betriebe gehindert werde.

Bei Gelegenheit der Aufhebung der Weberzunft in Rumburg wurde vom Kaiser befohlen, daß mit der Aufhebung der auf dem Lande noch etwa vorfindigen Leinweberzünfte auf gleiche Weise vorgehen sei, weil die gezogene Arbeit als eine Kunstarbeit, die Leinweberei aber als ein freies Gewerbe dergestalt zu bestehen habe, daß es künftig von den Zusammenkünften, Meisterrechtwerbungen, Freisprechungen bei der Lade, und den damit verbundenen Gebühren ganz abkomme. (Hofdecret vom 30. August 1784.)

Mit Hofdecret vom 9. April 1784 wurde die Gleden- und Rothgießerei nach dem Beispiele anderer Länder für eine freie Kunst erklärt, und solche von der hie und da noch bestehenden zunftmäßigen Verfassung enthoben.

Die Vermehrung der verkäuflichen Gewerbe und Handlungen wurde nicht nur verboten, sondern sogar die allmähliche Einlösung derselben angeordnet. — Die a. h. Entschließung vom October 1786 über einen diesfälligen Vortrag der vereinigten Hofkanzlei lautet:

„Die Einlösung der Kammerhändler und kaufrechten Gewerbe ist nur nach und nach, so wie sich dazu ein dem Aeraris und dem Publicum nicht lästiger, jedoch sicherer Fundus ergibt, zu bewirken; inzwischen aber durch Ertheilung der Personalbefugnisse nach Maß der immer mehr und mehr anwachsenden Volksmenge dem Publico eine mehrere Concurrenz der Verkäufer auf die eingerathene Art zu verschaffen.“

II. Fabriken.

Hofdecret vom 21. Mai 1781 in Folge einer a. h. Entschließung: Die hieher bestandene Einschränkung der erbländischen Fabriken und Fabrikanten, vermöge welcher ihnen der Auschnitt oder Kleinverkauf ihrer Erzeugungen bei Hause außer Jahrmärkten verboten war, ist von nun an gänzlich aufgehoben; mithin zur mehreren Beförderung der Bewerbsamkeit mittelst des geschwinden Absatzes der Erzeugnisse gedachter Fabriken und Fabrikanten insgesammt der Kleinverkauf ihrer selbsterzeugten Waaren in Zukunft auch bei Hause mit oder ohne Aushängung des Schildes, keineswegs aber in offenen Gewölbem, als welche nur der Kaufmannschaft vorbehalten bleiben, in und außer den Jahrmärkten, mithin das ganze Jahr hindurch gestattet.

Regierungsverordnung in Oesterreich vom 25. Juni 1783: Die Fabrikanten können Gesellen und Jungen halten, auch den Gesellen — wenn die Fabriken eines größeren Umfanges sind — Kundschaften ertheilen, Jungen ausdingen und selbe freisprechen.

Mit Hofverordnung vom 3. Juli 1783 wurde in Folge einer a. h. Entschließung an sämtliche Länderstellen erlassen, daß den Fabriken der Auschnitt und Verkauf ihrer eigenen Waaren im Kleinen, sowohl zu Hause, als auch in einem zu haltenden öffentlichen Gewölbe gestattet werde. (In dieser a. h. Verordnung ist kein Unterschied zwischen den Gattungen der Fabriksbefugnisse gemacht; auch ist darin nicht von einer Beschränkung der zu haltenden öffentlichen Gewölbe auf den Ort der Erzeugung die Rede.)

Laut der an sämtliche Länderstellen erlassenen Hofverordnung vom 29. August 1785 haben Se. Majestät den Manufactursstand noch ferner zu unterstützen geruhet, und zur Unterstützung neuer, im Lande noch nicht bekannter, dennoch aber für die große Zahl und für beständig nothwendiger Fabricaturen angemessene Vorschüsse im Baaren und Preise zur Aneiferung der Fabrikanten bewilliget.

Mit Hofverordnung vom 18. Mai 1786 wurde die Erstreckung der Niederlagsbefugnisse erbländischer Fabriken auf größere Landesstädte dem bescheidenen Ermeßen der niederösterreichischen Regierung überlassen.

Mit Hofverordnung vom 9. August 1787 wurde zuerst auf den Unterschied zwischen einem förmlichen Fabriksbefugnisse und einer bloßen Erlaubniß, fabrikmäßig zu arbeiten, aufmerksam gemacht.

III. Handel.

Hofentschließung für Oesterreich vom 11. October 1782. Jedem Landesinsassen, auch jenen der jüdischen und der übrigen geduldeten Religionen (mit der einzigen Ausnahme der Fremden, welchen gesetzmäßig nur der Besuch der Haupt-

jahrmärkte oder Messen zusicht) wird gestattet, alle übrigen Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren, auch schon fertigen, doch nur erbländischen Arbeiten und Kleidungsstücken zu besuchen, und diese auf offenen Jahrmärkten frei und ungehindert feil zu bieten und zu veräußern. Die Kirchtagmärkte sollen auf dem Lande lediglich von den in Niederösterreich befindlichen Gewerksleuten, Fabrikanten und Landkrämeren, auch nur da ansässigen Juden besucht werden, und die aus den Erbländern davon ausgeschlossen sein.

Hofdecret vom 9. September 1783: Die In- und Ausländer, sowohl christlicher als einer anderen Religion, können die Jahrmärkte zu Grätz, Klagenfurt, Laibach und Linz gegen Entrichtung der gewöhnlichen Gebühren ungehindert besuchen, selbst während der dazu bestimmten Zeit Kauf und Verkauf treiben, und werden darin auf keine Weise durch die an erwähnten Orten außer Marktzeit berechnigte Handelszölle, Zünfte oder andere Gewerbe beirrt werden. Hingegen sollen die Besucher erwähnter vier Märkte sich des Verkaufs von Hause zu Hause, auch der Besichtigung aller übrigen kleinen Jahrmärkte im Lande enthalten, und sich übrigens nach der Markt- und Polizei-Ordnung jeder Stadt genau achten.

Während dieser Periode wurden auch die Verhältnisse der Handelsleute zu ihren Säubigern und Schuldnern durch gesetzliche Normen bestimmt. Besonders wichtig sind die Vorschriften über die Einrichtung und Führung der Handlungsbücher und über jene Verfügungen, unter welchen sie die Kraft eines halben gerichtlichen Beweils haben. Hieher gehören die §§ 119, 120 und 121 der allgemeinen Gerichtsordnung; dann die betreffenden Paragraphen der Concursordnung.

Mit Hofverordnung vom 12. Juli 1787 wurde in Folge a. b. Befehles angeordnet, daß in Böhmen nach dem Beispiele anderer Länder die Legitimations-scheine zur Handlung, so nichts anders als Handelsconcessionen sind, nur in den königl. und den königl. Leibgebirgsstädten dem Subernium annoch vorbehalten, in den übrigen Stanzstädten aber den Kreisämtern überlassen werden sollen. Die Legitimations-scheine oder Concessionen zur Krämererei haben die Magistrate und Obrigkeiten zu erteilen. Ferner sind die Taxen für die Handlungconcessionen zu reguliren. Der jährliche Beitrag zum Commercialfonde, als eine Art der Industrialsteuer, hat aufzuhören, da keine landesfürstliche Industrialsteuer in den übrigen Erbländern besteht. Uebrigens, da der Handel mit allen Landeproducten frei erklärt worden, so hat solcher auch weder einer Concession noch Abgabe zu unterliegen. Nur jener Handel, der in offenen Gewölbchen und Kramläden geschieht, ist für einen eigentlichen Handel zu erklären. Der Wiederverkauf der Waare, der nicht etwa nur mit Kleinigkeiten geschieht, sondern zu einer Art Gewerbe wird, ist nach dem nächstens in Vorkommen den Hausirungspatent zu behandeln.

Ueber den Hausirhandel sind während der Regierung Kaiser Joseph's mehrere Verordnungen und Patente erlassen, welche zusammengenommen die Grundlage des Hausirpatentes vom 4. Juni 1787 bilden.

Hofdecret vom 22. October 1787: Wenn eine neue Handlung entsteht, soll das Mercantil- und Wechselgericht dieselbe nicht eher protocolliren, bis nicht die Handlungsfirma ordentlich eingelegt, wegen der allenfals einschreitenden Societäts-Contracte die Sache gehörig auseinandergesetzt und gezeigt ist, daß die Ausweisung des Handlungsfonds vor der politischen Behörde, das ist vor der Landesstelle oder dem Kreisamte, geschehen und von demselben als zureichend befunden worden sei. Mit gleicher Genauigkeit soll auch die Protocollirung der sich bei den Handlungsfirmen ergebenden Veränderungen und Proccuren geschehen.

Verordnung vom 5. October 1787 und von 4. Januar 1788: Da die künftigen Handlungen, so wie die Gewerbe persönliche Gerechtigkeiten sind, die nicht weiter als an die Witwe schreiten mögen, so folget hieraus, daß sie weder veräußerlich, noch erblich seien.

Die Zahl der Decrete und Verordnungen, welche unter der Regierung Franz I. erlassen sind (wir haben in die Uebersicht derselben auch die während der kurzen Regierung Leopold II. erschienenen aufgenommen), ist eine überaus reichhaltige. Soweit dieselben eine Beschränkung bei Gewerbs- und Handelsverleihungen zum Gegenstande haben, mußten wir sie aus der nachfolgenden Uebersicht ausscheiden, weil wir diesen Verfügungen des Kaiser Franz einen besonderen Abschnitt

unseres Buches widmen zu sollen glaubten. Alle übrigen Erlässe sind jedoch weiter unten übersichtlich zusammengestellt worden. Wie ein rother Faden zieht sich durch dieselben das gewiß anerkennenswerthe Streben des Kaisers, den Gewerbsinhabern dadurch, daß er zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen verschiedene gesetzliche Bestimmungen vorsetzt, eine gesicherte sociale Stellung zu schaffen. Darauf hinweisen wollen wir auch, daß unter Kaiser Franz die Wanderbücher für Handwerksgehilfen eingeführt wurden. Das diesfällige Patent wurde für den ganzen Umfang der Monarchie in Kraft gesetzt. Da Oesterreich aus dem Wiener Frieden mit einem bedeutenden Länderzuwachs hervorgegangen war, so machte sich unter der Regierung des Kaisers Franz der Mangel eines für alle Theile Oesterreichs geltenden Gewerbegesetzes so empfindlich fühlbar, daß die Ausarbeitung eines solchen sogar noch von ihm angeordnet wurde. Es sei dies hier nur nebenbei bemerkt, denn wir werden auf diese Angelegenheit in einem folgenden Abschnitte eingehend zu sprechen kommen. Die Specialgesetze des Kaisers Franz sind die folgenden:

I. Gewerbe.

Hofdecret an sämtliche Länderstellen vom 4. April 1791: *Se. k. k. Majestät* haben zu entschließen geruht, daß das Befugniß, alle sogenannte Commercialgewerbe zu verleihen, mit alleiniger Ausnahme der Großhandlungen und der förmlichen Fabriks-Concessionen, deren Verleihung der Landesstelle vorbehalten bleibt, den Magistraten in den Städten und den Obrigkeiten auf dem Lande überlassen sein solle; und daß nur für jene, die sich durch die Veranlassung eines Magistrats oder einer Obrigkeit beschwert zu sein glauben, der Recurs an die Landes- und Hofstelle offen zu bleiben habe.

Ueber diese Verordnung erfolgten in Betreff der Frage: Ob das Gewerbeverleihungsrecht in Orten von gemischten Obrigkeiten und Unterthanen jeder Grundherrschaft oder welcher Obrigkeit es eigentlich zustehe? — zwei Erläuterungen für Steiermark: Mit Hofdecret vom 11. Januar, kundgemacht am 23. Juni 1793, wurde erklärt, daß auch auf dem platten Lande unter den Obrigkeiten, welchen überlassen ist, nach Erforderniß des Publicums und zum Behufe des Nahrungsstandes, Gewerbe zu verleihen, nur Diejenigen zu verleihen seien, welche in dem Orte, wo der neue Gewerbsmann sich niederlassen, aufhalten und sein Gewerbe treiben will, die politischen Geschäfte besorgen, und Burgfrieds- oder Landgerichts-Herrschaften sind.

Dem zu Folge wurde mit Hofdecret vom 24. Mai 1793 das Gewerbeverleihungsrecht in Steiermark den Verbzirks-Commissariaten übertragen, mit Ausnahme der Eisen- und Stahlarbeit-Berechtigten, und der neu zu errichtenden Glashütten, die bei dem Gubernium anzufuchen sind.

Hofdecret vom 25. August 1791: *Se. Majestät* haben zu entschließen geruht, daß die den Magistraten und Obrigkeiten eingeräumte Verleihung der Gewerbe sich nur auf Personalgerechtfame beschränken soll.

Hofdecret am 13. Januar 1792: Jene Gewerbsleute, welche bei Verleihung des Bürgerrechtes auf einen gewissen Standort angewiesen wurden, haben auf selbem zu verbleiben, dahingegen sollen jene, denen kein gewisser Standort zur Betreibung ihres Gewerbes bestimmt worden ist, wenn sie entweder in die Stadt, oder auf einen andern Vorstadtgrund überziehen wollen, jederzeit vorläufig den neu-gewählten Ueberziehungsort bei der Landesstelle anzeigen, und vor erhaltener Bestätigung ihren vorigen Standort bei schwerster Verantwortung nicht verlassen.

Diese Verordnung scheint aber nur für Polizeigewerbe zu gelten, denn sie stünde sonst mit einer früheren Verordnung für Wien vom 16. Juli 1782 im Widerspruche. Diese lautet: Bei Commercial-Professionisten hört der Unterschied zwischen Stadt- und Vorstadtmeistern auf, und ist jedem Meister die Auswahl seines Platzes und seiner Nahrung zum Gewerbsbetriebe frei zu lassen.

Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1792: Da keine Verordnung besteht, welche den Obrigkeitern auf dem Lande für die Verleiherung der Gewerbsbefugnisse Concessionstaxen abzunehmen, das Recht einräumt, so haben sich dieselben von Einhebung dergleichen Gewerbs-Concessionstaxen ernstlich zu enthalten.

Mit Hofdecret vom 18. October und 17. December 1793 an die Regierung ob der Enns wurde in Betreff der auf Häusern haftenden, erblichen und persönlichen Gewerbe bestimmt:

1. Welche Gewerbe nach der bestehenden Landesverfassung als sogenannt ehrhaft, oder auf den Häusern insgemein unzertrennlich haftend anzusehen und zu behandeln seien.

2. Diese ehrhaften Gewerbe gehören in das Grundbuch, und sollen von dem Hause ohne Vorwissen und Bewilligung der Landesstellen nicht getrennt werden können.

3. Mit Bewilligung der Landesstelle können sie nur aus erheblichen Ursachen und nach vorläufiger Ausgleichung mit den Gläubigern und der Grundherrschaft getrennt werden.

4. Was nun die verkäuflichen und erblichen Gewerbe anbelangt, so können selbe zwar nie den Gegenstand eines Grundbuches ausmachen, und können den Grundbüchern keineswegs eingeschaltet werden; es sind aber über selbe von den Grundbuchsbehörden ordentliche Vormerkungsprotokolle zu führen.

Uebrigens haben Se. Majestät anbefohlen, künftig sei auch in Rücksicht auf alle ehrhafte oder verkäufliche Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen, daß der Hof- und Landesstelle aus erheblichen Ursachen zwar unbenommen verleihe, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, und auch vorhin nie bestandene zu errichten, doch wollen Se. Majestät in der besondern Rücksicht, damit die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit nicht verlieren, daß diese Gewerbe niemals zu sehr vermehrt werden sollen, damit der jetzt bestehende Werth derselben nicht zu sehr herabfalle.

Jene Gewerbe endlich, welche weder auf den Häusern unzertrennlich haften, noch erblich und verkäuflich, sondern bloß persönlich sind, erlöschen mit der Person, der sie ertheilt worden, und können daher unter keinem Gesichtspunkte einen Gegenstand des Grundbuchs oder sonst einer Vormerkung abgeben.

Mit Hofdecret vom 20. Februar 1795 an die n.-ö. Regierung wurden die Grundsätze wegen Uebertragung, Verpfändung und Verleiherung der Gewerbe in Oesterreich unter der Enns festgesetzt:

1. Personalgewerbe, das ist solche, welche bloß auf die Person eines Anwerbers verlihen werden, sind, wosfern er unverehelicht stirbt, mit dessen Tode sogleich erlöschen; hinterläßt er aber eine Witwe, so ist zwar derselben, so lange sie nicht zu einer zweiten Ehe schreitet, keineswegs aber den Kindern, das Gewerbe fortzuführen gestattet. Doch wollen Se. Majestät aus Gründen der Billigkeit erlauben, daß wenn die Eigenthümer solcher Personalgewerbe, welche ordentlich erlernt werden müssen, Bürger sind, und Söhne mit den erforderlichen Eigenschaften hinterlassen, diesen, jedoch nur bei übrigens gleichen Fähigkeiten und Verdiensten, wenn ihre Mutter stirbt, oder sich an einen andern Gewerbsmann verheiratet, auch die Zahl dergleichen Gewerbe nicht übersteigt, der Vorzug von andern Mitbewerbern eingeräumt werde. Sonst aber sind die Personalgewerbe weder erblich noch verkäuflich, und ebensowenig einer Verpfändung oder Schuldvormerkung fähig. Sie können daher unter keinem Gesichtspunkte den Gegenstand eines Grundbuchs oder irgend einer anderweitigen Vormerkung abgeben. Solche Personalgewerbe können von den Dorfobrigkeiten nach Gutbefinden übertragen werden.

2. Radicirte Gewerbe, das ist solche, welche ausdrücklich in der Hausgewähr enthalten sind, mithin einen wahren Theil des Hauses und seines Werthes ausmachen, gehören in das ordentliche Grundbuch und kann hierauf eine Verpfändung und Schuldvormerkung nirgend anderswo, als bei dem gemeldeten Grundbuche Platz greifen. Sie sind von dem Hause ohne Vorwissen und eigene Bewilligung der k. k. Landesstelle niemals, — mit Vorwissen und Bewilligung der letzteren aber auch nur insofern trennbar, als vorläufig die Sache mit dem Gläubigern, welche auf einen solchen, mit einem radicirten Gewerbe versehenen Hause vorgemerkt sein mögen, so wie auch mit der Grundherrschaft, wegen der ihr auf einem solchen radicirten Gewerbe zuwachsenden grundherrlichen Gerechtigkeiten, ausgeglichen und berichtigt worden ist, indem bei der aus besondern Ursachen erfolgenden Trennung eines radicirten Gewerbes von dem vorigen Hause, das Gewerbe in eben der Eigenschaft auf ein

anderes Haus übertragen und der Hausgewähr des neuen Hauses eingeschaltet werden muß. Diese Gewerbe unterliegen daher, wie alle einer grundbüchlichen Realität anklebenden Gerechtfame, dem Bände der Grundobrigkeit und seinen Folgen.

3. Diejenigen verkäuflichen Gewerbe, welche zwar keinem Hause ankleben, doch aber von dem Eigenthümer an seine Kinder übertragen, verkauft, verschenkt, verpfändet werden, und mit welchen derselbe wie mit einem andern Eigenthume schalten kann, sind zwar niemals der Gegenstand eines Grundbuchs, weil sie auf Grund und Boden keine Beziehung haben; doch sind darüber in den Städten und Märkten, wo Magistrate sind, bei diesen, in Dörfern aber bei den Obrigkeiten ordentliche Vormerkungs-Protokolle zu führen, und in diesen ist jedem bestehenden, verkäuflichen Gewerbe ein besonderes Blatt zu widmen, worauf der Besitzstand und die sich damit ergebenden Veränderungen, mit Beziehung auf den Werth einzuschalten, und so auch alle hierauf sich beziehenden Pfandschaften ordentlich einzutragen sind, wofür mäßige Protokollirungstaxen, von 15 kr. für jede Eintragung, sie möge den Besitzstand oder die Dnerirung betreffen, bewilligt werden.

4. Bei radicirten Gewerben ist der ganze Hauswerth zu verpfunden, bei bloß verkäuflichen Gewerben aber hat gar keine Verpfandung statt.

5. Bei öffentlichen Feilbietungen solcher Häuser, worauf ein verkäufliches Gewerbe betrieben worden ist, soll vor der Versteigerung der besondere Normalpreis des verkäuflichen Gewerbes bekannt gemacht, und dieser sodann dem höchsten Anbote um das Haus zugeschlagen werden; daher die abgesonderte Versteigerung eines verkäuflichen Gewerbes nur dann Platz greifen kann, wenn ein Käufer den Normalpreis dafür geben will; nur darf er nicht überschritten werden, und wenn diesen Normalpreis Mehrere zugleich er bieten, so soll die Dorfobrigkeit unter den Käufern, sowie bei Verleihung eines Personal-Gewerbes unter den Anwerbern, die Wahl haben.

6. In Ansehung der in der Stadt Wien und in den bürgerlichen Vorstädten bestehenden radicirten, kammergütlichen oder sonst verkäuflichen, cessionischen und dergleichen andern Gewerben hat es bei der hiebrigen Beobachtung, so viel die Anschreibung, Vormerkung, Renovazion zc. belangt, sowie bei der Abnahme der bis nun zu üblichen Taxen und Gebühren ferner zu verbleiben, und sollen die in dem dritten Absatze neu bewilligten Protokollirungs-Gebühren von 15 kr. bloß bei den Städten, Märkten und Obrigkeiten auf dem Lande, dann auf den innerhalb der hiesigen Linien gelegenen Vorstadtsfreigründen, ihre Wirkung haben.

7. Für das Künftige wird in Rücksicht auf alle Gewerbe zur Richtschnur zu nehmen sein, daß nicht nur bei Personal-Gewerben, sondern auch bei jenen Gewerben, welche übertragen werden können und vererblich oder verkäuflich sind, sowie bei denen, die auf einem Hause radicirt bestehen, der Hof- und Landesstelle unbenommen sei, die Gewerbe nach Befund zu vermehren, auch vorhin niemals bestandene Gewerbe zu ertheilen, doch sollen diese Gewerbe nicht so weit vermehrt werden, daß der jetzt bestehende Werth derselben zu sehr herabfällt, weil sonst die Gläubiger die bisher gesetzmäßig gehabte Sicherheit verlieren würden; worauf also die Landesstelle den sorgfältigen Bedacht nehmen wird.

Hofdecret vom 13. März 1795 an die n.-ö. Regierung: Se. Majestät haben in Ansehung der Recurse in Gewerbsangelegenheiten für die Zukunft festzusetzen geruhet:

1. Wenn in Gewerbsverleihungs- oder in Gewerbsweiterungs-Angelegenheiten oder in Fällen, wo es um die Verlegung eines Gewerbes an einen andern Ort zu thun ist, eine Partei durch den Endbescheid einer untergeordneten Behörde sich gekränkt zu sein glaubet, so stehet derselben, wie jetzt frei, den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen; doch hat dieselbe von dem Tage, da dieser Bescheid derselben zugestellt worden ist, innerhalb 14 Tagen davon bei der unteren Behörde die Meldung zu machen und dann innerhalb weiteren 14 Tagen, die Recurschrift selbst bei der oberen Behörde einzureichen, nach deren Verlauf ein solcher Recurs nicht mehr angehört oder darauf Rücksicht genommen werden wird.

2. Die Partei, welche den Recurs ergreift, hat sich bei der untern Behörde durch einen Einreichungs-Protocoll-Auszug der höheren Behörde über die geschähe Einreichung bei derselben auszuweisen; die Controle aber in Ansehung des Tages, an welchen die Parteien die beschwerenden Bescheide erhalten, ist bei den von Amtes wegen zuzustellenden Bescheiden, wie es bisher geschah, durch die von den Parteien eigenhändig zu unterzeichnenden Zustellungsbogen, bei der bezahlenden, und deßhalb von den Parteien selbst in den Taxämtern zu behaltenden Bescheiden hingegen, durch

die Taxämter, mittelst Anmerkung des Tags des Empfangs sowohl auf das Actenstück, welches hinausgegeben wird, als in den Tax-Control-Büchern, zu führen.

3. In den angeführten Fällen, wo gemeinlich Kosten mit dem Antritte eines Gewerbes verbunden sind, hat der, in der vorgeschriebenen Zeit ergriffene Recurs allezeit einen Stillstand der Verfügung der unteren Stelle (effectum suspensivum) nach sich zu ziehen, damit die Parteien nicht verleitet werden, unnütze Auslagen zu machen. Auch haben die Behörden, bei welchen die Recurse vorkommen, ihre Berichte darüber auf das Möglichste zu beschleunigen.

4. In dem Endbescheide, welchen eine untere Behörde ertheilet, ist beizurücken, daß der Partei, die sich dadurch gekränkt zu sein erachtet, unbenommen sei, innerhalb der vorher bestimmten Frist den Recurs an die höhere Behörde zu nehmen.

5. Recurregesuche, welchen nicht der Endbescheid der unteren Behörde beiliegt, sind nicht anzunehmen; auch müssen die Gesuche ganzer Innungen oder Zünfte, die nicht von den Vorstehern eigenhändig unterschrieben sind, zurückgewiesen werden.

Diese a. b. Entschliebung in Betreff der Recurse in Gewerbsachen wurde mit Decret der Böh. u. Österr. Hofkanzlei vom 28. October 1799 an sämtliche deutsche-erbländische Länderstellen erlassen.

Mit Hofdecret vom 12. März 1796 für Mähren wurde bestimmt, daß in Orten auf dem Lande, wo mehrere Dominien zusammentreffen, das Recht Gewerbe zu verlesen, nur der eigentlichen Ortsobrigkeit, das ist derjenigen, welche die politischen Geschäfte zu leiten hat, allein und ausschließlich zusieht, dergestalt, daß nur diese, keineswegs aber jede Grundobrigkeit für sich das Recht der Gewerbsverleihung ausüben kann.

Mit Hofkanzleidecrete vom 30. Juli 1796 an die n.-ö. Regierung wurde verordnet, daß ein Polizeigewerbe, welches von nun an durch drei nacheinander folgende Jahre nicht betrieben worden, wenn es ganz Personal ist, dafür nicht die Steuern von den Gewerbsbesitzern selbst immerfort bezahlt worden sind, und nicht besondere Umstände die zeitliche Nichtbetreibung des Gewerbes nothwendig oder räthlich gemacht haben, für erloschen gehalten, und, wenn die Nothwendigkeit der Wiederbesetzung desselben vorhanden ist, es dem dazu geeigneten Individuum von den Magistraten oder Ortsobrigkeiten von Neuem wieder verliehen, widrigens aber ganz eingezogen werden soll.

Ueber einen von der Hofcommission in Gesezachen erstatteten a. u. Vortrag hat der Kaiser im Jahre 1799 verordnet: Der Recurs im politischen Wege soll dann eine einhaltende Wirkung haben, wo sonst durch den Vollzug der geschöpften Erkenntnisses der günstige Erfolg des Recurses für den Recurrenten ohne Frucht und Wirkung sein würde. Hingegen kann die einhaltende Wirkung nicht Platz finden, wo durch den Verzug der Partei, gegen welche, oder der Sache, in Ansehung welcher der Recurs genommen wird, ein, keinen Ersatz zu gebender Nachtheil zu wachsen würde, oder wo es um eine auf das Oeffentliche sich beziehende Vorkehrung und vorzüglich um eine solche zu thun ist, bei welcher entweder ein Provisorium nothwendig ist, oder die Amtspflicht von selbst einzuschreiten hat.

Hofkanzleidecret vom 8. September 1799 an die Regierung ob der Enns: Es ist zwar unter dem 3. April 1795 in Ansehung der Personalgewerbe die Vorschrift ertheilt worden, daß dieselben, wenn sie ordentlich erlernt werden müssen, nach dem Tode des Besitzers auf dessen Witwe oder ein dazu fähiges Kind übergeben können; einer weiteren Erklärung zufolge aber geht der Sinn jener Vorschrift bloß auf den Fall der ersten Erledigung, wenn nämlich derjenige stirbt, auf dessen Person das Gewerbe ertheilt worden ist, und auch das nur bei Polizeigewerben; bei jeder weiteren Erledigung aber ist sogleich zur Einziehung des Personalgewerbes zu schreiben und in Ansehung der Commercialgewerbe überhaupt, mit Beziehung auf das Gewerbs-Vormerkungspatent vom 24. December 1793 folgende Richtschnur zu befolgen:

1. Bei Commercialgewerben und Handlungsbefugnissen kann die Umwandlung der obenerwähnten, bei Polizeigewerben stattgegebenen Begünstigungen, vermöge welcher sie von dem ersten Erwerber auch auf dessen dazu fähigen Sohn übergeben können, durchaus nicht eintreten, indem daraus eine Art von Vererblichkeit der Gewerbe entspringt, die aus weisen, auf das Beste des Handels gerichteter Absichten, ganz unterlagt ist, indem die Staatsverwaltung so viel möglich die Betreibung der Gewerbe nur der Fähigkeit und dem Verdienste vorbehalten will.

2. Weil aber der Witwe eines solchen Gewerbsmannes obliegt, die allenfalls vorhandenen minderjährigen Kinder zu ernähren, besonders wenn sie an die Stelle des Mannes tritt und im Bürgerstande alle Rechte desselben genießt, so ist es auch den Grundätzen von Recht und Billigkeit angemessen, daß ihr das Gewerbrecht ihres verstorbenen Gatten so lange belassen werde, bis sie zu einer andern Ehe schreitet.

3. Eine neue Radicirung schon bestehender oder neu verleiherer Personalgewerbe ist gänzlich untersagt.

4. Selbst ältere Gewerbe sollen für radicirt und verkäuflich nie anerkannt werden, wenn über die geföhrerene Radicirung nicht vollgiltige Beweise beigebracht werden.

5. Nur ein erwiesenes radicirtes Gewerbe kann von der Landesstelle, wenn es die Umstände anrathen, auf ein anderes Haus desselben Orts, oder selbst auf das Haus eines andern Orts übertragen werden, weil hiedurch das Gesetz, welches das Ziel hat, die radicirten Gewerbe nicht zu vermehren, sondern vielmehr zu vermindern, und sie in ihrem Werthe nie höher steigen zu lassen, nicht verletzet wird.

6. In Ansehung aller übrigen Gewerbe muß so viel möglich zum steten Gesichtspunkte genommen werden, der öffentlichen Verwaltung die Freiheit zu verschaffen, die Gewerbe nach den Bedürfnissen des Staates nach allgemeinen Handlungsgrundsätzen, und nach dem Erfordernisse der Umstände immer den fähigsten und verdienstvollsten Personen nach Billigkeit zu verleihen.

7. Daher sollen auch Meistersöhne nur bei sonst ganz gleichen Fähigkeiten und Verdiensten einen Vorzug vor andern Gesellen anzusprechen haben.

8. Ueberhaupt sollen immer nur Gesellen von erwiesenen Fähigkeiten zur Meisterschaft zugelassen, soll dabei nach den bestehenden Innungsvorschriften genau vorgegangen, und sollen endlich die Zünfte und Meisterschaften vorläufig vernommen werden.

Hofdecret vom 8. October 1801. Die Verlegung der Gesellen mit Arbeit außer dem Hause ist allen Meistern und befugten Fabrikanten ohne Anstand bei allen Commerzialgewerben und Beschäftigungen gegen dem, daß die Werkstühle ein Eigenthum des Verlegers sein und die Gesellen hierüber ein ordentliches Zeugniß von den Verlegern erhalten müssen, nicht allein zu gestatten, sondern auch durchaus zu begünstigen und hiernach ist sich in Zukunft zu benehmen.

Mit Hofkanzleidecret vom 20. August 1807 an die n.-ö. Regierung wurde verordnet, daß mit Ausnahme jener Gewerbe, bei welchen Polizeirücksichten eintreten, jedem Gewerbsmanne volle Freiheit in der Wahl seines Standortes zu lassen sei.

Hofkanzleidecret vom 21. März 1808, erlassen an sämtliche Länderstellen. Ueber die Frage: ob diejenigen Gewerbsleute, welche neben ihrem inländischen Gewerbe zugleich auch Gewerbe im Auslande besitzen, in dem gleichzeitigen Besitze derselben zu belassen seien? haben Se. Majestät zu befehlen geruht, daß diejenigen, welche bis jetzt schon im Besitze von Gewerben und Handelsbefugnissen im In- und Auslande zugleich sich befanden, im ungestörten Besitze derselben zu belassen seien; in Zukunft aber Niemandem gestattet werden soll, Gewerbe und Handlungsgerechtfame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen; wovon jedoch jene Niederlagen ausgenommen sind, welche ein Inländer im Auslande errichten zu wollen sich gehörig ausweisen wird.

Bestimmung der Polizei- und Commerzialgewerbe. Hofkammerdecret vom 2. Mai 1809, erlassen an sämtliche Länderstellen. Die Anlage enthält das Verzeichniß jeur 97 Gewerbe, welche künftig als Polizeigewerbe anzusehen sind.

Alle übrigen Gewerbe ohne Unterschied, welche in diesem Verzeichnisse nicht enthalten sind, werden als Commerzialgewerbe zu betrachten sein, und ist sich bei dieser nunmehr bestimmten Grenzlinie zwischen den Polizei- und Commerzialgewerben unabwweichlich zu benehmen. Hierbei wird nur noch erinnert:

1. Daß künftig, wie es sich von selbst versteht, die zu erstattenden Hofberichte über Angelegenheiten, die aus der Zahl der Polizeigewerbe in jene der Commerzialgewerbe gefallen sind, an die Hofkammer, Finanz- und Commerzial-Hofstelle zu richten und den an dieselbe einzusendenden Gestions-Protokollen auch die über dergleichen Handlungen verfaßten Referatsbogen beizuhäften sein werden.

2. Daß die gesetzmäßig vorgeschriebene Industrialfreiheit zur unabwweichlichen Grundlage der Commerzialleitung anzunehmen, insbesondere aber bei allen Verhand-

lungen sowohl als auch bei der Einsicht der Dienstprotokolle der Unterbehörden auf das strengste darüber zu wachen sein werde; daß dieselben bei ihren Entscheidungen in keinem Falle von dieser Richtschnur abweichen und in keinem Falle den gefährlichen Einstreuungen des Monopols und Kunstgeistes Gehör gegeben, sondern die freie Concurrenz mit Entfernung aller ängstlichen Nebenrückichten standhaft behauptet werde.

3. Daß ferner selbst jene Erwerbszweige, die zwar in dem beiliegenden Verzeichnisse der Polizeigewerbe enthalten, aber nur in den größern Städten oder nur in der Residenz eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber freigelassen sind, dort, wo sie bisher keiner eigenen Befugnißtheilung unterworfen waren, auch in Zukunft frei zu bleiben haben.

Hofkanzleidecret vom 13. Juli 1815, an sämtliche Länderstellen erlassen. Se. Majestät haben zu bestimmen befunden, daß jetzt, wo Gewerbe und Befugnisse ohne Rücksicht auf die bestimmte geschlossene Zahl an die hiezu geeigneten Individuen zu verleihen sind und nur bei Polizeigewerben die Localverhältnisse berücksichtigt werden müssen, die Vereinigung mehrerer verschiedenerartiger Gewerbe in einer Person auch gestattet werden könne.

Hofkammerdecret vom 13. September und Hofkanzleidecret vom 5. October 1815, an sämtliche Länderstellen. In allen Fällen, wo es sich um die Verleihung von Gewerbs- oder Handelsbefugnissen an Minderjährige handelt, hat die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personalinstanz des Wittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen.

Hofkanzleidecret vom 26. October 1815, erlassen an sämtliche Länderstellen. Nachträglich zu der Verordnung vom 13. Juli d. J. (siehe oben) hinsichtlich der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person, wird, um allenfälligen Mißdeutungen zuvorzukommen, nachträglich bedeutet: Daß, wenn Jemand schon ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, und ihm hierzu auch ein neues Befugniß oder Gewerbe verliehen wird, er dieses nur als ein persönliches besitzen könne und sich hiedurch der Normalwerth des radicirten und verkäuflichen Gewerbes nicht ändern dürfe; wie dieses aus der allgemeinen Anordnung, daß keine neuen verkäuflichen oder radicirten Gewerbe errichtet werden dürfen, von selbst folgt. In jenen Fällen aber, wo Individuen, welche schon radicirte oder verkäufliche Gewerbe besitzen, Personalbefugnisse anderer Art verliehen werden, ist dafür zu sorgen, daß so oft es immer thunlich ist, die Verzichtleistung auf die verkäufliche Eigenschaft des früher besessenen Gewerbes erwirkt werde. Die Unterbehörden haben daher ohne wichtige Gründe Jemandem, der bereits ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, ein persönliches Befugniß nicht zu verleihen, wenn er nicht auf die Verkäuflichkeit des früher besessenen Rechtes Verzicht leistet.

Hofkanzleidecret vom 7. December 1815, erlassen an sämtliche Länderstellen. Se. Majestät haben hinsichtlich der Freizügigkeit der Gewerbe und Befugnisse nachstehenden Grundsätze die höchste Genehmigung zu ertheilen geruht:

1. Jedem Gewerbsmanne ist die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhält, freizustellen. Doch ist der Gewerbsmann verpflichtet, jede Veränderung der Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit diese in fortwährender Uebersicht aller Gewerbe bleibe.

2. Die Uebersetzung eines Gewerbes oder Befugnisses von einem Ortsbezirke in den andern darf nicht mehr der Willkür des Gewerbsmannes überlassen werden. Bei der Entscheidung: ob eine Uebersetzung des Gewerbes aus einem Bezirke in den andern zulässig sei, dürfen die gewöhnlichen Einstreuungen anderer ähnlicher Gewerbsleute und die Klagen gegen Beeinträchtigungen, den Behörden nicht als Motive dienen, sondern es sind bloß jene Anstände zu berücksichtigen, welche sich aus Polizei-Rücksichten oder auch der Gewerbsverfassung, und nach den für die Verleihung der Befugnisse bestehenden Gesetzen ergeben. (Diese Maßregeln gelten nur für Polizeigewerbe, da die Freizügigkeit der Commercialgewerbe, wie bekannt, noch weit weniger Beschränkung unterliegt.)

Mit Hofkanzleidecret vom 19. Juni 1816, an die n.-ö. Regierung, wurden die Grundsätze der Freizügigkeit der Polizeigewerbe näher bezeichnet und insbesondere für die Stadt Wien festgesetzt. Es heißt dort: Jedem Gewerbsmann, er mag ein bürgerliches Meisterrecht oder ein sonstiges Befugniß besitzen,

ist die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, frei zu stellen. In allen jenen Fällen, in welchen die Freizügigkeit zugestanden ist, findet wider die Umziehung kein Recurs von Seite der Zünfte oder Gewerbsmitgenossen statt. Wenn aber Jemand sein Gewerbe von demjenigen Bezirke, für den es ihm verliehen worden ist, in einen anderen Bezirk überlegen will, so muß er vorläufig im ordentlichen Wege die Bewilligung derjenigen Ortsbrigkeit erhalten haben, in deren Bezirk er überziehen will. Bei denjenigen Gewerben, wo bisher schon eine größere Freizügigkeit bestanden hat, wird dieselbe durch die gegenwärtigen höchsten Anordnungen nicht beschränkt.

Laut Hofkammerdecret vom 31. October 1816 an die Regierung wurde in Niederösterreich und in Wien die Biererzeugung zum eigenen Consum (!), nicht zum Verkaufe, Jedermann gestattet.

Hofkanzleidecret vom 10. October 1817, erlassen an sämtliche Länderstellen. Se. Majestät haben über die Frage: ob die Steindruckerei unter die Polizei- oder Commercialgewerbe zu zählen sei, und wem die Verleihung der Befugnisse hierauf zustehe? zu beschließen geruht, daß die Steindruckerei den Commercialgewerben zuzuzählen sei und in dergleichen vorkommenden Recursfällen die k. k. Commercial-Hofcommission zwar zu entscheiden, in jedem einzelnen Falle jedoch immer vorläufig das genaue Einvernehmen mit der k. k. Polizei- und Censurs-Hofstelle zu pflegen habe. Die Verleihung der Steindruckerei-Befugnisse in erster Instanz aber ist den Länderstellen, auch im steten und engen Einverständnisse mit der Polizei und Censursbehörde vorbehalten.

Mit Hofcommissionsdecret vom 20. October 1819, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurde im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei der, zwischen den Galanterie- und gemeinen Schloßern bisher bestehende Unterschied aufgehoben, und sonach jedem Gewerbsmanne dieser Art ohne Ausnahme, die Verfertigung sowohl gemeiner als künstlicher Schloßerwaaren gestattet. Auf solche Art gehören nun die Gemeinsschloßer, welche bisher unter die Polizeigewerbe gerechnet wurden, in die Kategorie der Commercial-Professionisten.

Um in allen Provinzen des österreichischen Staates ein gleichförmiges System der Verleihung ausschließender Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie einzuführen und durch dasselbe auf die Aufmunterung des Erfindungsgeistes und auf die Belebung der National-Betriebfamkeit günstig zu wirken, wurde unterm 8. December 1820 das Privilegien-Patent erlassen, das aber später mit dem modificirten neuesten Privilegien-Patente vom 31. März 1832 republicirt worden ist.

Hofkanzleidecret vom 12. Januar 1827, erlassen an sämtliche Länderstellen. Das verschiedenartige Benehmen der Länderstellen hinsichtlich auf das Erlöschen der persönlichen Gewerbsbefugnisse veranlaßt die vereinigte Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, denselben zur gleichmäßigen Belehrung der Unterbehörden folgende Weisung zu ertheilen:

Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheite dem Befugnisse nicht ausdrücklich entzagt, desselben auch durch kein Vergehen verlustig wird und die Gewerbesteuer gehörig entrichtet. Jedoch bleiben in Ansehung jener taxirten Gewerbe, welche dazu bestimmt sind, das Publicum mit den ersten Lebensbedürfnissen zu versehen, als: Fleischer und Bäcker, die hinsichtlich des Gewerbsverlages und der Aufkündigung bestehenden Vorschriften bei voller Kraft. Hierdurch hat es von dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juni 1796, wodurch der Antrag hinsichtlich der Erlöschung der Gewerbe wegen eines 3jährigen Nichtbetriebes, ohnehin nur unter Bedingungen genehmigt wurde, ganz abzukommen.

Mit a. h. Patent vom 24. Februar 1827 wurden an Stelle der bisher üblich gewesenen Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe bei sämtlichen Handwerksgelesen und Arbeitern die Wanderbücher eingeführt, deren Zweck es ist, einerseits die Kundschaften und Arbeitszeugnisse zu ersehen, andererseits die Stelle der Pässe zu vertreten. — Dieses Patent trat mit 1. Mai 1829 in Wirksamkeit.

Hofkanzleidecret vom 4. Juni 1828 an sämtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Nachträglich zu dem Hofkanzleidecrete vom 12. Januar 1827 (siehe oben) wird, in Folge Decretes der ver. Hofkanzlei vom 4. Juni 1828 bekannt gemacht: Daß persönliche Polizeigewerbe eben so wenig als persönliche Commercial-Gewerbsbefugnisse erlöschen, wenn der Befugte, aus wirklicher Unvermögenheit die Erwerbssteuer zu zahlen, das Ge-

werbe nur zeitweilig aufzugeben bemüßigt ist; nur muß dieses bei der betreffenden Obrigkeit gehörig gemeldet werden, da diese zu überwachen hat, daß kein Gewerbe ohne Entrichtung der Erwerbsteuer betrieben werde. Kommt aber ein solcher Gewerbsmann in die Lage, sein Gewerbe wieder ausüben und die Erwerbsteuer entrichten zu können, so ist derselbe, ohne etwa ein neues Befugniß lösen zu müssen, bloß gehalten, bei der Ortsobrigkeit die Anzeige von dem Wiederbetriebe des Gewerbes zu machen und den Erwerbsteuerschein, ohne welchen jeder Gewerbsbetrieb verboten ist, zu lösen. In Beziehung auf die der Taxe unterliegenden, die Verletzung des Publicums mit Lebensbedürfnissen betreffenden Gewerbe hat es bei der Hofkanzlei-Verordnung vom 22. Januar 1827 zu verbleiben.

Mit Hofkanzleidecret vom 16. October 1828 an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara, wurden die näheren Bestimmungen in Betreff der mit a. h. Entschliegung vom 24. Februar 1827 eingeführten Wanderbücher für Handwerksgejellen und Arbeiter kundgemacht.

In dem a. u. Vortrage an Se. Majestät vom 18. December 1830 über die Frage: ob den an Se. Majestät gerichteten Recursen in Gewerbsachen eine suspendirende Kraft einzuräumen wäre? wurde nachstehender Antrag gemacht:

1. Daß es bei der bisherigen gesetzlichen Bestimmung, wonach ein selbst von den unteren Instanzen verliehenes Meisterrecht oder Gewerbsbefugniß, wogegen binnen der gesetzlichen Recursfrist der Recurs nicht gehörig angemeldet und ergriffen worden ist, so wie ein durch alle Recurs-Instanzen in der gesetzlichen Recursfrist angefochtenes, von der Hofstelle aber in letzter Instanz bestätigtes oder verliehenes Meisterrecht oder Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwächst, zu verbleiben und kein weiterer Recurs dagegen Statt zu finden hätte.

2. Das künftig gegen jene Meisterrechte oder Gewerbsbefugnisse, welche einem Meisterrechts- oder Befugnißwerber sowohl von der Ortsobrigkeit als auch von der Landesstelle durch zwei gleichlautende Entscheidungen verliehen werden, kein Recurs bei der Hofstelle mit suspendirender Kraft stattzufinden habe, folglich in einem solchen Falle das verliehene Meisterrecht oder Gewerbsbefugniß zu Rechtskräften erwache, daher auch:

3. Selbst in solchen Fällen, wo mehrere Bewerber um ein erledigtes Gewerbe einschreiten, das einem unter ihnen von der Ortsobrigkeit sowohl, als von der Landesstelle durch zwei gleichlautende Entscheidungen zugesprochenes Gewerbrecht zu Rechtskräften erwache und auch dagegen kein Recurs bei der Hofstelle mit suspendirender Kraft stattfinde, wenn es gleich den übrigen Bewerbern, insoferne sie die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, bei allen Gewerbskategorien, welche nicht ausdrücklich auf eine bestimmte Anzahl von Gewerbsrechten beschränkt sind, unbenommen bleiben muß, im gesetzlichen Wege um Verleihung eines neuen Meisterrechtes oder Gewerbsbefugnisses einzuschreiten.

In dieser Art wurde eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in dem wichtigen Zweige der National-Industrie erzielt, einer großen Masse gewerbsfleißiger Unterthanen Eurer Majestät Mittel und Wege erleichtert, zum selbstständigen Betriebe nützlicher Erwerbszweige zu gelangen, und den Hofstellen viele unnütze Schreiberei erspart, wenn es Eurer Majestät gefallen wollte, die gemeinschaftlichen, auf praktischen Ansichten und vieljährigen Geschäftserfahrungen beruhenden Anträge Allerhöchsth Ihrer treuehorsaamsten Hofstellen allergnädigst zu genehmigen.

Hofkammerdecret vom 23. März 1831 an sämtliche Länderstellen. Se. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 8. März 1831 zu verordnen geruhet, daß von nun an keine Verleihung von Privilegien und Gewerbsbefugnissen an Fremde früher ausgefertigt werden, bevor nicht mit der betreffenden Polizeibehörde hierüber das Einvernehmen gepflogen, und von derselben die Unbedenklichkeit solcher Individuen in jeder Hinsicht befunden und anerkannt worden ist.

Unterm 18. Mai 1831 erstattete die allg. Hofkammer einen a. u. Vortrag an Se. Majestät wegen Regulirung der Grenzlinie zwischen den Polizei- und Commercialgewerben. Mit diesem Vortrag wurde a. h. Ortes ein doppeltes Schema vorgelegt:

1. Jene Gewerbe, welche noch ferner als Polizei-Gewerbe zu behandeln und unter der politischen Aufsicht und Oberleitung beizubehalten sind;

2. Ein Schema jener Gewerbe, welche aus der Reihe der Polizeigewerbe auszuscheiden und so wie die übrigen Handels- und Gewerbszweige unter eine gleichförmige Aufsicht und Oberleitung zu stellen und nach gleichförmigen Grundsätzen zu behandeln wären.

Zugleich wurden die Gründe sowohl nach öffentlichen, als nach Privatrücksichten auseinandergesetzt, welche die a. h. Genehmigung der in Antrag gebrachten Regulirung der Grenzlinie zwischen den Polizei- und Commercialgewerben veranlassen dürften.

Mit Hofkammerdecret vom 24. Februar 1832 wurde an die n.-ö. Regierung über eine Anfrage derselben nachstehende Weisung erlassen:

In der Regel ist die Ablegung von Proben (Meisterstücken) nur zur Erlangung der Meisterrechte und die Localuntersuchung über die Betriebsfähigkeit des Befugnißwerbes nur zur Erlangung der Landesfabriks-Befugnisse erforderlich. Zur Erlangung der einfachen Commercial- (Schutz-) Befugnisse genügt die Ausweisung von Lehr- und Servirjahren, oder wo es sich um Dispens von denselben handelt, die Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über die Geschicklichkeit des Befugnißwerbers. Nur in jenen Fällen, wo gegen die Echtheit der Zeugnisse gegründete Bedenken vorkommen, oder wo gegen die Person des Befugnißwerbers solche Anstände erhoben werden, welche denselben zur Erlangung einer selbstständigen Gewerbsbefugniß bedenklich erscheinen machen, oder wo aus Polizeirücksichten, vorläufige Untersuchungen oder Probeabführungen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind, oder noch in der Folge angeordnet werden sollten, sind Untersuchungen und Probeabführungen, jedoch nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und auf dem gesetzlichen Wege vorzunehmen. Hiernach hat es von den bisher vor Verleihung der Commercialbefugnisse vorgenommen, von der Regierung eingeführten Probeablegungen und den gepflogenen Localuntersuchungen abzukommen, und wird der Regierung überhaupt zur unabweislichen Rücksicht nur aufgetragen, im Geiste der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. April 1817 in keinem, wie immer gearteten Falle mehr auf freie Beschäftigungen, d. h. auf solche, welche weder durch den Zunftverband, noch durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen auf Befugnisse beschränkt sind, zu deren Betrieb folglich die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit und die Lösung des Erwerbssteuercheines genügt, einfache Befugnisse zu ertheilen, indem, wie schon damals der Regierung von der Hofkanzlei bedeutet wurde, derjenige, welcher eine einfache Befugniß auf eine freie Beschäftigung erhält, dadurch nicht das mindeste Recht mehr erlangt, als er durch die Freiheit der Beschäftigung selbst bereits hatte, folglich die Ertheilung eines eigenen amtlichen Befugnisses als überflüssig erscheint.

Mit Hofkammerdecret vom 2. Mai 1833 wurde der n.-ö. Regierung aus Veranlassung eines besonderen Falles bedeutet, daß jene Befugnißwerber, welche sich über die Lehr- und Gesellenjahre ausweisen, nicht verhalten werden können, noch Beweise über eine besondere Professionsgeschicklichkeit beizubringen.

Ueber einen a. u. Vortrag der allg. Hofkammer vom 17. August 1832 haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 23. April 1833 zu genehmigen geruht, daß es von der a. h. Entschließung vom 14. März 1808, zufolge welcher es Niemandem gestattet war, Gewerbe und Handlungsgerechtfame im In- und dem benachbarten Auslande zugleich zu besitzen, jene Niederlagen ausgenommen, welche Zuländer im Auslande errichten, — abzukommen habe; es seien aber in den vorkommenden Fällen die im allgemeinen bestehenden bürgerlichen, polizeilichen Gewerbs-, Verleihungs-, dann Zoll- und Handelsgesetze genau zu beachten und gehörig anzuwenden.

II. Fabriken.

Hofdecret vom 12. Juni und 26. Juli 1791. Die Borztlge der förmlich'n priv. Landesfabriken bestehen derzeit in dem:

1. Daß diese alle Gattungen der benötigten Arbeiten fördern, die Jungen selbst lehren, aufdingen und freisprechen, oder wenn im nämlichen Gegenstände eine Zinnung bestände, diese bei solchen aufdingen und freisprechen lassen.

2. In allen Hauptstädten der k. k. Erbländer Niederlagen errichten, und daraus ihre Erzeugnisse im Großen, wenn selbe nicht etwa auch insbesondere die Befugniß zum Kleinhandel erhalten haben, verkaufen.

3. Bei ihren Fabriksgebäuden den kaiserlichen Adler ausstellen, und sich dabei der Aufschrift, so wie auch bei ihren Geschäftsunterchriften des Ausdrucks: *R. k. priv. Fabrik*, dann ebenso deselben, und des kaiserlichen Adlers in ihren eigenen Fabriksinsiegeln bedienen können.

4. Daß nicht nur ihre Werkführer, sondern auch ihre, doch schon durch ein volles Jahr in der Fabrik in Arbeit stehende Arbeiter, deren Gesellen o der Jungen, wenn sie auch nicht mit Vorwissen und Bewilligung ihrer Obrigkeiten in der Fabrik arbeiten, so lange sie bei der Fabrik wirklich in Arbeit stehen, von der Recrutierung frei zu lassen sind.

5. Daß in Ansehung der Militäreinquartierungen die inner den Linien befindlichen Fabriken die Befreiung von der Militäreinquartierung gegen Entrichtung einer billigen Reluitionsgebühr, wo dieselbe bisher üblich war, zu genießen haben, die Fabriken auf dem flachen Lande aber, welche bisher noch keine Militäreinquartierungs-Relution getragen haben, in welchem Falle alle Fabriken mit alleiniger Ausnahme jener in *S. U. W. W.* sind, auch künftig von derselben frei zu bleiben, als wolv' einer gleichen Befreiung sich jedoch auch jene in diesem letzten Viertel zu erfreuen haben sollen, die bisher noch nicht damit belegt worden sind.

6. Dann endlich, daß die Inhaber der förmlichen Landesfabriken von Entrichtung der Gewerbesteuer befreit sind.

Mit Hofkammerdecret von 7. December 1792 wurde auch den Landesfabriken in Böhmen (bei Gelegenheit einer Verleihung an Leitenberger, Vater und Söhne, zu Warnstabl und Reichstadt) die oben angeführten Begünstigungen und Vorzüge eingeräumt.

Mit Hofdecret für Böhmen vom 14. December 1793 wurden die Vorzüge der Landesfabriksbefugnisse bei Gelegenheit einer diesfälligen Verleihung bestimmt. Dem Errichter der Landesfabrik wird gestattet, Niederlagen in den Hauptstädten zu errichten, den Verkauf im Großen und den Ausschmitt im Kleinen der eigenen Fabrikerzeugnisse, jedoch das letztere nur nach eingeholter Bewilligung der, jeder Provinz vorgelegten Landesstelle, in allen Hauptstädten sämmtlicher Provinzen treiben zu können; — auf dem Fabriksgebäude den kaiserlichen Adler mit der Unterschrift *k. k. privilegierte Fabrik* aushängen, und von der Begünstigung in Ansehung der Steuerbelegung, Militärsbequartierung und Befreiung des Fabrikspersonales von der Militärstellung Gebrauch machen zu dürfen.

Ueber die Beschwerde des Wiener bürgerlichen Handelsstandes gegen die, einigen Seidenzeug-Fabrikanten zum Kleinverkauf ihrer erzeugten Waaren, bewilligte Öffnung eines Gewölbes in der Stadt, ist durch Hofdecret vom 19. September 1797 eröffnet worden, daß die Beförderung der Vortheile des Erzeugers weit mehr als jene des Mittelmannes, des Verschleißers, der öffentlichen Verwaltung vorliege, weil nur Ersterer die großen Vortheile des Kunstleißes dem Lande verschaffe, und nie genug Erleichterung genießen könne; weil die Handelsleute gewöhnlich ihren Kunden, den Fabrikanten, von dem sie die Waaren haben, streng verborgen halten, öfters die gute inländische Waare als ausländische Waare ausgeben, dadurch aber den Hang des Publicums an ausländischer Waare ernähren, das ohnehin mit den inländischen Fabrikanten und ihren Waaren noch nicht genug bekannt ist, daß es daher gerade daran liege, daß auf einem Platze, wie Wien, Verschleißgewölber der Fabrikanten selbst vertheilt seien, um das noch an ausländischen Waaren hängende Publicum die Preise des Fabrikanten, die inländische Waare allenthalben allgemeiner und vortheilhaft kennen lernen zu machen; daß übrigens gerade bei den so heilsamen Verbotsgesetzen, um diese nicht in ein drückendes Monopolium ausarten zu lassen, die inländische Concurrrenz so viel wie möglich erweitert werden müsse; daß also zu dieser Erweiterung vorzüglich die Maßregel gehöre, den Verkauf des Handelsmannes neben jenem des Erzeugers hervorzubringen, und bestehen zu lassen, weil dann das Publicum die volle Wahl hat, und die Preise abzuwiegen im Stande ist, wodurch dann erst der wahre Concurrrenzpreis entstehe.

Da nebstdem längst schon, wie es die Natur der Sache fordert, vom Schuster angefangen bis zum Posamentirer, Huterer &c. &c. jedem Bürger und Meister ein Gewölb zum Verlaufe seiner eigenen Erzeugnisse eingeräumt ist, es unbillig sein würde, wenn die später zahlreicher gewordenen Seidenzeugmacher diese Erlaubniß zu Gunsten des Handelsstandes nicht haben sollten; da endlich solche Verschleißgewölbe keine Handlungen genannt werden können, weil sie nur auf die eigenen Fabrikerzeugnisse beschränkt sind, der Magistrat diese zu bewilligen das Recht nicht habe. Da hier bloß die Commercial- und Industrie-Leitungsgrücksichten eintreten, diese

Mafregel auch den noch nicht hinlänglich bekannten, und doch rücksichtswürdigen Fabrikanten deswegen wichtig sei, weil sie durch ein solches Verschleißgewölbe Bekanntschaften sich zuziehen, um durch den Verkauf im Gewölbe wenigstens einen Theil jener Baarschaft hereinzubringen, den sie wöchentlich zur Bezahlung ihrer Arbeiter auf der Stelle nöthig haben, wozu sie ihre Wechsel, die meistens auf 6 Wochen, 2 oder 3, auch 6 Monate lauten, ohne neuen Verlust nicht gebrauchen können.

Im Uebrigen verordnet dieses Hofdecret, die Regierung habe, um den Handelsstand nicht ganz dem Wohl der Erzeuger nachzusehen, und denselben dadurch zu Weichwerden über zu häufige, den Fabrikanten gestattete Eröffnungen eigener Gewölber Anlaß zu geben, den ganz vorzüglich aufgestellten Grundsatz, daß der mit den Hofentschließungen vom Jahre 1783 den Fabrikanten zugestandene Ausschnitt in eigenen Gewölbern nicht ohne Unterschied jedem Erzeuger, sondern nur jenen zu statten kommen soll, die sich durch einen ausgedehnteren Betrieb und gute Waare besonders auszeichnen, nie aus dem Gesichtspunkte zu lassen, die nöthigen Vorrichtungen anzuwenden, und solchergestalt das billige Verhältniß zwischen dem Handelsstande und den Fabrikanten herzustellen und zu erhalten.

Hofdecret vom 9. October 1798 (an das böhmische Gubernium.)

Der Gebrauch des k. k. Adlers in der Aushängung desselben oder in der Bezeichnung der Waaren soll nur den verdienstlicheren und ausgezeichneteren, das Landesfabrikprivilegium aber lediglich solchen Unternehmungen in Zukunft gestattet werden, welche durch ihre Wichtigkeit und Ausdehnung dem Großhandel näher kommen, und zur Eröffnung ordentlicher Niederlagen geeignet sind; obwohl auch hierin bei einem besonderen Verdienste, größerem Werth der Waaren und in ähnlichen rücksichtswürdigen Umständen ganz füglich, jedoch mit Vorsicht, eine Ausnahme gemacht werden kann.

Mit Hofdecret vom 11. December 1798 wurde bei Veranlassung eines besonderen Falles verordnet, daß hiesfür das Gubernium auch die Landesfabrik-Befugnisse, jedoch nur nach genauer Untersuchung und erwiesener beträchtlicher Ausdehnung der Unternehmung, für welche sie angeführt werden, aus eigener Amtsmacht zu ertheilen haben werde; wobei vorzüglich darauf zu sehen sein wird, daß es Unternehmungen seien, die entweder ein beträchtliches Capital in Verkehr setzen oder einer bedeutenden Menge Menschen Erwerb verschaffen, oder besondere Beförderung verdienen, oder eine solche Menge von Waaren erzeugen, daß sie eigene Niederlagen derselben zu halten im Stande sind.

Hofdecret für Böhmen vom 15. Januar 1799, Zahl 101. Unternehmungen, welche im Lande schon ohnehin mehr verbreitet sind, sollen nicht leicht mit dem Vorrang eines Landes-Fabrik-Befugnisses oder der Führung des k. k. Adlers begünstigt werden, wenn sie nicht durch eine bedeutende Erweiterung solche zu erwarten berechtigt sind.

Mit Hofkammerdecret von 10. September 1799, Zahl 2469, wurde bei Gelegenheit der Verleihung eines fabrikmäßigen Befugnisses an den Debrlnöpfmacher Franz Ulrich der n.-ö. Regierung nachstehende Weisung ertheilt:

Bei Ertheilung der einzelnen Arbeitsbefugnisse ist keineswegs die Erweiterung des Handels, sondern nur die Verbreitung des Hauserwerbes, die Begründung des Unterhaltes mehrerer Familien, die Vermehrung der Waarenerzeugung und der Concurrenz als vorzüglicher und unmittelbarer Endzweck in Betrachtung zu ziehen. Wird einmal durch die einzelnen, vielfach bestehenden Hauserwerbe die, in der Zahl beträchtliche, in der Qualität bessere, und im Preise wohlfeile Waare erzeugt, dann erst kann man erwarten wenn selbe bis zum Ueberfluß vorhanden ist, daß mit derselben durch eigene Unternehmer ein bedeutender Handel auch bis in das Ausland betrieben werde, welcher nur selten von den Fabrikanten selbst mit gutem Erfolge unternommen werden kann, weil dadurch ihre Beschäftigung, ihr Capital und ihre Aufmerksamkeit zu sehr getheilt wird, und hierzu nur Wenige aus ihnen zugleich die nöthigen Fähigkeiten und Kräfte besitzen.

Desto beruhigter muß daher die öffentliche Verwaltung sein, wenn unzünftige Gewerbe vorhanden sind, welche ihr die Gelegenheit darbieten, die Erwerbswege noch leichter zu vermehren, und neuen Familien den Unterhalt zu verschaffen.

Insbondere aber muß die Verarbeitung der inländischen Metalle zu einem höheren Werthe erleichtert werden, weil diese Beschäftigung eine der nützlichsten für die mit diesem Urstoffe so geeignete österreichische Monarchie ist. Es kann auch überdies der Landesstelle nicht unbekannt sein, daß hier größere Metallfabriken vorhanden sind, die nur die kleinste Zahl der Knöpfblättchen vollkommen ausarbeiten, die be-

trächtliche Menge davon aber noch unvollendet an die einzelnen Knöpfmacher zur Vergoldung, Guillochirung, Gravirung, Polirung und Aufsehung des Dehrls verkaufen; auf diese Art ihr eigenes Geschäft vereinfachen und die so nützlichen Haus-erwerbe unterstützen; deren Absatz aber ansehnlich verändert würde, wenn nicht Einzelne zum Knöpfmachen Befugte beständen.

Mit Hofkammerdecret vom 25. Februar 1800, Zahl 426, wurde dem Brünner Tuchfabrikanten Christian Biegmann die Haltung eines öffentlichen Gewölbens in Wien zum Ausschneide und Verkaufe seiner Waare gestattet. Bei dieser Gelegenheit wurde der n.-ö. Regierung erinnert: daß man überhaupt in allen An-gelegenheiten, die den inländischen Erwerb betreffen, auf den allgemeinen Nutzen des Staates und die bessere Bedienung des Publicums den ersten und vorzüglichsten Augenmerk richten müsse, welcher nothwendiger Weise unmittelbar auf den Erzeuger übergeht, weil dieser sowohl für die allgemeine Beförderung des Fleißes als auch für die Befriedigung des Publicums die erste Grundlage ausmacht, und alle Absichten ganz verfehlt sind, wenn der Erzeuger entweder nicht bestehet oder durch Hindernisse an seinem Aufkommen gehemmt wird. Je wichtiger aber nebstdem eben der Zweig der Industrie ist, welchen dieser oder jener Erzeuger gewählet hat, je mehr dieser Zweig Kunstkenntnisse, beträchtliche Vor-auslagen und andere Fähigkeiten erfordert, je mehreren Menschenhänden er Neben-verdienst verschafft, besonders wenn er inländischen Urstoff in hohem Werthe ver-arbeitet, je mehr er ein allgemeines Bedürfnis bedeckt, desto strenger muß für die Erleichterung des Fortkommens des Erzeugers ge-forgt werden.

Es ist zwar vollkommen gegründet, daß, sobald der inländische Fleiß mehr verbreitet ist, sowohl der Erzeuger als das Publicum Hemmungen verspüren würden, wenn der Mittelsmann, nämlich der Handelsmann, nicht bestünde, der dem Er-zueger die Waare in größeren Abtheilungen abnimmt, und dem einzelnen Verzehrer nach seinem Bedürfnisse verkauft, wodurch daher der Erzeuger überhaupt der Sorgen des einzelnen Absatzes, und der Bemühung, mit jedem einzelnen Käufer sich abzu-geben, entledigt wird, der Käufer aber von allen Gattungen Waaren überall Samm-lungen zum auswählen findet. So befindet sich auch dieses Verhältnis in seinem Zustande überhaupt; aber schon aus diesem ist gar kein Grund vorhanden, dem ersten Erzeuger das Recht zu benehmen, sein mit Mühe, Gefahr und Kosten erzeugtes Eigenthum nach seinem Belieben abzusetzen, sowie weniger zu besorgen ist, daß dem Mittelsmanne nicht Handlungserwerb genug übrig bleibe, weil nur selten der Er-zueger es in seinem Interesse angemessen findet, den Verschleiß seiner Waare auch im Kleinen selbst zu besorgen, der Mittelsmann aber zu sehr unabhängig würde, wenn er ein für alle Mal versichert wäre, die Concurrenz mit dem Erzeuger nie besorgen zu dürfen, und nicht zu befürchten hätte, daß der einzelne Käufer die Preise des ersten Erzeugers erfahre oder benützen könne. Da es nun äußerst abschreckend, unbillig und zweckwidrig wäre, als Grundsatz, des Mittelmannes wegen, dem Erzeuger ein für alle Mal das Recht des Verkaufs auch im Kleinen zu benehmen, da die allgemeine Marktregel des Preises und der Con-currenz wegen es erfordert, auch die Anbote der ersten Erzeuger erscheinen zu machen, da insbesondere die Tuchlaubenverwandte seit 20 Jahren in ihrer Anzahl ganz un-bedeutend vermehrt worden sind, indeß von allen übrigen Schnittwaarengattungen so viele Fabrikanten die Bewilligung zum Ausschneide, wie es die Billigkeit erfordert, erhalten haben; da es daran gelegen ist, die übermäßig hohen Preise, die bei den Tüchern allgemein bemerkt werden, herunter zu bringen, welchen Zweck nur die An-äherung der Käufer mit dem Erzeuger selbst hervorbringen kann, da die Handelsleute nur zu leicht, besonders wenn sie nicht so zahlreich sind, dem Fabrikanten tropen, und obnehin von ihm den Vortheil haben, einen mehr-monatlichen Credit zu genießen, indeß der Tuchfabrikant so viele Zeit nöthig hat, sein Capital in vollen Verkehre zu bringen, da alle diese Gründe ein verdoppeltes Gewicht in jenem Staate gewinnen, in welchem die Verbotgesetze zum Behufe der Industrie bestehen, wo daher aller Art Concurrenz hergestellt werden muß, weswegen denn auch die darauf Bezug habenden Verordnungen aufgestellt sind, da endlich ein Fabrikant, der erhobenermaßen 132 Stühle und 3000 Menschen mit Verarbeitung der Schaf-wohle beschäftigt, alle Unterstützung und Rücksicht verdienet, besonders wenn man in Erwägung zieht, welches große Capital zu einer solchen Unternehmung erforderlich ist, da überhaupt die bestehenden allerhöchsten Entschliesungen dafür eintreten, mehrere weniger bedeutende Tuchfabrikanten dieses Recht schon genießen, und erst jüngsthin

vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. August 1799 Müller und Michalek dasselbe erhalten haben, so ist kein Anstand, wie es der hiesige Stadthauptmann gründlich und mit allen Erfahrungsätzen dargestellt hat, dem Biegmann sein Gesuch, jedoch nur für seine eigenen Erzeugnisse, zu bewilligen.

Aus Veranlassung einer von den Wiener bürgerlichen Tuchlaubensverwandten vorgelegten, der a. h. Bezeichnung gewürdigten Vorstellung haben Sr. Majestät über das Einrathen der Hofkammre, den genannten Tuchfabrikanten Biegmann bei dem ihm, den bestehenden Normalentschließungen zufolge, verliehenen Befugnisse zum Ausschchnitt seiner Fabricate in einem öffentlichen Gewölbe zu belassen, gnädigst zu genehmigen gerubet. (Hofdecret vom 27. Mai 1800.)

Mit Hofkammerdecret vom 6. November 1810, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurde in Anbetracht der Aufmerksamkeit, welche die Verbreitung der Gläserzeugung und Gläschleiferei im Inlande verdient, zu diesem Fabricationszweige durch Verleihung besonderer Begünstigungen aufgemuntert. In dieser Hinsicht wurde verordnet:

1. Wird in Rücksicht der Ertheilung der Befugnisse zur Errichtung von Gläschleifereien, nach den liberalsten Grundsätzen vorzugehen und die Erlangung solcher Befugnisse denen, die sich darum bewerben, auf alle Art zu erleichtern sein.

2. Den Unternehmern von Gläschleifereien und von Glasfabriken, die zugleich die Schleiferei, besonders jene der Juden-Maßgläser betreiben, ist dadurch eine Auszeichnung zu gewähren, daß ihnen leichter als anderen die Führung des kaiserl. Adlers gestattet, oder ein Landesfabriks-Befugniß ertheilt werde.

3. Ausgezeichnete Fortschritte der einen oder der anderen Unternehmung in der Gläschleiferei sind entweder unmittelbar von Seite der Landesstelle durch eine ermunternde Belobung zu belohnen und öffentlich bekannt zu machen, oder nach Umständen zur hierortigen Kenntniß zu bringen.

4. Die Einwanderung geschickter Gläschleifer aus dem Auslande ist nach Thunlichkeit zu unterstützen, und man überläßt es der Beurtheilung der Landesstelle, bei besonderen Fällen solchen Leuten auch mäßige Reisevorschüsse zu machen.

5. In Rücksicht der Recrutirung ist sich nur an das diesfalls bestehende Normale, nach welchem geübte Gläschleifer und Werkmeister ohnehin vom Soldatenstande befreit sind, zu halten; doch werden die Unfuge und Eigenthümlichkeiten streng zu ahnden sein, die oft Obrigkeiten und ihre Beamten sich bei Aushebung der Recruten erlauben.

Hofkammerdecret vom 26. Januar 1813, an das mährisch-schlesische Landesgubernium: Nach der allgemeinen Commercialverfassung des österreichischen Kaiserstaates bestehen zwei erlei Abstufungen von Fabriksbefugnissen. Das erste dieser Befugnisse, welches gewöhnlich ausgezeichneteren, und sich als nützlich für die Beförderung der Industrie ankündigenden, jedoch noch nicht zur Auszeichnung durch besondere Vorrechte geeigneten, und eines vorzüglichen Schutzes der öffentlichen Verwaltung würdigen Unternehmungen verliehen zu werden pflegt, ist das einfache fabriksmäßige Befugniß, welches bisher in Folge einer langjährigen Gewohnheit irrig mit der Benennung Landesfabriks-Befugniß bezeichnet wurde. Durch die Betheilung mit dem einfachen fabriksmäßigen Befugnisse erlangt insbesondere der dadurch Begünstigte den Vortheil einer öffentlichen Anerkennung der Bedeutendheit und nützlichen Tendenz seiner Unternehmung, die Befreiung von allem Zünftigkeitsszwange und das sehr wesentliche, keinem Gewerbe zustehende Vorrecht, alle Arten von Hilfsarbeiten, welche die vollständige Hervorbringung des zu erzielenden Fabricates betreffen, selbst wenn sie bestimmt gewissen Gewerben zugewiesen wären, unter seiner Leitung zu vereinigen, auf eigene Rechnung anzuordnen und zu besorgen.

Die zweite Abstufung der Fabriksbefugnisse ist das förmliche Landesfabriks-Befugniß, welches bisher ebenfalls irrig unter der Benennung Fabriks-Privilegium begriffen wurde, alle gegenwärtig aus diesen sogenannten Privilegien fließende Rechte, z. B. zur Führung des k. k. Adlers, Errichtung von Niederlagen in allen Hauptstädten, Befreiung von der Militär-Einquartirung 2c. 2c. in sich faßt, und nur Unternehmungen von vorzüglicher Wichtigkeit, Solidität und Verdienstlichkeit um die Industrie verliehen wird.

Hieraus ist also die Benennung Landesfabriks-Befugniß zur Bezeichnung der untersten Stufe der Fabriksbefugnisse, wo sie sonst hier üblich war, zur Vermeidung aller Irrungen und nach der allgemeinen Commercialverfassung

nicht mehr zu gebrauchen, und solche Befugnisse sind sowohl bei neuen Verleihungen, als auch von den bereits damit Betheiligten, immer einfache fabriksmäßige Befugnisse zu benennen. Ebenso hat die Benennung Fabriks-Privilegium gänzlich aufzuhören, und man wird von nun an die Befugnisse, sowohl der schon mit Fabriks-Privilegien versehenen als auch künftig auf die zweite Stufe der Fabriksbefugnisse zu erhebenden Individuen ausschließlich mit der Benennung: förmliche Landesfabriks-Befugnisse bezeichnen, wobei denselben aber unbenommen bleibt, sich noch ferner der Firma: k. k. privilegierte Fabrik zu bedienen.

Mit Commerc-Hofcommissionsdecret vom 15. Mai 1817 wurde der n.-ö. Regierung bedeutet, daß es den Behörden unbenommen bleibt, in besonders rücksichtswürdigen Fällen auch Gewerbsleuten und Fabrikanten, welche das Landesfabriks-Befugniß nicht besitzen, ausnahmsweise die Eröffnung einer Niederlage zu gestatten.

Commerc-Hofcommissionsdecret vom 24. December 1817, erlassen an sämtliche Länderstellen. Hinsichtlich des den Fabrikanten zustehenden Verkaufs ihrer Erzeugnisse werden folgende Bestimmungen als allgemeine Richtschnur festgesetzt:

1. Den Fabrikanten überhaupt ist der Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse bei Hause, sowohl im Großen als im Kleinen gestattet.
2. Jeder Fabrikant ist auch berechtigt, in dem Orte seines Fabriksbetriebes ein öffentliches Verschleißgewölbe zu halten, und in demselben, so wie bei Hause, seine Erzeugnisse im Großen und im Kleinen zu verkaufen.
3. Den Landesfabriken insbesondere, welchen überdies gestattet ist, auch in allen Provinzial-Hauptstädten nach vorläufiger Anmeldung bei der Handelsstelle Niederlagen zu errichten, steht in diesen Niederlagen der Ausschritt und Kleinverschleiß ihrer Erzeugnisse, ebenso wie der Verkauf im Großen unbeschränkt zu.
4. Alle Fabrikanten überhaupt und sohin auch die Inhaber von Landesfabriks-Befugnissen sind, sowie jeder Gewerbsmann, in der Regel auf den Verkauf ihrer eigenen Erzeugnisse beschränkt, und ohne besondere Bewilligung zum Handel mit irgend einem fremden Erzeugnisse nicht berechtigt.

Decret der Commerc-Hofcommission an das mährisch-schlesische Gubernium vom 16. December 1821: Nach den bestehenden Verordnungen bezieht sich die gesetzliche Vorsicht, daß sich vor Verleihung der Fabriksbefugnisse über ein angemessenes Locale, über die Anzahl der Arbeiter, über den Abatz der Erzeugnisse und dergleichen ausgewiesen werden muß, blos auf schon im Gange befindliche Fabriken, deren Inhaber die Ertheilung des mit besonderen Vorrechten verbundenen Landesfabriks-Befugnisses ansuchen; wo eben der Umfang und die Auszeichnung des schon im Werke begriffenen Unternehmens den Anspruch desselben auf eine positive Begünstigung von Seite des Staates zu begründen hat. Auf einfache, erst zur Ausübung zu bringende Fabriksbefugnisse, kann jedoch die obige Vorsicht um so weniger ausgedehnt werden, als sich hieraus ein Widerspruch in den Gesetzen ergäbe, indem einerseits Niemand eine Fabrik ohne Befugniß betreiben soll, andererseits aber doch vor Erlangung des Befugnisses den Stand der Fabrik darthun, d. h. nachweisen müßte, wie er dieselbe bisher unbesugt, mithin gegen die Gesetze bereits ausgeübt habe. Es liegt überdies gar nicht im Geiste der Gesetze die Privatindustrie dergestalt zu bevormundschaften, daß man sich von Staatswegen bei Errichtung ganz neuer, ohne die besondere Begünstigung von Landesfabriks-Privilegien zu unternehmender Fabriken in eine ängstliche Vorhebung über die Mittel zum Betriebe derselben einlasse, weil einerseits ohnehin vorauszusetzen ist, daß derjenige, der eine Fabrik errichten will, auf Mittel bedacht sein werde, das beabsichtigte Unternehmen auszuführen, und nicht zwecklos seine Erwerbsteuer zu bezahlen; andererseits aber der Betrieb einer neuen Industrial-Unternehmung sich schwer im Voraus beurtheilen läßt, folglich die Fürsorge der öffentlichen Verwaltung sich hauptsächlich auf die Vorsicht zu beschränken hat, daß gegen die Sache, gegen den Ort und die Person keine Polizei- oder sonstige gesetzliche Rücksicht streite.

Ueber eine Anfrage des steiermärkischen Guberniums in Betreff der Vorrechte der einfachen und Landesfabriks-Befugnisse wurde mit Hofkammerdecret vom 12. November 1824 Nachstehendes erinnert: Nach den Bestimmungen über die österröische Gewerbsverfassung werden außer den Meisterrechten auch drei Gattungen von Befugnissen unterschieden, nämlich:

a) Das Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes; b) das einfache fabrikmäßige Befugniß; und c) das förmliche Landesfabriks-Befugniß.

Das Meisterrecht wird demjenigen zu Theil, der ein Gewerbe oder eine Profession ordentlich erlernt, eine hinreichende Anzahl Jahre dabei gedient und durch die Meisterprobe den Beweis seiner Geschicklichkeit abgelegt hat. Der Meister, der, wenn das Gewerbe zünftig ist, der Kunst einverleibt wird, hat das Recht, Lehrlingen und Gesellen aufzunehmen und auszubilden, und in Städten und landesfürstlichen Märkten erhält er gewöhnlich mit dem Meisterrechte zugleich auch das Bürgerrecht. Um verheirateten Gesellen, welche bei Meistern nicht leicht den nöthigen Unterhalt finden können und zum ordentlichen Gewerbe als Meister nicht die hinreichenden Mittel besitzen, dennoch die Gelegenheit eines selbstständigen Erwerbes zu verschaffen, sind die sogenannten Befugnisse zur Ausübung des Gewerbes oder der Profession eingeführt worden. Diese Befugnisse waren ursprünglich auf den Betrieb mit eigener Hand und nachhin auf eine bestimmte Anzahl von Gehilfen, auf ein, zwei oder höchstens drei Gehilfen beschränkt, sie sind ganz unzulässig, und die damit Betheiligten haben weder das Recht, Lehrlingen zu halten, noch besitzen sie der Regel nach das Bürgerrecht.

Die oben erwähnte Beschränkung dieser Befugnisse auf den Betrieb mit eigener Hand oder eine bestimmte Anzahl von Gehilfen machte die zweite Gattung, nämlich das fabrikmäßige Befugniß, entstehen. Mit diesem wird derjenige betheilt, den eine größere Geschicklichkeit, ein ergiebiger Fond und ausgedehntere Gewerbsvorrichtungen zu einem erweiterten Betriebe eignen, und er erhält dadurch das Recht, Gehilfen von seinem Gewerbe in unbeschränkter Zahl aufzunehmen und sein Gewerbe mit so viel Stühlen, Maschinen u. dgl. als er für gut findet, betreiben zu dürfen. Indeß ist man schon seit Jahren von der erwähnten Beschränkung der Befugnisse erster Art ganz abgegangen, so daß der Befugte, so wie der fabrikmäßig Befugte in Beziehung auf die Zahl der Gehilfen und Werkstühle ganz ungebundene Wahl hat. Auch wird nun die Aufnahme und Bildung von Lehrlingen den Befugten, wenn der gute und ausgedehnte Betrieb des Gewerbes sie dazu eignet, auf ihr besonderes Ansuchen gestattet. Es ist also gegenwärtig in der Wesenheit kein Unterschied mehr zwischen Befugten und fabrikmäßig Befugten, und diese unterscheiden sich von jenen eigentlich nur noch dadurch, daß sie schon in die Classe wirklicher Fabrikanten gehören.

Die höchste Stufe der Gewerks-Befugnisse ist endlich das Landesfabriks-Befugniß. Dieses wird nur besonders bewährten, soliden und industriösen Fabrikanten, welche durch Vortrefflichkeit ihrer Erzeugnisse, Größe des Betriebes, Ausbreitung ihres Verkehrs und Bedeutendheit der Capitalskräfte auf eine höhere Stelle in der Industriewelt Anspruch machen können, zur Auszeichnung und Aneiferung verliehen. Das Landesfabriks-Befugniß bringt das Recht mit sich, in allen Hauptstädten der k. k. Erbstaaten Niederlagen zu errichten, Hilfsarbeiter aus seiner Gewerbskategorie sowohl, als auch aus allen anderen Gewerbsklassen zum Behufe der eigenen Fabrication zu halten, Lehrlingen und Gesellen aufzudringen und freizuspochen und den k. k. Adler mit der Aufschrift „k. k. privilegierte Fabrik“ zu führen. Der mit dem Landesfabriks-Befugnisse Betheilte, der auch in der Regel von der Militär-Quartierung in Hinsicht seiner Fabriksgebäude befreit ist, wird übrigens durch dasselbe den Verhältnissen des Handelsstandes gleichgestellt und steht, wenn er den Fond ausgewiesen und seine Firma eingelegt hat, gleich dem Handelsmanne unter dem Mercantil- und Wechselgerichte.

Unterm 24. August 1832 wurde in Betreff der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen über die Niederlagsrechte der Gewerbsleute und Fabrikanten ein a. u. Vortrag an Se. Majestät erstattet. In diesem a. u. Vortrage wurden nachstehende Anträge gemacht:

I. In jenen Orten und Provinzen, wo eine unbeschränkte Niederlagsfreiheit bereits gesetzlich besteht, hätte es unbeirrt dabei zu bleiben.

II. Wo eine solche Freiheit nicht besteht, wäre das Recht, Niederlagen, sei es in der Provinzialhauptstadt oder auch an anderen Orten außerhalb des Ortes des Fabriksbetriebes im Inlande zu eröffnen, in der Regel nur den k. k. privilegierten Landesfabrikanten und den Inhabern ausschließender Privilegien für die eigenen Erzeugnisse derselben vorbehalten.

III. Von diesem Rechte wären jedoch jene Niederlagen auszuschließen, welche im Umfange einer Meile von der ausländischen Grenze mit solchen Artikeln eröffnet werden wollen, für deren Verfertigung und Verschleiß in diesem Umfange keine neue Unternehmung ohne besondere Concession der k. k. allgemeinen Hofammer errichtet werden darf, ferner jene Niederlagen, deren Errichtung von den, in diesem Umfange bereits bestehenden, derlei Artikel verfertigenden, k. k. privilegierten Landesfabriken im Innern der Monarchie etwa beabsichtigt werden sollte; und endlich jene Niederlagen, welche von wem immer an solchen Orten und solchen Artikeln eröffnet werden wollten, hinsichtlich welcher nach der bestehenden Landesverfassung ausschließende Privatrechte gesetzlich bestehen und durch die Errichtung solcher Niederlagen Eingriffe in diese Rechte stattfinden würden.

IV. Außerdem hätten die k. k. privilegierten Landesfabrikanten und Inhaber ausschließender Privilegien zur Errichtung von Niederlagen jener Artikel, zu deren Verfertigung und Verschleiß sie nach ihren Privilegien berechtigt sind, und welche auch wirklich von ihren Unternehmern verfertigt worden sind, an allen Orten, wo sie es ihrem Vortheile zusagend befinden, keine andere Formlichkeit zu beobachten, als die Anmeldung bei der Ortsobrigkeit.

V. Die Inhaber einfacher Fabriksbefugnisse, sowie diejenigen, welche Gewerbe betreiben, dürfen unbeschadet des ihnen gesetzlich zustehenden Rechtes des Verschleißes ihrer Erzeugnisse bei Hauie und in einem Verschleißgewölbe an dem Orte ihres Fabriks- oder Gewerbebetriebes, außer diesem Orte in der Regel keine Niederlage im Inlande errichten.

VI. Dessenungeachtet wird es denjenigen Fabrikanten oder Commercial-Gewerbsleuten, welche sich über eine größere Ausdehnung ihres Fabriks- und Gewerbebetriebes, über eine größere Anzahl arbeitender Hände, die sie beschäftigen und über die Preiswürdigkeit ihrer Erzeugnisse hinreichend auszuweisen vermögen, freistehen, bei jener Handelsstelle, in deren Bezirk sie an dem einen oder anderen Orte eine Niederlage eröffnen wollen, das Ansuchen darum zu stellen.

VII. Die Landesstelle hätte nach einer genauen Untersuchung über den Zustand der Fabriks- oder Gewerbs-Unternehmung, welche die Begünstigung einer Niederlage außer dem Orte ihres Betriebes angefordert hat, und nach Befund der erhobenen Verhältnisse, mit Vorbehalt des Recurses an die k. k. allgemeine Hofammer über das gestellte Ansuchen zu entscheiden.

VIII. Es versteht sich von selbst, daß bei Ertheilung dieser Begünstigung alle jene Ausnahmen zu gelten hätten, welche in § 3 hinsichtlich der Landes-Fabriken und Privilegien aufgeführt worden sind.

IX. Diejenigen Fabrikanten und Gewerbsleute, welchen die Begünstigung der Errichtung einer Niederlage außer dem Orte ihres Fabriks- oder Gewerbebetriebes zu Theil wird, hätten: a) eine jede solche Niederlage besonders zu versteuern; b) sich eines jeden Eingriffes in die Rechte des Handelsstandes, folglich eines jeden unbefugten Verschleißes fremder Erzeugnisse in ihren Niederlagen zu enthalten; c) im Falle der Ueberschreitung ihrer Befugniß die Einziehung ihres Niederlagsrechtes zu gewärtigen.

X. Es versteht sich von selbst, daß in Fällen, wo Niederlagen von Israeliten errichtet und durch Israeliten betrieben werden wollen, die über die Anfassung und den Aufenthalt der Israeliten bestehenden Vorschriften zu beobachten sein werden.

III. Handel.

Hofdecret vom 28. Februar 1794, Zahl 1070, an die n.-ö. Regierung: Man findet die Meinung der Regierung ganz gegründet, daß die Ablösung der Gewerbsgeräthschaften und Werkzeuge dem Einverständnis der Parteien zu überlassen sei und keine Schätzung aus Amtspflicht dabei einzutreten habe; auch kann es bei der bestehenden Vorschrift, daß bei Abtretung einer Handlung die Gewölbs-Einrichtung in der Stadt nicht über 500 fl. und in den Vorstädten nicht über 250 fl. zur Ablösung in Anschlag zu bringen sei, das fernere Verhalten haben: Doch sind unter der Gewölbs-Einrichtung nur die eigentlichen Geräthschaften, nicht auch Waaren oder Materialien zu begreifen, wogegen sich von Seite des Magistrates, wenn es auf die Ablösung eines Waaren- oder Material-Vorrathes ankommt, künftighin nicht mehr einzumengen, sondern, den Parteien frei zu lassen ist, wie sie sich hierüber vergleichen wollen; indem die Preise der Waaren und Materialien sich von

Zeit zu Zeit ändern, und in selbige die kaufmännischen Speculationen einen großen Einfluß haben. Da ein jeder das aus dem Eigenthum entspringende Recht hat, seine Waaren nach Willkür zu verkaufen, so wäre es zu drückend, und mit dem Eigenthumsrechte nicht wohl vereinbarlich, wenn Waaren oder Materialsvorräthe in die Ablösung gegeben werden, deren Preise durch einen Dritten bestimmen zu lassen, folglich den freien Willen des Verkäufers und des Käufers zu fesseln. Aus der hierin zu gewährenden Freiheit aber können die vorgestellten schädlichen Folgen niemals entstehen, denn wenn ein neu angehender Handelsmann die abgelösten Waaren wirklich etwas zu theuer bezahlt hätte, so kann er die Käufer nicht zwingen, selbige um höhere Preise, als sie anderwärts zu haben sind, zu kaufen; vielmehr wird ihn die Concurrrenz bald vermögen, solche herabzuzimmen. Und da ein jeder, der eine Handlung antritt, den festgesetzten Fond auszuweisen schuldig ist, so wird, wenn man darüber sorgfältig wacht, hiedurch den Handlungsgläubigern mehr Sicherheit als durch die Schätzung der Ablösungsvorräthe, wo leicht Parteilichkeiten unterlaufen, oder Widersprüche entstehen können, verschafft. Es wird demnach künftig den Parteien selbst zu überlassen sein, sich über die Ablösung des Waarenvorrathes einzuverstehen, so wie auch Niemand zur Ablösung eines Waarenlagers oder Materialvorrathes zu zwingen sein wird.

Um den Bevortheilungen und nachtheiligen Folgen vorzubeugen, welche aus dem Gebrauche der Verkürzungswörter in den Handlungsbüchern, nicht nur für die Handlungsgeschäfte, sondern auch für das Publicum überhaupt entstehen können, wurde mit Hofdecrete vom 14. März 1795 an sämtliche Länderstellen verordnet: Daß der Gebrauch der Abkürzungen, oder solche Abkürzungswörter, welche entweder die Sache oder den Gegenstand selbst, um den es sich handelt, oder aber den Sinn dunkel, ungewiß, zweifelhaft und mehrdeutig machen, von dem Tage der Kundmachung unter Strafe verboten, und in Beziehung auf alle hieraus zu führende Beweise ganz ungültig sei.

Mit Hofdecret vom 17. März 1802 wurde angeordnet, daß überhaupt auf dem stachen Lande beschränkte Handelsbefugnisse so viel als möglich in unbeschränkte Befugnisse umgestaltet werden sollen, um in den Rechten keine Verschiedenheit, in dem Fortkommen kein Hinderniß und in der Bedienung des Publicums überall gleiche Auswahl bestehen zu lassen.

Mit Hofkanzleidecret vom 23. August 1810, erlassen an die n.-ö. Regierung, wurde der Handel mit allen Gattungen Fischen, wozu auch die Krebsen und Schildkröten gesellt werden, allgemein freigestattet.

Hofkammerdecret vom 30. April 1811, erlassen an sämtliche Länderstellen: Se. Majestät haben wegen Verleihung der Großhandlungs-Befugnisse folgende Grundsätze zur künftigen, genauesten Beobachtung zu bestimmen geruhet:

1. Der Großhandlungswerber muß vor allem großjährig sein. Diejenigen, welche die Nachsicht des Alters erhalten haben, sind gesetzmäßig als großjährig erklärt, und daher ebensfalls in dieser Hinsicht zur Erlangung eines Großhandlungs-Befugnisses geeignet.

2. Der Großhandlungswerber soll ein Mann von unbescholtener Redlichkeit und gutem Rufe sein. Bankrottirer, und Menschen, die wegen wucherischer und zweideutiger Handlungen berüchtigt sind, so wie auch diejenigen, die des Schleichhandels oder anderer bedeutender Verletzungen der Zollgesetz: sich schuldig gemacht haben, müssen von der Erlangung eines solchen Befugnisses ausgeschlossen bleiben, weßwegen die Landesstelle jedesmal vorher mit der Bankat-Administration in dieser Beziehung das Einbernehmen zu pflegen hat.

3. Der Großhandlungswerber muß ferner mit keinem Handelshause im Auslande in Gesellschaft stehen, und wenn er ein Ausländer ist, entweder bereits im Inlande sich sesshaft gemacht, oder doch wenigstens von seinem Vermögen den in Ansehung der Großhandlungen festgesetzten Fond hereingezogen haben.

4. Der Großhandlungswerber muß sich ausweisen können, die Handlung ordentlich erlernt, und zu diesem Ende zehn Jahre bei wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht haben.

Ausnahmen hievon finden statt:

a) In Rücksicht der schon nach dem Großhandlungs-Privilegium vom Jahre 1774, § 4 zur Nachfolge in der Unternehmung, nicht den Witwen, besonders berufenen Descendenten der Großhändler; wobei jedoch festgesetzt wird, daß die Witwe den Mann, dem sie die Führung ihrer Großhandlungsgeschäfte anvertraut, dem Mercantil- und Wechselgerichte anzeigen, und dieser sich bei demselben über den Besitz der erforderlichen Kenntnisse, und über seine unbescholtene Redlichkeit ausweisen müsse; dann, daß auch die Descendenten der Großhändler, wenn sie sich diesen Geschäfte widmen, den Beweis, die Handlung ordentlich erlernt, und sich wenigstens durch sechs Jahre bei einer Handlung oder Fabrik verwendet zu haben, herstellen, und sich über ihre Rechtschaffenheit ausweisen müssen.

b) In Rücksicht solcher ausgezeichneten Individuen, die sich über einen höheren Grad von wissenschaftlicher Bildung im theoretischen Fache der Handlung ausweisen können, oder die als Gesellschafter, oder Vorsteher aufrechter Handlungen bedeutende Handelsunternehmungen ausgeführt, und hierdurch ihre erlangten Kenntnisse hinlänglich dargethan haben; doch darf bei solchen Individuen den Ausnahmen nicht eine zu weite Ausdehnung gegeben, und dürfen dieselben nicht zu ungegründeten Begünstigungen benützt werden.

c) In Rücksicht der mit einem beträchtlichen Vermögen eingewanderten Ausländer, die in fremden Handelsplätzen bereits wirkliche Großhändler oder Gesellschafter und Werksführer von ausgebreiteten Handlungen waren, wobei jedoch immer die oben Nr. 3 gegebenen Vorschriften genau zu beobachten sind.

Die Beurtheilung, ob eine solche Ausnahme in einzelnen Fällen Platz greifen könne, und auf welche Anzahl von Jahren sie sich zu erstrecken hätte, wird denjenigen Behörden überlassen, denen das Recht, Großhandlungs-Befugnisse zu erteilen, zukommt.

5. Der Großhandlungswerber soll sich um die Emporbringung der inländischen Industrie und des österreichischen Activ-Handels verdient gemacht haben. Es versteht sich von selbst, daß bei den einwandernden Fremden mit milderer Strenge auf die Erfüllung dieses Bedingnisses zu sehen sein wird.

6. Endlich wird der Großhandlungswerber einen ihm eigenthümlich zugehörigen Fond auf die schon dermalen vorgeschriebene Art auszuweisen haben.

Für die niederösterreich. Regierung wurde der Zusatz gemacht: Endlich wird der Großhandlungswerber einen ihm eigenthümlich zugehörigen Fond von 50.000 fl. auszuweisen haben. Auch geruhten Se. Majestät die Verleihung der Großhandlungs-Befugnisse in Wien der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzubehalten. Die Landesausweisung in den übrigen Provinzen, wo eine solche üblich war, ist mit Hofkammerdecret vom 20. April 1811 festgesetzt worden. In Folge dieses Hofdecretes haben die Großhändler in Böhmen, in den Prager Städten einen Handlungsfond von 30.000 fl., im Lande aber ohne Unterschied des Ortes einen Fond von 20.000 fl., die Großhändler in Brünn, Graz und Lemberg einen Fond von 30.000 fl., im Lande aber von 20.000 fl.; endlich die Großhändler in Oberösterreich ohne Unterschied des Ortes einen Handlungsfond von 20.000 fl. auszuweisen.

Mit a. h. Patente vom 5. Mai 1811 wurde der Hausirhandel regulirt, und die dabei eingeschlichenen Mißbräuche und Unordnungen abgestellt.

Aus Veranlassung eines besonderen Falles wurde dem mährisch-schlesischen Gubernium mit Hofkammerdecret vom 15. Juni 1813 bedeutet, daß auch allerdings der Uebertritt von der Gewerbs- in die handelnde Classe unter der Voraussetzung zulässig sei, daß der den Uebertritt ansuchende Gewerbsmann die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Handels-Befugnisses besitze. Unter diese gehöre vor Allem die ordentliche Erlernung der Handlung, welche nur für Krämereien auf dem flachen Lande nicht so strenge gefordert werde, jedoch für förmliche Handels-Befugnisse in Städten und insbesondere in der Hauptstadt ein unerlässliches Erforderniß sei.

Commerz-Hofcommissionsdecret vom 27. Juni 1817, erlassen an sämtliche Länderstellen: Da die Commissions- und Expeditions-Geschäfte nur unter die Beförderungsmittel des Handels gehören und nur als Hilfs-geschäfte desselben anzusehen sind, stehen solche allen berechtigten Handelsleuten ohne Unterschied zu; können jedoch von keinem anderen, der nicht zugleich ein Handlungsbefugniß besitzt, ausgeliebt werden.

Mit Commerz-Hofcommissionsdecret vom 11. Juni 1818, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurde in Folge einer, über einen speciellen Fall erlassenen a. h. Entschließung verordnet, daß jenen Handelsleuten

welche generelle Handlungsbefugnisse besitzen, sowie den gemischten Waarenhändlern der Verkauf von Stiefeln und Schuhen, wenn sie es ihrem Interesse angemessen finden, ebenso wenig unterjagt werden könne, als ihnen der Handel mit Handschuhen, Hüten, Drechsler- und Posamentierer-Arbeiten u. s. w. verwehret sei.

In Folge allerhöchsten Cabinettschreibens vom 15. November 1819 wurde mit Hofkanzleidecret vom 25. November 1819, erlassen an sämtliche Länderstellen, das in Ansehung der Juden bestandene Verbot des Getreidehandels bis auf weitere Verfügung aufgehoben.

Mit Commerc-Hofcommissionsdecret vom 20. Februar 1822, erlassen an sämtliche Länderstellen, wurden die Grundsätze bei Verleihung der Krämerbefugnisse bezeichnet. In dieser Verordnung heißt es: Das Gewerbe des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner Artikel, nämlich der sogenannten kurzen und Krämerwaaren beschränkt, ist von jenem der gemischten Waarenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel gesetzten Waaren-Artikeln in sich fassen, wesentlich verschieden. Der gemischte Waarenhändler, dem nach der bestehenden Handelsverfassung nicht allein im Orte seines Aufenthaltes ein, die verschiedenartigsten Bedürfnisse umfassender Waarenabfatz, sondern auch außerhalb demselben der ausgebreitetste Commissions- und Expeditionshandel zusteht, hat sich einem genauen Ausweise von Lehr- und mehrjährigen Servirjahren, bewährter Erfahrung im Handelsfache und überhaupt aller jener persönlichen Eigenschaften zu unterziehen, welche die Gesetze vorschreiben. Dagegen kann der geringfügige Handel, der gesetzlich dem Krämer zusteht, sich nicht weit außer dem Orte seines Standpunktes ausdehnen, und es bleibt ihm außer demselben höchstens der Besuch der Jahrmärkte, auf welchen während der Marktzeit nach den betreffenden Marktfreihheiten Jedermann Handel zu treiben gestattet ist, sowie jedem andern Marktlieferanten offen. Deßhalb wird von den Krämern zwar der Ausweis einiger Handlungskenntnisse, jedoch bei weitem nicht nach jenen strengen Grundsätzen, wie von dem ordentlichen Handelsmanne gefordert, und der erstere steht in einer weit niedrigeren Erwerbsteuerklasse als der letztere.

Ferner heißt es: Es ist in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der betreffenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereien auf kleine Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen und von den größeren Ortschaften, wo sich selbe befinden, zu weit entfernt sind, wo folglich solche Krämereien zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt werden. Je weniger überhaupt strenge Ausweisung persönlicher Eigenschaften von Krämern gefordert wird, und je inniger die Hintanhaltung von Mißbräuchen aller Art die Verleihung der Befugnisse mit dem wahren Interesse der bestehenden Handelsverfassung zusammenhängt, desto nothwendiger erscheint es insbesondere, auch bei Ansuchen um Krämerbefugnisse in allen Fällen ohne Ausnahme, nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handelssysteme, sowie im Steuerwesen und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelscredites zu vermeiden.

Zugleich wurden mit dieser Verordnung die Waarenartikel bezeichnet, welche zu führen den Krämereien gesetzlich erlaubt ist.

Mit Hofkammerdecret vom 14. August 1824 wurde jedoch nachträglich erklärt, daß die obige Verordnung vom 30. Februar 1822 in Beziehung auf die Verleihung von Krämerbefugnissen um so minder eine so beschränkende Anwendung finden könne, daß selbst in jenen Fällen, wo besonders rücksichtswürdige Umstände vorherrschend sind, eine ausnahmsweise Verleihung eines Krämerbefugnisses nicht stattfinden dürfe, als die Begriffe des Localbedarfes, der hier zur Grundlage der Verleihung dienen soll, so äußerst schwankend und unverläßlich erscheinen, daß man bei allzustrenger Handhabung derselben offenbar nur in Widersprüche und den Commercial-Gewerbs-Grundsätzen widerstrebende Bestimmungen gerathen müßte.

Ueber die von dem mährisch-schlesischen Gubernium bei Veranlassung eines besonderen Falles aufgeworfene Frage: ob und inwiefern auch jene Individuen, die nur die Erlernung eines speciellen Handlungszweiges nachweisen, und den Beweis über eine in allen Zweigen der Handlung sich erworbene Ausbildung nicht herstellen können, auf gemischte Waarenhandlungs-Befugnisse auf dem Lande Anspruch zu

machen haben? wurde dem genannten Gubernium mit Commerz-Hof-commissionsdecret vom 30. September 1823 die Belehrung ertheilt, daß, da die Erlernung der Handlung vorzüglich in der Erwerbung der allgemeinen Handlungskenntnisse und in der Fertigkeit der Handlungs-Manipulation, das ist, in der Führung der Handlungsbücher, der Journale, Rechnungen, Correspondenzen u. s. w. besteht, diese Manipulation aber bei allen Arten von Handlungen gleich ist, indem zu jeder derselben in der Wesenheit die nämlichen Kenntnisse erfordert werden, und nur in Hinsicht der Objecte der Handlungsunternehmung ein Unterschied besteht, zur Erlangung eines Handlungsbefugnisses hinreichend sei, wenn jemand die Handlung im Allgemeinen erlernt, das ist, sich die Kenntnisse und Fertigkeiten in den Handlungsgeschäften eigen gemacht hat, und daß daher dem Grundsätze, daß Niemand auf eine andere Abtheilung der bestehenden verschiedenen Handlungsklassen eine Befugniß ansprechen kann als gerade auf jene, in welcher er die Handlung erlernt hat, um so weniger eine Anwendung gegeben werden könne, als hieraus die offenbarsten Nachteile hervorgehen und der Anspruch auf Selbstständigkeit für so viele ausgezeichnete Individuen auf eine unbillige und ungerechte Weise verloren gehen würde.

Hofkanzleidecret vom 25. November 1824, erlassen an sämtliche Länderstellen: In der Betrachtung, daß ein nicht unbedeutender Theil von Citronen und Pomeranzen in den südlichen Provinzen der österreichischen Monarchie erzeugt wird, und daß sonach diese Früchte offenbar in die Kategorie der inländischen Obstgattungen gehören, mit denen der Handel allgemein freigegeben ist; hat die vereinigte Hofkanzlei den Handel mit Citronen und Pomeranzen, sowie auch mit Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen, gleichfalls freizugeben befunden.

Mit Hofkammerdecret vom 10. Juli 1826 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles hinsichtlich der Großhandlungen an die n.-ö. Regierung nachstehende Weisung erlassen: Das Recht zum Betriebe einer Großhandlung enthält die Berechtigung in sich, mit allen im Handel erlaubten Artikeln Handelsgeschäfte im Großen unternehmen zu dürfen. Nach dieser Bestimmung unterliegt daher der Großhändler in Beziehung auf den Waarenhandel nur zwei Beschränkungen, nämlich daß er nur mit erlaubten Waaren, und zweitens, daß er nur im Großen handeln darf. Von einer weiteren Beschränkung des Großhändlers auf die Haltung eines einzigen Verkaufsgewölbes oder Magazins geschieht weder in dem Großhandlungs-Privilegiums-Patente eine Erwähnung; ja es würde eine solche beschränkende Bestimmung dem Begriffe über die mit dem Großhandlungs-Befugnisse verbundenen Rechte schon in der Betrachtung offenbar widerstreben, weil es so verschiedenartige Waarengattungen gibt, die ohne Gefahr des Verderbens nicht wohl füglich in einem und demselben Magazine untergebracht und aufbewahrt werden können. Wenn nun auf diese Weise jedem Großhändler unbenommen bleiben muß, sich zum Behufe seines Waarenhandels mehrere Niederlagen oder Magazine zu halten, so muß ihm auch gestattet sein, solche offen zu halten und darin seine Waaren im Großen verkaufen zu dürfen; jede Beschränkung, die ihn in dieser Beziehung zugemuthet werden dürfte, könnte nur auf Kosten des Handelsverkehrs, dessen Beförderung das vorzüglichste Augenmerk der Commercial-Leitung sein muß, Platz greifen.

Mit Hofkammerdecret vom 20. October 1829 wurde aus Veranlassung eines speciellen Falles dem mährisch-schlesischen Gubernium die Weisung ertheilt: daß die den Landesstellen zur Nichtschnur vorgezeichnete Bestimmung, nach welcher außer den Provinzial-Hauptstädten nur gemischte Waarenhandlungen verliehen werden sollen, keineswegs dahin zu deuten sei, als wenn dadurch den Besitzern solcher Handlungsbefugnisse die Verpflichtung auferlegt werde, alle im Handel erlaubten Waarenartikel führen zu müssen, sondern daß die Tendenz dieser Vorschrift bloß dahin gerichtet sei, durch Zuerkennung des Rechtes zum Handel mit allen erlaubten Waarengattungen dem Speculationsgeiste einen freien Spielraum zu eröffnen; übrigens aber es dem Ermessen eines Jeden zu überlassen, sich bei seinem Handel auch auf einzelne Waarenartikel zu beschränken.

Mit Hofkammerdecret vom 20. Juli 1830 wurde der n.-ö. Regierung über einen besondern Fall bedeutet: Es ist aus mehreren höheren Rücksichten zum Grundsätze anzunehmen, dem weiblichen Geschlechte

den Betrieb solcher Erwerbszweige, wozu es geeignet ist, und wobei es für sich und seine Angehörigen ehrliche Nahrungswege findet, so viel als möglich zu erleichtern. Zu diesen Erwerbszweigen gehört vorzüglich der Zwirnhandel. Der Handelsstand hat hierauf kein ausschließendes Recht, und der Regierung ist schon mit Hofdecret vom 30. August 1815 ausdrücklich bedeutet worden, daß der Verkauf von Zwirn unter jene kleinen Krämereien gehöre, die Frauenspersonen versehen werden können.

Laut Hofkanzleidecret vom 1. Februar 1831 (erlassen an sämtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien) haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschliegung vom 11. Januar 1831, als Ausnahme von dem Befehle, allergnädigst zu gestatten geruhet, daß jene industriellen Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten gerichtet sind, durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt bleiben.

Mit Hofkammerdecret vom 9. Februar 1831 wurde über eine besondere Veranlassung dem mährisch-schlesischen Gubernium bedeutet: daß eine bestimmte Anzahl von Servirjahren bei Handlungswerbern durch kein besonderes Gesetz vorgeschrieben sei, daß die Verordnung der Commerc-Hofcommission vom 19. August 1822 nur auf eine diesfalls bestehende Obfervanz hindeute, vermöge welcher eine ungefähre zehnjährige vorläufige Verwendung bei der Handlung ausgewiesen werden müsse, daß es daher der Behörde immer unbenommen bleibe, einem Individuum, das sich sonst über die gehörige Erlernung der Handlung ausgewiesen hat, auch bei einer geringeren Anzahl von Servirjahren ein Handlungsbefugniß zu verleihen, wenn diese Verleihung durch die vorzügliche Fähigkeit, gute Verwendung oder durch sonst rücksichtswürdige Umstände des Bittstellers gerechtfertigt erscheint.

Mit Hofkammerdecret vom 30. Jänner 1833 wurde der oberösterreichischen Regierung bei Veranlassung eines besonderen Falles bedeutet: Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verleihung von Befugnissen zum selbstständigen Handelsbetriebe ist die Verleihung eines Handlungsbefugnisses nebst den sonstigen Erfordernissen auch durch eine tadellose Moralität von Seite des Handlungswerbers bedingt. Die Ausübung des Handels ist also keineswegs als ein solches allgemeines bürgerliches Recht zu betrachten, welches gesetzlich jedem Verbrecher oder Polizeu-Übertreter nach überstandener Strafe unbenommen bleiben muß, und die Staatsverwaltung ist daher nicht allein berechtigt, sondern auch verpflichtet, bei Verleihung von Handlungsbefugnissen auch Rücksicht auf alle gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung derselben, worunter unbescholtene Moralität nicht den letzten Platz einnehmen darf, zu nehmen.

Mit Hofdecret vom 7. December 1833 wurde bei Gelegenheit eines besonderen Falles an das steiermärkische Gubernium erlassen: Neubles-Handlungen gehören nicht in die Kategorie solcher Handlungen, bei welchen, wie bei den Classenhandlungen die Nachweisung einer höhern merkantilen Ausbildung unumgänglich gefordert wird.

Zweites Buch.

Die Opposition der Zünfte und Gremien unter Kaiser Franz I.

Unter der Regierung des Kaiser Franz wurde, wie wir schon im früheren Abschnitte erwähnt, von Seite der Handwerkszünfte und der Handelsgremien in drei verschiedenen Epochen mit großer Hartnäckigkeit versucht, die Regierung zur Einführung von Beschränkungen bei der Verleihung von Gewerbs- und Handelsbefugnissen zu bestimmen. Das Actenmaterial, auf welches wir uns bei der Darstellung dieser Versuche stützen, ist ein ziemlich dürftiges; es setzt sich aus einer Reihe von an den Kaiser erstatteten Vorträgen und den über dieselben erlassenen Entschlüssen des Monarchen zusammen. Wir entnehmen dasselbe vorwiegend einer Denkschrift, die von der allgemeinen Hofkammer für Kaiser Franz speziell ausgearbeitet wurde, von ihm aber kaum mehr gelesen worden sein dürfte, denn diese Denkschrift datirt vom 5. Jänner 1835 und Kaiser Franz ist schon wenige Wochen später (2. März) gestorben. Diese Mückenhaftigkeit unseres Materiales trägt dazu bei, der nachfolgenden Schilderung hochinteressanter, der Oeffentlichkeit bisher gänzlich unbekannt gewesener Vorgänge den Stempel der Einseitigkeit und Parteilichkeit aufzudrücken, was wir leider nicht zu ändern vermögen; denn wir berichten ausschließlich auf Grund der Mittheilungen der Hofkammer, welche in dem Streite mit den Zünften und Gremien durchaus nicht objectiv und unbefangen, sondern im Gegentheile im eminentesten Sinne des Wortes Partei war. Die Hofkammer kämpfte nämlich für die Aufrechterhaltung der Herrschaft eines gewerbepolitischen Systems, mit dem sie sich identificirt hatte, und welchem Seitens der an die Gerechtigkeitsliebe und den Regentensinn des Kaisers Franz apellirenden Zünfte und Gremien der entschiedenste Widerstand entgegen gesetzt wurde. Welche Schritte die Letzteren gethan, das wird uns von der Hofkammer unständig berichtet; sie unterläßt es aber, uns in die Beweggründe dieser Corporationen genau einzuweihen. Da uns auch der Wortlaut der Eingaben der Zünfte nicht vorliegt, so sind wir gänzlich außer Stande, uns ein selbstständiges Urtheil darüber zu bilden, ob diese Zünfte und Gremien wirklich durch die Mißlichkeit der Erwerbsverhältnisse zu den unternommenen Schritten gedrängt worden seien, oder ob es sich ganz oder theilweise so verhalte, wie die Hofkammer behauptet, nämlich, daß die Zünfte nur einen Nothstand vorgeschützt hätten, um ihr „von der schönsten Selbstsucht dictirtes Auftreten“ überhaupt rechtfertigen und ihr Verlangen dem Kaiser plaussibel machen zu können.

Die erste der oben erwähnten drei Perioden umfaßt den Zeitraum der Jahre 1802 bis 1811, in welchem die ins Grenzenlose gehende Vermehrung der Bankozettel auch im Gleichgewichte des Werthverhältnisses aller gewerblichen Erzeugnisse die größten Schwankungen bewirkt und in Folge dessen auch den Gewerbebestand in die allgemeine wirthschaftliche Krise mit hinein verwickelt hatte. Die Noth des Gewerbebestandes muß damals einen furchtbaren Höhegrad erlangt haben. Von einem Petitionsrechte, einem Vereins- und Versammlungsrechte hatte in jener Zeit der einfache Bürgermann keine Ahnung; Zeitungen, welche die Handwerker zu gemeinsamen Schritten aufgemuntert hätten, erschienen damals nicht. Ohne die zwingendsten Beweggründe werden sich die verschiedenen gewerblichen Zünfte Wiens nicht zusammengethan und dazu ermannt haben, mit ihren Klagen bis an die Stufen des kaiserlichen Thrones zu gehen — um so weniger als, wie mit Grund angenommen werden muß, die Gewerbsbehörden aller Instanzen es sogar an Einschüchterungsversuchen nicht haben fehlen lassen, sie von diesem Schritte womöglich abzuhalten. Denn die Behörden wußten es im Vorhinein, daß sie im Streite mit den Zünften den Kaiser nicht auf ihrer Seite haben werden, und mögen daher Alles aufgeboten haben, den Streit gar nicht zum Ausbruche kommen zu lassen. Da aber Kaiser Franz während der ganzen langen Dauer seiner Regierungszeit zwar stets von der Ueberzeugung getragen war, daß es mit der Lage und den Aussichten des Handwerkes nicht zum Besten bestellt sei, aber niemals zu einem richtigen Urtheile darüber gelangte, durch welche Maßregeln die Existenz und das Gedeihen des gewerbetreibenden Bürgerthums sichergestellt werden könnte, so ging er, nach den uns vorliegenden Acten zu schließen, kritiklos auf die Bitten der Zünfte ein. Diese hatten natürlich nur die Noth des Augenblickes im Auge und befürworteten daher nur solche Maßnahmen, welche zwar momentane Abhilfe brachten, die Grundursachen der Uebel aber nicht einmal berührten. Es ist daher natürlich, daß, ganz gegen den Willen und die Absicht des Kaisers Franz, die Hofstellen aus ihrem Streite mit den Zünften nicht allein siegreich hervorgingen, sondern sogar die Kraft schöpften, das System ihrer Gewerbepolitik, welches nun die Feuerprobe der Unfehlbarkeit bestanden zu haben schien, in Zukunft noch zu verschärfen.

Der zweite Versuch, die Tendenzen der Hofstellen beim Kaiser in Mißcredit zu bringen, fällt in die Jahre 1820 bis 1827. Auch in dieser Periode hatte die Finanzpolitik des Staates der Production und dem Handel die empfindlichsten Schläge versetzt und namentlich in den größeren Verkehrscentren der Monarchie dauernde und drückende Nothstände verursacht. Bemerkenswerth ist es, daß in dieser zweiten Periode nicht der Handwerkerstand, sondern ausschließlich die Kaufmannschaft alle Hebel in Bewegung setzte, sich gegen eine weitere Vermehrung der Handelsgeschäfte zu schützen. Zwischen ihr und den Hofstellen entbrannte, wie aus der nachfolgenden Darstellung hervorgeht, ein mit heftiger Leidenschaft geführter Meinungsstreit, im Verlaufe dessen sich die Hofstelle dazu hinreißen läßt, die Kaufmannschaften dem Monarchen im Lichte des beschränkten Unterthanenverständes erscheinen zu lassen, ja ihn gelegentlich sogar darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht der angeblich schlechte Gang der Handelsgeschäfte, sondern das Börsenspiel

sei, welches die Kaufleute in's Gedränge gebracht habe. Diesmal trat nicht wie in der ersten Periode die Stadt Wien allein, sondern außer ihr auch *Brünn* und *Prag* in die Arena; und doch war der Sieg der Hofstellen auf der ganzen Linie ein vollständiger. Also hatte auch der zweite Ansturm der zünftlerischen Partei gegen das von der Kaiserin *Maria Theresia* eingeführte Commerzsystem nur dazu beigetragen, dessen Herrschaft zu befestigen.

Die dritte Periode endlich beginnt nach dem im Jahre 1831 erfolgten Ausbruche der Cholera und dauert bis hinein in die ersten Monate der im Jahre 1836 beginnenden Regierung des Kaisers *Ferdinand*. Sowohl die Handwerker und Zünfte, als auch die Kaufmanns-Gremien überließen förmlich den Kaiser *Franz* und bestürmten ihn mit Bitten, der weiteren Verleihung von Gewerksbefugnissen und Handelsrechten, durch welche eine nach ihrer Behauptung sie an den Bettelstab bringende Concurrenz herbeigeführt worden sei, mit einschneidenden Maßregeln ein Ziel zu setzen. Der hochbetagte Monarch zauderte keinen Augenblick, auf diese Wünsche vollständig einzugehen; aber neuerdings gelang es den Hofstellen, ihn nachträglich wieder zu überreden, daß dasjenige, was die Zünfte und Gremien wollen, nur dem Eigennutze und der Selbstsucht der Angehörigen derselben entspringe, mit den thatsächlichen Verhältnissen aber im schreiendsten Widerspruche stände. Nichtsdestoweniger strengten sich diesmal die Hofstellen vergeblich an, den Kaiser in seinen Entschlüssen vollständig wankend zu machen; denn er war nicht zu bewegen, die von ihm verflügte Sperre der Polizeigewerbe für Wien wieder zurück zu nehmen. Nur für *Lemberg* und *Prag* genehmigte er die Aufhebung des von ihm erlassenen Verbotes. In Wien durfte erst unter der Regierung Kaiser *Ferdinands* wieder mit der Verleihung neuer Polizeigewerbe vorgegangen werden, welche nun massenweise erfolgte; denn in den ersten Regierungsjahren Kaiser *Ferdinands* ist das von den Zünften und Gremien so entschieden mißbilligte System wieder zur vollsten Geltung gekommen.

Die Wichtigkeit des Gegenstandes rechtfertigt es wohl, jeder der drei hier skizzirten Perioden eine eingehende Darstellung zu widmen.

Erste Periode.

Vom Jahre 1802 bis zum Jahre 1811.

Unterm 28. Februar 1802 gelangte ein a. h. Cabinetsschreiben folgenden Inhalts an die damals bestandene böhmisch-österreichische Hofkanzlei:

„Es ist sogleich anzuordnen und sowohl der niederösterreichischen Regierung als dem hiesigen Magistrate der Auftrag zu machen, in Verleihung der Meisterrechte und Gewerksbefugnisse so sparsam als möglich vorzugehen und solche nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen zu ertheilen, damit auch von dieser Seite zu der nothwendigen Verminderung der hiesigen übermäßigen Bevölkerung nach Thunlichkeit beigetragen werde.“

Ebenso wurde aus demselben Grunde mit a. h. Cabinetsschreiben vom 22. Februar 1802 die Errichtung von Fabriken in Wien und den Vorstädten gänzlich eingestellt.

Die genannte Hofkanzlei erlaubte sich gegen diese beiden a. h. Verfügungen, sowie über einen von der niederösterreichischen Regierung gleichzeitig gestellten Antrag, die Fabriks-Unternehmer in eine Entfernung von vier Meilen außerhalb Wiens zu verweisen, Gegenvorstellungen an Se. Majestät und suchte in ihren diesfälligen drei Vorträgen vom 3. März, vom 10. März und vom 19. Mai 1802, Z. 7695, 8608 und 18446 die vielen wesentlichen Nachtheile ersichtlich zu machen, die aus der Ausführung der gedachten beiden Anordnungen unvermeidlich entspringen würden.

Insbefondere war sie bemüht, zu zeigen, wie es eine Menge von Gewerben und Fabriken gebe, die nur in der Hauptstadt ihr Gedeihen finden können, weil sie eine Beihilfe von vielfacher Art benöthigen, die ihnen nur die Hauptstadt gewähren könne;

daß demnach das Wegschaffen der Fabriken von hier auf das flache Land ebensoviel heißen würde, als mehr denn zwei Drittheile davon ganz vertilgen wollen;

daß überhaupt der amtliche Einfluß, das Verordnen und jeder Zwang im Erwerbsfache die gefährlichste aller Klippen sei;

daß es in diesem Fache eine Menge Details gebe, die die Staatsverwaltung zu übersehen, und durch Gesetze zu leiten nicht vermöge;

daß hier der natürliche, von selbst entstehende Gang allein Alles entscheiden müßte und daß also zur Entfernung der Fabriken aus der Hauptstadt kein anderer Weg übrig bleibe, als in den Provinzen und den dortigen kleineren Städten jene Vortheile entstehen zu machen, welche dem Kunstfleiß unentbehrlich seien;

daß deshalb auch bereits allen Länderstellen wiederholt eingeschärft worden sei, jede Fabrik ohne Anstand zu gestatten und selber die nöthigen Hilfsarbeiter sich beilegen zu lassen;

daß ferner die in Wien herrschende Theuerung aus anderen Quellen als aus der Ueberfüllung der Stadt mit Fabriken und Gewerben entstanden sei;

daß nur in Hauptstädten wahrer Luxus bestehe, ohne diesen aber kein wohlhabender Erwerbsstand aufkommen könne, ja, ohne diesen selbst die Finanzen und die Circulation des Papiergeldes leiden würden;

daß jene Meister, die weniger erfüllt von ihren Innungsvorzügen, nur mit dem Gedeihen ihres Gewerbes beschäftigt sind, sobald es unabänderlich beschlossen sein sollte, keine neuen Gewerbsbefugnisse allhier zu ertheilen und die bestehenden erlöschn zu lassen, den größten Nachtheil dabei erleiden würden, theils weil sie unter diesen Umständen nicht hoffen dürften, treue, fleißige und fähige Gesellen in Arbeit zu erhalten, theils weil sie keine Aussicht hätten, ihr oft mühsam und mit großen Geldauspferungen begonnenes Werk durch ihre Kinder fortsetzen lassen zu können, und selbst also mit empfindlichem Verluste auflassen müßten;

daß der Wohlstand des Staates und seine Hilfsquellen, die durch eine vielfache Bereicherung der Unterthanen bedingt seien, durch

einen solchen Vorgang nothwendig bedeutend zurückgesetzt werden würden;

und daß endlich der Nutzen nicht hoch genug angeschlagen werden könne, den die Gewerbs- und Fabriksunternehmungen dem Staate verschaffen, daß sie eine so beträchtliche Geldmasse im Jahre, in kleine Theile getheilt, unter vielen thätigen Menschen in schnellen Umlauf setzen;

daher sämtliche Länderstellen im a. h. Namen zu bedeuten wären, daß auf dem flachen Lande und in den Provinzialstädten die Commerzialgewerbe keinen engen Grenzen zu unterziehen, die Verleihung der Befugnisse daselbst nicht zu erschweren, in der Hauptstadt Wien aber jenen Commerzialzweigen, für welche keine besondere Rücksicht spricht, daß sie hier besondere Vortheile für ihr Fortkommen für sich haben, umsomehr Erschwerungen in der Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse in den Weg zu legen seien, als ohnehin bereits die Verordnung erlassen worden sei, denselben alle Beförderung überall außer Wien angebeihen zu lassen.

In den hierüber erlassenen a. h. Entschliefungen geruhten Se. Majestät zu entscheiden, daß außer den den Länderstellen bereits ertheilten Weisungen der niederösterreichischen Regierung noch aufzutragen wäre, in reife Ueberlegung zu nehmen:

welche Fabriken und Gewerbe ohne Beirrung ihres Unternehmens und ohne Besorgniß, daß solches entweder gar nicht entstehe oder bald nach seiner Entstehung wieder in Verfall gerathe, von der Hauptstadt entfernt gehalten, sohin die unterm 22. Februar 1802 ergangenen Anordnungen bei selben unbedingt geltend gemacht werden können, ferner

welche Fabriken und Gewerbe wegen des Rauches, Getöses oder Gestankes entweder aus der Stadt und den Vorstädten ganz zu entfernen, oder ihnen wenigstens entlegenere Plätze anzuweisen wären.

Zugleich geruhten Se. Majestät rücksichtlich der anbefohlenen sparsamen Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse für Wien zu bestimmen, daß sich inzwischen bei vorkommenden Gesuchen nach den in dem Vortrage geäußerten Grundsätzen zu achten sei.

Zm Jahre 1805 erfolgte seitens der niederösterreichischen Regierung die Anfrage, ob es noch fortan bei der von der damaligen Commerz-Hofcommission erlassenen Verfügung, wornach diese Landesstelle bei jeder vorkommenden Errichtung eines neuen Commerzialgewerbes in Wien und um Wien herum, sich vorläufig bei der gedachten Commerz-Hofcommission anfragen und die Bestätigung derselben einholen soll, zu verbleiben habe, oder ob nicht vielmehr die in Absicht auf die Polizeigewerbe bestehende Ordnung, vermöge welcher den Ortsobrigkeiten sowohl auf den Freigründen in Wien, als auch auf eine Meile um Wien herum gestattet ist, neue Polizeigewerbe mit Genehmigung der Regierung zu verleihen, auf die Commerzialgewerbe, die doch sonst immer nach freieren Grundsätzen behandelt worden seien, auszudehnen wäre?

Die Commerz-Hofcommission fand sich bestimmt, den Gegenstand mit Vortrag vom 26. März 1805 der Schlußfassung Sr. Majestät zu unterziehen und hiebei in Antrag zu bringen, daß in Zukunft nur die Verleihung förmlicher Landesfabriksbefugnisse und solcher neuer Gewerbe, welche eine größere Anzahl von Menschen und ausgedehnte Wohnungen benöthigen, für Wien und vier Meilen im Umkreise, der Hofstelle oder aber, wenn es Sr. Majestät angemessen finden sollten, der a. h. Bestimmung selbst vorbehalten, die Ertheilung aller übrigen Gewerbe aber der Landesstelle überlassen werden dürfte, wobei dieselbe jedoch anzuweisen wäre, auch derlei Befugnisse und Gewerbe in der Hauptstadt und jenem Umkreise nur bei eintretenden besonderen Rücksichten und wenn sie in einer entfernten Gegend nicht wohl fortkommen könnten, durch neue Bewilligungen zu vermehren.

Zur Begründung ihres Antrages führte die Commerz-Hofcommission in diesem Vortrage an:

daß die von der niederösterreichischen Regierung hier bezogene Verfügung sich auf die wiederholt erlassenen a. h. Befehle gründe, die Vermehrung der Gewerbe und Fabriken in der Hauptstadt möglichst zu verhindern und die Verbreitung derselben auf dem flachen Lande auf alle Art zu begünstigen;

daß ferner durch diese Anordnung allerdings ein auffallender Unterschied der Beschränkung in Absicht auf die Verleihung der Commercial- und Polizeigewerbe entstanden sei, es jedoch nicht in der Macht der Hofstelle liege, die von der Regierung angetragene Abänderung diesfalls zu treffen;

und daß nach den Grundsätzen einer zweckmäßigen Commercialleitung die Vermehrung der Commercialgewerbe, welche den Abfaz ihrer Producte nicht auf den Ortsbedarf berechnen, sondern dieselben in die entferntesten Provinzen und selbst in das Ausland versenden, und welchen ihrer Natur nach ein freier Spielraum, eine minder ängstliche Beschränkung zum Fortkommen und Gedeihen nöthig sei, weit geringeren Bedenken selbst für die Hauptstadt und deren Umgebung unterliegen könne, als die Anhäufung der schon für sich in engere Grenzen eingeschlossenen Polizeigewerbe.

Die darüber erlassene a. h. Entschließung lautet:

„Ich genehmige das Einrathen der Commerz-Hofcommission unter der näheren Bestimmung, daß sich dieselbe allhier zu Wien und einem Umkreise von vier Meilen die Verleihung förmlicher Landesfabriksbefugnisse und jener Gewerbe, die eine größere Anzahl von Menschen oder ausgedehntere Wohnungen erfordern, insofern es sich um die Errichtung einer solchen Fabrik oder des Gewerbes handelt, selbst vorbehalte, und nur dann, wenn eine wesentliche Verschiedenheit der Meinungen zwischen ihr und der Regierung obwaltete, der Gegenstand Meiner Schlußfassung zu unterziehen ist.“

Im Jahre 1806 wurde der Commerz-Hofcommission aus Anlaß der Verleihung eines Seidenzeugmacherbefugnisses an Josef Fallzorgger über ihren deshalb erstatteten Vortrag vom 4. August 1806 nachstehende a. h. Erinnerung gemacht:

„Da Fallzorgger die Seidenzeugmacherei nicht einmal ordentlich erlernt hat, da es an Gewerben dieser Art hierorts ohnehin nicht mangelt, da sie in den letzten Zeiten in Verfall gerathen sind, da Ich

schon so oft bestimmt erklärt habe, daß ich die Manufacturen in Wien überhaupt und insbesondere, wenn sie von größerem Umfange sind, ohne entschiedene Nothwendigkeit nicht nur allein nicht vermehrt, sondern vielmehr nach Thunlichkeit vermindert wissen will, so hätte die Commerzcommission die Uebertragung des vorlängst erloschenen Personalbefugnisses des Vaters Fallzorger auf den Sohn schlechterdings nicht erlauben, sondern Letzteren darauf beschränken sollen, als Werkmeister des Fabrikanten Fasihini auf vorschriftsmäßige Art fortzuarbeiten, und will Ich über diese Mir zum Mißfallen gereichende Befugnißertheilung als über eine geschehene Sache nur in der zusehenden Voransetzung hinausgehen, daß sich die Commerzcommission von nun an eine genauere Befolgung Meiner Anordnungen ernstlich zur schuldigen Obliegenheit machen wird.“

Die Commerz-Hofcommission, von der Ansicht geleitet, daß es sich hier um einen Grundsatz der Administration handle, der auf die Wohlfahrt der Staatsbürger den wesentlichsten Einfluß nehme, hielt es bei Gelegenheit eines neuerdings an sie gelangten Gesuches eines sicheren Christian Brenner um Verleihung eines Seidenzeugmacherbefugnisses für die Stadt Wien, für ihre Pflicht, ihre Bedenken gegen diesen a. h. Beschluß Sr. Majestät vorzutragen.

Sie bezog sich in ihrem diesfälligen Vortrage vor allem auf die von der vereinten Hofkanzlei in ihren Vorträgen vom Jahre 1802 rückfichtlich der Entfernung der Fabriken überhaupt von Wien entwickelten Gründe und fügte in Absicht auf die Seidenzeugmacherei bei:

daß ein großer Theil der hiesigen Seidenzeugfabrikanten Häuser besitze, die nur diesen Unternehmungen ihr Dasein verdanken;

daß mindere Fabriken und Gewerbe in gemietheten Wohnungen betrieben werden und gerade diese nur in Wien ihr Gedeihen zu erwarten haben, da sie sonst nirgends taugliche Miethwohnungen finden;

daß ferner die in den Vorstädten vorfindigen Fabrikgebäude zu Wohnungen gar nicht tauglich seien und sohin durch die Einstellung des Fabrikbetriebes allen Werth verlieren würden;

daß aber auch durch die Entfernung der Manufacturen aus Wien kaum eine Herabsetzung der Preise der Lebensmittel erzielt werden dürfte, indem sich die vertriebenen Gewerbe und Fabriken in einem Zirkel um die Stadt herum festsetzen und die für dieselbe bestimmten Provisionen aller Art auffangen und so fortfahren würden, in Absicht auf die Lebensmittel die Concurrenten von Wien zu sein;

daß übrigens die Theuerung ebenso gut auf dem flachen Lande als in der Stadt Wien zu finden sei;

daß die Fabriken auf dem Lande von Herrschaften und Gemeinden noch immer als Feinde, die dem Feldbau die nöthigen Hände entziehen, und den Taglohn vertheuern, angesehen werden und man sich daher auf alle Art bemühe, ihre Entstehung zu verhindern;

daß in großen Städten aller Urstoff für die Seidenzeugfabrikation in großer Menge zusammenfließe, sohin dem Fabrikanten die reichlichste

Auswahl zu Gebote stehe, er die benötigten Vorräthe davon zu billigeren Preisen und oft auf Credit erhalte, da er unter der unmittelbaren Aufsicht des Handelsmannes sein Geschäft ausübe, und diesem es also leicht möglich sei, sich von seiner Betriebbarkeit, Ordnung und Lebensweise Ueberzeugung zu verschaffen;

daß große Städte der Sammelplatz der Gesellen aller Handwerke seien, und also den Meistern die Wahl unter so vielen Gesellen und vice versa freistehe;

daß die Seidenfabriken die nöthigen Hilfsarbeiter, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen und sonstige Erfordernisse nur in großen Städten finden können, da Maschinisten, Kunsttischler, Kunstschlosser, Maler, Zeichner u. c. nur in großen Städten, wo sie Unterricht in allen Wissenschaften, Kenntnissen und Fertigkeiten erlangen, wo es Akademien der bildenden Künste und Zeichenschulen gibt, sich ausbilden und einen lohenden Verdienst finden können;

daß der anfangende Fabrikant in großen Städten ganze Vorstädte, die blos für Fabriken gebaut sind, vorfinde, und so ein kleines Capital mit doppeltem Gewinne auf sein Werk zu verwenden im Stande sei;

daß die Gebäude zum Fabriksbetriebe in großen Städten einen bleibenden Werth haben, während sie auf dem Lande mit dem Versalle der Fabrik zum Unwerthe herabsinken;

daß in fremden Ländern u. zw. in jenen, wo die Industrie die höchste Stufe erreicht hat, keine Zwangsanstalten, welche die National-Industrie hierhin oder dorthin leiten, gekannt seien und man es dem Speculationsgeiste der Unternehmer überlasse, den Ort zu wählen, wo er seinem Etablissement den besten Fortgang zu sichern hoffe;

daß große Städte der Sitz des Geschmacks und Pflegerinnen der Mode seien, wo der Fabrikant Nahrung für seinen Erfindungsgeist und Gelegenheit finde, neue Ideen zu sammeln, deren Anwendung seinen Erzeugnissen doppelten Werth mittheile;

daß Fabriken dem Zusammenflusse des Gesindels in großen Städten Gelegenheit zur nützlichen Beschäftigung, zur Gewinnung eines ehrlichen Verdienstes darbieten und in dieser Hinsicht wohl immer die besten und zweckmäßigsten Versorgungsanstalten seien.

daß Wien außer Triest der einzige Handelsplatz der Monarchie sei, und daß das Fabrikswesen, mit dem Handel auf das Engste verbunden, nur dort gedeihen könne, wo dieser blühe;

daß Wien die Stapelstadt für den österreichischen Handel mit der Levante bilde, daß man hier Großhändler und Kaufleute finde, die mit jedem Zweige des Commerzes bekannt, dem Erzeuger beim Einfaufe des rohen Stoffes und beim Abfaze der fertigen Waare durch ihre Verbindungen im In- und Auslande die größte Erleichterung gewähren;

daß der Zusammenfluß des Reichthums in der Hauptstadt der Industrie die Aufbringung der Mittel zur Ausführung ihrer Werke unendlich erleichtere;

daß es in Wien eine Menge Familien gebe, die verschiedene Hilfsarbeiten für die Seidenwaaren-Erzeuger als Nebenbeschäftigung

verrichten, und durch andere Bestimmungen an die Hauptstadt gebunden seyn, die also durch den Entgang dieses Nebenverdienstes zwar ärmer und unglücklicher werden, aber doch Bewohner von Wien bleiben würden;

daß der Seidenweber eines 14 Schuh hohen Stuhles zur Verrichtung seiner Waaren bedürfe und auf dem Lande unter dem niederen Strohdache des Landmannes solchen nicht aufzustellen vermöge;

daß nicht abzusehen sei, wie auf dem Lande Zucht und Ordnung unter der zahlreichen Classe der oft leichtfertigen Webergesellen gehandhabt werden könnte, da es selbst der strengen und ausgedehnten Aufsicht der Behörden der Hauptstadt geringe Mühe kostet, und

daß endlich auch der Verlust der venezianischen Staaten es nothwendig mache, der Seidenmanufactur im Inlande alle mögliche Erleichterung und Unterstützung zu gewähren.

Uebrigens glaubte die Commerz-Hofcommission noch beifügen zu müssen, daß jede Art von Zwang und Fesseln Todfeinde der Industrie seien, daß nur dort, wo eine liberale Staatsverwaltung dem Unternehmungsgeiste einen freien Spielraum lasse, dieser sich zu einem führen Fluge erhebe und nur dort Kunst, Fleiß und Industrie auf mannigfaltigere Art blühe, wie dies das Beispiel aller Zeiten und aller Staaten, die durch Handel und Gewerbe reich und mächtig geworden seyen, bestätige.

Aus diesem Grunde könne sie, die Commerz-Hofcommission, in Absicht auf alle Commercial-Unternehmungen nur für eine ausgedehntere Concurrenz stimmen. Diesen Unternehmungen sei es eigen, daß sie in jedem Talente, in jeder Fertigkeit, in jedem Kopfe einen Mitbewerber zu finden sich gefallen lassen müssen und daß gerade dieses Streben und Ringen von Vielen nach größerer Vollkommenheit in den nämlichen Erzeugnissen, dieser Wettkampf von Vielen, die nach demselben Ziele trachten, die wirksamste Schwungfeder aller Handelsunternehmungen bilde; daß die zweckmäßigste Commerzleitung diejenige sei, die sich immer mehr leidend als wirkend verhalte und ihre Thätigkeit mehr in Wegräumung der Hindernisse als in bestimmten Anordnungen und Einrichtungen äußere.

Wenn es wahr sei, daß der Wohlstand einer Nation und das Glück eines Staates dann am sichersten gegründet werde, wenn jede moralische und physische Kraft in demselben auf die zweckmäßigste und nützlichste Art verwendet wird, so müßte die Art dieser Verwendung der Privatindustrie ganz überlassen bleiben, da nur durch diese Freiheit jedem Talente, jeder Geschicklichkeit ein angemessener Spielraum eingeräumt, und jeder Bürger in die Lage versetzt werde, nach seinem Genie, seinen Kenntnissen und Verhältnissen die Nationalthätigkeit zu vermehren.

Diesemnach sollte den Gründern von Commerz-Unternehmungen sowohl in Absicht auf die Wahl des Ortes als auf die Zweige der Industrie, welchen sie ihre Thätigkeit zu widmen gesonnen sind, soviel als möglich freie Wahl gelassen werden.

Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß die glückliche Lage der österreichischen Staaten sie vorzüglich zum Handel mit Producten der

Natur bestimmt habe, daß also Ackerbau und Viehzucht immer die reichsten Quellen des Nationalreichthums bleiben werden; aber eben so gewiß sei es, daß Handel und Fabrikswesen wohlthätig auf die Landwirthschaft zurückwirken und daß diese nur dann zur höchsten Blüthe gelangen könne, wenn durch jene Reichthum und Wohlhabenheit allgemein verbreitet, dem Landmanne der aufmunternde Genuß einiger Bequemlichkeiten des Lebens verschafft und der Kreislauf des Geldes in dem Maße belebt und befördert werde, daß solches vielseitig verwendet und benützt werden kann; endlich habe sich die Finanzverwaltung durch den Drang der Umstände genöthigt gesehen, durch die neue Commercial-Stempelungsanstalt die Industrial-Erzeugnisse mit einer Art von Steuer zu belegen, die nur in dem Maße ergiebig sein könne, in welchem die Erzeugung beträchtlich erhöht wird.

Dieser Vortrag erhielt nachstehende allerhöchste Erledigung:

„Diese unaufgefordert erstattete Rechtfertigung dient zu keinem Gebrauche und bevor über die hier neuerdings aufgestellten Grundsätze mit Beruhigung entschieden werden kann, hat die Hofstelle das über Vortrag vom 19. Mai 1802 schon im April 1804 verlangte Gutachten über die Frage: welche Industriezweige von der Residenz entfernt gehalten werden können, da, wo es hafet, mit Ernst zu betreiben und Mir unter ihrer eigenen Verantwortung ehestens vorzulegen.“

„Insolange bis darüber Meine Entschließung erfolgt, muß Ich an Meine über die Note des obersten Kanzlers vom 11. Februar 1803 und über den Vortrag der Commerz-Commission vom 26. März 1805 ergangenen Anordnungen erinnern, vermöge welcher Fabriks- und Gewerbsbefugnisse inner den Linien nicht zu vermehren sind und darauf bestehen, daß sie auf das genaueste gehalten werden, da, so lange sie nicht widerrufen werden, keine willkürliche Abweichung davon erlaubt werden kann.“

„Ueber die Bittschrift des Seidenzeug-Fabrikanten Brenner, welche keinen Anlaß zu einer so weitläufigen Verhandlung darbot, hätte die Hofstelle nach den bestehenden Vorschriften ihr Amt handeln, folglich denselben mit der angeführten Ausübung seines nicht für Wien erhaltenen fabriksmäßigen Befugnisses inner den Linien abweisen sollen, welches zu geschehen hat.“

Ueber ein unterm 4. Jänner 1808 zur a. h. Einsicht vorgelegtes Geschäftsprotokoll der damals bestandenen Bank-Hofdeputation haben Sc. Majestät nachstehende Erinnerung zu erlassen geruht:

„Obgleich die hiesige Landesregierung von Meiner ausdrücklichen Anordnung, vermöge welcher die Fabriksbefugnisse hier in Wien und in einem Umkreis von vier Meilen nicht weiter vermehrt, sondern vielmehr nach Thunlichkeit vermindert werden sollen, eigenmächtig abzugehen sich nicht hätte erlauben sollen, so darf doch diese Ordnungswidrigkeit nicht der Anlaß werden, schuldlose Parteien zu benachtheiligen und schon bestehende Fabriksunternehmungen ohne weiters von hier auf das platte Land zu verweisen, wodurch Meinen diesfälligen Entschließungen eine nirgends bestimmt darin enthaltene Ausdehnung gegeben wird.“

„Es ist daher Mein Wille, daß diejenigen Fabrikanten, denen die Regierung ein Befugniß für die Hauptstadt ertheilt hat, welches sie bereits ausüben und

die nicht etwa nur ihr für das platte Land erhaltenes Befugniß ohne alle legale Erlaubniß willkürlich in Wien auszuüben sich angemacht haben, auch forthin, insoferne ihnen sonst nichts Widriges zur Last fällt, im ungestörten Besitze ihres Befugnisses belassen werden sollen.“

„Von nun an aber versehe Ich Mich ernstlich, daß sich an Meine diesen Gegenstand betreffenden Befehle pünktlich werde gehalten werden und erwarte, daß nur in Folge Meiner über den Vortrag vom 20. October 1806 erlassenen Schlußfassung, das sich auf die künftig von hier entfernt zu haltenden Industrial-Anstalten beziehende, schon seit so langer Zeit rückständige Elaborat nun ehestens vorgelegt werden wird. Der übrige Theil dieser Protokolle dient zur Nachricht.“

Das hier am Schlusse berührte Elaborat über die Frage: welche Fabriken und Gewerbe ohne Beirung ihres Unternehmens von der Hauptstadt entfernt gehalten, sohin die unterm 22. Februar 1802 allerhöchst erlassenen Anordnungen bei denselben unbedingt geltend gemacht werden können? wurde mit allerunterthänigstem Vortrage vom 19. Juli 1808 Z. 23436,1417 Sr. Majestät überreicht. Bei der darüber stattgefundenen Verhandlung machten sämtliche hierüber vernommene Behörden, nämlich das Steueramt, der Magistrat, die bestandene Fabriken-Inspection, die niederösterreichische Regierung und die vereinigte Hofkanzlei die eifrigsten Vorstellungen gegen die Entfernung der Fabriken und Gewerbe aus der Hauptstadt und trugen vielmehr auf die Vermehrung derselben an.

Die Gründe, die sie in ihren Äußerungen anführten, sind folgende:

„Sei erst ist hervorgekommen, daß sich in Wien mehr unbefugte, sogenannte „Störer“ als befugte befinden, welche erstere sich blos deshalb der Steuerpflichtigkeit entziehen, weil sie, nothgedrungen, sich ihren Unterhalt zu erwerben, durch die bestehenden Einschränkungen gewaltsam zurückgedrängt, statt ehrliche Bürger zu werden, zu heimlichen Umtrieben ihre Zuflucht nehmen müssen;

könne die hiesige Bevölkerung, obschon Wien als Residenzstadt, als Mittelpunkt des Staatsvereines so vieler ausgedehnter Provinzen, immerhin eine große Volksmenge enthalten müsse, im Verhältnisse mit der Größe des Staatskörpers und im Vergleiche mit weit bevölkerteren Hauptstädten anderer Staaten noch keineswegs für zu groß gehalten werden, vielmehr sei dieselbe seit Niederlegung der deutschen Kaiserwürde und dem Verluste mehrerer Provinzen sehr herabgesunken, indem Wien laut der Conscriptions-Summarien

| | | |
|---------------------|---------|-----------|
| im Jahre 1805 . . . | 250.000 | Einwohner |
| „ „ 1806 . . . | 231.373 | „ |
| „ „ 1807 . . . | 225.167 | „ |

gezählt habe;

könne ohne Ungerechtigkeit gegen einen ganzen, seiner Bestimmung nach so schätzbaren bürgerlichen Stand, die untere Gewerbsklasse

für die öffentliche Ruhe nicht für bedenklicher als andere Stände gehalten werden, da auch diese Classe ihre Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland während der feindlichen Invasion erprobt habe.

Die übrigen von den genannten Behörden angeführten und in den vorausgegangenen Vorträgen der vereinigten Hofkanzlei vom 3. und 10. März und vom 19. Mai 1802, sowie in dem Vortrage der bestehenden Commerc-Hofcommission vom 20. October 1806 bereits entwickelten Gründe stützten sich auf die Rücksichten der Wohlfeilheit, auf die Dominicat-Verfassung des flachen Landes, auf den Zusammenfluß aller Urstoffe und die leichtere Concurrnz in der Hauptstadt, auf das Zusammenströmen der Gesellen, auf die Anwesenheit der Hilfsarbeiter, auf die wissenschaftliche Erweckung des Kunstfleißes, auf die Leichtigkeit der Unterkunft in der Hauptstadt, auf das Beispiel anderer Länder und insbesondere Englands, auf die Natur und Wesenheit der großen Städte, welche der Sitz des Geschmacks, des Luxus und der Moden seien, auf den Vortheil der Beschäftigung des in jeder Hauptstadt befindlichen Gesindels, welches erst nach Entfernung der Fabriken und Gewerbe wirklich fürchtbar werden dürfte, und bei so vielen Reizen zum Erwerbe auf keinem Fall sich so leicht wegschaffen ließe, dann auf Wien's politische Lage, welches außer Triest sozusagen den einzigen Handelsplatz der Monarchie bilde, auf die Unterstützung, welche die Industrie allhier finde, auf die erleichterte Polizeiaufsicht, und endlich auf die in der Theorie und Praxis allgemein anerkannten Commercial-Prinzipien.

Aus allen diesen Motiven, welchen die Banko-Hofdeputation ihre volle Beistimmung gab, stellte dieselbe den Antrag, daß die Gesetze und Verordnungen in Beziehung auf die Ertheilung von Erwerbsbefugnissen in der Hauptstadt, wie sie vor dem Jahre 1802 bestanden, wieder eingeführt, die bisherigen Verbotsgesetze von neuen Befugnissen aufgehoben werden dürften, und in Zukunft blos die Leim- und Weinsieder, die Berlinerblau-, Scheidewasser-, Pottasche-, Salmiak- und chemische Farben-Fabrikanten und die Ziegel- und Geschirrbrenner aus der Hauptstadt entfernt zu halten, folglich erledigte oder neue Befugnisse dieser Art daselbst, weil sie die Gesundheit gefährden und die Nachbarschaft beschweren, nicht mehr zu ertheilen wären.

Für den Fall der Nichtgenehmigung dieses Einrathens schlug die Banko-Hofdeputation nachstehende Grundsätze zur künftigen Beachtung vor:

a) Sollen die in der Hauptstadt bereits legal im Betriebe stehenden Fabriken und Gewerbe aus derselben nicht verdrängt, noch wenn sie in der Folge durch Todesfälle u. erledigt würden, unbelegt gelassen werden;

b) wären jene Fabriken und Gewerbe von den strengen Verbotsgesetzen auszunehmen, die einer besonderen Vorbildung in wissenschaftlichen und technischen Fächern bedürfen, oder einer öffentlichen Aufsicht von Seite der Staatsverwaltung unterliegen, oder die fast ausschließlich für den Luxus und die Mode der Hauptstadt Erzeugnisse liefern.

Dürften endlich übrigens jene Stellen in den Berichten der Fabriken-Juspection und der niederösterreichischen Regierung, welche auf

die Errichtung von Fabriks- und Manufactur-Städten, auf Modificirung des Kunstwesens und auf die Aufmunterung der Industrie auf dem flachen Lande und in den Provinzialstädten zwar nur leise hindeuten, als Gegenstände, welche auf den wichtigsten Theil der Staatsökonomie überhaupt und des Commerzfaches insbesondere Beziehung haben, einzelner erschöpfender Verhandlungen werth geachtet werden.

Die hierüber erlassene a. h. Entschliesung lautet:

„Nachdem sich die Lage der Umstände in den letztern Jahren so sehr verändert hat, daß nunmehr eine Aenderung des bisher nothwendig befundenen Systems thunlich geworden, so gestatte Ich, daß es von den im Jahre 1802 eingeführten Beschränkungen sowohl in Rücksicht der Polizei- als Commercial-Gewerbe, jedoch nur in Ansehung der Hauptstadt mit Inbegriff der Vorstädte, nicht aber des Umkreises derselben abkomme, und will, daß nur solche Gewerbe davon hintangehalten oder entfernt werden, die daselbst gefährlich sind; auch geht mein bestimmter Wille dahin, daß Gewerbs- und Fabriksbefugnisse oder Gewerbe nur an solche Personen verliehen werden, die mit hinreichendem Vermögen versehen sind, und sie gehörig, und ohne auf schädliche oder immoralische Mittel zu verfallen, zu besitzen und fortzuführen im Stande sind, auch daß jene Gattungen von Gewerben, welche für sich allein nicht mit rechtlichen Mitteln und ohne Nachtheil des Publicums nicht leicht bestehen können, mit andern ähnlichen, wo es thunlich ist, vereinigt werden.

Für die genaue Befolgung dieser Meiner Willensmeinung mache Ich die betreffenden Behörden auf das Strengste verantwortlich.“

Nach dieser a. h. Schlußfassung wurde die niederösterreichische Regierung von der Banko-Hofdeputation angewiesen, darauf zu achten, a) daß nach den vor dem Jahre 1802 bestandenen Vorschriften und Verordnungen bei Verleihung der Befugnisse in der Hauptstadt mit Inbegriff der Vorstädte wieder vorgegangen werde;

b) daß, wenn im Verlaufe der Verhandlungen Gewerbe vorkommen sollten, welche daselbst wirklich gefährlich sind, solche hintangehalten und entfernt werden mögen;

c) daß in dem Umkreise von zwei Meilen außer der Hauptstadt keine neuen Befugnisse erteilt werden; endlich

d) daß jene Gattungen von Gewerben, welche für sich allein mit rechtlichen Mitteln und ohne Nachtheil des Publicums nicht leicht bestehen können, verlässlich erhoben, und nachdem es Polizei- oder Commercial-gewerbe betreffen wird, an die vereinigte Hofkanzlei oder an die Banko-Hofdeputation gutächtlicher Bericht erstattet werde, ob und in wie weit ihre Vereinigung mit anderen ähnlichen Gewerben thunlich wäre.

Im Jahre 1810 hat die niederösterreichische Regierung aus Anlaß eines vorgekommenen speciellen Falles die Anfrage an die Banko-Hofdeputation gestellt, ob bei den nun aufgestellten a. h. sanctionirten Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen die beschränkende Anordnung, daß in dem Umkreise von zwei Meilen um Wien herum keine neuen Gewerbe errichtet werden dürfen, noch fernerhin in Anwendung gebracht werden soll?

Sowohl die niederösterreichische Regierung als die Stadthauptmannschaft und die vereinigte Hofkanzlei sprachen sich bei dieser Gelegenheit gegen das fernere Bestehen dieses Verbotes auf das nachdrücklichste aus. Sie bemerkten:

daß diese Beschränkung nicht nur in commercieller Beziehung ganz unnöthig, sondern auch höchst schädlich sei, da sie das Fortschreiten der Industrie hindere und daher mit dem unterm 2. Mai des vorigen Jahres angeordneten freien Verfahren bei Gewerbsverleihungen im Widerspruche stehe;

daß ferner, wenn so viele Reizmittel, welche die Staatsverwaltung weder zu entkräften noch zu schwächen vermag, eine größere Menschenmenge in die Hauptstadt und deren Umgebung ziehen, ihr Bemühen aus Polizeirücksichten dahin gehen müsse, diese größere Menschenmenge nützlich zu beschäftigen, und sie dadurch unschädlich zu machen, was am Besten durch den diesen Localverhältnissen entsprechenden Gewerbebetrieb zu erreichen sei;

daß die wegen der Hilfsarbeiter erregten Besorgnisse sich auf eine flache Ansicht des Gewerbsstandes gründen;

daß kein Meister oder Fabrikant Leute zum Müßiggange aufnehme, und der fleißige, arbeitsame Mann nie dem Staatsverbaude noch den Sitten gefährlich sei;

daß durch Vermehrung der Gewerbe ebensowenig der Rural-Oekonomie ein Nachtheil erwachse, und dem Feldbau Arbeitskräfte entzogen werden, da das Zufließen der Arbeiter zu irgend einem Zweige der Beschäftigung sich nicht nach dem Standpunkte des Unternehmers, sondern nach der Größe und dem Umfange der Capitale richte, welche auf dieses oder jenes Unternehmen verwendet werden;

daß überdies dem Ankaufe und der willkürlichen Verwendung des Ackerlandes genug Gesetze entgegenstehen, um von dieser Seite jeder Besorgniß überhoben zu sein, und

daß endlich Gewerbsfleiß und Ackerbau in einer Wechselwirkung miteinander stehen, und beide nur dann gedeihen, wenn sie einem freien und zwanglosen Fortschreiten überlassen werden.

Die Banho-Hofdeputation fand sich durch diese dargestellten Umstände bestimmt, den Gegenstand Sr. Majestät vorzulegen und sich die allerhöchste Entscheidung darüber zu erbitten. In ihrem diesfälligen allerunterthänigsten Vortrage vom 31. Juli 1810, Z. 22594, bezog sie sich vor Allem auf diejenigen Gründe, welche sie in ihrem Vortrage vom 19. Juli 1808 gegen die Beschränkung der Gewerbe in der Hauptstadt dargelegt hatte, und wodurch sich auch Se. Majestät bewogen gefunden haben, jene Beschränkungen aufzuheben, und verbreitete sich sodann über den Gegenstand der Frage mit nachstehenden weiteren Bemerkungen:

Könne nicht in Zweifel gezogen werden, daß, wenn das sicherste Mittel zur Beförderung der Industrie und des Kunstfleißes darin zu suchen sei, daß jedem Unternehmer die freieste Wahl des Ortes zur Gründung seiner Unternehmung gelassen, und seinem Unternehmungsgeiste so wenig Fesseln als möglich angelegt werden, dieser rücksichtlich der Hauptstadt Wien

bereits anerkannte Grundsatz auch für den Umkreis derselben auszuführen, und auch hier den Unternehmern zu gestatten wäre, ohne Zwang und Beschränkung ihre Werkstätten aufzuschlagen, wenn locale oder sonstige Verhältnisse sie für einen in diesem Umkreise gelegenen Ort bestimmen;

könne ein solcher Ort der Gründung mancher Etablissements sogar günstiger als die Hauptstadt selbst sein, indem es da manche Vortheile finde, die es in der Hauptstadt entbehren müsse; daß ein wohlfeileres und geräumigeres Unterkommen, geringere Holzpreise, ein Bach zur Betreibung einer Maschine, Vortheile vom Belang seien; daß ein Fabrikant, der auf dem flachen Lande Fortgang und Gedeihen für sein Unternehmen hoffen könne, gewiß nicht die Hauptstadt dazu erwählen, derjenige hingegen, dessen Werk nur in der üppigen Atmosphäre der Hauptstadt zur Blüthe zu gelangen verspreche, immer nur die Hauptstadt oder die Nähe derselben suchen werde;

bleibe ihm nun der Umkreis derselben auf zwei Meilen verschlossen, so werde er sich in der Hauptstadt selbst niederlassen und der ganze Gewinn der Beschränkung der Ansiedlung von Fabriken und Gewerben in der Nähe von Wien werde darin bestehen, daß sich alle derlei Unternehmungen in der Hauptstadt zusammen drängen werden;

müsse die Hofdeputation übrigens die von der niederösterreichischen Regierung und der vereinigten Hofkanzlei hierüber entwickelte Ansicht als ganz gegründet anerkennen, und nur noch die Bemerkung beifügen, daß es eine allgemein bewährte Erfahrung sei, daß die größte Armuth gewöhnlich in der Nähe des größten Reichthums, d. i. in Hauptstädten zu finden sei; daß hier die Fabriken und Gewerbe also mannigfaltige Wege zur Gewinnung eines ehrlichen Unterhalts nicht nur dem rüstigen Arbeiter, sondern selbst dem Schwächling und Krüppel, den Weibern und Kindern darbieten, und in dieser Hinsicht die besten Versorgungsanstalten seien; daß, wenn der nähere Umkreis der Hauptstadt dieser gemeinnützigen Anstalten beraubt werde, die dortigen Armen weit weniger Mittel finden; durch Arbeit ihr Schicksal zu erleichtern, daß sie also entweder der Hauptstadt zu strömen und die Volksmenge darin noch mehr anschwellen machen, oder ihr Leben in Unthätigkeit elend verschmachten, oder endlich ihren Lebensunterhalt auf unerlaubten Wegen sich zu sichern suchen werden;

übrigens sei es jetzt mehr als jemals wichtig, dem aufstrebenden Geiste der Industrie, durch welchen so viele schlummernde Kräfte des Staates geweckt, und zur Vermehrung des Nationalreichthums in Bewegung gesetzt werden, alle mögliche Unterstützung zu geben, was am sichersten durch Hinwegräumung aller Beschränkungen und Fesseln erzielt werden könne.

Seine Majestät geruhen über diesen Gegenstand nachstehenden Beschluß zu fassen:

„Von dem Verbote, neue Gewerbe und Fabriken in dem Umkreise von zwei Meilen um die Residenz zu errichten und die Bewilligung dazu zu erteilen,

hat es nunmehr abzukommen; jedoch darf auch in Zukunft in diesem Umkreise die Errichtung solcher Fabriken und Gewerbe, mit welchen eine große Brennholz-Consumtion verbunden ist, auf keine Weise gestattet werden.“

Zweite Periode.

Vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1827.

In diese Periode fällt, wie bereits in der Einleitung bemerkt worden ist, der Uebergang, welcher durch das Finanzpatent vom 1. Juni 1816 vorbereitet wurde, um das vorhandene Papiergeld im Wege freiwilliger Einlösung aus dem Umlaufe zu ziehen und die Geldcirculation auf die Grundlage der Conventionsmünze zurückzuführen.

Mit den allerhöchsten Cabinetschreiben vom 13. November 1819 und 9. Juli 1821 wurden der bestandenen Commerc- Hofcommission zwei Vorstellungen des Wiener bürgl. Handelsstandes gegen die Vermehrung der Handels-Parteien und gegen das angeblich bestehende Liberalitäts-System mit dem Befehle zugesandt, darüber ein erschöpfendes Gutachten mit Anführung der Grundsätze, nach welchen in Gewerbsachen vorgegangen wird, zu erstatten. Der genannte Handelsstand führte zur Begründung seiner Beschwerde in diesen Eingaben an, daß das gegenwärtige System der Commerc- und Industrialleitung erst neueren Umständen und Verhältnissen, in welche die österreichischen Staaten durch die Continentsperre und durch den Krieg versetzt worden sind, seine Entstehung verdanke, indem in früheren Zeiten und selbst noch bei dem Regierungsantritte Sr. Majestät ein beschränkendes System in dieser Beziehung geherrscht habe, welches der Handelsstand aus mehreren Verordnungen, insbesondere aber aus der Hofentschließung vom 6. März 1795, womit angeordnet wurde, daß Fabriks- und Kleinhandlungsrechte nur mit Rücksicht auf das Localbedürfniß erteilt werden sollen, abzuleiten suchte. Diese Verordnungen, sowie die durch politische Rücksichten eingeführte Erschwerung der Einwanderung und Etablirung fremder Handelsleute, Künstler und Fabrikanten habe dem Handel und dem Gewerbsfleiß der Monarchie keineswegs Nachtheil zugesügt, sondern vielmehr die Existenz des Gewerbs- und Handelsstandes sichergestellt, das Gedeihen der Nationalbetriebsamkeit befördert, und den Gewerbs- und Handelsstand in die Möglichkeit versetzt, die Steuern zu erschwingen und die zu jener Zeit erforderlichen vielen und großen Opfer zur Erhaltung der Monarchie zu bringen. Inzwischen habe der fortdauernde Kriegszustand und die Folgen mehrerer feindlicher Invasionen die Bedürfnisse des Staates, folglich die Consumtion desselben durch Ausrüstung zahlreicher Heere gesteigert, sowie andererseits die vermehrte Circulation des Papiergeldes auf Vermehrung und Verfeinerung der Privat-Consumtion eingewirkt habe, wodurch die Industrie und der Handel ein regeres Leben erhalten haben, während die arbeitenden Hände zur Completirung der Kriegsheere in Anspruch genommen worden seien, ein Umstand, welcher den Andrang zu den Gewerben von selbst verringert habe.

Unter diesen Umständen habe nun das Liberalitäts-System bei der Commerzleitung Eingang gefunden, das damals umso mehr zeitgemäß gewesen sei, als während der Continentsperre die österreichischen Industrie-Erzeugnisse, sowie die Fabrikate des europäischen Continents überhaupt von der Concurrnz der englischen Fabrikproducte befreit waren, und der Handel mit Colonialwaaren seinen Zug durch die österreichischen Staaten genommen habe.

Als nun in den Jahren 1809 bis 1814 die österreichische Industrie durch einen außerordentlichen Absatz im In- und Auslande den höchsten Schwung erreichte, sei bei Gewerbs- und Handlungsbefugniß-Verleihungen nicht die geringste Rücksicht mehr auf das Localbedürfniß und auf Erhaltung der Gleichgewichts bei den verschiedenen Erwerbszweigen genommen und die Etablierung von neuen Gewerben und Handlungen dergestalt erleichtert worden, daß es fast mehr Arbeitsgeber als Arbeitsgehilfen gebe. Außer den ordentlichen Handlungs- und Gewerbsrechten sei noch eine große Anzahl von Krämereien, Marchandes de Modes, Trödlern und Hausirern in's Leben getreten, einer Menge tolerirter Juden sei die Haltung von Verschleißgewölben gestattet, allen Privaten der Vertriebs von Handelsartikeln mittelst Licitationen, und in Folge dieser den Trödlern und Jedermann der Verkauf neuer Waaren zugestanden worden. Die im Jahre 1802 abgestellten Schutzbefugnisse seien wieder in Aufnahme gekommen, allen darum einschreitenden Gewerbsleuten und Fabrikanten sei die Offenhaltung von Verschleißniederlagen bewilligt, endlich Verschleißbefugnisse auf einzelne Artikel, welche Classenhandlungen zugewiesen sind, sogar Weibern ertheilt worden.

Seit der Aufhebung der Continentsperre habe sich nun aber der starke Absatz der inländischen Erzeugnisse verloren, indem dieselben mit der wieder zurückgekehrten Fluth englischer Fabrikate umsoweniger die Concurrnz haben behaupten können, als bei dem inzwischen gebesserten Course des Papiergeldes ihre frühere den Ausländer reizende Wohlfeilheit nicht ferner fortbestehen konnte. Hiezu sei noch der Umstand gekommen, daß die zahlreichen österreichischen Kaufleute, welche ihre Capitalien und Speculationen auf den auswärtigen und auf den Transitohandel gerichtet hatten, nunmehr wieder mit dem inländischen Consumhandel sich befassen, wodurch, sowie durch die Einschränkung des Staatsaufwandes nach hergestelltem Frieden, durch die eingetretene sparsame Lebensweise aller Classen der bürgerlichen Gesellschaft, endlich durch die seit dem Jahre 1816 erfolgte Verminderung der Masse des circulirenden Papiergeldes und durch die mit dem sinkenden Preise der landwirthschaftlichen Producte und mit der Verarmung des Landvolkes neuerdings erfolgte Abnahme der inneren Consumtion der österreichische Gewerbsfleiß die reichsten Quellen seines Wohlstandes eingebüßt habe.

Aus der dessenungeachtet fortwährend stattfindenden Vermehrung der Handlungen entstehen Stockung der merkantilischen Geschäfte, Mißmuth unter den Kaufleuten, Nahrungslosigkeit, Contributions-Unfähigkeit und Zahlungs-Unfähigkeit und Zahlungs-Unvermögenheit und es sei bereits soweit gekommen, daß die Vorsteher des

hiesigen Handelsstandes seiner gänzlichen Auflösung als einem nahen unvermeidlichen Unglücke entgegen sehen. Hierbei sei übrigens nicht zu verkennen, daß diese durch das liberale System herbeigeführte Krise auch auf die Moral, Religion, Privatsicherheit und selbst auf die Staatsfinanzen höchst nachtheilig einwirke, wie es die Erfahrungen der hiesigen Concurs-Instanzen über die zunehmenden Fallimente, jene der Polizeibehörde und Criminalgerichte über die sich bereits ergebenden Selbstmorde und Verbrechen unglücklicher Handelsleute satfam bewähren.

Die bestandene Commerc-Hofcommissiou entwieltete in ihrem über diese Vorstellung erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Jänner 1822, Z. 1799, nachstehende Ansicht in Betreff des Gegenstandes der Frage:

„Sie bemerkt vor Allem, daß sie bei Verleihung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse stets nach den a. h. vorgezeichneten Grundsätzen vorgegangen sei und noch immer vorgehe und nur dann, nach reifer Ueberlegung, auf Theorie und Erfahrung gegründete Verbesserungsvorschläge mache, wenn sie nach der Natur der Dinge solche zu machen sich verpflichtet fühle. Den vollen Beweis davon liefern der im August 1820 Sr. Majestät vorgelegte Administrationsbericht, der alle Zweige des von der Commerc-Hofcommissiou aufgestellten allmählig fortschreitenden Systems des innern und äußern Handels umfasse. Versiehe nun der bürgerliche Handelsstand unter dem verworrenen Begriffe eines liberalen Handelssystems eine eigentliche innere Handels- und Gewerbsfreiheit, wie solche schon unter der Kaiserin Maria Theresia in den Siebziger-Jahren in der Lombardei mit sehr gutem Erfolge eingeführt wurde, wie sie schon seit längerer Zeit indirect in England, offen in den nordamerikanischen Freistaaten, Frankreich und seit zehn Jahren auch in Preußen bestehe, wo nämlich aller Zunftzwang und alle Corporationen aufgehoben wurden und nur ein Patent oder Gewerbschein zum Betriebe eines Gewerbes gelöst wird und glaube der Handelsstand, daß daher sein Ruin, die zahlreichen Bankerotte unter ihm, die Verschlechterung und Vertheuerung aller Gewerbserzeugnisse herrührt, so habe er in allen diesen Beziehungen ganz und gar unrecht, da in den altösterreichischen Provinzen und insbesondere in der Stadt Wien noch fortan Beschränkungen der Zunftverfassung, Aufbindung und Freisprechung von Lehrlingen, bestimmte Meisterschaften, Handels-Corporations-Wesen, ausschließliche Privilegien abgesonderter Handwerksklassen, Unterschiede zwischen Polizei- und Commercialgewerben, Ausweis der zum selbstständigen Handelsbetriebe erforderlichen Eigenschaften, namentlich der Lehr- und Servirjahre, einer tadellofen Moralität und eines Handlungsfonds, Gewerbsverleihungen in drei Instanzen, Rechte der Zünfte zu Recursen dagegen, Recurse gegen unbefugten Handels- und Gewerbsbetrieb u. c. u. bestehen und gehandhabt werden, welche Bestimmungen gewiß keine Handels- und Gewerbsfreiheit, wie sie in den vorerwähnten Staaten bestehe, begründen.

Bemert müsse aber hier werden, daß gerade von der Lombardei, wo eine solche Handels- und Gewerbsfreiheit seit fünfzig Jahren und auch im Venezianischen, wo sie erst unter der französischen Regierung eingeführt wurde, keine solchen immer erneuerten Klagen über Stockung und Mangel an Verkehr vorgekommen seien, und daß Handel und Gewerbsfleiß gerade in jenen Ländern, wo diese Gewerbsfreiheit schon seit längerer Zeit besteht, sich der bedeutendsten

Fortschritte erfreuen, ein sicherer Beweis, daß dieses System selbst nicht so nachtheilig sei, als es der Handelsstand glauben machen möchte.

Ebenjowenig bestehe aber bei uns eine Handels- und Gewerbefreiheit im Verkehr gegen das Ausland, und umgekehrt, da bei uns so gut wie bei den auswärtigen Staaten zum Schutze der inländischen Industrie seit mehr als vierzig Jahren Prohibitivgesetze eingeführt seien, Gesetze, welche, wenn auch ihre verschiedenen Schattenseiten und die Unrathlichkeit ihrer allzuweiten Ausdehnung nicht verkannt werden können, doch unter den mißlichen Umständen, in welchen sich die Industrie in den alten Erblanden befand, sehr viel zur Wiederbelebung unseres vorzüglich durch den Wust des Papiergeldes zerrütteten inländischen Verkehrs beigetragen haben.

Unter diesen Umständen können demnach die oft wiederholten Klagen des Handelsstandes nur darin bestehen, daß entweder die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Gewerbs- und Handelsbefugniß-Verleihungen von der Commercios-Commission nicht beobachtet werden, oder aber, daß diese Gesetze selbst zu liberal sind, und gegen noch größere Zwangsmäßigkeiten ausgetauscht werden sollen, oder endlich, daß der Handelsstand nichts als ein Monopol suche, und um seine Absichten zu verdecken, dem Verfahren der Commercios-Commission den gehässigen Begriff von Liberalismus verkennerisch unterstelle, im letzten Resultate hingegen die wahren Ursachen der Stockung des Handels verschweige, oder dieselben gar nicht einsehe, oder nicht einsehen wolle.

Die wahren Ursachen der gegenwärtigen kritischen Lage des Handels nicht in Oesterreich allein, sondern mehr oder weniger in ganz Europa, ja in der ganzen handelnden Welt, seien nach der Ansicht der Commercios-Commission in den Folgen langwieriger Kriege, in der ebenfalls dadurch herbeigeführten Einschränkung der meisten Haushaltungen, in der Abwendung eines großen Theiles der Capitalien von den minder einträglichen Zweigen der Industrie zu dem einträglichen Handel mit Staatspapieren, in der Zunahme der Staatsschuld und der dadurch drückend gewordenen Steuern, in der durch das unregelmäßige Drängen und Treiben nach Staatsumformungen herbeigeführten Unstätigkeit der Verhältnisse und in so vielen wirklich ausgebrochenen, allen Wohlstand zerstörenden Revolutionen, keineswegs aber in dem Umstande zu suchen, daß die oberste Commercialleitung in Oesterreich die Schranken der Zünfte und Corporationen nicht noch enger und ausschließender, als es wirklich der Fall ist, begrenzt hat.

Würde die Einführung noch mehrerer Beschränkungen bei den Verleihungen der Commercialgewerbe mit Rücksichtnahme auf den sogenannten Localbedarf und auf die Localverhältnisse der bürgerlichen Kaufleute insbesondere schon an und für sich die Natur und Wesenheit der Commercialgewerbe und so vielen, wiederholten, auf diesen wesentlichen Unterschied gegründeten a. h. Entschliessungen geradezu widersprechen, die gesetzliche Ordnung und das Benehmen der öffentlichen Verwaltung nach folgerechten Grundsätzen untergraben, dem Monopol und Bestechungsgeiste der Corporationen, sowie der Willkür und Parteilichkeit der Orts-Obrigkeiten und Behörden ein freies Feld öffnen, die Preise aller Waaren, die in Folge der bisherigen Concurrerz und einer allmäligen Reduction des Papiergeldes in ein so viel möglich natürliches Verhältniß getreten sind,

plötzlich erhöhen und zuletzt die Vortheile aller Maßregeln vereiteln, die zur Wiederbelebung des Handels durch die beabsichtigte Aufhebung der Zölle und Mauthcordone im Innern der Monarchie, durch Herabsetzung der Transitozölle und Wegmauthgebühren, durch Aufmunterung der industriellen Thätigkeit und des Erfindungsgeistes und durch so viele andere Einleitungen genehmigt worden seien, deren heilsame Folgen, wenn auch nicht augenblicklich, doch allmählig, und eben deshalb um so dauerhafter als irgend eine gewaltfame Reform sich entwickeln werden.

Scheine der bürgerliche Handelsstand vergessen zu haben, daß die politischen und finanziellen Verhältnisse, die auf den Handel so sehr einwirkten, nicht mehr dieselben sind, und nach dreißigjährigen unerhörten revolutionären Stürmen, sowie nach den Entwicklungen aller menschlichen Verhältnisse nicht mehr dieselben sein können, und daß eben deshalb auch der bürgerliche Handelsstand in seinen commerziellen und sonstigen Verhältnissen nicht mehr derselbe sein könne, daß daher auch ungeachtet der vielen nach wieder hergestellten natürlichen Verhältnissen eingegangenen Industrial-Unternehmungen, die vaterländische Industrie dennoch an und für sich bedeutende Fortschritte gemacht habe, und trotz der ungünstigen Zeitumstände täglich weiter vorwärts schreite, daher auch ein sonderbares Gegenstück zu jener von dem Handelsstande gepriesenen alten Zeit darbiete, wo wir beinahe noch in den meisten Handelsartikeln vom Auslande abhängig wären, und daß endlich der Wohlstand des Handelsstandes, sowie aller übrigen Classen der Staatsbürger nicht in dem Zurücktreten in die alten monopolistischen Beschränkungen, sondern in der fortschreitenden Entwicklung des Ackerbaues und der Industrie zu suchen sei.

Schließlich bemerkte die Commerz-Hofcommission, daß sich Se. Majestät aus ihren Geschäftsprotokollen überzeugt haben dürften, daß von ihr stets die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften der Handlungs-Befugnißwerber streng geprüft worden seien, und daß sie hiernach schon in mehreren Fällen Entscheidungen der Länderstellen, die auf eine solche Prüfung nicht das gehörige Gewicht legten, im Recurswege aufgehoben habe. Auch werde sich die Staatsverwaltung von Verleihungen der Ständchenbesugnisse, sowie von Erweiterung einzelner Verschleißbesugnisse auf größere Artikel in Zukunft enthalten und in Bezug auf Krämereien mit äußerster Beschränkung vorgehen.

Gegen den unbefugten Handel überhaupt habe sie (die Hofcommission) die strengsten Weisungen erlassen, was auch wegen Verminderung der Trödler von Seite der vereinten Hofkanzlei geschehen sei; ebenso seien die zur Abstellung der Unfüge bei den öffentlichen Licitationen nöthig befundenen Verfügungen von beiden Behörden einverständlich veranlaßt worden. Was den Hausirhandel betrifft, so gedente die Commerz-Hofcommission mehrere zweckmäßige Beschränkungen desselben Allerhöchstenorts in einem abgeforderten Vortrage in Antrag zu bringen und behalte sich insbesondere vor, der Niederösterreichischen Regierung aufzutragen, strenge darüber zu wachen, daß auch die Unterbehörden jene Gesetze, welche zum Schutze des Handelsstandes vor Unfügen und Unordnungen erlassen worden sind, auf das Gewissenhafteste zur Vollziehung bringen.“

Se. Majestät geruhten über diesen Vortrag folgende a. h. Resolution unterm 24. Februar 1827 zu erlassen:

„Ich nehme diese Auskünfte zur Wissenschaft, und ist der bürgerliche Handelsstand durch die Hofkammer über sein Gesuch motivirt zu bescheiden, und

haben die betreffenden Behörden darauf zu sehen, daß die gegen Unfuge und Unordnungen zum Schutze des Handelsstandes, sowie überhaupt bestehenden Gesetze gehörig und genau beobachtet werden."

Unterm 28. November 1821 bat der Brünnner Handelsstand in einem a. h. signirten Gesuche um Einstellung der Vermehrung der Handlungsbefugnisse in Brünn überhaupt und um Aufhebung der einem sichern Stummer, Kutschera, Butschek und Kalcher ertheilten Specereiwaaaren-Handlungsbefugnisse insbesondere. Der Brünnner Handelsstand suchte in dieser Eingabe die „gewöhnlichen Beeinträchtigungsklagen“ geltend zu machen, und den Be-theilten die persönlichen Eigenschaften zum Handelsbetriebe abzusprechen.

Die Commerz-Hofcommission bemerkte in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrag vom 10. Mai 1822 vor Allem, daß die genannten vier Handlungswerber die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften zum Handelsbetriebe legal nachgewiesen haben, ihnen daher die angesuchten Befugnisse dazu nicht verweigert werden konnten. Rück-sichtlich der angesprochenen Einstellung der Vermehrung der Handlungsbefugnisse in Brünn überhaupt erklärte die Commerz-Hofcommission, daß ein solcher Ausschließungsgeist den handelntreibenden Classen zur zweiten Natur geworden sei, indem das gegenwärtige Stocken des Handels in der ganzen Welt für eine Classe, die bei frühern kriegerischen und große Verzehrungen nach sich ziehenden Zeitverhältnissen an Ueberfluß und Reichthum verwöhnt war, einen zu empfindlichen Uebergang zu geordneten Verhältnissen bilde, um nicht Zuflucht zu allen nur erdenklichen Mitteln zu nehmen, die ihnen durch Sicherung monopolistischer Rechte die Aus-sicht auf eine größere Masse von Gewinnsten eröffnen können.

Allein die Staatsverwaltung, die nicht blos für die Bereicherung einer kleinen Anzahl von Kaufleuten, sondern für das Beste des Handels im Allgemeinen und für das Interesse des Publicums insbesondere, sowie auch für die Existenz der nachwachsenden, dem Handlungsfache sich widmenden Generationen zu sorgen habe, könne und dürfe all' das Geschrei der Handelsleute nicht irre machen, insoferne sich dasselbe blos auf eigennützige Absichten beschränket, und nicht solche Gegenstände berührt, welche die Erfahrung als wahre Unfuge bezeichnet. Diesfalls könne auch keine, wenn auch noch so anmaßend hingestellte Behauptung, keine wenn auch noch so scheinbare Theorie, sondern einzig und allein die praktische Uebersicht der gesammten Handelsverhältnisse im Großen, als entscheidend und beruhigend für eine wahrhaft wohlwollende Regierung angesehen werden.

In dieser Beziehung ergebe sich nun, daß der Brünnner Handelsstand gar keinen Begriff von einer unbeschränkten Handelsfreiheit habe, wenn er die Commerz-Hofcommission der Huldigung einer solchen Handelsfreiheit beschuldige. Diese, insoferne sie das Recht in sich begreift, sich dem Handel selbstständig zu widmen und nach Maß seiner Vermögenskräfte und seines Credits in was immer für einen Artikel beliebige Handels speculationen auf eigene Gefahr und Verantwortung zu unternehmen, ohne an besondere von der öffentlichen Verwaltung zu ertheilende Befugnisse gebunden zu sein, bestehe nur in dem lombardisch-venezianischen Königreiche, und

in den Freihäfen der Monarchie. Der Privatspeculationsgeist werde dort weit weniger betrogen als in den altösterreichischen Provinzen die Regierung, indem sie sich ängstlich um die persönlichen Eigenschaften eines jeden einzelnen Handlungsunternehmers bekümmert, und nicht selten durch erschlichene Zeugnisse und fingirte Fondsausweisungen hintergangen werde. Auch seien aus dem genannten Königreiche, sowie aus den Freihäfen solche Beeinträchtigungsklagen, wie sie in den alt-österreichischen Provinzen beinahe täglich bis zum Ueberdruße vorkommen, nie eingelangt, woraus also erhelle, daß dort, wo Handelsghremien und Corporationen bestehen und zur Erlangung des Rechtes zum selbstständigen Handel langjährige Lehr- und Servierjahre, Fondsausweisungen und andere lästige Formalitäten gefordert werden, wo jeder Handlungswerker, bevor er nur ein Handlungsgewölbe eröffnen darf, auf dem langwierigen Recurswege oft Jahre lang herumgezogen wird, und einen Theil seines Fonds an Recurskosten, Taxen und Agentengebühren verzehrt, wohl keine unbeschränkte Handelsfreiheit bestehe.

Die Gründe der bedrängten Lage des Handelsstandes seien daher in ganz anderen Umständen zu suchen. Wenn nun ein Bürger und angehender Handelsmann seine ganze Jugendzeit der Erlernung und Betreibung eines ehrlichen Erwerbszweiges gewidmet hat, wenn er die empfehendsten Zeugnisse über seine Fähigkeiten zum selbstständigen Betrieb des gewählten Erwerbszweiges beibringt, wenn er bereits die physische Großjährigkeit überschritten hat, und in einem Alter steht, wo man wohl Jedermann mit gesunden Anlagen zumuthen kann, daß er sich sein Brod selbstständig und ohne Bevormundschaffung von Seite der Staatsverwaltung zu verdienen wissen werde, und wenn er endlich zur Betreibung eines solchen Erwerbszweiges allen gesetzlichen Erfordernissen Genüge leistet, so könne es wohl keinem Zweifel unterliegen, welche Behörde die Pflicht, den Bürger in seinem redlichen Erwerbe zu schützen, verabsäume; ob es diejenige sei, die das Schicksal und den Broderwerb solcher Männer durch einen Act der Willkür gegen den Wortlaut der Gesetze hemmt, oder diejenige, welche nach Vorschrift der Gesetze vorgeht, und ohne Gunst oder Ungunst nach gleichen, consequenten und festen Grundsätzen ihn in seinen gesetzlichen Ansprüchen schützt.

Wenn endlich die Zahl der Handlungen und insbesondere der Specereiwaarenhandlungen in Brünn seit dem Jahre 1800 zugenommen hat, so sei der Grund davon in der im gleichen Verhältnisse gestiegenen Population und in der letzteren Rücksicht in dem Umstande zu suchen, daß die Artikel, welche die Specereiwaarenhandlungen führen, Gegenstände des allgemeinen Verbrauchs sind, die nicht, wie die Artikel anderer Handlungen, als Gegenstände der Mode und des Luxus, mannigfaltigen Einschränkungen unterliegen, daß die Consumtion der Colonialwaaren eher zu- als abnimmt, daß der tägliche kleinweife aber häufige und sichere Localverschleiß den Betrieb dieser Handlungen vor allem anderen einträglich macht, daß die Krämer und die gemischten Waarenhändler auf dem Lande ihren Bedarf an Specereiwaaren von den Specereihändlern in Brünn gegen einträgliche Provision beziehen, und daß diesen Handlungen sowie jeder andern der Commissions- und Expeditionshandel mit allen Waaren ohne Unterschied im In- und Auslande offen steht,

welcher Speculationszweig bei dem eröffneten freien Verkehr mit den neu erworbenen Provinzen der Monarchie und bei den Begünstigungen des neuen Transito-Tarifs mit großen Vortheilen verbunden sei.

Uebrigens sei der Bezug der Colonialwaaren über Hamburg durch die Bestimmungen der Elbe-Schiffahrts-Acte für die nördlichen Provinzen der Monarchie, sowie der Tausch-, Commissions- und Expeditionshandel inländischer Waaren nach Hamburg so sehr erleichtert und begünstigt, daß in Brünn noch eine große Anzahl neuer Handlungsunternehmungen entstehen könne, ohne über diese Stadt jenes schwere Interdicto verhängen zu dürfen, in welchem die dortige Kaufmannschaft das Heil des Handels zu finden glaube.

Wenn nun der Parteigeist so mancher Corporation in unserer tiefbewegten Zeit es sich beinahe zur Gewohnheit gemacht hat, versteckte Absichten, die sich mit den öffentlichen Zwecken nicht vereinigen lassen, durch Schmähungen solcher öffentlicher Autoritäten, die der gesetzlichen Ordnung und rechtlichen Ansprüchen getreu bleiben und durch übertriebene Declamationen zu bemänteln, so erscheine es umso mehr unverbrüchliche Pflicht der Staatsverwaltung, solche ungerichte Angriffe mit Nachdruck zurückzuweisen.

Ueber diesen a. u. Vortrag erließ unterm 26. Juli 1825 nachstehende a. h. Entschließung:

„Ich nehme diese Auskünfte zur Wissenschaft.“

Unterm 10. August 1822 haben Se. Majestät an den damaligen obersten Kanzler Grafen v. Saurau nachstehendes a. h. Cabinetsschreiben zu erlassen geruht:

„Lieber Graf Saurau! Die Vorsteher mehrerer Mittel von Fabrikanten und bürgl. Gewerbsleuten haben Mir die beigeichlossene Bittschrift überreicht, in der sie die aus den unverhältnißmäßigen Gewerbsverleihungen für das Allgemeine und für sie selbst entstehenden Nachtheile schildern, und um eine angemessene Sifirung der ferneren Verleihungen von Gewerben bitten. Wenn einerseits die Vortheile sich nicht verkennen lassen, die aus der Gewerbsconcurrentz, insofern selbe dem wirklichen Bedarfe angemessen ist, entspringen, so kann es andererseits der Staatsverwaltung nicht gleichgiltig sein, wenn diese Gewerbsvermehrungen in einem solchen Maße ausgedehnt werden, daß dieselben nicht nur den weitesten Bedarf überschreiten, sondern sogar die wirkliche Existenz der Gewerbsleute bedrohen und selbe in einen dem Staate sehr empfindlich werdenden Zustand der Armuth und daraus entspringenden Steuerunsähigkeit versetzen, wodurch auch noch andere böse Folgen entstehen können. Die betreffenden Hofstellen hätten daher schon längst bedacht sein sollen, bei Ausübung der Concurrentz-Grundsätze mit dem erforderlichen Maße vorzugehen, und hiernach den Unterbehörden die nöthigen Weisungen als Richtschnur zu ertheilen. Da dieses nicht geschehen zu sein scheint, so mache Ich die Kanzlei, so weit es ihren Wirkungskreis betrifft, streng verantwortlich, Gewerbsverleihungen für die Zukunft nur für den absolut nothwen-

digen Bedarf zu gestatten, und auch die Commerz-Hofcommission in Meinem Namen hiernach zu einem gleichförmigen Benehmen anzuweisen. Die betreffenden Hofstellen haben Mir anzuzeigen, was sie in dieser Sache verfügt haben werden, oder welche Vorschriften sie hierwegen zu ertheilen gedenken.“

Die vereinigte Hofkanzlei ersuchte die Commerz-Hofcommission bei Mittheilung des allerhöchsten Beschlusses um die Eröffnung, welche Weisungen an die Unterbehörden als künftige Norm vorzuzeichnen, oder welche Maßregeln sonst zu nehmen wären, um der allerhöchsten Willensmeinung genau nachzukommen.

Die Commerz-Hofcommission stellte in ihrem darüber erstatteten Vortrage vom 29. October 1822 Sr. Majestät vor,

daß die Commercialgewerbe, deren Erzeugnisse Gegenstände des Handels in seinem weitesten Umfange seien, nicht wohl nach dem Bedarfe der Local-Consumtion berechnet werden können, und da sie überdies der öffentlichen Sicherheit auf keine Art gefährlich seien, einer beschränkenden Aufsicht nur insofern bedürfen, als es sich darum handle, die Ausübung derselben nur solchen Individuen zu gestatten, die jene persönlichen Eigenschaften besitzen, die zum selbstständigen Betriebe dieser Gewerbe nothwendig und gleichsam als die einzige sichere Gewährleistung eines guten Erfolges anzusehen seien;

daß ferner alle weiteren Einschränkungen dieser Gewerbsunternehmungen von Seite der öffentlichen Verwaltung nicht nur für das Interesse der Industrie äußerst schädlich seien, sondern auch der Billigkeit widerstreben würden, wenn nämlich ohne strenge Nothwendigkeit das natürliche Recht jedes Staatsbürgers, sich durch Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben, beschränkt, und dadurch theils den gerechten Ansprüchen des Publicums, das in einer freien Concurrenz von Gewerbsunternehmern eine bessere Bedienung findet, zu nahe getreten, theils auch das Fortschreiten der Privatindustrie, das blos von einer freien Bewegung des Gewerbefleißes abhängt, gehemmt werden wollte, daher sich auch die österreichische Regierung schon in den frühesten Zeiten bestimmt gefunden habe, mehrere Commercial-Beschäftigungen, die einen Zweig des allgemeinen Nahrungserwerbes oder Nebenverdienstes ausmachen, gänzlich freizugeben und im Jahre 1755 zu verordnen, daß keine Gewerbe mehr, die nicht schon zünftig sind, für zünftig erklärt oder dem schädlichen Zunnungszwange unterzogen werden sollen.

Aus demselben Grunde sei mit a. h. Entschliesung vom Jahre 1809 und vom 25. Februar 1811 die Industrialfreiheit zur Basis der Commercial- und Gewerbsleitung aufgestellt und angeordnet worden, bei Verleihung dieser Gewerbe von den im Jahre 1802 ausgesprochenen Beschränkungen wieder abzugehen.

Nach diesen Grundsätzen seien die Hofbehörden bisher immer vorgegangen und auch bemüht gewesen, durch die Beförderung der inländischen Industrie die größtmögliche Unabhängigkeit von dem Auslande zu behaupten und auf diese Weise die Handelsactivität der österreichischen Monarchie nach Kräften zu befördern

Es könne sich dahin hier nur um die Frage handeln, ob unter den dormaligen Zeitverhältnissen eine Aenderung in diesem System räthlich und ob es nothwendig sei, die Gewerbsverleihungen von dem absoluten Bedarfe abhängig zu machen?

In einem Staate, wo die Einfuhr fremder Erzeugnisse und Fabricate durch bestimmte Verbotsgesetze untersagt ist, und wo daher, wie es in der österreichischen Monarchie der Fall ist, der Bedarf einer auf 28 Millionen Seelen gestiegenen Volksmenge durch die inländischen Gewerbestablissemens nicht bloß sichergestellt, sondern wo auch aus finanziellen Rücksichten die Tendenz dahin gerichtet sein muß, den inländischen Gewerbserzeugnissen auch auf auswärtigen Handelsplätzen Eingang zu verschaffen, könne nun nach staatswirthschaftlichen Principien von einer Beschränkung der Industrie nicht wohl die Rede sein, vielmehr sei es dem öffentlichen Interesse angemessen, jeden Zwang im Gebiete der Industrie sorgfältig zu beseitigen und durch freie Bewegung des Handelsverkehrs auch die vervollkommnung des Fabriks- und Manufacturwesens zu begründen und die individuelle Thätigkeit eines jeden Unterthans in der Ausübung seiner Kräfte und Fähigkeiten soviel als möglich anzueifern und rege zu erhalten.

Jede Beschränkung, die hier auf Kosten des Talentcs, der Arbeitsamkeit und redlichen Genügsamkeit eintreten würde, könne nur als das Grab der Nationalbetriebsamkeit und als eine offenbare Verletzung des individuellen Erwerbsrechtes und der Gerechtigkeit der Regierung angesehen werden, die allen ihren Unterthanen eine gleiche Sorgfalt zu widmen verpflichtet sei.

Uebrigens würde auf der anderen Seite die Ausmittlung eines verläßlichen Maßstabes zur Beurtheilung der Frage, ob und inwieferne die Vermehrung einer oder der andern Gewerbsgattung nothwendig sei, oder nicht, eine der schwierigsten, wo nicht ganz unlösbaren Aufgaben sein. Man müßte hiebei entweder den Localbedarf zur Basis dieser Bestimmung annehmen oder aber die Entscheidung auf das Resultat des allgemeinen Verhältnisses zwischen Production und Verzehrung stützen. Wie könne nun aber der Localbedarf zur Grundlage einer solchen Bestimmung bei Gewerbsunternehmungen dienen, die nicht bloß für die Befriedigung des Bedürfnisses jenes Ortes, für den sie verliehen wurden, sondern für den Bedarf ganzer Provinzen, ja selbst für das Ausland zu sorgen die Bestimmung haben? Es müßte hiebei jedem Gewerbsmanne untersagt werden, irgend etwas von seinen Erzeugnissen außerhalb seines Ortsbezirks zu verkaufen, damit der benachbarte Gewerbsgenosse in seinem Erwerbe nicht verkürzt werde. Uebrigens sei ein großer Theil dieser Gewerbe ihrer Natur nach an gewisse Localitäten gebunden, so daß sie nur an diesen und nicht anderswo mit Erfolg betrieben werden können. So sei der Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Fabrikant und überhaupt jeder Gewerbsinhaber an holzreiche Gegenden gewiesen, während der Tuchfabrikant an solche Localitäten gebunden sei, wo Spinner und Weber vorhanden sind, die seinem Unternehmen als Hilfsarbeiter dienen.

Ueberhaupt gehören die Fragen: ob die Verhältnisse eines Ortes für diese oder jene Gattung eines Gewerbes günstig sind oder nicht, ob ein neues Gewerbe in einem Orte wegen der dort schon vorhandenen Zahl gleicher Gewerbe gedeihen könne oder nicht? — zu jenen Aufgaben, welche die Staatsverwaltung schlechterdings nie werde mit Verlässlichkeit beantworten können, weil sie das ganze Detail der Verhältnisse der Ortes, der Individualität der Unternehmer und der sich durchkreuzenden Sphären des Verkehrs unmöglich zu durchschauen vermöge. Alle diese Umstände könne nur der Privatunternehmer am sichersten kennen lernen, und er werde durch eigenes Interesse am sichersten geleitet und wenn hiebei auch einzelne Fehlgriffe vorkommen, so seien dies nur vorübergehende Erscheinungen, die in keine Betrachtung zu ziehen seien und durch die entschiedenen Vortheile bei weitem überwogen werden.

Gleiche Schwierigkeiten würden sich aber darbieten, wenn man bei Erörterung der vorbelegten Frage das allgemeine Verhältniß der Production zur Consumption zur Grundlage annehmen wollte. Man müßte nämlich die ganze Reihe der produzierenden Gewerbs- und Fabriksunternehmungen durchgehen, um zu erheben, wie viel von jedem einzelnen Artikel gegenwärtig wirklich gefordert werde, wie viele Gewerbs- und Fabriks-Unternehmungen zur Bedeckung des inländischen Bedarfs vorhanden sein müssen &c. Wie schwierig und schwankend müßte nun aber das Resultat in diesem Falle sein, wo das Bedürfniß von den Einwirkungen der Mode, des Luxus, insbesondere aber von den wechselnden Verhältnissen des innern und äußern Verkehrs so sehr abhängt, wo Ereignisse, die außer aller Berechnung liegen, den mächtigsten Einfluß auf die einzelnen Gewerbszweige üben und wo die individuellen Vermögens- und Verstandeskkräfte der einzelnen Unternehmer jedes angenommene Verhältniß offenbar verrücken müßten.

Hiebei müsse noch bemerkt werden, daß die Beurtheilung der Frage, ob die Errichtung eines neuen Gewerbes nothwendig sei, den Ortsobrigkeiten, denen die Gewerbsverleihung in erster Instanz zufließt, überlassen werden müßte. Allein abgesehen von dem beschränkten Standpunkte, auf dem diese Behörden stehen und der es ihnen unmöglich macht, die allgemeinen Rücksichten und Verhältnisse gehörig zu würdigen, dürfte es auch um so gewagter sein, in einer für den Nationalwohlstand so wichtigen Angelegenheit auf das Urtheil der einzelnen Ortsobrigkeiten zu compromittiren, als die Erfahrung zur Genüge bewiesen habe, wie sehr hier Parteilichkeit, Bestechung und Nepotismus Eingang finde und wie oft die geschicktesten Individuen Mindergeschickten nachgesetzt werden.

Unter diesen Umständen würde es demnach zwecklos sein, von der Staatsverwaltung Maßregeln zu verlangen, die außer der Reihe der Möglichkeit liegen, und ihr Sorgen und obervormundschaftliche Pflichten aufzulegen, die ganz außer der Sphäre ihres Wirkens gestellt sein müssen und dies alles bloß aus dem Grunde, um die neidischen, kurzsichtigen, in dem Zunftgeiste gegründeten Anmaßungen einiger Zunftvorsteher in Schutz zu nehmen, dagegen aber auf Kosten der Nationalbetriebsamkeit das Erwerbsrecht Anderer ohne Noth zu beschränken.

Gleiche Rücksichten sprechen auch für die verkehrenden Gewerbe oder Handlungen. Großhandlungen werden nämlich in Folge einer a. h. Entschliezung vom Monate März 1804 nur solchen Individuen verliehen, welche die Handlung förmlich erlernt haben oder durch große Fabriksgeschäfte, die mit einem ausgedehnten Abjaze verbunden seien, die Handlungsordnung (?) zu besitzen erweisen können oder solchen, die entweder dem Handel des Landes oder dem Manufacturwesen größere oder mehrjährige, nicht gemeine Dienste geleistet haben, und den gesetzmäßigen Fond besitzen. Ebenso werden nach den bestehenden Vorschriften Detailhandelsbefugnisse nur solchen Individuen ertheilt, die das gesetzmäßige Alter erreicht, die Handlung ordentlich erlernt, hiebei eine angemessene Servirzeit von 8 bis 10 Jahren zugebracht und sich über strenge Moralität und über den Besitz des festgesetzten Fondes befriedigend ausgewiesen haben. Eine weitere Beschränkung bei Ertheilung solcher Concessionen würde nach dem Dafürhalten der Commerz-Hofcommission nur auf Kosten des allgemeinen Handelsverkehrs bewirkt und mit offenbarem Nachtheile für die Activität des Handels sowohl als selbst für den Ertrag des Steuergefälls durchgeführt werden können. Rücksichtlich der Krämereien endlich sei ohnehin den Länderstellen die Weisung ertheilt worden, daß bei Verleihung der Befugnisse die Localverhältnisse stets beachtet und neue Krämereien nur im Falle der erwiesenen Nothwendigkeit errichtet werden sollen.

Aus der Aeußerung des diesfalls vernommenen Mailänder Subernius gehe übrigens klar hervor, wie nachtheilig die daselbst vormalig bestandenen Innungen und Corporationen auf die Cultur des Landes überhaupt und auf die Emporbringung der Nationalindustrie insbesondere eingewirkt haben und wie wohlthätig dagegen die Folgen waren, die aus der unter der Regierung Maria Theresien's und Kaiser Joseph's II. erfolgten Aufhebung der Zünfte und Einführung einer gänzlichen Gewerbs- und Handelsfreiheit für die Künste und Gewerbe jeder Art hervorgegangen sind. Ein neues Leben sei in das Gewerbs- und Handelswesen getreten; nur durch diese Maßregel sei die Handlungsindustrie auf jenen Grad von Vollkommenheit gestiegen, auf dem sie sich gegenwärtig befinde. Eine Aenderung in diesem durch die Erfahrung so vortheilhaft sich bewährten Systeme würde die nachtheiligsten Wirkungen hervorbringen und es sei außer allem Zweifel, daß ohne diese freie Gewerbsverfassung und die dadurch beförderte Wechselwirkung zwischen Ackerbau, Industrie und Handel die italienischen Provinzen sicher nicht in der Lage sein würden, einen so bedeutenden Beitrag an den Staatsschatz abzuführen, als sie bekanntlich wirklich thun. Unverkennbar sei es demnach nach dieser Darstellung, daß durch jede weitere Beschränkung der Industrie in den alterbländischen Provinzen alles dasjenige wieder vernichtet würde, was mit so vieler Mühe bis jetzt zu Stande gebracht worden sei.

Und die Commerz-Hofcommission müßte demnach auf die fernere Beibehaltung des gegenwärtigen Systems umsomehr antragen, als die Beschwerdeführer im Grunde nichts anderes als monopolistische Begünstigungen verlangen, ohne zu bedenken, daß sie durch die Gewährung ihrer Bitte ebenjosehr als die Staatsverwaltung zu Schaden kommen

würden. Bei Erstattung dieses allerunterthänigsten Vortrags wurde der vereinten Hofkanzlei unter Einem auf ihre Zuschrift erwidert, daß Se. Majestät gebeten werde, es bei dem bestehenden System der Commercial-Gewerbsleitung bis zur allgemeinen Revision der Gewerbsverfassung zu belassen und blos zu gestatten, daß die Länderstellen wiederholt angewiesen werden, bei Leitung der Commercial-Gewerbsangelegenheiten sich genau an die gesetzlichen Bestimmungen zu halten, und sorgfältig zu wachen, daß nur jene Individuen zum selbstständigen Betriebe solcher Gewerbe zugelassen werden, die sich über den Besitz der erforderlichen persönlichen Eigenschaften genügend auszuweisen vermögen.

Der a. u. Vortrag erhielt unterm 24. Februar 1824 nachstehende Erledigung:

„Ich nehme den Inhalt dieses Vortrages zur Wissenschaft, mache jedoch sowohl der Hofkammer, als den untergeordneten Behörden zur Pflicht, bei Verleihung der Commercialgewerbe sich genau und streng an die diesfalls bestehenden Vorschriften zu halten, die Gewerbs- und Handelsbefugnisse nicht ohne Grund zu vermehren und die Gewerbs- und Handelsleute gegen unbefugte Eingriffe und Störungen ihrer Gerechtsame nachdrücklich zu schützen, wonach auch die Beschwerdeführer zu bescheiden sind.“

Mit a. h. Cabinetschreiben vom 5. October 1823 geruheten Se. Majestät der bestandenen Commercials-Hofcommission einen a. u. Vortrag der vereinten Hofkanzlei über das Ansuchen des Prager Handelsstandes, um Innehaltung mit Verleihung von Handelsbefugnissen und um Abstellung mehrerer auf den Handelsbetrieb nachtheilig einwirkender Gebrechen zur Begutachtung mitzutheilen. In dem darüber erstatteten a. h. Vortrage vom 20. November 1823 bemerkte die Commercials-Hofcommission:

daß der Prager Handelsstand entweder absichtlich oder aus Unverstand der österreichischen Gewerbs- und Handelsverfassung den irrigen Namen einer unbeschränkten Handelsfreiheit beilege;

daß von einer solchen Handelsfreiheit in einem Staate wohl keine Rede sein könne, wo die Ausübung des Handels, wie dies in den deutsch-erbländischen Provinzen der Fall ist, Niemandem gestattet sei, der nicht ein förmliches obrigkeitliches Befugniß dazu erwirkt habe und der sich ferner zur Erlangung eines solchen Befugnisses über den Besitz der erforderlichen persönlichen Eigenschaften, nämlich über ein angemessenes Alter, Erlernung der Handlung, eine wenigstens acht- bis zehnjährige Servirzeit, bei derselben stets bewiesenes rechtliches und moralisches Betragen und einen entsprechenden Betriebsfond ausweisen müßte;

daß der Handelsstand ferner Anforderungen an die Staatsverwaltung stelle, die ebenso sehr den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit widerstreben, als sie andererseits den Bemühungen der Staatsverwaltung, den Handel zu beleben und eine dem Besten des Publicums entsprechende Concurrenz herzustellen, entgegen sein würden;

daß er sich in dieser Beziehung zu dem System aller übrigen Gewerbscorporationen bekenne, nämlich ausschließende Rechte zu

gewinnen und die Concurrenz neuer Gewerbsgenossen zu vereiteln;

daß zwar die Handelsverhältnisse, ungeachtet sie sich durch den freigegebenen Verkehr mit den neu erworbenen Provinzen, durch Begünstigung des Transitohandels und Herabsetzung der Zölle theilweise bereits gebessert haben, immer noch eine ungünstige Stellung behaupten, der Grund davon aber keineswegs in dem System des bestehenden Gewerbs- und Handels-Concessionswesens, sondern theils in Zeitereignissen, theils in dem eingerissenen Gange zu gewagten Börse speculationen zu suchen sei;

daß im lombard.-venet. Königreiche, wo doch eine absolute Gewerbs- und Handelsfreiheit bestehe, die Dinge im Vergleich mit den übrigen Provinzen der Monarchie nichts weniger als ungünstig stehen;

daß es zu den auffallendsten Mißgriffen gehören würde, die Belebung des Handelsverkehrs in der Ausschließung neuer Unternehmungen suchen zu wollen und

daß es endlich zur Beseitigung aller Anfechtungen in dieser Hinsicht hinreichen dürfte, dem böhmischen Gubernium aufzutragen, die genaue Beobachtung der bestehenden Vorschriften, nach welchen nur erprobte, erfahrene, solide und mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Individuen zum selbstständigen Handelsbetriebe zugelassen werden sollen, gehörig zu überwachen.

Se Majestät geruhen hierüber unterm 24. Februar 1827 nachstehenden Beschluß zu fassen:

„Ad 1. hat die Hofkammer sich selbst zur strengen Pflicht zu machen und hiernach auch die Länderbehörden anzuweisen, daß bei Gewerbs- und Handelsvereinigungen, welche ihrem Wirkungskreise angehören, nicht nach eigenen willkürlich angenommenen Ansichten, sondern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften genau vorgegangen werde; hiernach hat sich auch die Hofkanzlei in Hinsicht der ihrem Einflusse zustehenden Gewerbsvereinigungen zu benehmen.“

3. Periode.

Vom Jahre 1831, nämlich seit dem Ausbruche der Cholera.

Da die zur Verhinderung der Verbreitung dieser Seuche von Seite der öffentlichen Behörden anfänglich verfügten Absperrungen Störung und Hemmung in dem Gange des Verkehrs und der Industrie veranlaßten, so entstanden häufige Reclamationen, in Folge deren nachstehende zwei a. h. Handschreiben an den obersten Kanzler, Grafen von Mitrowsky herabgelangten:

I.

Lieber Graf Mitrowsky! Ich habe vernommen, daß eine Festsetzung von mehreren Classen der Erwerbsteuer für Handels- und Gewerbsleute jetzt, wo Handel und Gewerbe stocken, nothwendig und zweckmäßig sein dürfte, indem viele Parteien ihre Gewerbe nur deshalb zurücklegen sollen, weil sie die Steuern zu entrichten außer Stande sind.

Ebenso soll auch die Ueberfüllung von Gewerbs- und Handelsbefugnissen, wodurch auch oberflächliche

Waaren erzeugt werden, den Verfall der Industrie mit sich bringen, zur Verarmung der Familien beitragen und auf den öffentlichen und Privat-Credit nachtheilig einwirken.

Ich trage Ihnen daher auf, bei der vereinten Hofkanzlei sogleich in Ueberlegung zu nehmen, durch welche Maßregeln dem obgedachten Bedürfnisse abgeholfen und dem zuletzt erwähnten Nachtheile der übermäßigen Vermehrung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse vorgebeugt werden könne und mir sodann das Resultat dieser Berathung ohne Verzug vorzulegen.

Baden, den 10. August 1831.

II.

Lieber Graf Mittrowsky! Sie haben die Verleihung von Gewerben, die nicht radicirt oder nicht verkäuflich sind, bis auf meinen weiteren Befehl sogleich einzustellen.

Wien, den 17. August 1831.

Der oberste Kanzler theilte diese beiden a. h. Handbillette der allgemeinen Hofkammer mit dem Bemerkten mit, daß die in dem Ersten ausgesprochenen Rücksichten, welche die einstweilige Einstellung der Gewerbsverleihungen in dem Zweiten motivirt zu haben scheine, vorzugsweise in den Hauptstädten und nicht so sehr auf dem Lande eintreten, daher die a. h. Absicht Sr. Majestät nur auf jene Orte gerichtet sein dürfte; daß er sich demnach unter Einem diesfalls die näheren a. h. Befehle erbitte, zugleich aber sämmtlichen Länderchefs den Auftrag ertheile, in Wien und den übrigen Hauptstädten die Verleihung von Personalgewerben sogleich einzustellen und rücksichtlich der Commercialgewerbe endlich der Hofkammer die weitere Verfügung überlasse.

Wiewohl die a. h. verfügte Einstellung der Personalgewerbs-Verleihungen sich bloß auf die Polizeigewerbe zu beziehen schien, so beschloß doch die Hofkammer, um auf keine Weise gegen die a. h. Willensmeinung zu verstoßen, sich die nähere a. h. Schlußfassung zu erbitten und in dem zu erstattenden Vortrage alle nachtheiligen Wirkungen zu erörtern, die aus diesem Verbote für die Industrie und die Erwerbsfähigkeit des gesammten Gewerbestandes nothwendig entspringen werden.

In dem diesfälligen unterthänigsten Vortrage vom 7. September 1831, Z. 31354, welcher sich noch in Händen Sr. Majestät befindet, bezieht sich nun die Hofkammer vor Allem auf die bei mehreren Anlässen gemachte Bemerkung,

daß die commercialen Gewerbsbeschäftigungen, die sich mit der Erzeugung der Manufactur aller Art und mit dem Verkehre derselben im Inlande sowohl als nach dem Auslande beschäftigen und auf diese Weise nicht nur die mannigfaltigen Bedürfnisse der Staatsbewohner befriedigen, sondern auch auf die Handelsactivität den wesentlichsten Einfluß nehmen, die größtmögliche Berücksichtigung verdienen und bei denselben, wenn anders der Gewerbs- und Kunstfleiß ein glückliches Gedeihen finden und mit dem Laufe der Zeit eine fortschreitende Entwicklung gewinnen soll, eine beschränkende Aufsicht nur insoferne stattfinden könne, als es sich darum handle, den Betrieb derselben nur kundigen und befähigten Individuen zu gestatten;

daß alle weiteren Einschränkungen diesfalls nicht nur mit den schädlichsten Folgen für die Nationalbetriebsamkeit verbunden seien, sondern auch gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit streiten würden, wenn man das jedem Staatsbürger zustehende Recht, sich durch eine Beschäftigung, für die er sich mühsam ausgebildet hat, und deren Ausübung die öffentliche Sicherheit auf keine Weise verletzt, den nöthigen Unterhalt für sich und seine Familie zu sichern, beschränken, und dadurch theils den gerechten Ansprüchen des Publicums, das in einer freien Concurrnz von Gewerbsunternehmungen eine bessere Bedienung findet, zu nahe treten, theils auch dem Fortschreiten der Industrie, das blos von einer freien Bewegung des Kunst- und Gewerbesleißes abhängt, hinderlich sein wollte;

daß ferner jede Grenzmaßregel in der Benützung der menschlichen Arbeitskräfte immer nur zum Nachtheile des Staates ausfallen müsse. Der geschickte Ausländer werde zurückgeschreckt, sobald sein Gedeihen nicht von seinem Fleiße und seinen Fähigkeiten, sondern von willkürlichen Beziehungen abhängig gemacht wird und der betriebsame Inländer werde sein Vaterland zu verlassen suchen, sobald er keine Hoffnung wahrnimmt, solange er noch Kräfte und Gesundheit besitzt, für seine Rechnung arbeiten zu dürfen und zu gewärtigen hat, zu seiner Selbstständigkeit entweder gar nie oder erst dann zu gelangen, wenn sein gesammeltes Capital versplittert und seine Kräfte gesunken seien.

Daß unter derlei Verhältnissen die herrlichsten Anlagen verloren gehen würden, und an eine vollständige Entwicklung des vaterländischen Manufacturwesens nicht zu denken wäre, sobald das Privatinteresse, das letzte und wirksamste Element der menschlichen Betriebsamkeit, seine wirkende Kraft verliert, sei aber so wenig zweifelhaft, als es eine ausgemachte Wahrheit ist, daß Beschränkungen bei Vertheilung der Gewerbesbefugnisse, welche nicht unverkennbar durch die öffentliche Wohlfahrt geboten sind, ein heiliges Recht der Unterthanen des Staats verletzen würden, das Recht nämlich, sich und ihre Familien auf eine ehrliche, gemeinnützige Weise durch ihre Betriebsamkeit und ihre Arbeit zu ernähren. Allerdings möge wohl durch Vervielfältigung der Gewerbsunternehmungen der Gewinnst mancher Unternehmer geschmälert, ja selbst hie und da Einer der Verarmung preisgegeben werden. Allein von keiner menschlichen Einrichtung sei jeder Nachtheil zu trennen; der hier bezeichnete werde durch viele Vortheile mehr als aufgewogen. Die Industrieerzeugnisse werden nämlich durch die Concurrnz der Producenten wohlfeiler, der Verbrauch derselben werde den ärmeren Volksklassen möglich gemacht, der Activhandel des Staates und mit ihm dessen Reichthum und Macht werden erweitert und der einheimische Markt werde gegen fremde Contrebande durch die Wohlfeilheit der Waare mehr als durch alle Schutzmitteln sichergestellt.

Sei die Industrie, so große Fortschritte sie auch in der letzten Zeit gemacht habe, doch erst in Böhmen, Mähren und Niederösterreich in größerer Aufnahme; die übrigen Provinzen seien entweder rein agricol oder besitzen nun einen oder den anderen Industriezweig; der Industrie jener Provinzen sei nun der innere Markt von 34 Millionen Menschen durch ein freies Zollsystem gesichert und hart an den Grenzen der Monarchie befinden sich die zahlreichen Märkte Italiens und der Levante,

wo alle Waaren Absatz finden, die wir gut und wohlfeil zu liefern vermögen. Solche Umstände seien nun, abgesehen von allen Theorien, wohl geeignet, an eine Erweiterung unserer Industrie zu denken, nicht aber nach Beschränkungen zu greifen. Hierbei komme noch in Betracht zu ziehen, daß die österreichische Industrie das Werk neuerer Zeit sei und einige Fabrikzweige im Inlande noch gar nicht bestehen, daher es höchst verderblich wäre, das Aufkommen derselben durch Verweigerung von Gewerbsbefugnissen zu hindern.

Aus allen diesen Rücksichten sei auch den Behörden bei verschiedenen Anlässen, insbesondere durch die a. h. Entschlüsse vom Jahre 1809 und 1811 die Industrialfreiheit zur Basis der Commerzialleitung vorgezeichnet worden und es bedürfe nur eines flüchtigen Blickes, um sich von den wohlthätigen Wirkungen dieser Ordnung auf die allgemeine Wohlfahrt zu überzeugen.

Insondere würde das Verbot der Errichtung neuer Gewerbs- und Fabriksunternehmungen in dem gegenwärtigen Zeitpunkte, wo die Bemühungen der Staatsverwaltung aus öffentlichen Rücksichten dahin gerichtet seien, für den Erwerb einer namhaften Menschenglasse selbst auf Kosten des Staatschazes Sorge zu tragen und alle Behörden dahin wirken, einer noch größeren Erwerbslosigkeit dieser Arbeiter zu begegnen, von den verderblichsten Folgen sein. Es würden alsdann nicht nur alle jene Capitalien der Betriebsamkeit entzogen und unbenützt sich selbst verzehren, die auf neue Unternehmungen verwendet worden wären, sondern es würden auch alle jene Hilfsarbeiter der Erwerbslosigkeit anheimfallen, die bei den neuen Gewerben und Fabriken Arbeit und Verdienst gefunden hätten, wobei noch zu bemerken sei, daß von den bestehenden Gewerbsleuten und Fabriksleuten fast alle Tage mehrere Hundert entweder durch den Tod oder durch andere Umstände ihrem Geschäfte entzogen werden. Bei dem Bestande eines Gewerbsverleihungsverbotes würde sich daher der Gewerbs- und Fabriksstand immer mehr vermindern, dagegen aber die Zahl der dadurch erwerbslos gewordenen Individuen in gleichen Verhältnissen vermehren.

Beinahe gleichzeitig eröffnete der oberste Kanzler der Hofkammer, daß Se. Majestät die von ihm getroffene Einleitung, wonach die a. h. angeordnete Einstellung der Gewerbsverleihungen blos auf Wien und die verschiedenen Provinzialstädte beschränkt wurde, unterm 25. August 1831 zu genehmigen geruht haben.

Durch diese Verfügung in Betreff der Polizeigewerbe fanden sich verschiedene Innungen aus der Reihe der Commerzialgewerbsbeschäftigungen aufgemuntert, zu versuchen, womöglich eine ähnliche Maßregel in Absicht auf ihre Gewerbszweige zu erwirken. So stellte das Mittel der Wiener Sattler in einem im Monat Februar 1832 eingebrachten, der a. h. Bezeichnung würdigen Gesuche die zweifache Bitte, daß 1. mit der Verleihung neuer Befugnisse auf ihre Profession innegehalten und 2. der Bedarf an Sattlerarbeit für den a. h. Hof den hiesigen verarmten Sattlern überlassen werden möchte.

In dem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 26. August 1832, Z. 43919, wurde nachgewiesen:

daß der Absatz der Sattlererzeugnisse in das Ausland, sowie nach Ungarn fortwährend im Steigen begriffen sei, und im Jahre 1830 den höchsten Betrag erreicht habe;

daß der Werth der ausgeführten Wagen nach einem zehnjährigen Durchschnitte auf 66.314 fl. im Jahre sich belaufe.

Es wurde ferner bemerkt, daß vielleicht zu keiner Zeit die Sucht des Mittelstandes, den höheren Classen hinsichtlich der Eleganz der Equipagen gleich zu kommen, so auffallend gewesen sei, als eben in den letzten Jahren;

daß außerdem auch der Gebrauch des einspännigen Fuhrwerkes (sogenannter Steirerwagen) bei der minder bemittelten Volksclasse in der letzten Zeit sich beträchtlich vermehrt habe, und dem Erwerbe der Sattler auch durch den häufigen Modewechsel in der Form der Wagen ein bedeutender Vorschub geleistet worden sei;

daß ferner die im Jahre 1831 eingetretene längere Stockung im Handel, welche natürlich auch auf die Gewerbe lähmend zurückwirken mußte, jedenfalls nur als ein vorübergehendes Uebel sich darstelle;

daß gerade dem gegenwärtig bestehenden Systeme bei Verleihung der Commercialgewerbe die inländische Industrie überhaupt und das Sattlergewerbe insbesondere ihre nunmehrige Stufe von Vollkommenheit zu verdanken haben;

daß in der Concurrenz anerkannt der stärkste Antrieb für einen Gewerbsmann, sich in seinem Fache zu vervollkommen, liege;

daß bei Verleihung der Sattlerbefugnisse bisher immer eine genaue Prüfung der vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften der Bewerber vorausgegangen sei;

daß die Einführung der Gilwagen auf den Erwerb der Sattler keineswegs nachtheilig eingewirkt, vielmehr durch bedeutende Verminderung der Reisekosten die Zahl der Reisenden vermehrt, folglich die Nachfrage und den Verbrauch der Transportmittel, der Wagen und Sattlerarbeiten, erweitert habe;

daß die Bevölkerung von Wien seit dem Jahre 1822 bis 1831 von 269.755 auf 323.944 Menschen gestiegen sei und darunter die Zahl der Fremden von 39.060 auf 99.628 sich vermehrt habe;

daß in den Vorstädten die schönsten Häuser, die größten Magazine und reichlich ausgestattete Vorräthe bekanntlich hiesigen Sattlern angehören;

daß es ferner ebenso wenig in der Macht der Staatsverwaltung liege, ganz zu verhindern, daß nicht ein oder der andere Gewerbsmann, wegen Mangel an Thätigkeit, überspanntem Aufwand, unüberlegten Speculationen oder selbst wegen unverschuldeten Unglücksfällen in seinen Vermögensumständen herabkomme, als sich je ein Gewerbsystem ersinnen lassen werde, welches solche eventuelle Fälle gänzlich zu vermeiden vermöchte;

daß ebensowenig augenblickliche Stockungen des Verkehrs, wie solche die allgemeine Sperre wegen der Cholera im Jahre 1831 zur Folge hatte, ein hinreichender Grund seien, um von einem bewährten Systeme abzugehen; daß nichts bedenklicher sein würde, als durch Wiedereinführung der alten Beschränkungen Rückschritte zu veranlassen, welche, wie bereits früher eine siebenjährige Erfahrung, nämlich vom Jahre 1802 bis 1809 bewiesen habe, bedauerliche Folgen nach sich ziehen müßten;

daß der selbstständige Betrieb des Sattlergewerbes die Verwendung eines bedeutenden Capitals erheische, um sich nur die erste Gewerbs-einrichtung, Materialvorräthe und nöthigen Localitäten zu verschaffen, wobei schon eine Menge von Gewerbsleuten Arbeit und Beschäftigung erhalte und ebenso auch der Realitätenbesitz gewinne;

daß der Gewerbsfleiß in einer Wechselwirkung der verschiedenartigen Zweige der Arbeitsthätigkeit bestehe, welche einander wechselseitig Brot und Unterhalt verschaffen und am Ende in letzter Auflösung der Landwirthschaft und dem Realitätenbesitze selbst doppelt zu statten kommen, je mehr sie Urstoffe verarbeiten, und Realitäten zur Unterkunft bedürfen;

daß nach der Erfahrung jedes neue Capital, jede Gewerbsgeschicklichkeit, womit die Industrie bereichert wird, neue Quellen des Erwerbes und Gewinnes eröffnen;

daß Nationen, bei denen die Industrie begünstigt und die Hindernisse der freien Erwerbsthätigkeit beseitigt sind, durch Handel und Industrie reich und mächtig geworden und Städte entstanden seien, wo ehemals Steppen waren;

daß unter dem Einflusse der Industrie Handel und Ackerbau, die ergiebigsten Quellen des Staatseinkommens, gedeihen;

daß eine allgemeine Beschränkung unserer Industrie Niemand erwünschter sein würde, als den Nachbarstaaten Bayern, Preußen und Rußland, welcher letztere Staat keine Kosten spart, um Gewerbsunternehmer aus den österreichischen Staaten zu debouchiren;

daß alle Jene, welche durch ein solches Beschränkungs-System gehindert würden, ihre Kunstfertigkeit und Capitalien in den österreichischen Staaten geltend zu machen, gezwungen wären, auszuwandern, dorthin, wo sie mehr Aufmunterung und weniger Hindernisse finden, und

daß endlich die Hauptstadt auf diese Weise nach und nach veröden, die Industrie, dem Monopolgeiste preisgegeben, zurückschreiten, unser Activhandel abnehmen, Tausende von Arbeitern brotlos werden und die Quellen der Besteuerung versiegen würden.

Die hierüber unterm 14. December 1832 erlassene a. h. Entschliesung lautet:

„Ich finde dem Gesuche des Wiener Sattler-Mittels gar keine Folge zu geben, mache aber der allgemeinen Hofkammer zur Pflicht, darauf zu halten, daß bei der Verleihung von derlei Gewerbsbefugnissen die bestehenden Vorschriften genau beachtet werden.

Wien, den 14. December 1832.“

Bald darauf trat das Mittel der hiesigen Wachszieher mit einem a. h. bezeichneten Gesuche auf, worin es erstens um Aufhebung des dem Anton Dal Biaz von der niederösterreichischen Regierung verliehenen Wachszieherbefugnisses und zweitens um die a. h. Anordnung bat, daß das Gewerbe der Wachszieher aus der Reihe der Commercial-Beschäftigungen in die Kategorie der Polizeigewerbe übertragen werde. Die allgemeine Hofkammer rieth im Einlauge mit den vernommenen Unterbehörden auf Zurückweisung des Mittels an, und bemerkte in ihrem darüber erstatteten a. u. Vortrage vom 28. December 1832, Z. 54.758:

daß die Aufhebung der Sazung auf die Wachszieher-Erzeugnisse durch die häufigen Klagen des Publicums über schlechte Bedienung von Seite der Wachszieher bereits im Jahre 1776 veranlaßt, und hiebei mit den a. h. Resolutionen vom 10. December 1774 und vom 30. März 1776 zugleich ausgesprochen worden sei, daß es Jedermann freistehen soll, in Wien Wachskerzen zu verkaufen und selbst zu erzeugen, der das Publicum gut und billiger als die Wachszieher bedienen wolle;

daß sich ferner auf diese a. h. Anordnungen die Einreihung des Wachszieher-Gewerbes in die Classe der Commercialgewerbe gründe, daß aber bei den bedeutenden Vorauslagen, welche dieser Erwerbszweig erheische, dessenungeachtet die dadurch beabsichtigte Concurrenz der Unternehmer nicht so leicht wie bei anderen Gewerben bewerkstelligt werden konnte, und das Inland daher noch immer der Einfuhr ausländischer Waaren dieser Art nicht entbehren könne;

daß nach dem von der Banko-Hofbuchhaltung verfaßten zehnjährigen Ausweise noch immer bedeutende Quantitäten gelben Waxes aus den österreichischen Staaten in das Ausland ausgeführt werden, und daß also insoferne die Regierung durch beschränkende Maßregeln die Concurrenz solcher mit allen persönlichen Eigenschaften zu diesem Gewerbsbetriebe versehenen Unternehmer hintanhalten wollte, welche ihre Arbeitskräfte und ihr Vermögen auf die Verarbeitung eines landwirthschaftlichen Urstoffes verwenden wollen, der im Inlande im Ueberflusse vorhanden sei, der Verfall dieses Industriezweiges unvermeidlich herbeigeführt, die noch disponiblen Arbeits- und Geldkräfte dem Auslande zugewendet und die Monarchie immer mehr von der Einfuhr der im Auslande erzeugten Wachswaaren abhängig gemacht würde;

daß übrigens dann auch die Bienenzucht zurückgehen müßte, indem nicht jede Landwirthschaft so vortheilhaft gelegen sei, um das erzeugte rohe Wachs in das Ausland ausführen zu können, dagegen aber der Landwirth von dem Betriebe der Bienenzucht offenbar zurückgeschreckt würde, wenn er bei dem Absatze des gewonnenen rohen Productes an das Monopol einiger weniger Wachsbleicher und Wachszieher, die nach zumftmäßiger Verabredung ihm dasselbe um durchaus nicht lohnende Preise abzudrücken vermöchten, beschränkt wäre.

Nach den gepflogenen Erhebungen stelle sich das gegenwärtig bestehende System in Rücksicht auf die Erzeugung und den Verkehr des Waxes und der Wachswaaren in jeder Beziehung als günstig in seinem Erfolge dar, daher es höchst bedenklich wäre, eine beschränkende Neuerung hierin einzuführen;

befinde sich insbesondere im lomb.-venet. Königreiche, wo das Gewerbe der Wachszieher ganz frei ist, die Erzeugung und der Verkehr dieser Artikel in dem blühendsten Zustande;

könne aus dem Umstande, daß sich in der Reihe der Polizeigewerbe noch gegenwärtig solche Beschäftigungen befinden, welche noch mehr commercielle Eigenschaften, als selbst das Gewerbe der Wachszieher an sich haben, kein Grund abgeleitet werden, die Zahl der in der Classe der Polizeigewerbe unzumftmäßig eingereichten Commercialgewerbe noch durch ein bisher nicht dahin eingereichtes und auch nicht dahin gehöriges Commercialgewerbe zu vermehren, sondern es beweise

vielmehr dieser Umstand die Nothwendigkeit der Ausscheidung mehrerer in die Kategorie der Polizeigewerbe nicht gehörigen Commerzialgewerbe; zähle die Hauptstadt Wien nur neun Wachszieher, während im Jahre 1800 zehn derlei Gewerbe bestanden haben; dagegen sei die Population von Wien vom Jahre 1822 bis 1831 von 269.755 auf 323.944 Seelen gestiegen und es habe gerade der Luxus der Beleuchtung in der neueren Zeit mehr als je zugenommen;

seien die Vorstellungen des Mittels offenbar durch den Gewerbsneid hervorgerufen, womit die Innungen der hiesigen commerziellen Gewerbsleute auf die durch die vorübergegangene Cholerasperre veranlaßte Sistirung der Polizei-Gewerbs-Befugnisse hinblicken, und durch übertriebene und falsche Angaben ähnliche Beschränkungen zu ihrem Privatvorthelle durchzusetzen hoffen;

gehe aus den Erhebungen hervor, daß sich die Mitglieder dieses Mittels im aufrechten Zustande befinden, und daß einige früher ausgebrochene Concurse keineswegs in einem Mangel an Erwerb bei dem Gewerbe selbst, sondern in anderen übertriebenen Speculationen ihren Grund haben;

sei endlich die Ausweisung eines Handlungsfondes bei einem Industrialgewerbe, wie jenes der Wachszieher ist, um so überflüssiger, als schon an und für sich Niemand im Stande sei, ein solches Gewerbe zu ergreifen, ohne daß ihm das dazu erforderliche Capital zu Gebote stehe. Die über diesen a. u. Vortrag erloffene a. h. Entschließung lautet:

„Ich überlasse es der allgemeinen Hofkammer, über die Beschwerde des Wiener Wachszieher-Mittels gegen die dem Anton Dal Piaz von der Niederösterreichischen Regierung zuerkannte Verleihung eines Wachszieher-Gewerbes nach ihrem Antrage zu entscheiden.

Was die weitere Bitte dieses Mittels betrifft, das Wachszieher-Gewerbe den Polizeigewerben einzureihen, so finde Ich derselben keine Folge zu geben.

Wien, den 7. Februar 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Erzh. Ludwig m. p.“

Mit allerh. Cabinetschreiben vom 3. Jänner 1832 wurde eine Eingabe des Mittels der Wiener Wagner, worin dasselbe um Einstellung der Verleihung neuer Wagnerbefugnisse, und um Einreihung ihres Gewerbes in die Classe der Polizeibeschäftigungen gebeten hat, mit dem Auftrage der Hofkammer zugefertigt, hierüber das Gutachten zu erstatten. Der darüber vernommene hiesige Magistrat äußerte, daß das Wagnergewerbe seit dem Jahre 1810 als Commerzialgewerbe behandelt werde, und der Grund davon darin zu liegen scheine, daß die Sattler, die mit Wagen einen bedeutenden Handel in das Ausland treiben, an welchem die Wagner als Mitarbeiter Theil nehmen, nach Commerzialgrundsätzen behandelt werden. Der Magistrat bemerkte ferner, daß das Entstehen landesbefugter Sattler, die alle Hilfsarbeiter, folglich auch Wagnergefellen, zu halten berechtigt sind, ferner die den Großfuhrleuten und Landfutschern bewilligte Haltung von Wagnergefellen, endlich die den Stadt-

wagnern für das einzuführende Werkholz zur Last fallende bedeutende Verzehrungssteuer-Entrichtung, während die Landwagner die wohlfeiler erzeugten Waaren auch ohne der vorher bestandenen Stadtmauth (?) nach Wien führen können, — die hiesigen Wagner allerdings sehr zurückgesetzt habe und einige von ihnen dadurch auch so herabgekommen seien, daß sie die geringen Auflagen zu bestreiten nicht vermögen. Ob indessen die Einreihung der Wagnergewerbe unter die Polizeigewerbe stattfinden könne, müsse er (Magistrat) dem höheren Ermessen überlassen.

Die niederösterreichische Regierung erklärte, daß nach den ausgesprochenen Grundsätzen als Polizeigewerbe jene anzusehen seien, welche unter der Satzung stehen, wegen der öffentlichen Gesundheit besondere Rücksicht verdienen und für den Ortsbedarf berechnet seien. Da bei den Wagnern diese Rücksichten nicht eintreten, so seien sie im Jahre 1809 in das über die Polizeigewerbe verfaßte Verzeichniß nicht aufgenommen worden.

Das Halten von Hilfsarbeitern von Seite der Großfuhrleute und Landkutschler gründe sich auf die von Sr. Majestät unterm 24. December 1794 und 7. August 1795 allerh. genehmigten Grundsätze;

werde von den Wagnern selbst anerkannt, daß die Vermehrung ihrer Gewerbe dem Publicum zum Vortheile gereiche, daß ihre Gewerbe bis zum Eintritte jener Zeitverhältnisse blühten, worunter alle, besonders aber jene Gewerbe gelitten haben, welche, wie die Wagner, ihren größten Absatz in den von Krankheiten und Unruhen heimgesuchten Ländern fanden;

hätten sich indessen diese Zeitverhältnisse wieder so glücklich geändert, daß die Klagen des Mittels von selbst als behoben anzusehen sein dürften, dessen Werkstätten notorisch dormalen wieder im lebhaftesten Betriebe stehen;

sei zwar der Landwagner allerdings durch Localverhältnisse und Localpreise begünstigt, wodurch er billigere Arbeit liefern könne; dagegen habe der hiesige Wagner die Nähe des Absatzes, den entschiedenen Ruf seiner Waare und die Anwesenheit der einheimischen und fremden Reichen voraus.

Die Hofkammer trug aus denselben Gründen auf die Zurückweisung des Wagnermittels mit seinem vorliegenden Gesuche an, aus welchen das Mittel der hiesigen Sattler mit einer ähnlichen Bitte über den allerunterthänigsten Vortrag vom 26. October 1832 von Sr. Majestät zurückgewiesen wurde. Sie bemerkte:

daß kein Artikel weniger auf den Ortsbedarf beschränkt und mehr geeignet sei, weit und breit im In- und Auslande verführt zu werden, als gerade die Wagen, das Transportmittel aller Reisenden und aller Waarenversendungen zu Lande;

daß auch dieser Zweig der Industrie unter dem Schutze des bestehenden Commercialsystems gerade auf dem hiesigen Plage einen Aufschwung erreicht habe, welcher den Wiener Wagen einen ausgezeichneten Ruf und gewinnbringenden Absatz verschafft hat;

daß die Unruhen in Polen und die Cholera Sperre nebst der damit verbundenen Sperre des Verkehrs vorübergehende Ereignisse gewesen seien, und nach ihrem Aufhören auch die Klagen des Mittels sich gelegt haben;

daß auch unter den Wagnern wie unter den Sattlern diejenigen, welche hinreichende Geschicklichkeit, Unternehmungsgelbst und Vermögen besitzen, Landes-Fabrikbefugnisse auf ihre Gewerbe erlangen und sohin nicht über Beeinträchtigung durch die Letzteren klagen können ;

daß eine Begünstigung der weniger Geschickten und Unternehmungslustigen durch zweckwidrige Beschränkungen des gesammten Industriezweiges eine offenbare Verletzung unserer industriellen und commerziellen Interessen und eine Ungerechtigkeit gegen das Publicum sein würde, welchem dadurch die Mittel und Wege entzogen würden, sich seine Bedürfnisse an Wagnerarbeiten so gut und wohlfeil als bisher zu verschaffen, und

daß durch den mit 1. Jänner 1833 eingeführten neuen Verzehrungssteuer-Tarif für Bau- und Werkholz, der Steuerbetrag für einige gemeine Holzgattungen inzwischen ohnehin bereits vermindert worden sei.

Se. Majestät geruhen hierüber Nachstehendes zu entschließen :

„Ich überlasse es der allgemeinen Hofkammer, das Gesuch des Mittels der Wiener bürgl. Wagner nach ihrem Antrage zu erledigen.

Schönbrunn, den 1. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät
Erzh. Ludwig m. p.“

Mit a. h. Cabinetsschreiben vom 17. December 1832 wurde ein Gesuch der hiesigen Gold- und Silberarbeiter, worin dieselben die aus der angeblich übermäßigen Verleihung von Gewerbsbefugnissen an größtentheils unverlässliche Ausländer für die inländischen Meister erwachsenen Nachtheile schilderten, und um a. h. Einstellung der ferneren Verleihung von Befugnissen auf ihre Gewerbe baten, mit der a. h. Weisung der Hofkammer übergeben, daß selbe darüber ein wohl erwogenes Gutachten erstatte. Der hierüber vernommene Magistrat trug zwar nicht auf gänzliche Einstellung der Verleihung dieser Befugnisse, wohl aber auf Beschränkung derselben auf verdiente, mehrere Gesellenjahre nachweisende, geschickte, moralische und mit dem erforderlichen Vermögen versehene Gesellen an. Die niederösterreichische Cameral-Gefällen-Verwaltung hat nachgewiesen, daß der Schleichhandel mit Goldwaaren in den letzten Jahren bedeutend abgenommen habe, und als Grund davon angegeben, weil die von den hiesigen Goldarbeitern in ihrer Kunst gemachten Fortschritte sie in die Lage gesetzt haben, mit dem Auslande in jeder Hinsicht in die Schranken zu treten ; wenn übrigens anderseits die Contrebande mit Bronze und anderen unechten Galanteriewaaren in der letzten Zeit zugenommen habe, so müsse der Grund davon theils in dem immer weitergreifenden Luxus des Mittelstandes und selbst der niederen Volksklassen, theils in der Vortrefflichkeit der Pariser Bronze- und anderer unechten Schmuckarbeiten, gegen welche die inländischen Erzeugnisse noch weit zurückstehen, gesucht werden.

Die niederösterreichische Regierung bemerkte im Einklange mit ihrem Mittels-Secretär von Deef, daß in der in den letzten Jahren stattgefundenen Vermehrung der hiesigen Gold- und

Silberarbeiter der Beweis liege, daß der Abjag der von ihnen gefertigten Waarenartikel zugenommen haben müsse;

daß ferner die Gold- und Silberarbeiter nicht bloß für den Bedarf von Wien arbeiten, sondern auch häufige Bestellungen aus den Provinzen, namentlich aus Ungarn erhalten;

daß gegenwärtig Silbergeräthe und Goldgeschmeidewaaren nicht bloß zum Hausgebrauche, sondern als Prunk in Zimmern selbst unter den Mittelclassen angetroffen werden;

daß die gegenwärtige häufige Verfertigung leichter Goldwaare eine Folge der in der Kunst und in Professionshandgriffen gemachten Fortschritte sei;

daß eben die Billigkeit der Preise solcher hier erzeugter Fabrikate die Wahrscheinlichkeit einer bedeutenden Einschwärtzung derselben aus dem Auslande von selbst ausschliesse;

daß die hiesigen Gold- und Silberarbeiter es nur ihrer Indolenz zuzuschreiben haben, wenn ihnen von den Befugten der Vorrang abgewonnen werde, daß es offenbar zu Gunsten der Letzteren spreche, wenn sie sich bei der Verfertigung ihrer Arbeitserzeugnisse nach dem Geschmacke der herrschenden Mode zu richten wissen, daß sie dadurch keineswegs die Schwärtzung begünstigen, sondern derselben vielmehr vorbeugen;

daß die Vermehrung der Befugnisse überhaupt einen Damm gegen den Schleichhandel mit Waaren bilde, deren billigere und vollkommene Erzeugnisse eben dem bestehenden Befugnißsystem zu verdanken sei;

daß die Ausschließung der Ausländer von Gewerben, welche übrigens dieselben Erfordernisse wie die Inländer nachweisen müssen, sich nicht wohl rechtfertigen ließe, und

daß endlich die Mode, welche den Gebrauch der unechten Geschmeide gegenwärtig in Schwung gebracht habe, vermöge ihrer Wandelbarkeit sehr leicht ihre Richtung nach Artikeln aus Gold und Silber wieder nehmen dürfte.

Die allgemeine Hofkammer suchte in ihrem darüber erstatteten a. u. Vortrage vom 1. August 1833, Z. 31891, bemerkl. zu machen:

daß die vielen in letzter Zeit erhobenen Klagen und Beschwerden der Commerzialgewerbs-Zunungen über Abnahme ihres Wohlstandes, über ihren bevorstehenden gänzlichen Ruin, über die Geringsfügigkeit ihres Abjages, über die Ueberfüllung ihrer Gewerbe, kurz über das bestehende Gewerbsystem in einem auffallenden, beim ersten Anblicke nicht erklärbaren Contraste mit Thatsachen und Wahrnehmungen stehen, von denen sich Jedermann täglich überzeugen könne, nämlich mit dem augenscheinlichen Fortschreiten der österreichischen Industrie, mit dem jährlichen Zunehmen des Abjages österreichischer Erzeugnisse auf ausländischen Märkten, mit der Menge von Privilegien, welche auf neue Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie fortwährend angejucht und ausgeführt werden, mit dem Zudrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, mit dem Entstehen ganz neuer Vorstädte um Wien herum, wovon die Häuser beinahe ausschließlich Gewerbsleuten angehören, kurz mit so vielen Erscheinungen der Wohlhabenheit aller Bürgerclassen der Stadt Wien;

daß sich ferner zu der in der menschlichen Natur gegründeten Tendenz aller Gewerbs-Corporationen, Geschlossenheit, monopolistische Vorzüge und ausschließende Rechte zu erlangen und unter dem Schutze derselben, ohne Rücksicht auf das allgemeine Interesse, soviel als möglich an Privatnutzen zu erreichen, sich nun noch der Gewerbsneid geselle, da nämlich eine Reihe von Gewerben, welche zu den Polizeigewerben gehören, die Begünstigung genießt, daß in Wien bis auf weitere Anordnung keine neuen Befugnisse darauf verliehen werden dürfen, daß indessen aber die momentane Innehaltung mit der Verleihung neuer Befugnisse der auf den Ortsbedarf beschränkten Polizeigewerbe nur eine Folge der zur Zeit der Choleraepidemie anfänglich nothwendig befundenen Absperrungen des Verkehrs gewesen sei, und mit dem Aufhören der Ursachen als eine nur vorübergehende Maßregel betrachtet werden müßte, übrigens aber bei den Commerzialgewerben als durchaus unräthlich befunden wurde, und

daß endlich die Staatsverwaltung überhaupt aus vorübergehenden Ereignissen nie eine gründlich zu rechtfertigende Veranlassung nehmen könne, von einem seit mehr als zwanzig Jahren durch auffallende Fortschritte der Industrie erprobten allgemeinen Systeme abzugehen, und unheilbringende Rückschritte zu machen.

Im weiteren Verfolge bemerkte die Hofkammer, daß der Andrang zu diesem Gewerbe gewiß nicht so lebhaft sein würde, wenn der Zustand dieses Arbeitszweiges nur geringen Gewinn darböte, indem nicht angenommen werden könne, daß so viele Unternehmer so verblendet gewesen sein sollten, das nicht unbedeutende Capital, welches die Unternehmung und Einrichtung eines Gold- und Silberarbeitergewerbes erheischt, auf Unternehmungen zu vergeuden, die nach Angabe des Mittels nur *Aus-sichten auf den Bettelstab* gewähren. Sei die Behauptung, daß Befugnisse an unverläßliche Ausländer verliehen werden, schlechterdings unerwiesen und werde von der Hofkammer fest darauf gehalten, daß solche Befugnisse nur an Personen, welche die gezeigten Erfordernisse und Eigenschaften nachgewiesen haben, ertheilt werden. Würde man durch Einschränkung der Erzeugung von Gold- und Silberwaaren dem Schleichhandel offenbar nicht steuern, sondern vielmehr den Reiz dazu erhöhen. Können die Nürnbergerwaarenhändler den Gold- und Silberarbeitern keinen Schaden zufügen, weil sie nicht berechtigt seien, diese Waaren selbst zu erzeugen, und als Käufer dieser Waaren nur zur Erweiterung des Absatzes der Gold- und Silberarbeiter beitragen. Würde es ungerecht sein, das Gewerbe der Broncearbeiter bloß aus dem Grunde, um den Gold- und Silberarbeitern mehr Beschäftigung zu verschaffen, beschränken zu wollen, weil jedes Gewerbe, welches arbeitende Hände beschäftigt, ihnen ehrliche Nahrungswegen eröffnet, dem Müßigange und der Bettelerei steuert und dem Bedürfnisse des Publicums entspricht, auf gleichen Schutz der Staatsverwaltung Anspruch habe. Gewähren endlich die von der Hofkammer über den Gang der Industrie gesammelten und geprüften Beobachtungen die Ueberzeugung, daß der Gewerbsfleiß allenthalben, wo man bemüht ist, denselben durch Beseitigung der Hindernisse aufzumuntern, einen gemeinnützigen Wettstreit unter allen Gewerbsklassen, ein rasches Aufblühen aller Zweige der Industrie darstelle, während Beschränkungen, welche nicht unausweichlich aus höheren Polizeirücksichten und im Interesse des Allgemeinen, sondern zur Begünstigung der Monopolrechte einiger

weniger Gewerbsgenossen eingeführt werden, wohl einige wenige Begünstigte bereichern mögen, im Allgemeinen aber den Unternehmungsgeist abspannen, jeden Wettstreit vernichten, eine schlechte Bedienung des Publicums herbeiführen, den Zustand der Industrie immer tiefer herabdrücken und manchen Ausländer abschrecken, sein Vermögen, seine Geschicklichkeit und seinen Geist in einen Staat zu übertragen, unter dessen gerechter und humaner Regierung die Industrie übrigens mehr Schutz, Ruhe und Sicherheit als sonst irgendwo finde.

Ueber diesen allerunterthänigsten Vortrag geruheten Se. Majestät zu entschließen:

„Ich überlasse es der allgemeinen Hofkammer, die Wiener Gold- und Silberarbeiter über ihr Gesuch abweislich zu bescheiden.

Schönbrunn, den 22. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:
Erzh. Ludwig, m. p.“

Mit a. h. Cabinetsschreiben vom 26. April 1833 geruheten Seine Majestät ein Gesuch der Vorsteher der Deckenmacher-Zunft in Wien um Beschränkung der Gewerbsverleihungen bei ihrer Profession und um Einreihung ihrer Beschäftigung in die Classe der Polizeigewerbe, der k. k. vereinten Hofkanzlei zur „gründlichen Vergutachtung“, insbesondere rücksichtlich der Frage zu übergeben, ob nicht das in der Frage stehende Gewerbe vielmehr unter die Polizei- als unter die Commercialgewerbe zu zählen sei. Zu dem darüber von der k. k. vereinten Hofkanzlei nach gepflogener Rücksprache mit der allgemeinen Hofkammer (welcher die Deckenmacher als Commercialgewerbsleute unterstehen) erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 21. November 1833, Z. 28368, wurde gezeigt,

daß die Verfertigung der Matrasen nach den eingeholten Erhebungen gar nicht zu dem ausschließlichen Beschäftigungsrechte ihrer Gewerbsgenossen gehöre, indem dieser Artikel in ihrem Zunftprivilegium nicht vorkomme;

daß dessen Erzeugung keine besondere Professionskenntniß voraussetze, vielmehr zur freien Beschäftigung sich eigne;

daß ferner die Deckenfabrikation keineswegs auf den Localbedarf beschränkt, vielmehr auf dem Lande die Nachfrage nach Wiener Decken häufig und daher der Abjag dahin nicht unbedeutend sei;

daß die Deckenmacher keineswegs, wie die Zunft vorgibt, aus Mangel an Arbeit erwerblos geworden seien, daß sohin die von der Zunft gewünschte Zurückführung der gegenwärtigen Anzahl von 17 Gewerben auf die im Jahre 1742 bestandene Zahl von 12, dann die gänzliche Einstellung der Befugnisse, deren 5 vorhanden seien, offenbar unzulässig erscheine;

daß, wenn auch einzelne unter den hiesigen Deckenmachern in ihrem Gewerbsbetriebe herabgekommen seien und sich nicht gehörig fortbringen können, diese Erscheinung mehr oder weniger bei allen Arten von Beschäftigungen allenthalben wahrgenommen werde und in den verschiedensten Ursachen, sehr oft auch, wie es die Erfahrung beweise, in der eigenen Schuld der Gewerbsleute ihren Grund haben könne, daher keineswegs

auf Mangel an Arbeitsverdienst, als Folge einer unverhältnismäßigen Vermehrung der Gewerke, mit Sicherheit schließen lasse;

daß die erhobene Zahl von 17 Meisterrechten und 5 Befugnissen im Verhältnisse zur hiesigen Bevölkerung mit Rücksicht auf den Absatz außerhalb Wien keineswegs als bedeutend sich darstelle;

daß die Artikel der Deckenmacher, da sie in der Regel manufacturmäßig in größeren Partien und nur ausnahmsweise einzeln auf Bestellung erzeugt zu werden pflegen, gleich anderen fabrikmäßigen Erzeugungen, umso mehr einen Gegenstand des Commerzes bilden, als die Verfertigung selbst, da sie keine besonderen Vorkenntnisse erfordere, sogar zur freien Beschäftigung sich eignen würde und als die Deckenmacher sich wesentlich nur mit dem Verschleiß der vielleicht von anderen Personen erzeugten Artikel befassen, und

daß endlich bei den dargestellten Verhältnissen kein zureichender Beweggrund vorhanden sei, um aus Anlaß der vorliegenden, wohl nur aus der verflügten Einstellung der Verleihung der Polizeigewerbe in den Hauptstädten hervorgegangenen Beschwerde eine Abweichung von dem bestehenden System zu rechtfertigen.

Die vereinte Hofkanzlei trug demnach im Einflange mit der allgemeinen Hofammer und der niederösterreichischen Regierung auf die Zurückweisung der Deckenmacher an.

Die darüber erlassene allerhöchste Entscheidung lautet:

„Ich finde dem Gesuche der Wiener Deckenmacher-Zunft keine Folge zu geben.

Wien, den 29. December 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Erzh. Ludwig m. p.“

Im Monat August 1833 wurde der allgemeinen Hofammer ein der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigtes Gesuch des Wiener Buchbinder-Mittels von der k. k. vereinten Hofkanzlei zur weiteren Veranlassung abgetreten. Dieses Gesuch enthielt die Bitte, daß die Vermehrung der Buchbindergewerbe und Befugnisse in Wien zeitweilig eingestellt und die Anzahl derselben überhaupt auf eine bestimmte Ziffer festgesetzt werden möchte.

Sowohl der Wiener Magistrat als auch die niederösterreichische Regierung erklärten sich einstimmig gegen die Willfährung des Gesuches und führten zur Begründung ihres Einrathens an:

daß die Anzahl der Buchbinder allhier zwar bedeutend, jedoch mit Rücksicht auf Wiens Bevölkerung keineswegs übertrieben zu sein scheine;

daß die Buchbinder übrigens als Commercialisten mit dem Absatze ihrer Erzeugnisse nicht blos auf den hiesigen Bedarf beschränkt seien, und ihre Artikel, insbesondere die zierlichen Galanteriearbeiten, auch in weit entfernten Ortschaften bedeutende Abnahme finden;

daß die Gewährung der vorliegenden Bitte nur schädliche Exemplificationen veranlassen und gar bald eine Hemmung der Industrie und der Vervollkommnung der Gewerbszeugnisse zur Folge haben würde;

daß die von den Bittstellern behauptete Erwerbslosigkeit eines großen Theiles ihrer Gewerbsgenossen durch keine Nachweisung begründet sei und einzelne Fälle dieser Art wohl in ganz anderen Umständen als in einem Mangel an Arbeit ihren Grund haben können;

daß ohnehin nur verdienten, eine längere Arbeitszeit nachweisenden Gesellen Gewerbe oder Befugnisse ertheilt werden;

daß der Buchbinder in Wien nebst den Büchereinbänden, Futterale von Leder und Papier für Gold-, Silber-, Porzellan- und Glaswaaren, Brieftaschen, Cartons, Etuis und viele andere Galanterie-Erzeugnisse verfertige;

daß, wenn auch Bibliotheken und Bücherjammungen sich vermindert haben mögen, doch der Geschmack an Lectüre sich erweitert habe und selbst auf die niederen Volksklassen übergegangen sei;

daß alles dies wohl eine Erweiterung, keineswegs aber eine Verminderung des Arbeitsverdienstes der Buchbinder beweisen dürfte;

daß insbesondere die hiesigen Buchbinder auch häufig mit Arbeiten für Buchhändler, die gebundene oder broschirte Bücher in die Provinzen und selbst in das Ausland versenden, versehen werden;

daß ihnen außerdem auch die vielen Kanzleien und Dikasterien allhier einen nicht unbedeutenden Erwerb darbieten;

daß noch gegenwärtig Buchbinderwerkstätten mit 6 bis 8 und noch mehr Gesellen im Betriebe gefunden werden, und

daß endlich Gewerbe und Befugnisse in der Regel nur dann an- gesucht werden, als sich bei einer Beschäftigung Arbeit und ein sicheres Einkommen für die Bewerber mit Grund erwarten lasse.

Die allgemeine Hofkammer vereinigte sich in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 24. Jänner 1834, 3. 33/130, durchaus mit der vorstehenden Ansicht der Unterbehörden, mit dem Bemerkten, daß die vorliegende Beschwerde der Buchbinder mit jenen so vieler anderer Commercial-Gewerbsklassen übereinstimme, welche durch die aus Anlaß der Choleraepidemie verfügte Einstellung der Befugnißverleihungen bei Polizeigewerben hervorgerufen wurden, wonach die schon in der Vorzeit so oft wiederholten Versuche erneuert werden, durch falsche Vorspiegelungen eines angeblichen Nothstandes, Geschlossenheit ihres Mittels und ausschließende Monopolrechte auf Kosten des Publicums sowohl als ihrer eigenen, mit Meisterrechten oder Befugnissen noch nicht theilten Gewerbsgenossen zu erzwingen, während die raschen Fortschritte der vaterländischen Industrie und die steigende Gunst der österreichischen Erzeugnisse selbst auch auf auswärtigen Märkten und der fortwährende Zubrang neuer Gewerbsunternehmer in den österreichischen Staaten, den vortheilhaften Standpunkt gewähren, welchen das seit 25 Jahren mit consequenter Beharrlichkeit beobachtete System einer freien Concurrnz zum Besten der Consumenten sowohl, als der zahlreich herangewachsenen erwerbsfähigen Generation begründet habe.

Mit Beziehung auf die über die gleichartigen Gesuche der hiesigen Sattler, Wachszieher, Gold- und Silberarbeiter, Wagner, Deckenmacher erflossenen allerhöchsten Schlußfassungen trug demnach auch die Hofkammer auf die Zurückweisung des Buchbinder-Mittels mit der vorliegenden Bitte an.

Se. Majestät geruhten hierüber nachstehende Entscheidung zu erlassen:

„Dem von dem hiesigen Buchbinder-Mittel in Verbindung mit den zu Buchbinderarbeiten Befugten gestellten Ansuchen finde ich keine Folge zu geben. Die allgemeine Hofkammer wird aber darauf halten, daß bei der Verleihung

von derlei Gewerbsbetrieben und Befugnissen genau nach den bestehenden Vorschriften vorgegangen werde.

Wien, den 27. Februar 1834.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Erzh. Ludwig m. p.“

Zu Monat Mai 1833 erhielt die allgemeine Hofkammer im Wege der k. k. vereinten Hofkanzlei eine der allerhöchsten Bezeichnung gewürdigte Beschwerde des bürgerlichen Handelsstandes in Klagenfurt, wegen der fortwährend stattfindenden Vermehrung der Personalhandlungs-Befugnisse, welche bereits eine Ueberfüllung des Places und bei dem Handelsstande Erwerbslosigkeit, Fallimente und Verarmung zur Folge gehabt haben soll. Der Handelsstand bat darin, die weitere Ertheilung von Befugnissen für Klagenfurt zu untersagen oder wenigstens zu sistiren.

Das illyrische Subernium erklärte sich gegen die Gewährung dieses Ansuchens, weil Genauigkeit und Strenge von Seite der Behörden bei Prüfung der von den Handlungswerbern geforderten Kenntnisse, Moralität und des vorgeschriebenen Handlungsfonds genügen dürften, einer übermäßigen Vermehrung der Handlungen vorzubeugen;

weil die in Klagenfurt bestehenden 40 Handlungen nicht bloß allein zur Deckung des Localbedarfes der Hauptstadt dienen, sondern denselben bei einer Provinzialbevölkerung von 300.000 Seelen, bei zehn Landstädten und 25 Märkten, bei dem Bestande vieler Gewerkschaften und Fabriken, wo Betriebsamkeit und Wohlstand herrsche, ein unbeengtes Feld des Absatzes offen stehe;

weil ferner durch Vermehrung der Personalbefugnisse dem Zunft- und Monopolgeiste der Realgewerbsbesitzer vorgebeugt werde und die Staatsverwaltung nicht die Absicht habe, Realgewerbe zu begünstigen, sondern vielmehr dieselben wegen ihres nachtheiligen Einflusses auf die Industrie allmählig eingehen zu lassen, und

weil es endlich dem Kaufmanne, der mit Sachkenntniß, Umsicht, Thätigkeit und hinreichendem Vermögen sein Geschäft beginnt, nie an einem Felde zu Speculationen und an hinreichendem Gewinn fehlen werde, wie es unter dem Klagenfurter Handelsstande notorisch viele solide und vermögliche Individuen, ungeachtet der Vermehrung der Befugnisse, noch immer gebe und den in einem Zeitraum von zehn Jahren sich dort ergebenden vier Concurzfällen erhobenermaßen vorzugsweise Mangel an Solidität, an Umsicht, Sachkenntniß, Ordnung und Sparsamkeit zu Grunde lagen.

Die allgemeine Hofkammer vereinigte sich in ihrem darüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage mit dem Einrathen des Suberniums und besuchte den Gegenstand der Frage mit nachstehenden Bemerkungen: Alle öffentlichen und Privatverhältnisse, welche auf den Zustand des Handels Einfluß nehmen, haben sich seit einem halben Jahrhundert wesentlich geändert. Die Industrie befinde sich nicht mehr wie zuvor im Zustande der Kindheit; beinahe alle Zweige derselben seien in Folge der erlassenen weisen Gesetze wesentlich emporgehoben, verbessert und erweitert worden; mehrere derselben haben die Concurrenz des Auslandes nicht mehr zu scheuen; einige haben sie sogar überflügelt und ihr Absatz bis in die entferntesten ausländischen Märkte vermehre sich von Jahr zu

Jahr. Fabriken haben sich über Städte und das flache Land verbreitet, die einer großen Menge arbeitender Hände Brot und Unterhalt verschaffen. Ebenso vermehren sich von Jahr zu Jahr die Zahl der Handelsplätze, wie die so häufig angeführten Marktprivilegien beweisen. Die Straßen und die Handelsverbindungen, die Postanstalten und öffentlichen Einrichtungen zum Schutze der Handelsunternehmungen und des Handelscredits haben insbesondere in den letzten Zeiten einen großen Aufschwung erlangt. Die Städte haben sich vergrößert, die Bevölkerung sei gestiegen, der Luxus verbreitete sich allenthalben und mit ihm steige die Nachfrage nach Industrie- und Handelswaaren, die Vermehrung der Unternehmer und der Capitale, die unter solchen Verhältnissen dem Betriebe des Handels als Vermittler zwischen Anbot und Begehr der Verkäufer und Käufer zuströmen, sei daher eine ebenso natürliche als erfreuliche Erscheinung. Was die Angaben des Klagenfurter Handelsstandes anbelangt, so sei die Grundlosigkeit derselben durch die im officiellen Wege darüber eingeleitete Untersuchung vollständig nachgewiesen. Kein System und keine Regierung werde es übrigens je verhindern können, daß nicht von Zeit zu Zeit hic und da, theils wegen unordentlicher Haushaltung, theils wegen unzweckmäßiger Geschäftsleitung, unglücklicher Speculationen, überpanntem Aufwand, und selbst auch wegen unglücklicher Zufälle ein oder der andere Kaufmann fallire. Selbst bei der strengsten Prüfung der persönlichen Eigenschaften lasse sich das ganze moralische und intellectuelle Benehmen eines Handlungswerbers bis in die ferne Zukunft im Voraus nicht berechnen, noch weniger ein unvorgesehener Zufall. In Klagenfurt concentrirten sich mehrere Commercial- und Posthauptstraßen, der Zwischenhandel zwischen den südlichen und den nördlichen Provinzen, der Transit, der Commissions-, der Speditionshandel stehe den Handelsleuten ausschließlich zu, die vielen Märkte des Landes steh'n ihren Speculationen offen. Nach der ganz richtigen Ansicht des Suberniums könne es allerdings nicht im Interesse der Staatsverwaltung liegen, den Werth der Realhandlungsgerechtigkeiten dadurch zu erhöhen, daß Bewerber um Personalbefugnisse, welche die gesetzlichen Eigenschaften und das erforderliche Betriebscapital zu Handelsunternehmungen besitzen, blos zum Privatvorthelle einiger weniger Hausbesitzer von einem redlichen und nützlichen Erwerbe, wozu sie sich ausgebildet und Jahre lang gewidmet haben, ausgeschlossen werden. Uebrigens haben Diejenigen unter den Beschwerdeführern, welchen in Folge des bestehenden Systems seit dem Jahre 1811 Handlungsbefugnisse zu Theil wurden, am meisten unrecht, sich über dieses System zu beschweren, indem sie es gerade ihm verdanken, daß sie wohlhabende Bürger geworden seien, Familien gegründet, und die Aussicht für ihre Söhne erlangt haben, auch diese auf demselben Wege vorjorgen zu können. Wenn es nun gleich in dem Zunftgeiste aller Gremien liege, daß jedes Mitglied von dem Augenblicke an, wo es in dasselbe aufgenommen wird, nach Ausschließung weiterer Concurrenten strebe, um bei minderer Concurrenz die Preise seiner Waaren über den natürlichen Marktpreis hinaufsteigern und überspannte Gewinne machen zu können, so sei es dagegen die Pflicht der Behörde, nur den Handel, die Industrie und das Publicum im Allgemeinen im Auge zu behalten.

Die strenge Prüfung der Eigenschaften der Bewerber um Handelsbefugnisse, sowie die Beschützung des Handelscredits werde sich die Hofkammer wie bisher zur unverbrüchlichen Pflicht machen.

Die a. h. Entschliesung, welche Sr. Majestät darüber zu erlassen geruhten, lautet:

„Dem Gesuche des Magerfurter Handelsstandes finde Ich keine Folge zu geben, erwarte aber ehestens die mit Meinem Cabinetsschreiben vom 17. August 1832 abverlangten Anträge.

Wien, den 23. April 1834.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät
Erzh. Ludwig m. p.“

Rückfichtlich des unterm 17. August 1831 erlassenen a. h. Verbots der Verleihung neuer Polizeigewerbs-Befugnisse in den Provinzialhauptstädten der Monarchie, sind die nachtheiligen und bedenklichen aus dieser Verfügung hervorgegangenen Folgen bereits von mehreren Länderstellen amtlich zur Sprache gebracht worden.

Das galizische Gubernium erklärte nämlich in Uebereinstimmung mit dem Lemberger Magistrate, daß in Beziehung auf die Verleihung der Gewerbe nicht allein die Bevölkerung der Hauptstadt Lemberg, sondern auch die sehr bedeutende Anzahl von Fremden, die sich stets dajelbst aufhalten, sowie auch die Bevölkerung eines sehr bedeutenden Umkreises, die bei dem noch immer fortherrschenden Mangel an Gewerbsleuten auf dem flachen Lande den größten Theil ihrer Bedürfnisse aller Art aus der Hauptstadt beziehen, zu berücksichtigen komme;

daß die Nothwendigkeit einer allgemeinen Beschränkung der Gewerbe nach richtigen national-ökonomischen Grundsätzen, insbesondere jene der Polizeigewerbe, welche die ersten und nothwendigsten Bedürfnisse umfassen, in der Hauptstadt Lemberg bei der dortlands noch auf einer ziemlich niederen Stufe stehenden Industrie nicht angezeigt zu sein scheine;

daß weit entfernt, daß dort eine wirkliche Ueberhäufung von Polizeigewerbsleuten das Fortkommen des Einzelnen und seine Erhaltung im nahrungs- und steuerfähigen Zustande beirren und auch in anderer Hinsicht auf den Gewerbsbetrieb und die Bedienung des Publicums schädlichen Einfluß nehmen würde, vielmehr das gegentheilige Verhältniß obwalte;

daß eine solche Beschränkung auch mittelbar und sehr empfindlich selbst auf das Land, das seine Gewerbsleute vorzüglich aus der Hauptstadt erhalte, zurückwirken müsse; und

daß endlich durch dieselbe der Aufschwung der Industrie, die wünschenswerthe Ausbildung und Vervollkommnung der Gewerbe, sowie die nothwendige und wohlthätige Concurrrenz und deren Einfluß auf die Preise und Güte der Arbeit und der Producte zurückgesetzt werde, wie viele seither vorgekommene Gesuche um Polizeigewerbsbefugnisse beweisen, die auch nicht bezweifeln lassen, daß die Bewerber mit Sicherheit auf Erwerb und Fortkommen rechnen können.

Die vereinte Hofkanzlei vereinigte sich mit der Ansicht der genannten Behörde und trug auf die Aufhebung des a. h. Verbots der

Gewerbsverleihungen bei Sr. Majestät an. Se. Majestät geruhten hierüber zu entschließen:

„Ich gestatte, daß in der Provinzial-Hauptstadt Lemberg mit den Gewerbsverleihungen wieder vorgegangen werde; jedoch ist sich dabei genau nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Schönbrunn, den 21. September 1833.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Erzh. Ludwig m. p.“

Zu gleichem Sinne äußerte sich das böhmischeubernium über den Gegenstand der Frage. Es führte nämlich an:

daß der Betrieb der Polizeigewerbe nur dann geeigneten Individuen gestattet werde, wenn deren Verleihung nach den Ortsverhältnissen wünschenswerth oder wohl gar nothwendig sei; diesem Grundsätze zufolge müsse ein zweijähriger Stillstand in der Gewerbsverleihung bei der Menge der während eines solchen Zeitraumes eingehenden Befugnisse ungewißte fühlbare Folgen haben, umso mehr, wenn die hier besonders den Ausschlag gebende Bevölkerung immer höhersteige, und das Publicum sohin den Nachtheilen des Monopols oder wohl gar dem Mangel der nothwendigsten Lebensbedürfnisse preisgegeben werden würde.

Eine unbegrenzte Freiheit in der Verleihung der Polizeigewerbe werde keineswegs bezielt, sondern bloß die Erhaltung des Gleichgewichtes zwischen den Bedürfnissen des Publicums und dem Gewerbsstande beabsichtigt. Durch das Gewerbsverleihungsverbot würde auch insbesondere der Absicht der Gesetzgebung, die Israeliten zu nützlichen Gewerben zu bestimmen, geradezu entgegengeköhrt.

Die vereinte Hofkanzlei fand sich aus diesen Gründen bestimmt, auch für die Hauptstadt Prag die Auflassung des Gewerbsverleihungsverbotes bei Sr. Majestät in Antrag zu bringen. Se. Majestät geruhten mit a. h. Entschließung vom 12. Februar 1834 diesen Antrag zu genehmigen. Die a. h. Entschließung lautet:

„Ich gestatte, daß in der Hauptstadt Prag mit der Verleihung von Polizeigewerben, so weit sie sich als wirklich nothwendig darstellt, wieder vorgegangen werde, mache aber die Behörden dafür verantwortlich, daß sie sich streng nach den bestehenden Vorschriften benehmen, und insbesondere den Grundsatz festhalten, daß Polizeigewerbe nicht über den Localbedarf vermehrt werden dürfen.

Auf Allerhöchsten Befehl Sr. Majestät:

Ferdinand m. p.“

Ebenso wurden bereits mehrere Berichte von Seite des Wiener Magistrats und der niederösterreichischen Regierung rückichtlich der üblen Folgen, welche die Sistirung der Verleihung der Polizeigewerbe in Wien herbeigeföhrt hat, und insbesondere über die Bedrängnisse der Innungen der Schuhmacher, der Bäcker und der Approvisionirungsgewerbe überhaupt, an die k. k. vereinte Hofkanzlei erstattet. Von Seite der Schuhmacher-Innung wurden die dringendsten Vorstellungen gemacht, die überhandnehmende „Störerei“ der Gesellen, ihre unbesonnenen Heiraten zu verhindern, und durch Aufhebung der im Jahre 1831 verhängten Sistirung der einreißenden Demoralisirung und Verarmung der Meisterwitwen und durch

Modificirung des Erwerbsteuerausmaßes dem Zugrundegehen der Schuhmacher selbst zuvorzukommen. Hierüber wurden von den Behörden folgende Ansichten entwickelt:

a) Die „Störerei“ der Gesellen, deren Zahl sich nach der Erhebung des Magistrats auf 2000 in Wien allein beläuft, nehme so überhand, daß derselben nicht zu steuern sei. Bei der Schuhmacher-Zunft werden jährlich bei 4000 Lehrlingen aufgedungen und freigesprochen, während die Gesamtzahl der Meister und Befugten gegenwärtig bloß 1700 betrage und sich immer mehr vermindere. Auf diese Art wachse die Anzahl der Gesellen dergestalt an, daß sie bei den hiesigen Meistern und Befugten unmöglich Alle Erwerb finden können. Die nöthige Folge hievon sei, daß sie entweder anderswo Arbeit suchen, mithin wegwandern, oder auf eigene Rechnung als „Störer“ arbeiten. Da aber auf diese „Störer“ die Bestimmungen des Patentgesetzes vom 31. December 1812 in Beziehung auf die Erwerbsteuer keine Anwendung finden können, so bezahlen sie auch keine und das Mittel sowohl, als auch die Behörde komme so spät zur Kenntniß ihres Unfuges, daß ihr Geschäft inzwischen schon eine große Ausdehnung erlangt habe, während sie sich entweder, so lange sie unverheiratet sind, durch Verbergen vor der polizeilichen Aufsicht, oder wenn sie heiraten, vor Nachforschungen dadurch sicher zu stellen wissen, daß sie sich Erwerbsteuercheine auf freie Beschäftigungen verschaffen und unter diesem Deckmantel ruhig auf ihre Profession fortarbeiten. Diese Mißbräuche seien auch bereits zur Kenntniß Sr. Majestät gebracht worden, Allerhöchstmwelsche laut Hofkanzlei-Decret vom 7. März d. J. zu befehlen geruhet haben, diesem Unfuge auf den Grund zu sehen, und darüber zweckmäßig, jedoch ohne eine zu große Strenge anzuwenden, amtzuhandeln.

b) Die Entfittlichung und Verarmung der Meisterwitwen werde dadurch herbeigeführt, daß dieselben, schon durch den Tod ihrer Gatten in die mißlichste Lage versetzt, bei ihrer Unkenntniß des Gewerbsbetriebs genöthigt seien, denselben einem Gesellen zu überlassen, auf dessen Thätigkeit und Rechtschaffenheit sie vertrauen müssen. Die Erfahrung zeige, daß eine solche Witwe selten in der Lage sei, sich die nöthigen Gewerbsberfordernisse anzuschaffen, weil die Krankheit des Mannes gewöhnlich das Vermögen erschöpft habe, es solle also der Geselle sie zugleich auch darin unterstützen. Da nun solche Gesellen selten Lust und Vermögen haben, die Witwe, wenn sie noch im heiratsfähigen Alter ist, zu ehelichen, und die Hoffnung, dabei auch ein Gewerbsbefugniß zu erlangen, durch die verfügte Sistirung gänzlich abgeschnitten ist, so verschlimmere sich ihr Schicksal nicht nur bis zur äußersten Dürftigkeit, sondern es entgehe ihnen im Anheimsagungsfalle auch die Möglichkeit, einen Ablöser des Gewerbes zu finden, abgesehen davon, daß sie nicht im Stande seien, ihre Steuern einzuzahlen. Müssen nun derlei Witwen ihre Gewerbe mit Hilfe werkführender Gesellen fortsetzen, so seien die unsittlichsten Verhältnisse die Folge davon, wodurch diese Witwen in noch traurigere Lagen gerathen, weil solche Gesellen die

Witwe oft treulos und um ihr ferneres Schicksal unbekümmert verlassen.

c) Die Unfähigkeit der bestehenden Meister zur Entrichtung der Steuern ergebe sich aus der Störerei der Gesellen von selbst, so daß eine bedeutende Anzahl von Familienvätern wegen Steuerrückständen gerichtlichen Executionen unterliege. Die Schuhmacher-Zunft habe daher auch schon einen Steuernachlaß für die mit weniger Gesellen arbeitenden Meister, zugleich aber eine Steuererhöhung für die mit mehreren Gesellen arbeitenden Meister in Vorschlag gebracht, welchem Antrage indessen der Magistrat seine Beistimmung nicht ertheilt habe.

d) Die unbesonnenen Heiraten der Gesellen werden von den Zunftvorstehern und vom Magistrat deßhalb zur Beschränkung angetragen, weil bei den dermaligen freisinnigen Eheconsens-Grundsätzen blos auf die Erwerbsfähigkeit des Mannes und nicht auf das Vorhandensein eines Auskommens gesehen werde, was ohne ein Gewerbe nicht begründet sei. Der Magistrat müsse daher wiederholt bemerken, daß durch eine Beschränkung der Heiraten erwerbsloser Gesellen der Zweck des öffentlichen Wohles mehr erreicht werde, als durch die Beförderung dieser Ehen, wobei wohl die Erzeugung, nicht aber die Erziehung der Kinder zum Ziele genommen werde.

Rücksichtlich der Bäcker und der übrigen Approvisionierungsgewerbe bemerkt der Magistrat, daß die Sistirung ihnen gar keinen Nutzen, sondern vielmehr eine mißliche Lage zugezogen habe, welche selbst auf das Publicum nachtheilig zurückwirke; jeder Abgang in diesen ohnehin nur nach dem Ortsbedarfe bemessenen Polizeigewerben werde in solchen Fällen immer fühlbarer, weil die Lage der Producenten bei dem großen Bedarfe an Lebensmitteln desto unabhängiger werde, und selbe die Qualität zu verschlechtern und die Waare zu vertheuern im Stande seien. Die Concurrenz sei hier dringendes Bedürfnis, umsomehr, als einzelne dieser Gewerbsleute durch minderen Fleiß, verunglückte Speculationen oder übermäßigen Aufwand herabkommen und es sehr wünschenswerth sei, daß ihr Abgang durch thätige und vermögliche Individuen ersetzt würde. Die triftigsten Belege hiezu dürften die Bäcker und Fleischer liefern, von denen die wenigsten wegen Ueberzeugung ihrer Gewerbe zu Grunde gehen. Bei der Schwierigkeit, das Publicum durch die bloßen Zwischenhändler mit frischen Nahrungsmitteln zu versehen und die großen Vorräthe bei der Sperre eines erlöschenden Gewerbes schon nach zwei Monaten zu veräußern, fühle sich der Magistrat als Ortsbehörde verpflichtet, die zu befürchtenden ungünstigen, durch die eingetretene Theuerung der Feldfrüchte und des Mehls noch verschlimmerten Verhältnisse getreu darzustellen, welche bei der Sperre von sechs dermal erledigten Backhäusern in stark bewohnten Vorstädten leicht erfolgen könnten und er bitte daher, bei Sr. Majestät einzuschreiten, daß wenigstens die Gewerbe der Bäcker und Fleischer, sowie die eigentlichen Localpolizeigewerbe der Apotheker und Wundärzte, oder jene, bei welchen schon der Abgang eines Gewerbes große Verlegenheit herbeiführen müßte, von dem Verbote ausgenommen und wieder besetzt werden dürfen. Es sei die aller-

höchste Absicht dieses Verbotes zwar nicht ausgesprochen, aber wohl durch die zur Zeit der Brechruhr eingetretene Stockung alles Verkehrs als keine andere zu erkennen gewesen, als ein billiges Ebenmaß in der vermeinten Uebersahl der Polizeigewerbe zu bewirken; gegenwärtig, wo die Seuche verschwunden sei, Handel und Gewerbe wieder ihren Gang gehen und die Sterbefälle keineswegs auf den Bedarf der Producte einen störenden Einfluß genommen haben, scheine der Zweck der Sperre nach der allgemeinen Wahrnehmung nicht erreicht, denn es trete höchst selten ein eigentlicher Erlöschungsfall eines Gewerbes ein, indem die Gewerbe meistens anheimgesagt und gegen Entschädigung abgetreten werden; um nun diese nicht zu verlieren, warte man mit der Zurücklegung den Zeitpunkt ab, bis Se. Majestät die Aufhebung des Verbots ausgesprochen haben werden.

Diese Sperre und die anwachsende Störerei bewirke nun nach der übereinstimmenden Ansicht des Magistrats und der Regierung auch eine Bedrängniß der Innungsladen, weil seit der Sistirung keine Meistergebühren mehr eingehen und sohin die Ladeneinkünfte geschmälert werden; es trete deßhalb die Nothwendigkeit der Erhöhung dieser Gebühren ein, was als eine dem Gewerbsfleiß auferlegte Last immer bedenklich bleibe.

Die niederösterreichische Regierung bemerkte insbesondere, sie habe bereits in ihrem Berichte über das bisherige Liberalitätssystem bei Verleihung der Commercialgewerbe jene Polizeibeschäftigungen angeführt, welche vor dem Eintritte der allerhöchsten Sistirung nach liberaleren Grundsätzen behandelt wurden. Diese seien

- a) die Bierbrauerei,
- b) die Chocolate=Erzeugung,
- c) die Kunstschlerei,
- d) die Zuckerbäckerei,
- e) die Anstreicherei,
- f) das Hufschmiedgewerbe und
- g) das Rauchfangkehrergewerbe.

Rückichtlich der Schuhmacher haben zwar Se. Majestät der Aufhebung des Verbotes keine Folge zu geben geruht, dessenungeachtet bleibe aber die Anhäufung der Gewerbsstörungen und sonstigen Unfüge eine ungezweifelte Sache.

Die Anträge rückichtlich der Schneider-, Bäcker- und der übrigen Approvisionierungsgewerbe seien bereits in den Händen der Hofkanzlei, und rückichtlich der letztern Gewerbe seien den Wiener Dominien und dem Wiener Magistrat noch weitere Gutachten abgefordert worden. Indessen gehe aus den bereits gepflogenen Verhandlungen unzweifelhaft hervor, daß Verarmung der Innungsladen, Erhöhung der Innungsgebühren, Anhäufung der Gewerbsunfüge und unmoralische Verbindungen der Meisterwitwen mit ihren Gesellen die unzertrennlichen Folgen der Gewerbsverleihungs-Sistirung bilden, und daß die Gewerbsleute selbst bekennen, aus dieser Sistirung keinen Nutzen geschöpft zu haben; die berührten Nachtheile seien vielleicht nicht alle zugleich bei jedem einzelnen Polizeigewerbe eingetroffen, allein keines dieser Gewerbe bleibe von den genannten Uebeln frei, welche für sich immerhin hin-

reichenden Grund darbieten dürften, die Aufhebung der verfügten Sistrung zu veranlassen.

Auf gleiche Weise bemerkte die k. k. vereinte Hofkanzlei aus Anlaß einer diesfalls vorgekommenen Anfrage des mährisch-schlesischen Guberniums in ihrem hierüber erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 14. October 1831, Z. 22806/2277, daß die Sistrung der Gewerbsverleihungen bei der Erledigung von Polizei-Satzungsgewerben mit mancherlei Nachtheilen für das Publicum verbunden sein dürfte.

Unterm 14. October 1831 ist gegen die angeordnete Einstellung der Verleihung neuer Polizeigewerbe auch von Seite des Triester Guberniums eine Vorstellung bei der k. k. vereinten Hofkanzlei eingebracht worden. Die vereinte Hofkanzlei fand sich bestimmt, rücksichtlich der besonderen in Triest obwaltenden Verhältnisse zu verfügen, daß es rücksichtlich der Fleischanschrottung daselbst bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe und auf die Sr. Majestät hierüber mittelst Vortrags vom 27. October 1831 erstattete allerunterthänigste Anzeige geruhten allerhöchstdieselben mittelst allerhöchster Entschlicßung vom 9. Juni 1832 zu verordnen, daß sich in Triest bei Verleihung der Polizeigewerbe nach den bisher bestandenen Vorschriften benommen werde.

Aus dieser Darstellung der mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 10. und 17. August 1831 eingeleiteten Reaction auf dem Gebiete des von der Kaiserin Maria Theresia eingeführten und seither fast ununterbrochen in Geltung gewesenen „Commerzsystems“ geht unzweifelhaft hervor, daß Kaiser Franz fest entschlossen war, die von ihm betretene Bahn beharrlich weiter zu verfolgen. Allerdings war es dem obersten Kanzler Grafen Mitrowsky im ersten Augenblicke gelungen, die vom Kaiser befohlene Sperre sämtlicher Gewerbs-Verleihungen nur auf die Polizeigewerbe und nur auf Wien und die Provinzial-Hauptstädte zu beschränken, doch beschäftigte sich der Kaiser nichtsdestoweniger fortwährend mit dem Gedanken, auch die Commerzialgewerbe einer Reform in seinem Sinne zu unterwerfen. Alle Vorstellungen der Hof- und Länderstellen in Betreff der ungünstigen Folgen, welche die Sperre für die Staatsfinanzen und die wirthschaftliche Entwicklung der Monarchie im Gefolge haben werde, machten daher auch den greisen Monarchen in dem Entschlusse, mit den liberalen Grundsätzen bei Gewerbsverleihungen vollständig zu brechen, nicht wankend. Wir haben gesehen, daß die Berichte des Wiener Magistrats, der doch, wie dem Kaiser bekannt sein mußte, seit jeher ein entschiedener Gegner des Liberalitäts-Systems war, trotzdem sie eine Reihe von Thatsachen vorführten, welche die Schädlichkeit der Sistrung ins klare Licht setzten, auf den Kaiser ohne den geringsten Eindruck blieben. Und als selbst einzelne Zünfte, wie z. B. die Wiener Schuhmacher, gleichsam mit aufgehobenen Händen darum flehten, es möge die für ihr Handwerk verderbliche Maßregel zurückgezogen werden, blieb Kaiser Franz unbeugsam. Wie sehr sich der greise Regent in den letzten Lebensjahren in die von den Zünften und Gremien im Allgemeinen befürwortete Richtung verloren hatte, geht unzweifelhaft aus einem kaiserlichen Handschreiben

hervor, welches am 17. August 1832, also gerade ein Jahr nach dem Sperrungsdecrete, an die allgemeine Hofkammer herabgelangte.

„Se. Majestät haben vernommen, daß die dermalige Liberalität bei der Verleihung der Handlungsbefugnisse auf dem Lande, besonders in Böhmen, für ein Mittel zur Untergrabung des Wohlstandes gehalten werden soll, indem die Industrie wohl durch den vermehrten Absatz der Producte, nicht aber durch die Vermehrung der Verkäufer in einem Orte, die gewöhnlich allein auf den Absatz des Ortes selbst beschränkt seien, gehoben werden könne. Da sich in dieser Beziehung der Wunsch nach Beschränkung der liberalen Commercial-Grundsätze laut aussprechen soll, so haben Se. Majestät der Hofkammer aufgetragen, diesen Gegenstand in reife Prüfung und Berathung nehmen zu lassen und nach Einvernehmung der Unterbehörden Allerhöchstdemselben die reif erwogenen gutachtlichen Anträge zu stellen: ob und bei welchen Handels- und Gewerbsclassen eine dergleichen Beschränkung allenfalls einzutreten hätte?“

Diesem kaiserlichen Auftrage entsprechend, traf die allgemeine Hofkammer alle Vorbereitungen zu einer umfassenden Einvernehmung der Länderstellen, der Kreisämter und der als Gewerbsbehörden erster Instanz fungirenden herrschaftlichen Obrigkeiten. An alle diese Stellen und Aemter wurden Fragebogen versendet, und da man es schließlich für ersprießlich hielt, auch die Handelsgremien und die 82 Wiener Zünfte zum Worte kommen zu lassen, so dauerte es in das Jahr 1834 hinein, bis das Ergebniß dieser Einvernehmungen vorlag. Die erschöpfende Darstellung dieser ersten Gewerbe-Enquête, welche in Oesterreich wohl abgehalten wurde, bildet den Gegenstand des nächsten Buches.

Drittes Buch.

Die erste Gewerbe-Enquête in Oesterreich.

Der kaiserliche Auftrag, selbst von den Unterbehörden Gutachten darüber einzuholen, ob und bei welchen Handels- und Gewerbskategorien eine Beschränkung der in Anwendung stehenden liberalen Grundsätze bei der Verleihung von Gewerben und Befugnissen allenfalls eintreten könnte, nahm die allgemeine Hofkammer vollauf in Anspruch. Das Ergebniß dieser Enquête ist ein hochinteressantes und in Betracht der in allerneuester Zeit seitens des Gewerbestandes erhobenen Forderungen, eine classische Illustration zu dem bekannten Worte: „Es gibt nichts Neues unter der Sonne.“

Die Hofkammer kam dem kaiserlichen Befehle mit minutöser Genauigkeit nach.

Wäre das Oesterreich des Kaiser Franz ein Staat gewesen, in welchem man Oeffentlichkeit und Mündlichkeit auch nur gekannt hätte, so unterliegt es keinem Zweifel, daß man den zur Abgabe eines Votums in Gewerbsachen Verufenen in anderer Weise als mittelst Anwendung des schriftlichen Verfahrens Gelegenheit geboten hätte, ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen. So aber unterließ man es natürlich, eine Versammlung aller theilhaftigen Factoren einzuberufen und gab einfach jedem Einzelnen den Auftrag, sein schriftliches Gutachten zu überreichen. Ohne alle Reibung ist es übrigens trotz des Ausschlusses jeder Oeffentlichkeit dennoch nicht abgegangen. Vernehmen wir doch aus den uns vorliegenden Acten, daß der obderennische Regierungspräsident sich gedrungen fühlte, das den liberalen Commerz-Grundsätzen huldbigende Votum seines Gremiums durch ein eigenes Separat-Gutachten zu paralysiren, lesen wir doch fast auf jeder der nachfolgenden Seiten von der „Mehrheit“ des mährisch-schlesischen Guberniums, was keinen Zweifel darüber bestehen läßt, daß sich auch bei dieser Stelle zwei Parteien schroff gegenüber gestanden sind. Charakteristisch aber dafür, wie sich die öffentlichen Zustände unter der Regierung des Kaiser Franz allmählig herausgebildet, ist es jedenfalls, daß, von diesem Regierungspräsidenten und dieser Gubernial-Mehrheit abgesehen, sämtliche acht einvernommene L ä n d e r s t e l l e n (Böhmen, Mähren-Schlesien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark und Illyrien) für das Liberalitätsprincip, eigentlich aber für die Einführung einer nur wenig beschränkten Gewerbefreiheit eingetreten sind. Auch die überwiegende Mehrheit der einvernommenen K r e i s ä m t e r äußerte sich in vollster Uebereinstimmung mit den Oberbehörden. Denn von 69 Kreis-

ämtern nahmen nur 16 den Standpunkt der Zünfte und Gremien ein, während alle übrigen sich dahin äußerten, daß die Gestattung einer freieren Bewegung als unerläßliche Vorbedingung für das Emporkommen der gewerblichen Arbeit in Oesterreich anzusehen sei. Das directe Gegentheil ist bei den „Unterbehörden“ zu verzeichnen, den Gewerbebehörden erster Instanz damaliger Zeit, als welche bis zur Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit die mit den verschiedensten Titeln ausgestatteten herrschaftlichen Obergkeiten fungirten. Die große Mehrheit dieser Unterbehörden, nämlich 110 von 180, und sämtliche Zünfte bis auf zwei sprachen sich dahin aus, daß das von der Kaiserin Maria Theresia eingeführte Commercialsystem, wenn es in seiner Liberalität nicht sofort eingeschränkt würde, den Untergang des Gewerbestandes und die traurigsten, für die Ordnung im Staate bedenklichsten Folgen nach sich ziehen müßte.

Vom Standpunkte unserer Tage aus wird man es kaum begreifen können, daß mit Ausnahme der Handelsgremien und der Wiener Zünfte durchgehends landesfürsliche und herrschaftliche Obergkeiten über diese rein gewerblichen Fragen vernommen worden sind. Man bedenke aber, daß diese verschiedenen Obergkeiten die mit der Handhabung der Gewerbe- polizei betrauten Behörden damaliger Zeit waren. In dem patriarchalischen Staate des Kaisers Franz wäre der bloße Gedanke schon, daß sich Hofstellen direct mit Vertrauensmännern der Kaufleute oder Handwerker ins Einvernehmen setzen, als eine solche Ungeheuerlichkeit erschienen, daß man denjenigen, der ihn etwa angeregt hätte, wahrscheinlich für wahnsinnig erklärt haben würde. Die erwähnten Obergkeiten waren in der That, im Sinne jener Zeit aufgefaßt, die zuständigen Fachautoritäten in Gewerbsfachen.

In Nachstehendem veröffentlichen wir drei systematisch geordnete Zusammenstellungen, aus welchen mit vollster Klarheit entnommen werden kann, welche Fragen Gegenstand der Begutachtung waren, wie diese erfolgte und welche Stellung die einzelnen Einvernommenen zu den ihnen vorgelegten Fragen einnahmen. Aus der dritten Zusammenstellung ist außerdem noch zu ersehen, in welcher Weise seitens der allgemeinen Hofkammer alle diese einzelnen Gutachten in dem an Kaiser Franz erstatteten Vortrage einbegleitet worden sind.

Die Hofkammer, dem Kaiser gegenüber fest entschlossen, von ihrem alten Standpunkte auch nicht ein Jota aufzugeben, trägt ihrem Mißbehagen über die ohne ihr Einrathen vom Kaiser direct anbefohlene Enquête insoferne Rechnung, als sie die Aeußerungen, welche von den einvernommenen Unterbehörden sowohl für als gegen das System geltend gemacht wurden, in den Augen des Kaisers möglichst herabzusetzen sucht. Die Hofkammer war eben tief verletzt darüber, daß der Kaiser es überhaupt für nothwendig hielt, die Gutachten der Unterbehörden einholen zu lassen und war daher auch bestrebt, dem Monarchen die Ueberflüssigkeit der ganzen Einvernehmung nahe zu legen. „Die Gründe für das System“ sagt sie in ihrem allerunterthänigsten Vortrage (8. Januar 1835) „sind meistens aus den Werken der Schriftsteller, welche über dieses Fach geschrieben haben, die Gründe gegen das System aus den Vorstellungen der Zünfte und Corporationen, womit dieselben die Behörden fortwährend angehen, geschöpft. Durch solche ohne positive Daten und Belege kategorisch hingestellte Behauptungen und

Ansichten dürften sich aber schwerlich die Anhänger oder Gegner des bestehenden Systems zu einer entgegengesetzten Meinung bekehren lassen. Die Gegner könnten immerhin einwenden, daß gelehrte Theorien auf die Staatspraxis nicht immer mit gutem Erfolge anwendbar seien und oft durch die Erfahrung zu Schanden gemacht wurden; die Anhänger des bestehenden Systems dagegen dürften die geltend gemachten Gegengründe als Ergebnisse veralteter Vorurtheile und vorgefaßter Meinungen, als einen lediglich aus den höchst verdächtigen Vorstellungen der Zünfte geschöpften Empirismus und diese Vorstellungen selbst als aus unlauteren Quellen geschöpft verwerfen, aus denen schon deshalb die reine Wahrheit nicht ausgemittelt werden könne, weil sie, wie häufige Erfahrungen beweisen, die einfachsten Thatfachen durch falsche Angaben und Uebertreibungen verstellen, und ihren eigentlichen Grund im schändlichsten Eigennutze und in einem dem allgemeinen Besten geradezu widerstreitenden Monopolgeiste der Gewerbsleute haben.“

Diese Sprache läßt an Deutlichkeit, aber auch an Heftigkeit der Ausdrücke wahrlich nichts zu wünschen übrig. Die Letztere ist deshalb erklärlich, weil die Hofkammer wohl wußte, daß genannte Erhebungen eigentlich doch nur den Zweck hatten, das von ihr angewendete System zum Falle zu bringen. Was die Hofkammer in der Richtung bemerkt, daß weder die Anhänger noch die Gegner ihrer Grundsätze durch die verschiedenen Gutachten zu anderen Anschauungen bekehrt werden dürften, dagegen ist natürlich nichts einzuwenden; aber so unbedeutend und nichts sagend, als es die Hofkammer dem Kaiser darzustellen sucht, ist das Gesamtresultat der Erhebungen denn doch nicht. Man gewinnt aus der Lecture der nachfolgenden Zusammenstellungen einen tiefen Einblick in die Tendenzen, von welchen sich die beiden einander gegenüberstehenden Parteien leiten ließen. Wäre es nach dem Willen der Zünfte und Gremien gegangen, die Gewerbe-Gesetzgebung hätte nicht nur um ein paar Jahrzehnte, sondern bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, etwa bis in die Tage Kaiser Ferdinand's III. hinein, zurückreformirt werden müssen. Denn aus den Voten der auf dem Standpunkte der Zünfte stehenden Behörden geht klar und unzweideutig hervor, daß sie alle seit Karl VI. bis in die Dreißiger-Jahre dieses Jahrhunderts herein im österreichischen Gewerbswesen vorgenommenen Reformen auf das abfälligste beurtheilen und als verderbenbringend nicht nur für den Handwerkerstand, sondern auch für das Beste des Staates betrachten. Die Gegner des Liberalitäts-Systems tragen gar kein Bedenken, selbst auf solche Beschränkungen anzutragen, welche die Möglichkeit eines schwunghaften Gewerbebetriebes ausgeschlossen und Oesterreich dazu verurtheilt hätten, ein ärmlicher Agriculturstaat zu bleiben; sie sind so naiv, es offen herauszusagen, daß die Industrie ein für die Ruhe des Staates gefährliches Element sei und daher nicht gepflegt werden sollte; sie rathen auf eine solche Einschränkung der Thätigkeit der Fabriken ein, welche den industriellen Großbetrieb geradezu unmöglich gemacht hätte.

Es ist sicher kennzeichnend, daß selbst das mährisch-schlesische Gubernium und das Brünnner Kreisamt, welche sich doch am Beginne der Dreißiger-Jahre über die Bedeutung der Tuchmanufactur für Brünn und

Während schon hätten klar sein können, den Antrag stellten, daß Fabriks-Unternehmungen, deren Fabrikate auch von zünftigen Meistern erzeugt werden, unter allen Umständen nur zünftig betrieben werden sollen. Es tritt uns überhaupt aus dem Gutachten der Anhänger der Beschränkungen die gewiß interessante Erscheinung entgegen, daß man in der Mitte der Dreißiger-Jahre von der Entwicklungsfähigkeit des Fabrikenwesens nicht nur in den Reihen des Handwerkerstandes, sondern auch bei einem Theile der Bureauratie noch nicht einmal eine Ahnung hatte. Da will man auf großen Gebieten des Erwerbslebens ausschließlich das Handwerk gelten lassen und fordert, daß sich der Eigenart, den Interessen desselben alles Uebrige unterordnen oder mindestens anbequemen müsse; als ob eine andere Organisation der Arbeit als die handwerksmäßige gar nicht denkbar wäre, wird Alles als Mißstand und Uebel hingestellt, was dieser Organisation abträglich zu sein scheint. In zahlreichen Gewerbezweigen, wo die Großindustrie heute längst schon Wurzel gefaßt und der kleine Unternehmer schon seit Längem schwer genug zu kämpfen hat, um sich der Concurrenz derselben gegenüber zu behaupten, existirte damals eine Massenproduction eben noch nicht. Der zünftige Meister hatte damals fast nur den Wettkampf mit dem Befugten, der ja auch nur ein kleiner Unternehmer war, zu bestehen. Auch überragten selbst die große Mehrzahl der fabriksmäßig befugten und der mit Fabriksprivilegien ausgestatteten Unternehmer das Niveau größerer Gewerbetreibender im heutigen Style keineswegs. Es ist daher erklärlich, daß die Anhänger der Beschränkungen, in der Täuschung befangen, dieses für die Gewerbetreibenden so überaus günstige Verhältniß werde ewig fortdauern, in keinem ihrer Gutachten die Nothwendigkeit betonen, durch die möglichste Steigerung der technischen Leistungsfähigkeit, durch rechtzeitige Vorkehrungen für Befriedigung erhöhter Creditbedürfnisse den Handwerkerstand auf die schweren Kämpfe vorzubereiten, welche ihm nahezu in allen Geschäftszweigen bevorstehen sollten, welche Kämpfe er auch in der That, schon von der Mitte der Vierziger-Jahre angefangen, mit täglich steigender Hestigkeit zu führen hatte. Die Sicherheit und Zuversicht, mit der das Handwerk in dieser Beziehung in den Tag hineinlebte, hat ihm weit größeren Nachtheil gebracht, als selbst die schwersten Mißgriffe der Gesetzgebung.

In den zünftlerischen Gutachten kommt überhaupt nicht ein Wortlein vor, welches auf Sinn und Verständniß für die Nothwendigkeit eines zeitgemäßen Fortschrittes im Gewerbswesen schließen ließe. Daß nur der strebsame, fleißige Handwerker ein Recht habe, zu existiren und von der Gesetzgebung des Staates zu fordern, daß ihm die Existenz nicht unmöglich gemacht werde, davon lesen wir in diesen Gutachten Nichts; dieselben bewegen sich vielmehr in einem Gedankengange, als ob ihre Urheber aus dem bloßen Besitztitel eines Gewerbebefugnisses, für den gewerblichen Unternehmer das Recht ableiten wollten, sich sein bürgerliches Auskommen vom Staate garantiren zu lassen. Das Handwerk und das Kaufmannsgewerbe wird in allen diesen Gutachten wie eine privilegierte *Versorgungsanstalt* hinzustellen gesucht und vom Staate gefordert, daß er Alles, was diesen Charakter beeinträchtigt oder gar aufhebt, aus Gesetzgebung und Verwaltung beseitige.

Raum weniger extrem wie die Gegner, sind auch die Anhänger des Liberalitäts-Systems, welche gleich der Hofkammer wohl nur im

Hinblick auf die aller Welt bekannten Gesinnungen des Kaiser Franz Anstand nehmen, sich bei diesem Anlasse schon für die Einführung einer, wenn auch beschränkten Gewerbefreiheit in Oesterreich zu erklären. Wäre es nach dem Willen dieser Partei gegangen, dann würde das Gesetz vom 20. December 1859 vielleicht schon Mitte der Dreißiger-Jahre erlassen worden sein. Der Hofkammer fällt es natürlich leicht, den rein monopolistischen Tendenzen der Zünftler gegenüber das allgemeine Interesse, den Nutzen und Vortheil der „Consumenten“ zur Geltung zu bringen.

Das Ziel, welches ihr vorschwebte, war ein hohes und schönes, aber das unbeugsame Festhalten an demselben hätte ihr auch die Verpflichtung auferlegt, sich dafür einzusetzen, daß die Masse der gewerblichen Bevölkerung Oesterreichs jener geistigen Bildungsstufe allmählig zugeführt werde, die sie unter der Herrschaft einer, wenn auch beschränkten Gewerbefreiheit schon im Interesse ihrer Selbsterhaltung hätte einnehmen müssen. Heute kann man es sich gar nicht mehr vorstellen, wie elend es damals um das Schulwesen, also auch um die Volksbildung bestellt war. Die Normalschule bei St. Anna war das ganze Um und Auf, was Wien an besseren öffentlichen Schulen — von den Universitäten und Gymnasien, die für den Gewerbestand keine Bedeutung hatten, reden wir hier nicht — aufzuweisen hatte. Außer dieser einzigen Normalschule existirten in Oesterreich nur meist zweiclassige Trivialschulen. Die Institution der Bürger- und der Realschule war damals noch kaum bekannt. Wien hatte allerdings sein Polytechnikum und seine Akademie der Künste mit populären Vorträgen und Lehrcursen für den Gewerbestand; in der Provinz waren aber Handwerker, die halbwegs lesen und schreiben konnten, dünn gesät. So war der Gewerbestand von damals für das Ideal, welches die Doktrinäre der allgemeinen Hofkammer in ihrem Herzen trugen, sicherlich noch nicht reif.

Dies vorausschickend, lassen wir nun die uns zur Verfügung stehenden Acten über die im Jahre 1833 unternommenen gewerblichen Erhebungen folgen.

A. Zusammenstellung

der Gründe gegen und für das bestehende System der Verleihung der Commercialsgerichte, welche von den Länderstellen, den Kreisämtern und den Gewerbsbehörden erster Instanz (selbstständigen Magistraten, Herrschaften, Commissariaten, Landgerichten etc.), dann von den Handelskammern und Zünften bei der Vernehmung darüber, welche Aenderungen an dem bestehenden gewerbepolitischen Systeme vorzunehmen sind, von denselben geltend gemacht wurden.

A. Uebersicht der Gründe gegen das bestehende System.

Die Gegner des bestehenden Commercials-Systems führen folgende Gründe an:

I. Die Herabdrückung der Preise.

Eine übermäßige Vermehrung der Manufacturgewerbe und Handlungen bewirke eine so große Concurrnz an den dem Publicum zum Kaufe angebotenen Producten, daß der einzelne Gewerbsmann, um seine Waare an Mann zu bringen, ihren Preis über alles Verhältniß tief herabsetze, damit der Käufer hiedurch leicht bewogen werde, sich die Waare anzuschaffen.

Folgen:

a) Zu kleine Vertheilung des Gewinnes unter eine überhäufte Menge von Gewerbsleuten.

Da dieses Sinken der Preise aber offenbar den industriellen Gewinn der bestehenden Gewerbsleute schmälere, so suche einer nach dem anderen stufenweise seinem Vormann, von dem er die Waare bezieht, dieselbe um einen noch niedrigeren Preis abzudrücken, bei dem er nicht bestehen könne.

(Alle Gegner des bisherigen Gewerbsystems, insbesondere: 80 Wiener Zünfte, der Prager Handelsstand, die Magistrate in Wien, St. Pölten, Mödling, Jungbunzlau, Reichenberg, die Bürgermeister in Grätz und Wiener-Neustadt, die Kreisämter zu Bruck und Brünn, vorzüglich aber der obderennische Regierungs-Präsident und die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

b) Zuflucht zur Verschlechterung der Qualität der Fabrikate.

Da sich aber mit der bloßen Vermehrung der Handwerker und Verkäufer nicht die Zahl der Consumenten vermehre, so suche wieder ein jeder Producent die Waare in so schlechter Qualität zum Verkaufe herzurichten, daß es ihm dabei noch leicht fällt, einen kümmerlichen Gewinn und Unterhalt zu finden. Durch diese Verschlechterung der Qualität der Waare erreiche man aber keineswegs Beförderung der Industrie und Erweiterung des Verkehrs, sondern Schlemerei in der Kunstfertigkeit und den Ruin des Gewerbewesens im Allgemeinen.

(Mehrere Wiener Zünfte, der Prager Handelsstand, die Magistrate zu Wien, Jungbunzlau, Reichenberg, Brünn und Gaha, die Bürgermeister zu Wiener-Neustadt und Grätz, Herrschaft Lilienfeld, Landgerichte Brunnec, Windisch-Matrey, Kreisämter zu Steyr, Urfahr, Bruck, Brünn, vorzüglich die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

c) Angreifen des Stammcapitals.

Dort, wo das Verschlechtern der Erzeugnisse nicht helfe, sei der Gewerbs- und Handelsmann gezwungen, sein Vermögen, d. i. sein Stammcapital zur Subsistenz zu verwenden, wodurch dasselbe nach und nach zusammenschmelze, und den Verfall des Individuums nach sich ziehe.

(Die meisten Gegner des Systems, insbesondere die steierische Handelscommission, der Prager Handelsstand, die Magistrate in Wien, Mödling, Stockerau, Jungbunzlau, Reichenberg, der Bürgermeister zu Grätz, die Herrschaft Lilienfeld, die Obbrigkeiten Baumgartenberg, Hans, die Landgerichte Steinach, Fügen, Sterzingen, die Kreisämter zu Urfahr, Bruck und Brünn.)

d) Unüberlegte Speculationen, Escomptegeeschäfte, Demoralisirung, Betrugsgeist, Verminderung des Credits, Verlust des Vermögens, gänzliche Verarmung und Belästigung des Staates im Bettlerstande.

Die theils durch den Drang der Concurrnz, theils durch den Mangel an eigenem Stammvermögen zu den verderblichsten Hilfsmitteln Zuflucht nehmenden Handelsleute verlegen sich auf unüberlegte Speculationen, und auf das sogenannte Escomptegeeschäft, das ist ein Borggeschäft, wobei man Waare anstatt Geld gebe, diese Waaren durch die Anleiher, meistens Wäcker und selbst arglistige Schuldenmacher, weit unter dem eigentlichen Preise verschleudere und so nicht nur das Interesse anderer Handelsleute beeinträchtige, sondern auch den Zustand der Erzeuger selbst erschütterte. Werden nun die Schuldner selbst wieder zahlungsunfähig, wie meistens der Fall eintrete, so suchen sie sich selbst durch derlei verderbliche Anleihen Hilfe zu verschaffen, und das Ende davon seien die häufigen Creditfälle und Behandlungen der Gläubiger, wobei die begünstigteste Person aller Interessenten der Creditdar sei, und nur die Gläubiger und der Credit, die Seele des Handels, leiden müssen. Anstatt des Triebes zur Arbeit oder zum Fabriciren werde nur der Speculationsgeist ohne Arbeit und die Gewinnsucht ohne thätige Handanlegung befördert. Die Werkstätten werden einem sogenannten Werkführer überlassen, während der Fabrikant selbst sich mit anderen Speculationen befaße, die weit einträglicher als sein Gewerbebetrieb seien, und daher seine sonst geschickten Hände der Industrie entziehe. Auf diese Art erscheine eine vermehrte Production ohne Hoffnung auf Absatz selbst im Geiste der Nationalökonomie als eine unökonomistische, sterile Production, und wenngleich freie Concurrnz auf einer Seite eine Erweiterung des Spielraumes zum Fortstreben nach Vervollkommnung bewirke, so müssen nach der Erfahrung die unbegrenzte Concurrnz und die daraus folgende Verminderung des Wohlstandes der Gewerbsleute den Verfall der Gewerbe in Absicht auf die Qualität der Erzeugnisse offenbar begünstigen, da sie den Capitalstoff, der doch zum Betriebe der Gewerbe unerläßlich sei, vermindere, und sie müsse auch in Absicht auf die Vermögenkräfte der Gewerbsleute, deren gänzlichen Untergang bereiten, die dann als Bettler und unnütze Consumenten den Finanzen des Staates zur Last fallen, welchem mehr an einer geringen Zahl wohlhabender Gewerbsunternehmer, als an einer großen Zahl kümmerlich fortbringender Individuen gelegen sein müsse.

(Mehrere Wiener Zünfte, der Prager Handelsstand, die Brüner Handelscommission, die Magistrate zu Wien, Troppan, der Bürgermeister zu Grätz, die Herrschaften Moll, Lilienfeld, Commissariat Baumgartenberg, Landgerichte Steinach, Fügen, Windisch-Matrey, Sterzingen, die Kreisämter, Bruck, Tabor, Budweis, Leitmeritz und Brünn, der obdercunische Regierungspräsident und die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium)

Abgesehen von den physischen Nachtheilen verkenne man auch nicht, daß die durch das liberale Industriesystem in die Enge getriebene Gewinnsucht der Menschen ihnen neue Kunstgriffe des Betruges, und die Käufer zu hintergehen gelehrt, und

durch diese Richtung ihrer geistigen Kräfte ihre wahre Demoralisirung herbeigeführt habe.

(Der Prager Handelsstand, die Bürgermeister zu Wr. Neustadt und Grätz, die steiermärkische Handelscommission, die Magistrate zu Wien, Mödling, Stockerau, die Herrschaft Lilienfeld, die Landgerichte Steinach, Windisch-Matzen, Sterzingen, die Kreisämter Bruck, Bunzlau, Budweis, Prerau, der obderennische Regierungs-Präsident.)

e) Herabwürdigung der Kaufleute zu bloßen Krämern und der Handwerker zu bloßen Tagelöhnern.

Da die Erzeugnisse der Commercial-Beschäftigungen dem Wechsel der Zeitverhältnisse und der Mode unterliegen, dann, wie oben gezeigt wurde, Absatz und Verdienst zu gering und unter zu Viele vertheilt seien, so würden die bereits bestehenden Gewerbe nur schwach oder gar nicht betrieben, und wegen der Unmöglichkeit, selbst nur die Steuern aufzubringen, anheimgefragt. Viele Meister und Befugte müßten sich als Gesellen verdingen und einige von ihnen durch Arbeiten als Tagelöhner ihr Brod verdienen, während die Schwächeren und Gebrechlicheren den Versorgungshäusern anheimfielen. Insbesondere sinte bei einer Ueberhäufung des Ortsbedarfes mit Verkäufern und Hausirern das Geschäft des Handelsmannes zum bloßen Krämergewerbe herab, welcher zum Ruin des eigentlichen Commissions- und Expeditionshandels nur auf den dürftigen Handverkauf im Kleinen an die nächsten Bewohner sich beschränkte.

(Der Bürgermeister zu Grätz, die Magistrate zu Stockerau und Deutschbrod, die Herrschaft Lilienfeld, das Landgericht Steinach, die Kreisämter zu Steyr, Wadowice, Brzezan und der obderennische Regierungs-Präsident.)

II. Zunahme des Luxus und Bervielfältigung der Bedürfnisse durch Ueberschreitung des Ortsbedarfes.

Folgen:

a) Monopolistischer Einfluß der Capitalisten mit Aufreibung der unteren Classe und des Mittelstandes.

Dort, wo der Ortsbedarf bereits gedeckt ist, richte ein neues Gewerbe sowohl die alten als auch sich selbst zu Grunde. Der durch das örtliche Bedürfnis eingeschränkte, durch zahllose, eine weit geringere Erwerbsteuer zahlende Hausirer verkümmerte Handelsmann sammt allen einschlagenden Hilfsgewerben des flachen Landes, leide durch die liberale Gewerbsverleihung in seinem Einkommen, und mit dem Kaufmanne leide auch der Handel, indem nicht die Menge, sondern die Wohlhabenheit der Unternehmer einzig und allein das Aufleben der Industrie bewirken könne. Durch liberale Verleihung der Gewerbs- und Handels-Befugnisse sei dem reichen Privaten der Weg gebahnt, sich jede Art von Verdienst zuzuwenden, Etablissements, wenngleich nicht unter seinem Namen, doch mit seinem Gelde zu errichten, mehrere Gewerbe cumulativ unter allerlei Deckmänteln zu treiben, und die geringe Menschenclasse und den Mittelstand so zu drücken, daß er beide nach und nach aufreibe. Hierdurch entstehe das drückendste aller

Monopole, welche doch durch das liberale System hätten weggeräumt werden sollen.

(Die steiermärkische Handelscommission, die Magistrate zu Mödling, Kuttentberg, die Herrschaft Schrattenthal und die Landgerichte Windisch-Matresh, Primiero, Fassa, Bezirksobrigkeiten Ofiach, Auersberg, Kreisämter zu Steyr, Brerau, und der obderennische Regierungs-Präsident.)

Da es übrigens sehr schwer sei, in Beziehung auf den Ortsbedarf bestimmte allgemeine gesetzliche Maßregeln vorzuzeichnen, so könnte es sich als angemessen darstellen, daß derlei specielle Fälle dem Criterio der oberen Gewerbsbehörden unterzogen werden.

(Brünner Kreisamt — die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Subernium.)

b) Ableitung der Kräfte von der Landwirthschaft, Ruin der Urproducenten, Entartung der natürlichen Bestimmung Oesterreichs als Ackerbaustaat.

Alles dränge sich zum Handel, und wo dies nicht möglich sei, zur Industrie. Zum ersten, weil dieser nur eines geringen Grades von physischem Kraftaufwande bedürfe, mit dem geringsten Capitale ohne Arbeit den reichlichsten Gewinn in Aussicht stelle, mithin der lockendste Nahrungsweig sei. Was die Industrie betreffe, so erheische sie zwar mehr Anwendung von physischen und geistigen Kräften als der Handel, allein weit weniger als die Landwirthschaft. Die Aussicht auf verschiedene Vortheile und Annehmlichkeiten des geselligen Lebens locke eine Masse Menschen zu allen Gewerben, schwellte jeden Zweig derselben über die Grenze des Bedarfes an, entziehe viele Hände der Urproduction. Diese biete allein ein Feld dar, auf welchem die sich stets vermehrende Bevölkerung fortwährende Beschäftigung und Nahrung erhalte. Die Landwirthschaft sei es, welche jedem Fortschritte der Volkszahl die Spitze biete, jede ihr gewidmete Kraft erhöhe, die Masse der Naturprodukte vermehre, und so der Consumtion die Waage halte. Diese Production kenne keine Grenze, da die Urproducte früher oder später ihren Markt finden. Die industrielle Production hingegen treffe im Nationalbedarfe ihr Ziel und ihr Maß, wohingegen der Handel den beiden ersteren dienstbar sei, und in deren Umfange seine Beschränkung finde. Die Urproduction verdiene die meiste Aufmerksamkeit und Beschützung von der Regierung Oesterreichs, da dieser Staat mehr ein Ackerbau-, als Fabriks- oder Handelsstaat sei.

(Der Bürgermeister zu Grätz, die Herrschaft Schrattenthal, die Landgerichte Bruneck, Primiero, die Bezirkscommissariate Idria, Villach, das Kreisamt in Znaim und der obderennische Regierungs-Präsident, dann vorzüglich die Stimmenmehrheit beim Mährisch-schlesischen Subernium.)

III. Erweckung der Sucht nach Unabhängigkeit.

Die Aussicht, ohne Schwierigkeiten zum baldigen Genusse eines selbstständigen Gewerbsbetriebes zu gelangen, mache die Lehrlinge, Commis und Gesellen trotzig und unfolgsam, verursache Streitigkeiten und Unordnungen zwischen ihnen und den Gewerbsherren, welche nur mit vielen Schwierigkeiten von den Behörden beigelegt werden können. Jeder sehe sich bald als künftigen, unabhängigen Gewerbsmann an,

der dann heiraten und auf eigene Speculation wirthschaften dürfe. Die Folgen dieser Meinung seien dann viele unüberlegte Ehen, schlechte Erziehung der Kinder und Durchbringung des Vermögens. Daß derlei Individuen als Staatsbürger allerdings nicht unbedenklich erscheinen, leuchte von selbst ein.

(Die Wiener Tuchhändler, die Brüinner Handelscommission, der Bürgermeister zu Grätz, die Magistrate zu Wien, Mödling, Laibach, Czaslau, der Mercantil-Magistrat zu Bogen, insbesondere aber die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

Weder in polizeilicher noch in national-ökonomischer Hinsicht sei es wünschenswerth, durch ein liberales Gewerbesystem den Mittelstand zu schwächen, und die gemäßigte, lenksame Gewerbe-Aristokratie in schrankenlosen, unbändigen Gewerbs-Proletarismus zu verunstalten. Insbesondere wäre in unseren Tagen, wo die Jugend der Zeit und dem Lehrer voreilen wolle, nicht zu wünschen, daß Leute, unreif an Erfahrung und Gewerbsfertigkeit, zu einer selbstständigen Lebensstellung gelangen.

(Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

IV. Nachtheilige Verhältnisse.

Die allgemeine Uebersetzung mit Producten und Verkäufern, das gestörte Gleichgewicht zwischen Erzeugern und Consumenten, die verstärkte Geldcirculation, der Wucher der Juden und der überhandnehmende Schleichhandel bereite den Gewerbs- und Handelsleuten auf dem Lande, und die Verzehrungssteuer jenen in den Städten ihr sicheres Verderben, welche sich noch mit Störern, Pfschern und Hausirern, die entweder gar keine oder eine sehr geringe Steuer bezahlen, unmöglich in Concurrenz erhalten können. Nebst allem diesen schließe der neue deutsche Zollverein durch seine Prohibitiv-Maßregeln den Actiohandel Oesterreichs gänzlich aus und der Absatz der Producte werde seit seiner Errichtung immer mehr auf den Binnenhandel unter dem Schutze seiner eigenen Zolllinie beschränkt.

(Wiener Materialhändler, Brüinner Handelscommission, Bürgermeister zu Grätz, Magistrate zu Wien und St. Pölten, Landgericht Sterzingen, Oberamt Grafenstein, Wirthschaftsamt Kaluz, Kreisämter Steyr, Leitmeritz, besonders aber die Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

V. Beispiele des Auslands.

Das Beispiel Englands, des größten Industrie und Handel treibenden Staates zeige, daß Monopole unter passenden Umständen für die Förderung der Industrie und des Handels sogar nothwendig seien, daher dort selbst in Folge ausdrücklicher Parlaments-Beschlüsse den Erfindungen Patente und den Kaufleuten Monopole zugestanden werden.

(Wadowitzer Kreisamt und Troppauer Magistrat)

In Frankreich herrsche wohl Gewerbefreiheit, allein die Producenten lebten bloß vom Schwarzen nach dem Auslande.

(Brüinner Magistrat.)

In Baiern beklage sich der Bürgerstand allgemein über das liberale Gewerbegesetz von 1825.

(Pflögericht Wildschut.)

Uebrigens habe sich der Bedarf an Fabrikaten aus dem österreichischen Staat und aus Mähren insbesondere in den neuesten Zeiten dadurch wesentlich verengert, daß im benachbarten Staate Preußen die Industrialproduction so bedeutende Fortschritte gemacht habe, und Rußland zum Schutze seiner eigenen rasch beförderten Industrialproduction mit einer Donanen-Linie seine Landgrenze gegen auswärtige Industrial-Producte garnirt habe, die streng gehandhabt werde.

(Stimmenmehrheit bei dem Mährisch-schlesischen Gubernium.)

So habe also auch das Beispiel anderer Staaten in der neuesten Zeit gelehrt, daß jede Standesüberfüllung der öffentlichen Ordnung Gefahr und Nachtheil bringe, da eine solche Ueberzahl die Menschen aus Mangel der zum Unterhalte ausreichenden Erwerbszweige auf Abwege führe.

(Bezirksobrigkeit Villach.)

B. Ueberzicht der Gründe für das bestehende System.

Die Vertheidiger des bestehenden Commerz-Systemes führen folgende Gründe an:

I. Herabdrückung der Preise durch die dem Verkehr allein zuzugende Freiheit der Concurrenz.

Freiheit der Industrie und Beschränkung der Monopole sei ein Hauptgrundsatz jeder Gewerbs- und Handelspolitik, die Grundbedingung des Emporbühens der National-Betriebsamkeit. Zwang und Beschränkung hemmen den freien Zutritt von Capitalien und Arbeitskräften zum Handel- und Manufacturwesen; Monopole begünstigen einzelne Unternehmer, welche dadurch Meister des Preises der Waare werden, zum Nachtheile des allgemeinen Erwerbsfleisses. Monopole seien sonach Eingriffe ins Eigenthum des Käufers, des Staatsunterthans, wobei die Gewerbe als förmliche gemächliche Pfründen, auf Kosten der Consumenten, betrachtet würden. Die Pflicht der Regierung sei, den Vortheil des Publicums, d. i. das allgemeine Beste im Auge zu behalten, und die Gewinnucht der Producenten und Verkäufer durch die Freiheit der Concurrenz, mithin durch Vermehrung des Angebotes von Waaren an die Consumenten dergestalt gegenständig auftreten zu lassen, daß angemessene Preise, d. i. Preise erzielt werden, bei welchen der Producent noch ein Interesse finde, seine Waare zu erzeugen und auf den Markt zu bringen. Finde er hiebei keine Rechnung nicht, so höre er selbst auf, in dem bisherigen Zweige seinen Gewinn zu suchen, und wende sich zu anderen Productionen, welche ihm mehr Aussicht auf Vortheil gewähren. Auf diese Art bleibe sowohl dem Publicum die größtmöglichste Auswahl unter allen Gattungen von Verkäufern und Waaren bei den billigsten Preisen der Letzteren vorbehalten, als auch dem Gewerbsmann die Leichtigkeit, einen seinen Kräften und Aussichten zuzugenden Beschäftigungszweig zu ergreifen, gesichert.

(Alle Vertheidiger des bisherigen Gewerbesystems, insbesondere die Herrschaften Stift Schotten, Klosterneuburg, Laxenburg, Schrottenthal, die Landgerichte Gall, Zelts, Hopfgarten, die vier niederöstrerr. Kreisämter, das Kreisamt Neustadt, die sämmtlichen Landesstellen mit Ausnahme der Stimmenmehrheit bei dem mährisch-schlesischen Gubernium.)

Folgen:

a) Steigerung des Absatzes, somit des Verkehrs zwischen Producenten und Consumenten zum Vortheile Beider.

Die größtmöglichste Erweiterung der Concurrrenz vermehre auch die Absatzwege, wodurch die Producte von den Producenten an die Consumenten gelangen, erleichtere den Verkehr zwischen Beiden, und sei also für beide gleich vortheilhaft. Eine Ueberfüllung mit Gewerbs- und Handelsleuten sei durchaus nicht zu besorgen. Denn es liege in der Natur des Menschen, nur jenen Beschäftigungen, und nur so lange ihnen sich zu widmen, als sie einen lohnenden Gewinn für Mühe und Auslagen versprechen. Nach allen bisherigen Erfahrungen sei aber die Anzahl der Beschwerden wegen Verweigerung der Gewerbsbefugnisse ungleich größer, als wegen Ertheilung derselben, und diesen letzteren Beschwerden liege blos Brodneid zu Grunde. Der größere Theil der Gewerbsleute auf dem Lande besitze nebst ihren Gewerben Feldwirthschaften, und betreibe noch andere Nebenbeschäftigungen. Die Märkte der benachbarten Orte werden von vielen Handelsleuten besucht und so ihr Geschäftskreis erweitert. Durch Beschränkung der Gewerbsverleihungen würden übrigens die Klagen gegen die Anwerber um Verleihungen ebensowenig aufhören, als bei den Polizei-Gewerben, wo doch bisher stets auf den Ortsbedarf gesehen wurde, und man sich doch immer dabei gegen Uebersetzung mit Gewerbetreibenden beklagt hatte. Auf jeden Fall würden die mit Commercialbeschäftigungen Betheiltten, sobald ihnen die Wahl des Standortes überlassen bleibe, gewiß ihres eigenen Vortheiles wegen die zweckmäßigste Vertheilung unter sich zu treffen wissen.

(Die Herrschaften Stift Schotten, Klosterneuburg, Laxenburg, Schrottenthal, die Landgerichte zu Gall, Hopfgarten, die Kreisämter Ober Wiener-Wald und Ober Manhartsberg, Judenburg, Schwab, Neustadt, Gitschin, Klattau, Pilsen, dann sämmtliche Landesstellen mit Ausnahme der Stimmenmehrheit bei dem mährisch-schlesischen Gubernium.)

Uebrigens habe stets der neue Gewerbsankömmling die schwierigere Rolle, sich die gehörige Anzahl von Kunden zu verschaffen, weil die Abnehmer sich so lange an ihre alten Gewerbsleute halten werden, bis der neue Ankömmling sie um vieles vortheilhafter zu bedienen im Stande ist.

(Kreisamt Neustadt.)

b) Hervollkommnung der Fabrikate durch gewedten Wettkaiser der Erzeuger.

Durch die Concurrrenz der Erzeuger und Verkäufer suche nicht nur jeder Einzelne es dem Andern an Wohlfeilheit des Preises, sondern auch an Schönheit und Brauchbarkeit der Waare zuvorthun. Jeder bestrebe sich, seinem Fabrikate den größtmöglichsten Grad der Vollendung zu geben, um es abzusetzen. Vereinfachung der Erzeugungsart, Anwendung neuer Handgriffe und Vorrichtungen, Vertheilung der Arbeit u. s. w. und

somit Vervollkommnung der Industrie seien hiervon die nothwendigen Folgen. Diese durch den Wettstreit der Erzeuger herbeigeführte Produktionsvermehrung bewirke eine Vermehrung der Consumption, selbst bei den unteren Volksclassen, Verminderung des Gebrauches ausländischer Waaren, und Steigerung der Staatseinnahme. Es sei eine einleuchtende Thatsache, daß ein fleißiger und gute Waare liefernder Gewerbsmann stets Absatz und Credit finde, der träge, schleuderische dagegen ohnedies als ein unnützes Individuum keine Beachtung verdiene.

(Die Zunft der Wiener Schafwollzeugmacher, die Herrschaft Stift Schotten, das Landgericht Hopfgarten, das Oberamt Königsfeld, die Kreisämter Ober Wiener Wald, Neustadt und Klattau, die Landesstellen in Nieder-Oesterreich, Ober-Oesterreich, Steiermark und Böhmen.)

Die eingetretene Verschlechterung der Waare möge zwar nicht ungegründet sein, könne aber nicht der Concurrrenzfreiheit, sondern vielmehr der steigenden Lust zu höheren und feineren Genüssen zugeschrieben werden, da selbst die niedrigste Volkscasse mit zunehmender Cultur neue Bedürfnisse kennen lerne, deren Befriedigung nur um geringe Preise möglich erscheine. Der Speculationsgeist der Producenten habe bald diesen Umstand wahrgenommen und dem Publicum solche Waaren dargeboten, die zwar leichter Qualität, aber wohlfeiler im Preise waren, und ebenfalls den Forderungen der Zeit entsprechen haben.

(Die Kreisämter Ober Wiener Wald, Königgrätz und die niederösterreichische Regierung.)

c) Schonung und Sicherung der Geldkräfte der Unternehmer von Handel und Gewerben.

Der freie Zutritt der Arbeits- und Capitalkräfte zur Industrie, die ungezwungene Wahl des Standortes für das anzutretende Gewerbe und die Belebung aller Absatzwege verschaffe den arbeitenden Classen Beschäftigung und Unterhalt, hebe den Gewerbs- und Handelszustand auf eine höhere Stufe. Der einzelne Unternehmer wisse recht gut im Voraus zu berechnen, wie und wo er den meisten Gewinn für sein Fach erlangen werde. Der Fortschritt einer rasch anwachsenden Bevölkerung fände in einer Beschränkung der Gewerbsverleihungen einen Anstoß, welcher durch die Begünstigung Einzelner auf Kosten des gemeinen Besten nur die schädlichsten Folgen haben würde.

(Die Herrschaften Stift Schotten, Schrattenthal, Pagenburg, Landgericht Hall, Hopfgarten, Oberämter Horalek, Altbrunn, Nikolsburg, Kreisämter Ober-Wienerwald, Gitschin, Klattau, Pisek, Elbogen, die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich und in Illyrien.)

d) Aneiferung zu neuen Gewerbszweigen und Vervielfältigung der Producte ohne Demoralisirung und ohne Gefahr für die Volksnahrung.

Jede Beförderung der Concurrrenz bringe Aneiferung zu neuen Gewerbszweigen und Vervielfältigung der Producte, somit Erleichterung des Verkehrs hervor. Im Gegentheil könne jede Beschränkung der Gewerbe und Handlungen nur dazu beitragen, die Preise der Waaren

zu steigern, die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse zu erschweren, somit die große Zahl der wenigbemittelten Consumenten zu zwingen, ihre Ausgaben einzuschränken und ihre eigene, zur abermaligen Production nützliche Consumtion zu vermindern. Der Einwurf einer durch die Concurrrenz einreißenden Demoralisirung lasse sich leicht durch die Betrachtung zurückweisen, daß die Staatsverwaltung freilich nicht jedem Einzelnen den Weg seines Unterhaltes vorzeichnen und seine Moralität überwachen könne, daß sie aber genug thue, die entgegenstehenden Hindernisse hinwegzuräumen, die polizeilichen Vorsichten in Absicht auf Gesundheit, Sicherheit und Keuschheit zu beobachten und das Privateigenthum zu schützen. Die Unredlichkeit strebe unter allen Umständen neuen Spielraum zu erringen, dem aber theils durch die Wachsamkeit der Consumenten und den mit moralischer Vergeltung verbundenen öffentlichen Ruf des Gewerbsmannes, theils anderseits durch die Furcht des Letzteren, bei üblen Streichen an Credit zu verlieren, wirksam begegnet bleibe. Wenn einzelne Gewerbs- und Handelsleute in Concurrs verfallen, so sei nicht die Ueberfüllung mit Unternehmern, sondern ganz andere Ursachen, die weit außer dem liberalen Systeme sich fanden, Schuld. — Es sind Verschwendung, überspannte Speculationen, Mangel an Eifer und Kenntnissen. Solche Unglücksfälle ereignen sich selbst in den blühendsten und für die Gewerbe günstigsten Zeiten, selbst bei den auf den strengsten Localbedarf beschränkten Gewerben. Der Flor eines Gewerbes liege einzig in der individuellen Verwendung und Thätigkeit. Allen diesen Gefahren müsse auch bei dem unter einem Beschränkungs-systeme sich einschleichenden Monopolgeiste vorgebeugt werden, welches System durch die Einstreunungen und Umtriebe der Zünfte, die Bewerber zum Nachtheile ihrer Geldkräfte jahrelang von dem Genuße ihrer Gewerbsrechte abhalten, den Speculationsgeist erkalten lassen, ein unvermeidliches Zurückschreiten auf der bisher so glücklich verfolgten Bahn bewirken und, weit entfernt, dem Staate die geringste Erleichterung seiner großen Lasten zuzuwenden, in nicht entfernter Zeit einer brodlosen Volksclasse das Dasein schenken werde, die nur durch Armen-taxen zu ernähren möglich sein dürfte. Diese Nachtheile würden aber gewiß durch die eben dargestellten Vortheile eines freieren Systemes reichlich überwogen.

(Herrschaften Klosterneuburg, Waxenburg, Schrattenthal, Waxenberg, Landgerichte Gall, Hopfgarten, Oberämter Alibrunn, Nikolsburg, Kreisämter Ober-Wienerwald, im Mühlviertel, Villacher, Raasdorfer, Prachimer, Pilsener, Elbogener und Saazer Kreisamt, die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich, Illyrien und Böhmen.)

e) Aufschwung des Handels und der Industrie sowohl zum Vortheile des Gewerbsmannes, als auch für Nation und Staatsfinanzen.

Diese durch eine freiere Concurrrenz hervorgebrachte Leichtigkeit der Befriedigung der Bedürfnisse und das Aufleben des Verkehrs erleichtere die Tragung der öffentlichen Lasten und mit Verstärkung der Kräfte des Einzelnen vermehren sich in ungleich größerem Maßstabe auch die Kräfte des Staates.

(Die niederösterreichische und obderennische Regierung.)

Einen triftigen Beleg für diese Behauptung liefern die dem Wiener Magistrate abgeforderten Nachweisungen. Aus den von ihm gelieferten Nachweisungen erhellt, daß die Häusersteuer in Wien allein seit dem Zeitraume vom Jahre 1810—1832 von 745.895 fl. 45 kr. Bankozettel auf 1,333.833 fl. 48³/₄ kr. Conventionsmünze, die Erwerbsteuer von 284.251 fl. Bankozettel auf 758.501 fl. Conventionsmünze, endlich der Betrag der Bürgertaxen nebst der Gewerbs- und Befugnistaxe von 18.481 fl. Bankozettel auf 161.111 fl. 54 kr. Conventionsmünze gestiegen ist. Aus diesen Ergebnissen müßte, wenn auch nicht geradezu auf positive Bereicherung, doch wohl auf das Vorhandensein einer erhöhten productiven Kraft gefolgert werden, welche die Producenten in die Lage setze, neben ihren vermehrten Bedürfnissen auch für die Bestreitung der größeren Steuern Sorge zu tragen.
(Niederösterreichische Regierung.)

II. Zunahme des Wohlstandes beim Anwachsen der Bevölkerung.

(Der Ortsbedarf sei kein Maßstab des Handels.)

Folgen:

a) Wohlthätiger Einfluß der vermehrten Geldcirculation zum Vortheile aller Volksklassen. (Activhandel, Ausfuhrhandel.)

Nicht auf einzelne mißlungene Unternehmungen im Gewerbs- und Handelsfache, sondern auf das allgemeine Interesse aller Staatsbürger bei der zunehmenden Bevölkerung habe die Staatsverwaltung vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten. Die Behauptung, daß der Ortsbedarf den Maßstab für die Verleihung von Commercialgewerben, insbesondere auf dem flachen Lande gebe, sei ganz unrichtig. Es könne nämlich der Absatz der Erzeugnisse der Commercialgewerbe nicht auf ihren Standpunkt beschränkt, sondern er müsse auch für den auswärtigen Bedarf berechnet werden. Die Unmöglichkeit der Berechnung dieses Verkehrs in allen seinen so mannigfaltigen Verzweigungen von Seite der Behörden schließe von selbst jeden Maßstab zur Feststellung der Anzahl der hierauf sich verwendenden Privatunternehmungen aus. Eben deshalb könne von der Aufrechterhaltung eines Gleichgewichtes zwischen der Anzahl der Commercial-Gewerbsleute und dem Ortsbedarfe keine Rede sein. Die Industrial-Unternehmungen seien oft von der Art, daß sie nur an gewissen Orten mit Vortheil in Ausführung gebracht werden können. Sollte man nun bloß darum, weil der Localbedarf an solchen Orten mit den zu erzeugenden Fabricaten schon hinreichend gedeckt ist, ihre Entstehung lieber ganz und gar verhindern? Wie leicht könnte übrigens der Ortsbedarf seinen Waarenvorrath verzehren, und da an den benachbarten Orten keine Fabriken oder Werkstätten bestehen, in einen Nothstand verfallen. Aus diesem Grunde würde auch die Staatsverwaltung eine Art von Verantwortlichkeit auf sich nehmen, wenn sie den Industrial-Producenten nur da, wo der Ortsbedarf es erheischt, ihre Niederlassung gestatten wollte.

(Die Herrschaften Klosterneuburg, Laxenburg, Landgerichte Gall, Gopfgarten, Kreisämter Unter-Wienerwald, Ober-Wienerwald, Schwab, Klattau, Pilsen, Püsek, der niederösterreichische Regierungs-Präsident,

die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark und Illhrien, sowie die meisten übrigen Vertheidiger des bisherigen Gewerbeverleihungs-Systems.)

Es würde durch eine Beschränkung der Gewerbeverleihungen nach dem so verschiedener Auslegung fähigen Begriffe des Localbedarfes der Willkür der Ortsgemeinde-Vorsteher und Ortsobrigkeiten ein ganz freier Spielraum eröffnet werden, indem die Herstellung eines Beweises, ob der Localbedarf für die Errichtung eines neuen Commercial-Gewerbes vorhanden sei oder nicht, auf ganz willkürlichen Voraussetzungen beruhe.

(Das Kreisamt zu Schwaz, dann die niederösterreichische Regierung und das böhmische Gubernium.)

So bewege sich durch das liberale Verleihungssystem der Verkehr nicht nur außer dem Orts- und Provinzialbedarf, sondern es vermag die österreichische Monarchie beinahe in allen Zweigen der Industrie mit dem Auslande zu concurriren, ja es übertreffe dasselbe in mannigfaltigen Fächern der Industrie. Von dem gesammten Auslande sei übrigens anerkannt, daß die österreichische Manufactur-Industrie sich in den letzten zehn bis zwanzig Jahren zu einer Stufe erhoben habe, welche früher ganz unbekannt gewesen sei, so daß kein Continentalstaat, selbst Frankreich nicht ausgenommen, ähnliche Fortschritte in dieser Beziehung aufzuweisen vermöge. Zeuge davon seien die gedruckten Calico's, Tücher, Wollenzzeuge, Baumwollgewebe, fagonirte Seidenstoffe, Leder, Stahlarbeiten, Arbeiten in Bronze, Silber, Gold, u. s. w., welche die Concurrenz des Auslandes durchaus nicht zu scheuen brauchen, und selbst eine theilweise Aufhebung des Prohibitiv-Systemes ertragen könnten, eine Maßregel, die noch vor zwanzig Jahren einen großen Theil der inländischen Industrie zu Grunde gerichtet haben würde. Dieser verbesserte Zustand und diese Vermehrung des inneren Reichthumes würde noch weit auffallender hervortreten, wenn die österreichische Monarchie sich leichter innerer Communicationsmittel zu erfreuen hätte. Diese Fortschritte zeigen sich übrigens am deutlichsten bei jenen Gewerbszweigen, die, wie z. B. die Wagenfabrication, von dem ursprünglichen Kunstzwange mehr oder ganz befreit seien. Die Wiener Wagen übertreffen dormalen in Preisen und in Qualität die französischen und bei gleicher Qualität auch im Preise die englischen. Das geschlossene Kunstsystem sei unfähig, den Fortschritten der Industrie zu folgen und mit jener anderer Staaten in Concurrenz zu treten. Indessen habe die vaterländische Industrie noch keineswegs ihren Culminationspunkt erreicht, und ein Fortschreiten auf der betretenen Bahn könne nur als ein höchst zweckmäßiges Verfahren gelten, die vaterländische Industrie auf die höchste Stufe zu bringen.

(Der niederösterreichische Regierungssecretär Ritter von Keck, die Direction des hiesigen polytechnischen Institutes, das Landgericht Mezzolombardo in Tirol, das galizische Kreisamt zu Rzesow und die niederösterreichische Regierung.)

b) Beförderung der Landwirtschaft, Erleichterung der Bedürfnisse und Lasten des Landmannes.

Durch die Beförderung der Gewerbe und Manufacturen wurde auch der Ackerbau befördert, und die Klage, daß dem Letzteren durch die

Erstern nützliche Hände entzogen werden, beruhe auf einer ganz unrichtigen Auffassung des Gegenstandes, und deute auf Unkenntniß des gegenwärtigen Verhältnisses und Einflusses der Industrie und des Landbaues aufeinander. Der Bedarf der Staatsverwaltung könne bei der gegenwärtigen Lage der Verhältnisse aus der Bodenrente allein nicht bestritten werden. Die Thätigkeit und das Genie der Staatsbürger müssen demnach in das Mitleid gezogen werden. Sehr beschränkt seien die Geldmittel bei allen Völkern, die nur vom Ackerbau leben. Zur Deckung der Staatsauslagen seien daher Handel und Gewerbe unentbehrliche und reichliche Hilfsquellen. Hierzu komme noch, daß es einer bedeutenden Anzahl von Staatsbürgern unmöglich falle, sich bloß von der Landwirthschaft zu ernähren. Diese seien daher offenbar gezwungen, den nöthigen Unterhalt bei den Gewerben und beim Handel zu suchen.

(Die Herrschaften Schotten, die Pflögänter Auhof, Mauerkirchen, und die niederösterreichische Regierung.)

III. Gerechte Befriedigung des Strebens nach selbständigem Betriebe der Gewerbe bei zweckmäßigem Verfahren der Behörden.

Es würde offenbar gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit streiten, Befugnißwerber, die ihre Lebenszeit, ihr Vermögen und ihre Kräfte der Erlernung eines Gewerbes oder einer Handlung gewidmet haben, den Weg zur Selbstständigkeit entweder ganz zu verschließen, oder doch zur Begünstigung der Monopolisten zu verengern. Jeder Staatsbürger habe das Recht, sich auf erlaubte Weise seinen Lebensunterhalt zu verschaffen, und müsse darin auch von einer gerechten Staatsverwaltung geschützt werden.

(Commissariat Wagenberg, Landgericht Kitzbühel, Oberamt Austerlitz, Magistrat in Bradiß, Kreisämter Ober-Wienerwald und Ober-Manhartsberg, Hausbrunn- und Mühlkreisamt, Klattauer, Gräzer Böhmer, Rzeszower, Czortkower Kreisamt, Landesstellen in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen.)

Die Befugnißwerber hätten ohnehin, selbst nach dem bestehenden Commercialsysteme Bedingungen zu erfüllen, und sich einem Verfahren zu unterwerfen, wodurch einem übermäßigen Andränge zu selbstständigen Gewerbs- und Handels-Unternehmungen mehr als hinreichend vorgebeugt werde. Sie müßten sich über die ordentliche Erlernung, gut vollbrachte Gesellen- oder Servirjahre und über eine tadellose Moralität ausweisen, und würden noch überdies durch die vim suspensivam der Recurse der Zünfte bis zur höchsten Instanz von dem Gewerbsantritte durch längere Zeit und zum Nachtheile ihrer Geldkräfte aufgehalten. Eine Beschränkung des österreichischen Gewerbswesens stehe auch mit dem Aufwande, der auf die Bildungsanstalten zur Förderung des Gewerbewesens und des Handels von Seite der Staatsverwaltung verwendet werde, im Widerspruche, wenn nämlich den aus diesen Anstalten hervorgehenden jungen Leuten bei der praktischen selbstständigen Benützung der erworbenen Kenntnisse Hindernisse in den Weg gelegt würden.

(Kreisamt Ober-Manhartsberg, Klattau, Saaz und die Landesstellen in Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Illhrien, Böhmen und Galizien.)

IV. Einflüsse widriger Zeitumstände, welche durch ein Beschränkungs-System nur noch nachtheiligere Folgen hervorbrächten.

Die seit der Zeit der Cholera auf den Verkehr, insbesondere auf den Activhandel so verderblich wirkende Hemmung der Ausfuhr, die schon anwachsende Menge von Waarenvorräthen, und die beschränkende Einwirkung des deutschen Zollvereines müssen allerdings von noch schädlicheren Folgen begleitet sein, wenn noch die monopolistische Gewinnucht Einzelner, bei zufälligen, für sie etwas günstigeren Conjunctionen, welche die Ausgeschlossenen nicht benützen können, die Preise der Waaren für das Publicum wucherisch in die Höhe treibe. Die nachtheiligen Wirkungen der seit dem Jahre 1831 in den Provinzialhauptstädten bestehenden Sistirung der Verleihung der Polizei-Gewerbe, die ohnehin auf den Localbedarf beschränkt sind, zeigen sich in dem Ueberhandnehmen von Störern und Pfüschern, in den unsittlichen Verhältnissen der Meisterwitwen mit den Gesellen, und in der theilweisen Unfähigkeit mancher Zunft, ihre Auflagen aufzubringen.

(Im Allgemeinen: die Magistrate zu Prag und Lemberg — für Wien insbesondere: die niederösterreichische Regierung.)

V. Beispiele des Auslandes.

Die liberalen Systeme des Auslandes, insbesondere das erhabene Beispiel Preußens überzeuge vollkommen von der Wahrheit, daß Handel und Industrie jedes Hinderniß scheuen und daß Reichthum und Nationalglück nur dort segnend erscheinen, wo die natürliche Freiheit des Verkehrs geachtet und geschätzt werde.

(Polytechnisches Institut zu Wien, die Kreisämter zu Saaz und Zolkiew.)

Uebrigens können die Handelscompagnien des Auslandes, welche durch Monopole begünstigt dastehen, z. B. die ostindische Handelscompagnie in Britannien, keineswegs das Gegentheil beweisen, indem diese Gesellschaften nur sich zu bereichern suchen, aber später dem Drange der besseren Einsicht für Handel und Gewerbe unterliegen müssen.

(Stiftgericht Schotten.)

B. Zusammenstellung

der Anträge, welche von den verschiedenen Landesregierungen, Kreisämtern und Gewerksbehörden erster Instanz, dann von den Handelsgremien und Zünften in Betreff der ihnen nothwendig erscheinenden Aenderungen in dem gewerbepolitischen Systeme gestellt wurden.

I. Anträge rücksichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im Handels- und Gewerbswesen.

Im Allgemeinen.

1. Revision der Handels- und Gewerbs-Gesetzgebung überhaupt.

Insbefondere.

1. Verbesserung der Concursordnung.
2. Revision der bestehenden Eintheilung der Gewerbe in Polizei- und Commercialgewerbe.

II. Anträge, welche die Beschränkung und Verminderung der Gewerbs- und Handelsunternehmungen beabsichtigen.

Allgemeine Anträge.

1. Wiederherstellung eines angemessenen Zunft- und Gremialwesens, und Einreihung aller Gewerbe in Zünfte.
2. Beschränkung der Commercialgewerbe auf den strengen Localbedarf, oder doch Beachtung des Localbedarfes und der Localverhältnisse bei Verleihung der Commercialgewerbe.
3. Beschränkung der Handelsbefugniß-Verleihungen nach Verhältniß des Localbedarfes.
4. Beschränkung der Gewerbs- und Handelsbefugniß-Verleihungen bis zur Herstellung günstigerer Ausichten für den Absatz inländischer Erzeugnisse.
5. Berücksichtigung des Localbedarfes, bis dem Handel durch zweckmäßige Gesetze aufgeholfen sein wird.
6. Beschränkung der Kleinverfleiß-Befugnisse und Krämereien auf den strengen Ortsbedarf.
7. Gänzliche Aufhebung oder wenigstens Beschränkung des Hausirhandels.

Besondere Anträge.

A.

Sinsichtlich der Gewerbe.

1. Beschränkung der Commercialgewerbe auf dem flachen Lande und in kleineren Städten nach dem Ortsbedarf.
2. Verminderung jener Gewerbe, die mit dem Absatze ihrer Erzeugnisse auf den Ort ihres Betriebes und die nächste Umgebung beschränkt sind.
3. Beschränkung jener Gewerbe, deren Erzeugnisse blos für den inländischen Verbrauch berechnet sind.
4. Beschränkung jener Gewerbe, die große Vorauslagen und Betriebscapitale erheischen.
5. Beschränkung jener Gewerbe, welche die einheimische Population mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versorgen.
6. Beschränkung der Hilsgewerbe, z. B. der Tuchscheerer, Färber u. u.
7. Beschränkung speciell bezeichneter Gewerbe, insbesondere solcher, welche auf die Gesundheit oder Moralität nachtheilig einwirken.
8. Abstellung der Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen an zwei oder mehrere Individuen zusammen.

9. Beschränkung der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer ungleichartiger Gewerbe in Einer Person auf jene Gewerbe, die mit einander in einer natürlichen Verbindung stehen.

B.

Sinſichtlich der Fabriken.

1. Beschränkung jener Fabriksunternehmungen, deren Fabrikate von zunftmäßigen Meistern erzeugt werden.

2. Verbot des Besuchs der Märkte von Seite der geringeren, auf weniger als sechs Stühlen arbeitenden Weber zum Schutze der Fabriken.

C.

Sinſichtlich der förmlichen Handelsbefugnisse.

1. Beschränkung der Handelsbefugnisse auf dem Lande und in kleineren Städten.

2. Beschränkung der Handelsbefugnisse in den Provinzial-Hauptstädten.

3. Beschränkung jener Handelsbefugnisse, die mit ihrem Plaze auf das Inland oder blos auf den Standort ihres Betriebes beschränkt sind.

4. Zeitweilige Einstellung der Handelsbefugniß-Verleihungen auf bloße Luxuswaaren.

5. Beschränkung der Spezerei- und Schnittwaaren-Handlungsbefugnisse nach dem Localbedarfe.

6. Beschränkung der Lit. C und der Lederwaaren-Handlungsbefugnisse.

7. Beschränkung der gemischten Waarenhandlungen.

8. Umstaltung der auf dem Lande bestehenden generellen Handlungen in Classenhandlungen.

9. Einstellung der Verpachtungen der Handlungen von Seite der Witwen der Handelsleute.

D.

Rückſichtlich der Kleinverschleiß-Befugnisse und Krämereien.

1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in kleineren Städten.

2. Beschränkung der Krämer auf den Verschleiß kurzer Waaren.

E.

Sinſichtlich des Hausirhandels.

1. Anordnung, daß die mit Hausirpässen Betheilten zu einer Caution von 50 fl. zu verhalten seien, ihnen die Haltung von Niederlagen und das Herumfahren mit Waaren zu verbieten und die Nachweisung eines tadellosen Betragens, eines Alters von 30 Jahren, und der Untauglichkeit zum Wehrstande von ihnen zu fordern wäre.

2. Ausschließende Verleihung der Hausirpässe an Individuen des weiblichen Geschlechtes.

3. Verminderung dieses Handels durch Belegung desselben mit starken Lasten.

4. Etablierung wandernder Krämer statt der Hausirer.
5. Beschränkung des Hausirhandels, insbesondere hinsichtlich der Juden.
6. Einstellung des Hausirens an Orten, wo sich befugte Handelsleute befinden.

F.

Hinsichtlich der freien Beschäftigungen.

1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in Landstädten.
2. Beschränkung des freien Holzhandels im Interesse der strengen Beobachtung der Forst-Cultur-Gesetze.

III. Anträge in Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften der Gewerbs- und Handelswerber.

Allgemeine.

1. Festsetzung strengerer gesetzlicher Erfordernisse zum Antritte der Industrial-Unternehmungen.
2. Strenge Nachweisung der vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften der Gewerbswerber.
3. Vorzeichnung bestimmterer Grundsätze für die Verleihung von Handelsbefugnissen.

Besondere.

A.

Hinsichtlich der Gewerbswerber.

1. Beschränkung der Zulässigkeit ausländischer Wandergejellen und Hilfsarbeiter bei einheimischen Gewerben.
2. Ausschließung der minderfähigen Einwerber von den Gewerben.
3. Nachweisung einer tadellosen Moralität, nebst den Lehr- und Wanderjahren von Seite der Gewerbswerber.
4. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres.
5. Beschränkung der Gewerbsverleihung auf solche Individuen, die sich über die Erlernung ihrer Profession, über zehn im Inlande gut vollstreckte Gesellenjahre und eine tadellose Moralität ausweisen können.
6. Verpflichtung der Gewerbswerber, sich mit einem Zeugnisse zweier Meister ihrer Profession über ihre Gewerbsfähigkeit und Moralität auszuweisen.
7. Verpflichtung der Gewerbswerber, sich einer von Sachverständigen unentgeltlich vorzunehmenden Probe ihrer Fähigkeit zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zu unterziehen.
8. Nachweisung einer besonderen Geschicklichkeit von Seite der Gewerbswerber.
9. Nachweisung der zurückgelegten vier Normalclassen und einer mehrjährigen Wanderung in der Fremde.

10. Beschränkung der Aufnahme der Lehrlingen auf dem Lande und Verpflichtung derselben, sich über die zurückgelegten vier Normalclassen auszuweisen.

B.

Sinsichtlich der Handlungswerber.

1. Nachweisung einer mehrjährigen Servirzeit von Seite derselben.
2. Nachweisung einer Lehr- und Servirzeit und einer tadellosen Moralität.
3. Nachweisung der Erlernung der Handlung, einer tadellosen Aufführung und einer im Inlande gut zugebrachten zehnjährigen Servirzeit.
4. Nachweisung dieser Erfordernisse an Orten, wo die Handlungen sich anzuhäufen anfangen.
5. Nachweisung einer vierjährigen Lehrzeit und einer wenigstens ebenso langen Servirzeit.
6. Nachweisung der Ansässigkeit und eines guten Rufes bei kleinen Handlungen und Verschleißern.
7. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres.
8. Verpflichtung der Handlungswerber, sich beim Handlungsgremium einer Prüfung zu unterziehen.
9. Verpflichtung derselben, sich über den Besuch der Realschule oder doch eine bei derselben bestandene Prüfung in der Buchhaltung, im Wechselrechte und in der Waarenkunde auszuweisen.
10. Verpflichtung der jüdischen Handelsleute, die Kenntniß der deutschen Sprache nachzuweisen.

IV. Anträge in Beziehung auf die Unternehmungsfonde.

Im Allgemeinen.

Verpflichtung der Gewerbs- und Handelsbefugnißwerber überhaupt zur Nachweisung eines angemessenen Betriebsfondes.

Insbefondere.

1. Verpflichtung aller Gewerbsleute, die sich mit der Fabrication beschäftigen, zur Nachweisung eines Betriebsfondes.
2. Verpflichtung aller Gewerbsleute zur Nachweisung des erforderlichen Fundus instructus.
3. Verpflichtung der Bewerber um einfache Fabriksbefugnisse, einen Fond von 10.000 fl. und der Bewerber um Landes-Fabriksbefugnisse, einen Fond von 20.000 fl. nachzuweisen.
4. Verpflichtung der Handelsleute zur Nachweisung eines Handelsfondes.
5. Festsetzung des Fondes auf 2000 fl. C. M.
6. Festsetzung des Fondes auf 3000 fl. C. M.
7. Erhöhung des Fondes für Handelsunternehmungen.

8. Verpflichtungen der Kleinhändler auf dem flachen Lande und der mit dem Abfage ihrer Erzeugnisse auf ihren Standort beschränkten Commercial-Gewerbsleute zur Nachweisung eines Betriebsfondes.

9. Verpflichtung der Krämer und Schankwirths zur Nachweisung eines Betriebsfondes von 500 fl. bis 1000 fl.

V. Anträge in Betreff der Gewerbe verleihenden Behörden.

1. Die Vermehrung oder Verminderung der Commercial-gewerbe wäre lediglich dem Ermessen der Ortsbehörden zu überlassen.

2. Einvernehmung der Ortsvorstände und Gewerbscorporationen bei Verleihung der Commercialgewerbe und Beachtung ihrer Anträge.

3. Forderung, daß die wandernden Krämer Befugnisse von den Ortsbehörden zu erwirken haben.

4. Die Verleihung der Handelsbefugnisse in den Kreisstädten wäre den Kreisämtern zuzuweisen.

5. Ebenso — im Einvernehmen mit den Cameral-Inspectoren.

6. Die Verleihung wichtiger Gewerbe und auch der geringeren in Fällen, wo die Ortsbehörden mit den Gemeindevorstehern ungleicher Ansicht sind, wäre den Länderstellen in erster Instanz zuzuweisen.

7. Die Verleihung der Handelsbefugnisse in erster Instanz, den Länderstellen zu überlassen.

8. Jede Handelsbefugniß-Verleihung der ersten Instanz wäre, wenn auch dagegen kein Recurs ergriffen wird, der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehen.

VI. Anträge in Betreff der freien Behandlung der Gewerbe- und Handelsunternehmungen.

1. Freiegebung aller Gewerbe überhaupt.

2. Gänzliche Freiegebung oder aber Beschränkung aller Gewerbe.

3. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme jener, die auf Sitten und Gesundheit nachtheilig wirken.

4. Freiegebung der Gewerbe mit Zulassung von Ausnahmen bei obwaltenden besonderen Umständen und Verhältnissen.

5. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme derjenigen, die viel Holz verzehren.

6. Freiegebung aller Gewerbe, gegen Nachweisung der erforderlichen Befähigung zu ihrem Betriebe und mit Vereinigung derselben in Vereine oder Gremien.

7. Freiegebung der Gewerbe gegen Beobachtung der polizeilichen Rücksichten und Einlösung der Realgewerbe.

8. Freiegebung des Verkehrs im Handel.

C. Gutachten

der k. k. allgemeinen Hofkammer über die von den Länderstellen, Kreisämtern, Gewerbsbehörden erster Instanz, 2c. 2c. gestellten Anträge in Betreff von Aenderungen im gewerbepolitischen Systeme.

(Zu der nachfolgenden übersichtlichen Darstellung geben wir die einzelnen Anträge nebst den Namen der Antragsteller in der in der Zusammenstellung B. beobachteten Gruppierung — und darunter die Würdigung, welche die k. k. allgemeine Hofkammer diesen Anträgen zu Theil werden ließ.)

I.

Anträge der Behörden rücksichtlich der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Handels- und Gewerbsachen.

Im Allgemeinen.

Revision der Handels- und Gewerbegesetzgebung überhaupt. (Hierauf trug an: Der Präsident der obderösterreichischen Regierung.)

Die Mitwirkung zur zweckmäßigen von Sr. Majestät allerhöchst angeordneten Zustandbringung eines in seinem rechtlichen und politischen Theile den gegenwärtigen Verhältnissen der Monarchie angemessenen Handelsgesetzbuches bildet bereits seit einer Reihe von Jahren eine der wichtigsten Aufgaben der allgemeinen Hofkammer. Mit den allerunterthänigsten Vorträgen vom 7. Juli 1824 und vom 9. März 1830 ist in Beziehung auf den obigen Antrag Sr. Majestät angezeigt worden, daß die zu diesem Ende eingeleiteten Provinzial-Gesetzsammlungen nach und nach, wie sie einlangten, dem Professor der österreichisch-politischen Gesetzkunde in Prag, Gustav Kopeck, zu dem Ende zugesertigt wurden, um aus diesen Materialien eine vollständige vergleichende Uebersicht der gegenwärtigen Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung der gesammten Monarchie zusammenzustellen und somit für die Revision dieser Gesetzgebung und für den beabsichtigten Entwurf eines den Bedürfnissen der Zeit und den geänderten Umständen und Verhältnissen der Monarchie mehr angemessenen gleichförmigen Gesetzes für die politischen Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten die erforderliche Grundlage zu erlangen. In dem allerunterthänigsten Vortrage vom 19. November 1831 wurde bemerkt, daß die Aufgabe der obersten Commerzverwaltung dahin gerichtet sein dürfte, nur nach und nach und allmählig, wie es Zeit und Umstände erlauben, nach umsichtiger Erörterung aller Verhältnisse die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen, welche die freithätige Entwicklung des Handels, der Industrie und des darauf zu gründenden allgemeinen Wohlstandes und Nationalcredits hemmen, die hiezu erforderlichen Vorbereitungen einzuleiten, und von Zeit zu Zeit die reiflich erwogenen Vorschläge der allerhöchsten Sanction Sr. Majestät zu unterziehen. Es ist, so viel es die Zeitumstände und der Umfang und die Wichtigkeit der zu behandelnden legislativen Gegenstände erlauben, ohnehin dem hier in Frage stehenden Antrage entsprochen und sind über die in allerhöchsten Händen befindlichen weiteren Anträge die definitiven allerhöchsten Entschliessungen abzuwarten.

Insbefondere.

1. Verbesserung der Concursordnung zur Hintanhaltung betrügerischer Fallimente. (Herrschaft Horalitz.)

Mit allerhöchster Entschlieung vom 9. Februar 1833 geruhten Sr. Majestät diesfalls zu entscheiden: „Die Verathung über eine Falliten-Ordnung für Handelsleute kann derzeit und so lange das Handelsrecht noch nicht vollendet ist, nicht stattfinden.“

2. Revision der bestehenden Eintheilung der Gewerbe in Polizei- und Commercialgewerbs-Beschäftigungen. (Der Präsident der niederösterreichischen Regierung, der Vicepräsident des steiermärkischen Guberniums, das mährisch-schlesische Gubernium per majora; die Herrschaften Mariahilf, Hundsthurm und Auersperg.)

Mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 18. Mai 1831, Z. 17207/735 sind bereits in dieser Beziehung die geeigneten Anträge der allerhöchsten Schlußfassung Sr. Majestät unterzogen worden.

II.

Anträge, welche die Beschränkung und Verminderung der Gewerbs- und Handels-Unternehmungen beabsichtigen.

Allgemeine Anträge.

1. Wiederherstellung des Zunft- und Gremialwesens mit entsprechenden Handwerks- und Gremialverordnungen. (Der Präsident der obderennsischen Regierung; Herrschaft Oßiach) und Einreichung aller zünftigen und unzünftigen Gewerbe in Zünfte. (Brünner Kreisamt, Mährisch-schlesisches Gubernium per majora.)

Schon mit den Handwerkspatenten vom 16. November 1731 und 19. April 1732 wurden alle von den Handwerkern ohne landesfürstliche Erlaubniß oder Bestätigung errichteten Handwerksartikel und eingeführten Gebräuche für null und nichtig erklärt. Mit Hofverordnung vom 30. November 1755 wurde verboten, unzüchtige Gewerbe zünftig zu machen; mit Hofverordnung vom 19. Mai 1781 wurde die Verleihung von Zünften, wo noch keine bestehen, da sie der Industrie und ihrer Verbreitung im Wege stehen, für unzulässig erklärt und im Jahre 1782 wurde auf allerhöchsten Befehl mit der Bestätigung der Handwerksfreiheiten und Zunftartikel innegehalten und verordnet, keine neuen solchen Artikel mehr auszufertigen. Seitdem sind bei jeder Gelegenheit den Behörden die bestimmtesten Weisungen ertheilt worden, das Zunft- und Zunftwesen nach Thunlichkeit zu beschränken und ihren schädlichen Einfluß zu beseitigen, es ist als unabwechlicher Grundsatz angenommen worden, keine neuen Zünfte mehr zu errichten; eine nicht unbedeutende Menge von Gewerben ist sowohl unter der Regierung Sr. Majestät, als unter jener Allerhöchst Ihrer Vorfahren vom Zunftverbande befreit und als ganz freie Beschäftigungen erklärt worden; unter dem Schutze der Gewerbebefreiheit hat die österreichische Industrie einen mächtigen Aufschwung erreicht, und mit jedem Jahre erweitert sich die Ausdehnung des österreichischen Activhandels mit inländischen Gewerbeerzeugnissen, welche erfreuliche Resultate nicht den Zünften, sondern den freien und unzüchtigen Gewerben zu ver-

tanzen sind. In dem allerunterthänigsten Vortrage der Commerz-Hofcommission vom 29. October 1822 wurde auf die begründete Darstellung des lombardischen Guberniums hingewiesen, wie nachtheilig die daselbst vormals bestandenen Zünne und Corporationen auf die Landescultur und Emporbringung der Industrie gewirkt haben, und wie wohlthätig dagegen die Folgen gewesen seien, die aus der unter Maria Theresia und Josef II. erfolgten Aufhebung der Zünfte und Einführung einer gänzlichen Gewerbs- und Handelsfreiheit hervorgegangen seien; ein neues Leben sei in das Gewerbs- und Handelswesen getreten und die Landes-Industrie auf jenen hohen Grad der Vollkommenheit gestiegen, auf dem sie sich gegenwärtig befinde. Der Inhalt des diesfälligen allerunterthänigsten Vortrages wurde unterm 24. Februar 1827 zu allerhöchster Wissenschaft genommen. Gleiche Grundsätze wurden in dieser Beziehung in den allerhöchst resolvirten Vorträgen vom 5. Juli 1822 und vom 26. August 1825 und in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 10. December 1833 entwickelt. Vielsache Erfahrungen in der neueren und neuesten Zeit haben in dem Zunftwesen so viele Mißbräuche, Unfuge und Gebrechen wahrnehmen und entdecken gemacht, daß eine Erweiterung des Zunftzwanges und eine Einreihung der bisher mit gutem Erfolge unzünftig betriebenen Gewerbe in Zünfte nicht als rathlich erscheint, ja vielmehr sich als höchst bedenklich darstellen würde.

2. Beschränkung der Commercial-Gewerbsverleihungen auf den strengen Localbedarf. (Commissariat Baumgartenberg, Magistrat Stockerau, Herrschaft Stein, Magistrat St. Pölten, Herrschaften Jägerzeile, Hundsturm; Commissariat Milschadt, Proßegg, Haasberg, Wippach; Magistrat Klagenfurt; Bezirks Herrschaft Krupp, Seisenberg; Landgericht Steinach, Fügen, Ischl, Ried, Silz, Sterzingen, Windisch-Matrey, Michlbach, Meran, Cavalese, Strigno, Lione, Arco; Magistrat Funsbrunn, Herrschaft Melnik, Gubernialrath Graf Hartmann, Bürgermeister zu Grätz, zwei Mitglieder der kaiserlichen Provinzial-Handelscommission; Magistrat Holleischau, Deutschbrod, Auspitz, Brünn; Herrschaft Kritschau, Grätz, Magistrat Eibenschütz, Fauer-nigg; Kreisamt von Brünn, Preßau, Olmütz; die Glieder der mährisch-schlesischen Handelscommission; aus dem Handelsstande Botschov; Magistrat St. Pölten, Stiftsherrschaft Melk; Herrschaft Pottendorf) **oder wenigstens Beachtung des Localbedarfes und der Localverhältnisse bei Verleihung der Commercialgewerbe.** (Herrschaft Nemes; Magistrat Trient und Troppau; Kreisamt Bohen, Bunzlau, Bruck und Troppau; Herrschaft Kalusz; Herrschaft Schrottenthal; Magistrat Wiener-Neustadt)

In dem allerunterthänigsten Vortrage der bestandenenen Commerz-Hofcommission vom 26. Jänner 1832, Zahl 1799, wurde bereits erörtert, daß eine solche Beschränkung schon an und für sich der Natur und Wesenheit der Commercialgewerbe, deren Erzeugnisse nicht so wie jene der sogenannten Polizeigewerbe auf den Ort des Gewerbsbetriebes eingeschränkt sind, sondern deren Verschleiß sich bis in die entferntesten Gegenden und Länder erstreckt, und vielen wiederholten, auf diesen wesentlichen Unterschied gegründeten Entschliessungen Sr. Majestät geradezu widersprechen, die gesetzliche Ordnung und das Benehmen der öffentlichen Verwaltung nach folgerechten Grundsätzen

untergraben, dem Monopol- und Bestechungsgeiste der Corporationen, sowie der Willkür und Parteigunst der Ortsobrigkeiten ein freies Feld eröffnen, die Preise aller Waaren, die in Folge der bisherigen Concurrnz und einer allmäligen Reduction des Papiergeldes in ein natürliches Verhältniß getreten seien, plötzlich erhöhen und zuletzt die Vortheile aller bisherigen Maßregeln zur Wiederbelebung des Handels vereiteln würde. Se. Majestät reruhten, den Inhalt dieses Vortrages mit allerhöchster Entschliesung vom 24. Februar 1827 zur Wissenschaft zu nehmen und die schon damals gegen das bestehende System erhobenen Beschwerden zurückzuweisen. Dieselben Gründe gegen eine Beschränkung solcher Art wurden von der bestandenen Commerz-Hofcommission in ihrem allerunterthänigsten Vortrage vom 29. October 1822, allerhöchst resolvirt am 24. Februar 1827; dann von der Hofkammer in den allerunterthänigsten Vorträgen vom 7. September 1831; vom 1. August 1833, allerhöchst resolvirt am 22. September 1833; vom 24. Jänner 1834, resolvirt am 27. Februar 1834, und vom 11. Februar 1834, allerhöchst resolvirt am 23. April 1834, geltend gemacht. Man kann sich auch gegenwärtig, nachdem in diesen Vorträgen Alles, was sich nur über diesen Punkt sagen läßt, erschöpft worden ist, nur wiederholt auf den vollen Inhalt derselben berufen.

3. Beschränkung der Handelsbefugniß-Verleihungen nach dem Localbedarfe und den sonstigen Localverhältnissen. (Pflegericht Braunau; Magistrat Freistadt, Deutschbrod, Nikolsburg, Zudermantel, Weidenau; Commissariat Millstadt, Villach, Haasberg; Landgericht Kuffstein, Imst, Lienz, Meran, Cavalese, Fondo; Herrschaft Friedland, Polzowitz; das Traunkreisamt; Stanislawower, Tarnopoler, Bunzlauer, Leitmeriger, Taborer und Gzlauer Kreisamt; ein Mitglied der steier. Prov. Handelscommission; Gubernialrath Graf Hartmann; Herrschaft Stein; Stiftherrschaft Lilienfeld, Magistrat Wödling.)

Bereits mit Circular vom 31. März 1776 wurde allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handlungsfreiheiten und Kramläden auf dieselbe Art, wie bei den Commerzial-Professionisten, mithin ohne eine Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl zugestanden. Mit Hofdecret vom 17. März 1802 wurde angeordnet, daß überhaupt auf dem flachen Lande beschränkte Handlungsbefugnisse so viel als möglich in unbeschränkte Befugnisse umgestaltet werden sollen, um in den Rechten keine Verschiedenheit, in dem Fortkommen kein Hinderniß, und in der Bedienung des Publicums überall gleiche Auswahl bestehen zu lassen. Gegen den vorstehenden Antrag sprechen ferner jene Rücksichten und Gründe, welche in den oben sub II., 2 angeführten allerunterthänigsten Vorträgen und bei anderen Gelegenheiten wiederholt ausgesprochen wurden. Eine Beschränkung der Handlungsbefugnisse nach dem Localbedarfe und den sonstigen Localverhältnissen würde voraussetzen, daß die Handlungen im Absatze ihrer Waaren auf den Localbedarf beschränkt seien, welche Voraussetzung dem Grundbegriffe des Handels geradezu widerspricht. Den Handelsleuten steht ohne Unterschied der Transithandel, der Commissions- und Expeditionshandel, der Besuch der Jahrmärkte, mit

einem Worte, das ausgedehnteste Handelsrecht im Umfange der ganzen Monarchie zu. Den Handel auf Localitäten beschränken wollen, wäre eben so viel, als alle Handelsleute in Krämer umzugestalten und den Handel in der großen österreichischen Monarchie, für dessen Beförderung und Begünstigung der Staat so große Opfer gebracht hat, lähmen und zerstören.

4. Beschränkungen der Gewerbs- und Handlungsbefugniß-Verleihungen bis zur Herstellung günstiger Aussichten für den Absatz inländischer Gewerbserzeugnisse. (Magistrat Zägerndorf; Mähr.-Schl. Gubernium per majora.)

In dem allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Juli 1833, allerhöchst resolvirt unterm 1. September 1833, ist bemerkt worden, daß der Ausbruch der Cholera-Seuche und die damit anfänglich verbundene Sperre des Handelsverkehrs vorübergehende Ereignisse gewesen seien, und nach ihrem Aufhören die Absatzwege für die Gewerbserzeugnisse sich wieder geöffnet haben. Ebenso wurde in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 1. August 1833 und vom 24. Jänner 1834 darauf hingewiesen, daß die vielen in der letzten Zeit erhobenen Klagen und Beschwerden der Gewerbsinnungen über Abnahme ihres Wohlstandes, über ihren bevorstehenden gänzlichen Ruin, über die Geringfügigkeit ihres Absatzes, über Ueberfüllung ihrer Gewerbe u. u. in einem auffallenden, beim ersten Anblick nicht erklärbaren Contraste mit Thatfachen und Wahrnehmungen stehen, von denen sich Jedermann täglich überzeugen könne, nämlich mit dem augenscheinlichen Fortschreiten der österreichischen Industrie, mit dem jährlichen Zunehmen des Absatzes österreichischer Erzeugnisse auf ausländischen Märkten, mit der Menge von Privilegien, welche auf neue Erfindungen und Verbesserungen in allen Zweigen der Industrie fortwährend angefordert und ausgeführt werden, mit dem Zudrange neuer Unternehmer zu allen Gattungen von Gewerben, kurz mit so vielen Erscheinungen der Wohlhabenheit aller Bürgerclassen. Endlich wurde mit dem allerunterthänigsten Vortrage vom 11. Februar 1834 ersichtlich gemacht, wie alle öffentlichen und Privatverhältnisse, welche auf den Zustand des Handels Einfluß nehmen, sich seit einem halben Jahrhundert wesentlich geändert haben; die Industrie befinde sich nicht mehr wie zuvor im Zustande der Kindheit; beinahe alle Zweige derselben seien in Folge der erlassenen neuen Gesetze bedeutend emporgehoben und erweitert worden; mehrere derselben haben die Concurrenz des Auslandes nicht mehr zu scheuen, einige haben selbe sogar überflügelt und ihr Absatz bis in die entferntesten ausländischen Märkte vermehre sich von Jahr zu Jahr; Fabriken haben sich über Städte und das flache Land verbreitet; ebenso vermehre sich von Jahr zu Jahr, wie die so häufig angeforderten Marktprivilegien beweisen, die Zahl der Handelsplätze; die Straßen- und Handelsverbindungen, die Postanstalten und öffentlichen Einrichtungen zum Schutze der Handelsunternehmungen und des Handelscredits haben insbesondere in den letzten Zeiten einen großen Aufschwung erlangt; die Städte haben sich vergrößert, die Bevölkerung sei gestiegen, der Luxus verbreite sich allenthalben und mit ihm steige die Nachfrage nach Industrie und Handelswaren; daher auch die Vermehrung der Unternehmer und der Capitale, die

unter solchen Umständen dem Betriebe des Handels zufließen, eine ebenso natürliche, als erfreuliche Erscheinung bilde. Da es nun nicht abzusehen ist, wie und wann die Aussichten für den Absatz inländischer Gewerbserzeugnisse günstiger werden sollten, als sie gegenwärtig wirklich sind, und da sich auch ein solcher Zeitpunkt wohl schwerlich von vornherein bestimmen läßt, so dürfte die Unzweckmäßigkeit des obigen Antrages von selbst einleuchten. Eine Beschränkung, wie sie hier angetragen wird, würde nur dahin führen, den Handel nach und nach in ein Monopolrecht einiger weniger Begünstigter und Bevorrechteter umzugestalten und alle verderblichen Folgen eines solchen Mangels herbeizuführen.

5. Berücksichtigung des Localbedarfes, bis dem Handel durch zweckmäßige Gesetze aufgehoben sein wird. (Landgericht Welsburg.)

Auch dieser Antrag geht, gleich dem vorhergehenden, von der Ansicht aus, daß der Handel sich gegenwärtig in mißlichen Verhältnissen befinde. Diese Voraussetzung müßte vorläufig erst factisch erwiesen werden, ehe man berechtigt wäre, darauf eine eingreifende gesetzliche Maßregel zu gründen. Die oben angeführten, aus wirklichen Zuständen geschöpften Beobachtungen scheinen wenigstens gerade das Gegentheil zu beweisen. Sollte aber auch der Handel einem günstigeren Zeitpunkte entgegensehen, so liegt es, wie es die Erfahrung aller Nationen und Zeiten gezeigt, außer der Macht der Gesetzgebung, diesen Zeitpunkt directe herbeizuführen, indem die Gesetze auf den Gang des Handels nur indirecte befördernd einwirken können. Die Unausführbarkeit des obigen Antrages leuchtet daher von selbst ein.

6. Beschränkung der Kleinverschleiß-Befugnisse und Krämereien auf den strengen Ortsbedarf. (Commissariat Greinburg; Magistrat Humberg, Bogen, Reichenberg, Nikolsburg und Wien; Herrschaft Weixelburg, Reichenberg, Proßowitz; Brzeczaner und Marburger Kreisamt; Magistrat Stockerau.)

Der Krämerhandel ist auf den Verkauf ganz gemeiner und geringer Artikel, nämlich der sogenannten kurzen oder Krämereiwaare beschränkt, welche theils durch besondere Verordnungen bezeichnet, theils durch die Observanz den Krämern zugewiesen sind. Zufolge Hofdecret vom 20. Februar 1822 ist ohnehin angeordnet worden, daß Krämerbefugnisse bloss auf Ortschaften beschränkt werden sollen, in welchen sich keine gemischten Waarenhandlungen befinden, um der Vermehrung der Krämereien über das örtliche Bedürfnis und ihrem unbefugten Eingreifen in die Gewerbsrechte der höher besteuerten förmlichen Handelsleute zu begegnen. Unter solchen Umständen ist eine zu große Vermehrung der Krämereien gar nicht zu befürchten, und es scheint unnöthig, selbe einer ferneren Beschränkung zu unterwerfen. Dasselbe gilt auch von den Verschleißbefugnissen auf einzelne unbedeutende Artikel, welche nur als beschränktere Krämereibefugnisse anzusehen sind.

7. Gänzliche Aufhebung oder wenigstens Beschränkung des Hausirhandels. (Pfleggericht Wildshut; Commissariat Greinburg, Baumgartenberg, Warenberg, Gmünd, Spital, Michelfsetten; Landgericht Hall; Ritzbichel, Hopfgarten, Ehrenberg, Rauders, Brixen; Magistrat Kitzb., Freistadt, Stockerau, Bogen, Zuckmantel; das Innkreisamt; das Salzburger, Bozener, Vorarl-

berger, Bunzlauer, Taborer, Gillier, Marburger Kreisamt; das Kreisamt Viertel obern Wiener-Wald; die mährisch-schlesische Provinzial-Handelscommission.)

Der Hausirhandel, welcher im Jahre 1772 seine erste Regulirung erhalten hat, richtet sich noch immer nach den Bestimmungen des Hausirpatentes vom 5. Mai 1811. Ueber die Verhältnisse und Bedürfnisse des Hausirhandels hat ohnehin die allgemeine Hofkammer nach umfassender Einvernehmung aller Landesbehörden und unter Berücksichtigung aller Ergebnisse der gepflogenen Verhandlungen unterm 14. Juni 1831 einen erschöpfenden Vortrag an Se. Majestät erstattet, auf dessen vollen Inhalt sich auch hier, bei Würdigung des obigen Antrages berufen werden muß.

Besondere Anträge.

A.

Sinsichtlich der Gewerbe.

1. Beschränkung der Commercialgewerbe auf dem flachen Lande und in kleineren Städten. (Pflegericht Wildshut; Landesgericht Klausen; Herrschaft Lichtenthal, Millstadt, Gßding, Zuckmantel; Magistrat Bohen; Herrschaft Haugsdorf.)

Es ist bereits in dem allerunterthänigsten Vortrage von 10. März, 1802 angetragen worden, daß sämtlichen Länderstellen im allerhöchsten Namen zu bedeuten wäre, daß auf dem flachen Lande und in den kleineren Provinzialstädten die Commercialgewerbe keinen engen Grenzen unterzogen und die Verleihungen der Befugnisse daselbst nicht erschwert werden sollen. Se. Majestät geruhten hierüber zu entschließen, daß die Commercialgewerbe auf dem flachen Lande und in den Provinzialstädten keinen engen Grenzen zu unterziehen, und die Verleihungen der Befugnisse daselbst nicht zu erschweren, in der Hauptstadt aber jenen Commercialzweigen, für welche keine besondere Rücksicht eintrete, in der Verleihung der Meisterrechte und Befugnisse allerdings um so mehr Erschwerungen in den Weg zu legen seien, als bereits mehrere Verordnungen bestehen, solchen Commercialzweigen alle mögliche Beförderung überall außer Wien angedeihen zu lassen. Diese Beschränkung in Verleihung der Industrial-Unternehmungen für die Hauptstadt wurde in den allerhöchsten Entschliefungen über die Vorträge vom 4. August 1806 und vom 20. October 1806, dann in der allerhöchsten Protokollserinnerung ad Zahl 2555/163 de 4. Jänner 1808 wiederholt und unter den strengsten Bestimmungen ausgesprochen. In dem allerunterthänigsten Vortrage vom 19. Juli 1808 wurden endlich alle schlagenden Gründe und Belege vereinigt, welche für die Aufhebung der erwähnten Beschränkung sprachen. Sämtliche Behörden, nämlich das Steueramt, der Magistrat, die bestandene Fabrikeninspection, die Regierung und die vereinigte Hofkanzlei trugen einhellig darauf an. In diesem Vortrage wurde nachgewiesen, daß sich in

Wien, bei Hemmung der Befugniß-Verleihungen, mehr Unbefugte, sogenannte Störer, als ordentliche Befugte befänden, wodurch das Steuergefall auf das Empfindlichste verkürzt würde; daß durch diese Beschränkung des Erwerbes die Bevölkerung der Hauptstadt von Jahr zu Jahr mehr herabsinke, und vom Jahre 1805 bis 1807 um mehr als 25.000 Seelen abgenommen habe; daß man ferner, ohne der Gerechtigkeit zu nahe zu treten, die untere Gewerbsclasse für die öffentliche Ruhe ebensowenig bedenklich, als andere Stände halten dürfe, da auch diese Classe ihre Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland erprobt habe. Die übrigen Gründe dieses Vortrages stützten sich auf die Rücksichten der Wohlfeilheit, auf die Dominicalverfassung des flachen Landes, auf den Zusammenfluß aller Urstoffe und die leichtere Concurrenz in der Hauptstadt, auf das Zusammenströmen der Gesellen, auf die Anwesenheit der Hilfsarbeiter, auf die wissenschaftliche Erweckung des Kunstfleißes, auf die Leichtigkeit der Unterkunft in der Hauptstadt, auf das Beispiel anderer Länder und insbesondere Englands, auf die Natur und Wesenheit der großen Städte, welche der Sitz des Geschmacks, des Luxus und der Mode seien, auf den Vortheil der Beschäftigung des in jeder Hauptstadt befindlichen Gesindels, welches erst nach Entfernung der Fabriken und Gewerbe wirklich furchtbar werden dürfte, dann auf Wiens politische Lage, welches außer Triest sozusagen den einzigen Handelsplatz der Monarchie bilde, auf die Unterstützung, welche die Industrie allhier finde, auf die erleichterte Polizeiaufsicht, und endlich auf die in der Theorie und Praxis allgemein anerkannten Commercial-Prinzipien. Mit der hierüber erlassenen allerhöchsten Entschliesung (1809) wurde gestattet, daß es von den, im Jahre 1802 eingeführten Beschränkungen, sowohl in Rücksicht der Polizei, als Commercialgewerbe, jedoch nur in Ansehung der Hauptstadt mit Inbegriff der Vorstädte, nicht aber des Umkreises derselben abzukommen habe. Aehnliche Ansichten wurden in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 31. Juli 1810 geäußert, als es sich darum handelte, die Zurücknahme der allerhöchsten Anordnung, wornach in einem Umkreis von zwei Meilen um Wien herum keine neuen Gewerbe errichtet werden dürften, zu erwirken. Alle vernommenen Behörden erklärten übereinstimmend, daß diese Beschränkung in commercialer Beziehung nicht nur ganz unnöthig, sondern auch höchst schädlich gewesen sei; daß sie das Fortschreiten der Industrie gehindert habe, und mit dem mittlerweile unterm 2. März 1809 angeordneten freieren Verfahren bei Gewerbsverleihungen im Widerspruche stehe; daß die Vermehrung der Gewerbe auf dem flachen Lande keineswegs der Rural-Oekonomie Nachtheil bringe und dem Feldbaue Arbeitshände entziehe; und daß endlich der Ackerbau und Gewerbsfleiß miteinander in Wechselwirkung stehen und beide nur dann gedeihen, wenn sie einem freien, zwanglosen Fortschreiten überlassen werden. Mit allerhöchster Entschliesung vom Jahre 1811 geruhete Sr. Majestät das besagte Verbot aufzuheben. Somit wurden sämmtliche früher bestandene Beschränkungen der Industrial-Unternehmungen nicht nur in der Hauptstadt Wien, sondern auch auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten beseitigt.

Zu gleichem Sinne äußerte sich die bestandene Commercial-Hofcommission in ihrem allerunterthänigsten Vortrage vom 26. Juni 1823,

allerhöchst resolvirt am 29. Juli 1823, über das Gesuch der Gemeinde Fulgens in Tirol um Beschränkung der Verleihungen von Commercial-Gewerbsbefugnissen. Aus dieser Darstellung erhellet, daß bereits vielfach erprobte Erfahrungen vorhanden seien, wie schädlich Beschränkungen der Industrie, in großen Städten sowohl, als in kleineren und auf dem Lande einwirken, und daß der Gegenstand dieser Frage durch wiederholte allerhöchste Entschliessungen bereits entschieden ist.

2. Verminderung jener Gewerbe, die mit dem Abfaze ihrer Erzeugnisse auf den Ort ihres Betriebes und auf die nächste Umgebung beschränkt sind. (Bezirksobrigkeit Villach, Seisenberg; Landgericht Hopfgarten, Brunek, Riva; Magistrat Himberg, Roverdo, Reichenberg, Krumau; Zglauer Kreisamt; Mähr.-Schles. Sub. per majora; Herrschaft Weifendorf.)

Daß die Commercialgewerbe mit dem Abfaze ihrer Erzeugnisse nicht auf den Ortsbedarf beschränkt seien, sondern diese ihre Erzeugnisse in die entferntesten Provinzen und selbst in das Ausland versenden, und daß sie jolin ihrer Natur nach einen freien Spielraum und eine minder ängstliche Beschränkung zu ihrem Gedeihen erfordern, wurde in dem allerunterthänigsten Vortrage von 26. März 1805 und in vielen anderen (bei II. 2. bezeichneten) ausführlich dargestellt. Uebrigens liegt es schon im Grundbegriffe der Commercialgewerbe, daß sie im Abfaze ihrer Erzeugnisse von aller Localität unabhängig sind. Obiger Antrag kann sich daher in keinem Falle auf die Commercialgewerbe beziehen und enthält in sich selbst einen Widerspruch. Wenn es minder unternehmende und minder geschickte Gewerbsleute gibt, welche ihren Absatz nicht über den Ort ihrer Ansässigkeit hinaus zu erweitern vermögen, so kann doch wegen solcher, nicht sehr rücksichtswürdiger Individuen das allgemeine Interesse der Industrie, des Publicums und des Staates nicht aufgeopfert und zu ihren Gunsten ein beschränkendes Monopol eingeführt werden.

3. Beschränkung jener Gewerbe, deren Erzeugnisse blos für den inländischen Verbrauch berechnet sind. (Herrschaft Konradswörth.)

Es besteht keine gesetzliche Grenzlinie zwischen jenen Commercialgewerben, deren Erzeugnisse blos für den inländischen Verbrauch berechnet sind, und solchen, deren Absatz sich auch auf das Ausland ausdehnen soll. Im Gegentheile liegt es im Geiste der Gesetzgebung ausgesprochen, den Absatz aller Commercialgewerbs-Gegenstände nach dem Auslande so viel als thunlich zu befördern. Obiger Antrag könnte sich daher blos auf die Polizeigewerbe beziehen, bei deren Verleihung ohnehin nach eigenen Grundsätzen vorgegangen wird.

4. Beschränkung jener Gewerbe, die große Vorauslagen und Betriebscapitale erheischen. (Herrschaft Polna, Drau; Landgericht Pergine; Magistrat Gaja; Traun-Kreisamt.)

Gewerbe, die große Vorauslagen und Betriebscapitale erheischen, wohin man fast ausschließlich Fabriken rechnen dürfte, finden ihre natürliche Beschränkung in dem Vorhandensein disponibler Capitale, welche zum Beginne solcher Unterneh-

mungen erforderlich sind. Derlei Gewerbe beschränken, hieße die Bahn sperren, auf welcher sonst todt liegende Capitale, auf eine die National-Industrie begünstigende Weise, fruchtbringend angewendet werden können. Verfügungen im Sinne des obigen Antrages würden daher zu den schädlichsten Maßregeln gehören, die man für die industriellen Verhältnisse eines Landes ausfinden könnte.

5. Beschränkung jener Gewerbe, welche die einheimische Population mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versorgen. (Magistrat Znaim.)

Die Gewerbe, welche die einheimische Population mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versehen, gehören fast durchgehends zu den sogenannten Polizeigewerben, welche mit Hofdecret vom 2. Mai, 1809 von den Commercialgewerben namentlich ausgehoben wurden, rücksichtlich deren Verleihung strengere Grundsätze bestehen, und deren Absatz ohnehin nur auf den Ortsbedarf beschränkt ist. Jene Polizeigewerbe, die sich mit der Bereitung und dem Verkaufe der nothwendigsten Nahrungsmittel beschäftigen, oder die sogenannten *Approvisionirungs-Gewerbe*, unterstehen noch insbesondere einer eigenen polizeilichen Aufsicht.

Daß es übrigens im Geiste der Gesetzgebung selbst nicht gelegen ist, diessfalls zum offenbaren Nachtheile des consumirenden Publicums eine Beschränkung eintreten zu lassen, beweist der Umstand, daß mehrere der wichtigsten Beschäftigungen, welche das Publicum mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versehen, vollkommen freigegeben wurden. Hieher gehören: der Victualienhandel, der Getreidehandel, der Holz- und Stechviehhandel, die Fischerei u. s. w. Solche Gewerbe beschränken, würde eben so viel sein, als das Publicum mit allgemeinsten Bedürfnissen dem Monopol preisgeben, und die alten Verlegenheiten und Unzukömmlichkeiten herbeiführen, welche mit dem früheren Bestande solcher Beschränkungen verbunden waren, und selbst zeitweise Aufstände zur Folge hatten.

6. Beschränkung der Hilsgewerbe, wie z. B. der Tuchscheerer, Färber etc. (Mähr.-Schles. Gubernium.)

Von einer Beschränkung solcher Gewerbe, welche darum als Hilsgewerbe betrachtet werden können, weil sie zur Verbesserung und Vollendung irgend einer Waare beitragen, findet sich in den bestehenden Gewerbsvorschriften keine Spur. Im Gegentheile wurde wiederholt die Ansicht ausgesprochen, daß auf die Ausbreitung und das Emporkommen jener Beschäftigungen zu sehen wäre, durch welche wichtige Zweige der inländischen Industrie auf eine höhere Stufe der Vervollkommnung befördert werden. Bei dem Aufschwunge, welchen die Tuchmanufaktur und die Fabrikation gefärbter Stoffe aller Art nunmehr in Oesterreich genommen, und bei den täglichen Fortschritten in diesen Industriezweigen wäre es höchst unzeitig, eine Beschränkung der Tuchscheerer, der Färber und anderer hieher gehöriger Gewerbsleute anzuordnen.

7. Beschränkung speciell bezeichneter Gewerbe, insbesondere solcher, welche auf die Gesundheit oder Moralität nachtheilig ein-

wirken. (Commissariat Haus; Landgericht Riva, Bergine; Herrschaft Obrovitz, Larenburg; Magistrat Roveredo, Reichenberg; Bürgermeister in Grätz, Traun-Kreisamt; Herrschaft Aspern; Magistrat Bruck an der Leitha.)

Bei den in Oesterreich streng gehandhabten Vorschriften der Sitten- und Gesundheitspolizei ist es nicht denkbar, wie Gewerbe in der Art, in welcher deren Bestand gestattet wird, auf Gesundheit oder Moralität nachtheilig einwirken könnten. Namentlich bestehen eine Menge specieller Verordnungen rücksichtlich der öffentlichen Sicherheit, des öffentlichen Gesundheitszustandes, der Feuergefährlichkeit, der Reinlichkeit, der besseren Versorgung des Publicums *ic. ic.*, wodurch gewisse Gewerbsleute in der Wahl ihres Standortes und in der Ausübung ihrer Beschäftigung beschränkt werden. Da nun die Gesetze allen, wie immer gestalteten schädlichen Einwirkungen solcher Gewerbe bereits fürgehoben haben, so dürfte eine weitere Beschränkung oder Verminderung derselben unnöthig sein. Wohl aber könnte eine noch mehrere Beschränkung des Gewerbsfleißes der Moralität gefährlich werden, weil nichts mehr die Unsittlichkeit befördert, als Müßiggang und Nahrungslosigkeit, Uebel, welche unvermeidlich allenthalben hervorgerufen werden, wo die arbeitsamen Hände durch übertriebene Beschränkungen von ehrlichen Nahrungswegen zurückgehalten werden.

8. Abstellung der Verleihung von Gewerbs- und Fabriksbefugnissen an zwei oder mehrere Individuen zusammen. (Mähr.-Schlesisch. Subernium per majora.)

Die Verleihung der Commercialgewerbe ist höchst persönlich und setzt jedesmal die Nachweisung der persönlichen Fähigkeit zum Betriebe des Gewerbes voraus. Jeder der ein Gewerbsbefugniß erhält, ist berechtigt, das Gewerbe für sich allein auszuüben und zu betreiben. Von Verleihung der Gewerbsbefugnisse auf zwei oder mehrere Individuen zusammen ist hierorts nichts bekannt. Auch Fabriksbefugnisse werden nur ad personam verliehen. Wohl aber steht es den Privaten frei, Capitale zum Betriebe einer Fabriksunternehmung zu verwenden, und diesfalls auch in eine Gesellschaft zu treten. Dies betrifft aber ausschließlich privatrechtliche Verhältnisse, deren Beurtheilung nicht im Verufe der Gewerbs- und Handelsgesetzgebung liegt, welcher es aus anderen Rücksichten vielmehr daran gelegen sein muß, intellectuelle und materielle Kräfte zum Betriebe eines bedeutenden Unternehmens so viel als möglich anzuregen.

9. Beschränkung der Zulässigkeit der Vereinigung mehrerer ungleichartiger Gewerbe in einer Person auf jene Gewerbe, die mit einander in einer natürlichen Verbindung stehen. (Mährisch-Schlesisches Subernium per majora.)

Laut Hofkanzlei-Decretes vom 13. Juli 1815 haben Se. Majestät die Vereinigung mehrerer verschiedenartiger Gewerbe in Einer Person zu gestatten geruhet. Mit Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1815 wurde nachträglich zu dieser Verordnung den Unterbehörden eingeschärft, daß Jedem, der bereits ein radicirtes oder verkäufliches Gewerbe besitzt, ein persönliches Befugniß ohne wichtige Gründe nicht zu verleihen sei, wenn er nicht auf die Verkäuflichkeit des früher besessenen

Rechtes Verzicht leistet. Eine andere hieher gehörige Beschränkung findet sich im Gesetze nicht ausgesprochen. Eine fernere Beschränkung in dieser Beziehung wäre auch gar nicht wünschenswerth. Die Vereinigung mehrerer ungleichartiger Gewerbe in einer und derselben Person, besonders auf dem flachen Lande und in den kleineren Ortschaften zu begünstigen, ist vielmehr in jeder Beziehung angezeigt, da in solchen Localitäten oft ein Gewerbe für sich allein nicht hinreichend ist, den Gewerbsmann mit seiner Familie zu ernähren, er muß deshalb nebenbei noch Ackerbau treiben. Vereinigt er aber mit seinem Gewerbe noch ein zweites, so kann er füglich im Stande sein, aus diesem vereinten Gewerbsbetriebe hinlänglichen Unterhalt zu schöpfen und er wird dann seinen Antheil an Grund und Boden einem anderen Individuum zur Bearbeitung überlassen. Eine solche Gewerbsvereinigung wird auch dem Publicum besonders in jenen Orten sehr bequem sein, wo nur wenige Gewerbsleute ansässig sind. Im lombardisch-venezianischen Königreiche ist eine solche Vereinigung fast allgemein, und weder das Publicum, noch der Gewerbetreibende fühlt sich dadurch beschwert.

B.

Siniglich der Fabriksunternehmungen.

1. Beschränkung jener Fabriksunternehmungen, deren Fabrikate von unstmäßigen Meistern erzeugt werden. (Mährisch-schlesisches Guternium per majora.)

So lange Fabriken in den österreichischen Erbstaaten bestehen, — und diese sind doch schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts mit dem besten Erfolge in Aufnahme gekommen, — hat der unbestrittene Grundsatz gegolten, daß Fabriken alle Manufactursbeschäftigungen, ohne Unterschied, ob selbe zünftig oder unzünftig sind, begreifen, und alle Arbeiten vereinigen dürfen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate erforderlich sind. Dem Umstande, daß es der Fabrication gestattet ist, sich auf dem Felde der Industrie freithätig zu bewegen, verdankt das Inland den größten Theil seines nunmehr errungenen industriellen Wohlstandes. Eine nach dem obigen Antrage ausgeführte Beschränkung der Fabriksunternehmungen, zu Gunsten der zünftigen Gewerbe, würde nicht nur den bisher mit dem besten Erfolge festgehaltenen Grundsätzen hinsichtlich der Errichtung von Fabriksunternehmungen geradezu widersprechen, sondern sie würde sicher auch die veranlassende Ursache sein, daß sich ein bedeutender Zweig der Industrie im Kurzen jener Vortheile beraubt sähe, zu denen er sich durch den fabriksmäßigen Betrieb im überwiegenden Vorzuge vor dem unstmäßigen besonders in neuerer Zeit emporgeschwungen hat.

2. Verbot des Besuches der Märkte von Seite der geringeren, auf weniger als sechs Stühlen arbeitenden Weber zum Schutze der Fabriken. (Leitmeritzer Kreisamt.)

Vermöge Hofentschließung vom 11. October 1782 und vom 24. Juni 1784 ist es jedem Landesinassen, auch jenen der jüdischen und der übrigen geduldeten Religionen gestattet, alle Jahrmärkte im Lande mit allen erlaubten Waaren zu besuchen, und diese auf offenen Jahrmärkten frei und ungehindert feilzubieten und zu veräußern. Eine Marktbeeinträchtigung der kleineren, für die inländische Industrie demnach so höchst wichtigen Weber zu Gunsten der größeren Fabriken wäre einerseits eine ebenso schreiende Ungerechtigkeit, als sie andererseits mit dem Wesen der Marktfreiheit geradezu im Widerspruche stehen würde, und vermöge der damit verbundenen lästigen Controle wohl schwerlich ausführbar wäre.

C.

Sinnsichtlich der förmlichen Handelsbefugnisse.

1. Beschränkung der Handelsbefugnisse auf dem Lande und in kleineren Städten. (Pflegericht Nied; Landgericht Klausen; Herrschaft Götting, Lichtenthal, Seisenberg, Götting; Magistrat St. Veit; Berauner und Oberinntaler Kreisamt; Bezirksherrschaft Michelstetten; Magistrat Stockerau; Herrschaft Asperrn, Staab, Haugsdorf; Magistrat Ketz; Herrschaft Neulengbach.)

Bereits oben sub II. A. 1 sind die allerhöchsten Entschliefungen nachgewiesen worden, mit welchen Se. Majestät die Beschränkung der Commercialgewerbe überhaupt, nach deren Grundsätzen auch die Handelsbefugnisse verliehen werden, auf dem flachen Lande und in den kleineren Städten ausdrücklich untersagt haben. Schon mit mehrerwähntem Circulare vom 30. März 1776 wurde allen Magistraten und Obrigkeiten auf dem Lande die freie Bewilligung der Handelsfreiheiten und Kramläden auf dieselbe Art, wie bei den Commercial-Professionisten, mithin ohne einige Beschränkung auf eine bestimmte Anzahl zugestanden. Bei mehr als Einer Gelegenheit wurde nachgewiesen, daß das Entstehen neuer Handlungen auf dem Lande eine wünschenswerthe Erscheinung sei, indem nicht nur solchen Individuen, welche sich der Agricultur nicht widmen können, die Gelegenheit eröffnet wird, sich auch auf dem Lande ihren ordentlichen Lebensunterhalt zu verschaffen, sondern auch der bequemeren Bedienung des Publicums fürgesehen wird, welches früher oft den Weg von mehreren Stunden machen mußte, um sich die nothwendigsten Bedürfnisse des Verkehrs aus einem anderen Orte zu holen. Der Maßstab für die Vermehrung der Handlungsbefugnisse auf dem Lande bleibt immer der Bedarf; jene werden sich vermehren, sobald die Bedürfnisse wachsen, deren Befriedigung neue Erwerbsquellen eröffnet. Uebrigens sind auch die Handelsleute auf dem flachen Lande und in kleineren Städten nicht auf den Localabsatz beschränkt, indem auch ihnen der Marktbesuch, dann der Commissions- und Expeditionshandel im Umfange der ganzen Monarchie ausschließlich zufließt.

2. Beschränkung der Handlungsbefugnisse in den Provinzial-Hauptstädten. (Bezirksherrschaft Greifenberg.)

Hier wäre dasselbe zu wiederholen, was bereits in den sub II 2. angeführten, allerhöchst resolvirten Vorträgen umständlich nachgewiesen wurde. Auch in den allerunterthänigsten Vorträgen der Commercial-Hofcommission vom 10. Mai und 29. October 1822 wurde die Unthun-

lichkeit der Beschränkung der Handlungsbefugnisse überhaupt und auch in den Provinzial-Hauptstädten umständlich erörtert. Die diesfälligen Auskünfte wurden mit den a. h. Entschliefungen vom 24. Februar 1827 und 26. Jult 1827 zur Wissenschaft genommen. Zur Allgemeinen dürften in Provinzial-Hauptstädten, wo bei einer größeren Bevölkerung auch mehr Bedürfnisse und verfeinerte Genüsse bestehen, wo sich die Commercialstraßen vereinigen, und Verbindungen nach allen Richtungen eröffnet sind, wo die fortgeschrittene Intelligenz einen größeren Spielraum zu gewinnbringenden Unternehmungen findet, die Handlungen noch weniger einer Beschränkung zu unterziehen seien, als auf dem flachen Lande. Eine Beschränkung der Handlungen in den Provinzial-Hauptstädten würde auch gewiß auf die Industrie dajelbst nachtheilig zurückwirken.

3. Beschränkung jener Handlungsunternehmungen, die mit ihrem Abfaze auf das Inland oder bloß auf den Standort ihres Betriebes beschränkt sind. (Magistrat Straßnik.)

Dieser Antrag geht von der irrigen Voraussetzung aus, daß es Handlungsunternehmungen gebe, die in ihrem Abfaze auf eine bestimmte Localität beschränkt seien. Das Gesetz kennt keine solche Beschränkung und es dürfte sehr schwer halten, einen Maßstab aufzufinden, wornach man das Vorhandensein der Bedingung zu einer solchen Beschränkung beurtheilen könnte. Sollten hierunter die Krämereien verstanden sein, so unterliegen dieselben ohnehin den geeigneten Beschränkungen.

4. Zeitweilige Einstellung der Befugnißverleihungen auf bloße Luxuswaarenartikel. (Bezirkscommissariat Dissa.)

Bei diesem Antrage ist es ungewiß, ob er von einem sittlichen oder commerciellen Gesichtspunkte ausgeht. Ein Versuch, den steigenden Hang nach Luxus und äußerlichem Aufwand durch Verminderung der Luxuswaarenhandlungen paralyfieren zu wollen, dürfte höchstens zur Folge haben, daß ein an ein gewisses harmloses Wohlleben gewohntes Publicum sich die fehlenden Luxusartikel durch Schleichwege aus dem Auslande zu verschaffen wissen würde. In commercieller Hinsicht ist eine Einstellung der Befugnißverleihungen auf Luxuswaarenartikel noch weniger rathsam. Der Luxus und die Mode sind die kräftigsten Hebel der Industrie und des Verkehrs. Luxus und Mode werden durch den Geschmack bestimmt. Und gerade durch den Geschmack der Arbeiten hat sich die inländische Industrie auf einen Standpunkt geschwungen, auf welchem sie selbst mit dem Auslande concurriren kann und viele Erzeugnisse desselben hinter sich läßt. Eine Hemmung in dieser Beziehung würde die Industrie in ihren Fortschritten gewaltfam zurückhalten.

5. Beschränkung der Spezerei und Schnittwaarenhandlungsbefugnisse nach dem Localbedarfe. (Brzezaner Kreisamt.)

6. Beschränkung der Lit. C. und Lederwaaren-Handlungsbefugnisse. (Herrschaft Polna.)

7. Beschränkung der Handlungsbefugnisse mit gemischten Waaren. (Gradischer Kreisamt.)

Eine Beschränkung des Handels mit den sogenannten Lit. C. oder hochbelegten Waaren, mit denen sich auch die Spezereihandlungen befassen, wäre weder in finanzieller, noch in commercieller

Beziehung rathsam. Die Zollvorschriften erhalten hierüber genaue Bestimmungen. Eine Beschränkung dieses Handels würde einerseits das Zollgefäll verkürzen, andererseits der Schmuggel in die Hand spielen. H a u s i r e r, denen gegenwärtig der Handel mit Lit. C.-Waaren untersagt ist, würden, zur Uebertretung dieses Verbotes angelockt, die so nothwendigen Colonialwaaren zu kleineren Partien im Lande verschleppen. Eine Beschränkung der L e d e r h a n d l u n g e n würde diesen Industriezweig, in dessen Vervollkommnung noch so manches zu wünschen übrig bleibt, in seinen besten Fortschritten hemmen. Uebrigens ist der Lederhandel, der in den Provinz-Hauptstädten als Classenhandel erscheint, auf dem Lande hingegen mit den gemischten Waarenhandlungen verbunden ist, in der Regel auf die Nachweisung der erforderlichen Handelskenntnisse basirt. Nur ausnahmsweise wird jenen Lederern oder Gärbermeistern, welche sich über Verdienste um die Emporbringung der inländischen Lederfabrikation und einen bedeutenden Verschleiß in das Ausland auszuweisen vermögen, das Befugniß zum Handel mit ausländischem Leder oder zum sogenannten Zuchtenhandel ertheilt. Dasselbe gilt auch von den S c h n i t t w a a r e n h a n d l u n g e n, deren Beschränkung noch überdies dem Schleichhandel sehr willkommen wäre. Eine Beschränkung der H a n d l u n g e n mit gemischten Waaren ist theils aus den eben angeführten Gründen nicht rathsam, theils würde sie dem Geiste der Handelsgesetzgebung zuwiderlaufen, welche aus leicht erklärbaren Gründen der Ausbreitung der gemischten Waarenhandlungen vor den Classenhandlungen den Vorzug gibt.

8. Umgestaltung der auf dem Lande befindlichen generellen Handlungen in Classenhandlungen. (Herrschaft Grafenstein.)

Der vorliegende Antrag würde offenbar zu Rückschritten führen, und widerspricht geradezu der diesfalls bestehenden Verordnung. Die in den Provinzial-Hauptstädten üblichen Handelsabtheilungen oder sogenannten Classenhandlungen wurden in früheren Zeiten auch auf dem Lande n a c h g e a h m t. Da jedoch die Handelsleute auf dem Lande bei dem Verkaufe einzelner Artikel nicht leicht bestehen könnten, da es ferner die Bequemlichkeit des Publicums erheischte, in Orten, wo oft nur eine einzige Handlung besteht, alle nothwendigen Handelsartikel in einem und demselben Locale vorräthig anzutreffen, so wurde allmählig die Verleihung unbeschränkter Handlungsbefugnisse, oder die Errichtung von Handlungen mit vermischten Waaren gestattet. So wurde mit Hofdecret vom 17. November 1812 festgesetzt, daß für die Zukunft sowohl in den Vorstädten Wiens, sowie auf dem flachen Lande keine separirten Detail-Handlungen, sondern nur gemischte Waarenhandlungen verliehen werden sollen; daß diesen gemischten Waarenhandlungen der Handel mit allen Artikeln zustehe, für welche nicht vermöge besonderer Vorschriften eigene Lizenzen erfordert werden. Die neuerliche Verwandlung der gemischten Waarenhandlungen in Classenhandlungen würde die bedenklichsten Unzukömmlichkeiten herbeiführen. Es müßte nämlich jede gemischte Waarenhandlung in einzelne Detail-Handlungen zerstückelt werden, wobei es den einzelnen Handelsleuten gewiß sehr schwer halten dürfte, in dem Verkaufe

einzelner Artikel ein gesichertes Fortkommen zu finden.

9. Einstellung der Verpachtungen der Handlungen von Seite der Wittwen der Handelsleute. (Herrschaft Melnik.)

Nach dem Gesetze sind die Wittwen der Handelsleute aus Billigkeitsrücksichten zum Fortbetriebe des ehedemmaligen Handlungsbesugnisses gegen dem berechtigt, daß sie den Handelsfonds, wo ein solcher vorgegeschrieben ist, neuerlich ausweisen. Die Witwe kann die unmittelbare Leitung der Handelsgeschäfte einem Buchhalter oder Geschäftsführer anvertrauen. Die Verpachtung eines persönlichen Handlungsbesugnisses ist jedoch nicht gestattet und widerspricht dem Begriffe einer Personalgerechtfame. Sollte daher hie und da eine solche Verpachtung sich wirklich eingeschlichen haben, so ist es die Pflicht der ordentlichen Behörde, diesen gesetzwidrigen Zustand allsogleich abzustellen.

D.

Rücksichtlich der Kleinverschleißbesugnisse und Krämereien.

1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in kleineren Städten. (Pflaggericht Nied; Landgericht Klausen; Herrschaft Götting, Lichtenthal, Seisenberg; Magistrat St. Veit; Berauner und Oberinntaler Kreisamt.)

In dem an sämtliche Länderstellen erlassenen Commerz-Hofcommissionsdecrete vom 20. Februar 1822 heißt es: „Es ist in der Natur der Sache, wie in dem Geiste der bestehenden Verordnungen gegründet, daß die Krämereien auf kleineren Ortschaften, die nicht bereits mit eigenen gemischten Waarenhandlungen versehen und von den größeren Ortschaften, wo sich solche befinden, zu entfernt sind, wo folglich solche Krämereien zur Bequemlichkeit der Ortsbewohner dienen, beschränkt, und überhaupt selbst dort, wo sie noch in größeren Ortschaften bestehen, in die gesetzlichen Schranken ihrer Befugnisse zurückgeführt werden.“ Mit demselben Hofdecrete wurde den Behörden insbesondere eingeschärft, auch bei Ansuchen um Krämerbesugnisse in allen Fällen ohne Ausnahme nach gleichmäßigen festen Grundsätzen vorzugehen, um Unordnungen in dem bestehenden Handelssysteme, sowie im Steuerwesen, und einseitige Begünstigungen zum Nachtheile des Handelscredits zu vermeiden. Da nun die Krämereien ohnehin in sehr engen Schranken gehalten werden, so wäre eine fernere Beschränkung derselben kaum ausführbar, am wenigsten aber in kleineren Ortschaften, wo sie öfters die einzige Quelle sind, aus welcher das Publicum so manche Bedürfnisse des gewöhnlichen Lebens befriedigen kann.

2. Beschränkung der Krämer auf den Verschleiß kurzer Waaren. (Kolomeer Kreisamt.)

Mit Circularverordnung vom 20. Februar 1822 wurde ausdrücklich erklärt, daß das Gewerbe des Krämers, das sich auf den Verkauf ganz gemeiner Artikel, nämlich der sogenannten kurzen und Krämerwaaren beschränkt, von jenem der gemischten Waarenhandlungen, welche ein unbeschränktes Handlungsrecht mit allen nicht außer Handel gesetzten Waaren-

artikeln in sich fassen, wesentlich verschieden sei. Im Anhange die ser Verordnung sind auch die Waarenartikel verzeichnet, deren Führung den Krämeru gesetzlich erlaubt ist. Nur dort, wo die Krämer ein speciellcs gesetzliches Befugniß zur Führung noch mehrerer Artikel ausweisen können, ist ihnen der fortwährende Handel mit denselben gestattet.

E.

Hinsichtlich des Hausirhandels.

1. Anordnung, daß die mit Hausirpässen Betheilten zu einer Caution von 50 fl. zu verhalten, ihnen die Haltung von Niederlagen und das Herumfahren mit Waaren zu verbieten, und die Nachweisung eines tadellosen Betragens, eines Alters von 30 Jahren, und der Untauglichkeit zum Wehrstande von ihnen zu fordern wäre. (Zudenburger Kreisamt.)

2. Ausschließende Verleihung der Hausirpässe an Individuen des weiblichen Geschlechtes. (Magistrat Freistadt.)

3. Verminderung dieses Handels durch Belegung desselben mit starken Lasten. (Commissariat Baumgartenberg.)

4. Etablierung wandernder Krämer statt der Hausirer. (Landgericht Mauders.)

5. Beschränkung des Hausirhandels, insbesondere rücksichtlich der Juden. (Saazer Kreisamt, Herrschaft Schrattenthal.)

6. Einstellung des Hausirens an Orten, wo sich befugte Handelsleute befinden. (Commissariat Michlfetten.)

Die nähere Würdigung der einzelnen hier zur Sprache gebrachten Anträge dürfte um so entbehrlicher scheinen, als in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 14. Juni 1831 sämmtliche öffentlichen Rücksichten, welche hinsichtlich des Hausirhandels obwalten, nach wiederholter und umfassender Einvernehmung aller Länderstellen, umständlich und genau entwickelt und die Grundsätze dargestellt worden sind, nach welchen hinsichtlich dieses Handelszweiges vorzugehen wäre.

F.

Rücksichtlich der freien Beschäftigungen.

1. Beschränkung derselben auf dem Lande und in Landstädten. (Magistrat Bogen, Magistrat Stockerau.)

Aus der Geschichte der österreichischen Gewerbe-Gesetzgebung erhellt, daß die Freigebung der Beschäftigungen auf dem flachen Lande und in kleineren Landstädten viel weniger Umständen unterlag, als in den Provincial-Hauptstädten und den größeren Städten, welche ein auf Zunftverhältnisse basirtes Gewerbewesen besitzen. Es liegt auch in der Natur der Sache begründet, daß auf dem flachen Lande bei der geringeren Bevölkerung und der größeren Entfernung der Ortschaften das Zunftband nie so feste Wurzeln schlagen könnte, wie in den ummauerten Städten. Ein Beleg hierzu ist die Erscheinung, daß manche Beschäftigungen, wie z. B. die Weberei, auf dem flachen Lande oft ganz freigegeben sind, während sie an anderen Orten dem Zunftwesen förmlich einverleibt sind. Es kommt auch noch zu bedenken, daß so viele freie Beschäftigungen, wie die Spinnerei, Stickerie, das Wollkämmen, die gemeine Band- und Schnürmacherei, die Spitzen-

Kloppelei, die Leinweberei und andere auf dem Lande zu den gewöhnlichen Hausarbeiten gehören, welche in manchen Gegenden oft den einzigen Erwerb des ärmeren Landvolkes ausmachen. In diesem Sinne wurden eine Menge geringerer Beschäftigungen schon mit Hofverordnung vom 17. August 1765, vom 30. März 1776, und mit mehreren späteren Verordnungen für vollkommen frei erklärt. Die Circularverordnung vom 2. Mai 1809 erklärt ferner, daß jene Gewerbe, welche in demselben zwar als Polizeigewerbe verzeichnet, aber nur in größeren Städten oder nur in der Residenz eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber freigelassen sind, auch in Zukunft frei bleiben sollen.

Eine Beschränkung der dermal bestehenden freien Beschäftigungen auf dem Lande und in Landstädten würde daher nicht nur der Absicht der Gesetzgebung geradezu widersprechen, sondern auch den unverantwortlichen Nachtheil nach sich ziehen, daß das ärmere Landvolk in jenen Gegenden, welche der Agricultur weniger zugänglich sind, in seinem oft einzigen Erwerbe und Lebensunterhalte gehemmt und beeinträchtigt würde.

2. Beschränkung des freien Holzhandels im Interesse der strengen Beobachtung der Forstcultur-Gesetze. (Commissariat Greinburg.)

Der Holzhandel ist freigegeben. Die Forstcultur wird durch Waldschutz- und Forstgesetze in sämtlichen Provinzen aufrecht erhalten. Sollte hie oder da der Holzhandel die Waldökonomie beeinträchtigen, so dürfte dieser Umstand dem Aufsicht führenden Forstpersonale, nicht aber dem Handelssysteme zur Last gelegt werden. Dieser Gegenstand gehört überhaupt nicht in den Wirkungskreis der Hofkammer.

III. Anträge in Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften der Gewerbe- und Handlungswerber.

Allgemeine Anträge.

1. Festsetzung strengerer gesetzlicher Erfordernisse zum Antritte der Gewerbsunternehmungen. (Der Präsident der obderennsischen Regierung.)

Die gesetzlichen Erfordernisse zum Antritte einer Commercial-Gewerbsunternehmung beziehen sich, seit der im Jahre 1776 stattgefundenen Regulirung des Gewerbswesens und den darauf basirten nachträglich erflossenen gesetzlichen Bestimmungen, auf die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften, welche den Gewerbswerber zum Betriebe seiner Unternehmung befähigen. Da nun der Besitz der persönlichen Fähigkeiten zum Betriebe eines Gewerbes ohnehin immer vor dem Antritte einer solchen Unternehmung ordentlich nachgewiesen werden muß, so könnte sich die Festsetzung strengerer Erfordernisse nur auf den Besitz gewisser materieller Mittel oder eines gewissen Vermögenszustandes beziehen, welcher Besitz von dem Willen und den Kräften des Gewerbswerbers gänzlich unabhängig ist, und dessen Realisirung nicht in seiner Macht liegt.

Es könnte demnach kommen, daß gerade der Geschickteste und Fähigste deshalb von der Verleihung des ange-

suchten Gewerbsbefugnisses ausgeschlossen bleibt, weil er jene strengeren Erfordernisse — den Besitz gewisser materieller Mittel — nicht nachzuweisen vermag. Es leuchtet daher von selbst ein, daß die Feststellung strengerer Erfordernisse beim Antritte der Gewerbsunternehmungen auf die Industrie im Allgemeinen eher nachtheilig als befördernd einwirken könnte.

2. Strenge Nachweisung der vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften der Gewerbswerber. (Herrschaft Grafenstein, Schrattenthal, Klagenfurter, Czaslauer, Pilsner, Prachimer und Marburger Kreisamt; ein Mitglied der Steiermärkischen Provinzial-Handelscommission; Tiroler Gubernium; Gubernialrath Zanko.)

Die Behörden sind bei Verleihung der Gewerbsbefugnisse verpflichtet, die verschiedenen Erfordernisse zu prüfen, welche durch die österreichischen Gewerbsgesetze als unerläßliche Bedingungen zur Erwerbung der Gewerbsausübung vorgeschrieben sind. Diese wesentlichen Erfordernisse bestehen nun in der Nachweisung der persönlichen Eigenschaften, welche zum selbstständigen Betriebe einer Gewerbsunternehmung befähigen. Es wurde den Behörden wiederholt eingeschärft, auf die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften strenge zu dringen. Die Beurtheilung dieser persönlichen Eigenschaft wird aber nicht dem Subjectiven, leicht an Willkür streifenden Gutdünken der Behörden überlassen, sondern sie richtet sich nach dem Wortlaute und Geiste der hierüber bestehenden Gesetze. Es wurde insbesondere mit a. h. Entschließung vom 24. Februar 1827 ausdrücklich befohlen, daß die Behörden bei Gewerbs- und Handlungs-Verleihungen nicht nach eigenen, willkürlich angenommenen Ansichten, sondern nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften genau vorzugehen haben. Die allgemeine Hofkammer ist auch stets bemüht, darüber zu wachen, daß Gewerbe nur an Geeignete verliehen werden. Der gesetzliche Recurs-Instanzenzug ist eine hinreichende Garantie gegen Willkür und Ungesetzlichkeit.

3. Verzeichnung bestimmterer Grundsätze für die Verleihung der Handlungsbefugnisse. (Kreisamt Villach.)

Auch bei den Handlungsbefugnissen ist die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten die Grundbedingung der Verleihung. Diese Nachweisung wird von den Gesetzen streng und mit besonderem Nachdrucke gefordert. Bei den Großhandlungs-befugnissen richtet sich die Cynosur der Verleihung nach den bestimmten Grundsätzen des Großhandlungs-Patentes vom 30. Mai 1774 und einiger nachträglich erlassener Verordnungen. Zur Erlangung eines förmlichen Befugnisses, sowohl zu einer Classen- als gemischten Waarenhandlung wird von jedem Bewerber der Beweis gefordert, daß er die Handlung erlernt und dabei servirt, folglich die nöthigen Handelskenntnisse praktisch erworben habe. Zu den Handelskenntnissen gehören im Allgemeinen: Waarenkenntniß, Uebung in der Correspondenz, Buchführung und Rechnungswesen, Kenntniß der Wechselgeschäfte. Außer den Rücksichten, welche bei Verleihung der Handlungsbefugnisse auf das Alter, den Stand, die Staatsbürgerschaft, Religion und die Dienstverhältnisse der Handlungswerber genommen werden, wird auch auf die Sittlichkeit der Bewerber ein besonderes Augenmerk gerichtet. So dürfen Handlungsbefugnisse nicht an untreue Handlungsdienere oder

an Fallite verlieden werden, bei welchen die Gläubiger über zwölf Procente ihrer Forderungen verloren haben, auch nicht an Individuen, welche in Waarenschwärzungen betreten worden sind und hiedurch das Vertrauen der Behörden verloren haben. Auch Jene, die wegen eines aus Gewinnjucht begangenen Verbrechens abgestraft wurden, sind in der Regel von Erlangung eines Handlungsbefugnisses ausgeschlossen, wovon überhaupt alle Individuen ausgeschlossen sind, welche sich des öffentlichen Vertrauens unwürdig gemacht haben.

Die Strenge der diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften gewährt eine hinreichende Bürgschaft, daß bei Verleihung von Handelsbefugnissen nach bestimmten Grundsätzen und nicht nach oberflächlichen Beurtheilungen vorgegangen wird.

Besondere Anträge.

A.

Sinsichtlich der Gewerbswerber.

1. Beschränkung der Zulassung ausländischer Wandergesellen und Hilfsarbeiter bei einheimischen Gewerben. (Präsident der oberrheinischen Regierung.)

Die Zulassung ausländischer Wandergesellen und Hilfsarbeiter richtet sich nach den bestehenden Vorschriften der Fremden-Polizei. Dieser Punkt ist ohnehin in der hierortigen Aeußerung über eine Zuschrift der ver. Hofkanzlei vom 27. November 1834 näher gewürdigt worden.

2. Ausschließung der minder fähigen Anwerber von Gewerben. (Kreisauptmann von Graz; Herrschaft Radolz.)

Wie bereits oben unter III. 2 bemerkt wurde, ist der Betrieb eines Gewerbes durch die Nachweisung der persönlichen Eigenschaften bedingt. Die vor dem Gewerbesantritte auszuweisende Befähigung wird nach gesetzlich bestimmten Erfordernissen von den Behörden beurtheilt. Es liegt jedoch nicht im Wirkungskreise der Behörden, zwischen den höheren und niederen Graden der Gewerbsgeschicklichkeit eine Grenzlinie zu ziehen, auch dürfte es kaum möglich sein, hiezu einen allgemein verwendbaren Maßstab auszumitteln.

3. Nachweisung einer tadellosen Moralität, nebst den Lehr- und Wanderjahren von Seite der Gewerbswerber. (Brünner Kreisamt.)

Bereits mit Hofverordnung vom 3. Mai 1784 §. 1 wurde es der Behörde ausdrücklich zur Pflicht gemacht, nebst den übrigen Eigenschaften auch auf die Sittlichkeit der Bewerber zu sehen. Diese Anordnung wurde durch wiederholte Befehle erneuert. Die Ausweisung der Erlernung eines Gewerbes wird ohnehin gefordert. Was die Wanderjahre betrifft, so erscheinen selbe als kein wesentliches Erforderniß zur Erlangung eines Gewerberechtes. Schon in der Hofverordnung vom 30. März 1776, § 9 heißt es: alle wegen der Wanderjahre sich ergebenden Weiterungen sollen dergestalt in Schranken gesetzt werden, daß zwar den Gesellen das Wandern wie vorhin freistehet, dazu jedoch keiner wider Willen gezwungen, auch ihm dieserwegen

insbesondere bei der Meisterrechts-Werbung, kein Hinderniß in den Weg gelegt werden solle. Derselbe Grundsatz wurde in dem Auswanderungspatente vom 10. August 1784, §. 11, in dem Hoffkanzleidecrete vom 25. October 1815, in der Verordnung der vormaligen Commerc-Hofcommission vom 3. April 1821, in der Hoffammerverordnung vom 1. Juni 1831 und bei mehreren anderen Gelegenheiten wiederholt und deutlich ausgesprochen.

4. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres. (Gubernialrath Schöfer und Sachnig.)

Ein Minderjähriger erlangt nach dem bürgerlichen Gesetzbuche die Rechte der Großjährigkeit theils (§. 251) durch die wirkliche Volljährigkeit, theils durch die (§. 252) vermittelt ertheilter Nachsicht rechtlich angenommene Volljährigkeit. „Wird einem Minderjährigen der Betrieb einer Handlung oder eines Gewerbes von der Behörde gestattet, so wird er dadurch zugleich für volljährig erklärt. Die Erklärung der Volljährigkeit hat ganz gleiche rechtliche Wirkung mit der wirklich erreichten Volljährigkeit.“ Se. Majestät haben ferner dießfalls mit allerhöchster Entschließung vom 29. August 1815 zu befehlen geruht, daß in Zukunft in allen Fällen, wo es sich um Verleihung von Gewerbe- oder Handlungsbefugnissen an Minderjährige handelt, die politische Behörde immer mit der gerichtlichen Personal-Justanz des Bittstellers vorläufige Rücksprache zu pflegen habe. Diese allerhöchste Entschließung, welche in den Provinzen mittelst Circular kundgemacht wurde, schließt alle Fälle einer möglichen Collision aus.

5. Beschränkung der Gewerbeverleihung auf solche Individuen, die sich über die Erlernung ihrer Profession, über zehn im Inlande gut vollstreckte Gesellenjahre und ein gutes Moralitäts-Zeugniß ausweisen können. (Magistrat Wien; Landgericht Zell am Ziller.)

Hinsichtlich der von den Gewerbeswerbern nachzuweisenden Gesellenjahre findet sich im Gesetze keine bestimmte Zahl ausgesprochen. Auch wäre eine solche allgemeine Ausweisung offenbar unzulässig, da die Natur der Gewerbe verschieden ist, die einen mehr, die anderen weniger Zeit zur entsprechenden praktischen Ausübung erheischen, und kein Grund abzusehen ist, warum man die Gewerbetreibenden zwingen soll, über die erforderliche Zeit hinaus Anderen als Gesellen zu dienen.

6. Verpflichtung der Gewerbeswerber, sich mit einem Zeugnisse zweier Meister ihrer Profession über ihre Gewerbstüchtigkeit und Moralität auszuweisen. (Commissariat Haasberg.)

Die Nachweisung der persönlichen Fähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes ist die Grundlage, durch welche die Verleihung eines Gewerbebefugnisses bedingt wird. Ein nach dem obigen Antrage erwirktes Zeugniß könnte nur als ein Accessorium der ohnehin gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisung der persönlichen Fähigkeit betrachtet werden, und würde auf keinen Fall den Beweis des Gegentheiles ausschließen. Eine weit schärfere Controle über die Befähigung des Gewerbeswerbers liegt bereits in der Art und Weise der Gewerbeverleihung selbst. Da nämlich von jeder Verleihung die betreffende Zunft oder die dabei interessirten Gewerbsleute in Kenntniß gesetzt werden, da es letzteren freisteht, ihre Einwendungen gegen die Person des Gewerbeswerbers entweder bei der ersten Instanz, oder im Berufungswege bei den höheren Instanzen gel-

tend zu machen, und da, wie die Erfahrung lehrt, solche Einwendungen auch fast jedesmal zur Sprache gebracht werden, so ist nicht voranzusetzen, daß Jedem ein Gewerbe wird verliehen werden, dessen persönliche Eigenschaften nicht geprüft worden sind. Der obige Antrag bezweckt daher eine überflüssige Förmlichkeit, welche den Gang der Geschäfte wohl verzögern, der Sache selbst aber keinen wesentlichen Vortheil bringen würde.

7. Verpflichtung der Gewerbswerber, sich einer von Sachverständigen unentgeltlich vorzunehmenden Probe ihrer Fähigkeit zum selbstständigen Gewerbsbetriebe zu unterziehen. (Präsident der niederösterreichischen Regierung.)

In der Regel ist die Ablegung von Proben (Meisterstücken) nur zur Erlangung der Meisterrechte, und die (!) Vocaluntersuchung über die Betriebsfähigkeit des Befugnißwerbers nur zur Erlangung der Landesfabriks-Befugnisse erforderlich. Zur Erlangung der einfachen Commercial- (Schutz-) Befugnisse genügt die Ausweisung von Lehr- und Servir- oder Gefellenjahren, oder wo es sich um Dispens von denselben handelt, die Beibringung glaubwürdiger Zeugnisse über die Geschicklichkeit des Befugnißwerbers. Nur in jenen Fällen, wo gegen die Echtheit der Zeugnisse gegründete Bedenken vorkommen, oder wo gegen die Person des Befugnißwerbers solche Anstände erhoben werden, welche denselben zur Erlangung einer selbstständigen Gewerbsbefugniß bedenklich erscheinen machen, oder wo aus Polizeirücksichten vorläufige Untersuchungen oder Probeabführungen durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind, oder noch in der Folge angeordnet werden sollten, werden Untersuchungen und Probeabführungen, jedoch nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und auf dem gesetzlichen Wege vorgenommen.

Eine solche Fähigkeitsprobe dürfte auch leicht die Veranlassung zu Irrungen, Mißhelligkeiten und Parteilichkeiten geben, und würde zuletzt doch keinen besseren Beweis über die persönliche Fähigkeit des Gewerbswerbers liefern als die bisher übliche und gesetzlich vorgeschriebene Ausweisung mit glaubwürdigen Zeugnissen.

8. Nachweisung einer besonderen Geschicklichkeit von Seite der Gewerbswerber. (Brucker Kreisamt; Tiroler Subernium; Magistrat Bruck a. d. Leitha.)

Da man in der Regel bei allen Volksclassen nur gewöhnliche gute Fähigkeiten voraussetzen kann, und da die Erwerbung einer besonderen Kunst- oder Gewerbsgeschicklichkeit von dem Besitze ausgezeichneter Talente und genialer Anlagen abhängt, so scheint der obige Antrag allzu strenge, ja sogar unbillig zu sein, indem bei geforderter Nachweisung einer besonderen Gewerbsgeschicklichkeit gerade die größere Menge der für das gewöhnliche Leben brauchbaren Individuen von dem selbstständigen Betriebe eines Gewerbes ausgeschlossen würde. Der Antrag wäre aber auch in der Praxis gar nicht ausführbar, denn wie ließe sich ein allgemeiner gültiger Maßstab zur Beurtheilung einer besonderen Gewerbsgeschicklichkeit bestimmen.

9. Nachweisung der zurückgelegten vier Normalclassen und einer mehrjährigen Wanderung in der Fremde. (Magistrat Zaslau; Kreisamt Zaslau rücksichtlich des ersten Punktes)

In der Regel wird bei Aufbingung von Lehrjungen nur das Zeugniß über eine zweijährige Erlernung der Trivial-Schulgegenstände gefordert, während der Lehrzeit selbst nur der Besuch des sonntägigen Wiederholungs-Unterrichtes und der Christenlehre vorgeschrieben. Bei dieser Vorschrift wurde offenbar auf die Einrichtung des Schulwesens Bedacht genommen, indem die Landschulen nur Trivialschulen mit zwei Classen sind, und nur in größeren Orten und Kreisstädten sich Haupt- und Normalschulen mit drei und vier Classen vorfinden. So vortheilhaft auch eine höhere intellectuelle Ausbildung für jeden Gewerbsmann wäre, so kann sie doch als allgemeines Erforderniß in so lange nicht vorgeschrieben werden, als die Mittel zur Erlangung derselben nicht Jedem zugänglich sind. Hinsichtlich der Wanderjahre ist bereits oben bei III. 3. das geeignete bemerkt worden.

10. Beschränkung der Aufnahme der Lehrjungen auf dem Lande und Verpflichtung derselben, sich über die zurückgelegten vier Normalclassen auszuweisen. (Wadowiger Kreisamt.)

Hinsichtlich der Aufnahme der Lehrjungen wurde mit dem, an sämtliche Länderstellen erlassenen Hofdecrete vom 29. Mai 1816 als allgemeine Richtschnur festgesetzt: Daß es Jedem, der auf was immer für einen, zu den Commercial-Beschäftigungen gehörigen Zweig der Industrie oder Fabrikation das Meisterrecht besitzt, ganz frei und unbeschränkt, Lehrjungen in unbeschränkter Zahl aufzunehmen und freizusprechen. Jenen hingegen, welche nur ein einfaches Befugniß besitzen, ist die Aufnahme von Lehrjungen nur nach einer, von der Landesstelle erwirkten speciellen Bewilligung gestattet. Unter diesen Verhältnissen ist es möglich, den Stand der Lehrjungen genau zu überwachen. Eine Beschränkung in der Aufnahme der Lehrjungen auf dem Lande widerspricht dem Geiste der Commercial-Gewerbegesetzgebung und wäre um so weniger rathsam, als gerade auf dem Lande, wo die Unterhaltung der Lehrjungen viel billiger als in den Städten fällt, dadurch dem Landmanne Gelegenheit verschafft wird, einen oder den andern seiner Söhne, die er doch nicht alle der Bodencultur widmen kann, zur Erlernung eines nützlichen Gewerbes anhalten zu können. Da übrigens auf dem Lande nur Trivialschulen bestehen, so wäre die Nachweisung der zurückgelegten vierten Normalclassen eine Forderung, deren Realisirung für den Lehrjungen auf dem Lande fast immer außer dem Bereiche der Möglichkeit liegen würde.

B.

Hinsichtlich der Handlungs-Befugnißwerber.

1. Nachweisung einer mehrjährigen Servirzeit von Seite derselben. (Magistrate Melnik und Jungbunzlau.)

2. Nachweisung einer Lehr- und Servirzeit und einer tadellosen Moralität. (Brünner Kreisamt.)

3. Nachweisung der Erlernung der Handlung, einer tadellosen Ausführung und einer im Inlande gut zugebrachten zehnjährigen Servirzeit. (Magistrat Wien; Landgericht Zell am Zellersee; Gubernialrath Schöfer und Pachnet.)

4. Nachweisung dieser Erfordernisse an Orten, wo die Handlungen sich anzuhäufen anfangen. (Herrschaft Polna; Illyrisches Gubernium.)

5. Nachweisung einer vierjährigen Lehr- und einer wenigstens ebenso langen Servirzeit. (Gubernialrath Janko.)

Zur Erlangung eines förmlichen Befugnisses, sowohl zu einer Classen-, als gemischten Waarenhandlung wird von jedem Bewerber der Beweis gefordert, daß er die Handlung erlernt und dabei servirt, folglich die nöthigen Handelskenntnisse praktisch erworben habe. Zur selbstständigen Führung einer Handlung sollen nur solche Personen zugelassen werden, welche vermöge ihrer persönlichen Eigenschaften eine hinlängliche Beruhigung über den möglich guten Erfolg ihres Unternehmens gewähren. Diese Beruhigung wird aber vorzüglich durch die Fähigkeit und die Handlungskenntnisse des Erwerbes verbürgt, welche Letzteren nur durch eine fleißige und längere Verwendung bei der Handlung erlangt werden können. Die erforderliche Dauer der dem selbstständigen Betriebe einer Kleinhandlung vorherzugehenden Verwendung bei der Handlung (die Dauer der Lehr- und Servirzeit) ist durch kein ausdrückliches Gesetz in einer bestimmten Anzahl von Jahren ausgesprochen, es läßt sich auch hierüber bei der Verschiedenheit der Verhältnisse keine allgemeine Regel feststellen, sondern es ist nur im Allgemeinen nebst der gehörigen Erlernung der Handlung noch eine weitere angemessene, das Vertrauen in die Handlungskenntnisse des Einwerbers hinlänglich begründende Dienstleistung bei derselben vorgeschrieben. Die Verleihung der Handlungsbefugnisse ist ferner nicht bloß auf den Besitz der merkantilschen Ausbildung von Seite des Bewerbers bedingt, sondern es müssen hiebei zur Erhaltung des öffentlichen Handlungscredits auch die moralischen Eigenschaften besonders beachtet werden, und der unbescholtene Ruf des Handlungswerbers muß zur Genüge dargethan sein. Hinsichtlich der strengen Nachweisung der persönlichen Eigenschaften von Seite des Handlungswerbers wurde bereits oben sub III. 3. das Geeignete bemerkt.

6. Nachweisung der Ansässigkeit und eines guten Rufes bei kleinen Handlungen und Verschleiß. (Commissariat Ossiach.)

Bei Verleihung der Krämer- und Verschleißbefugnisse wird keineswegs jene strenge Nachweisung der persönlichen Eigenschaften gefordert, wie es bei den förmlichen Handelsbefugnissen der Fall ist. Zur Ausübung des Krämerhandels genügt in der Regel der Besitz einiger Handelskenntnisse und persönlicher Eigenschaften. Es versteht sich von selbst, daß das Krämer- oder Verschleißbefugniß für einen bestimmten Ort verliehen wird, und deshalb der persönliche Aufenthalt (die Ansässigkeit) des Krämers oder Verschleißers daselbst nothwendig ist. Wird aber in dem obigen Antrage unter dem Ausdrucke „Ansässigkeit“ die „Hausässigkeit“ oder der Besitz eines steuerbaren Hauses verstanden, so wäre dieß in den Gesetzen gänzlich unbekanntes Erforderniß,

das nicht einmal bei den förmlichen Handelsbefugnissen und den Großhandlungen vorausgesetzt wird. Uebrigens bestehen ohnehin rüchichtlich der Verleihung der Krämereibefugnisse die oben berührten strengen Vorschriften.

7. Nachweisung des zurückgelegten 24. Lebensjahres. (Gubernialräthe Zanko, Schäfer und Lachnet.)

Hier kömmt dasselbe zu wiederholen, was bereits oben bei den Gewerbswerbern unter III. A., 4, bemerkt worden ist.

8. Verpflichtung der Handlungswerker, sich beim Handlungsgremium einer Prüfung zu unterziehen. (Wadowitzer Kreisamt.)

9. Verpflichtung derselben, sich über den Besuch der Realschule oder doch eine bei derselben bestandene Prüfung über Kenntnisse in der Buchhaltung, im Wechselrechte und in der Waarenkunde auszuweisen. (Kolomeer Kreisamt.)

In der Voraussetzung, daß sich die Handlungslehrlinge und Diener während ihrer Dienstleistung die zur Führung der Handlungsgeschäfte im Allgemeinen erforderlichen Kenntnisse praktisch aneignen, folglich die Lehr- und Servirzeugnisse zum Beweise der Erwerbung dieser Kenntnisse hinreichen, wurden besondere Prüfungen und Zeugnisse hierüber in der Regel als überflüssig erklärt, indem sie nur zu vielfältigen Reflexionen und Erschwerungen Anlaß geben würden. Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz sind nur local. So durfte in Lemberg Niemand zur Erlangung oder Fortführung einer Handlung zugelassen werden, der nicht entweder die Realschule besucht, oder bei derselben die Prüfung über die Buchhaltung, das Wechselrecht und die Waarenkunde mit gutem Erfolge bestanden hat. Diese Verpflichtung wurde aber neuerlich wieder aufgehoben, indem gegenwärtig an der Realschule zu Lemberg keine commerzielle Abtheilung besteht, mithin die Handlungswerker daselbst auch nicht verpflichtet werden können, sich an der dortigen Realschule aus den vorgeschriebenen Handlungsfächern prüfen zu lassen. Wenn sich jedoch ein Befugnißwerber über eine angemessene, bei der Handlung zugebrachte Dienstzeit von wenigstens einigen Jahren nicht ausweisen kann, so muß der Beweis über die erworbenen Handelskenntnisse auf eine andere Art hergestellt oder eingeholt werden; indem es vermöge gesetzlicher Erklärungen vorzüglich nur darauf ankommt, daß der Competent die erforderlichen Eigenschaften und Kenntnisse besitze, folglich weder die Art, noch die Zeit, binnen welcher er sich dieselben erworben hat, ganz allein als entscheidend betrachtet werden können. Es können daher allerdings z. B. vorhergegangene Studien, die bereits vor dem Eintritte in die Lehre erworbenen Kenntnisse oder glaubwürdige Zeugnisse über kaufmännische Ausbildung berücksichtigt werden. Zu diesem Ende ist es dem Wirkungskreise der Länderstellen eingeräumt, unter besonderen Verhältnissen von den Lehr- und Servirjahren zu dispensiren. Es ist auch kein hinreichender Grund vorhanden, an diesen Vorschriften eine Aenderung zu veranlassen.

10. Verpflichtung der jüdischen Handelsleute, die Kenntniß der deutschen Sprache nachzuweisen. (Tarnopoler Kreisamt.)

Nach dem § 119 der allgemeinen Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 müssen die Handlungsbücher entweder von dem Kaufmanne selbst

mit eigener Hand, oder durch einen besonders hiezu gehaltenen, der Handlungsbücher verständigen Bedienten in deutscher, wälscher, französischer oder in der üblichen Landessprache geführt werden, und die Verordnung vom 27. Februar 1794 schärfet die Befolgung dieser Vorschrift den Juden bei der Nullität ihrer Geschäfts- und Handlungsbücher ein. Diesfällige Anstände könnten sich übrigens nur in einigen Kreisen Galiziens ergeben.

IV. Anträge in Beziehung auf den Gewerbs- und Handelsunternehmungsfond,

Im Allgemeinen.

1. Verpflichtung der Gewerbs- und Handlungsbefugnißwerber überhaupt zur Nachweisung eines angemessenen Betriebsfondes. (Magistrat Wien; Landgericht Zell am Zillersee; Brünner Kreisamt; Magistrat Bruck an der Leitha.)

Es besteht keine allgemeine gesetzliche Norm, welche die Gewerbs- und Handlungswerber, dann die Fabriksunternehmer überhaupt zur Nachweisung eines Betriebsfondes verpflichtet. Nach der Hofammerverordnung vom 29. September 1812 sind nur jene Handels- und Gewerbsleute, in Hinsicht derer bestimmte Verordnungen die Protokollirung, sowie auch die Fondsausweisung ausdrücklich vorschreiben, hiezu verpflichtet; alle übrigen Handelsleute, Fabrikanten und Professionisten aber, welche nicht in diese Kategorie gehören, sind nur dann zur Fondsausweisung gehalten, wenn sie von dem Rechte, trockene Wechsel auszustellen, Gebrauch machen wollen. Nach der von der obersten Justizstelle unterm 7. Mai 1813 erlassenen Bestimmung haben nebst den Handelsleuten nur die eine öffentliche Societätsfirma führenden Gewerbsleute, ihre Firma und Gesellschaftscontracte zur Protokollirung einzulegen und sich über einen angemessenen Fond auszuweisen. Aus Allem ist aber ersichtlich, daß zur Ausweisung eines Unternehmungsfondes keine allgemeine Verpflichtung besteht, und daß die Fondsausweisung nur dort stattzufinden habe, wo sie durch besondere Verordnung gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine allgemeine Verfügung rückfichtlich der Betriebsfonde wurde in Folge allerhöchster Entschliesung vom 24. Februar 1827 getroffen, wornach, ohne in der Verpflichtung zur Ausweisung der Handlungsfonde und in der Art derselben gegenwärtig eine Veränderung vorzunehmen, alle Handlungsfonde, wo sie bestehen, in dem nämlichen Betrage, in welchem sie früher in Einlösungsscheinen ausgewiesen werden mußten, von nun an in Conventions-Münze auszuweisen sind. Aus dieser allerhöchsten Entschliesung geht gleichzeitig hervor, daß die Ausweisung eines Unternehmungsfondes dort, wo sie bisher nicht bestanden, auch in Zukunft nicht einzutreten habe. —

Bei den vielen Unzukömmlichkeiten, welche mit solchen Fondsausweisungen überhaupt verbunden sind, erscheint eine noch größere Ausdehnung der diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen nicht rätzlich.

Besondere Anträge.

1. Verpflichtung aller Gewerbsleute, die sich mit der Fabrication beschäftigen, zur Nachweisung eines Betriebsfondes. (Commissariat Haus, Krupp; Landgericht Tione, Arco; Herrschaft Riemes, Grafenstein; Bürgermeister von Graz; Sglauer Kreisamt; Mähr.-Schlesisches Gubernium per majora.)

2. Verpflichtung der Gewerbsleute zur Nachweisung des erforderlichen Fundus instructus. (Mähr.-Schlesisches Gubernium per majora.)

3. Verpflichtung der Bewerber um einfache Fabriksbefugnisse, einen Fond von 10.000 fl., und der Bewerber um Landesfabriksbefugnisse, einen Fond von 20.000 fl. nachzuweisen. (Gubernialräthe Schöfer und Lachnet.)

Das Circular vom 30. März 1776 §. 1. erläßt den Meistern und Rechtswebern allen Vermögensausweis mit dem Beisatze, daß es genug sei, wenn sie hinreichende Beweise ihrer Professions-Tüchtigkeit abgelegt haben. Auch in späteren Verordnungen wurde erklärt, daß der Ausweis eines Vermögens von Seite der Gewerbsleute unnöthig sei, und daß selber unjomehr zu unterbleiben habe, als er nur zu unnöthigen Beschwerden und Neckereien Anlaß geben würde. Die Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur local, und beziehen sich nur auf die sogenannten Approvisionirungsgewerbe. Auch zur Erlangung sowohl der einfachen, als auch der förmlichen Landesfabriksbefugnisse ist im Gesetze nirgends ein bestimmter Vermögensausweis vorgeschrieben. Vielmehr wurde mit Verordnung der Commerc-Hofcom-mission vom 16. December 1821 erklärt: Es liege gar nicht im Geiste der Gesetze, die Privat-Industrie dergestalt zu bevormundschaffen, daß man sich von Staatswegen bei Errichtung ganz neuer, ohne die besondere Begünstigung von Landesfabriks-Privilegien zu unternehmenden Fabriken in eine ängstliche Vorerhebung über die Mittel zum Betriebe derselben einlasse, weil einerseits ohnehin vorauszusetzen ist, daß derjenige, der eine Fabrik errichten will, auf Mittel bedacht sein werde, das beabsichtigte Unternehmen auszuführen, um nicht zwecklos seine Erwerbsteuer zu bezahlen; andererseits aber der Betrieb einer neuen Industrial-Unternehmung sich schwer im Voraus beurtheilen läßt. Die gesetzliche Vorsicht, daß sich vor Verleihung der Befugnisse über die Anzahl der Arbeiter und Werkstühle, wie auch über den Absatz der Erzeugnisse ausgewiesen werden müsse, bezieht sich nur auf schon bestehende Fabriken, deren Inhaber das, mit besonderen Vorrechten verbundene Landesfabriks-Befugniß ansuchen, wobei der Umfang und die Auszeichnung des schon im Werke begriffenen Unternehmens den Anspruch auf eine positive Begünstigung von Seite der Staatsverwaltung bestimmen muß.

4. Verpflichtung der Handelsleute zur Nachweisung eines Handlungsfondes. (Commissariat Dissach, Wippach und Haus; Herrschaft Polna; Magistrat Jungbunzlau, Weidenau; Herrschaft Staaz, Radolz; Bürgermeister in Graz, Klagenfurter, Kolomeer, Brzezaner und Sglauer Kreisamt; Tiroler und Mähr.-Schles. Gubernium per majora.)

5. Festsetzung dieses Fondes auf 2000 fl. Conventions-Münze. (Magistrat Melnik; Prachimer Kreisamt.)

6. Festsetzung desselben auf 3000 fl. Conventions-Münze. (Gubernialrath Zanfo.)

7. Erhöhung des Fonds für Handlungsunternehmungen. (Commissariat Haasberg)

Bereits die in den deutschen Provinzen erlassenen Fallitenordnungen, sowie die späterhin den Commerzbehörden ertheilten Instructionen forderten den Ausweis eines Handlungsfondes, der für die Großhändler in eigenen Verordnungen genauer bestimmt, und durch das Hofdecret vom 30. März 1776 § 2 für die größeren Hauptstädte, wo Mercantil- und Wechselgerichte bestehen, für sämtliche Gattungen des kaufmännischen Handels abermals beibehalten wurde. Mit Hofdecret vom 20. April 1811 wurden in Folge einer allerhöchsten Entschließung die Handlungsfonde numerisch festgesetzt. Hiernach haben die Großhändler in den Prager Städten einen Handlungsfond von 30.000 fl., die übrigen Großhändler im Lande aber ohne Unterschied des Ortes einen Handlungsfond von 20.000 fl. und die übrigen legitimirten Handelsleute in den Prager Städten einen Handlungsfond von 4000 fl. auszuweisen. In Ansehung derjenigen Handelsleute auf dem Lande, die zur Ausweisung eines Fonds bisher nicht verpflichtet waren, habe es bei der bisherigen Verfassung zu verbleiben. Laut desselben Hofdecretes haben die Großhändler in Brünn, Graz und Lemberg einen Handlungsfond von 30.000 fl., die übrigen Großhändler aber im Lande ohne Unterschied des Ortes einen Handlungsfond von 20.000 fl. auszuweisen. Wenn in Oesterreich ob der Enns Großhandlungen entstehen sollten, so haben die dortigen Großhändler, ohne Unterschied des Ortes einen Fond 20.000 fl. auszuweisen. Alle übrigen Handelsleute haben nur insofern einen Betriebsfond nachzuweisen, als sie schon früher dazu verpflichtet waren. Rückfichtlich der Handelsfonde in Wien bestehen eigene Verordnungen. Aus dem Ganzen ergibt sich, daß die Verpflichtung zur Fondsausweisung nicht dem Gutdünken der Behörden überlassen ist, sondern daß selbe, wo sie stattfinden soll, durch besondere gesetzliche Verfügungen vorgeschrieben und der Ziffer nach bestimmt sein muß.

8. Verpflichtung der Kleinhändler auf dem flachen Lande und der mit dem Abfahre ihrer Erzeugnisse auf ihren Standort beschränkten Commerzialgewerbsleute zur Nachweisung eines Betriebsfondes. (Herrschaft Seisenberg; Dlmützer Kreisamt.)

9. Verpflichtung der Krämer und Schankwirthes zur Nachweisung eines Betriebsfondes von 500 bis 1000 fl. (Landgericht Faba.)

Von einer Verpflichtung der Krämer und Verschleißbefugten zur Nachweisung eines Betriebsfondes ist im Gesetze keine Spur zu finden. Diese Anträge würden sogar mit der Absicht der Gesetze in Widerspruch stehen; denn manche geringere Beschäftigungen, wie der Kramverkauf kleinfügiger Gegenstände, und Ständchenbefugnisse sollen besonders an vermögenslose Personen verliehen werden, indem sie für diese eine Art von Versorgung bilden. Ebensovienig Grund ist vorhanden, die Schankwirthes, deren Geschäft ohnehin einer besonderen polizeilichen Aufsicht unterworfen ist, zur Nachweisung eines Betriebsfondes zu verpflichten. Der Antritt einer Schenkergerechtfame setzt ohnehin voraus, daß der Unternehmer sich im Besitze eines eingerichteten Locals und hinlänglicher Vorräthe befinde.

V. Anträge rücksichtlich der Behörden, welche bei Verleihung der Gewerbe interveniren.

1. Die Vermehrung oder Verminderung der Commercialgewerbe wäre lediglich dem Ermessen der Ortsbehörden zu überlassen. (Magistrat Eibenschütz.)

So lange der Grundsatz besteht, daß Jeder zur Erlangung eines Commercialgewerbsbefugnisses befähigt ist, der die hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen im Stande ist, kann von einem willkürlichen Ausspruche der verleihenden Behörden keine Rede sein. Die Verleihung oder Verweigerung eines Gewerbes wird durch das Gesetz, nicht aber durch das allfällige Ermessen der Ortsbehörden bedingt. In diesem Sinne wäre der obige Antrag geradezu verwerflich. Sollte aber damit gemeint sein, daß den Ortsbehörden als solchen das Recht zustehe, einem Gewerbswerber nach Prüfung seiner gewöhnlichen Eigenschaften das angeforderte Befugniß entweder gesetzlich zu verleihen oder zu verweigern, so enthält dieser Antrag nichts Neues, denn schon seit beinahe einem Jahrhunderte sind die Ortsbehörden auf dem Lande und die Magistrate in den Städten und Märkten die Gewerbe verleihenden Behörden erster Instanz.

2. Einvernehmung der Ortsvorstände und Gewerbs-Corporationen bei Verleihung der Commercialgewerbe und Beachtung ihrer Anträge. (Commissariat Laibach; Landgericht Hopfgarten; Bürgermeister in Graz; das Eilther und Brünner Kreisamt.)

Obgleich hinsichtlich der Einvernehmung der Gemeindevorstände und Gewerbscorporationen bei Verleihung der Commercialgewerbe in den verschiedenen Provinzen kein gleichmäßiges Verfahren besteht, so ist doch überall, wo eine solche Einvernehmung besteht, selbe nur *consultativ*, und die Verleihung oder Verweigerung eines Gewerbes ist nirgends von dem Ausspruche eines Gemeindevorstandes oder einer Corporation abhängig gemacht; indem es bereits mit Circular vom 30. März 1776 dem Ermessen der Magistrate und Ortsobrigkeiten überlassen wurde, die Commercial-Professionisten, Fabrikanten und Manufacturisten nach Befund und ohne sich an eine gewisse Anzahl zu binden, aufzunehmen, auch diesen auf Verlangen ohne alle Anfragen das Bürger- und Meisterrecht in ihren Bezirken zu ertheilen. — Dieser Grundsatz wurde auch später wiederholt ausgesprochen, und in Folge Hofdecretes vom 2. Mai 1809 wurde namentlich den Unterbehörden auf das Strengste eingeschärft, daß dieselben bei ihren Entscheidungen in keinem Falle den gefährlichen Einwirkungen des Monopols- und Zunftgeistes Gehör geben, sondern die freie Concurrenz mit Entfernung aller ängstlichen Nebenrücksichten standhaft behaupten sollen.

3. Anordnung, daß die wandernden Krämer Befugnisse von den Ortsbehörden zu erwirken haben. (Landgericht Hopfgarten.)

Hier muß sich lediglich auf den unterm 14. Juni 1831 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag über die hinsichtlich des Hausirhandels zu treffenden Maßregeln berufen werden.

4. Die Verleihung der Handlungsbefugnisse in Kreisstädten wäre den Kreisämtern zuzuweisen; (Kolomeer Kreisamt.)

5. und zwar im Einvernehmen mit den Cameral-Inspectoraten. (Stanislawower Kreisamt.)

Seit dem Jahre 1776 sind die Magistrate in den Städten und die Ortsobrigkeiten auf dem Lande allgemein, und zwar seit 1791 ohne fernere Intervention der Kreisämter, zur Verleihung der Gewerbs- und Handelsbefugnisse bestellt. Da jedoch in einigen Provinzen die Kreisämter noch das Recht ausübten, in Gewerbsangelegenheiten zu entscheiden, während sie in anderen Provinzen von diesem Rechte ausgeschlossen waren, so wurde zur Herstellung der Gleichförmigkeit mit allerhöchster Entschliebung vom 26. Februar 1819 angeordnet, daß den Kreisämtern in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten kein Erkenntnißrecht zustehe, und daß sie diesfalls nicht als eine Instanz zu betrachten seien. Nur ausnahmsweise bleibt noch den Kreisämtern in Folge besonderer Verordnungen die Verleihung oder auch die vorläufige Bestätigung einiger, von der ordentlichen Behörde ertheilten Befugnisse vorbehalten, worin jedoch in den einzelnen Provinzen keine vollkommene Gleichförmigkeit besteht. Solche Ausnahmen finden bei den Bewilligungen zum Haushandel, zu Schiff- und anderen Mühlen, Stampfen, Kalk- und Gypsbrennereien, Stellföhren statt. Nirgends aber war und ist den Kreisämtern das Recht zur Verleihung förmlicher Handlungsbefugnisse eingeräumt.

6. Die Verleihung wichtiger Gewerbe und auch der geringeren in Fällen, wo die Ortsbehörde mit den Gemeindevorstehern ungleicher Ansicht ist, wäre den Länderstellen in erster Instanz zuzuweisen; (Laibacher Kreisamt.)

7. die Verleihung der Handlungsbefugnisse in erster Instanz den Länderstellen zu überlassen; (Wadowitzer und Bunzlauer Kreisamt.)

8. jede Handlungsbefugniß-Verleihung der ersten Instanz, wenn auch dagegen kein Recurs ergriffen wird, der Bestätigung der Landesstelle zu unterziehen. (Hradischer Kreisamt.)

Mit Circulare vom 4. April 1791, welches das gegenwärtige, neuerlich auch auf die zurückerworbenen deutschen Provinzen übertragene System der Gewerbsverleihung bezeichnet, wurde den Länderstellen alle directe Einmischung in die Verleihung der Gewerbs- und Handlungsgerechtfame unterjagt, und das Einschreiten derselben, sowie der politischen Hofstellen, nur auf Recursfälle beschränkt. Die Landesstelle ist zufolge ihres Wirkungskreises in der Regel bei Verleihung der Gewerbsrechte und Handlungsbefugnisse nur Recursbehörde, oder Behörde zweiter Instanz. Nur ausnahmsweise nehmen die Länderstellen nach den noch bestehenden Provinzialabweichungen auf die Verleihung zünftiger und unzüntiger Professions-Beschäftigungen, auf die Verleihung der Fabriks- oder sonstiger bedeutender Manufacturs-Unternehmungen und auf die verschiedenen Handels- und Schifffahrtsbefugnisse einen directen Einfluß. Diese Ausnahmefälle sind jedoch im Gesetze genau bestimmt, richten sich meistens nach Localverhältnissen und Provinzialeinrichtungen, und gestatten deshalb keine erweiternde Auslegung. Der obige Antrag, wornach den Länderstellen das Recht der Verleihung oder Bestätigung sämtlicher Handelsbefugnisse in erster Instanz eingeräumt werden soll, verstößt

daher nicht nur gegen den Wortlaut des Gesetzes, sondern würde auch den Nachtheil herbeiführen, daß die Parteien, deren Aufenthalt oft vom Sitze der Landesstelle beträchtlich entfernt liegt, ihre Gesuche direct in die Provinzial-Hauptstadt befördern, oder gar veranlaßt würden, dahin oft kostspielige Reisen zu unternehmen, daß ferner die Landesstelle vor der Entscheidung dennoch die Verhandlung wieder an die Ortsbehörde leiten müßte, wobei der Gang der Geschäfte durch das oftmalige und unvermeidliche Hin- und Zurücksenden der Actenstücke auf eine den Parteien nachtheilige Weise verzögert, und die Landesstelle mit vielen, im bisherigen Geschäftengange vermiedenen unnöthigen Schreibereien überlastet würde, indem viele Verleihungen und Entscheidungen in Gewerbs- und Handelsangelegenheiten, welche bei dem bisherigen Verfahren gleich in erster Instanz von den Ortsobrigkeiten erledigt werden, und gegen welche kein weiterer Recurs mehr stattfindet, erst zur nachfolgenden Bestätigung den weitwendigen Weg zur Landesstelle, und von dieser wieder zurücknehmen müßten.

VI. Anträge hinsichtlich einer freieren Behandlung der Gewerbe.

1. Freiegebung aller Gewerbe überhaupt. (Neustädter Kreisamt; Bier Mitglieder der steiermärkischen Provinzial-Handelscommission; Landgericht Hall.)

2. Gänzliche Freiegebung oder aber Beschränkung aller Gewerbe. (Die Glieder der mährischen-schlesischen Handelscommission aus dem Fabrikstande.)

3. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme jener, die auf Sitten und Gesundheit nachtheilig einwirken können. (Herrschaft Laxenburg.)

4. Freiegebung der Gewerbe, mit Zulassung von Ausnahmen bei obwaltenden besonderen Umständen und Verhältnissen. (Landgericht Sonnenburg.)

5. Freiegebung der Gewerbe mit Ausnahme derjenigen, die viel Holz verzehren. (Ein Mitglied der steiermärkischen Provinzial-Handelscommission.)

6. Freiegebung aller Gewerbe gegen Nachweisung der erforderlichen Befähigung zu ihrem Betriebe und mit Vereinigung derselben in Vereine und Gremien. (Subernialrath von Pfunger.)

7. Freiegebung der Gewerbe gegen Beobachtung der polizeilichen Rücksichten und Einlösung der Realgewerbe. (Stiftsherrschaft Klosterneuburg.)

8. Freiegebung des Verkehrs im Handel. (Landgericht Laufers.)

Die österreichische Gesetzgebung ist seit dem Zeitpunkte, wo sie anfang, dem Gewerbs- und Handelswesen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, mithin beiläufig seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, sorgfältig darauf bedacht gewesen, jene Hindernisse zu beseitigen, welche früher mit dem Antritte der verschiedenen industriellen und kommerziellen Beschäftigungen verknüpft waren, diese Beschäftigungen dem großen Publicum zugänglich zu machen und im Gange des Gewerbs- und Handelswesens überhaupt ein minder beschränkendes System vorherrschen zu lassen. So wurde anfänglich besonders die freie Ausübung derjenigen Beschäftigungen geschützt, welche als bloße allgemein verbreitete Hausarbeiten und Nebenbeschäftigungen, oder als Vorarbeiten für die eigentlichen Manufacturgewerbe betrieben wurden. In späteren Zeiten erhielt die Gewerbe-

freiheit eine weitere Ausdehnung, und manche vorher gezünstete Gewerbe wurden dem freien Betriebe überlassen, nachdem schon früher die Anknüpfung neuer Zünftsbande gesetzlich untersagt ward. Auch in neuester Zeit ist die Aufgabe der obersten Commerzverwaltung dahin gerichtet, nach und nach, und allmählig, wie es Zeit und Umstände erlauben, nach umsichtiger Erörterung aller Verhältnisse die vorhandenen Hindernisse zu beseitigen, welche die freithätige Entwicklung des Handels, der Industrie und des darauf zu gründenden allgemeinen Wohlstandes und Nationalcredits hemmen, die hiezu erforderlichen Vorbereitungen einzuleiten und von Zeit zu Zeit die reiflich erwogenen Vorschläge der allerhöchsten Sanction Sr. Majestät zu unterziehen. In diesem Sinne hat die allgemeine Hofkammer im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei mit allerunterthänigstem Vortrag vom 17. April 1832 auf Herstellung einer gleichförmigen gesetzlichen Behandlung der Weberei in allen Provinzen der Monarchie zur Emporbringung dieses Industriezweiges angetragen. Se. Majestät geruhten jedoch laut allerhöchster Entschlieszung vom 19. August 1832 diesem Antrage keine Folge zu geben. Man findet sich daher nicht in der Lage, auf die Würdigung der obigen Anträge, auf Freigebung aller Gewerbe und des Verkehrs im Handel näher einzugehen.

So weit die Acten. Man wird zugeben müssen, daß die Fragen der gewerblichen Gesetzgebung von der altösterreichischen Bureaucratie mit einer Gründlichkeit behandelt wurden, welche sich von der Art und Weise, wie heute Fragen von solcher Wichtigkeit nicht nur in Ministerien, sondern leider auch in Vertretungskörpern erledigt zu werden pflegen, höchst vortheilhaft unterscheidet. Man kann beim Lesen dieser Schriftstücke für die längst schon dahingeshiedenen Referenten ein Gefühl der Hochachtung nicht unterdrücken — solch ein Ernst, solch eine geistige Ueberlegenheit ihren Widersachern gegenüber, weht uns aus diesen Acten entgegen.

Wie schon Eingangs dieses Abschnittes erwähnt, wurde das Ergebnis der Enquête Anfangs Jänner 1835 dem Kaiser unterbreitet. Die Note, mittelst welcher die allgemeine Hofkammer dieses Elaborat an die vereinigte Hofkanzlei leitete, ist eine Staatschrift im besten Sinne des Wortes. Es werden in derselben die mit dem Commerzsysteme erzielten Erfolge eingehend nachgewiesen und man gewinnt aus ihr ein ziemlich detaillirtes Bild der wirtschaftlichen Entwicklung der österreichischen Monarchie in der Mitte der Dreißiger-Jahre. Die Auffassung, welche die Hofkammer der Stellung der Staatsgesetzgebung zur gewerblichen Production zu Theil werden läßt, ist eine wahrhaft staatsmännische; nur documentirt die Hofkammer auch in diesem Actenstücke wieder, daß sie ihrer Zeit vorausgeeilt war. Denn die Grundsätze, welche sie aufstellt, sind unanfechtbar — setzen aber, um sich im praktischen Leben bewähren zu können, einen mit den Schätzen einer tüchtigen, allgemeinen und fachlichen Bildung wohl ausgerüsteten Gewerbestand voraus. Für die Erziehung eines solchen ist aber im vormärzlichen Oesterreich nicht das Geringste geschehen und auch die Hofkammer hat es, so weit wir

informirt sind, unterlassen, auf diesen Mißstand die Aufmerksamkeit des Kaiſer Franz und ſpäter ſeines Nachfolgers mit der ihr ſonſt nachzurühmenden Beharrlichkeit und Entſchiedenheit hinzulenken. Die Wichtigkeit des Inhaltes dieſer Note rechtfertigt es gewiß, wenigſtens die Schlüſſätze derſelben mitzutheilen. Die Hofkammer ſchreibt:

1. Die Bevölkerung der Monarchie in ihrem gegenwärtigen Territorial-Besitze iſt fortwährend in einer auffallenden Zunahme begriffen. Sie iſt von 30,240.121 Bewohner im Jahre 1818 auf 34,647.964 im Jahre 1832, alſo in den letzten 14 Jahren um mehr als 4 Millionen Menſchen geſtiegen. In eben dieſem Maße iſt alſo die Zahl der Conſumenten geſtiegen. Um die Bedürfniſſe derſelben zu befriedigen, mußte auch die Zahl der Producenten bedeutend zunehmen. Dieſes iſt aber leider nicht im vollen Umfange der ſo raſch zugenommenen Bevölkerung geſchehen, wobei folgende Verhältniſſe zu Grunde liegen:

a) Das öſterreichiſche Recrutirungssystem, welches, auf eine 14-jährige Capitulation gegründet, dem Nährſtande die kräftigſten Hilfsarbeiter entzieht, und in den durch ausgeübte Capitulation oder Superarbeitung entlaſſenen Individuen keineswegs diejenige Brauchbarkeit wieder finden läßt, welche die den Gewerbsleuten gedeihliche höhere Regſamkeit erheiſcht, wie man bereits bemerkt hat. Obwohl die Einwanderung ausländiſcher Arbeiter, beſonders in der neueren Zeit, bedeutend zugenommen hat, ſo iſt doch dieſelbe nicht geeignet, jene Leute ganz zu erſetzen.

b) Der Mangel an Capitalien zum Betriebe der Induſtrie. Viele Capitalien ſind durch verſchiedene bekannte Unglücksfälle während der franzöſiſchen Revolutionsepoche zerſtört worden, viele dem Papierhandel und anderen derlei unproductiven Speculationen zugewendet. Jede einzelne Gewerbs-, Fabriks- oder Handelsunternehmung, welche ſelbſtſtändig betrieben werden will, und worauf nach dem beſtehenden System amtliche Befugniſſe angeſucht werden müſſen, fordert ein mehr oder minder bedeutendes Betriebscapital. Der notoriſche Mangel an ſolchen Betriebscapitalien bildet alſo eine natürliche Schranke der Vermehrung ſelbſtſtändiger Unternehmungen.

c) Die Größe der öffentlichen und Privatabgaben, die bei dem Antritte der Gewerbe zu entrichten ſind. Hiedurch werden viele geſchickte, aber mittelloſe, arbeitende Hände an dem Antritte ſelbſtſtändiger Unternehmungen gehindert.

d) Das Verfahren bei den Befugniß-Verleihungen und die Beſchränkungen, welche aus dieſem Verfahren und aus der beſtehenden Zunft- und Gewerbeverfaſſung überhaupt ſich ergeben.

e) Die Erwerbſteuer. Nachdem der Gewerbsmann ſich durch den dreifachen Recurs-Zuſtanzenzug durchgearbeitet, für Agenten, und leider hie und da bei den Unterbehörden ſich eingeklichene ungebührliche Auslagen, für die Gewerbsantritts- und Incorporirungs-ſteuern, für die Einrichtungen der Gewerbslocalitäten, Herbeſchaffung der Werkzeuge, Maſchinen und Borräthe, Wohnungs-Einrichtungen u. dgl. ſein oft ſauer erworbenes und erſpartes Geld aufgezehrt hat, iſt er gehalten, nebst dem Unterhalte für Lehrlinge und Geſellen und den fortlaufenden

Betriebsauslagen, nebst den Beiträgen für die Zunftauslagen und verschiedenen Gewerbesteuern, auch die jährliche Erwerbsteuer zu bezahlen, welche für sein Gewerbe bemessen ist.

Alle diese Verhältnisse halten eine große Menge von arbeitenden Händen von der selbstständigen Betreibung der Gewerbe und von dem Ansuchen um die dazu erforderlichen amtlichen Befugnisse ab, und man kann daher mit vollem Grunde annehmen, daß die Zahl der Producenten und Verkäufer, welche selbstständig mit Befugnissen Gewerbe und Handel treiben, im Verhältnisse der so rasch und bedeutend zugenommenen consumirenden Bevölkerung bei weitem nicht so groß, sondern vielmehr zu gering sei. Die Wahrzeichen dieser Thatsache offenbaren sich insbesondere in folgenden Erfahrungen:

a) Wer immer der Gewerbsleute bedarf, kann sich täglich überzeugen, wie lange, oft Monate lang er zuwarten muß, bis er befriedigt wird.

b) Seitdem die Zwischencordone zwischen den alten und neuen Provinzen der Monarchie aufgehoben worden sind, der zollfreie Verkehr zwischen denselben hergestellt und das österreichische Zollsystem auf den äußeren Umfang der Monarchie ausgedehnt ist, folglich die Einwohner der neuen Provinzen mit der Herbeischaffung ihrer zahlreichen Bedürfnisse, die sie vorhin vom Auslande bezogen, auf die Producenten und Verkäufer in den alten Provinzen hingewiesen sind, hat sich zwar für letztere ein höchst zahlreicher neuer Absatzweg ihrer Erzeugnisse, besonders in die wohlhabenden und stark consumirenden lombardisch-venezianischen Provinzen eröffnet, allein dieselben waren bisher noch bei weitem nicht im Stande, die von dorthin einlangenden Nachfragen zu befriedigen und die Italiener haben sich oft und wiederholt darüber beschwert.

c) Wenn die Industrialproduction im Inlande bereits den Culminationspunkt erreicht hätte, daß selbstständige Unternehmungen genug im Lande wären, welche die Bedürfnisse des consumirenden Publicums in hinreichender Menge und Güte befriedigen, und es richtig wäre, daß wegen Ueberfüllung der Gewerbe die Waaren unter allem Preise gefallen seien, so würde jeder Grund hinwegfallen, die ausländischen Waaren mit größeren Commissions- und Speditionskosten, mit dem Zuschlage der Gefahren des Schleichhandels und der hierauf anzuschlagenden Prämien einzuschwärzen. Daß dieses aber nicht der Fall ist, beweiset der fortwährend noch so häufig betriebene Schleichhandel.

d) Wenn die Zahl der Befugnisse bereits so übersezt wäre, wie die Gegner des bestehenden Systems behaupten, so würde die Zahl der Unbefugten oder sogenannten Störer nicht so groß sein. Da jedoch die Zahl der letzteren in dem Maße zunimmt, in welchem die Befugnisse neuen Beschränkungen unterworfen werden, so ergibt sich von selbst die Unrichtigkeit jener Behauptung.

2. Es sind weder öffentliche noch Privatkosten und Opfer gespart worden, um die inländische Industrie emporzubringen und den innern Verkehr zu beleben.

a) Insbesondere hat der Staat seit einem halben Jahrhundert jährlich Millionen an Zolleinkommen geopfert, um die inländische Industrie durch ein strenges Prohibitivsystem vor der ausländischen Concurrenz zu schützen. Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege

der Unterthanen Sr. Majestät ist in dem Patente vom 29. September 1784, womit zuerst das Verbot ausländischer Waaren beschloffen wurde, als Hauptmotiv angegeben. Würden nun diese inländischen Nahrungswege, außer den Beschränkungen, denen sie noch immer in den acht Provinzen, um die es sich handelt, nach Inhalt der Handels- und Gewerbe-Versaffung unterliegen, neuen Beschränkungen unterworfen, folglich nicht blos die ausländische, sondern auch die inländische Concurrenz zurückgehalten, so würde die große Masse der sich mehrenden Consumenten, das Publicum und der Staat dem Monopole der geschlossenen Corporationen einer verhältnißmäßig geringen Zahl begünstigter Gewerbsleute preisgegeben, alle inländischen Waaren vertheuert und verschlechtert, aller Wetteifer und Erfindungsgeist gelähmt werden, der Credit und Absatz der österreichischen Erzeugnisse im Auslande immer mehr herabsinken und der Staat alle jene bedeutenden Opfer nutzlos gebracht haben, die er dem Emporkommen der inländischen Industrie gewidmet hat.

b) Zur Förderung des inneren und äußeren Verkehrs sind ferner unter der Regierung Sr. Majestät auf öffentliche Kosten sowohl, als durch bedeutende Privat-Beiträge zahlreiche neue Straßenzüge nach allen Richtungen hin erbauet worden. So sind vom Jahre 1813 bis 1832 allein an Commercialstraßen 1,817.032 $\frac{1}{6}$ Klafter oder 454 $\frac{1062}{4000}$ Meilen in den verschiedenen Provinzen der Monarchie neu erbaut worden.

c) Ebenso sind die Postanstalten bedeutend vermehrt worden. Vom Jahre 1815 bis zum Jahre 1834 hat sich die Zahl der Reitposten um 51 Course in einer Ausdehnung von 420 Meilen, der Eilposten um 64 Course in 1792 Meilen, der Post- und Packwagen um 9 Course in 140 Meilen, der Curiolposten um 9 Course in 40 Meilen und der Botenposten um 64 Course in 298 Meilen vermehrt.

d) Vom Jahre 1813 bis zum Jahre 1834 sind, abgesehen von den Wochenmärkten, auf welchen ein nicht unbedeutender Verkehr betrieben wird, 328 neue Jahrmärkte, welche die Mittel und Wege des inneren Verkehrs beleben und das Zusammentreffen der Käufer und Verkäufer erleichtern, errichtet worden.

e) Eisenbahnen und Dampfschiffahrts-Unternehmungen sind in verschiedenen Richtungen theils bereits in Wirksamkeit, theils im Zuge der Ausführung, den Handel begünstigende Schiffahrtsverträge mit dem Auslande abgeschlossen, die Transitozölle und Essitozölle bedeutend ermäßigt, viele Land- und Wassermauthen, die den Verkehr im Innern belästigen, theils aufgehoben, theils herabgesetzt, der Verkehr im Innern der Monarchie freigegeben, dem Handelsstande der Commissions- und Expeditionshandel im Umfange der ganzen Monarchie ausschließlich eingeräumt, und sind demselben bei dem Transitohandel wesentliche Begünstigungen zugestanden. Gerade die Handelsleute haben daher am wenigsten Ursache, über das bestehende System zu klagen, nachdem sie noch überdies gegen eine übermäßige Vermehrung der

meistens nur auf den Ortsbedarf beschränkten Krämereien durch die Bestimmungen des Commercium-Hofkammer-Decretes vom 20. Februar 1822, Z. 259/15, geschützt sind.

Rückschritte in der Handels- und Gewerbegesetzgebung und Verwaltung durch Einführung größerer Beschränkungen würden die unvermeidliche Folge herbeiführen, daß die wohlthätigen Früchte, welche die österreichische Monarchie von den Fortschritten der Gesetzgebung und Verwaltung unter der langjährigen weisen Regierung Sr. Majestät ungeachtet der Ungunst so mancher Zeitverhältnisse theils bereits ererbet hat, theils noch einzuernten im Begriffe steht, und mit ihnen den Wohlstand der Unterthanen Sr. Majestät, die sich in so vielen Spuren treuer Anhänglichkeit an die bestehende Regierung unverkennbar bewähren, zerstört und Verlegenheiten herbeigeführt werden, welche die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen dürften.

3. Die gedeihlichen Folgen des bestehenden Systems lassen sich durch vielfache Thatfachen nachweisen.

a) Der österreichische Activhandel hat sich in einer Reihe von Jahren bedeutend gehoben, und ist in fortwährender Aufnahmegriffen.

b) Ungeachtet der in neueren Zeiten bei den verschiedenen Kategorien der Besteuerung des Handels und der Industrie eingeführten Erleichterungen, Begünstigungen und vielfachen Herabsetzungen der Steuerfüße, sind doch alle diese Steuerkategorien im Ganzen in einer gedeihlichen Aufnahme begriffen und lassen daher durchaus keine von allen jenen Angaben eines angeblichen Verfalles des Handels und der Industrie wahrnehmen, welche die Gegner des bestehenden Systems, ohne irgend einen factischen Beweis herzustellen, lediglich aus vorgefaßten Meinungen geschöpft haben.

Wenn man bedenkt, wie viele Gewerbe jede neubegründete Familie, wie viele Gewerbe jedes neuerbaute und eingerichtete Haus, wie viele Gewerbe jede neue Gewerbe- und Handels-Unternehmung, wie viele Gewerbe die vielen öffentlichen Anstalten, und wie viele Gewerbe der Bedarf unserer Armee jährlich in Betrieb setzt; wenn man bedenkt, wie mit der so auffallend gestiegenen Bevölkerung der Monarchie, mit der Erweiterung und Vergrößerung der Städte, Märkte und Dörfer, mit den Gewerbe- und Handels-Unternehmungen, mit den erweiterten öffentlichen Anstalten und den so sehr gestiegenen Bedürfnissen unseres großen stehenden Heeres die Nachfrage um alle Artikel der Industrie gestiegen ist: so kann man sich von dem Umfange unserer inländischen Consumtion eine Vorstellung machen, welche von selbst die im offenbaren Widerspruche mit diesen nachgewiesenen Thatfachen stehende Behauptung widerlegt, als ob die Consumtion im Mißverhältniß gegen die Production in der Art stünde, daß die Zahl der Verkäufer in Entgegenshaltung des Absatzes der inländischen Waaren und Erzeugnisse viel zu groß und überspannt sei.

Die seit 14 Jahren so bedeutend vermehrte und mit jedem Jahre noch zuwachsende Bevölkerung der Monarchie, die Vermehrung der

Straßenzüge, Postanstalten und Jahrmärkte, die Zunahme des österreichischen Activhandels, das Steigen der Zoll-, Wegmauth- und Erwerbssteuer-Gefälle, die Vermehrung der Baustellen und so viele damit in Verbindung stehende erfreuliche Erscheinungen eines im Allgemeinen, ungeachtet so mancher im Einzelnen ungünstig einwirkender Zeitumstände, zunehmenden Nationalwohlstandes sind Thatfachen, welche durch die grundlosen, und auf unerwiesenen Thatfachen beruhenden Angaben der Gegner des bestehenden Systems nicht widerlegt werden können.

Noch erübrigt es, einige Grundirrhümer zu berichtigen, welche von den Gegnern des bestehenden Systems angeführt worden sind, und zwar:

1. Betrachten dieselben den Handel und die Industrie als eine Art von fixem Gefälle, von welchem die Theilnehmer nur insoferne leben, und sich erhalten können, als die Antheile an demselben nicht unter eine so große Anzahl von Theilnehmern repartirt werden, daß der aliquote Theil für jeden Einzelnen nicht mehr zu seinem Lebensunterhalte hinreicht, in welchem Falle er sodann, der Noth und dem Elende preisgegeben, in allerlei verderbliche Abwege gestürzt wird.

Es kann wohl nicht bald eine Ansicht irriger sein, als diese. Handel und Industrie sind kein auf ein fixes Einkommen beschränktes Gefälle. Sie sind ebenso unerschöpfliche Fundgruben des Nationalerwerbes, als der menschliche Vervollkommungs- und Verbesserungsgeist unerschöpfliche Quellen der fortwährenden Zunahme des Handels und der Industrie darbietet. Jede Auffindung neuer Absatzwege, jede neue Erfindung und Verbesserung in den verschiedenen Zweigen der Industrie erweitert die Quellen des Einkommens der Producenten, erleichtert den Consumenten durch Erzielung wohlfeilerer Preise die Herbeischaffung ihrer Bedürfnisse und steigert eben dadurch, abgesehen von der in Friedenszeiten so rasch fortschreitenden Bevölkerung, selbst indirect die Nachfrage der Consumenten, vermehrt in solcher Wechselwirkung die Zahl der wohlhabenden Familien und die Quellen des Einkommens von den verschiedenen Zweigen des Handels und der Industrie.

Oesterreichs Handel und Industrie sind zwar unter dem Schutze des seit vielen Jahren bestehenden minder beschränkenden Systems in manchen Zweigen weit vorgeschritten, und bieten mit jedem neuen Jahre neue Hilfsquellen des Nationalerwerbes dar. Allein wir können und dürfen es uns nicht verhehlen, daß wir noch in manchen Zweigen gegen die Fortschritte des Auslandes zurückstehen. Je mehr Aufmunterung neue Handels- und Gewerbeunternehmungen in den österreichischen Staaten finden, desto rascher werden auch wir uns den Fortschritten des Auslandes nähern. Die Erzeugnisse des Auslandes werden auf erlaubten oder auf Schleichwegen immer weniger gesucht werden, wenn man sie im Inlande ebenso gut und wohlfeil erhält und somit werden auch die Absatzwege der inländischen Production immer lohnender und häufiger.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß bei einer größeren Concurrrenz von Producenten der Träge, der Ungeschickte, der Unwissende, der unüberlegte Speculant, der Verschwender viel leichter zu Grunde

geht, als bei beschränkter Geschlossenheit der Gewerbe, bei welcher Tausende erwerbsfleißiger Menschen gezwungen sind, im Dienste einiger weniger, auf Kosten des Allgemeinen begünstigter Monopolisten im fargen Lohn zu arbeiten. Allein es würde wohl bald sehr traurig um jenen Staat aussehen, der durch seine Gesetzgebung die Faulheit, die Unwissenheit und die Ungeschicklichkeit auf Kosten des Allgemeinen in Schutz nehmen wollte.

2. Eine weitere aus dem ersten Grundirrtum fließende irrige Ansicht der Gegner des bestehenden Systems beruht auf der Voraussetzung, daß es der Staatsverwaltung möglich sei, durch Beamte und auf amtlichen Wegen das Verhältniß der nicht auf den Ortsbedarf beschränkten Commercialgewerbe in der Art auszumitteln, daß sie gerade nicht mehr und nicht weniger Befugnisse ertheilen sollen, als es das Gleichgewicht zwischen Production und Consumption erlaubt. Die Staatsverwaltung würde eine unermessliche Verantwortlichkeit auf sich nehmen, wenn sie sich herbeilassen wollte, ein solches Verhältniß zwischen der Production und Consumption einer Bevölkerung von mehr als 34 Millionen Menschen bei einer zahllosen Menge von Commercialgewerben auszumitteln zu wollen, ein Verhältniß, das sich mit jeder Stunde, mit jedem Geburts-, Trauungs- oder Sterbefall, mit jedem öffentlichen oder Privatereignisse, mit jeder Laune der Mode, mit den Sitten, Gebräuchen, Jahreszeiten, klimatischen Einflüssen und allerlei sonstigen Zufällen bald so, bald anders gestaltet. Noch ärgeren Täuschungen würde sich die Staatsverwaltung preisgeben, wenn sie diesfalls den Einflüsterungen der befangenen Zünfte und ihrer Vorsteher und Repräsentanten folgen wollte. Selbst bei den Polizeigewerben, bei welchen man doch glauben sollte, daß sich der Localbedarf und das Verhältniß zwischen Verkauf und Kauf leichter ausmitteln ließe, fehlt es nicht an auffallenden Beispielen der Befangenheit und der Härte des Zunftgeistes. Wenn demnach einige Stimmen unter den Gegnern des bestehenden Systems selbst bekennen, daß sich ein solches Verhältniß schwer ausmitteln lasse, aber dessenungeachtet die Befugnißverleihungen, ohne Rücksicht auf Grundsätze, dem Kriterio, d. h. der Willkür der Behörden überlassen wollen, so würde dadurch nur Mißgriffen und Unzukömmlichkeiten aller Art, oder was noch ärger ist, den größtmöglichen Pflichtvernachlässigungen und dem Bestechungsgeiste Thor und Angel geöffnet. Selbst auf die Prüfung einer größeren oder geringeren Geschicklichkeit der Befugnißwerber kann sich die Staatsverwaltung, wenn die Lehr- und Servirjahre gehörig nachgewiesen sind und sonst keine gesetzlichen Bedenken gegen die moralischen Eigenschaften derselben obwalten, nicht einlassen, weil ihr unter den Beamten keine Kunstkenner zu Gebote stehen, welche die Geschicklichkeit der Bewerber bei allen Zweigen der Gewerbe zu beurtheilen vermögen und unter den Gewerbegegnern selbst keine Unbefangenheit in dieser Beurtheilung zu erwarten ist, indem die Erfahrung lehrt, daß gerade die geschicktesten Bewerber, von deren Concurrnz sie am Meisten Beein-

trächtigung zu befürchten haben, ihren Ränken und Verfolgungen am Meisten ausgesetzt sind. Das unbefangenste Urtheil ist von dem laufenden Publicum zu erwarten, von welchem der Geschickte bald häufigen Zuspruch empfängt, während der Ungeschickte es sich nur selbst zuschreiben muß, wenn er weniger Absatz findet. Bei der ungleichen Vertheilung der menschlichen Anlagen ist es übrigens nicht zu fordern, daß alle gleich geschickt sein sollen. Selbst der minder Geschickte kann sich durch Fleiß und Uebung emporheben. Um ihn aber dazu anzuspornen, ist die Concurrrenz mehr geeignet, als Geschlossenheit und Beschränkung.

3. Die Gegner des bestehenden Systems gehen ferner von der ganz irrigen Ansicht aus, als ob von der Vermehrung der Unternehmungen zur Beschäftigung erwerbflüssiger arbeitender Hände Unruhe stiften zu besorgen wären. In dieser Beziehung kann man nur auf jene gründliche Bemerkung zurückkommen, welche bereits die k. k. vereinigte Hofkanzlei in ihrer Note vom 7. Juli 1808, als es sich um die dringend gewordene Aufhebung des beschränkenden Systems vom Jahre 1802 handelte, aufgenommen hat, daß man nämlich ohne Ungerechtigkeit gegen einen ganzen, seiner Bestimmung nach doch so schätzbaren bürgerlichen Stand, die untere Erwerbsklasse für die öffentliche Ruhe nicht bedenklicher halten könne, als andere Stände, indem auch diese Classe, sowie alle übrigen Staatsbewohner die vielfachsten Prüfungen ihrer Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland während der verhängnißvollsten Zeitepochen ehrenvoll bestanden haben, und noch immerfort die unzweideutigsten Beweise der unerschütterlichen Fortdauer dieser Anhänglichkeit an den Tag legen.

Wenn in anderen Staaten Unruhestiftungen in dieser Classe Menschen stattgefunden haben, so wird man den Grund hievon in tiefer liegenden, nicht zur gegenwärtigen Erörterung gehörigen Ursachen finden, und auf alle Fälle gewiß nicht in den Folgen eines dem altösterreichischen Befugniß-Verleihs-Systeme ähnlichen Principis.

Die einzigen Aufstände, welche unter der Regierung Sr. Majestät zwar nicht von Gewerbsleuten, aber wegen ihren Bedrückungen des Publicums unter den gemeinen Volksclassen stattgefunden haben, die sogenannten Bäckern-Rummel, waren nicht Folgen eines die freie Concurrrenz zulassenden Gewerbe-Systems, sondern die leidigen Folgen des damaligen, in Verbindung mit dem Mehl- und Brod-Satzungswesen gestandenen beschränkenden Zwangs-Systems. Auch in der neueren Zeit haben wir dießfalls eine wichtige Erfahrung gemacht, nämlich zur Zeit der Cholera. Kaum waren anfänglich gegen dieselbe die bekannten Sperranstalten und Beschränkungen des Verkehrs verfügt worden, als plötzlich eine weit um sich greifende Nahrungslosigkeit einbrach, deren bedenkliche Folgen nur durch große Opfer von Seite des Staates abgewendet werden konnten. Nicht die Vermehrung, sondern die Verminderung der Unternehmungen zur Beschäftigung erwerbflüssiger, arbeitender Hände, der Zwang und die Beschränkungen des Handels und der Industrie sind nach den Erfahrungen aller Zeiten mit großen Gefahren verbunden; sie erzeugen die

furchbarsten Keime der Immoralität, Müßiggang, Bettelerei, Verarmung, Gewerbebeförderung, Schleichhandel, Bedrückungen dem Publicum, Betrügereien den Behörden gegenüber.

4. Stellen die Gegner des bestehenden Systems die höchst irrige Behauptung auf, daß die österreichische Monarchie ausschließend oder doch zum größten Theile auf den Ackerbau hingewiesen sei, und daher ein System, welches die Industrie und den Handel begünstigt, für dieselbe weniger passe. Wenn man dieser Behauptung näher nachforscht, so ist es nicht klar, was man sich unter diesem, als Axiom nur oberflächlich aufgestellten Princip eigentlich vorstellen dürfte. Wenn es gleich Niemand beifallen kann, die Wichtigkeit des Grundreichthums der Monarchie in Zweifel zu stellen, so dürfte es wohl ebenso wenig geleugnet werden können, daß die Producte dieses Grundreichthums ohne Handel und Industrie nicht verwerthet werden könnten.

Um sich von dem günstigen Einflusse des Handels und der Industrie auf den Zustand der Landwirthschaft zu überzeugen, darf man nur die Preise der Landesproducte in Gegenden, in deren Nähe sich große Handelsplätze oder viele Gewerbe, Fabriken zc. befinden, mit den Preisen der Landesproducte in solchen Gegenden vergleichen, in deren Nähe solche Mittel des Absatzes fehlen. Ebenso einleuchtend ist es, daß selbst unter solchen Verhältnissen, unter welchen die Zahl der Handels- und Gewerbe-Unternehmungen nicht hinreichend, oder durch Hindernisse und gesetzliche Zwangs-Maßregeln beschränkt ist, die Landesproducte nicht mehr nach den natürlichen Preisen, sondern meistens um solche Monopolspreise verwerthet werden können, welche die leichtere Verabredung einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Abnehmern aus der Handels- und Gewerbsklasse dem Güterbesitzer oder Landwirthe abzudrücken vermag. Es ist eine zu allen Zeiten und allerorten bewährte Erfahrung, daß der blühende Zustand des Handels und der Industrie auch immer auf das günstigste auf den Werth der Landgüter, und auf den Absatz und die Preise der Landesproducte zurückwirke. Der einzige erklärbare Sinn, den man also der fraglichen Behauptung beilegen kann, würde dahin zielen, daß die österreichische Monarchie, deren Hauptreichthum in den Landesproducten besteht, nicht geeignet erscheine, durch ein die auswärtige Concurrnz beseitigendes Schutzsystem zu Gunsten der Industrie im Innern der Monarchie Industrial-Unternehmungen über jenes Maß hinaus zu erkünsteln, welches ohne ein solches Schutzsystem in dem natürlichen Verhältnisse der innern Erzeugungskräfte angezeigt erscheint, und daß man sich, ohne ein solches Uebermaß von Industrial-Unternehmungen zu erkünsteln, damit begnügen sollte, den Ueberfluß unserer landwirthschaftlichen Producte auszuführen, und dagegen unsere Bedürfnisse an Industrial-Producten umzutauschen und einzuführen. Allein diejenigen, welche diese Behauptung aufstellen, übersehen, daß in der österreichischen Monarchie ein in der Absicht der Erweiterung der inländischen Industrie eingeführtes Schutzsystem bereits seit einem halben Jahrhundert besteht, und in alle bürgerlichen Verhältnisse tief eingewurzelt ist, und daß insoferne theilweise Modificationen

dieses Systems nothwendig und räthlich befunden worden sind, und noch in der Zukunft befunden werden, was gewiß der Fall sein wird, dieselben, um nicht gewaltsame Störungen in jenen Verhältnissen hervorzubringen, nie in der Absicht, um die bestehende Industrie zu zerstören, sondern vielmehr um Handel und Industrie noch mehr zu beleben, beschlossen worden sind und beschlossen werden dürften. Sie übersehen ferner, daß auch die meisten auswärtigen Staaten nicht bloß zu Gunsten der Erzeugnisse ihrer Industrie, sondern auch zu Gunsten ihrer Urproduction ähnliche Schutzsysteme angenommen haben, daß es folglich für die Erzeugnisse der österreichischen Urproduction keine so leichte Sache mehr ist, auf ausländischen Märkten mit den Landeserzeugnissen fremder Staaten zu concurriren, daß, wenn bei einer Verminderung der ausländischen Handels- und Gewerbe-Unternehmungen die Mittel und Wege des Absatzes landwirthschaftlicher Producte an dieselben versiegen, und die Güterbesitzer und Landwirthe bei diesem verminderten Absatz gezwungen sein würden, ihre Producte in desto größeren Quantitäten in's Ausland zu versenden, die Schwierigkeit ihres Absatzes auf ausländischen Märkten bei den eben gedachten Verhältnissen nur noch in vermehrtem Maaße sich vergrößern und über kurz oder lang die Urproduction aus Mangel an Absatz in gänzlichen Verfall gerathen würde. Es erhellet hieraus von selbst, daß nicht das Zurückschreiten, sondern das Vorwärtsschreiten der inländischen Industrien und des Handels dem Interesse der österreichischen Urproduction entspreche, und daß die Durchführung eines Systems, welches den österreichischen Staat auf den Zustand eines bloßen Ackerbaustaates zurückführen wollte, mit den größten Gefahren für den allgemeinen Wohlstand und für die allgemeine Ruhe verbunden wäre. Diejenigen, welche der mehrgedachten Ansicht huldigen, verwechseln überhaupt die Theile mit dem Ganzen. Allerdings besteht die österreichische Monarchie aus Bestandtheilen, deren einige überwiegende Interessen der Urproduction für sich haben, wie einerseits Ungarn und Siebenbürgen, andererseits die Lombardei und die venetianischen Provinzen. Dagegen darf nicht übersehen werden, daß das Interesse der fraglichen acht österreichischen Provinzen vorzüglich dahin gerichtet sein muß, die Ueberschüsse ihrer durch das seit einem halben Jahrhundert eingeführte Schutzsystem gegen das Ausland hervorgerufenen und weit fortgeschrittenen industriellen Production nach Ungarn und in die italienischen Provinzen abzusetzen. Sowie die Industrie aus den acht altösterreichischen Provinzen durch neue Beschränkungen zurückgedrängt würde, würde sie sich nach und nach in den italienischen Provinzen, wo die in alle bürgerlichen Verhältnisse tief eingegriffene Gewerbefreiheit nicht mehr beschränkt werden kann, und nach Ungarn hin, wo man sich schwerlich neue Beschränkungen gefallen lassen wird, verbreiten, das industrielle Interesse der altösterreichischen Provinzen, worauf unser gegenwärtiges System basirt ist, würde gewaltig verletzt werden, und der industrielle Wohlstand dieser Provinzen in Verfall gerathen. Ob es im Staatsinteresse der Monarchie gegründet sei, auf solche Weise die italienischen Provinzen und Ungarn auf Kosten der alten Provinzen zu begünstigen? dürfte wohl in Zweifel gestellt bleiben.

5. Ist die Ansicht nicht minder falsch, daß eine kleine beschränkte Anzahl großer Handels- und Fabriks-Unternehmungen vortheilhafter für das Allgemeine sei, als eine große Anzahl kleinerer Handels- und Gewerbe-Unternehmungen.

Zu großen Unternehmungen gehören auch große Capitale, und diese stehen nur Wenigen zu Gebote. Durch kleinere aber vielfältigte Unternehmungen fließen dem Handel und der Industrie weit mehr Capital zu, und fördern somit ihr Gedeihen. Bei einer geringen Anzahl von Unternehmungen hört nach und nach aller Wett-eifer auf. Sie haben das Heft in Händen, bei dem Zudrange der durch Beschränkung zum Dienen gezwungenen großen Masse der Gesellen ihren Lohn herabzudrücken, und dagegen das Publicum durch überspannte Verkaufspreise zu überhalten.

6. Mit Unrecht berufen sich einige Stimmen unter den Gegnern des bestehenden Systems auf Beispiele des Auslandes. Abgesehen von England und Frankreich, in welchen Handel und Industrie unter dem Schutze eines freieren Systems am weitesten fortgeschritten sind, ist das Beispiel von Staaten, deren sonstige Verhältnisse sich noch weit mehr den Verhältnissen der österreichischen Monarchie nähern, nämlich von Preußen und Rußland, am meisten zu berücksichtigen.

In Preußen ist seit einer langen Reihe von Jahren eine vollkommene Gewerbefreiheit eingeführt. In Rußland, obwohl daselbst noch die Einrichtung der Gülden besteht, wurden durch eine Reihe von Gesetzen viele Schranken hinweggenommen, welche früher dem Gedeihen des Handels und der Industrie im Wege standen. Die Erfahrung hat die Zweckmäßigkeit des in den beiden eben gedachten Staaten angenommenen Systems bewährt. Preußen und Rußland, ohnehin eifersüchtig auf den Flor unseres Handels und unserer Industrie, würden sehr bald von den Mißgriffen Nutzen schöpfen, die mit der Einführung eines mehr beschränkenden Systems in den österreichischen Staaten unvermeidlich verbunden wären, und das durch solche Mißgriffe einmal Entzogene und Verlorene läßt sich so leicht nicht wieder ersetzen, wobei nicht zu übersehen ist, daß die Folgen größerer Beschränkungen in einer Monarchie, deren Handel und Industrie unter dem Schutze eines dieselben begünstigenden, seit beinahe 60 Jahren immer consequent mit wenigen Unterbrechungen durchgeführten Systems schon eine so gedeihliche Höhe erreicht hat, sich in den ersten Jahren auch nicht in ihrem ganzen verderblichen Umfange, sondern erst dann offenbaren dürften, wenn es zu spät wäre, das gestiftete Unheil wieder gut zu machen. Nur Baiern hat im laufenden Jahr die Wiedereinführung eines mehr beschränkenden Systems versucht. Es liegen aber hierüber noch gar keine Erfahrungen vor. Die Zukunft wird lehren, ob man nicht dortlands Ursache haben wird, das Geschehene zu bereuen.

Dieser beleuchtenden Darstellung erlaubt man sich nur noch eine Betrachtung, aus einem höhern Gesichtspunkt aufgefaßt, beizufügen.

Schon die vereinigte Hofkanzlei hat in ihrer oben gedachten Note vom 7. Juli 1808 auf die Wichtigkeit des Nationalreichthums aufmerksam gemacht, der die breite Grundlage darbietet, auf welcher die Mittel und Wege aufgefunden werden können, um den fortwährend zunehmenden Anforderungen zur Befreiung der laufenden Staatsaus-

gaben und so vieler außerordentlicher Erfordernisse Genüge zu leisten. Da nun Urproduction, Industrie und Handel die drei Factoren des allgemeinen Wohlstandes bilden, da dieselben in inniger Wechselwirkung gegen einander stehen, und keiner derselben zu gedeihen vermag, wo einer oder der andere durch Zwang und Beschränkungen gewaltsam niedergedrückt, gehemmt und zurückgesetzt wird, so erheischt selbst ein mächtiges Staatsinteresse, nicht bloß bei jenem Systeme standhaft zu beharren, unter dessen Schutze seit der weisen Regierung Ihrer Majestät der Kaiserin Maria Theresia die gedachten Quellen des Nationalwohlstandes gedeihliche Zuflüsse fanden, sondern auch in jenen Verbesserungen der gesetzlichen Einrichtungen folgerecht fortzufahren, welche die Hindernisse einer fortschreitenden Entwicklung des allgemeinen Wohlstandes beseitigen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechen, und keine wohlverordneten Rechte verletzen. Man gedenkt daher auf die Grundlage der vorstehenden Auseinandersetzung Sr. Majestät in Ehrfurcht vorzustellen:

1. daß die Angaben, womit man bei Sr. Majestät Bedenken über die Zweckmäßigkeit des bestehenden Systems angeregt hat, nicht gerechtfertigt erscheinen und daß vielmehr die gegenwärtigen Verhältnisse des Handels und der Industrie, und der darauf sich beziehenden Bestimmungen, Einrichtungen und Anstalten, so befriedigend seien, als es nur immer die Zeitumstände erlauben;

2. daß ein Rückschreiten der Gesetzgebung durch Einführung neuer Beschränkungen im Fache des Handels und der Industrie nicht allein durchaus nicht rätlich, sondern auch sogar in hohem Grade bedenklich und gefährlich wäre;

3. daß man mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Zeit, und auf die dringenden Anforderungen zur Befriedigung derselben vielmehr darauf anzutragen sich verpflichtet fände, noch mehrere nach genauer und reifer Erwägung aller Verhältnisse erforderliche Verbesserungen der Handels- und Gewerbe-Gesetzgebung im Geiste der allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1776 in Ausführung zu bringen, zu welchem Ende man sich vorbehält, Se. Majestät angelegentlichst zu bitten, über mehrere noch in allerhöchsten Händen befindliche Verbesserungs-Vorschläge die allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen, und sobald man die Ueberzeugung erlangt haben wird, daß Se. Majestät solchen Verbesserungs-Vorschlägen allerhöchst Ihren Beifall zu schenken geruhen, mit denselben nach Maß der Erforderniß und der Zeitumstände weiter fortzufahren.

Nach dem Vorgeführten erhellet es von selbst, daß in die angelegten Beschränkungs-Vorschläge nicht weiter eingegangen werden dürfte. Keiner einziger derselben hat auch nur entfernt irgend eine Majorität der Stimmen unter den einvernommenen Behörden für sich, und man kann im Voraus überzeugt sein, daß wenn auch ja einer derselben einer nähern Erörterung und Würdigung unterzogen werden sollte, bei jedem die praktische Unausführbarkeit oder Bedenklichkeit der darauf zu gründenden Maßregeln leicht nachgewiesen werden könnte.

Ebenjowenig glaubt man in jene Vorschläge eingehen zu sollen, welche von einigen Stimmführern zur Herstellung einer vollkommenen Handels- und Gewerbefreiheit in den acht altösterreichischen Provinzen

in Anregung gebracht worden sind, weil durch solche plötzliche Reformen Umwälzungen in den bestehenden bürgerlichen Verhältnissen hervorgerufen würden, die weder dem Rechte noch der Klugheit entsprächen.

So weit die allgemeine Hofkammer. Anfangs Jänner 1835 gelangte, wie schon mitgetheilt wurde, diese Denkschrift derselben in das kaiserliche Cabinet. Am 4. Februar 1835 schon wurde die Hofkammer mittelst allerhöchsten Handschreibens beauftragt, die Ausarbeitung des Entwurfes für ein einheitliches Gewerbegesetz in Angriff zu nehmen. Hierüber sprechen wir des Ausführlichen im nächsten Abschnitte.

Viertes Buch.

Der erste Entwurf eines österreichischen Gewerbegesetzes.

Ein einheitliches Gewerbegesetz für sämtliche österreichische Provinzen existirte bis zum Jahre 1859 nicht. Die Handels- und Gewerbs-Verfassung war vielmehr in den einzelnen Bestandtheilen der Monarchie eine grundverschiedene. Es sind diesfalls drei Hauptrichtungen zu unterscheiden; die Eine bilden die nur in den italienischen Provinzen, nämlich in der Lombardie, dem Venetianischen, welche damals ein Bestandtheil des Kaiserstaates waren, ferner in dem Gebiete der Stadt Triest in Geltung befindlichen Gewerbegesetze; die zweite finden wir in den Ländern der ungarischen Krone und die dritte in den eigentlichen Erbländern, welche heute den Kern der eisleithanischen Reichshälfte bilden. Abseits von diesen drei Gruppen lag Dalmatien, wo heute noch Handel und Verkehr in den Kinderschuhen stecken und für welches in wirtschaftlicher Beziehung gänzlich zurückgebliebene Land vor dem Jahre 1859 einheitliche Normen für die Regelung des gewerblichen Betriebes für überflüssig gehalten worden zu sein scheinen.

Zu dem **lombardisch-venezianischen Königreiche** und in dem Gebiete der Stadt **Triest** finden wir den Grundsatz der freiesten Bewegung des Handels und der Gewerbe, blos mit einigen wenigen Beschränkungen, ausgesprochen, welche aus den Rücksichten für die öffentliche und Privatsicherheit, Gesundheit, Verhütung des Betruges u. s. w. hervorgehen. Insbesondere wurde in der **Lombardie** bereits unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia ein großer Schritt zur Erzielung einer allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit mit der allerhöchsten Entschliesung vom 30. März 1776 gethan, bis endlich Kaiser Josef II. mit Edict vom 13. März 1786 die vollkommene Freiheit des Handels und der Industrie aussprach. In den **venezianischen Provinzen** erfolgten die ehemals Gewerbe und Handel belastenden Beschränkungen in der napoleonischen Zeit durch das Gesetz der königlich italienischen Regierung vom 26. Jänner 1806, durch welches so wie in der Lombardie erklärt wurde, daß keine wie immer geartete Begünstigungen oder Beschränkungen der Industrie und des Handels anerkannt werden können. Seit jener Zeit stand im lombardisch-venetianischen Königreiche Jeder mann, ohne Rücksicht auf Stand, Geschlecht und Religion der freie Betrieb einer Kunst oder eines Gewerbes, sowie der freie Uebertritt von einem Gewerbe zum andern, die Ver-

einigung mehrerer Gewerbe und die Wahl des Standortes frei. Es wurde demnach zum Betriebe irgend eines Geschäftes keine Nachweisung von Fond oder Fähigkeiten, sondern blos die Meldung und Einschreibung bei der Obrigkeit und die Berichtigung der Abgabe gefordert. Die Handelsleute, und als solche wurden alle jene betrachtet, welche die im Handelscodez vom J. 1808 festgesetzten Geschäfte trieben, als: Verträge und verbindliche Handlungen unter Kaufleuten und Bankiers, Verkauf von angekauften und selbst erzeugten Artikeln, Commissions-, Expeditiions-, Transito-, See-, Asscuranz-, Schiffbau- und andere Geschäfte, Wechsel- und Bankoperationen — hatten sich bei der Kammer einzufinden, die Gattung ihres Geschäftes, den Aufenthalt und die Firma anzuzeigen; hiernach ertheilte ihnen die Municipalität das Patent gegen Entrichtung der Taxe. Die einzigen gesetzlichen Beschränkungen der allgemeinen Gewerbsfreiheit bezogen sich auf jene Gewerbe, bei welchen an sich oder in Hinsicht ihres Betriebsortes besondere polizeiliche oder finanzielle Rücksichten eintreten. So wurde zur Ausübung mehrerer Gewerbe eine förmliche Verleihung und selbst die Nachweisung verschiedener persönlicher Eigenschaften gefordert. Hieher gehören die Apotheker, Droguerie- und Giftwaarenhändler, Buchhändler, Buch-, Kupfer- und Steindruckerey, Trödler, Pfänderverleiher, Schiffscapitäne und Patrone, Barken- und Gondelführer u. Eine bloße Lizenz bedurften Metallarbeiter, Künstler und Fabrikanten, welche sich eines Stoß-, Press- oder Streckwerkes bedienen, ferner Bäder, Fleischer, Wirthe, Schänker und Kleinverkäufer von Getränken, dann die Erzeuger von Spielkarten. Fabriken, welche einen schädlichen, üblen Geruch verbreiten, oder feuergefährlich sind, Del-, Pech-, Schwefel-, Holzniederlagen, Seifensiedereien, Seidenfilatorien durften hinsichtlich des Betriebsortes nicht ohne obrigkeitliche Bewilligung angelegt werden. Ebenso bedurften, aus Forstculturrücksichten, Kohlenbrennereien, Kalt- und Schmelzöfen, Glas- und Krystallfabriken, Bergwerksunternehmungen und Hammerwerke der obrigkeitlichen Bewilligung. Endlich hatte sich die allgemeine Hofkammer aus Gefällrücksichten vorbehalten, zur Errichtung von Fabriken innerhalb einer deutschen Meile von der Grenze des Auslandes weg die Bewilligung zu ertheilen. Uebrigens wurden von der Landesstelle nach vorläufiger Ueberzeugung von der Verdienstlichkeit des Unternehmers auch Landesfabriks-Privilegien mit den in den übrigen Provinzen gewährten Vorrechten ertheilt.

In dem Gebiete von Triest bestand seit den frühesten Zeiten eine vollkommene Gewerbs- und Handelsfreiheit. Nur dann, wenn die Gewerbsleute besonderer Vorrechte theilhaftig werden wollten, benöthigten sie eine obrigkeitliche Bewilligung, als 1. zur Haltung eines Verschleißgewölbes; 2. um als ansässige Meister angesehen zu werden und 3. um Gewerbs- und Handelsbücher, welche vor Gericht gesetzliche Beweiskraft haben, führen zu können. Ferners bedurften aus polizeilichen Rücksichten die Apotheker, welche seit dem Jahre 1820 einen zünftigen Verein bildeten, die Tuchhändler, Buchdrucker, Baumeister, Rauchfangkehrer, Gastwirthe, Wein-, Branntwein- und Kaffeeschänker, Billardhälter, Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, und sämmtliche Sanitätsgewerbe ausdrücklicher Bewilligungen vom Magistrate oder

von der Polizeibehörde, oder ordentlicher Bestallungsbrieife von der Landesstelle. Diejenigen, welche als Großhändler in die Börse, oder als Kleinhändler in den Handelsstand aufgenommen werden wollten, bedurften der Bestätigung des Mercantil- und Wechselgerichtes; die Handlungen solcher hießen approbirte, und nur solche waren der, den privilegirten Regozianten eingeräumten Vorzüge theilhaft. Die Vereinigung der angesehensten approbirten Handelsleute Triest's bildete damals schon die dortige Börse, welche bestimmt war, die von der Behörde erlassenen Verordnungen und Kundmachungen im Namen des Handelsstandes anzunehmen, über Gegenstände, um welche sie von derselben befragt wird, Bericht zu erstatten, alle Vorschläge, welche zum Besten der Handlung überhaupt als nützlich oder nothwendig erachtet werden, zu befördern, wie nicht minder alle gesetzmäßigen, den Handel betreffenden Acte zu unternehmen, welche das öffentliche oder Privatwohl erheischen sollten. Das Organ derselben bildet auch heute noch die Börse-Deputation.

Die Verfassung des Gewerbewesens im Königreiche **Ungarn** und des Großfürstenthums **Siebenbürgen** war in der dortigen Landesverfassung dem städtischen und Dominicatwesen begründet und wurde von den Landesbehörden, an oberster Stelle von den zuständigen Hofkanzleien überwacht; auf die nähere Erörterung desselben wird hier nicht eingegangen. Der gleiche Fall war bei der Gewerbeverfassung der **Militärgrenze**, welche mit der dortigen militärischen Verfassung in engster Verbindung und unter der obersten Leitung des k. k. Hofkriegsrathes stand.

Zu den **altösterreichischen Provinzen** zerfielen alle Commercialbeschäftigungen zuerst in A. **Manufacturs-** und in B. **Handelsgewerbe.**"

A. Die **Manufacturs-Gewerbe** zerfielen abermals

I. in zünftige,

II. in unzüchtige Gewerbe.

I. **Zünftige Gewerbe** waren diejenigen, welche in der Regel nur auf das bei einer mit allerhöchster Genehmigung bestandenen Zunft gesetzmäßig erworbene Meisterrecht verliehen und selbstständig ausgeübt werden durften. Derjenige nun, welcher ein zünftiges Gewerbe selbstständig zu betreiben und zu diesem Ende ein Meisterrecht zu erhalten wünschte, hat bei der Obrigkeit, in deren Bezirk er dasselbe ausüben wollte, in erster Instanz darum anzusuchen und sich bei dieser über die erforderlichen Eigenschaften auszuweisen. Ward ihm das Gewerbe verliehen, so war dann dessen Einverleibung in die betreffende Meisterschaft nach vorläufiger Ablegung der Meisterprobe, wo solche eingeführt ist, eine in Folge der vorausgegangenen Gewerbeverleihung nothwendige, nicht von der Zunft abhängige Amtshandlung. Den Zünften gebührte daher kein Einfluß bei der Untersuchung der gesetzlichen Bedingungen zur Ertheilung des Meisterrechtes; ihre Mitwirkung beschränkte sich blos auf die Ertheilung der von ihr verlangten Auskünfte, Prüfung der Meisterstücke und Incorporirung der Betheiligten gegen Bezug der Gebühren. Die gesetzlichen Erfordernisse zur Erlangung eines Meisterrechtes waren:

1. Allgemeine: Großjährigkeit, ausgenommen mit Genehmigung der Personal-Justanz, mit welcher daher Rücksprache zu pflegen war. Uebrigens sollte kein Gewerbe vor dem zurückgelegten 20. Lebensjahre verübt werden. Die Großjährigkeit muß durch den Tauffchein erwiesen werden, von dessen Beibringung die Länderstellen, in Wien der Magistrat dispensiren konnten. Sittlichkeit: Personen, welche mit Gewerbebefugnissen theilhaft werden wollten, sollten einen standhaften moralischen Charakter besitzen, „welcher bei Menschen nicht vorausgesetzt werden kann, die sich erst vor Kurzem eines Verbrechens schuldig gemacht haben,“ daher wurde auf eine längere untadelhafte Ausführung nach ausgestandener Strafe Rücksicht genommen.

2. Besondere Erfordernisse: Nachweisung der Gewerbekenntnisse durch a) einen ordentlichen Lehrbrief. „Wenn ein Geselle, der Meister werden will, das Handwerk nicht ordentlich erlernt, aber sich auf eine andere Art Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und erprobt hätte, kann derselbe von der Beibringung des Lehrzeugnisses dispensirt werden;“ b) eine angemessene Zahl gut vollbrachter Gesellenjahre. Diese wurden vom Jahre 1827 an durch die Wanderbücher nachgewiesen. Auch hievon konnten Bewerber um ein Gewerbeberecht dispensirt werden; c) die Meisterprobe in der Regel, wo solche eingeführt war. Von Bewerbern um Commercialgewerbe wurde übrigens keine Fondsausweisung gefordert.

II. Unzünftige Commercialgewerbe. Unzünftige Gewerbe waren entweder Jedermann zum Betriebe freigegeben: freie Gewerbe — oder sie wurden auf besondere, von der Behörde erworbene Befugnisse betrieben: unzünftige Gewerbe im engeren Sinne. Endlich waren alle Fabriken, sie mochten Erzeugnisse zünftiger oder unzünftiger Beschäftigungen erzeugen, von allem Zunftzwange frei, und daher den unzünftigen Beschäftigungen anzuweisen.

a) Unzünftige Commercialgewerbe im engeren Sinne. Beschäftigungen, welche keiner Zunft einverleibt waren, aber doch aus verschiedenen polizeilichen oder staatsbürgerlichen Rücksichten einer Ueberwachung bedurften, konnten meistens nur nach erhaltenem Befugnisse betrieben werden. Die Zahl dieser Gewerbe war in den einzelnen Provinzen sehr verschieden. Diejenigen, welche unzünftige Gewerbe betreiben wollten, erhielten dazu Befugnisse. Auf die wichtigeren wurde auch das Bürgerrecht ertheilt. Erfordernisse zur Erlangung eines Befugnisses waren außer den angeführten allgemeinen: Gewerbeskenntnisse, ausgewiesen durch die amtlich vidirte Freisprechungsurkunde oder durch ein Zeugniß des polytechnischen Institutes und anderer öffentlicher Lehranstalten, oder durch sonstige Ausweise über den Besitz der Kenntnisse, dann: Gesellenleistung von unbestimmter Dauer.

b) Fabriken; einfache und Landesfabriken. Unter Fabriken wurden alle Manufacturgewerbe begriffen, „welche in einem ausgedehnten, bei bloßen Handwerkern und Meistern nicht gewöhnlichen Betriebe stehen, und in der Regel alle Arbeiten vereinigen, welche zur gänzlichen Vollendung ihrer Fabrikate nothwendig sind.“ Einfache

Fabriksbefugnisse wurden neuen, ausgezeichneten Gewerbeunternehmungen von größerem Umfange und besonderer Nützlichkeit ertheilt, wenn auch dazu weder bedeutende Ubcationen, noch zahlreiches Personal verwendet waren. Erfordernisse: „Die einfachen Fabriksbefugnisse können ohne ängstliche Vorerhebungen der Mittel zum Betriebe ertheilt werden. Die Verwaltung hat sich vorzüglich auf die Vorsicht zu beschränken, daß gegen Ort und Person keine polizeilichen oder sonstigen gesetzlichen Rücksichten streiten und es soll der Verwendung von Capitalien auf gemeinnützige Industrialunternehmungen kein Hinderniß gelegt werden. Der Unternehmer braucht daher das Unternehmen nicht handwerksmäßig erlernt zu haben, wenn er sich nur über höhere Bildung oder kaufmännische Kenntnisse ausweist; daher auch Personen von höherem Adel, Güterbesitzer, Großhändlerfrauen hiezu geeignet sind, nur sind sie verpflichtet, sachkundige Werkmeister aufzunehmen. Auf den Besitz von Vermögen soll zwar gesehen werden, doch sind keine ängstlichen Vorerhebungen der Betriebsmittel zulässig. Auf bereits bestehende Unternehmungen, welche in einer größeren Ausdehnung betrieben werden, viele Menschen beschäftigen, ein bedeutendes Capital umsetzen, den Werth von Producten und Fabrikaten erhöhen, einen großen Verkehr ihrer Erzeugnisse im In- und Auslande treiben, also zur Vermehrung des Nationalwohlstandes beitragen, daher der Auszeichnung und eines besonderen Schutzes würdig sind, welche endlich durch die Ausdehnung und Wichtigkeit dem Großhandel näher kommen, werden förmliche Landesfabriksbefugnisse ertheilt. Auf Zuckerraffinerien werden keine einfachen, sondern bloß Landesfabriksbefugnisse ertheilt.“ Die Erfordernisse zur Erlangung eines förmlichen Landesfabriksbefugnisses ergeben sich von selbst aus dem Gesagten; eine Fondausweisung ward auch hierbei nicht gefordert.

c) Freie Gewerbe waren diejenigen, welche ohne obrigkeitliche Befugniß, ohne Nachweisung von Eigenschaften, ohne Beschränkung auf einen Ort oder einen Bezirk von Jedermann ohne Rücksicht des Alters, der Religion und des Geschlechtes, gegen bloße Meldung bei der Obrigkeit und Lösung eines Erwerbsteuerscheines ausgeübt werden konnten. Die Anzahl der in den Provinzen bestehenden freien Beschäftigungen war sehr verschieden. Erfordernisse: „Derjenige, welcher ein freies Gewerbe betreiben will, hat bloß bei der Ortsobrigkeit die Wahl seiner Beschäftigung schriftlich oder mündlich anzuzeigen, und um die Ausfolgung eines Erwerbsteuerscheines zum Antritte des Gewerbes zu bitten, wenn das Gewerbe der Erwerbsteuer unterliegt; die Obrigkeit hat sodann ohne Abforderung eines Beweises über Lehr- und Gesellenjahre, ohne Aufgabe eines Probestückes und endlich ohne eine wie immer geartete Erprobung der Gewerbetenntnisse die Anmeldung zur Nachricht zu nehmen, und hiernach den Gewerbesmann zu bescheiden. Es können daher auch solche freie Beschäftigungen von Jenen betrieben werden, welche bereits zu einem anderen Gewerbe obrigkeitlich befugt sind. Uebrigens können auch auf freie Gewerbe einfache und Landesfabriksbefugnisse zur Erwerbung der damit verbundenen Vorrechte erwirkt werden.“

Aus der vorstehenden Darstellung ergibt sich, daß zwar hinsichtlich der unzüftigen Gewerbe, der freien Beschäftigungen und der Fabriken

in der Gewerbeverfassung der altösterreichischen Provinzen mehrere den Gewerbeleiß begünstigende Grundsätze angenommen waren, welche sich den in den neuerworbenen italienischen Provinzen gesetzlich bestehenden Grundsätzen näherten. Allein bei den zünftigen Gewerben, deren es noch eine bedeutende Anzahl in den alten Provinzen gab, bestanden noch wesentliche Beschränkungen und Unzukömmlichkeiten. Wer sich einem Gewerbe widmen wollte, mußte sich vor Allem als Lehrling bei einem Meister, die in der Regel allein berechtigt waren, Lehrlinge zu halten, aufnehmen lassen (in Condition treten). Die Bedingungen wurden selten durch schriftliche Lehrcontracte sichergestellt, meistens wurde Alles mündlich verabredet. Die Verhältnisse der Lehrlinge und Gesellen scheinen keineswegs günstige gewesen zu sein. Die allgemeine Hofkammer schreibt hierüber:

„Der aufgenommene Lehrling ist nun der Willkür und den Mißhandlungen seines Lehrherrn preisgegeben. Er wird zu den niedrigsten häuslichen Arbeiten, zum Last- und Kindertragen u., nebenbei zum Aushelfen bei gewerblichen Arbeiten verwendet. Wollen seine Eltern oder Vormünder ihm etwas bessere Behandlung verschaffen, so müssen sie nicht selten während der Lehrzeit das bischen Vermögen des Lehrlings zusehen, dessen etwaige Ueberreste in der Folge noch die Kosten des Aufdingens als Geselle aufzehren. Ist der Lehrling endlich als Geselle aufgedungen, so steht ihm freilich zu, bei einem anderen Meister als Geselle einzutreten, wenn er nicht etwa während seiner Lehrzeit bei unzureichendem Vermögen in ein Schuldenverhältniß gegen den Lehrherrn gerathen ist, dessen Forderungen er sodann als Geselle durch mehrjährige Dienstleistung tilgen muß. Allein je beschränkter noch die Zahl der Meister bei mehreren zünftigen Gewerben ist, desto leichter ist die Verabredung zwischen ihnen wegen Bemessung des Gesellentlohnes, der oft so karg ausfällt, daß sich der Geselle mit aller Mühe und Sparjamkeit durch lange Jahre kaum so viel zusammenlegen kann, um die Auslagen für den selbstständigen Antritt eines Gewerbes zu erschwingen. Geht der Geselle auf die Wanderung, wird er vollends krank und dienstlos, so zehrt er sich ganz auf!“

„Ist es nun aber auch einem sparsamen Gesellen gelungen, sein sauer erworbenes Spargeld so zu vermehren, daß er damit ein selbstständiges Gewerbe antreten zu können hoffen darf, und hat er sich endlich dazu entschlossen, bei der Behörde um ein Meisterrecht einzuschreiten, so stellt sich der Erreichung seiner Absicht eine Masse von Hindernissen entgegen. Von dem Augenblick an, wo er in die Lehre eintrat, wurde wie gewöhnlich seine intellectuelle Bildung vernachlässigt. Wenn er auch allenfalls von dem Meister in die Sonntagschule zum Wiederholungsunterrichte und in die Christenlehre geschickt wird, was aber auch meistens unterbleibt, und wenn er auch sein bischen Schreibkunst nicht ganz verlernt hat, so weiß er doch schon in der Regel gar nicht damit umzugehen, wie man das Einschreiten bei der Behörde stellen soll. Er fällt gewöhnlich in die Hände eines Winkelagenten, der ihm schon unter allerlei Vorspiegelungen einen Theil seines Spargeldes entlockt, und ihn seine Bittschrift theuer bezahlen läßt. Nun zieht er sich aber auch allen Angriffen der Zunft preis-

gegeben, die, je geschickter der Bittwerber und je isolirter er dasteht, insofern er nicht der Sohn oder Verwandte eines Mitmeisters ist, desto heftiger alle Mittel aufbietet, um einem Concurrenten entgegenzuarbeiten, von dem ihr Brodneid und Monopolgeist Beeinträchtigung ihres Erwerbes besorgt. Sie verfolgen ihn durch drei Recursinstanzen, die ihnen nach dem gegenwärtigen Verfahren offen stehen, und vervielfältigen dem Bittwerber, so viel sie können, seine Auslagen auf Agentengebühren, Stempel, Taxen, Porto u. c. Sie verzögern durch Einsireuungen aller Art die definitive Verleihung, so, daß in der Regel ein Jahr und darüber zwischen den Verhandlungen verstreicht. Während dieser Zeit verliert der Bewerber nicht selten sein Brod bei dem Meister, und erhält nicht leicht anderswo sein Unterkommen. Hat er nun auch in letzter Instanz sein Gewerbsbefugniß rechtskräftig erlangt, so findet er sein Spargeld gewöhnlich so erschöpft, daß er sein Gewerbe kaum anders als mit Schulden anfangen kann. Auch hier verfolgt noch der Brodneid den Anfänger, es wird alles aufgeboten, Kunden von ihm abzuführen, und die Noth, in welche manchmal diese Leute gerathen, gibt dem vorherrschenden Geiste des Gewerbs-Monopols erwünschten Stoff an die Hand, mit triumphirenden Gründen gegen die Vermehrung der Befugnisse aufzutreten."

"Es wäre in der That bei einer solchen Lage der Dinge zu verwundern, wie die Industrie in dem österreichischen Staate dennoch einen solchen Aufschwung nehmen konnte, daß Erzeugnisse mancher Zweige derselben selbst im Auslande einen lohnenden Absatz und eine immer steigende preiswürdige Anerkennung finden, wenn nicht die freien und unzüftigen Beschäftigungen, bei welchen solche hemmende Verhältnisse entweder gar nicht, oder wenigstens im minderen Grade eintreten, und welche gerade diejenigen sind, bei denen die Verbesserung des Gewerbsbetriebes eine höhere Stufe erreicht und der Absatz sich erweitert hat, dem vaterländischen Gewerbsfleiß einen Ausweg eröffnet hätten, um sich emporzuschwingen, und wenn nicht überdies nachfolgender Umstand eingetreten wäre: Seit der Regierung des Kaisers Karl VI. haben die österreichischen Regenten, überzeugt von dem wichtigen Einflusse des Handels und der Industrie auf den Nationalwohlstand, mit folgerechter Weisheit dahin gezielt, durch Aufmunterungen und Begünstigungen aller Art Handel und Industrie emporzuheben. Die reichen Grundbesitzer, der Adel fand unter einem so mächtigen Impulse Veranlassung genug, auch in den Künsten des Friedens dem Staate zu nützen. Der vermögliche Adel und reiche Capitalisten unternahmen es mit ansehnlichen Fonds, große und ausgedehnte Fabriken und Manufacturen im Lande zu errichten, die Fortschritte der ausländischen Industrie genauer zu erforschen, geschickte Arbeiter, Werkmeister, neue Maschinen und Werkzeuge vom Auslande kommen zu lassen, mit einem Worte, die Industrie im Großen und rationell zu betreiben. In diesen großen Unternehmungen wurde der Lehrling nicht mehr in der handwerksmäßigen Art herangebildet, und

blieb von den häuslichen, knechtlichen Arbeiten der Meisterschaften verschont. Dem Werkmeister mußte alles daran liegen, sich aus den Lehrlingen nach und nach geschickte Gehilfen heranzuziehen, welche das Unternehmen zur Zufriedenheit des Herrn fortzuführen, und den Werkmeistern ihr gutes Auskommen und ihren reichlichen Unterhalt fortan zu sichern geeignet wären. Die Herren besorgten bei dem aufkeimenden Talente des geschickten aber mittellosen Lehrlings keineswegs eine beeinträchtigende Rivalität für die Zukunft bei Unternehmungen, die wegen des erforderlichen großen Betriebscapitals die Concurrnz mittelloser, wenn auch noch so geschickter Arbeiter nicht befürchten, wohl aber die vollständige Ausbildung geschickter Gehilfen im hohen Grade wünschen ließen. Für die mechanische, wie für die intellectuelle Bildung der Lehrlinge wurde mehr gesorgt, sie wurden auch in der Regel humaner behandelt. Es bildete sich eine Classe freier Arbeiter, die zur Emporbringung der Industrie sehr viel beigetragen hat."

"So läßt sich die Erscheinung erklären, daß, während manche Gewerbe von Beschränkungen befreit und fabriksmäßig betrieben, blühende Zweige unseres Actiohandels bilden, andere Gewerbe handelsmäßig betrieben, durch veraltete Mißbräuche und Hindernisse so sehr unter die Mittelmäßigkeit herabgedrückt und so spärlich betrieben werden, daß die Klagen im Publicum allgemein laut sind, daß man bei Bestellungen von Erzeugnissen dieser Gewerbe nie zu rechter Zeit und nach monatlängem Harren und Treiben so schlecht bedient werde, daß man sehnlichst eine Verbesserung in dem Gewerbsbetriebe wünschen müsse, um die Haushaltungen oft mit den nothwendigsten Bedürfnissen nicht in das Stocken gerathen zu lassen."

B. Handelsgewerbe. Die Handelsgewerbe lassen sich so wie die Manufakturgewerbe in freie und beschränkte eitheilen.

I. **Freie Handelsgewerbe.** Hiezu war Jedermann, ohne die Handlung erlernt zu haben, ohne Nachweisung eines Fonds, ohne obrigkeitliches Befugniß oder Licenz berechtigt. Der Betrieb war bloß der Obrigkeit zu melden und der Erwerbsteuerschein zu lösen. Zu den freien Zweigen des Handels gehörten der Handel mit rohen Producten, Obstmost, Wein in Gebünden, Getreide, Mehl, Vieh, Holz, mit allen Victualien, Milch, Butter, Käse, Schmalz, Obst, Grünzeug, Fischen, wälschen Früchten, Seifensiederwaaren, mit Salz, Eisen, Flachs, Garn, Spizen, Leinwand, Wolle, Hasenbälgen, Häuten, Pottasche, Federn, Asche, Strazzen, Sand, Strohwiße, Sägspäne zc.

II. **Die beschränkten Handelszweige** konnten in Folge eines ordentlichen Befugnisses von den Behörden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften ertheilt werden. Solche Befugnisse wurden auf: a) den Großhandel; b) Kleinhandel; c) den Krämerhandel und d) Hausirhandel ertheilt.

a) **Der Großhandel.** Großhändler bestanden in den altösterreichischen Provinzen seit dem Jahre 1774, wo in Wien das eigentliche Gremium der Großhändler errichtet, und mit den ihm eigenen Freiheiten und Begünstigungen begabt wurde. In den übrigen Provinzen bestanden Großhändler seit 1775, ohne jedoch ein eigenes Gremium zu bilden. Erfordernisse zur Erlangung eines Großhandlungs-Befugnisses: Die

Großjährigkeit; doch werden jene, welche die Nachsicht des Alters erhalten haben, auch hierzu geeignet erklärt. Es soll aber keinem Minderjährigen vor dem zurückgelegten 20. Jahre ein Befugniß verlichen, und überhaupt unerfahrene minderjährige Jünglinge von Handelsgewerben hütangehalten werden. **Moralität:** Männer die keine gute und unbescholtene Redlichkeit besitzen, Banrottirer, Menschen, die wegen betrügerischer, wucherischer oder zweideutiger Handlungen berüchtigt sind, so wie jene, die sich des Schleichhandels schuldig gemacht haben, sind von Erlangung von Großhandlungs-Befugnissen gesezlich ausgeschlossen. **Kenntnisse:** Die Großhandlungserber sollen die Handlung ordentlich erlernt, und zu diesem Ende wenigstens zehn Jahre in wirklichen Handlungen oder Fabriken zugebracht haben; nur bei Descendenten wirklicher Großhändler, Personen von höherer theoretischer und praktischer Bildung, vermöglichen Ausländern, welche bereits in fremden Handelsplätzen wirkliche Großhändler, Gesellschafter oder Werkführer waren, findet eine Ermäßigung oder Nachsicht statt. **Vermögens- oder Fondesausweisung:** In Wien haben die privilegirten Großhändler 50.000 fl., die bürgerlichen 15.000 bis 20.000 fl., in Prag, Brünn, Graz, Lemberg 30.000 fl., in allen übrigen Plätzen 20.000 fl. nachzuweisen.

b) **Kleinhandel.** Der Kleinhandel wurde theils in generellen (gemischten) oder speciellen (Classen) Handlungen betrieben, wovon die ersten nur in den Hauptstädten, die letzteren auf dem Lande zu bestehen hatten. **Erfordernisse** zur Erlangung eines förmlichen Handlungsbefugnisses waren: Großjährigkeit wie oben. **Moralität:** Handlungsbefugnisse sollen nicht an unsiittliche, untreue Handlungsdiener, nicht an Falliten, bei denen die Gläubiger 12 Procent verloren haben, Individuen, welche bei Schwärzungen betreten wurden und dadurch das Vertrauen der Behörden verlieren, ertheilt werden. Bei überstandener Strafe für den Schleichhandel steht der Hofstelle die Entscheidung zu. Ueberhaupt sind Handlungsbefugnisse nur an Personen von unbescholtener Moralität zu ertheilen. **Handlungskennntnisse:** Derjenige, welcher ein Handlungsbefugniß erlangen will, soll die Handlung, 1. ordentlich erlernt, 2. mehrere Jahre servirt haben. Die Anzahl der Servirjahre ist nirgends gesezlich vorgeschrieben. Kann der Bewerber sich nicht wenigstens über eine Dienstzeit von einigen Jahren ausweisen, so muß der Beweis über die erworbenen Kenntnisse auf eine andere Art hergestellt werden, indem es vorzüglich nur darauf ankommt, daß der Competent die erforderlichen Eigenschaften besize; Ort und Zeit, wo er sie erworben hat, sind nicht allein entscheidend. Es können daher z. B. vorausgegangene Studien, Reise des Alters, vor der Lehre erworbene Kenntnisse oder glaubwürdige Zeugnisse über kaufmännische Ausbildung berücksichtigt, und in solchen Fällen die Lehr- zum Theil als Servirjahre angesehen werden. Uebrigens gelten die bei einer Classenhandlung zugebrachten Lehr- und Dienstjahre sowohl zur Erwerbung des Befugnisses in einer anderen Classe, als auch einer gemischten Handlung. Zu den Kenntnissen, welche zur Führung von Handelsgeschäften im Allgemeinen erlernt werden sollen, gehören: Waarenkenntniß, Uebung in der Correspondenz, Buchführung, Rechnungsweisen, Kenntniß der Wechselgeschäfte. **Fond:** in der Regel nur in den Hauptstädten auszuweisen,

auf dem Lande aber frei. Die verschiedenen Beträge, in welchen der Fond auszuweisen ist, sind durch vielfache specielle Anordnungen, sowie durch Gremialordnungen und Privilegien des Handelsstandes bestimmt.

e) **Krämerhandel.** Der Unterschied zwischen dem kaufmännischen Handel und dem Krämerhandel lag in der Verschiedenheit der Waare, welche jeder zu führen berechtigt war. Der Krämerhandel war nämlich auf den Verkauf gemeiner und geringer Artikel beschränkt. Diese Artikel waren in der niederösterreichischen Verordnung von 12. Jänner 1789 aufgezählt, und später wurde diese Verordnung auf die übrigen Provinzen ausgedehnt. Krämereien sollten ferner nur in Ortschaften zugelassen werden, in welchen sich keine gemischten Waarenhandlungen befanden, es sei denn, daß besonders rücksichtswürdige Umstände eintreten. Erfordernisse zur Erlangung von Krämereien waren außer den allgemeinen: „Moralität und Großjährigkeit“, die Nachweisung einiger Kenntnisse, ohne jedoch gleiche Eigenschaften, wie zum förmlichen kaufmännischen Handel vorauszusetzen; auch ward keine Erlernung oder Fondsausweisung verlangt.

d) **Der Hausirhandel** gewährte den dazu Befugten das Recht, die zu diesem Handel erlaubten Waaren von Haus zu Haus in demjenigen Bezirke anzubieten, in welchem ihnen das Hausiren bewilligt wurde. Erfordernisse: Weder Handelskenntnisse, noch Fondsausweisung, wohl aber ein guter, unbescholtener Lebenswandel, bei Weibspersonen ein Alter von 20, bei Männern von 30 Jahren, mit Ausnahme jener unter den letzteren, welche für immer zum Militärdienste untauglich erklärt wurden.

Wer aus dieser, einer Denkschrift der Hofkammer entnommenen Darstellung den Schluß ziehen wollte, daß selbst nur in den altösterreichischen Provinzen in Bezug auf Handel und Gewerbe nach einheitlichen Grundsätzen vorgegangen worden wäre, der würde übrigens in einen Irrthum verfallen. Gewisse Hauptnormen hatten allerdings in allen diesen Ländern Geltung, aber für jedes derselben waren wieder Special-Verordnungen erlassen worden, in einer so großen Anzahl, daß am Anfang des Jahrhunderts selbst bei den damaligen Hofstellen nicht ein einziger Referent existirt zu haben scheint, welcher genaue Kenntnisse der Details der Gewerbs-Gesetzgebung besessen hätte und im Stande gewesen wäre, von den in den einzelnen Ländern bestehenden Einrichtungen Rechenschaft zu geben. Als daher im Jahre 1816 eine besondere Hofcommission mit der Aufgabe betraut wurde, über die „Regulirung der Commerzverhältnisse“ Vorschläge zu erstatten, gelangte man nach dreijährigem Hin- und Herrathen allseitig zur Erkenntniß, daß es absolut unmöglich sei, sich in dem Wust von gesetzlichen Bestimmungen, welche im Laufe eines Jahrhunderts in's Leben gerufen worden waren, zurecht zu finden und daß daher nichts Anderes übrig bleibe, als vor einem näheren Eingehen in die zugewiesene Aufgabe den Länderstellen den Auftrag zu ertheilen, daß sie die in den einzelnen Provinzen bestehenden Gewerbs- und Handelseinrichtungen mit „pragmatischer Genauigkeit und getreuer Anführung des Urtextes der Urkunden und Actenstücke in ebenjo eingehender als übersichtlicher Weise“ darstellen mögen.

Aus dieser Zeit datiren daher auch die ersten umfangreichen Arbeiten über die österreichische Gewerbs-Gesetzgebung vom Grafen

Barth-Barthenheim und vom Prager Universitäts-Professor Kopeč. Die Länderstellen waren aber erst am Ende der Zwanziger-Jahre im Stande, dem Auftrage der k. k. Commerz-Hofcommission (an deren Stelle im Jahre 1824 die k. k. allgemeine Hofkammer getreten ist) zur Sammlung der Gewerbs- und Handels-Provinzial-Einrichtungen und zur Berichterstattung hierüber zu entsprechen. Es wurde daher während dieses langen Zeitraumes und bis in die Mitte der Dreißiger-Jahre hinein rastlos fortgefahren, die ohnedies längst schon zu einem wahren Mattenschwanz verwickelte Gesetzgebung durch eine weitere Anzahl von Special-Verordnungen noch complicirter zu gestalten. War es schon im Jahre 1816 unendlich schwer, ja beinahe unmöglich, auf diesem Gebiete sich zurecht zu finden, so mag dies zwanzig Jahre später mit noch weit größeren Schwierigkeiten verbunden gewesen sein; denn die kaiserlichen Cabinetsschreiben, die Hofkammer-Verordnungen, die Decrete der Länderstellen, die von den selbstständigen Magistraten und sonstigen Unterbehörden im eigenen Wirkungskreise getroffenen Verfügungen und die fast in jedem einzelnen Kreise und Bezirke durch das Herkommen und nicht zum mindesten auch die durch den Schlandrian hervorgerufenen Uebungen hatten das Chaos in's Unabsehbare vermehrt. Was in der einen Provinz volle Geltung hatte, also in's Leben eingeführt worden war, das bestand für andere Provinzen wieder nur auf dem Papiere oder hatte in denselben nur theilweise Geltung erlangt, und kaum ein Monat verstrich, ohne daß nicht Entscheidungen herabgelangt wären, durch welche für einzelne Provinzen früher erlassene allgemeine Verfügungen theilweise wieder aufgehoben oder wenigstens in einzelnen Punkten abgeändert worden wären.

Bis zum Hinscheiden Kaiser Franz I. sind aber alle Anregungen der Hofstellen, Ordnung in diese Verwirrung zu bringen, welche noch dadurch eine wesentliche Steigerung erfuhr, daß selbst die Handhabung der Gesetze in den verschiedenen Provinzen häufig eine grundverschiedene war, vollständig resultatlos geblieben. Ganze Berge von Acten wurden hierüber vollgeschrieben und allerunterthänigste Vorträge, auf deren Bearbeitung häufig mehrere Jahre verwendet wurden, dem Kaiser unterbreitet, der sie jedoch in seinem Cabinete ruhig liegen ließ, ohne sich zu einer Entschließung über dieselben aufrassen zu können. Erst wenige Tage vor seinem, am 2. März 1835 erfolgten Ableben, nämlich am 4. Februar, erhielt der damalige Hofkammer-Präsident folgendes allerhöchstes Cabinetsschreiben zugestellt:

„Lieber Ritter von Eichhoff!

Um in dem Gewerbswesen den Schwankungen zwischen der Ungebundenheit und den mehr oder weniger beschränkten Concessionen eine feste Richtung zu geben und der Willkür der mit dem Verleihungsrechte begabten Behörden so viel als möglich zu steuern, ist Meine Absicht, den selbstständigen Gewerbsbetrieb in Meinen deutschen Staaten zwar nur mittelst eigener Concessionen zu gestatten, zum Behufe deren Erwirkung aber für jede Gewerbsgattung bestimmte Bedingungen festzusetzen, deren genaue Erfüllung dem Candidaten obliegen soll, und nach welcher erst das Befugniß zu erteilen, so wie im entgegengegesetzten Fall zu verweigern oder zurückzunehmen ist, in der Art, daß die Behörden sowohl bei ihrem ersten Ausspruche als im Berufungswege nur auf die Untersuchung und Entscheidung der factischen Frage beschränkt sein würden, ob der

Befugnißwerber allen Erfordernissen des Gesetzes entsprochen habe oder nicht, woraus die Verleihung oder Versagung des Befugnisses sich dann von selbst ergibt.

Was die Bedingungen betrifft, so werden einige z. B. in Beziehung auf das Alter, die vorausgegangene Erfüllung oder Vertretung der Militärpflicht, die guten Sitten und dergleichen ganz allgemein, andere, wie die relative Vorbildung, das Vermögen der Bewerber, die Zahl im Verhältniß der Bevölkerung, die Localverhältnisse, das Bedürfniß u. nach den Gewerbsgattungen, den Provinzen und Localitäten verschieden festgesetzt und zugleich darauf Bedacht genommen werden müssen, daß jeder Bewerber durch einige Zeit als Hülfсарbeiter sich tadellos verwendet habe, um einerseits den Stand der Hülfсарbeiter zum Nachtheile der selbstständigen Gewerbs-Unternehmungen nicht zu schwächen und andererseits durch die Jedem eröffnete Aussicht, durch Zeit, Fleiß, Redlichkeit und Sparsamkeit zur Selbstständigkeit zu gelangen, die Sitten und Arbeitsneigung dieser Classe zu verbessern.

Sie werden bei der Hofkammer eine Commission unter Ihrem eigenen oder dem Vorstize eines Vicepräsidenten einsetzen, welche in diesem Sinne und ohne die bestehenden Innungen oder die Rechte der radicirten und verkäuflichen Gewerbe in die Frage zu stellen, die Vorschläge zu bearbeiten und Mir solche allenfalls theilweise nach den verschiedenen Gewerbsclassen, mit Anführung und Benützung der schon bestehenden Vorschriften vorzulegen hat. Diese Arbeit hat nicht allein die Commercial-, sondern auch die Polizeigewerbe zu umfassen, welche Unterscheidung nach Vollendung und Sauctionirung der neuen Gewerbs-Verfassung ganz aufzuheben hat.

Dieser Commission sind auch Hofräthe der vereinten Hofkanzlei beizuziehen.
Wien, am 4. Februar 1835.

Franz m. p.“

Die allgemeine Hofkammer beeilte sich, diesem kaiserlichen Auftrage gerecht zu werden. Noch im Laufe des Jahres 1835 verfaßte die ad hoc eingesetzte Commission derselben den Entwurf eines Gewerbegesetzes, welches bestimmt sein sollte, in allen Ländern der Monarchie mit Ausnahme von Ungarn, Kroatien, Siebenbürgen und die Militärgrenze, Lombardo-Venezien, des Gebietes der Freistadt Triest und des Königreiches Dalmatien — also nicht, wie es der kaiserliche Wille war, nur in den „deutschen Staaten Oesterreichs“ (den zum bestandenen deutschen Bunde gehörigen Ländern) sondern auch in Galizien und der Bukowina — mittelst einer Circular-Verordnung eingeführt zu werden. Die Commission sagt über diese von ihr in Aussicht genommene „Form“ für die Erlassung des neuen Gesetzes, sie habe „eine Circular-Verordnung einem Patente vorziehen zu sollen erachtet, indem eigentlich die Kundmachungsform neuer Gesetze mittelst eines Patentes sich mehr für solche Gesetze zu eignen scheint, welche den ganzen oder wenigstens den größten Theil der Monarchie umfassen und wo nicht die Länder, welche davon ausgeschlossen sind, gegen diejenigen, für welche das Gesetz gelten soll, beinahe die Mehrzahl bilden.“

Dieser erste Entwurf eines österreichischen Gewerbegesetzes, welcher nach Allem, was demselben vorausgegangen war, doch unmöglich als das Werk einer Ueberstürzung angesehen werden konnte, theilte das Schicksal unendlich vieler Gesetzes-Elaborate aus der vormärzlichen Zeit: den Weg vom Papiere in das praktische Leben nicht finden zu können — der Entwurf erhielt nie als Gesetzeskraft. Der Zeitraum von der Mitte der Dreißiger-Jahre bis in das Jahr 1848 hinein war für die

Arbeiterclassen von schweren Heimjuchungen begleitet und namentlich in der Mitte der Vierziger-Jahre herrschte in dem industriellen Theile der Bevölkerung in Folge von Geschäftskrisen und mit denselben verbundenen Betriebs-Einstellungen ein äußerst drückender Nothstand, welcher nicht nur die Privat-Wohlthätigkeit, sondern auch die Fürsorge des Staates vollauf in Anspruch nahm. In den entscheidenden Regionen mag man also nicht allein deshalb, weil es zur Gewohnheit geworden war, Alles auf die lange Bank zu schieben und vor lauter Zaudern niemals zu einem festen Entschlusse zu gelangen, sondern auch mit Hinblick auf die deutlich wahrnehmbare Unzufriedenheit in den sogenannten unteren Volksclassen die ernstesten Bedenken getragen haben, gerade in einem solchen Zeitpunkte einen reformatorischen Schritt auf dem Gebiete der gänzlich veralteten Gewerbegesetzgebung zu thun.

Sowohl der Entwurf selbst, als auch der zu demselben ausgearbeitete Motivenbericht, beide bisher unveröffenlicht, liegen uns in wortgetreuen Abschriften vor, und wenn man erwägt, welche Directiven der allgemeinen Hofkammer für die Ausarbeitung desselben gegeben wurden, so kann man nicht umhin, es auszusprechen, daß die Hofkammer ihrem Auftrage in einer über alles Lob erhabenen Weise nachgekommen ist. Den Anforderungen unserer Tage würde dieses Gewerbegesetz keineswegs entsprechen, aber es zeichnet sich vor allen heutigen Gewerbegesetzen und den überaus zahlreichen Entwürfen zu solchen Gesetzen durch seine Knappheit und Präcision — es enthält Alles in Allem nur 67 kurze Paragraphen — sowie durch Klarheit und Deutlichkeit seiner Bestimmungen aus. Jedenfalls wäre dieses Gesetz auch denjenigen, für die es direct bestimmt war, leicht verständlich gewesen, während unsere modernen Gewerbe-Ordnungen den großen Fehler haben, viel zu umfangreich zu sein und ohne Commentar selbst von Juristen stellenweise nicht verstanden zu werden.

Aus räumlichen Rücksichten beschränken wir uns darauf, nur einige der wichtigsten Paragraphen des Gewerbegesetz-Entwurfes vom Jahre 1835 mitzutheilen.

Die Einleitung zu demselben lautet:

„Um den selbstständigen Betrieb der Erwerbszweige der Industrie nach bestimmteren, ihre gemeinnützige Entwicklung bezweckenden Vorschriften zu regeln und die Verhandlungen über Gewerbeverleihungen, sowie die Entscheidungen der Behörden hierüber auf eine festere Grundlage zurückzuführen, haben Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom . . . folgende Bestimmungen zu erlassen geruht:“

Nun folgt in einem ersten Abschnitte des Gesetzes die „Eintheilung der Erwerbszweige der Industrie“:

§ 1. Die Erwerbszweige der Industrie sind entweder Gewerbe oder freie Beschäftigungen.

§ 2. Unter der Benennung: Gewerbe sind diejenigen Erwerbszweige der Industrie begriffen, zu deren selbstständiger Ausübung besondere amtliche Bewilligungen (Befugnisse) erforderlich sind, welche nur gegen Erfüllung gesetzlich bestimmter Bedingungen ertheilt werden dürfen. Aus dem beiliegenden Verzeichnisse ist zu ersehen, welche Erwerbszweige zu den Gewerben gezählt werden.

§ 3. Die in diesem Verzeichnisse nicht enthaltenen Erwerbszweige der Industrie gehören zu den freien Beschäftigungen.

§ 4. Die Gewerbe werden in Gewerbe im engeren Sinne und in Handlungsgewerbe eingetheilt.

§ 5. Zu den Gewerben im engeren Sinne gehören:

- a) Handwerke, welche aa) in einer Umgestaltung oder Verarbeitung von Stoffen, unter Mitwirkung eines Unternehmers, der selbst Hand anzulegen fähig ist, oder bb) einer Dienstleistung oder cc) in beiden gemeinschaftlich;
- b) Fabriken, welche in einer Umgestaltung oder Verarbeitung von Stoffen mit Vereinigung aller zur vollständigen Herstellung der Erzeugnisse erforderlichen Hilfsmittel, und ohne die eigene Handanlegung des Unternehmers zu bedürfen;
- c) Schankgewerbe, welche in dem Verschleiß von Getränken, oder dem Betriebe einer Gastwirthschaft;
- d) Transportgewerbe, welche in der Beförderung von Personen und Sachen entweder für bestimmte Land- und Wasserstrecken, oder ohne Beschränkung auf solche Strecken — bestehen.

§ 6. Handlungsgewerbe sind diejenigen Erwerbszweige der Industrie, welche die selbstständige Ausübung des Handels, d. i. Kauf, Verkauf und Austausch der Waaren zum Gegenstande haben. Darunter werden begriffen:

- a) Die Krämerei, d. i. der Verschleiß gemeiner und geringfügiger Artikel des täglichen Verbrauches, der sogenannten kurzen oder Krämerwaaren, entweder im Allgemeinen oder auch nur einzelner Artikel des Verkehrs;
- b) der Hausirhandel, d. i. der Verschleiß verschiedener inländischer Waaren, mit Ausnahme der aus Polizei- oder Gefälls-Rücksichten davon ausgeschlossenen Artikel (deren Verzeichniß besonders kundgemacht werden wird) im Wege der Wanderung von Hause zu Hause und von Ort zu Ort;
- c) der förmliche kaufmännische Handel mit einzelnen Waarengattungen (Classenhandel) oder mit allen Waarengattungen, die außer Handel gesetzten oder durch besondere gesetzliche Bestimmungen (§ 7) ausgeschlossenen Artikel ausgenommen (Handel mit vermischten Waaren);
- d) der Großhandel, d. i. derjenige Zweig des Handels, welcher, ohne sich mit dem örtlichen Kleinverschleiß zu befassen, den Kauf, Verkauf und Umtausch der Waaren und alle Geldgeschäfte in der größtmöglichen Ausdehnung zum Gegenstande hat.

§ 7. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterliegen nicht:

- a) die der Amtswirkksamkeit der Berggerichte zugewiesenen montanistischen Gewerbe;
- b) die Gewerbe der Waaren- und Börse-Sensale;
- c) der Verschleiß von Staats-Monopols-Gegenständen;
- d) die Handelsgerechtsame der türkischen Unterthanen;
- e) die unter dem Schutze ausschließender Privilegien für neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie ausgeübten Beschäftigungen;
- f) die Schifffahrt auf dem Meere.

Der zweite Abschnitt, welcher von den Bedingungen zur Erlangung der Gewerbs-Befugnisse handelt, lautet in seinen wesentlichsten Bestimmungen:

§ 8. Zur Erlangung eines Gewerbs-Befugnisses (§ 2) sind im Allgemeinen folgende Bedingungen erforderlich:

- a) die Nachweisung des erreichten vierundzwanzigsten Lebensjahres und bei denjenigen, welche dasselbe noch nicht erreicht haben, die gesetzliche Nachsicht der Jahre;
- b) die Nachweisung des vorgeschriebenen Elementar-Schulunterrichtes;
- c) die Nachweisung der Erlernung des Gewerbes und einer als Gehilfe vollstreckten Dienstzeit (Servirzeit) von wenigstens drei Jahren oder die Dispens von der Lehr- und Servirzeit;

(Die Gewerbe, bei welchen, außer den weiter unten (§§ 12, 13, 17, 18) vorkommenden Ausnahmen von der vorstehenden Bedingung, keine Servirjahre oder keine Lehr- und Servirzeit gefordert werden, sind in dem obigen Verzeichnisse (§ 2) ersichtlich gemacht.) endlich ist erforderlich:

- d) ein unbescholtener Lebenswandel. Personen, welche eines Verbrechens schuldig erkannt wurden, sind von der Erlangung eines Gewerbs-Befugnisses ausgeschlossen. Eine Nachsicht dieser Ausschließung kann nur, insoferne das Verbrechen nicht aus Betrug oder aus Gewinnjucht entstanden ist, und zwar in besonders rücksichtswürdigen Fällen bei nachgewiesenem tadellosem Lebenswandel nach ausgestandener Strafe stattfinden.

§ 9. Frauenspersonen sind von dem Betriebe der Gewerbe, für welche dieselben geeignet sind, nicht ausgeschlossen. Es können ihnen hierauf Befugnisse verliehen werden, wenn sie die zur Erlangung derselben vorgeschriebenen Erfordernisse nachzuweisen vermögen.

§ 10. Ausländer, für welche nicht besondere Gründe der Nachsicht ihrer Servirzeit sprechen, haben nebst den (§ 8a, b und d) vorgeschriebenen Eigenschaften eine im Inlande zugebrachte dreijährige Servirzeit nachzuweisen. Diejenigen Ausländer, die aus Staaten herkommen, mit welchen Cartell-Conventionen bestehen, haben überdies den Bestimmungen dieser Conventionen Genüge zu leisten.

§ 11. Israeliten unterliegen hinsichtlich der Erlangung und Ausübung der Gewerbsbefugnisse den für sie überhaupt geltenden politischen Landesgesetzen.

§ 12. Um ein Befugniß zur Errichtung einer Fabrik zu erlangen, ist die Nachweisung von Lehr- und Servirjahren (§ 8c) nicht erforderlich, sondern es genügt, nebst den übrigen Eigenschaften, die Nachweisung der Mittel, ein Gewerbe in einer größeren, bei Handwerken nicht gewöhnlichen Ausdehnung zu betreiben.

.....

§ 17. Um ein Befugniß zur Ausübung der Krämerei (§ 6a) zu erlangen, ist die Nachweisung von Lehr- und Servirjahren (§ 8c) nicht erforderlich, sondern es genügen nebst der Eigenschaft eines österreichischen Untertans und der Nachweisung einiger Erfahrungen über die Beschaffenheit und den Verschleiß der Krämerei-Artikel, die übrigen (§§ 8, 9 und 11) vorgeschriebenen Bedingungen. Insoferne die Krämerei mittelst beweglichen Ständchen auf öffentlichen Gassen und Plätzen ausgeübt werden will, ist nebstdem die Bewilligung hiezu von den bestehenden Polizei-Vorschriften abhängig.

§ 18. Um ein Befugniß zur Ausübung des Hausirhandels (§ 6 b) zu erlangen ist: a) die Eigenschaft eines österreichischen Unterthans (b) das vollendete vier und zwanzigste Lebensjahr, c) ein unbescholtener Lebenswandel nachzuweisen. Die ungarischen und siebenbürgischen Unterthanen, welche in den Ländern, für welche das gegenwärtige Gesetz giltig ist, mit erlaubten Waaren hausiren wollen, haben durch ein von dem Comitате bestätigtes Zeugniß ihrer Ortsobrigkeit darzuthun, daß sie zum Hausirhandel berechtigt sind. Die Befugnisse zum Hausirhandel sind jedes Mal nur auf Ein Jahr giltig.

§ 19. Um ein Befugniß zur Ausübung des förmlichen kaufmännischen Handels (§ 6 c) zu erlangen, ist nebst den (§§ 8—11) vorgeschriebenen Bedingungen in der Haupt- und Residenzstadt Wien, mit Ausnahme ihrer Vorstädte, ein Handlungsvermögen (Fond) von achttausend Gulden und in den Provinzial-Hauptstädten, sowie in den Vorstädten Wiens von viertausend Gulden Conventionsmünze auszuweisen. Zu Handlungen mit allen Waarengattungen (Handlungen mit vermischten Waaren) werden in der Regel nur für das flache Land, für die Landstädte und für die Vorstädte der Hauptstädte Befugnisse verliehen.

§ 20. Um ein Befugniß zur Ausübung des Großhandels (§ 6 d) zu erlangen, ist nebst den (§§ 8—11) vorgeschriebenen Bedingungen in der Haupt- und Residenzstadt Wien ein Handlungsvermögen (Fond) von fünfzigtausend Gulden, und in den übrigen Orten von zwanzigtausend Gulden Conventions-Münze auszuweisen.

.....
§ 22. Die Vereinigung mehrerer Gewerbe in einer Person ist unter der Bedingung gestattet, daß für jedes derselben das Befugniß hierzu im gesetzmäßigen Wege erlangt werde. Die Vereinigung mehrerer Handwerke (§ 5 a) in einer Person darf jedoch nur insoferne zugestanden werden, als der Unternehmer bei einem jeden derselben selbst Hand anzulegen vermag.

Im dritten Abschnitte werden die mit den Gewerbs-Befugnissen verbundenen Pflichten und Rechte festgesetzt. Wir heben aus demselben nur den Schlußabsatz des § 32 hervor, welcher von den Einrichtungen handelt, die durch dieses Gesetz unberührt bleiben sollen. Zu diesen Einrichtungen gehört auch der Verband der bestehenden Zünfte und Innungen. Der Schlußpassus lautet nämlich:

Die Gewerbsbefugniß-Inhaber sind nicht verpflichtet, sich in eine bestehende Zunft oder Innung einverleiben zu lassen; auch dürfen die nicht einverlebten Befugniß-Inhaber nicht verhalten werden, ihre Lehrlinge bei einer Zunft oder Innung aufdingen oder freisprechen zu lassen.

Der vierte Abschnitt handelt von den Strafbestimmungen gegen Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, der fünfte von der Erlöschung der Gewerbebefugnisse, der sechste von den Gewerbebehörden, der siebente vom Verfahren bei Gewerbe-Verleihungen. Der achte Abschnitt, welcher die freien Beschäftigungen behandelt, lautet:

§ 64. Diejenigen, welche irgendwo eine freie Beschäftigung (§ 3) als selbstständige Erwerbsquelle ausüben wollen, haben sich unter Beibringung ihres Taufscheines, wenn sie in dem Orte, in welchem sie die Beschäftigung ausüben wollen, oder ihres Passes, wenn sie anderswoher gebürtig sind, und unter Angabe des Standortes der auszuübenden Beschäftigung lediglich bei

der politischen Obrigkeit des zuständigen Bezirkes zu melden, welche mit ihnen ein Protokoll aufzunehmen und sie in die Vormerkung über freie Beschäftigungen einzutragen hat.

§ 65. Aller Orten, wo in dem obigen Verzeichnisse (§ 2) aufgezählte Gewerbe bisher als freie Beschäftigungen ausgeübt worden sind, hat es dabei zu verbleiben.

§ 66. Die Ausübung der freien Beschäftigungen unterliegt übrigens ebenso, wie jene der Gewerbe, den Erwerbsteuer-Vorschriften und den Vorschriften der Sanitäts-, Bau-, Feuer-, Wasser-, Schifffahrts-, Censur-, Markt- und Gewerbe-Polizei-Ordnungen überhaupt.

§ 67. Alle Beschäftigungen der landwirthschaftlichen Betriebsamkeit, insofern sie sich auf die Erzeugung und Veräußerung roher Stoffe beziehen, sowie alle häuslichen Beschäftigungen, welche sich mit der Umgestaltung und Verarbeitung der Stoffe zum eigenen Gebrauche befassen, stehen, insofern dies nicht durch andere Vorschriften beschränkt ist, Jedermann, der sie zu betreiben in der Lage ist, vollkommen frei und unterliegen nicht den oben (§. 64) vorgezeichneten Bedingungen.

Das dem Gesetzentwurfe beigeschlossene Verzeichniß der Gewerbe lautet:

1. Abdecker (Wasenmeister). 2. Apotheker. 3. Bäcker. 4. Bandage- und Bruchbandmacher. 5. Baumwollweber A. 6. Bierbrauer. 7. Bleiplatten- und Bleiröhren = Erzeuger A. 8. Branntweinbrenner und Destillateure (Branntwein-, Liqueur-, Kofoglo- und Köllnerwasser-Erzeuger, Destillateure aromatischer Geister, Wässer und ätherischer Oele und Parfumeure) A. 9. Brunnenmacher. 10. Buchbinder. 11. Buchdrucker. 12. Büchsenmacher und Büchsenhäfter. 13. Chemische Waaren-Erzeuger (Mannsieder, Berlinerblau-, Blaufarb-, Bleiweiß-, Bleizucker-, Farben-, Flamme- und Kienruß-, Frankfurter Schwärze-, Salmiak-, Scheidewasser-, Vitriolöl-, Weineinschlag-, Zündhölzchen-, Zündhütchen- und Knallpulver-Erzeuger. 14. Chirurgische Gewerbe. 15. Chirurgische Instrumentenmacher. 16. Chokolademacher. 17. Darmsaitenmacher. A. 18. Drechsler. 19. Drucker (Barchent-, Baumwollwaaren-, Seidenwaaren-, Tüchel-, Wollenzuge-, Zig-Drucker.) 20. Dürrkräutler, Händler mit frischen oder getrockneten Arznei- und Giftpflanzen. 21. Eisen- und Stahlarbeiter — 1. Classe (Großzeug- und Schneid-Schmiede): Hackenschmiede, Hammer-, Klingenschmiede, Knittelschmiede, Krantmesserschmiede, Reismesserschmiede, Sägeschmiede, Schaffschermesmiede, Schrottschmiede, Schwertschmiede, Senfenschmiede und Hämmer, Strohmesserschmiede. — 2. Classe (Feinzeug- und Stahl schmiede): Ahschmiede, Drahtzieher (Fein- und Scheiben-), Feilenhauer, Maultrommelmacher, Messerschmiede, Rohrschmiede, Scherenschmiede, Stahlarbeiter und derlei Fabrikanten, Zeug- und Zirkelschmiede. — 3. Classe (Schloß-, Eisen- und Blechschmiede): Blech- und Pfannenschmiede, Nagel- und Zweischmiede, Schlosser, Sporer, Striegelmacher, Windenmacher. — 22. Essigfieder und Essighändler A. 23. Färber (Fell- und Nestel-, Kunst-, Schön-, Schwarz-, Seide-, Tuch-, Waid-, Woll-Färber. 24. Faßbinder (Böttcher, Binder). 25. Feuerwerker (Raketennmacher). 26. Fleischhauer. 27. Geschirrbrenner (Fayence-, Majolika-, Porzellan-, Schmelztiegel-, Schwarz- und Weißgeschirr-, Steingut-Erzeuger) dann Hafner oder Töpfer. 28. Glaser. 29. Glas- und Spiegelergenger. 30. Gold- und Silberarbeiter (Galanterie-Arbeiter in edlen Metallen und Steinen, Goldschmiede und Juweliere). 31. Gold- und Silber-Drahtzieher. 32. Gold- und Silber-Plättner, Spinner und Goldschläger. 33. Großhändler (§. 6. d) 34. Gürtler (Argent-Haché und Bronze-Arbeiter, Gelb-, Roth- und Glockengiesser, Packfong-

Arbeiter, Messing-, Streck- und Walzwerk-Unternehmer, Leon'sche Draht-Verfertiger). 35. Handelsleute förmliche (§. 6. c) mit Buchhändlerwaaren (Buchhändler, Antiquarbuchhändler), Eisenwaaren, Galanteriewaaren, Hutsepperwaaren, Kunstwaaren (Kunst- und Musikalienhändler), Currentwaaren, Kurz- und Weißwaaren, Lederwaaren, Leinwandwaaren, Materialwaaren, Nürnbergerwaaren, Rauch- (Pelz)waaren, Seide und den sogenannten infartirten Artikeln. Seidenzeugwaaren (reichen und schweren), Spezereiwaaren, Tuchwaaren. Vermischte Waaren. 36. Handschuhmacher. 37. Hautschändler (§. 6, b) B. 38. Hufschmiede. 39. Hutmacher (Fitz-Hutmacher). 40. Kaffeesurrogat-Erzeuger A. 41. Kammacher. 42. Kartenmaler. 43. Klempner und Spängler. 44. Krämer (§. 6, a) B. 45. Kupferdrucker. 46. Kupferhammer-, Kupfer- Walz- und Streckwerk, Kupferdrahtzug-Unternehmer und Kupferschmiede. 47. Kurfschmiede. 48. Kürschner. 49. Lebzelter. 50. Lederer (Roth-, Sämisch-, Weißgärber) und Pergamentmacher. 51. Leihbibliothek-Unternehmer B. 52. Maurer. 53. Müller (Alle Unternehmer von Farbholz-, Fournier-, Getreide-, Gyps-, Krapp-, Lohe-, Papier-, Säge-, Schiff-, Stampf- und Walkmühlen). 54. Musik-Instrumentenmacher (Blas-, Lauten-, Geigen-, Orgel- und Clavier-Instrumentenmacher). 55. Radler. 56. Perrückenmacher. 57. Pefschier- und Siegelstecher. 58. Pflasterer. 59. Pofamentierer. 60. Rauchfanglehrer (Schornsteinfeger). 61. Riemer. 62. Ringel- und Ketten- schmiede. 63. Sattler. 64. Schankgewerbsleute (§. 5, c) Bierfchänker (Bierwirth), Branntweinschänker (Branntweiner), Gast- und Einkehrwirthshaus-Unternehmer, Restaurateure und Tracteurs, Kaffeehaus-Unternehmer, Weinschänker (Weinwirth). 65. Schminke-Erzeuger. 66. Schneider. 67. Schuster und Zischmenmacher. 68. Schwertfeger und Langmesserschmiede. 69. Seidenzeugmacher. 70. Seiler. 71. Spalter- und Papiertapeten-Verfertiger. 72. Steindrucker (Lithographen). 73. Steinmeße. 74. Stufatorer. 75. Tapezierer. 76. Tischner. 77. Tischler. 78. Transport-Gewerbsleute (§. 5, d) Lohnkutscher (Fiaker, Linienwagen, Landkutscher, Gesellschafts- und Stellwagen-Unternehmer) Schiffer und Schiffmeister. 79. Trödler (Tandler) und Bilderhändler. B. 80. Tuchmacher. 81. Tuchsheerer. 82. Uhrgehäusmacher. 83. Uhrmacher. 84. Wachszieher. 85. Wachsleinwand und Wachstaffelmacher. 86. Wagner. 87. Ziegelbrenner A. 88. Ziegelbeder. 89. Zimmerleute. 90. Zingießer. 91. Zuckerbäcker, Mandoletti- und Pastetenbäcker. 92. Zuckerraffineure A.

Anmerkung. Die mit A. bezeichneten Gewerbe gehören zu denjenigen, bei welchen, insoferne sonst den gesetzlichen Bedingungen Genüge geleistet wird, die Nachweisung von Servirjahren zur Erlangung eines Befugnisses nicht erforderlich ist. Die mit B bezeichneten Gewerbe gehören zu denjenigen, bei welchen weder Lehr-, noch Servirzeit erforderlich ist, um zu deren selbstständiger Ausübung ein Befugniß gegen sonstige Beobachtung der gesetzlichen Bedingungen zu erlangen.

Dem hochinteressanten Motivenberichte zu diesem Gesetzentwurfe entnehmen wir folgende besonders bemerkenswerthe Stellen.

Ueber das Hauptprincip des Gesetzes:

„Da es nun eben so wenig thunlich wäre, ein Verzeichniß aller freien Beschäftigungen zu verfassen, als dieselben den Förmlichkeiten der Befugniß-Verleihung zu unterwerfen, und durch eine solche Beschränkung störend in die Nahrungswege einer höchst zahlreichen Erwerbsklasse im Staate einzugreifen, so hat man sich (§ 2) darauf beschränkt, ein Verzeichniß der eigentlichen Gewerbe, d. i. derjenigen Erwerbszweige der Industrie anzufertigen, zu deren selbstständiger Ausübung Befugnisse erforderlich sind, welche nur gegen Erfüllung gesetzlich bestimmter Bedingungen ertheilt werden dürfen, und in dem § 3 ist der Grund-

satz ausgesprochen, daß die in dem Verzeichnisse der Gewerbe nicht enthaltenen Erwerbszweige der Industrie zu den freien Beschäftigungen gehören.

Dieser Grundsatz entspricht dem natürlichen Rechte des Menschen, alles dasjenige zu thun und zu unternehmen, was nicht verboten ist. Ursprünglich waren alle Erwerbszweige frei. Im Staatsverbande kann rechtlich nur derjenige Erwerb beschränkt werden, der entweder aus öffentlichen Rücksichten oder wegen Störung eines Privatrechtes beschränkt werden muß. Wo weder der eine noch der andere Fall nachgewiesen werden kann, würde jede weitere Beschränkung von Seite der Staatsverwaltung nur als eine ungerechte Begünstigung des Monopols auf der einen, und als ein indirecter Zwang zum Müßiggange, zur Noth, und in der Folge zu Verbrechen, auf der andern Seite sich darstellen, und in dieser letzteren Beziehung um so bedenklicher erscheinen, als insbesondere bei einem länger dauernden Frieden die Bevölkerung im Staate unaußhaltbar zunimmt, und je mehr ein Theil dieser Bevölkerung durch unnöthige Beschränkungen von der Ergreifung redlicher Erwerbszweige zurückgehalten wird, desto mehr die Ruhe und Sicherheit des Staates gefährdet ist. Eine richtige Auffassung des oben angedeuteten Grundsatzes erleichtert und vereinfacht den Entwurf des neuen Gesetzes. Da bei demselben wohl keine Rede davon sein kann, Beschränkungen, welche nicht bereits bestehen, neu einzuführen, und somit einen Rückschritt in der Gesetzgebung zu machen, so kann es nur auf die Frage ankommen: Was ist gegenwärtig beschränkt, und was soll von den gegenwärtigen Beschränkungen beibehalten werden? Bei einer umfassenden Lösung dieser Frage fällt alles Dasjenige weg, was als kein Gegenstand eines Gesetzes dem freien Willen und der Privatindustrie eines jeden Staatsbürgers überlassen bleiben muß.“

Die Bedingungen zur Erlangung der Gewerbsbefugnisse bildeten den Gegenstand besonders langwieriger Verhandlungen im Schoße der Commission. Ueber die Nothwendigkeit des Nachweises von Lehr- und Servirjahren für die Gewerbswerber heißt es im Motivenberichte:

„Es besteht kein bestimmtes Gesetz, welches von den Befugnißwerbern eine bestimmte Anzahl von Gesellenjahren fordert. Insbesondere wurde mit dem Hofdecrete vom 21. August 1831 angeordnet, bei der Ertheilung einfacher Befugnisse, die in der Absicht eingeführt worden sind, um die Hindernisse, welche mit dem zunftgemäßen Betriebe eines Gewerbes verbunden sind, zu beseitigen und geschickten Arbeitern den Zugang zu nützlichen Gewerben zu erleichtern, keine zu strengen Anforderungen zu machen. Mit Rücksicht auf das in dem allerhöchsten Cabinetschreiben vom 4. Februar 1835 als Grundsatz vorgezeichnete Erforderniß, daß der Bewerber sich durch einige Zeit als Hilfsarbeiter verwendet haben soll, und um der Willkür der gewerbeverleihenden Behörden bei den Anforderungen der Nachweisung von Gesellenjahren durch eine genaue Bezeichnung dieses Erfordernisses vorzubeugen, erschien die Festsetzung eines Minimums der Servizeit unumgänglich erforderlich, und die Anforderung von wenigstens drei Jahren vollstreckter Dienstzeit um so weniger zu streng normirt, als den Behörden bei der Nachweisung anderer rüchtwürdiger Verhältnisse selbst die Dispens dieser Anzahl Jahre eingeräumt ist. In älteren Zeiten wurde außer der Lehr- und Servizeit auch die Nachweisung von Wanderjahren gefordert. Allein von dieser Nachweisung ist es in der neueren Zeit ganz abgekommen. In es wurde sogar in der neuesten Zeit die Frage in Anregung gebracht, ob das Wandern der inländischen Gesellen

in das Ausland nicht ganz zu verbieten wäre? wogegen sich jedoch die Mehrzahl der vernommenen Länderstellen, die k. k. vereinte Hofkanzlei und die k. k. allgemeine Hofkammer auf das Bestimmteste erklärt haben. Auf die Nachweisung der Lehrjahre wird verzichtet, wenn der Bewerber das Handwerk zwar nicht ordentlich erlernt, aber auf eine andere Art hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben und erprobt hat; denn die Frage: ob der Bittsteller eine zünftige Profession erlernt hat, ist ganz überflüssig, wenn er Kenntnisse und Geschicklichkeit besitzt, das Gewerbsproduct zu verfertigen und die erforderliche Fähigkeit zum Betriebe eines Gewerbes durch eine Probe nachweisen kann. (Hofdecrete vom 15. Januar 1734 und 12. Juli 1831.) Es unterliegt insbesondere keinem Anstande, die Nachsicht der Lehrjahre solchen Personen zu gewähren, welche zur Erlangung technischer Gewerbskenntnisse den diesfälligen Vorlesungen an polytechnischen Instituten mit gutem Erfolge beigewohnt haben, indem gerade eine derlei höhere Vorbildung der Emporbringung der Industrie nur förderlich sein kann. (Hofdecret vom 1. Juni 1831.) Auch von der Nachweisung der Gesellenjahre findet, insofern die Gewerbsfähigkeit auf eine andere Art befriedigend dargethan wird, eine Nachsicht statt, welche den Länderstellen zusteht. (Cabinetsschreiben vom 24. Januar 1800 und 11. Januar 1810 (§ 3).) In dem, dem Entwurfe beigefügten Verzeichnisse sind übrigens diejenigen Gewerbe ersichtlich gemacht, bei welchen überhaupt keine Servir- oder keine Lehr- und Servirzeit zu erfordern ist.“

In Betreff der Berechtigung der Frauen, der Ausländer und der Israeliten zum Gewerbebetriebe wird in dem Motivenberichte Folgendes bemerkt:

„Hinsichtlich der Frauenspersonen hat man keinen Grund gefunden, sie von dem selbstständigen Betriebe der Gewerbe, wozu sie oft geschickter sind, als die Männer, ja wie z. B. zur weiblichen Putz- und Kleidermacher-Arbeit, sich sogar besser eignen, auszuschließen, und es werden auch gegenwärtig häufig Gewerbsrechte an Frauenspersonen verliehen. Da die Dispens von den Lehr- und Servirjahren gesetzlich eingeführt ist, und selbst der Beweis einer ausgezeichneten Geschicklichkeit durch andere Beweismittel hergestellt werden kann, so sind die Hindernisse, welche sich dem selbstständigen weiblichen Gewerbebetriebe entgegenstellen könnten, ohnehin beseitigt. Gewerbe, wozu mehr männliche Stärke als Geschicklichkeit der Hände gehört, werden ohnehin von dem weiblichen Geschlechte nicht ergriffen werden, wie die Erfahrung derjenigen Staaten beweiset, in welchen eine vollständige Gewerbefreiheit eingeführt ist. Um indessen allen möglichen diesfälligen Unzukömmlichkeiten vorzubeugen, hat man (§ 9) der Bestimmung der Nichtausschließung der Frauenspersonen von dem Betriebe der Gewerbe, den Beisatz, für welchen dieselben geeignet sind, hinzugefügt. Die minderen Stimmen (Hofrätthe Radherny und Otto) erachteten zwar, daß dieser Beisatz süglich weggelassen werden könne, allein die sämmtlichen übrigen Stimmen erklärten sich für diesen Beisatz, da es doch Gewerbe gibt, für welche Frauenspersonen nicht geeignet sind, und von welchen sie des Anstandes und der Sittlichkeit halber ausgeschlossen bleiben müssen.“

„Hinsichtlich der Ausländer ist nach Inhalt des Hofdecretes vom 29. Juli 1813 eine Entlassung derselben von der auswärtigen Behörde, oder eine Auswanderungs-Bewilligung, wenn nicht besondere Staatsverträge mit irgend einer Macht etwas Anderes bedingen, nicht zu fordern. Nach Inhalt des Hofdecretes vom 8. September 1814 ist für jene Ausländer,

welche bereits nach den Bestimmungen des § 29 des allgem. bürgerl. Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben, zur Erlangung des Bürgerrechtes die Einholung der bis dahin üblich gewesenen Dispens von der auswärtigen Geburt nicht mehr erforderlich. Nach Inhalt einer a. h. Entschliesung vom 10. November 1821 bedarf es für Gewerbeverleihungen an Ausländer weder eines neuen, den 29. § des B. G. B. beschränkenden Gesetzes, noch der Einschaltung einer besonderen Reservations-Clausel in den Verleihungs-Decreten, wohl aber ist nach Inhalt des Hofdecretes vom 22. März 1832 bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechtes an solche der Militärpflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartell-Conventionen bestehen, vorläufig die Beibringung des Auswanderungs-Consenfes, oder eine glaubwürdige Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht zu fordern. Ueber die Frage insbesondere, ob nicht den Ausländern der Zutritt zu den Gewerben zu erschweren wäre? hat sich die k. k. allgem. Hofkammer in ihrem Protokolls-Auszuge vom 5. December 1834 an die k. k. vereinte Hofkanzlei einverständlich mit den einvernommenen Unterbehörden, auf das Bestimmteste gegen jede weitere Beschränkung oder Erschwerung des Zutrittes der Ausländer zu den Gewerben erklärt. Alles was man dießfalls bei dem vorliegenden Entwurfe (§ 10) berücksichtigen zu können erachtete, ist nebst der weiter unten (§§ 17 und 18) erörterten Ausschließung der Ausländer von dem Betriebe der Krämerei und des Hausirhandels die hier beigefügte Bedingung, daß Ausländer, für welche nicht besondere Gründe der Rücksicht ihrer Servirzeit sprechen, nebst den sonst vorgeschriebenen Eigenschaften, eine im Inlande zugebrachte dreijährige Servirzeit nachzuweisen haben. Diese Probezeit dürfte dazu dienen, sich eine beruhigende Ueberzeugung von dem moralischen Charakter ausländischer Befugnißwerber zu verschaffen.“

„Hinsichtlich der Israeliten hat man sich aus Anlaß der vorliegenden Aufgabe nicht berufen gefunden, dießfalls eine Reform der für dieselben geltenden politischen Landesgesetze in Anregung zu bringen, und sich daher (§ 11) darauf beschränkt, auf dieselben hinzuweisen.“

Wie aus dem Motivenberichte hervorgeht, rief namentlich die Festsetzung der Handlungsfonds lebhafteste Debatten im Schoße der Commission hervor; es heißt im Berichte:

„Zur Erlangung von förmlichen Handlungs-Befugnissen hat man außer den allgemein persönlichen Eigenschaften nur für die Haupt- und Residenzstadt Wien, für deren Vorstädte und für die Provinzial-Hauptstädte eine Fondsausweisung vorzuschreiben erachtet. Das Hofdecret vom 30. März 1776 spricht § 2 die Verpflichtung zur Fondsausweisung blos für die Hauptstädte aus, wo Mercantil- und Wechselgerichte ihren Sitz haben. Hiernach ist sich auch bisher in der Praxis benommen, und von Handlungen in den Landstädten und auf dem flachen Lande keine Fondsausweisung gefordert worden. Für das Anmaß des Fonds hat man ein Minimum, u. z. für die Haupt- und Residenzstadt Wien 8000 fl., für deren Vorstädte und die Provinzial-Hauptstädte 4000 fl. festsetzen zu sollen erachtet, indem es zu vielen Schwierigkeiten unterliegen würde, nach verschiedenen Classen von Handlungen und deren Werthsabstufungen, die sich mit den Zeitverhältnissen so oft ändern, verschiedene Fondsbeträge zu bestimmen. Hofrath Esch war der Meinung, daß nur ein einziger allgemeiner Betrag als Minimum anzunehmen wäre. Wolle ein Handelsmann mehr ausweisen, so sehe es ihm

immerhin frei. Der Referent, Hofrath Anton v. Krauß, mit welchem sich Hofrath Schwarzhuber einverstanden erklärte, getraute sich jedoch hinsichtlich der Fondsausweisungen, welche für die Classenhandlungen in der Haupt- und Residenzstadt Wien bisher vorgeschrieben waren, nicht abzugehen. Das Hofdecret vom 27. März 1760 schreibt für die Seidenzeug-Handlungen in Wien einen Fond von 12.000 fl., für die Material-, Current-, Galanterie- und Tuchwaaren-Handlungen 10.000 fl., für die Specerei-, Weiß- und Kurzwaaren, für die incartirten Seiden-, Nürnberg-, Hutstepper- und Leder-Handlungen 8000 fl. und für die Leinwand-Handlungen 4000 fl.; das Hofdecret vom 29. Mai 1792 für die Eisen-Handlungen in der Stadt Wien 8000 fl. und in den Vorstädten 4000 fl.; das Hofdecret vom 27. Januar 1802 für die Rauchwaaren-Handlungen einen Fond von 12.000 fl.; die Buchhändler-Ordnung vom Jahre 1806 für die Buchhandlungen in Wien einen Fond von wenigstens 10.000 fl. und für die übrigen Städte von wenigstens 4000 fl. und §. 9 für die Antiquar-Buchhandlungen in Wien von wenigstens 4000 fl. und in den übrigen Städten mit der Hälfte dieser Summe, und das Hofdecret vom 14. December 1786 für die Kunsthandlungen einen Fond von 3000 fl. vor. Alle diese Fonds sind nach der a. h. Entschließung vom 24. Februar 1827 in Conventions-Münze auszuweisen. Durch die Zurückführung dieser Fonds auf einen allgemeinen Betrag von 8000 fl. würde die bisherige Fondsausweisung mehrerer Classenhandlungen in Wien bedeutend herabgesetzt, und bei anderen erhöht, die Buchhandlungen mit den Antiquar-Buchhandlungen, die Leinwand- und Eisenhandlungen mit den Seidenzeug- und Rauchwaaren-Handlungen, Handlungen, die bei weitem keinen so kostspieligen Waarenverlag erheischen, mit solchen, welche ohne beträchtliche Fonds nicht betrieben werden können, in eine und dieselbe Fondscasse vermengt. Referent besorgt eine ungünstige Stimmung des hiesigen Handelstandes, wenn eine solche Maßregel verfügt werden sollte, und eine zu große Erleichterung des Zutritts unvermöglischer und leichtsinnig speculirender Handlungs-Unternehmer zu den bedeutendere Fonds erfordernden Handlungsclassen und Mißbrauch des Crediten. Entweder haben die Fondsausweisungen einen praktischen Nutzen oder nicht. Im letzteren Falle müßten sie ganz abgestellt werden. Nimmt man jedoch das Erstere an, so ist es wenigstens in der Haupt- und Residenzstadt Wien, wo wegen der größeren Ausdehnung des Absatzes aller Classen des Detailhandels bedeutendere Fonds als in den Provinzial-Hauptstädten erforderlich sind, unvermeidlich, gewisse Fondsabstufungen anzunehmen, welche sich nach dem höheren oder niederen Maßstabe des nöthigen Waarenverlages und Assortiments der verschiedenen Classenhandlungen zu richten haben. Diese Fondsabstufungen sind seit vielen Decennien bei den Wiener Handlungen eingeführt, es sind keine Klagen dagegen vorgekommen, und es wird sich fortan darnach benommen. Referent kann sich hiernach nicht überzeugen, daß eine Aenderung in diesen Verhältnissen wünschenswerth oder nothwendig wäre. Nur der Erhöhung des Fonds der Kunst- und Musikalien-Handlungen in Wien von 3000 fl. auf 8000 fl. glaubt Referent aus nachstehenden Gründen vollkommen bestimmen zu können. Die Kunsthandlungen sind schon in Gemäßheit des Hofbescheides vom 15. Januar 1787 berechtigt, nebst Kupferstichen und Zeichnungen auch kostspielige Bücher mit Kupfern, dann Farben, Gemälde, Kunstwerkzeuge, optische, physikalische und

mathematische Instrumente, wie auch Zeichnungs-Requisiten zu führen. Sie haben seither noch den beträchtlichen Handel mit Musikalien, Landkarten und musikalischen Instrumenten sich beigejellert. Die zu den meisten der eben erwähnten Gegenstände erforderlichen Kupferplatten, sowie der Arbeitslohn der Kupferstecher und Kupferdrucker ist gestiegen, und zum Betriebe eines solchen Geschäftes ein höheres Capital unumgänglich erforderlich. Ueber Ansuchen der hiesigen Kunst- und Musikalien-Handlungen haben bereits die u. s. Behörden den Antrag auf eine solche Erhöhung gestellt, welche auch vollkommen gerechtfertigt erscheinen dürfte. Die übrigen Stimmen fanden jedoch in diesen Bemerkungen des Referenten umföweniger Grund, von ihrer Ansicht abzugehen, als die dermalige Verschiedenheit in dem Ausmaß der Fondsausweise nur in den wenigsten Fällen durch die Gattung der Handlungen gerechtfertigt erscheint, und es übrigens allgemein bekannt ist, daß die Fondsausweise nur sehr geringen Nutzen gewähren. — So wie die Landesfabriken die höchste Stufe der Gewerbe im engeren Sinne, so bildet der Großhandel die höchste Stufe der Handlungsgewerbe. Dieser Zweig des Handels ist für den Staat von der höchsten Wichtigkeit. Von seinem aufrechten Betriebe hängt ein großer Theil der Wohlfahrt der Handelsverhältnisse des Staates im Inneren und Aeußeren ab, und er hat daher auf dessen vorzüglichen Schutz gegründeten Anspruch. Der Staat muß dagegen auch von dem Unternehmer einer Großhandlung eine desto größere Garantie für den aufrechten Betrieb seiner Unternehmung verlangen. Alle Stimmen haben sich daher auch in der Festsetzung der im 20. § des Entwurfes ausgemittelten höheren Fondsausweisung vereinigt.“

Besonders charakteristisch ist die Thatsache, daß in diesem Gewerbe Gesetze zwar an der Erbringung des Befähigungsnachweises für die Ausübung der Handwerke festgehalten, gleichzeitig aber jeder Zunft- und Gremialzwang für aufgehoben erklärt werden sollte. Die Commission begründet die diesfalls in das Gesetz (Schlußalinea des § 32) aufgenommene und von uns weiter oben wörtlich reproducirte Bestimmung in ihrem Berichte in eingehender Weise:

„Die zu § 32 cc beigelegte Klausel, daß die Gewerbsbefugniß-Inhaber nicht verpflichtet sind, sich in eine bestehende Zunft oder Innung einverleiben zu lassen, gründet sich auf folgende Betrachtungen: Jeder Zwang, welcher, ohne durch öffentliche Rücksichten geboten zu sein, irgend einer Classe von Staatsbürgern auferlegt wird, ist an und für sich verwerflich, indem er in Privatrechte störend eingreift. Welche öffentliche Rücksichten aber einen solchen Incorporations-Zwang gebieten sollten, ist nicht wohl abzusehen. Die Existenz der Zünfte ist nicht dabei gefährdet, denn die Mehrzahl der Gewerbsgenossen wird sich ohne Zweifel nach wie vor, in die Zunftgenossenschaft einverleiben lassen, um im Alter die durch dieseble gesicherte Versorgung, nach dem Tode die Versorgung der Witwen und Waisen, und nebstdem die Vorzüge der Zunftgenossen zu erlangen. Für diese ist der Zwang ohnehin unnöthig. Es können jedoch Fälle eintreten, wo ärmere aber geschickte Gewerbsgenossen, besonders gleich zu Anfang ihres Gewerbsantrittes, nicht hinreichende Geldmittel besitzen, um nebst den übrigen damit verbundenen Auslagen die Incorporations-Taxen zu bestreiten. Diese werden ungeachtet des Bestihes der ausgezeichneten Eigenschaften und aller Erfordernisse zur Erlangung eines Meisterrechtes an derselben durch den Incorporations-Zwang offenbar gehindert. Es können Fälle eintreten, wo bei der einen oder anderen Zunft die Vermögens-Verwaltung derselben nicht durch

redliche Hände besorgt wird. Durch den Incorporirungs-Zwang wird manchem soliden Meister, der sonst seine Sparpfennige besser zu verwenden wüßte, der wirklich drückende Zwang auferlegt, zu den Unfügen und Unordnungen der Zunftlade, gegen seine bessere Ueberzeugung beizusteuern. Mit Klagen und Beschwerden ist nicht immer auszulangen. Nicht selten ladet sich der Gewerbsmann dadurch vielmehr den Haß und die Verfolgung seiner Zunftgenossen auf. Die Controle gegen Unfüge und Mißbräuche der Zunftlade ist übrigens nicht so leicht zu bewirken. Es können Fälle eintreten, wo ein Befugnißwerber durch eine neue Erfindung, durch besondere Fortschritte in seinem Fache und durch ausgezeichnete Geschicklichkeit sich den Neid, den Haß, die Verfolgung seiner Gewerbsgenossen zugezogen hat. Es bleibt immer eine harte Sache, einen solchen Gewerbsmann zu zwingen, gegen seinen Willen in eine Genossenschaft einzutreten, deren Neckerereien er immerfort ausgekehrt ist. Es können mit einem Worte so manche Fälle eintreten, welche der Privateconvenienz des Einzelnen die Incorporirung in eine Zunft nicht zuzugend erscheinen lassen, und ein diesfälliger Zwang erscheint in mehrfacher Beziehung als eine gehässige Sache.“

Bezeichnend ist es ferner in hohem Grade, daß bei uns schon in der Mitte der Vierziger-Jahre der vernachlässigte Zustand des Lehrlingswesens als das Grundübel erkannt wurde, an dem der Organismus des Handwerkes am schwersten leide. Die Commission beschäftigte sich daher auch ebenso eingehend, als gewissenhaft mit der Lehrlingsfrage.

„Je mehr die Gesetzgebung von den Gewerbetreibenden fordert, desto dringender wird ihr aber auch die weitere Obforge angelegen sein, daß die physische, moralische und intellectuelle Ausbildung der heranwachsenden Generation dieses Standes in jeder Beziehung vorwärts schreite und gleichen Schritt mit den Anforderungen der Gesetzgebung halte. Zwei Hauptmomente sind es, welche die Gesetzgebung vor Allem zu beachten hat, um diesem wichtigen Zwecke näher zu kommen; nämlich die intellectuelle Vernachlässigung der Lehrjungen bei den dem Zunftverbände unterliegenden Gewerben und die physische und moralische Vernachlässigung derselben bei den Fabriken. Bei den ersteren wird gewöhnlich auf ihre Ausbildung wenig geachtet; sie sind dem harten und rohen Verfahren der Meister und Gesellen, die meistens in gleicher Rohheit aufgewachsen, ausgesetzt, auf ihre Ausbildung im Gewerbefache selbst, dem sie sich widmen, wird wenig oder gar nicht gesehen, sie werden häufig zur Aushilfe in gewissen mechanischen Verrichtungen, zu häuslichen und medicinischen Arbeiten verhalten. Die physische und moralische Vernachlässigung der Kinder in den Fabriken, ihre übermäßige Anstrengung und dadurch hervorgebrachte Verkrüppelung und moralische Herabwürdigung ist schon oft und wiederholt von Sachkennern und Menschenfreunden ernstlich zur Sprache gebracht worden. Die österreichische Gesetzgebung war von ältesten Zeiten her sorglich bemüht, durch weise Gesetze und Anordnungen diesen Uebelständen vorzubeugen. Alle diesfälligen Vorschriften in dem vorliegenden Entwurfe, bei welchem es sich um die Ausmittlung eines Gewerbe-Concessions-Gesetzes, und nicht um das Detail der verschiedenen Gewerbe-Polizei-Ordnungen handelt, wieder zu reasummiren, hat man nicht angemessen gefunden, sondern sich vielmehr auf eine diesfällige allgemeine Hinweisung zu beschränken erachtet, und es dürfte sich bei der zur Ausübung des neuen Gesetzes an die Länderstellen zu erlassenden Instruction vorbehalten werden, dieselben zu einer Zusam-

menstellung dieser Vorschriften aufzufordern, welche sodann nach einer vorläufigen Revision derselben mit Rücksicht auf die verschiedenen Länderverhältnisse in jeder Provinz besonders bekannt zu machen wäre. Nur einen Gegenstand, nämlich die Lehrcontracte, hat man hier bei den allgemeinen Pflichten der Gewerbsleute berücksichtigen zu sollen geglaubt, weil man diesfalls in der österreichischen Gesetzgebung noch eine Lücke gefunden hat. Dort wo Zünfte bestehen, geben zwar meistens die Zunftartikel, welche ihnen von den Landesfürsten ertheilt wurden, an die Hand, wie sich rücksichtlich des Lehrgeldes, der Lehrzeit, der Bürgschaft für den Lehrling, und der diesfälligen Nebenbedingungen zu halten sei. Mit den auch im vormaligen Deutschen Reiche in Gesetzkraft getretenen Zunftgeneralien vom 19. April 1732, den für die böhmischen Provinzen erlassenen Handwerkspatenten vom 16. November 1731 und 5. Januar 1739 und den für Innerösterreich und Galizien erschienenen Generalien vom 21. Juni 1732 und vom 9. Mai 1778 wurden außer der Aufnahme bei der Zunft und der Bestehung einer verhältnißmäßigen Probezeit blos einzelne, auf die gegenwärtigen Zeitverhältnisse nicht mehr passende Bestimmungen über die Höhe des Lehrgeldes vorgeschrieben. Sollte ein Junge das Lehrgeld zu bezahlen nicht vermögen, so hat er ein Jahr über die gewöhnlichen Lehrjahre länger in der Lehre zu bleiben, und hierdurch das Lehrgeld zu vergüten. (General-Zunftartikel für Böhmen vom 5. Januar 1739, Art. 3. und Handwerkspatent für Galizien vom 9. Mai 1778, Art. 6). Die für den Lehrling zu leistenden Verbürgungen (Cautionen) sollen in den österreichischen Staaten, leidentlich und nicht gerade im baren Gelde erlegt werden, indem es hinreicht, solche durch Bürgen sicher zu stellen. Wenn aber ein tauglicher Lehrjunge damit nicht aufkommen könnte, so hat die Obrigkeit dieselben zu mäßigen oder nach Beschaffenheit der Umstände ganz nachzusehen. (Handwerkspatente für die deutschen und böhmischen Provinzen Art. 13; galizisches Patent, Art. 2) Da aber das Bestehen ordentlicher Lehrcontracte nicht nur ein Mittel zur Erleichterung der Entscheidung der aus dem Lehrverhältnisse entstehenden Streitigkeiten, sondern auch zur Beförderung der Ausbildung der Lehrlinge sich darstellt, so verordnet das Hofkanzleidecret vom 26. October 1786 für Böhmen, daß die Inhaber der Cattun- und Leinwanddruckereien mit den Eltern und Vormündern der aufzunehmenden Lehrjungen nach einer angemessenen Probezeit ordentliche Contracte abschließen und sich verbindlich machen sollen, gedachte Lehrjungen vollkommen auslehren und solche nicht vor der Zeit ohne wichtige Ursache entlassen zu wollen. Die Stimmenmehrheit der Commission fand es für nothwendig, solche Lehrcontracte allgemein einzuführen. Es könnte bei der Instruction darauf gedacht werden, Formularien für solche Contracte auszumitteln, welche sodann bei jedem einzelnen Falle, wo nicht besondere Bedingungen stipulirt werden wollten, nur mit einigen wenigen einzelnen Daten ausgefüllt und unterschrieben zu werden bedürften. Die allgemeine Einführung solcher Contracte dürfte keiner Schwierigkeit unterliegen, und das Schicksal der Lehrlinge nicht mehr in einem so unbeschränkten Maße wie bisher der Willkür der Lehrherren überlassen bleiben. Die minderen Stimmen (Hofräthe Radherny und Orto), welchen auch der Hofkammerräthe vollkommnen bestimmt, waren dagegen der Ansicht, daß in dem vorliegenden Entwurfe die Bestimmung wegen der Lehrverträge wegzubleiben hätte. Es seien bereits früher von der niederösterreichischen Regierung Weisungen wegen Einführung von Lehrcontracten erlassen worden, gegen welche vielseitige Beschwerden eingelaufen sind, so daß diese Weisungen von Seite der Hofstellen reformirt werden mußten. Durch Lehrverträge würden Conflicte zwischen den Justiz- und politischen Behörden entstehen; der Staat müsse

solche Verträge dem freien Uebereinkommen zwischen den Lehrherren, Eltern und Vormündern überlassen; eine diesfällige allgemeine positive Bestimmung habe bis jetzt nicht bestanden und werde auch in Zukunft nicht nöthig sein; das gegenwärtige Gesetz beziele einen Schritt vorwärts zu einer freieren Behandlung der Gewerbe; wo die Gewerbe frei sind, bestehen auch keine Lehrverträge, welche vielleicht zuvor nöthiger gewesen wären als jetzt.“

Die zu so vielen Klagen Anlaß bietenden Gebrechen und Mißstände, welche sich fast Jedem fühlbar machten, der um die Verleihung eines Gewerbes in Oesterreich einschritt — Uebelstände, die erst durch die Einführung der Gewerbe-Ordnung vom Jahre 1859 beseitigt worden sind — werden in dem Motivenberichte mit besondererer Schärfe gekennzeichnet und gleichzeitig auch darauf hingewiesen, durch Erlassung welcher gesetzlichen Bestimmungen diesem Unwesen abzuhelfen sei.

„Das bisherige Verfahren in Gewerbe-Verleihungs-Angelegenheiten war mit vielfachen Gebrechen verbunden. Die Fälle sind nicht selten, daß Verhandlungen über Befugniß-Verleihungen zwei bis fünf Jahre hinaus verzögert wurden, und der Brodneid der Gewerbsgenossen fand leider nur zu viele Anhaltspunkte in diesen Gebrechen, um manchmal gerade die fähigsten und geschicktesten Befugnißwerber durch Ergreifung aller Recurs-Instanzen hinzuhalten, ja sogar den allerhöchsten Thron mit Beeinträchtigungsklagen zu behelligen, und somit die weniger vermöglichen Gewerbsleute zu Grunde zu richten, bevor sie noch dazu gelangen konnten, ihre Gewerbe selbstständig zu betreiben. Bei der Menge einander oft widersprechender Verordnungen über Gewerbe-Verleihungen fand man Mittel und Wege, den Gegenstand der Recurse zu verdrehen. Noch ist die Bildung des unteren Gewerbestandes nicht so allgemein verbreitet, daß die Gewerbsleute sich mit den Erfordernissen und Formen der bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung so genau vertraut zu machen vermochten, um sich in ihren Concessions-Angelegenheiten vor den politischen Behörden selbst vertreten zu können. Es gibt viele unter ihnen, die wohl mit ihrem Webstuhl, mit Hammer und Ambos, mit Maschinen und Werkzeugen, aber nicht so mit dem Schreiben umzugehen wissen. Dadurch waren sie der doppelten Gefahr ausgesetzt, entweder ihre Angelegenheit unrichtig und für ihr Ansuchen nachtheilig darzustellen, oder wenigstens unnöthiger Weise in die Länge zu ziehen, oder in die Hände von Winkelchreibern und Winkelagenten zu fallen, welche nicht immer redlich mit ihnen umgingen und sich allerlei Gelderpressungen erlaubten. Bei manchen Unterbehörden selbst fanden pflichtvergessene Beamte in dem bisherigen Verfahren, welches für die Erledigung der Gewerbe-Angelegenheiten keine gesetzlichen Fristen vorschreibt und auf manchen schwankenden und unbestimmten Grundsätzen beruht, freien Spielraum, solche Angelegenheiten entweder in die Länge hinauszuschieben oder unter allerlei Vorwänden unerledigt zu lassen, wenn sich die Parteien nicht zu anderen Mitteln herbeilassen wollten, ihre Sache zu beschleunigen. Nachdem nun die Bedingungen zur Erlangung der verschiedenen Gewerbs-Befugnisse in dem vorliegenden Entwurfe nach dem Geiste der allerhöchsten Weisung vom 4. Februar 1835 so bestimmt festgesetzt worden sind, daß die Behörden sowohl bei ihrem ersten Ausspruche als im Berufungswege nur auf die Untersuchung und Entscheidung der factischen Frage beschränkt sein werden: ob der Befugnißwerber allen Erfordernissen des Gesetzes entsprochen habe oder nicht, woraus sich dann die Verleihung oder Versagung des Befugnisses von selbst ergeben wird, so wird schon dadurch ein Hauptgrund der bisherigen Gebrechen in dem Verfahren bei Gewerbe-Angelegenheiten beseitigt. Es können nun hiernach Formularien für die

verschiedenen Anbringen um Gewerbe-Befugnisse in Druck gelegt werden, welche die Befugnißwerber nur mit den sie betreffenden Daten auszufüllen brauchen, ohne weiter eine fremde Mitwirkung zur Aufsetzung ihrer Gesuche zu bedürfen. Solche Formularen haben sich bereits bei der Ausführung des Gesetzes über die Verleihung von Erfindungs-Privilegien als sehr zweckmäßig und alle Anstände bei der Verfassung der diesfälligen Gesuche beseitigend, bewährt, und man gedenkt bei der an die Länderstellen wegen Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes zu erlassenden Instruktion hierauf den gehörigen Bedacht zu nehmen. In den §§ 51 und 52 des Entwurfes hat man die gehörigen Vorsichten wegen Beschleunigung des amtlichen Verfahrens und in dem § 63 die Sicherstellung der Rechtskraft der Gewerbe-Befugnisse in Antrag gebracht. Man hätte außerdem wohl gewünscht, die Recurse gegen Gewerbe-Verleihungen oder wenigstens die suspendirende Kraft solcher Recurse ganz vermeiden zu können. Die im 40. § a) enthaltene Bestimmung, daß der Verlust eines Gewerbe-Befugnisses einzutreten habe, wenn hervorkömmt, daß Jemand ein Befugniß durch Verschweigung eines gesetzlichen Hindernisses oder durch falsche oder verfälschte Zeugnisse erschlichen hat, würde schon zum großen Theil die Bedenken beseitigt haben, welche gegen die Abstellung solcher Recurse angeregt werden könnten. Auch ist es unverkennbar, daß durch Gestattung von Recursen gegen Gewerbe-Verleihungen mit die Ausübung des Gewerbes einhaltender Kraft, der Antritt eines selbstständigen Gewerbes erschwert, und ungeachtet aller gesetzlichen Mittel zur Beschleunigung der Recurs-Verhandlungen, welche in dem 59. und 61. § in Antrag gebracht worden sind, unvermeidlich verzögert, folglich dadurch den Befugnißwerbern so mancher Nachtheil zugefügt werde. Allein man hat andererseits in Erwägung gezogen, daß in der ersten Instanz, bei den Ortsobrigkeiten nämlich, die Beforgung der politischen Angelegenheiten manchmal einem einzelnen Privatbeamten anvertraut ist, und bei der Gewerbe-Verleihung in erster Instanz, ungeachtet der Bestimmtheit des Gesetzes doch manche Parteilichkeit oder Gesetzwidrigkeit eintreten könnte, daß die Parteien selbst in großen Schaden und Nachtheil versetzt werden könnten, wenn ihnen in erster Instanz gleich der Antritt eines Gewerbes gestattet würde, welches bei einer in der oberen Instanz entdeckten Gesetzwidrigkeit ihnen gesperrt und wieder abgenommen werden müßte; daß es auch die Billigkeit gegen andere Gewerbsgenossen erheische, ihrem Mittel keine solchen Genossen aufzudringen, welche die gesetzlichen Bedingungen zu erfüllen, die persönlichen Eigenschaften und übrigen Erfordernisse nicht nachzuweisen vermögen und sich bloß Befugnisse gesetzwidrig erschleichen; daß, sowie man einem Befugnißwerber, der in erster Instanz mit seinem Ansuchen um ein Gewerbe-Befugniß abgewiesen worden ist, nicht verwehren könne, im Recurswege darum anzulangen, man auch gegenseitig den anderen Gewerbsgenossen nicht wohl verwehren könne, gegen eine von einer Unterbehörde geschene Befugniß-Verleihung, welche sie für gesetzwidrig halten, zu recurriren; und daß selbst in dem allerhöchsten Handschreiben vom 4. Februar 1835, womit die Hauptgrundsätze des neuen Concessions-Gesetzes vorgezeichnet wurden, der Weg der Berufungen angedeutet ist. Da es übrigens nothwendig ist, daß diejenigen, denen daran liegen kann, von der Verleihung eines Gewerbe-Befugnisses Kenntniß zu erhalten, Gelegenheit finden, sich dieselbe zu verschaffen, und um den Anfang der Recursfristen genau bestimmen zu können, hat man die § 56 ausgemittelte Bekanntgebungsart als zweckmäßig befunden. Referent, dem die Hofräthe v. Radherny und Schwarzhuber bestimmten, brachte die Bildung von Gewerbevereinen, die jedoch bloß facultativ sein sollte, in Anregung, welchen sodann auch jede Verleihung eines Gewerbe-Befugnisses bekannt zu machen wäre. Allein die übrigen Stimmen haben diese Ideen als einen Gegenstand, welcher nicht in das Gewerbegesetz gehört, betrachtet.

Hervorgehoben muß auch werden, denn es kennzeichnet dies die Tendenzen der Commission, daß sie mit großer Mänglichkeit befreit war, Nichts in das Gesetz aufzunehmen, wodurch zu den bereits bestandenen Beschränkungen im Gewerbebetriebe noch neue hinzugekommen wären. So sollten z. B. die Handwerke an allen jenen Orten, wo sie zur Zeit der Erlassung des neuen Gesetzes als freie Beschäftigungen ausgeübt wurden, auch in Zukunft frei und ungehindert, ohne vorhergängige Erbringung eines Befähigungs-Nachweises, betrieben werden können. Die Commission bemerkt hierüber in ihrem Berichte:

„Da es nicht der Zweck der gegenwärtigen Aufgabe sein dürfte, Beschränkungen dort, wo sie bisher noch nicht bestanden haben, neu einzuführen, so hat man noch im 65. § des Entwurfes die Bestimmung beigefügt, daß aller Orten, wo in dem Verzeichnisse der Gewerbe aufgeführte Beschäftigungen bisher frei ausgeübt worden sind, es dabei zu verbleiben habe. Es gibt nämlich eine Menge von Beschäftigungen, welche hie und da, besonders in großen Städten, zum Theil gewerbsmäßig betrieben werden, während sie in vielen anderen Orten, besonders auf dem flachen Lande, einem ganz freien Betriebe überlassen sind. Es würde höchst bedenklich sein, durch die neuen Bestimmungen solche gewohnte Nahrungs- und Erwerbsquellen einer großen Bevölkerung plötzlich zu verstopfen, oder wenigstens auf Bedingungen zu beschränken, welche die meisten nicht zu erfüllen vermöchten. Man kann nur wiederholt auf die Betrachtung zurückkommen, daß in einer Monarchie, welche aus so verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, und in welchen so verschiedenartige Interessen vorherrschen, ein zu weit getriebenes Generalisiren nur schädlich und unglücklich einwirken könnte. Man hat also dadurch auch die fraglichen Ausnahmen vollkommen gegründet gefunden und dieselben werden insbesondere durch eine gleichfalls schon bestehende gesetzliche Bestimmung gerechtfertigt, indem namentlich nach der an alle Länderstellen erlassenen Normalverordnung vom 2. Mai 1809, § 3, diejenigen Erwerbszweige, welche nur in den größeren Städten, oder nur in der Residenz, eigenen Befugnissen unterzogen, außerdem aber freigelassen sind, dort, wo sie bisher keiner eigenen Befugniß-Verleihung unterworfen waren, auch in Zukunft frei zu bleiben haben.“

Wie wir schon Eingang dieses Abschnittes erwähnt, hat der Entwurf dieser Gewerbeordnung niemals Gesetzeskraft erlangt. Die langjährigen Bemühungen der Hofstellen, die Einführung eines einheitlichen Gewerbegesetzes in unserem Staate durchzusetzen, in den letzten Wochen der Regierung des Kaiser Franz endlich auch die Zustimmung des Monarchen findend, sind also nichtsdestoweniger ergebnislos geblieben. Denn auch unter der Regierung seines Nachfolgers konnte man sich nicht dazu entschließen, dieses Gesetz einzuführen, wie wir vermuthen in der Besorgniß, daß hiedurch der in den gewerblichen Kreisen ohnedies vorhandenen Unzufriedenheit mit den öffentlichen Zuständen neue Nahrung zugeführt würde.

Wohl dürfte es angemessen sein, hier die Frage aufzuwerfen, ob durch die Aufnahme dieses Entwurfes in die österreichische Gesetzgebung auch Gutes gestiftet worden wäre? Wir fühlen uns außer Stande, diese Frage zu bejahen. Die Vorzüge des Gesetzentwurfes vom Jahre 1835, seine Einfachheit, Kürze und Deutlichkeit haben wir bereits hervorgehoben. Auch würde die Absicht des Kaiser Franz, die Ertheilung von Gewerbs-

befugnissen an bestimmte Bedingungen zu knüpfen und hiedurch von der Willkür der Behörden möglichst unabhängig zu machen, durch die Sanctionirung dieses Gesetzesentwurfes vollständig erreicht worden sein. Das wäre jedenfalls das erfreulichste Ergebnis des neuen Gesetzes gewesen, denn die Klagen über die gesetzlichen Bestimmungen, unter welchen die gewerblichen Befugnisse zu erlangen waren, sowie namentlich über die *Handhabung* dieser Bestimmungen von Seite der Behörden waren allgemeine. Für das herrschende Regierungssystem waren dieselben insofern hochbedenklich, als sie in den weitesten Kreisen der Ansicht Eingang verschafften, nicht etwa die Gewerbegesetzgebung, sondern das Regierungssystem bedürfe einer Aenderung, da, so lange dieses herrschend sein werde, eine Beseitigung der Mißstände im Gewerbswesen nicht zu hoffen sei. In der That wäre es durch die Einführung des neuen Gewerbegesetzes Jedem, der den Bedingungen zur Erlangung eines Gewerbebefugnisses zu entsprechen vermocht hätte, jedenfalls binnen einer weitaus kürzeren Zeit und mit weitaus geringeren Unkosten möglich gewesen, in den Besitz der von ihm angestrebten wirthschaftlichen Selbstständigkeit zu gelangen. Dies hätten jedenfalls viele Tausende mit Dankbarkeit aufgenommen und als einen Fortschritt gesegnet.

An der Lage des Gewerbebestandes würde jedoch durch das neue Gewerbegesetz nicht das Allgeringste geändert worden sein. Es sind gewiß wohlgemeinte Bestimmungen, die in Betreff des Lehrlingswesens, in dem Gesetzesentwurfe Aufnahme gefunden hatten. Doch nach wie vor würde sich Niemand darum bekümmert haben, ob die Lehrlingsausbildung in einer entsprechenden, mindestens billigen Anforderungen genügenden Weise besorgt wird. Die Lehrmeister hätten in dieser Beziehung auch unter der Herrschaft des neuen Gesetzes den freiesten Spielraum gehabt. Auch die Aufhebung des Zunftzwanges würde keineswegs wohlthätig gewirkt haben. Die *Desorganisation* des Gewerbebestandes war trotz des Bestandes des Zunftzwanges schon in der Mitte der Dreißiger Jahre eine weit gediehene. Alle einzelnen von den zünftigen Handwerkern erzeugten Artikel konnten längst auch schon auf Grund der Bestimmungen für die freien Beschäftigungen vollkommen unabhängig vom Zunftverbande erzeugt werden — der Befugten und der Fabriken gar nicht zu gedenken. Die Zahl aller dieser Unternehmungen belief sich damals schon auf Tausende, dieselben beschäftigten Lehrlinge und Gesellen und wenn sie ihre Steuern zahlten, so kümmernte sich der Staat nicht weiter um die bei denselben beschäftigten Lehrlinge. Also schon im Interesse einer genauen Controle darüber, ob die Lehrlinge auch für den von ihnen gewählten Beruf herangeschult und nicht nur zu häuslichen Arbeiten und Botengängen verwendet würden, wäre es unerlässlich gewesen, dieser *Desorganisation* zu steuern, statt ihr durch Aufhebung des Zunftzwanges Vorschub zu leisten. Dies Letztere aber wäre um so mehr geschehen, als die Hofkammer der Ansicht war, daß selbst die *handwerksmäßigen* Gewerbe, dort, wo sie als freie Beschäftigungen betrieben wurden, auch nach der Einführung des neuen Gewerbegesetzes als solche fortbestehen sollten.

Es dürfte überhaupt nicht leicht ein schwereres Bedenken gegen ein Gewerbegesetz erhoben werden können, als daß es, statt dem Gewerbebestande eine festere Organisation zu geben, zur Erschütterung der beste-

henden noch beitrage. Der kleine Unternehmer hatte schon in den Dreißiger-Jahren keine Aussicht mehr, auf sich allein gestellt, eine gesicherte Existenz zu finden. Er ist schon durch die Natur der Verhältnisse darauf angewiesen, um gewisse bestimmte, für seinen Fortbestand unerläßliche Zwecke erreichen zu können, sich mit Seinesgleichen solidarisch zu verbinden. Aufgabe des Staates ist es daher, bei jedem Schritte, denn er auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung thut, dieses Solidaritätsbewußtsein dort, wo es nicht vorhanden ist, zu wecken, wo es aber vorhanden ist, zu stärken. Der Entwurf vom Jahre 1835 hat dieses Ziel nicht verfolgt und es ist daher auch nicht zu bedauern, daß er nicht in's Leben eingeführt wurde. Welche Consequenzen es aber für den österreichischen Gewerbebestand hatte, auch in der Mitte der Dreißiger-Jahre noch nicht mit denjenigen Institutionen versehen worden zu sein, die für die Hebung der Concurrenzfähigkeit des kleinen Unternehmers und für die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses gewisse Bürgschaften gewährt hätten, davon handelt des nächste Buch.

Fünftes Buch.

Die Uebergangsperiode.

(1855—1859.)

Zu den vorhergegangenen Abschnitten haben wir den Nachweis geliefert, daß die österreichischen Regierungen schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts bestrebt gewesen sind, die Schranken zu beseitigen, durch welche das Kunstwesen jeder freieren Bewegung auf dem Gebiete der gewerblichen Production hinderlich zu sein trachtete. Karl VI., Maria Theresia und Josef II. setzten geradezu eine Ehre darin, „die Manufacturen und Commerzjachen in ihren Staaten in Flor“ zu bringen und das Fabrikenwesen nahm unter den Regierungen dieser drei Monarchen einen, wenn auch nicht gewaltigen, so doch immerhin zu schönen Hoffnungen berechtigenden Aufschwung. Die von den Lehren Voltaire's und der Encyclopädisten erfüllten Staatsmänner jener Zeit ließen es an Verständnis für die staatliche und wirtschaftliche Bedeutung der industriellen Großproduction keineswegs fehlen. Mit staunenswerthem Scharfsinne erkannten sie, welche Keime zu einer großartigen Entwicklung in den ersten Anfängen der Fabrikenthätigkeit in unserm Vaterlande enthalten waren. Gleich einer Treibhauspflanze wurde diese Thätigkeit gehegt und gepflegt und die genannten drei Monarchen ließen es den Fabrikanten gegenüber an Freigiebigkeit in der Gewährung von Privilegien und sonstigen Begünstigungen, und soweit ihre stets knappen Geldmittel reichten, selbst an materiellen Unterstützungen nicht fehlen, um dem Fabrikenwesen auf alle Fälle ein gedeihliches Fortkommen zu sichern. Wir haben bereits erzählt, daß die Fabrikarbeiter vom Militärdienste befreit, die Fabrikgebäude von jeder Militärlast für enthoben erklärt wurden. Die Regierungen ließen sich aber auch zu den weitestgehenden Zugeständnissen herbei, um begabte und tüchtige Handwerker, Künstler, Fabrikanten und Kaufleute des Auslandes zur Einwanderung und Niederlassung in den österreichischen Staaten zu bewegen. Hervorgehoben haben wir bereits, daß diesen Ausländern gegenüber sogar die katholischen Traditionen des Staatswesens, welche in den altösterreichischen Provinzen die augsburgische und helvetische Confession auf das Entschiedenste perhorreszirten, fallen gelassen wurden. Man ließ es aber dabei keineswegs bewenden, sondern gewährte diesen Einwanderern auch langjährige Steuerfreiheiten und, wenn sie eine besondere Geschicklichkeit nachzuweisen vermochten, so zahlte man ihnen sogar Prämien dafür aus, daß sie in Oesterreich ihren Aufenthalt nahmen. Noch mehr! Aus aller

Herren Länder wurden in einzelnen Industriezweigen sich auszeichnende Werkmeister nach Oesterreich berufen, um hier in ihren Künsten und Fertigkeiten Unterricht zu erteilen und darauf hinzuwirken, daß die von ihnen betriebenen „Metiers“ auch in unserem Vaterlande „einer bedeutenden Anzahl von Personen gesicherte Nahrungswege eröffnen“ mögen. Wer kann sich eines Lächelns erwehren, wenn er heutzutage die in der thesesianischen Zeit erschienenen Hofdecrete und Verordnungen liest, welche die Ueberwachung der Handwerksgejellen zum Gegenstande hatten! Und doch wird man von denselben erfreulich berührt, denn welche gewaltiges Zöpschen diesen behördlichen Verfügungen auch anhängen mag, so sind sie doch Belege für die überaus lebhaftc Theilnahme der damaligen Regierungen an Allem, was mit der Hebung der einheimischen Production zusammenhing. Einem tüchtigen Tuchmacher-, Tuchscheerer-, Färbergehilfen wurde geradezu eine staatliche Mission zuerkannt, deren Erfüllung zwar seine Pflicht sei, in der er aber seitens der Staatsgewalt in jeder Weise gefördert werden müsse. Der Staat hütete derlei Arbeiter wie die Augäpfel und strengste Pflicht der Behörden war es, darüber zu wachen, daß sie im Lande blieben und nicht dem Auslande ihre Geschicklichkeit zur Verfügung stellten. Nach gewissen Ländern durfte solchen Arbeitern kein Paß erteilt werden; „namentlich nicht in die Bukovina, wo sie ohnedies keine Arbeit finden, sondern nur die Absicht haben können, in die Türkei zu entschlüpfen.“ (Hofdecret für Währen vom 21. März 1805.) Gleich Gefangenen wurden die Glasarbeiter in Böhmen behandelt, welche nicht einmal von einer Provinz in die andere ohne einen vom Kreisamte ausgestellten, vom Werbbezirke coramissirten, und von der Landesregierung besonders genehmigten Paß übertreten durften — Alles aus Angst und Besorgniß, daß sie durch ihre Auswanderung in die Fremde der Glasfabrication auch anderwärts Eingang verschaffen könnten. Schon auf den bloßen Verdacht hin, daß ein „Glasgejelle“ auszuwandern beabsichtige, war es Pflicht des „Glasmeisters“, die Behörde davon zu verständigen, welche schleunigst alle Vorbereitungen zu treffen und sich hiebei der „möglichsten Hilfeleistung“ aller übrigen Regierungsorgane zu versichern hatte. (Verordnung in Böhmen vom 14. März 1797.) Der Staat hielt es damals sogar für seine Pflicht, während zeitweiliger Stockungen im Industriebetriebe den Glasarbeitern, Spinnern, Webern, durch Bewilligung von Provisionen, welche für die Gesellen und deren Frauen mit je 5 Kreuzer, für jedes Kind aber mit 3 Kreuzer per Tag bemessen wurden, (Verordnungen, vom 16. November 1794, 27. April 1796 u.) über die schwierigsten Zeiten hinwegzuhelfen und selbst Kaiser Franz I. gewährte noch am Anfange dieses Jahrhunderts, namentlich den Feinwebern in Böhmen, Aushilfen und Unterstützungen in bedeutenden Beträgen — Alles in der Absicht, die betreffenden Industrien dem Staate zu erhalten.

Einer weniger liebevollen Behandlung vermochten sich die zünftigen Gewerbe zu rühmen. Ihre Angehörigen hatten mit der Zeit nicht gleichen Schritt gehalten; aber statt durch gute Schulen dieselben allmählig auf eine höhere Bildungsstufe zu heben und einen regen Wettstreit in ihren Kreisen zu erwecken, beschränkten sich die Regierungen, wie wir gesehen haben, darauf, den zünftlerischen Bestrebungen jederzeit mit Ernst, Strenge und Unnachgiebigkeit entgegenzutreten.

In Wien selbst ließ man es an verschiedenen und theilweise höchst glücklichen Versuchen nicht fehlen, im Handwerkerstande größere Bildung, Kunstsinn und Geschmack, eine erhöhte manuelle Fertigkeit durch Einführung von Lehrkursen, Zeichenschulen und sonstigen theoretischen und praktischen Unterweisungen zu verbreiten; der Geselle und der Lehrling hatten hier Gelegenheit, sich fortzubilden und zu vervollkommen; Staatsmänner wie Kaunitz fanden es nicht unter ihrer Würde, sich die Pflege solcher Bildungsstätten angelegen sein zu lassen; eine eigene Abtheilung der k. k. Akademie der Künste in Wien war schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ausschließlich dazu bestimmt, den Meistern, Gesellen und Lehrlingen der verschiedensten Gewerbszweige Geschmack und Formensinn zu vermitteln, und das im Jahre 1815 begründete Wiener Polytechnikum hat sich um die Gewerbebeförderung in hohem Grade verdient gemacht. Alle diese auf die Erziehung eines tüchtigeren Handwerkerstandes hinielenden Bestrebungen wurden aber, darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, in viel zu beschränktem Umfange unternommen und kamen daher auch nur einem allzu engen Kreise der gewerblichen Bevölkerung zu Gute, denn die Thatsache kann leider nicht in Abrede gestellt und soll nicht einmal beschönigt werden, daß die überwiegend große Masse des Kleinbürgerthums in Oesterreich bis in unsere Tage hinein auf einem tiefen Niveau geistiger Bildung zurückgeblieben war. Wie hätte es auch anders sein können! Das Streben der Ferdinande ging nicht dahin, an der Spitze von gebildeten, aufgeklärten, an den Culturfortschritten und den wissenschaftlichen Bestrebungen ihrer Zeit theilnehmenden Völkern zu stehen. Erst unter den Nachfolgern der Ferdinande trat ein Umschwung ein. — Doch in der geistigen Entwicklung der Völker sind Sprünge ausgeschlossen. Es kostete daher jedem dieser Nachfolger die Arbeit eines ganzen Lebens, auch nur die Voreinleitungen dafür zu treffen, daß die unter seiner Regierung stehenden Völker sich auf eine, ihren natürlichen Fähigkeiten angemessene Bildungshöhe empor zu arbeiten vermochten.

Wie viele Generationen dauert es, bis ein der Finsterniß des trassesten Aberglaubens, der bodenlosesten Trägheit und Indolenz überantwortetes Volk aus seinem Geisteschlafe aufgerüttelt und wenigstens so weit wieder emporgebracht werden kann, um für die höheren Güter des Daseins, für Freiheit, für künstlerisches und wissenschaftliches Ringen und Schaffen, für die Ehre der bürgerlichen Arbeit und die Bedeutung derselben im Völkerleben Sinn und Verständniß zu gewinnen, um von dem edlen Ehrgeize erfüllt zu werden, den übrigen Culturvölkern ebenbürtig zur Seite zu stehen.

Nahzu alle Völker in unserem Staate besitzen die herrlichsten Natur-Anlagen; für deren Entwicklung und harmonische Ausbildung war aber Seitens des Staates selbst dann noch nicht das Geringste geschehen, als anderwärts, namentlich in den protestantischen Ländern, von weisen Regenten bereits planmäßig und systematisch daran gearbeitet wurde, der allgemeinen Volksbildung eine immer breitere Grundlage zu geben. Die Kraft des deutschen Elementes und jene des slavischen in Böhmen und Mähren war durch die Gegenreformation gebrochen. Der Schrecken, den dieselbe verbreitete, lag noch bis in das jetzige Jahrhundert herein unseren Vorfahren wie Blei in den Gliedern. Ruhe und Ordnung

war die einzige staatsbürgerliche Pflicht und es war ein Gebot der Klugheit für Jeden, möglichst wenig die Aufmerksamkeit der behördlichen Organe auf sich zu lenken. Welche Anzahl von Talenten mag im alten Oesterreich schon daran zu Grunde gegangen sein, daß es als eine Thorheit, wenn nicht sogar als ein Verbrechen angesehen wurde, den Wasserpiegel der allgemeinen Mittelmäßigkeit um eine Linie breit zu überragen. In einem solchen Staatswesen, in einer solchen geistigen Atmosphäre vermochte ein selbstbewusstes, thatkräftiges, strebsames Bürgerthum nicht zu gedeihen und selbst die Anstrengungen der wohlwollenden Regenten, die im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts den Kaiserthron einnahmen und die Bevölkerung ihrer lethargie und Versunkenheit zu entreißen versuchten, konnten erst den späteren Generationen zu Gute kommen. Denn die Bildungslosigkeit und Unwissenheit, der Mangel an jedem Sinne für das Bessere und Edlere war ja damals das Gemeingut selbst jener Classen der Bevölkerung, die einer gewissen bürgerlichen Wohlhabenheit sich erfreuten. Maria Theresia fand große Länder in Oesterreich vor, die, wie z. B. Galizien, nicht eine einzige Volksschule aufzuweisen hatten; das Lesen und Schreiben stand damals selbst in unseren reindeutschen Ländern in dem Rufe, eine Kunst zu sein und derjenige war ein gemachter Mann, der sich darauf verstand.

War es unter solchen Verhältnissen denkbar, daß das Handwerk auch nur Spuren von seiner einstigen Blüthe bewahren konnte? Hatten die hinter den Fortschritten der Zeit — nicht durch eigene Schuld — zurückgebliebenen Handwerksmeister von ihrem Standpunkte aus nicht vollkommen Recht, sich auf die ihnen von Alters her verliehenen Zunftprivilegien und auf die Bürgschaften, welche die Zunftverfassung ihnen für die Erhaltung ihrer Existenz gewährte, zu stützen und den Experimenten, welche die regierenden Kreise auf dem Gebiete des Erwerbslebens unternahmen, den entschiedensten Widerstand entgegen zu setzen? Was konnten sie und der in ihrem Gedankentriebe aufgezogene jüngere Nachwuchs, bei ihrer Unfähigkeit, sich in die Anforderungen einer neuen Zeit zu schicken, dabei gewinnen, selbst das Gelingen dieser Experimente vorausgesetzt? Die Hoffstellen und die Länderregierungen mochten sich noch so sehr über den Monopolsgeist und die Engherzigkeit der Zünfte ereifern — die alten Zunftangehörigen hätten sich in neue Menschen verwandeln müssen, um zur Einsicht gelangen zu können, es sei recht und billig, daß Gesellen und andere, zumeist „hergelaufene Leute“ von Seite der Staatsbehörden, ohne die Zustimmung, ja sogar gegen den ausgesprochenen Willen der Zunft mit Meisterrechten ausgestattet wurden. Es mag richtig gewesen sein, daß das zünftige Gewerbe in Oesterreich unter Karl VI. und Maria Theresia bereits zu verkommen war, um etwa schon nach Ablauf eines Menschenalters wieder in ein verheißungsvolleres Entwicklungsstadium versetzt werden zu können. Aus der Geschichte jener Zeit kann aber jeder Unbefangene nur die Ueberzeugung schöpfen, daß die damaligen Machthaber Unrecht daran thaten, neben den Zünften, also abseits von denselben, durch bloße Verleihung von Schutzbefugnissen und Erklärung von zünftigen Gewerben zu freien Beschäftigungen für die handwerksmäßige Thätigkeit eine gänzlich neue Grundlage zu schaffen. Sie hätten vielmehr bestrebt sein müssen, durch eine allmähliche Umgestaltung der Zunftverfassung und der Zunftein-

richtungen innerhalb des eigentlichen Handwerkes reformatorisch zu wirken und, statt die Zwitterklasse der Decreter, der Befugten in's Leben zu rufen, die zünftigen Meister, die ja doch der eigentliche Kern des erbgesehnen Bürgerthums waren, für ihre fortschrittlichen Tendenzen nach und nach einzunehmen. Der Widerstand, den es dann zu besiegen gegolten hätte, wäre kaum weniger heftig und hartnäckig gewesen, als derjenige, der jetzt seitens der Zünfte allen Maßnahmen der Regierung entgegensetzt wurde. Die Regierungen würden aber dann mit dieser Opposition zugleich auch die Mißbräuche und Auswüchse wirklich beseitigt haben, auf die es ja schließlich doch einzig und allein abgesehen war. Denn das kann doch wohl keiner Täuschung unterliegen, daß die Zunftverfassung so manchen guten, der sorgfältigsten Pflege würdigen Keim enthielt, den nur die Kurzsichtigkeit und blinde Leidenschaftlichkeit der Entartung Preis geben konnte. Hatten aber Maria Theresia und Josef II. Aussicht, durch despotische Eingriffe in die Eigenart des Handwerkes eine dauernde Besserung der hier einschlägigen Verhältnisse zu erzielen? Das zünftige Handwerk, wie es damals war, mag noch so verrottet gewesen sein — die Machthaber hätten nichtsdestoweniger besser daran gethan, im Wege einer entsprechenden Zunftreform neues, frisches Blut in den altgewordenen Organismus zu leiten, als auf dessen Heilung schon im Vorhinein zu verzichten und ihn dennoch so wie er eben war, mit allen seinen Fehlern und Gebrechen fortvegetiren zu lassen. Die bereits von Karl VI. geschaffene Institution der „Decreter“, die unter Maria Theresia und Josef II. stets üppiger in die Halme schießenden „freien Beschäftigungen“ bezeichnen jedenfalls anerkanntenswerthe Fortschritte in der Ausbreitung und Leistungsfähigkeit der österreichischen Gewerbsthätigkeit. Ebenso wenig kann aber in Abrede gestellt werden, daß durch diese reformatorischen Maßnahmen zugleich auch der Keim zu jener vollständigen Desorganisation des städtischen Mittelstandes gelegt wurde, die bereits am Anfange dieses Jahrhunderts sichtbar wurde, die in den Dreißiger-Jahren sich neuerdings fühlbar machte und in der ersten Hälfte der Vierziger-Jahre, wie wir gleich sehen werden, zu so ernsten Krisen im Gewerbestande führte, daß die regierenden Kreise denselben geradezu rathlos gegenüberstanden.

Kaiser Franz I. hatte eine dunkle Ahnung davon, daß im Gewerbeleben Oesterreichs irgend Etwas faul sei, ohne sich indeß darüber, wo es den Hebel anzusetzen gelte, wo reformatorisch einzugreifen wäre, Rechenschaft geben zu können. Mit seinen Anschauungen und allen seinen Neigungen stand er viel mehr auf Seite der Zünftler, als auf jener seiner Centralstellen, welche den Zunfttendenzen gegenüber eine so schroff ablehnende Haltung unerschütterlich beobachteten. Wir haben in einem früheren Abschnitte der Reibungen der Zünfte und Gremien mit den Hofstellen ausführlich gedacht. Die Vorträge, in welchen alle diese Hofstellen ihre von dem „Gifte des Liberalismus durchtränkte“ Gewerbspolitik den zünftlerischen Einwendungen gegenüber vertheidigten, sind Staatschriften im eminentesten Sinne des Wortes, und, was die Fülle ihrer Ideen, das Schlagende ihrer Argumente anbelangt, von einer Elasticität, welche uns das altösterreichische Beamtenthum in einem geradezu glanzvollen Lichte erscheinen läßt. Die im Dienste ergrauten Referenten in den vormärzlichen Hofcommissionen und Hofkammern

treten da als gewaltige geistige Potenzen vor uns hin, als Riesen, welche durch die Umstände in einen Kampf mit Pygmäen verwickelt werden, aus dem sie siegreich hervorgehen, trotzdem der unumschränkte Herrscher unverkennbar der eifrigste Bundesgenosse der Letzteren ist. An den Traditionen des österreichischen Beamtenthums zähe festhaltend und von der Unfehlbarkeit ihrer Doctrinen durchdrungen, weisen sie von Fall zu Fall mit unerbittlicher Logik schlagend nach, daß dasjenige, was die Zünftler, die Anhänger der Beschränkungen bei Gewerbsverleihungen anstreben, den Geist der Zeit wider sich habe und schon dem Drucke der allgemeinen Verhältnisse gegenüber sich nicht behaupten könne. Die Innungen, die Handelsgremien dagegen flüstern wieder dem Kaiser unaufhörlich zu, daß der wohlhabende bürgerliche Mittelstand, dessen ureigenste Repräsentanten sie selbst seien, diese festeste Stütze der Dynastie und des Staates, von seinen, dem Liberalitäts-Princip huldigenden Hofrathen und Referenten auf den Aussterbe-Stat verwiesen worden sei; sie führen dem Monarchen zu Gemüthe, wohin es kommen müsse, wenn die Verarmung immer weitere Kreise der Bevölkerung ergreife; sie geben ihm in ihren Eingaben deutlich zu verstehen, daß es dem liberalen Eifer seiner Hofstellen bereits gelungen sei, im Widerspruche mit den Grundzügen des ganzen Staatswesens und durch eine „einseitige und mißbräuchliche“ Anwendung einzelner Gesetzesbestimmungen einen Zustand in Oesterreich zu schaffen, welcher dem der vollständigen Gewerbefreiheit ähnlich, für das praktische Leben aber noch von weit schlimmeren Folgen begleitet sei, als die volle Herrschaft der Gewerbefreiheit selbst. Man kann sich vorstellen, welche Scenen sich im Cabinete des Kaiser Franz im Jahre 1831 abgespielt haben mögen, wenn er, dessen oberstes Regierungsprincip, namentlich in seinem vorgerückten Alter, der Stillstand geworden war, sich in seiner tiefen Beunruhigung gedrungen fühlte, durch die einschneidende Maßregel einer für alle Gewerbe in Aussicht genommenen, schließlich jedoch nur auf die Polizeigewerbe beschränkten Sperre der Verleihungen, zu einer Wendung in dem von drei seiner Vorfahren unerlöschlich festgehaltenen, und von ihm selbst, wenn auch mit wenig Consequenz und Ausdauer, aber doch immer wieder angewendeten Systeme der Gewerbepolitik den Anstoß zu geben.

Erst unter seinem Nachfolger Ferdinand I. sollten übrigens die argen Schäden in den gewerblichen Zuständen offen hervorbrechen. Nun verging kaum ein Jahr, daß die Regierung nicht, besonders in Wien, mit einem zu ernsteren Besorgnissen Anlaß bietenden Nothstande vollauf zu thun gehabt hätte. In den Vierziger-Jahren fing nämlich Wien an, sich zur Großstadt zu entwickeln. Eine rapide Vermehrung in der Bevölkerungszahl war alljährlich zu verzeichnen, Tausende strömten aus den entferntesten Provinzen nach Wien, in der Hoffnung, sich hier eine Existenz begründen zu können und die Zahl der nicht-zünftigen gewerblichen Betriebe, welche als „freie Beschäftigung“ von Jedermann gegen bloße Anmeldung bei der Behörde ausgeübt werden konnten, vervielfältigte sich in's legionenhafte. Da trat nun, wie der Wiener Magistrat in einem Berichte über die Lage des Gewerbes in Wien nachweist, ein Zustand ein „von dem es zweifelhaft bleibt, ob er in seinem Endpunkte nicht mit den verderblichen Auswüchsen unbedingter Gewerbefreiheit zusammenläuft und ob er in dieser Beziehung

nicht sogar sich noch bedenklicher gestaltet, daß er zwei Parteien einander feindlich gegenüberstellt, wovon die eine bei dem ihr zugewiesenen einzelnen Artikel nicht bestehen kann und daher nothgedrungen zu Uebergriffen ihre Zuflucht nimmt, die andere dagegen, im besseren Rechte sich vermeinend und mit Steuern und Auflagen weit mehr in's Mitleid gezogen, gegen die Beeinträchtigung seitens derlei unberufener Eindringlinge Beschwerden auf Beschwerden häuft und diese durch die hierüber erfolgenden Strafverhängungen mit Haß und Erbitterung gegen Kläger und Behörden erfüllt." In diesem Berichte wird von den „einzelnen Artikeln“ gesprochen, welche ihren Erzeugern keine Existenz sichern. Es ist dies so zu verstehen. Schon in den Zwanziger-Jahren vermehrte sich die Zahl der selbstständigen Gewerbe deshalb so rapid, weil Jeder sogar ein zünftiges Gewerbe gegen bloße Anmeldung zu betreiben in der Lage war, wenn er die Erklärung abgab, daß er blos einen einzigen, oder mehrere einzelne Artikel dieses Gewerbes zu erzeugen die Absicht habe. Auf diese bloße Erklärung hin erwarb er das Recht, die Erzeugung dieses Artikels als freie Beschäftigung auszuüben. Natürlich war der Betreffende häufig nicht in der Lage, bei seinem Artikel ein Fortkommen zu finden. Der Artikel unterlag entweder den Schwankungen der Mode, oder war überhaupt keine hinreichende Basis für die Begründung einer Existenz. Was blieb daher einem solchen Geschäftsmanne anderes übrig, als auch solche Artikel zu fabriciren, für die er keine Berechtigung sich erworben hatte. Dies gab nun zu zahllosen Klagen und Beschwerden Veranlassung. In unendlich vielen Gewerben waren nämlich so zahlreiche Befugnisse für einzelne Artikel ertheilt worden, daß sich dieselben, wie der Wiener Magistrat hervorhebt, „in ein buntes, verworrenes und regelloses Durcheinander der darin Beschäftigten aufgelöst“ hatten, so daß es fast unmöglich wurde, die eigentliche Berechtigungsphäre jedes Einzelnen mit Bestimmtheit auszumitteln. Dazu kam noch ein anderer Umstand. Nämlich die fast in's Unendliche gehende Ertheilung ausschließender Privilegien auf angeblich neue Erfindungen und Verbesserungen. Der Befähigungs-Nachweis, welcher zur Erlangung eines zünftigen Gewerbes erbracht werden mußte, wurde regelmäßig damit umgangen, daß auf Grundlage einer als Neuerfindung oder Verbesserung geltend gemachten höchst unbedeutenden Veränderung in der mechanischen Vorrichtung oder Erzeugungsmethode ein Privilegium für ein zünftiges Gewerbe erwirkt wurde, dessen Besitzer alsdann in der Lage war, das betreffende Gewerbe in seiner ganzen Ausdehnung als „privilegirtes Gewerbe“ und nach Ablauf der Privilegiumsfrist als „freie Beschäftigung“ auszuüben. Der Wiener Magistrat bricht in die Klage aus: „Wäre, statt so viele einzelne Zweige, die bei wachsender Concurrenz für sich allein keinen zureichenden Erwerb gewähren, von dem Ganzen der betreffenden Gewerbsgattungen loszureißen und sie als frei zu erklären oder zu ärmlichen Befugnissen unzuschaffen, seit langem schon mit der Verleihung förmlicher Gewerbsrechte, welche den ganzen Umfang einer Gewerbskategorie in sich fassen, vorgegangen worden: so hätte die Verarmung und Demoralisirung unter den Gewerbetreibenden nicht so weit um sich gegriffen und das Gewerbewesen wäre wohl nie in solche Unordnung und in solchen Verfall gerathen, wie derzeit fast allgemein zu beklagen

ist.“ Die schon im Commercium der Kaiserin Maria Theresia begründete Institution der „freien Beschäftigungen“ führte zu einer heillosen Zersplitterung der einzelnen Gewerbe, zu deren Veranschaulichung wir bloß beispielsweise erwähnen, daß sich aus einem einzigen Gewerbe, dem einst bestandenen Posamentiergewerbe: das Mittel der bürgerlichen Schnürmacher, der Zunftverein der bürgerlichen Knöpf- und Crepinmacher, die freigegebene Bandmacherei, die freigegebene Schnür- und Börtelmacherei, die freigegebene Knöpf- und Crepinmacherei und die freigegebene Szafrosen- und Helmkamm-Erzeugung stufenweise herausgebildet hat. Die Staatsverwaltung ließ diese Zersplitterung der einzelnen Gewerbe in der gewiß wohlwollenden Tendenz zu, möglichst viele Hände zu beschäftigen und möglichst vielen Familien einen selbständigen Erwerb zuzuwenden. Allein der Pauperismus wurde durch derlei Maßregeln unendlich gefördert. Bei jedem eintretenden Wechsel der Mode, also so ziemlich Jahr für Jahr gerieth ein großer Theil von Geschäftsleuten wegen Mangel an Beschäftigung in Noth und Elend und war genöthigt, den ergriffenen Gewerbszweig vollständig aufzugeben, was gewiß verhindert worden wäre, wenn man es unterlassen hätte, für einzelne Artikel besondere Befugnisse zu verleihen. Denn dadurch wurde so Manchem der Weg abgebrochen, für den Fall, daß sein Artikel nicht mehr gangbar war, sich rasch auf einen anderen Artikel zu verlegen.

Diese Verhältnisse wirkten natürlich auch auf das Lehrlings- und Gesellenwesen in der ungünstigsten Weise zurück. Der Wiener Magistrat klagt darüber, daß schon in den Vierziger-Jahren die Lehrlings-Ausbildung geradezu entsetzlich vernachlässigt worden sei. „Die Lehrlinge lernen Nichts mehr, weil von ganzen Classen von Gewerbetreibenden nur mehr einzelne Artikel erzeugt werden und es zur Maxime geworden ist, sich ausschließend oder doch größtentheils mit Lehrjungen zu behelfen.“ Das alte patriarchalische Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling sei immer mehr im Aufhören und es fange bereits an, Usus zu werden, den Lehrling nur während der Arbeitszeit in der Werkstätte zu behalten, ihm aber sonst es selbst zu überlassen, mit dem halben Gesellenlohne seine vollständige Verpflegung zu bestreiten. Der Magistrat constatirt schon damals, daß die Klagen der Gewerbetreibenden über den Mangel an brauchbaren und geschickten Gesellen immer allgemeiner geworden seien und daß die nur spärlich vorhandenen, wahrhaft tüchtigen und vielseitigen Gehilfen in der Lage seien, den Arbeitgebern ihre Bedingungen zu dictiren und höheren Lohn, kürzere Arbeitszeit und die ungebundenste Freiheit zu erzwingen.

Mit gewissen Leiden und Gebrechen im volkswirthschaftlichen Organismus geht es eben so, wie mit den Krankheiten des menschlichen Körpers. Es dauert oft geraume Zeit, bis sie zum eigentlichen Ausbruche kommen und die Symptome derselben treten manchmal so schwach auf, daß sie kaum einer Beachtung gewürdigt werden. So haben auch die vorher erwähnten Mißstände in den gewerblichen Verhältnissen Wiens der Regierung nur vorübergehend einiges Unbehagen verursacht; da sich dieselben aber nicht andauernd fühlbar machten, so wurden sie zeitweilig gänzlich ignorirt. Weniger war dies der Fall bei den Krisen,

in welche in den Vierziger-Jahren die Wiener Verpflegsgewerbe verwickelt wurden. Das Steigen der Fleischpreise, der Mehlpriese, die Gewichtreduktionen im Gebäcke bereiteten der Regierung die ärgsten Verlegenheiten und der als Administrator besonders tüchtige Bürgermeister Czapka mußte häufig keinen anderen Rath zu ertheilen, als den, daß der Staat die Regulirung dieser so wichtigen Gewerbe selbst in die Hand nehmen möge.

Diese Vorschläge hatten aber eigentlich doch nur die Ertheilung von Staatsvorschüssen an die in Bedrängniß gerathenen Gewerbsleute zum Endziele. Charakteristisch ist es jedenfalls, daß Czapka damals schon in seinen unter dem Siegel des Amtsgeheimnisses der Regierung unterbreiteten Vorstellungen und Eingaben auf die „beunruhigenden Symptome einer Arbeiterbewegung,“ auf eine „drohende sociale Gefahr“ hinwies, was in den Ohren derjenigen seltsam klingen mag, welche von der vormärzlichen Zeit als von der „Backhendzeit“ Wiens reden. Der Regierung selbst muß häufig ganz eigenthümlich zu Muth gewesen sein; denn wir erfahren aus Karl Weiß' trefflicher Monographie „Rückblicke auf die Gemeinde-Verwaltung der Stadt Wien in den Jahren 1838—1848“ (Wien, Manz 1875) daß die Regierung sie im Jahre 1845, als die Weber und Shawlfabrikanten die Hälfte ihrer Arbeiter zu entlassen genöthigt waren, den Bürgermeister aufforderte, ihr darüber zu berichten „ob wirklich gegründete Besorgnisse für die öffentliche Ruhe wegen Ueberhandnehmen der Erwerbslosigkeit obwalten.“ Die Polizei soll damals im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung sogar eine vom Staate zu bewerkstellende Lohnregulirung für die Gesellen und Lehrlinge oder eine obligatorische Beschränkung der Anwendung von Maschinen in Antrag gebracht haben, worauf jedoch die Regierung nicht eingegangen ist. Allerdings verlegte sie sich aber darauf, durch gütliches Zureden bei den Fabrikanten den Arbeiter-Entlassungen einen Damm zu setzen. Bürgermeister Czapka wurde nämlich von ihr beauftragt, den Fabrikanten zu Gemüthe zu führen „daß sie im Staate eine ehrenvolle und meist gewinnreiche Existenz gefunden haben, daß sie sich daher aufgefordert fühlen dürften, so viel in ihren Kräften liegt, beizutragen, daß der öffentlichen Verwaltung keine Verlegenheiten bereitet werden.“ Der Regierung wie der Gemeinde Wien blieb aber auch damals schon nichts übrig, als zur Beschäftigung der erwerbslosen Fabrikarbeiter und Tagelöhner zu Nothstandsbauten ihre Zuflucht zu nehmen.

Wer die mißlichen Gewerbsverhältnisse in Wien während der ersten Vierziger-Jahre auch nur oberflächlich kennen gelernt hat, dem mag das Erstaunen derjenigen seltsam vorkommen, welche den Ausbruch der März-Revolution im Jahre 1848 auch heute noch als etwas ihnen Unbegreifliches zu bezeichnen pflegen. Während der Revolution ließ es selbstverständlich auch der Gewerbestand Wiens, wie des übrigen Oesterreich an Kundgebungen seiner Wünsche und Forderungen nicht fehlen. Einige dieser Kundgebungen hatten weniger die gewerbliche Noth als die Wahrung der Menschenwürde zum Gegenstande. So mußte den Brauknechten zugejagt werden, daß sie in Zukunft

Braugehilfen heißen sollen und *Marqueure* und *Feuerburjchen* erwirkten sich die zeitgemäße Concession, von ihren Dienstherrn nicht mehr mit „Du“ angesprochen zu werden. In den Innungen wütheten aber heftige Stürme, welche auf die sociale Lage der Gewerbe ein grelles Streiflicht werfen. Die Gesellschasten erklärten nämlich, das Halten der Lehrlinge in unbeschränkter Anzahl als eine Schädigung ihrer materiellen Existenz nicht länger mehr zugeben zu wollen und drangen darauf, daß diejenigen Meister, welche fast ausschließlich mit Lehrlingen arbeiten, von ihren Mitmeistern als unsolid und unreell, als Schädiger des Handwerkes und Uebervorthailer des Publicums förmlich mit Acht und Bann belegt würden. Die Meister wieder erklärten es für unerläßlich, daß die „Geeignetheit und Würdigkeit der Gesellen“ zur Erlangung einer selbstständigen Gewerbsberechtigung von zehn, zwölf, ja selbst fünfzehn vorausgegangenen Dienst- oder Servirjahren abhängig gemacht werde und viele Zünfte verlangten außerdem noch eine mehrjährige im Auslande vollbrachte Wanderschaft. Es ist jammer schade, daß die wahre Fluth von gewerblichen Petitionen aus jener Zeit, welche die Schilderung der Handwerksverhältnisse zum Gegenstande haben, im Archive der Stadt Wien nicht aufbewahrt worden sind. Denn als die Stürme in den Innungshäusern immer heftiger zu werden begannen, hielt es der Wiener Gemeinde-Ausschuß zur Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther für nothwendig, am 28. Juni 1848 an sämtliche Innungen und Gremien folgende Aufforderung ergehen zu lassen:

„Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien hat die feste Ueberzeugung, daß die Gewerbs- und Innungs-Angelegenheiten einer durchgreifenden Reform bedürfen und die Neugestaltung dieses Gesetzgebungs-Zweiges zu den wichtigsten Aufgaben gehört, welche den constituirenden Reichstag nach der Verathung des Verfassungsentwurfes beschäftigen werden. Um in dieser Beziehung so schnell als möglich zu dem erwünschten Ziele zu kommen, wird es nöthig sein, die gesetzgebende Versammlung auf die Gebrechen im Gewerbs- und Innungswesen, sowie auf die Wünsche der einzelnen Corporationen aufmerksam zu machen, und mit allen jenen Vorarbeiten zu unterstützen, welche die Lösung dieser Frage zu beschleunigen im Stande sind. Beides kann auf verfassungsmäßigem Wege nur durch eine Petition erreicht werden, wozu das Recht dem Gemeinde-Ausschusse um so mehr zusteht, als die Innungs-Angelegenheiten mit dem Gemeinwesen überhaupt in innigem Zusammenhange stehen. Der Gemeinde-Ausschuß fordert daher die sämtlichen Gremien und Innungen auf, ihm ihre Wünsche, insoferne sie eine Umänderung oder Regelung ihrer Verhältnisse betreffen, schriftlich bekannt zu machen. Dieselben sollen vorläufig einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, und aus ihnen jene Abänderungen der Gewerbsgesetzgebung, welche sich als nothwendig oder wünschenswerth darstellen, in ein Gesamt-Elaborat zusammengefaßt werden, welches dann zur Beschlußfassung und Sanctionirung dem Reichstage vorgelegt werden wird. Damit aber dieses Elaborat nicht einseitig abgefaßt werde, und die Innungsverhältnisse von allen Seiten in Betracht gezogen werden können, hält es der Gemeinde-Ausschuß für unbedingt nothwendig, daß den Verathungen über diese Gewerbs-Reformen auch eine verhältnißmäßige Anzahl von Abgeordneten aus der Gesellschast oder den Arbeitern beigezogen werde.

Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Wien,
am 28. Juni 1848.,

Gleichzeitig wurde vom Vice-Bürgermeister v. Borgmüller ein Decret an sämtliche Magistratsräthe erlassen, mit dem Auftrage, diejenigen Eingaben in Gewerbsangelegenheiten, welche bei den höheren Behörden und selbst bei Sr. Majestät unerledigt liegen, schleunigst zu sammeln, „um den Magistrat gegen den Vorwurf der Theilnahmslosigkeit für den Gewerbestand zu verwahren“ und zu zeigen, „daß es ihm nur an der Macht gefehlt habe, seine schon längst unterbreiteten, zeitgemäßen Vorschläge zu realisiren“. Die in Folge dieses Aufrufes beim Magistrat, von vielen Zünften aber direct beim Ministerium überreichten Petitionen sind, wie gesagt, nicht aufbewahrt worden, wohl aber liegt uns die Abschrift einer vom 8. August 1848 datirten Petition vor, welche das Central-Gremiums- und Zünftungs-Comité in Wien, mit vielen Tausenden von Unterschriften bedeckt, dem constituirenden Reichstage überreicht hat. Dieselbe lautet:

„Die gefertigten Zünften im Vorlande und im Einzelnen sowie auch die bisher freigegebenen Beschäftigungen, deren Verzeichniß in A anliegt, stellen, gestützt auf die vom hohen Ministerium am 9. Juni 1848 erklossene Aufforderung, die Gewerbsverfassung einer besonderen Verhandlung zu würdigen und diese im allgemeinen Interesse dem Reichstage zur Berathung vorzulegen, das geziemende Ansuchen:

Gestützt auf die Erfahrung über die in früheren Zeiten bestandenen Gewerbsverhältnisse, legen wir alle insgesammt im Vorhinein den Protest gegen eine allgemeine Freigebung der Gewerbe ein.

Abgesehen von dem Umstande, daß eine allgemeine Gewerbebefreiung ein Vernichtungssystem wäre, da hierdurch jeder Gewerbsinhaber um das für das Gewerbe ausgelegte Vermögen plötzlich beraubt sein würde; so ist weiter zu erwägen: Entreißt man dem Bürger die Quelle, d. h. seinen durch ihn selbst geschaffenen Grund und Boden oder verkürzt und zerstückelt man diesen seinen Erwerb durch Freigebung, so ist nicht allein der schon bestehende, sondern auch der zugewachsene Gewerbsbesitzer zu Grunde gerichtet. Jeder schon allensfalls bestehende Credit des Bürgers würde schwinden, sein Muth sinken, und jeglicher würde, einer verzweiflungsvollen Zukunft preisgegeben, das Neueste und Letzte noch wagen!

Daß die Freigebung der Gewerbe aber ein Vernichtungssystem ist, lehren die täglichen Beispiele; dieses sehen wir in allen freigegebenen Beschäftigungen in Wien und in allen anderen Ländern. Wo fand man mehr Unglückliche als in den freien Beschäftigungen? Welchen Vortheil erzielte die Freigebung in Bezug der Wohlfeilheit oder in Bezug des Finanzwesens dem Staate?

Ohne hier in die einzelnen Zweige der Gewerbs-Angelegenheiten einzudringen, so ist die Freigebung auch der Umstand, daß Jeder frei und ohne Verantwortung heute ein neues Gewerbe eröffnet, morgen oder in schlechten Zeiten zuschließt, daß wo dem Gewerbetreibenden keine Rechte zustehen, auch keine Pflichten gefordert werden können.

So lehrt die Erfahrung aller Orten und Länder, wo die Freigebung stattfand; dort entstand einerseits Noth, Armuth und Verfall des Finanzwesens, andererseits Theuerung und Monopol. Der Reiche, durch Lage, Zufall oder Ruf begünstigt, unterdrückt seine Umgebe durch allerlei Ränke, und wird oft auf gleiche Art auch verdrängt. So zerrütten sich Familien — so der Bürgerstand, mit ihm das Wohl des Staates!

Die natürlichen Grenzen des Bedarfes an Gewerben müssen im Auge behalten werden; denn wo man diese überschreitet, rächt sich die Natur, sowie überall, wo man ihre weisen Gesetze nicht befolgt. Wo nur 21 Gewerbe bestehen können, gehen bei der Ueberschätzung alle zu Grunde.

Blicken wir auf Baiern, wo durch acht Jahre die Freiegebung bestand, und nachdem hierdurch Finanzwesen, Gewerbe und Unterthanen ganz zerrüttet waren, hob man dieselbe wieder auf. Ein Gleiches that Ungarn schon nach einem halben Jahre. Preußen führte die Innungen im Februar 1845 über eigenen Antrag des Ministeriums wieder ein. Was lehrt uns Frankreich und England? Ist dort das Glück des Volkes oder Staates? Ruft dort nicht die Freiegebung das zu Tode hungernde Proletariat hervor, das den Communismus befördert, den Wohlstand, die Ruhe, die Sicherheit des Staates untergräbt?

Dieser traurigen Lage vorzubeugen, sind Gesuche um Einstellung der Freiegebung im Frankfurter Parlament sub Nr. 148 und 173 *rc.* eingelegt, und am 21. Juli d. J. wurde daselbst mit großer Stimmenmehrheit festgestellt: daß die Freiegebung der Gewerbe **nicht** stattfindet, hingegen der Hausirhandel **gänzlich** eingestellt werden soll.

Eine Freiegebung der Gewerbe würde allen und jeden Verband aufheben, die Bürger zernichten, und sie niemals in die Lage versetzen, einem bedrängten Staate beistehen zu können. Ein Innungsverband hat sich überall unentbehrlich und in allen Staaten nothwendig gezeigt, und wo derselbe aufgehoben wurde, hat man ihn wieder eingeführt. Eine auf Zwang begründete, lastenmäßige Zunftverbindung suchen wir nicht, aber das Zusammenwirken gleicher Gewerbsgenossen zu einem allgemein wohlthätigen Zwecke, zur gegenseitigen Ausbildung und Vervollkommnung der Gewerbe!

Da es in dem hohen Ministerialerlasse vom 9. Juni d. J. heißt: „Daß die erste Bedingung eines gesicherten Erwerbes und fortschreitenden Wohlstandes in der Erhaltung der Sicherheit des Person- und Eigenthumsrechtes liege“ — die Freiegebung aber gerade das Gegentheil erzielen würde, so sehen wir uns Alle insgesammt zur folgenden Bitte veranlaßt:

1. Daß keine Freiegebung der Gewerbe stattfindet.
2. Daß die sohinige Zurücklegung aller Personalgewerbe nicht mehr unbedingt, sondern **bedingt**, wie in B dargestellt ist, geschehe.
3. Daß der Hausirhandel **gänzlich** und insbesondere in den Städten eingestellt sei.
4. Daß die bisher freigegebenen Beschäftigungen aufgehoben werden, und entweder gegenseitig zu eigenen Innungen zweckmäßig sich verbinden, oder in jene Gewerbskategorien eingereiht werden, aus denen sie entstanden sind, wie einige Erwähnung in C vorliegt.
5. Daß eine Gewerbepolizei (Aufsicht) aus den Innungsmitgliedern jeden Faches creirt werde, und
6. daß nur Eine Gewerbsbehörde für Wien und die Umgebung bestche, und die vielen Dominien in Zukunft durchaus keine Gewerbe mehr verleihen dürfen.

Wir bitten demnach, unter Vorausschickung einer allgemeinen Einleitung sub D, Eine hohe Reichsversammlung wolle diese so wichtigen, ersten und allgemeinen Bitten der sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens, welchen sich Andere aus

Oesterreich anschließen (deren Petitionen theils bereits überreicht wurden, theils hier vorliegen und in E verzeichnet sind) wohl in Erwägung zu ziehen und in Berücksichtigung, daß ein so gewaltsamer Umsturz durch Freigebung der Gewerbe das Fortbestehen des Staates, die Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit ganz gefährden und einen Bürgerkrieg hervorrufen würde, die Feststellung der zeitgemäßen Gewerbsordnung nach unserm Ansuchen bestimmen.

Vom Centralgremiums- und Innungscomité.

Wien, 8. August 1848.*)

Eine eigentliche Geschichte des Gewerbes zu geben, ist nicht der Zweck dieses Buches, und doch bedauern wir es, daß wir des nothwendigen Actenmaterials entbehren, die Bewegung unter den Gewerbetreibenden außerhalb Wiens während des Sturmjahres 1848 auch nur flüchtig skizziren zu können. So viel unterliegt aber für uns keinem Zweifel, daß diese Bewegung in allen Theilen Oesterreichs der Forderung nach Einführung der Gewerbefreiheit gegenüber eine entschieden ablehnende war. Die damaligen Zeitungen berichten von einer am 8. Mai 1848 im Salzburger Gewerbe-Verein stattgefundenen Versammlung zur Berathung einer Petition gegen die allfällige Freigebung der Gewerbe. „Der Saal,“ heißt es in der betreffenden Correspondenz, „war voll von Meistern und ein einziges Wort, das ein Industrieller für die Freigebung sprach, setzte Alle derart in Aufregung, daß eine Mißhandlung des Sprechers zu besorgen war“. Aehnliche Scenen mögen auch anderwärts in Oesterreich sich abgespielt haben. Auch die Verschärfung des Gegensatzes zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmern wird in dieser Salzburger Correspondenz berührt. „Es wird schwer sein,“ heißt es, „die Bestrebungen der Meister mit jenen der Gesellen in Einklang zu bringen. Gibt man die Gewerbe frei, so hat man die Bürgerclasse gegen sich; beschränkt man sie, die Associationen der Gesellen.“

Aus einer einzigen Provinz liegt uns eine umfangreiche Petition des Gewerbestandes vor, in welcher die ganze Denkweise desselben über die Pflicht des Staates und seiner Gesetzgebung gegenüber den Gewerben, über die liberalen Zeitforderungen, so weit dieselben die Einführung der Gewerbefreiheit zum Ziele hatten und endlich über die Stellung des constituirenden Reichstages selbst zu einem klaren, erschöpfenden, wahrlich keines Commentars bedürftigen Ausdruck gelangt. Es ist dies die Petition sämmtlicher Gewerbsinhaber und Innungen Oberösterreichs, welche im August 1848 durch Vermittlung des Handelsministeriums dem Reichstage zugekommen ist und in welcher mit dünnen Worten gesagt wird, daß der Handwerkerstand kein Vertrauen zur Reichstagsversammlung habe, weil er in derselben nicht vertreten sei und daß er deshalb eine eigene Vertretung durch freie Wahl aus seiner eigenen Mitte verlange. In dieser Petition werden die Folgen der Freigebung der Gewerbe mit den schwärzesten Farben geschildert und wird offen ausgesprochen, daß die Einführung der Gewerbefreiheit das gewerbliche Bürgerthum zum Hasse gegen die constitutionellen Staatseinrichtungen

*) Die in dieser Eingabe erwähnten Beilagen liegen uns leider nicht vor.

aufreizen und es geradezu in die Reihen der Reaction drängen würde. Bemerkenswerth ist auch, daß die oberösterreichischen Petenten die Einstellung aller etwa im Zuge befindlichen Gewerbsverleihungen fordern. Dieses Schriftstück ist viel zu charakteristisch, als daß wir es nicht seinem vollen Inhalte nach mittheilen sollten.

Petition sämmtlicher Gewerbsinhabungen und Innungen Oberösterreichs an den hohen Reichstag in Wien!

Diese Petition wurde von mehr als 4000 Unterschriften aus 100 Städten, Märkten und Dörfern Oberösterreichs beim Ministerium des Handels überreicht.

Durch die errungene Constitution ist manches Uebel, was auf unserer Zeit, auf der Welt lastete, im Zuge entfernt zu werden; aber es ist auch Manches, was nur einer Vervollständigung, einer Restauration bedurfte, so erschüttert worden, daß es dem Einsturze droht, wodurch neue Uebel hervor zu bringen in Aussicht gestellt sind.

Dem constituirenden Reichstage ist es vorbehalten und zur Pflicht gemacht, Manches neu und solid aufzubauen, Manches zu stützen, zu besessigen.

Hierzu bedarf er Männer, vertraut mit allen Zweigen der Staatsverhältnisse, was uns aus den Wahlen zum Reichstage durchaus nicht hervorgegangen zu sein scheint.

Während z. B. in Oberösterreich der Bauernstand vorherrschend vertreten ist, wurde der Gewerbestand gar nicht vertreten und ist somit dem Zufalle preisgegeben — sein Vertrauen an den Reichstag nicht begründet.

Nun bildet aber der Gewerbestand in Oberösterreich eine Masse von circa 49,000 Gewerbsinhabungen von höchst mannigfacher Gewerbsthätigkeit. Er bildet $\frac{1}{4}$, d. i. 25% der Gesamtbevölkerung von Oberösterreich und Salzburg. Es ist also klar, daß ihm eine eigene Vertretung durch freie Wahl, aus dem Gewerbestand hervorgehend, gebührt, oder man will den Gewerbestand eines großen Rechtes berauben, welches ihm nach den Grundzügen einer Constitution auf breiter Basis unmöglich genommen werden könnte.

Weiters besitzt die Provinz Oberösterreich und Salzburg Organe, welche statutengemäß bereits seit dem Jahre 1842 berufen sind, das Interesse der Gewerbe und Industrie auf jede mögliche Weise zu fördern, es sind dieses die Delegationen des von dem Durchlauchtigsten Erzherzoge Johann gegründeten Industrievereines zu Linz, Steyr, Kied und Salzburg.

Allein diesen war es bei dem bisherigen Mangel einer Rede- und Pressfreiheit, bei den Hemmnissen durch die Bureaucratie unmöglich, ihr edles Ziel anders, als nur einseitig zu verfolgen, nämlich Bildungsanstalten für junge Gewerbsleute mit ausgezeichnetem Erfolge bei höchst beschränkten, nur durch patriotische Opfer seiner Mitglieder, ohne alle Unterstützung vom Staate, also selbst geschaffenen Mitteln zu errichten. Diese Delegationsorgane haben es bisher vermieden, als repräsentirende Körper aufzutreten, weil sie nicht die bisherigen Wirren und Uebergriffe beiliegen wollten, um nach ihrer Pflicht von dem errungenen Rechte Gebrauch zu machen. Man ließ die Zeit des Lobens vorübergehen, und hält den Augenblick, wo der Reichstag begonnen, wo ein mehr Vertrauen gewährendes Ministerium ins Leben getreten ist, für den geeigneten Zeitpunkt, um ruhig und mit Vertrauen vor der

Hand ein paar Lebensfragen der Gewerbe und Gewerbsinnungen zur Sprache zu bringen, von deren richtiger, nicht übereilter Auffassung, Beantwortung und Maßnahme das Wohl und Wehe von tausend gewerbefleißigen Familien, Volksruhe oder Unruhe für die nächste Zukunft in allen Provinzen des Kaiserstaates abhängen wird.

Diese Lebensfragen, welche mehr oder minder ein oder das andere Gewerbe tief berühren, sind:

1. Soll die Freiegebung aller Gewerbe auf einmal ausgeführt werden, wie es in Aussicht gestellt ist?
2. Soll der ganze Innungsverband der Gewerbe aufhören?

In Bezug auf die erste Frage müssen wir von vorneherein unser größtes Bedenken und unsere Verwahrung für eine allgoleiche Durchführung durch ein Gesetz aussprechen, und wir erklären, daß eine unbedingte, allgoleiche Freiegebung der Gewerbe ein Unsinn, ein Tausende von Familien ins Elend und Verzweiflung stürzender Act der Theorie und nicht der praktischen Erfahrung wäre, ein Act, der wohlbegründete Rechte der Personen und des Eigenthums nicht nur verletzen, sondern zerstören, und ein ungeheures Proletariat mit Gewalt heraufbeschwören würde; es wäre ein Act, welcher den Communismus provocirt.

Wir rufen es laut aus: weg mit den egoistischen Schwindeleien des Engländers, der keinen Mittelstand, sondern nur Reiche und Bettler kennt! Weg mit dem überspannten Freiheitschwindel der Franzosen, die mit der scheinbaren Wahrung der Menschenrechte nur Menschenrechte zerstören. Die Geschichte unserer Tage hat mit blutiger Schrift und Menschenvernichtung die Blätter der Weltgeschichte mit den Folgen des Wahnes und Wahnsinns besudelt, welche das Elend des Proletariates, größtentheils durch die Freieheit der Gewerbe hervorgerufen, herbeigeführt haben.

Wir sind überzeugt, noch ist nicht die Zeit gekommen, wo die Freiegebung der Gewerbe den Gewerbestand glücklich machen kann; wir sind innig überzeugt, jetzt wäre diese Freiegebung das Riesenthor, durch welches nur die Zerstörungswuth, der Communismus, ungehindert eindringen und nur Uebles zu Tage fördern würde.

Zum Belege unserer Behauptung wollen wir einen Blick ins praktische Gewerbeleben, in den Rechtszustand der Gewerbsinhabungen hineinwerfen.

Unter den 49.000 Gewerbsinhabungen der Provinz dürfen wir mindestens annehmen, daß die Hälfte, folglich 24.500 aus radicirten, verkäuflichen Gewerbsinhabungen besteht. Auf jedem dieser Gewerbe haften, bona fide des Rechtes und des Werthes derselben, eine Masse von intabulirten Geldposten. Wem gehören diese Posten? Theils Gläubigern, welche den Inhabungen baares Geld im Vertrauen der Sicherheit dargeliehen, theils sind es Ansprüche der Frauen, welche ihr Vermögen ihren Gatten zu besserem Betriebe des Geschäftes zubrachten, theils sind es gesetzlich anerkannte Erbtheile unmündiger Kinder der Gewerbsinhaber.

Mit dem sanctionirenden Federzuge: „Alle Gewerbe sind freigegeben“, ist das bisher gesicherte, rechtlich erworbene Vermögen von 100.000 Beteiligigten hinweg gestrichen, sie sind die bedauerungswürdigen Proletarier, sie sind es geworden durch einen Act des Communismus.

Als der bureaukratische Theorienschwindel vor ein paar Jahren mit dieser Gewerbefreieheit um die Gunst des Publicums buhlte — was geschah? Eine Masse von Majestätsgesuchen schilberte das dadurch bevorstehende Elend, und der gütigste Monarch, Kaiser Ferdinand sprach das Halt! und es wurde Halt gemacht.

Die Constitution stellt uns abermals die augenblickliche Gewerbefreiheit wieder in Aussicht, daher wir uns nicht in hundert und hundert Gesuchen einzelner Zünfte, sondern Alle insgesammt auf den constitutionellen Petitionsweg hinstellen, und den constituirenden Reichstag beschwören, nicht durch ein übereiltes Gesetz Recht und Sicherheit zu zerstören.

Wir wollen die Freigebung der Gewerbe dadurch nicht für immer als unstatthaft ausgesprochen und beansprucht haben, obwohl wir uns, auch wenn der Fall einer gewissen Anzahl von radicirten oder Realgewerben nicht bestünde, von einer segensbringenden Richtigkeit dieser Freigebungs-Theorie nicht ganz überzeugen können, indem uns aus Paris, Berlin gerade die entgegengesetzten Erfolge vorliegen; wir wollen nur von dem Grundsatz ausgehen, in der Natur gibt es keinen Sprung, sondern die Schritte geschehen allmählig. Jeder Sprung ist gefährlich, und das Probiren setzt nur ungewisse Erfolge voraus.

Es mag hier nicht am unrechten Orte sein, anzuführen, daß der Staat ohne sichere Steuerpflichtige nicht bestehen kann; durch das Aufknießen vieler neuer Gewerbe wird zwar die Anzahl der Gewerbesteuerpflichtigen größer, aber nicht sicherer, denn nicht nur daß Viele die bisher höhere Erwerbsteuer nicht mehr werden erschwingen können und um Verminderung werden ansuchen müssen, werden diese neuen Sprossen gleich anfangs nur geringere Beträge erschwingen, werden auch Viele nicht beständig bestehen können, ihre Erwerbsscheine zurücklegen müssen und die Anzahl der Proletarier nur vervielfachen, den Gemeinden, in welche sie eingetragungen, zur Last fallen, die Constitution verhaßt machen und eine Sehnsucht nach dem alten Zustand erwecken, somit der Reaction Thor und Thüren öffnen, was wirklich nicht zu wünschen ist, daher diese Vorsicht Gewissenssache des Reichstages ist, der die Rechte der Personen und des Eigenthums für die Gegenwart und Zukunft zu verwahren berufen ist.

Zum Schluß dieser Fragen erlauben wir uns noch, Folgendes anzuführen: 2000—3000 fl., welche z. B. ein in Frage stehendes Realgewerbe werth gewesen, war bisher, außer dem angestrenzten Fleiß des Besitzers, der Credit gar vieler Gewerbsinhabungen. Dieser Werth gewährte dem Besitzer die Sicherheit, wenn er Geld bedurfte um für sein Gewerbe das nöthige Materiale zum nothwendigen, ja unerlässlichen Vorrathe anzuschaffen, wenn er, wie z. B. der Binder, Tischler, Zimmermeister, Drechsler, Eisenfieder, Wachszieher, selbst der Gastwirth, seine Kunden mit solider billiger Waare bedienen, seinen guten Gewerberuf aufrecht erhalten wollte. Mit dem Gesetze der unbedingten Gewerbefreiheit ist dieser Fond, diese Stütze aus seinem Vermögen ohne seine Schuld verschwunden, und die rechtliche Befriedigung des Publicums ist grob gefährdet, unmöglich geworden. Auch diese Stimme bitten wir ins Auge zu fassen, sie wird laut, sehr laut in der Zukunft erschallen und keine Quelle der Ruhe, sondern der Unzufriedenheit, auf keinen Fall eine Quelle der billigen Befriedigung der Bedürfnisse des Publicums werden.

Wir setzen übrigens auch bei Erledigung dieser Frage durch ein neues Gesetz, aber auch im Vertrauen voraus, daß der hohe Reichstag auch jene Maßgriffe mit in Beachtung ziehen und hintanzuhalten wissen werde, welche seit Jahren durch Ueberfluß von Gewerbsbewilligungen, lediglich nur zur Erzielung einer größeren Anzahl von Gewerbesteuerpflichtigen, durch die Behörden begangen und erschlichen worden sind.

Wir setzen weiters voraus, daß bei dieser Gelegenheit dem das Landvolk demoralisirenden, den Landfrämer so sehr beeinträchtigenden, den Fabrikanten so oft gefährdenden Juden- und Hausirhandel nicht nur ehemöglichst Einhalt

gethan, sondern derselbe ganz unmöglich gemacht werde, was seit 20 Jahren alle Provinzen, aber vergebens angestrebt haben.

Wir gehen nun auf die zweite Lebensfrage über: „Soll der ganze Innungsverband der Innungen (Zünfte) aufhören?“

Was sind Innungen?

Innungen sind gesetzlich bestehende, grell bevormundete Associationen einzelner Gewerbe, folglich sachverständiger Leute gewesen, die am besten wußten, wo sie der Schuh drückte.

Jetzt, wo die Constitution das Associations-Recht gestattet, — will man diese Associationen aufheben; das ist weder rätzlich noch sachgemäß.

Man bebe ihre Bevormundung auf, die ihnen nicht nur nichts nützte, sondern sehr kostspielig war, man lasse sie von dem durch die Constitution gestatteten Petitionsrechte von Zeit zu Zeit Gebrauch machen und sie werden dem Gesamtstaate gute Dienste leisten, sie werden die Stimme des Publicums, der Zeit hören; man erwecke ihre Ehrliche und Ehrenhaftigkeit und fürchte kein Austausch verfinsternerer Ideen. In jeder Kunst oder Innung befinden sich Männer, die mit dem Zeitgeiste ehrenhaft und verständig fortschreiten werden. Sie werden sich zu verwahren wissen vor Winkelschreibern und werden vorlaute Schreier in die nöthigen Schranken zurückweisen — aber man erlaube ihnen eine Regelung ihrer Kunst-Einrichtungen in gleichem Maße, wie die Gemeinde-Verfassungs-Einrichtungen ins Leben zu treten haben.

Wenige, aber klare Vorschriften, sie werden leicht verstanden, leicht gehandhabt werden. Ordnung und Gesetzmäßigkeit bringt Sicherheit und Vertrauen, bringt Friede und Thätigkeit, stützen den gesammten Staats-Organismus. Wir sprechen auch hier unsere Ueberzeugung aus, daß das Fortbestehen der Innungen (Zünfte) sowie ihre zeitgemäße Regelung unerläßliches Bedürfnis, eine Hilfe gegen die gräßlichen Laster der Anarchie ist und sein wird.

Die Innungen werden sich beeifern, hierüber seiner Zeit geeignete Vorschläge einzureichen und freuen sich einer dadurch anzuhoffenden Ordnung ihrer Verhältnisse im constitutionellen Kaiserstaate, im Verein eines einigen großen Deutschlands.

Wir schließen unser ehrfurchtsolles Ansuchen mit der Recapitulirung unserer Bitten und diese sind:

1. Keine Freigebung der Gewerbe-Verleihung und Hintanhaltung aller in dieser Beziehung stattgefundenen bureaukratischen bisherigen Mißgriffe und Bevormundungen.

2. Aufrechterhaltung der bestehenden Innungsverbände, als Associationsrecht, und Ausdehnung derselben auf alle Gewerbe.

3. Ehemöglichstes Aufhören des Hausirhandels durch Juden oder Christen.

4. Vertretung am Reichstage, sowie auf den Landtagen, nach Maßgabe der Gewerbe-Bevölkerung gegenüber der unrechtmäßigen Ueberflügelung von Seite des Bauernstandes durch freie Wahl von Seite des Gewerbestandes.

5. Allsogleiche Aufträge an die Landesregierungen, die gegenwärtig im Zuge befindlichen Gewerbeverleihungen einzustellen.

Von dem durch die Innungs- oder Gewerbes-Obervorsteher gewählten Comité.

Oesterreich war damals noch ein Theil des deutschen Bundes und nahm an der deutschen Bewegung des Jahres 1848, namentlich was die Städte

betrifft, den lebhaftesten Antheil. Deutschland hatte nun im Jahre 1848 gleichfalls seine Handwerkerbewegung, welche in einem im Juli und August im Römer zu Frankfurt am Main abgehaltenen deutschen Handwerker- und Gewerbe-Congresse ihr Organ fand. Auch Oesterreich war bei diesem Congresse, dessen Beschlüsse immerhin den Beweis liefern, daß der österreichische Handwerkerstand mit seiner Auffassung der gewerblichen Fragen durchaus nicht vereinzelt stand, durch Delegirte vertreten. Die wichtigsten Beschlüsse dieses Congresses sind folgende:

I. Herstellung einer allgemeinen Ordnung für die Handwerke und technischen Gewerbe ganz Deutschlands, gestützt auf folgende Grundsätze:

- a) Der Betrieb eines Handwerks- oder technischen Gewerbes ist bedingt durch Gewinnung des Meister- und Ortsbürgerrechtes.
- b) Das Meisterrecht ist bedingt durch ordnungsmäßiges Erlernen des Gewerbes, durch den Befähigungsnachweis und durch das zurückgelegte 25. Lebensjahr.
- c) Alle Handwerker müssen zu Innungen zusammentreten.
- d) Je einem Meister kann das Recht zur Ausübung nur eines Handwerks oder technischen Gewerbes ertheilt werden.

II. Schutz des Handwerkerstandes.

A. Nach Innungen:

- a) Mit Einführung der neuen deutschen allgemeinen Gewerbeordnung sind alle an dem Betriebe von Handwerken oder technischen Gewerben haftenden Rechte aufgehoben. Woher sollen jedoch sämtliche betreffende Staatsbehörden nach Grundsätzen der Billigkeit, den Werth der einzelnen Rechtsbesitze mit Rücksicht auf die, in die'm Augenblicke auf fraglichen Gewerbsrealitäten haftenden Passiven ermitteln und hienach eine billige Entschädigung festsetzen, welche, wo möglich, binnen Jahresfrist zu erstatten ist.
- b) Auf dem Lande, in Dörfern und auf Höfen sollen nur solche Handwerke und technische Gewerbe, und diese nur in solcher Anzahl betrieben werden, wie sie das Bedürfniß eines Bezirks erfordert, mit billiger Rücksicht auf solche Gewerbe, deren Fabrikate in fernen Gegenden Absatz finden.
- c) Die rechtmäßigen Zeichen und Firmen sollen gegen Nachahmung geschützt, und das Führen falscher Zeichen und Firmen für Industrieerzeugnisse soll verboten werden.
- d) Der Hausirhandel mit Handwerksartikeln ist unbedingt zu verbieten.
- e) Staats- und Communalwerkstätten sind unzulässig.
- f) Staats- und Communal-Arbeiten sowie Lieferungen sollen nicht mehr an den Mindestfordernden, ebensowenig in Submission gegeben, sondern in Uebereinkunft mit den betreffenden Behörden von Innungen abgeschätzt und an die Innungsmitglieder, der Reihenfolge nach vertheilt werden. Bei Uebernahme solcher Arbeiten und Lieferungen sollen jedesmal praktische Meister den betreffenden Beamten an die Seite gesetzt werden.
- g) Die Fabriken sollen besteuert werden. Die Fabriken sollen beschränkt werden. Große Gewerbe sollen zu Gunsten der Kleinen besteuert werden.
- h) Nur dem Handwerksstand ist der Handel mit seinen Erzeugnissen und den in sein Fach einschlagenden Gegenständen gestattet.

B. Nach Außen:

- a) Alle Gewerbszeugnisse, welche vom Auslande eingeführt werden, müssen zum Schutz der deutschen Industrie mit hohen Eingangszöllen belegt werden. Rohstoffe, welche in Deutschland selbst zur Fabrication nöthig sind, sollen beim Ausführen angemessen festeuert werden. Die Ausfuhr deutscher Fabricate ist von Seiten des Staates durch Ausfuhrsprämien zu begünstigen.
- b) Begünstigung der Einfuhr des in Deutschland gar nicht oder nicht hinlänglich erzeugten Rohmaterial.s.
- c) Handelsverträge mit dem Auslande, welche Deutschland auch den Zugeständnissen entsprechende Vortheile gewähren.

C. Verhältnisse zum Staate:

- a) Vertretungen der Innungen durch Specialkammern und eine allgemeine deutsche Handwerkskammer.
- b) Ausschließliches Recht der inneren Selbstverwaltung durch die Innungen.

D. Hülfsmittel:

- a) Unentgeltlicher Unterricht in allen Schulen und Verbesserung derselben. Gründung von Gewerbeschulen auf Kosten des Staates, zur Fortbildung der für ein Gewerbe bestimmten Knaben, in denen der technische Unterricht durch praktische gebildete Lehrer erteilt wird.
- b) Durch Hülfscassen und Vorstoßbanken.
- c) Durch zweckmäßige Creditgesetze.

Dem Frankfurter Parlamente war es ebenso wenig, wie dem ersten österreichischen Reichstage beschieden, die gewerblichen Fragen einer Lösung zuzuführen. Die eigentliche Aufgabe beider war die Feststellung der Staatsverfassungen und bevor sie dieser noch gerecht werden konnten, wurde ihrem Dasein ein Ende gemacht. In Wien, welches anlässlich der Gründung einer Kleingewerbe-Bank, deren Schöpfer ein gewisser *S w o b o d a* war, am 11. September 1848 einen Aufstand der armen Handwerksmeister, Professionisten und Vorstadt-Kaufleute erlebte, gab man sich selbst noch nach der Verlegung des Reichstages nach *K r e m s i e r* der Hoffnung hin, daß die Regelung des Gewerbswesens in Parlamente zur Berathung kommen werde, denn es liegt uns ein Decret des Vice-Bürgermeisters *B e r g m ü l l e r* vom 11. Januar 1849 vor, mittelst welchem die Magistratsräthe aufgefordert werden, die ihnen zum Referate zugewiesenen Meister- und Gesellen-Petitionen allsogleich in Verhandlung zu nehmen und ihre Anträge über die darin begründeten Vorschläge dergestalt vorzubereiten, daß sie bei der am 6. Februar 1849 ausschließlich über diesen Gegenstand abzuhaltenden Sitzung des Rathsgremiums zum Vortrage gebracht werden können. Das Ergebniß dieser Gremialsitzung kennen wir nicht. Gerade ein Monat nach derselben wurde der *K r e m s i e r e r* Reichstag aufgelöst. Die Hoffnung auf eine baldige Regelung des Gewerbswesens scheint aber deshalb vom Magistrate nicht aufgegeben worden zu sein, denn noch am 20. Juli 1849 wurde das General-Referat in dieser Angelegenheit dem Magistratsrathe *W e n z e l S t e i n m a n n* zugewiesen mit dem Auftrage, die Leitung seines Departements seinem Secretär zu übertragen und sich ausschließlich der Bearbeitung des wichtigen Elaborates zu widmen. Rath *S t e i n m a n n*, welcher am 12. December 1850 starb, scheint wegen der Rückenhaftigkeit des ihm zur Verfügung gestellten Materials die Inangriffnahme der ihm zugewiesenen Arbeit bis in das Jahr 1850 hinaus-

gehoben zu haben, denn noch im Herbst 1849 werden einzelne Magistratsräthe aufgefordert, die Vorsteher der Zünfte zu vernehmen, und namentlich die statistischen Daten in Bezug auf die Anzahl der Meister, Befugten, Gesellen und Lehrlinge tabellarisch zusammenzustellen. Nach Steinmann's Tode wurde dem Magistratsrathe Wilfing das Referat übertragen. Der äußerst umfangreiche Bericht desselben, welcher im Frühjahr 1852 sogar im Buchhandel erschienen (Braumüller), aber längst schon in Vergessenheit gerathen ist, gipfelt in folgenden Anträgen: Das Gedeihen der inländischen Industrie und des Handels wird bedingt:

I. Durch den Fortbestand des gewerblichen Zünfteverbandes.

II. Durch die Vereinigung verwandter Gewerbszweige in größere Gewerbs-Corporationen.

III. Durch Regelung und entsprechende Erweiterung des Wirkungskreises der Vorstände dieser Corporationen.

IV. Durch strenge Ueberwachung der Lehrlinge- und Arbeiter-Bildung, und durch Handhabung der darauf bezüglichen Lehrlinge- und Gesellen-Ordnung, endlich

V. durch die Wahrung der Rechte und der möglichst freien Bewegung der Gewerbetreibenden innerhalb der zu constituirenden neuen Gewerbe-Ordnung.

Kath Wilfing nimmt in seiner Denkschrift einen Standpunkt ein, welcher demjenigen, auf den sich der Wiener Magistrat unter Bürgermeister Czapka gestellt, vollständig entspricht. Denn das verdient hervorgehoben zu werden, daß der Wiener Magistrat und die Bureaucratie des Staates hinsichtlich der Auffassung der gewerblichen Fragen jetzt wie früher im steten Kampfe mit einander gelegen sind. Die hohen Staatsbeamten waren schon seit den Tagen Maria Theresia's die eifrigsten Verfechter einer möglichst unbeschränkten Gewerbefreiheit und Kaiser Franz hatte kaum die Augen geschlossen, als schon jene bedeutende Vermehrung der freien Beschäftigungen in's Leben trat, welche in den Dreißiger- und Vierziger-Jahren eine so große Anzahl von Personen anspornte, sich selbstständig zu etabliren. Czapka und das Magistrats-Gremium waren gleichfalls dafür, die Mißbräuche in den Zünften und Zünften abzustellen, die Zünfte und Zünfte sollten aber deshalb nicht lahmgelegt, sondern im Gegentheile zeitgemäß reorganisiert und überhaupt jede Reform der Gewerbe-Gesetzgebung nur im Rahmen der bestehenden corporativen Verbände vollzogen werden. Weiß, in seiner von uns bereits citirten Monographie versichert uns, der Magistrat habe sich hiebei nur von der Erwägung leiten lassen, daß in den Zünften der Schwerpunkt der Fortentwicklung des alten Wiener Bürgerthums liege. „Mit der Protegirung der Personal-Berechtigungen, der fabrikmäßigen und Schutzbefugnisse macht die Zersetzung dieses Bürgerthums immer größere Fortschritte, durch welche dessen hervorragende Stellung in den verschiedenen Elementen der Bevölkerung vernichtet wird.“ Nach der Ansicht des Magistrates war die Anwendung des Grund-

sages der Gewerbefreiheit in der von der Regierung gewählten Form — nämlich nur solche Gewerbe frei zu geben, welche keine Zunftprivilegien hatten, aber häufig bedeutendere Fachkenntnisse erforderten, als die an die Zunftzungen gebundenen — von entschiedenem Nachtheile für die Gestaltung der Erwerbs-Verhältnisse in Wien und sie war überdies ohne alle Folgerichtigkeit. Das Ergebniß aller bisherigen Maßregeln bestand nach der Ansicht des Magistrats darin, daß eine Unmasse von Personen aus Wien und aus den Provinzen, ohne das erforderliche Betriebscapital, ohne die nöthige Fachbildung, ja selbst ohne die Anfangsgründe der Schulbildung zu besitzen, sich selbstständig machte und nach Kurzem schon der Verarmung, häufig sogar der Unterstützung der Gemeinde anheim fiel. Jede Solidität und Ehrlichkeit drohe aus dem gewerblichem Leben zu verschwinden und jene wilde und schrankenlose Concurrrenz zur Herrschaft zu gelangen, welche die bravsten und tüchtigsten Gewerbsleute vor die Nothwendigkeit stellte, alle ihre guten Grundsätze über Bord zu werfen, um sich nur behaupten zu können. Und wie thöricht sei es z. B., die Mehlspeismacherei als „zünftiges Gewerbe“ zu beschränken, und die Seidenfärberei, welche doch beinahe wissenschaftliche Kenntnisse erfordere, als „freie Beschäftigung“ zu erklären! Im schroffsten Gegensatze zur Regierung behauptete der Magistrat die Nothwendigkeit, jeden Unterschied zwischen Meistern und Befugten (den Decretern) nicht nur rücksichtlich ihrer Berechtigung, sondern auch in Betreff ihres Verhältnisses zu den Zünften gänzlich fallen zu lassen; er wollte, daß die Befugten den Zünften einverleiht, daß in Zukunft keine Schutzbefugnisse mehr ertheilt und die „freien Beschäftigungen“ auf ein Minimum eingeschränkt würden; er befürwortete eine bedeutende Vermehrung der Autonomie der Zünfte, bei denen sich die behördliche Bevormundung nur als schädlich erwiesen habe.

Zu dem nämlichen Geiste bewegt sich Rath Wilfing in seiner Denkschrift. Dieselbe trägt aber das Gepräge der Zeit ihrer Entstehung, der Tage der Säbelherrschaft. Nach seiner Auffassung hatte die Demoralisation im Wiener Gewerbsleben, die Pflichtvergessenheit bei Meistern, Gesellen und Lehrlingen längst schon einen schauderhaften Höhegrad erreicht, und bestand die Aufgabe der Staatsgewalt vor Allem darin, durch Schaffung kräftiger Corporationen zunächst dieser Demoralisation strenge und rücksichtslos zu steuern. Er schlug die Schaffung von Zünften vor, deren Vorsteher mit einer beinahe dictatorischen Gewalt hätten ausgerüstet werden sollen, um eben „dem gänzlichen Versalle der Zucht und Ordnung mit allem Nachdrucke zu begegnen.“ Man kann sich eines Lächelns nicht erwehren, wenn man die schon damals unzeitgemäßen Vorschläge liest, welche sich auf die Normirung des Wirkungskreises der Zunftsvorsteher beziehen. Rath Wilfing verlangte für sie die Competenz zur strengsten, unausgesetzten Ueberwachung der Lehrlinge und Gesellen sowohl, als der Lehrherren und Arbeitsgeber und zur schnellen, gesetzlichen Amtshandlung rücksichtlich aller aus diesen Wechselverhältnissen sich ergebenden Mißstände. Die

Vorsteher und die von ihnen eingesetzten Fabriks- und Werkstätten-Spectoren sollten die Pflicht haben, gegen alle jene Arbeitsgeber einzuschreiten, welche sich in ihren Beziehungen zum Lehrlings- und Arbeiter-Perfonale eine Außerachtlassung zu Schulden kommen lassen; sie sollten zu diesem Behufe berechtigt sein, selbst Hausdurchsuchungen bei den Gewerbs- und Fabriksunternehmern vorzunehmen, um den Thatbestand schleuderhafter Arbeit (!), pflichtvergessener Behandlung der Lehrlingen und Gesellen, einer schlechten Ausführung dieser letzteren gegenüber den Lehrherren, an Ort und Stelle erheben zu können; sie sollten berechtigt sein, mit Verweisen und Disciplinarstrafen vorzugehen und jeder Unbotmäßigkeit der Arbeitsgeber und Arbeitnehmer durch zwangsweise Stellung derselben vor die Gewerbsbehörden zu begegnen. Rath Wilfing meint, daß wenn den Zunftvorstehern und ihren Organen nicht quasi behördliche Rechte durch das Gesetz eingeräumt würden, die heillose Unordnung, welche allseits eingerissen, nicht wieder ausgerottet werden könnte. Aber nicht nur eine weit ausgedehnte Polizeigewalt will er den Vorstehern übertragen wissen, auch die unermüdlige Vorsorge für Erhebung und Vervollkommnung des von ihnen vertretenen Gewerbes; also namentlich die „Verstopfung der Urquelle alles Uebels“, d. i. die weitere Züchtung aller jugendlichen Arbeiter, die weder Lehrlinge, noch Gesellen sind — jener Zwitter, welche der gesellschaftlichen Ordnung die schwersten Gefahren zu bringen drohen. Gegenüber den Gesellen hält es Rath Wilfing für dringend geboten „der frechen Willkür und den exorbitanten Anmaßungen und Anforderungen der demoralisirten Arbeiterklasse Schranken zu setzen und dem Gesetze wieder Achtung und Geltung zu verschaffen“. Keinem zugewanderten oder in Wien arbeitslos gewordenen Gesellen soll es gestattet sein, länger als drei Tage und nur in besonderen Ausnahmefällen, acht Tage in Wien ohne Arbeit zuzubringen und nur diejenigen Gesellen sollen in Zukunft zu einem selbstständigen Betriebe zugelassen werden, „welche nebst der persönlichen Befähigung auch zugleich die Nachweisung eines Vermögens von mindestens 300 Gulden C.-M., und zwar durch Beibringung eines auf den Namen des Betreffenden lautenden Sparcassenbuches, aus dem zugleich die stufenweise erfolgten Einlagen ersichtlich wären“, zu liefern im Stand sind. Rath Wilfing meint, durch die bisherige behördliche Praxis habe ein solcher „Ausbund von Verworfenheit“ in den Gewerben festen Fuß gefaßt, daß nichts anderes übrig bleibt, als derartige rigorose Bestimmungen zu treffen und verwahrt sich feierlichst, dagegen, sich hiebei von reactionären Tendenzen leiten zu lassen.

Einer an die Statthalterei am 20. April 1852 ergangenen Note des Wiener Magistrats entnehmen wir, daß das Rathsgremium im Großen und Ganzen mit dem Wilfing'schen Elaborate einverstanden gewesen und außer anderen weniger erheblichen Punkten desselben nur die den Zunftvorständen zugedachte Ermächtigung zur Erhebung des Thatbestandes bei strafgesetzlichen Uebertretungen, sowie zur zwangsweisen Stellung der Zunftmitglieder vor die Behörden und Gerichte, dann die Nachweisung eines Vermögens seitens der Gewerbetreiber von mindestens 300 Gulden abgelehnt habe. Magistratsrath Lindner gab

ein „veto separato“ ab, des Inhalts, daß „einzelne Deductionen des Rathes Wilking offenbare Uebertreibungen und sogar Ausfälle gegen die Behörden, ja selbst gegen gesetzlich bestehende Einrichtungen enthalten,“ welches Separat-Votum eine Verwahrung Wilking's hervorrief „etwas Anderes gethan, als den Grund aller Gebrechen in's klare Licht gebracht zu haben“.

Alle diese Petitionen und Denkschriften hatten vorderhand kein praktisches Ergebnis und waren nichts anderes als „schätzbare Materiale“. Aber in den Regierungskreisen beschäftigte man sich nichtsdestoweniger eingehend damit, die Schaffung eines neuen Handels- und Gewerbegesetzes — in Angriff zu nehmen. Im Jahre 1851 erschien sogar ein Werk über die „Organisation des Gewerbewesens“ (Wien, Söllinger), welches insoferne einen officiösen Charakter trug, als der Autor desselben, Dr. Siegfried Becher, k. k. Hofrath im Handelsministerium und Referent in Gewerbsachen bei dieser Centralstelle war. Becher war unstreitig einer der gebildetsten und fähigsten National-Ökonomen, welche Oesterreich damals besaß; aber er war kein Anhänger der Manchester'schule und stand namentlich dem späteren Finanzminister Bruck derart ablehnend gegenüber, daß sogar seine Pensionirung erfolgte. Seine Arbeit über das Gewerbewesen ist auch heute noch lesenswerth. Er fügte derselben die Entwürfe eines Gewerbegesetzes, einer Gewerbeordnung und eines Handelsgesetzes bei. Trotzdem scheint es ihm an Klarheit darüber, wie seine für den Gewerbebestand höchst wohlwollenden Intentionen verwirklicht werden könnten, gefehlt zu haben. Er ist ein entschiedener Segner der ungebundenen Gewerbefreiheit; allein selbst nach dem sorgfältigsten Studium seines Buches vermag man sich nicht genau Rechenschaft darüber zu geben, welchen gesetzlichen Zustand er eigentlich für den erprießlichsten hält. Eine oppositionell angelegte Natur, scheint Becher seine Gesetzes-Entwürfe erst dann publicirt zu haben, nachdem dieselben seitens des Ministeriums verworfen waren. Die Regierung hielt es nämlich für unabweislich nothwendig, zunächst die Handels- und Gewerbekammern in allen Theilen Oesterreichs in's Leben zu rufen, um erst auf Grund der Gutachten dieser Körperschaften über die Lage des Gewerbebestandes und dessen Bedürfnisse die Ausarbeitung des neuen Gesetzes in Angriff nehmen zu lassen.

Diese Gutachten der Handels- und Gewerbe-Kammern sind in doppelter Beziehung von Wichtigkeit. Sie informiren uns darüber, wie es am Beginne der Fünfziger-Jahre mit dem Gewerbe in allen Theilen Oesterreichs bestellt war und sie sind die markanteste Illustration zu dem Geschehniß derjenigen, welche das Gewerbegesetz vom Jahre 1859 als die Grundursache des Verfalles der handwerksmäßigen Thätigkeit bezeichnen. Hören wir daher zunächst, wie die verschiedenen Handelskammern sich aussprechen.

Die niederösterreichische Handels- und Gewerbe-Kammer weist in ihrem Jahresberichte für 1851 (Secretär Dr. Holdhaus) zunächst darauf hin, daß sich von der alten Zunftverfassung nur mehr eine „Ruine“ erhalten habe. Die „verknöcherten Satzungen“ des Zunftwesens seien nicht nur Schranken für die Ausbreitung des industriellen Großbetriebes, sondern auch für die Strebsamen im Handwerkerstande selbst, die sich daher von denselben unabhängig zu stellen

streben. Ferner heißt es in dem Berichte: „Das einst so patriarchalische Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist größtentheils gelöst; jeder sucht nach seinem willkürlichen persönlichen Ermessen frei zu werden. Doch ist dies nicht jene Freiheit, die zur Thätigkeit, zum Wettstreit im Guten entflammt; es ist nicht mehr die freie Bewegung im Gewerbeleben, es ist mehr als Gewerbefreiheit: Gewerbe-Anarchie. Mit Behemuth lieft man die bei der Kammer angelangten Eingaben der Zünnungen, besonders des flachen Landes. Nur wenigen, mit thatkräftigem, würdigem Sinne imponirenden Vorständen gelingt es noch, ihre Genossen zu einträchtigen Wirken zusammenzuhalten und sie zu Beiträgen zu vermögen, um die üblichen Auslagen für religiöse Zwecke, für die Unterstützung reisender oder armer kranker Gewerbsgenossen nothdürftigst zu decken. Der größere Theil verharret in Abtrünnigkeit, bleibt mit den Gehilfen jeder Annäherung ferne, so lange sie nicht die gebieterische Noth Hilfe zu suchen zwingt. Die alle Bande der socialen Ordnung lockernden Erschütterungen des Jahres 1848 haben zu diesem Wirrnisse nicht wenig beigetragen . . . Wenn eine neue Gewerbeordnung von den Grundzügen der früheren Verfassung fast nichts beizubehalten gedächte, so wird sie sich nie der Obliegenheit für den Unterricht und für die sittliche Bildung der jungen, für die Pflege der armen, arbeitsunfähigen, altgewordenen Gewerbsgenossen zu sorgen entschlagen dürfen. . . . Der fromme, religiöse und humane Sinn, welcher die alten Zunftartikel in herzerquickender Weise durchströmt, muß gerettet und von allgemeinen Gesetzen getragen und geschützt werden. . . . Die größte Zahl der hiesländischen Gewerbsleute ist zur vollsten Einsicht gelangt, wie der verwitterte Zunftzwang und die zu weit getriebene Beschränkung des strebsamen Gewerbetriebes heutzutage nimmer zeitgemäß sei und durchaus nicht mehr gewünscht werden dürfe. Man will möglichst freie Bewegung, aber innerhalb gesetzlicher Schranken, nicht in jener grenzenlosen Willkür und Ungebundenheit, womit jeder abenteuerliche Glücksjäger nach seinem Belieben rücksichtslos vorgehen zu können glaubt; man will Niemanden vom selbstständigen Betriebe ausschließen und ihn zur immerwährenden Dienstbarkeit verdammen, nur soll jeder durch entsprechende Belege seine Moralität und seine Befähigung und Kunstfertigkeit nachweisen, daß er im Besitze aller Eigenschaften eines würdigen Gliedes jener Genossenschaft sei, in welche er zu treten Willens ist . . . Dann wird auch jener Armuth gesteuert werden können, die nur zu oft durch die blinde Hast veranlaßt wurde, recht bald Herr und nicht lange Diener zu sein; durch jene heilsamen Bedingungen wird der Geselle veranlaßt werden, seine Fertigkeiten und Kenntnisse zu erhöhen, brav und sparsam zu sein, weil er ohne diese Eigenschaften das schöne, von ihm ersehnte Ziel, seinen eigenen häuslichen Herd zu gründen, nie erreichen würde. Was der Einzelne nicht kann, vermögen Viele und auch hier soll das neue Gewerbegesetz das bindende, von der Regierung gehandhabte Kräftigungsmittel werden. Mag man die Vereinigung der einzelnen gleichartigen Gewerbe und ihrer Genossen nun Gremien, Zünnungen, Zünfte, Gilden oder Gewerbsgruppen oder wie immer nennen, so ändert der Name an der Sache nichts. Letztere allein strebt die Kammer der hohen Würdigung zu empfehlen. Zur Aufrechterhaltung der gewerbegesetzlichen Bestimmungen

dürfte sich die Organisirung einer eigenen Gewerbe- oder Fabriken-Inspection als sehr zweckmäßig erweisen.“

Daraus geht hervor, daß die niederösterreichische Kammer im Jahre 1851 der vormärzlichen Gewerbe-Politik gegenüber einen conservativen Standpunkt eingenommen hat. Die Mißbräuche im Zunftwesen sollten nach ihrer Ansicht zwar beseitigt, dagegen aber in der allzu großen Liberalität bei der Verleihung von Gewerben Beschränkungen eintreten und zwar namentlich im Hinblick auf den um sich greifenden Pauperismus.

Auch die Chorführerin der entschieden liberalen Opposition unter den Handels- und Gewerbekammern der Fünfziger-Jahre, die oberösterreichische Kammer, schlug in ihren ersten Jahresberichten noch einen ziemlich maßvollen Ton an. Es bereitet einen wahren Genuß, diese Berichte zu lesen, denn ihr Autor, der geistvolle Figuly, welcher als Kammersecretär in Linz fungirte, war einer der entschiedensten Antipoden der Reaction und benützte seine Berichterstattung regelmäßig dazu, den von ihm gehassten Machthabern zwischen den Zeilen wenigstens die bittersten Wahrheiten zu sagen. Für die möglichst baldige Erlassung eines einheitlichen Gewerbegesetzes plaidirend, wird von der Linzer Kammer auch den Mitgliedern der Zünfte und Innungen Oberösterreichs das Wort gegönnt, „welche das dringende Bedürfniß einer Regelung des Zunftwesens fühlen“. Außerdem wird in dem Berichte für den Fortbestand des Hausirhandels mit größter Entschiedenheit eingetreten, trotz des heftigen Andrängens der Krämer im Lande, das Hausirwesen abzuschaffen. „Bei Gewerbsverleihungen in Landortschaften versichern die Krämer stets“ — wird in dem Berichte mit beißendem Sarkasmus bemerkt — „es seien ihrer schon zu viele und dennoch behaupten sie andererseits, daß der Hausirer neben so vielen Krämern auch einen großen Absatz finde. Es ist auch richtig, daß in sehr kleinen Ortschaften mehrere Krämer nicht immer ihre Existenz finden; allein das Publicum will doch eine Concurrenz und diese bildet der Hausirer.“

Die Salzburger Kammer (Secretär Mielichhofer) steht im Jahre 1851 gleichfalls noch auf dem zünftigen Standpunkte. Sie spricht sich für die Einführung von Lehrjungen- und Meisterprüfungen aus. Ebenso die Grazer Kammer (Secretär Blaschke), welche den Mangel an brauchbaren Hilfsarbeitern und überhaupt die bereits „permanent gewordene Demoralisation der Arbeiterklasse“ beklagt und für eine Verschärfung der gesetzlichen Bestimmungen bei Gewerbsverleihungen insofern eintritt, als dabei nach ihrer Anschauung „ein entsprechender Betriebsfond als unerläßliches Erforderniß verlangt werden sollte.“ Die Klagenfurter Kammer (Secretär Canaval) entwirft in ihrem Jahresberichte für 1852 ein höchst düsteres Bild von der Lage des kärntnerischen Gewerbebestandes. „Die meisten Gewerbe,“ jagt sie, „wurden durch die zu liberale Verleihung von Befugnissen zu sehr überjert und in eine Concurrenz gebracht, die umsomehr mit Verarmung enden mußte, als es an Mitteln fehlt, den meisten Gewerben eine größere als örtliche Bedeutung zu verschaffen. Wenn die Kammer den Wunsch nach Rückkehr zu den alten Gewerbs-Institutionen auch nicht in seinem ganzen Umfange theilt, so sind unter den ihr bekannt gewordenen Klagen doch viele, welche sie im Interesse der Ordnung und des Schutzes

befürworten müsse, dessen der Gewerbsmann mit Recht bedarf, wenn er ein tüchtiges Glied des Staates verbleiben und sein materielles Wohl, sowie seine Steuerkraft nicht verlieren soll. Die Zünfte einiger Gewerbe sind in einem so herabgekommenen Zustande, daß sie beinahe nur Vereine sind zur Zahlung der Krankenkosten für wandernde Gesellen, daß das Amt eines Vorstandes nur als eine Last angesehen wird, die man allen Zunftgenossen nach der Reihe oder gar den unbeschäftigsten darunter aufbürdet, statt daß es der Würdigste der Innung bekleide, der durch Wahl als der Mann des Vertrauens bezeichnet sei und dem durch Beizehung von Innungsausschüssen die Leitung der Geschäfte erleichtert würde. Bei einigen Gewerben gab die Zunft selbst seit Jahren kein Zeichen ihrer Thätigkeit mehr, nachdem sich die Theilnehmer zu den geringsten Beiträgen weigerten und Aufgedings- oder Meistergebühren eine zu geringe Einnahme boten, um damit irgend eine Aufgabe der Vereinigung zu erfüllen. So gerieth das Institut mancher Zünfte in einen noch größern Verfall, als ihm der gegenwärtige Entwicklungsgang der Industrie bereitete, und die Frage war eine naheliegende, ob der hohen Staatsverwaltung für die neue Gewerbegesetzgebung die Beibehaltung dieses Institutes für Kärnten überhaupt zu empfehlen sei. In einer Versammlung der größern Zünfte, welche die Kammer hiezu veranstaltete, ward jedoch einstimmig der Wunsch und das Bedürfnis ausgesprochen, das Institut der Zünfte als Innungen fortbestehen zu lassen. Es ward die Nothwendigkeit der Aufrechthaltung dieses Institutes für alle productiven und jene Gewerbe anerkannt, bei denen eine Arbeitstheilung im Sinne der Industrie, ein fabrikmäßiger Betrieb ihrer Natur nach nicht zulässig ist, welche sich vielmehr auf täglich wiederkehrende Arbeitsleistungen beziehen. Damit das Innungswesen aber seine Aufgabe erfüllt, ist eine durchgreifende Reform erforderlich und vor allem nothwendig, große Innungen mit größeren Bezirken zu bilden, und dort, wo das Gewerbe zu wenig Theilnehmer zählt, einige Gewerbe in eine Innung zu vereinigen; und es ist ferner erforderlich, die fabrikmäßig betriebenen Gewerbe in diesen Verband zu ziehen. Der Nachtheil kleiner Innungen oder eines zu beschränkten Innungsbezirktes, wurde der Kammer durch die Beschwerden einiger Zünfte ersichtlich. Kleine Innungsbezirke sind ferner ein Hinderniß für eine größere Freizügigkeit der Gewerbe, bringen zugleich eine höchst ungleiche Vertheilung von manchen Lasten mit sich. . . In der zeitgemäßen Reorganisation des Innungs-Institutes und mehr noch in einer zeitgemäßen Gewerbe-Gesetzgebung erkennt die Kammer auch das Mittel, um die Klagen über Gewerbestörungen zu heben, die sich in dem Maße häufen, als sich der „Verdienst vieler Gewerbe bei der gegenwärtigen Gestaltung der Verhältnisse vermindert, während die Beitrags-Verpflichtungen zu dem Staatshaushalte im Zunehmen sind.“ Auch die kärnthnerische Kammer schildert das Lehrlingen- und Gesellenwesen als höchst verrottet. Sie bezeichnet es als eine „gewissenlose Vernachlässigung,“ welche die Innungen in der Erfüllung ihrer Aufgaben verschuldet haben, wenn Fälle vorkommen, daß faule und untaugliche Lehrlinge ohne einige Vorbildung, blos auf das Frequentations-Zeugniß der Sonntagschule hin, freigesprochen werden. Sie sieht in solcher Pflichtvergeßlichkeit den Verfall mancher Gewerbe verschuldet und

kann in dieser Beziehung nur dringend empfehlen, in Uebereinstimmung mit der ihr zugewiesenen Obliegenheit, daß auf's Thätigste gegen Mißbräuche vorgegangen werden möge, welche sich in den letzteren Jahren in dieser Hinsicht eingeschlichen haben. Der Kammer sind Innungen bekannt, bei denen das Aufdingen und Freisprechen von Lehrlingen nicht selten zur selben Zeit vorgenommen wird, wodurch aller Willkür die Bahn geöffnet und jede Controlle von Seite der Innung aufgehoben ist. Pflicht der Innungen wäre es auch, einem Uebelstande schon von vornherein zu begegnen, der manchem Meister viel Nachtheil bringt; es ist das „ungegründete, willkürliche Entlaufen der Lehrlinge vor beendeter Lehrzeit, eine von vielen Gewerben geäußerte Klage, wogegen dem Meister kein Schadenersatzanspruch oder nur einer auf dem langwierigen Rechtswege zusteht“. Zur Hebung des Handwerkes hält es endlich die Kammer für unerlässlich „daß zur Erlangung des Meisterrechtes außer dem gesetzlichen Alter und unbecholtenen Lebenswandel, außer der Nachweisung eines zureichenden Betriebsfondes auch die Nachweisung der erforderlichen Befähigung durch eine bestimmte in der Fremde ordentlich vollbrachte Gesellenzeit, als Bedingung gelte.“

Die krainerische Kammer, deren Secretär der spätere Hofrath Klun war, ist im Principe für volle Gewerbefreiheit, täuscht sich aber darüber nicht, daß die Einführung derselben in Krain nicht jenen guten Eindruck hervorbringen dürfte, als dies vielleicht in den altösterreichischen Provinzen der Fall sein mag. Die Kammer ergeht sich außerdem in Klagen über den Mangel an tüchtigen Gehilfen und Anstalten für eine bessere Ausbildung der Lehrlinge.

Die Innsbrucker Kammer (Secretär Dr. v. Bintlcr) bezeichnet es als gewiß, „daß eine so große Unordnung in den Gewerben, wie sie in Tirol zu treffen ist, wohl nirgends anderswo vorkommt“. Fast jeder Gewerbsmann sei in Folge der Uebersetzung in allen Gewerben genöthigt, über seine Rechtssphäre hinaus zu greifen und in die übrigen Handwerke hinein zu pfuschen. „So kommt es, daß bis nun dahier bereits kein Gewerbe mehr zu finden ist, das sich nicht über zahllose Eingriffe in seine Rechte beklagt, und die meisten derselben suchen sich wieder durch eigene Uebergriffe in fremde Gewerbe zu entschädigen. Wirkliche Gewerbsleute, welchen der Verkauf der von ihnen selbst fabrizirten Waaren gestattet ist, führen Artikel, die sie, da sie selbe selbst zu verfertigen nicht im Stande sind, von anderswo beziehen, und gestalten so ihr Befugniß zum Verschleiß eigener Fabrikate in ein Handelsbefugniß um. Am häufigsten sind jedoch die Uebergriffe bei Krämeru zu finden, deren es aus früherer Zeit hier noch viele gibt. Obgleich ihr Verschleißbefugniß sie nur auf ganz geringfügige Artikel beschränkt, so kann man bei ihnen nicht selten Waarenlager gleich denen eines ausgedehnteren Handelsmannes finden.“ Die Innsbrucker Kammer ist von dem Wunsche erfüllt, daß die Innungen beibehalten werden mögen, „denn ohne dieselben hofft sie kein Heil für den Handwerkerstand.“

Die Feldkircher Kammer (Secretär Härtenberger) sagt in ihrem Berichte für 1852: „Die Handwerke stehen im Durchschnitte auf keiner erheblichen Höhe. Es ermangelt zur Verfeinerung der Arbeit der lucrative Abfaz. Bei Lehrlingen besteht der Uebelstand, daß dieselben

ihre Lehrzeit durch Geld willkürlich abkürzen können, wodurch es unmöglich wird, während einer so kurzen Zeit ein Handwerk gehörig zu erlernen. Für Lehrlinge besteht ferner keine Controle, ob sie am Ende ihrer Lehrzeit ihr Handwerk verstehen, oder ob sie aus eigener oder ihrer Meister Schuld zurückgeblieben seien. Aus solchen schlecht unterwiesenen Lehrlingen werden nun Gesellen, die ihr Brod beim Handwerk nicht verdienen können, es werden Fechtbrüder aus ihnen, die im Schlamme der untersten Schichten ersticken. Glaubt ein Lehrling, wirklich etwas gelernt zu haben, so trachtet er sobald als möglich eine Pfuscherwerkstätte aufzuschlagen zu dürfen, anstatt auf die Wanderschaft zu gehen, wo er sich in der Ausübung seines Faches vervollkommen könnte. Die berechtigten und fleißigen Meister finden an solchen Subjecten schlimme Concurrenten, die, wenn sie auch von Zeit zu Zeit zu Grunde gehen und wieder zum Gesellenstande zurückkehren, gewöhnlich wieder durch Andere ähnlicher Art ersetzt werden. Würde aber bei künftigen Gewerbeverleihungen auf entsprechende Vor- und Aus- bildung und allenfalls nöthige Betriebsmittel Bedacht genommen, so würde den vorangeregten Uebelständen vorgebeugt werden.“

Dem 1851ger Berichte der Prager Kammer (Secretär Dr. Belsky) entnehmen wir Folgendes: „Eine beachtenswerthe Erscheinung in unserem Gewerbewesen bilden die im Verfall begriffenen Innungen, jene Institute, welche in ihrer Neugestaltung als zeitgemäße Genossenschaften noch immer als ein unentbehrliches Mittel angesehen werden müssen, um das Ehrgefühl der Gewerbsgenossen zu wecken, Zucht und Ordnung unter sich und unter dem Nachwuchs zu erhalten und in Zeiten der Krankheit und Noth sich gegenseitige Hilfe zu leisten. Mit Betrübnis macht die Kammer die Wahrnehmung, daß mit dem Verfall des Innungswesens auch die Moralität der arbeitenden Bevölkerung und ihres Nachwuchses zu sinken beginnt. Nur in Prag ist das Innungswesen noch einigermaßen geordnet, weil es unter einer einheitlichen Leitung steht. Am flachen Lande jedoch ist eine gänzliche Desorganisation eingerissen. Einen großen Antheil an dieser hat allerdings auch das Jahr 1848, wo an vielen Orten die Zünfte und Innungen sich von der behördlichen Aufsicht gänzlich emancipirten, die alten Einrichtungen verließen und neue Vereine bildeten, und sich, weil ihren Leitern ein richtiges Verständniß des Zweckes fehlte, in ein Chaos von Mißbräuchen verirrten. Die Kammer empfiehlt daher auf das Wärmste die baldigste Regelung des Innungswesens und die damit im innigsten und unzertrennlichen Zusammenhange stehende Neugestaltung der gesammten Gewerbegesetzgebung der Fürsorge der Staatsverwaltung. Wenn sie aber der Neugestaltung der Gewerbegesetze das Wort redet, so ist sie weit entfernt davon, die Formen eines exclusiven Zunftwesens herbeizuwünschen, vielmehr ist es ihre innerste Ueberzeugung, daß bei dem heutigen Standpunkte der Fabriksindustrie auch eine gedeihliche Entwicklung der bürgerlichen Gewerbe nur auf Grundlage eines zeitgemäßen, auf ein allgemeines Corporationswesen basirten Gewerbeverleihungssystems stattfinden kann, eines Systems, das zwar in der Regel Jedem, der die selbstständige Ausübung eines Gewerbes anstrebt, wozu eine technische Vorbereitung nothwendig ist, gestattet, von

seinen Gewerbskenntnissen Gebrauch zu machen, und sich damit zu ernähren, ihn aber gleichwohl in der Regel verpflichtet, vorher seine Befähigung zum Gewerbe, durch die erlangte Eigenberechtigung, sittliches Wohlverhalten, durch vorchriftsmäßig bestandene Lehr- und Gesellenjahre, durch Ablegung von strengen und unparteiisch vorzunehmenden Gesellen- und Meisterprüfungen nachzuweisen und ihn ferner nöthigt, dem Corporationsverbande sich zu unterziehen und gegen Theilnahme an seinen Vortheilen dessen Verpflichtungen zu tragen. Durch den legalen Ausweis dieser Erfordernisse zur Ausübung der Gewerbe wird einerseits die Erlangung der Befugnisse an und für sich schon so erschwert, daß eine allzugroße Concurrnz hintangehalten wird, gleichzeitig aber würde durch den strengen Nachweis der Gewerbtüchtigkeit der Fortschritt in den Gewerben nur gefördert werden.“ . . . Die Prager Kammer klagt über den Mangel an tüchtigen Lehrlingen und Gesellen und befürwortet, gegenüber der Thatsache, „daß das im Kleinen und handwerksmäßig betriebene Gewerbe immer mehr in Verfall geräth, die Association der selbstständigen Meister als ein geeignetes Mittel, um der Verarmung des mit geringen, pecuniären Mitteln ausgestatteten Handwerksstandes vorzubeugen, eine solche Association, wodurch die Schwächeren ihre Kräfte vereinigen, um der Vortheile, welche der Betrieb im Großen darbietet, sich wenigstens einigermaßen theilhaftig zu machen. Zu derlei Associationen eignen sich vorzugsweise jene Gewerbe, die in Vorrath arbeiten, und deren Erzeugnisse in Niederlagen zum Verkaufe ausgestellt zu werden pflegen. Eine erpriesliche Arbeitstheilung, der Einkauf von Material im Großen, sowie eine derlei Lieferung und Ersparnisse in den Regieauslagen sind die wichtigsten Vortheile, die durch diese Vereinigungen erzielt werden können. In dieser Beziehung gibt bereit der Verein der Prager Tischlermeister ein nachahmungswürdiges Beispiel, indem derselbe ein gemeinschaftliches Möbelmagazin unterhält, in welchem die Mitglieder ihre Erzeugnisse ausstellen, und aus welchem sie nach Möglichkeit, die durch die Conjunctionen des Absatzes bedingt ist, auf die eingelegten Waaren Vorschüsse erhalten. Die Kammer ist bereit, Gelegenheit und Veranlassung zu benützen, um gemeinsame Verkaufshallen auch bei anderen Gewerben zu befördern und den Zünften welche die Absicht haben, solche Unternehmungen zu gründen, mit Rath und That an die Hand zu gehen . . .“

Nach dem Berichte der Reichenberger Kammer (Secretär Dr. Gust. Rob. Groß) für 1852 bietet der Zustand der Handwerke im dortigen Bezirke mit geringen Ausnahmen nur „grelle Schattenseiten“. Die Theilnahme an den Zünften ist eine so geringe und die Beiträge zu deren Cassen fließen so spärlich ein, daß der eine schöne Zweck derselben: Unterstützung der Dürftigen und ihrer Hinterbliebenen, fast durchgehends nicht mehr erreichbar ist. Auch auf die technische Ausbildung des Handwerks üben die Zünfte nach der Versicherung des Berichtes keinen, oder nicht den günstigsten Einfluß mehr; „die Vorschrift des Meisterstückes ist bei sehr vielen Zünften zur leeren Förmlichkeit geworden, die höchstens die Bedeutung behalten hat, daß die Taxe in die Laden fließen muß, oder gewisse altherkömmliche Bonificationen den Zunft-

ältesten für die Scheinprüfung zu Gute kommen. Der größte Theil der zünftigen Handwerker erkennt das Trostlose dieser Zustände vollkommen an; viele erwarten Heil von einer Wiederherstellung strengen Zunftverbandes, andere ersehnen sogar Zünfte für jetzt freie Beschäftigungen, wie z. B. die der Weber; es spricht aus diesen Wünschen nur der beschränkte Gesichtskreis und das Bewußtsein, daß allerdings die alten Zustände meist etwas günstiger waren, als die jetzigen." Uebrigens erwartet auch die Reichenberger Kammer, daß das neu eingeführte System in der Gewerbe-Gesetzgebung „sich ebenso weit vom strengen Zunftzwange als von absoluter Gewerbefreiheit entfernt halten werde." Ebenso hofft sie, die Regierung werde bei der Organisation der Gewerbe der Ueberzeugung folgen, daß ein strenger Unterschied zwischen dem eigentlichen Handwerker im engeren Sinne und zwischen dem Industriearbeiter (sei es nun dem Fabrikarbeiter, wie dem Drucker, oder dem Hansarbeiter, wie dem Weber) durchgeführt werden müsse. Die Kammer kann aber der Regierung nicht verhehlen, daß eine Reform der Gewerbegesetzgebung allein dem Handwerkerstande nicht aufhelfen werde. „Denn," sagt sie in ihrem Berichte, „auf einer sehr großen Zahl unserer Handwerker lastet der Druck der Armuth, von dem sie sich ihr Leben lang nicht befreien können, und den Weisten fehlt bessere allgemeine und gewerbliche Bildung".

Die Egerer Kammer (Secretär Dr. Gschier) bedauert (1851), von dem Stande der Gewerbe in ihrem Bezirke nichts Erfreuliches melden zu können. „Das System der unbedingten Gewerbefreiheit hat die alte Ordnung der Gewerbe zerstört, ohne eine neue festzusetzen; es hat dem Einzelnen Gelegenheit zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes, allein keine Bürgschaft für seine Befähigung, für die Güte seiner Erzeugnisse gegeben. Der nach Unabhängigkeit ringende Mensch zieht den selbstständigen Betrieb dem Gesellenstande vor, und ergreift frühzeitig ein Geschäft, ohne es ordentlich erlernt, ohne die zum Betriebe nöthige Umsicht und Fonds sich eigen gemacht zu haben. So wird eine Unzahl von selbstständigen Gewerbetreibenden hervorgerufen, die das Land mit ihren schlechten Waaren überfluthen, dadurch die Preise selbst guter Erzeugnisse herabdrücken, und so mit ihrem eigenen Grabe auch den Ruin tüchtiger Handwerker herbeiführen. Hat das alte Zunftwesen an vielen Mißbräuchen gelitten, so konnten die einzelnen Gewerbe doch in sich und neben einander bestehen, dafür spricht eine beinahe 600jährige Erfahrung. Das System der unbedingten Gewerbefreiheit hat aber in einem halben Jahrhundert mehr Elend in den Gewerbestand gebracht, als ein Jahrhundert heilen kann." Die Kammer will nicht Lobrednerin „veralteter Zunftgebräuche werden," allein eine „unbeschränkte Gewerbefreiheit" kann sie um so weniger als ein „geeignetes Mittel erkennen, einen kräftigen Gewerbsstand zu schaffen." Sie erblickt vielmehr in der „Beseitigung einer maßlosen Concurrenz" die Grundbedingung zur Hebung der gewerblichen Verhältnisse. „Eine Concurrenz — bei der nur Tüchtigkeit mit Tüchtigkeit ringt — wird stets

ein mächtiger Hebel für die Industrie bleiben; allein in der unbeschränkten und maßlosen Verleihung von Gewerbsbefugnissen ohne hinlängliche Garantien für die Tüchtigkeit der Bewerber wird auch die Industrie ihr sicheres Grab finden. Mangel an Absatz, Preiserniedrigung, Arbeitslosigkeit sind die unausbleiblichen Folgen davon. Noth und Elend treibt den Gewerbetreibenden dann nicht selten in die Arme von Speculanten, wodurch der Gewerbestand der Geldmacht preisgegeben, und ein ungleicher Kampf hervorgerufen wird, bei dem der einzeln dastehende Handwerker unterliegen muß.“ Ein Mittel dagegen erblickt die Kammer in der „Association, in der Bildung von Genossenschaften mit Gewerberäthen und Gewerbeschiedsgerichten. Nur durch die Association kann der Keim zur Entwicklung der Gesamtkraft der Gewerbsgenossen gelegt und dadurch ein Gleichgewicht zu dem Capitale der Speculanten erzielt werden.“

Die Pilsener Kammer (Secretär A. Schneider) sagt in ihrem Berichte für das Jahr 1851, daß die bürgerlichen Gewerbe von der Fabriksindustrie und dem Hausirhandel wie von der Gewerbe-Freizügung und Gewerbe-Störung bedroht seien und einer umfassenden Berücksichtigung und Abhilfe bedürfen. Sie befürwortet die Erhaltung und Organisirung des Zunftwesens unter zeitgemäßen rationellen und liberalen Bestimmungen. Die unbedingte Gewerbefreiheit würde nur zu crassen Uebelständen, zur Verarmung des Handwerkerstandes führen und Gedehliches sei daher einzig und allein von der zeitgemäßen Reform und Stärkung der seit dem Jahre 1848 allerdings bedeutend gelockerten Zünnungen zu hoffen. Die Kammer verwahrt sich aber dagegen, daß sie die Monopolisirung des Gewerbebetriebes wünsche; sie halte vielmehr eine solche Gewerbefreiheit, welche durch obligatorische Einführung des Befähigungs-Nachweises eine Ueberfüllung der Gewerbe hintanhält, für eine heilsame Institution.

Die Budweiser Kammer (Secretär N o b a c k, 1851) bemerkt: „Die verschiedenen Gewerbe haben fast alle mehr oder minder beim Befragen über ihre Zustände Klagen geäußert, deren spezielle Ausführung darum überflüssig erscheint, weil sich die meisten auf dieselben Punkte concentriren. Diese sind theils gegen die zu häufige Verleihung von Gewerbsbefugnissen gerichtet, und besonders ohne nähere Untersuchung, ob das betreffende Individuum das Gewerbe ordentlich erlernt habe und die nöthige Befähigung besitze; theils gegen zu große Nachgiebigkeit gegen Gewerbsbeeinträchtigungen durch Nichtbefugte oder Pflücker, und endlich gegen den übermäßigen Hausirhandel. Es läßt sich nicht verkennen, daß diese Klagen vielfach begründet sind, doch muß auch zugestanden werden, daß die bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Gewerbebetrieb meist sehr mangelhaft sind und eines einheitlichen Principes entbehren, woraus dann den Behörden Verlegenheiten erwachsen, die nicht eher zu beseitigen sind, als bis ein genau normirtes Gewerbegesetz alle schwankenden Bestimmungen beseitigt, dem Gewerbetreibenden eine feste Richtschnur vorschreibend, und den Behörden eine Basis bietend, nach welcher in streitigen Fällen entschieden werden kann.“

Die ersten Jahresberichte der Brünner Kammer, deren Secretär damals Dr. H e y m war, und an deren Publicationen auch der

bekannte Großindustrielle Max Gomperz sich lebhaft betheiligte, sind Meisterwerke in ihrer Art. In ihnen liegt ein Schatz nicht nur von statistischem, sondern auch culturgeschichtlichem Materiale aufgespeichert, und namentlich die auf das Handwerk Bezug nehmenden Angelegenheiten haben seitens keiner Kammer eine eingehendere, nach allen Richtungen hin erschöpfendere Behandlung gefunden, als dies in den Brünnner Kammerberichten geschieht. Das Zunftwesen hatte sich nirgends in Oesterreich so unverfehrt von den Zeitläuften erhalten, als eben im Brünnner Kammerbezirke. Im Jahre 1851 befanden sich dort nicht weniger als 610 einförmige Innungen (ein einziges Gewerbe umfassende Zünfte) und 234 Reihen-Innungen (nämlich Zünfte, von denen jede verschiedene Handwerke umfaßt). Wie die Kammer in ihrem Berichte mittheilt, war die große Mehrzahl der Innungen in denjenigen Städten und Marktgemeinden zu finden, welche entweder zu den rein deutschen Districten gehören oder doch mehr oder weniger stark gemischt von deutscher und slavischer Bevölkerung bewohnt werden. „Man bemerkt daher in der Allgemeinheit, daß das deutsche Element bei der überwiegend größeren Zahl der Innungen vertreten ist und gleichsam als der Träger derselben erscheint. Es sind auch die ältesten Innungen (wenn man das Datum ihrer Specialartikel als Anhalt nimmt) zumeist an rein deutschen Orten oder solchen mit vorherrschend deutscher Bevölkerung zu finden und bei den sehr wenigen Ausnahmen davon könnte vielleicht die Geschichte nachweisen, daß hier ebenfalls in einer oder der anderen Weise Deutsche zur Bildung der Innung Veranlassung gegeben haben. Innungsmäßige Verbände kommen am häufigsten in den Städten Brunn und Jglau vor. Ueberhaupt ist in dieser Beziehung Jglau bemerkenswerth. Es treten dort Innungen auf, welche sich im übrigen Bezirke nicht wiederfinden, so z. B. die Schrötterinnung und der Verein der Mälzererschaft. Nicht nur diese Verhältnisse, sondern auch der Vermögensbesitz und die im Ganzen noch ziemlich geordneten Unterstützungseinrichtungen der Jglauer Innungen beweisen noch heute die Wichtigkeit Jglaus für das Mittelalter und die spätere Periode, das durch seinen Bergbau, sein Stapelrecht, seine Schafwollwaarenindustrie und manche andere Vorrechte und Verkehrsstände einst eine Blüthe entfaltete, welche um so greller gegen den jetzigen Zustand absticht. In den gesammten Innungen und innungsmäßigen Vereinen des Bezirkes sind 20.222 Meister oder selbstständige Gewerbetreibende, 11.738 Gesellen und Gehilfen und 6128 Lehrlinge incorporirt, wovon auf die einförmigen Innungen 14.413 Meister, 8095 Gesellen und 4217 Lehrlinge und auf die Reihennungen 5809 Meister, 3643 Gesellen und 1911 Lehrlinge kommen. Von den 844 Innungen des Bezirkes hält sich die Mehrzahl nach den Handwerksgeneralien vom 16. November 1731 und den Generalzunftartikeln vom 5. Jänner 1739. Diejenigen Innungen, welche Specialstatuten besitzen, lassen sich deshalb nicht vollständig aufzählen, weil eine ziemliche Anzahl der letzteren, nach dem Auführen der Corporationen, theils durch Kriegsercignisse, theils durch Feuersbrünste im Laufe der Zeiten vernichtet worden sein sollen. Dazu kommt ferner, daß mehrere Statuten, welche der Kammer im Originale vorgelegen haben, so verwittert waren, daß sich ihr Inhalt durchaus nicht mehr entziffern ließ. Erweislich haben nur 215 Innungen, nämlich 183 einförmige und 32 Reihen-

innungen, eigene Privilegien und Special-Zunungsstatuten. Unter den Statuten aus dem 16. Jahrhundert ist das älteste vom 11. April 1517, der Fleischerrinnung von **B u d w i z** von Heinrich von Sichtenburg verliehen. Die Verhältnisse der Zunungen bezüglich ihres Vermögensstandes, ihrer Einkünfte und deren Verwendung näher zu erforschen, schien der Handelskammer von besonderer Wichtigkeit. Man glaubte voraussetzen zu dürfen, daß das zu erwartende neue Gewerbegesetz eine **a l l g e m e i n e** Regulirung des Zunungswesens einschließen, ja vielleicht eine veränderte räumliche Organisation der Genossenschaften vorschreiben, jedenfalls aber eine geordnete Verfolgung der Unterstützungs Zwecke den Zunungen als eine der hauptsächlichsten Aufgaben aufstellen werde. Deshalb schien es zweckmäßig, den Behörden, welche seinerzeit mit der Durchführung solcher und ähnlicher gesetzlicher Reformen betraut werden, eine Grundlage zu bieten, auf welcher ohne zeitraubende Erhebungen die neue Gestaltung organisiert werden könnte. Sollte dieser Zweck erreicht werden, so mußte bis auf jede einzelne Zunung des Kammerbezirkes zurückgegangen werden. Vermögensbesitz haben nur die geringere Zahl der Zunungen und nur bei wenigen beläuft sich derselbe auf ansehnliche Summen. Das Gesamtvermögen der hierbei theilhaftigen Zunungen des Kammerbezirkes beträgt 224.114 fl. Conventionsmünze, wovon 214.839 fl. auf die **e i n f ö r m i g e n** Zunungen und 9275 fl. auf die **R e i c h e n i n n u n g e n** kommen. Das meiste Zunungsvermögen ist in den Städten **Z g l a u** und **B r ü n n** angehäuft. Die Zunungen der Stadt **Z g l a u** besitzen zusammen in Realitäten, Werthpapieren und Baarem 127.203 fl., die der Stadt **Brünn** 43.045 fl. mithin beide zusammen fast vier Fünftel des Gesamtvermögens aller Zunungen des Bezirkes. Die Einnahmen der Zunungen rühren, mit Ausnahme derer, wo die Zinsen des Vermögens einen Zuschuß gewähren, ausschließlich aus den Gebühren für Aufdingen, Lossprechen und Meisterpruch und aus den regelmäßigen Beiträgen der Meister her. Die Rechnungssummen sind bei der großen Mehrzahl der Zunungen geringfügig. Nur wenige hatten im Jahre 1851 mit ihren Ausgaben die Einnahmen überschritten, und auch dies nur um größere Inventarstücke, wie Leichentücher, Zunftfahnen u. dgl. anzuschaffen. Die Rechnungsbilanz der Zunungen ist daher im Allgemeinen eine geordnete zu nennen. **U n t e r s t ü t z u n g s z w e c k e** werden, mit weniger Ausnahme, noch von allen Zunungen verfolgt. Bei der großen Mehrzahl derselben aber vermißt man geregelte Einrichtungen dafür. Sowohl die Beiträge für solche Zwecke ermangeln fester Bestimmungen, als auch die Leistungen. Meist tritt die Zunungscasse als Fond auf, seltener werden von den Meistern und Gesellen besondere Beiträge geleistet. Bei einer Anzahl Zunungen gewähren sogar die Meister blos aus eigenen Mitteln und freiwillig an Genossen Unterstützung. Die Höhe der Unterstützungen und der Anspruch darauf erscheinen nur bei sehr wenigen Zunungen geordnet. In der Gegend von **Brünn** und **Nikolsburg** wird die **K r a n k e n p f l e g e** an Gesellen durch die barmherzigen Brüder in **Brünn** und **Feldsberg** ausgeübt und dagegen an diese von den Zunungen Pauschalien entrichtet. Besondere von der Zunungscasse getrennte und statutarisch geordnete Cassen für **U n t e r s t ü t z u n g** der **M e i s t e r** in **K r a n k h e i t** u. s. w. und deren hinterlassene **W i t w e n** und

Waisen finden sich blos bei neun einförmigen und zwei Reiheneinnungen. Darunter treten als bemerkenswerth hervor die Unterstützungscasse der Schneiderinnung in Großmieseritz, da sie die am besten geordnete und auch zugleich mit ihr eine Sparcasse verbunden ist, die Casse der Reiheneinnung in Weimislitz, da sie die Unterstützungszwecke so weit ausdehnt, daß sie auch Darlehen an arme Zunftmeister leistet, und die Casse der Schrötterinnung in Jglau. Bei letzterer Zunft bestehen Einrichtungen, wie sie sich heutzutage nur noch selten wiederholen. Die Zunft hat gemeinschaftlichen Erwerb und gemeinschaftliche Auslagen, ihr ältestes Mitglied ist stets der Vorstand. Wird einer der Genossen krank oder temporär arbeitsunfähig, so erhält er von dem täglichen Verdienst aller übrigen die Hälfte des sonst auf ihn kommenden Antheiles. Ebenso werden aus dem gemeinschaftlichen Erwerbe gänzlich arbeitsunfähige Genossen mit lebenslänglichen Pensionen theilhaft. Eigentliche Gesellenladen für Unterstützungs- und fromme Zwecke, von der Zunftcasse getrennt geführt, bestehen bei 30 einförmigen und 12 Reiheneinnungen. Außerdem werden noch bei einigen Zünften die Gesellen zur Beitragsleistung für die aus der Zunftlade fließenden Unterstützungen beigezogen. Erfreulich ist es, daß der religiöse Sinn bei den meisten Zünften noch immer angeregt und gepflegt wird. Die zahlreichen und namhaften Beiträge für kirchliche und religiöse Zwecke beweisen auch, daß die gewerblichen Verbände noch immer fähig sind, eine wohlthätige Gemeinjamkeit aufrecht zu erhalten. Wenn schon nun alle diese achtenswerthen Kundgebungen nach mancher Seite hin der Stetigkeit ermangeln, so findet doch ein neues Gewerbsgesetz sehr brauchbare Anknüpfungspunkte für die weitere Ausbildung“. Abgesehen von den frommen und Unterstützungszwecken verdient hervorgehoben zu werden, daß eine Anzahl Zünften mit ihren Geldern löbliche Zwecke verfolgt; sie leisten unter Anderem Beiträge für Wohlthätigkeits- und Gemeindeanstalten, für Erhaltung einer Bibliothek und von Instrumenten, für Schulzwecke und namentlich für Honorirung der Lehrer, welche den Wiederholungs- und Sonntagsunterricht an Lehrlinge ertheilen, u. s. w. „Es sind diese Aeußerungen“, sagt die Brüinner Kammer am Schlusse ihres Berichtes, „einer richtigen Auffassung der Bedeutung der Zünften und wohl geeignet, den übrigen Corporationen als Vorbild zu dienen.“

Aus jener Zeit datirt auch ein zweiter Bericht der Brüinner Kammer, in welchem auf die wesentlichsten Institutionen näher eingegangen wird, welche unter den heutigen Zuständen für „eine kräftige Entwicklung der Industrie unentbehrlich geworden sind“. Das in diesem Berichte Ausgesprochene gehört zu dem Treffendsten, was jemals über die gewerbliche Frage geschrieben wurde, und es ist nur zu bedauern, daß solche Anregungen auf die entscheidenden Regionen ohne allen Einfluß geblieben sind. Wie anders stünde es um unsere gewerbliche Production und welcher Umschwung zum Besseren würde namentlich in den Verhältnissen des Handwerkes schon längst eingetreten sein; wären solche Vorschläge und Mahnungen nicht im Winde verhallt. Der Bericht der

Kammer in Brünn muß heute natürlich unter dem Gesichtspunkte gelesen und beurtheilt werden, daß er vor mehr als dreißig Jahren verfaßt worden ist. Einzelne Ausführungen haben trotzdem ihre unbestreitbare Richtigkeit auch heute noch nicht verloren. Die wesentlichen Stellen dieses Berichtes lauten: „In einer Zeit, wo die industriellen Kräfte noch in dem ersten Stadium ihrer Ausbildung liegen, gewährt es sicher eine Garantie für die zweckmäßige Einordnung der Glieder in das Ganze, wenn man den Gewerbetrieb auf festbegrenzte Formen beschränkt und seine selbstständige Ausübung von dem Ermessen der Behörden abhängig macht. In der Jetztzeit aber, wo tagtäglich neue Erscheinungen auftreten, durch deren schnelle Aufnahme allein der gewonnene Boden behauptet werden kann, ist eine gewisse Elasticität innerhalb des Gewerbslebens und eine freie Entfaltung der Fähigkeit die Grundbedingung der Industrie. Diese Richtung der Reform unserer Gewerbsverfassung verhindert nicht, daß die vorhandenen, allmählig gebildeten Zustände möglichst geschont und jede Neubildung vermieden werde, welche Fremdartiges ineinander fügt oder eine wesentlich veränderte Gestaltung in den historischen Zusammenhang des Gewerbswesens bringt. Ueberhaupt verträgt diese rein praktische Frage durchaus nicht die ideale Lösung, welche manche Vorschläge der neueren Zeit einschließen. Wohl aber ist die Aufhebung der veralteten Rechte der Zünfte, welche in den handwerksmäßig betriebenen Gewerbszweigen nur zu häufig einen Kampf gegen alle von Außen her eindringenden Einflüsse und gegen den Fortschritt in der Fabrikation überhaupt begründet haben, dringend geboten. Gerade ohne dieselben können die Zünfte noch ferner eine, das Interesse der Gewerbe fördernde Wirksamkeit entfalten, wenn ihnen die Aufsicht über die Gewerbsgenossen und deren Ausbildung, sowie die humanitären Zwecke, welche sie schon bis jetzt verfolgt haben, und noch in weiterer Ausdehnung übertragen werden. Es muß offenbar eine Beschränkung der Entwicklung von Fähigkeiten genannt werden, wenn man die Befähigung zum selbstständigen Betriebe eines zunftmäßigen Gewerbes, wie es bis jetzt der Fall ist, von dem Ermessen der Corporationen und Behörden abhängig macht. Denn diese subjektive Entscheidung stützt sich nur zu oft auf willkürliche Begünstigung von Seiten der Corporationen oder auf die Ermittlung des Ortsbedarfes, des unsichersten Anhaltspunktes, welcher einer Beurtheilung auf dem industriellen Gebiete überhaupt zu Grunde gelegt werden kann. Die Kammer glaubt, daß für Erreichung des wichtigsten Zieles im menschlichen Leben, der Begründung eines selbstständigen Erwerbes, keine Anstrengung zu groß erscheinen kann. Auch von dem Standpunkte des Individuums aus erscheint es mithin vollkommen gerechtfertigt, wenn man die Anforderungen an den Einwerbenden höher und beständig den Fortschritten des Gewerbes entsprechend stellt. Nicht die Masse der vorhandenen Gewerbetreibenden überhaupt, sondern die Zahl der vielen unfähigen Gewerbsgenossen, und die Schwierigkeiten, welche häufig gerade den befähigteren Einwerbern in den Weg gelegt zu werden pflegen, sind es, welche die innungsmäßigen Gewerbe in ihrem Wohlstande zurückgebracht und sie, namentlich in den kleineren Städten, und auf dem

Land, in eine exclusive Stellung zu den Fortschritten in Wissenschaft, Technik und Kunst versetzt haben. Der Befähigungsnachweis, welcher gegenwärtig von den Zünften dem Einwerbenden abgenommen wird, kann weder für die heutigen Bedürfnisse des Gewerbes zureichend erkannt werden, noch vermag sein Resultat irgend welche Erfolge herbeizuführen. Denn zum Theil besteht er noch in Probe stücken, welche längst aus dem Verkehr gekommen sind und daher auch nicht die Qualification des Individuums für die gegenwärtige Gewerbrichtung darthun können, zum Theil wird er nicht von allen Zünften in gleich strenger und gerechter Weise abgenommen. Aber auch wenn diese Uebelstände nicht vorhanden wären, würde der gegenwärtige Befähigungsnachweis dennoch nur eine leere Form sein, weil die Befugniß zum selbstständigen Betriebe jedesmal vor der Prüfung bei der Zunft von der Behörde erteilt wird, das Ergebnis der letzteren die erstere mithin nicht rückgängig machen kann. Die Reform nach dieser Seite hin muß daher vollkommen durchgreifend sein. Das Concessions-system würde aufzuheben, der Befähigungsnachweis zu verstärken, namentlich auch nach der theoretischen Seite auszudehnen, mit dem jeweiligen Standpunkte des Gewerbes in die engste Verbindung zu bringen und durch die Organe der Staatsregierung zu überwachen sein. Mit der Einführung eines solchen rein objectiven Maßstabes für die Gestattung des selbstständigen Betriebes verträgt sich dagegen der Zunftzwang nicht; jeder Einwerber vielmehr, der seine Befähigung genügend nachgewiesen hat, muß dadurch einen rechtlichen Anspruch auf Ertheilung der Befugniß durch die Gewerbsbehörde erlangen. Auch in den Fabriks- und Handelsgewerben erscheint eine Reform zweckmäßig. Sie wird sich, da hier das Capital für den Betrieb eine hervorragende Bedeutung einnimmt, namentlich auf einen strengen Nachweis der dem Gewerbszweige angemessenen Capitalsumme erstrecken müssen, ohne den Nachweis von Kenntnissen, wenn auch in anderer Form als bei den Zunftgewerben auszuschließen. Bei dem Fondsansweis können nach der gegenwärtigen Verfassung noch immer mannigfache Umgehungen des Gesetzes und Täuschungen der Behörden versucht werden. Der Handlungsfond ist nur für die Kaufleute einiger Städte der Monarchie vorgeschrieben und auch hier meist in einem Betrage, welcher für die heutigen Creditverhältnisse offenbar zu niedrig erscheint. Das allmähliche Hinaufsteigen von einem kleineren und einfacheren zu einem ausgedehnteren Betriebe erheischt im Interesse der Entwicklung des Gewerbes die größte Begünstigung. Das Talent und die Thätigkeit erhalten damit erst den freiesten Spielraum angewiesen. Dagegen kann es ebensowenig wünschenswerth erscheinen, die aufgestellte Gliederung der Gewerbsgenossen durchbrechen zu lassen. Die Zunftsgewerbestehen nach ihrer heutigen Verfassung mit den fabriksmäßigen nicht nur in keiner Verbindung, sondern ihnen sogar schroff gegenüber, obgleich diese aus jenen emporgewachsen sind. Das Streben nach einem fabriksmäßigen Betriebe ist schon jetzt in vielen Gewerbszweigen vor-

herrschend und wird sich im Laufe der Zeit mehr und mehr geltend machen. Die Kammer wird bei den späteren Betrachtungen auf die Uebelstände näher hinweisen, welche sich aus dem vorherrschend kunstmäßigen Betrieb in den wichtigsten und auf das Nationalvermögen einflussreichsten Productionsbranchen herausstellen. Ein Uebergang der Fabrication auf andere Districte der Monarchie, welche günstigere Verhältnisse bieten, ja sogar theilweise eine Vernichtung des inländischen Gewerbfleißes durch die Concurrnz des Auslandes, ist die unausbleibliche Folge davon, wenn die Abhilfe nicht schleunig erfolgt. Will man in den Handwerksbetrieb ein ihm fremdes Element so lange nicht hineintragen, als er sich in seiner Reinheit zu erhalten vermag, oder auf eine den naturgemäßen Zuständen nicht entsprechende und daher zu unabsehbaren Verwirrungen führende Gruppenbildung nicht eingehen, so scheint kein Ausweg übrig zu bleiben, als den Uebergang vom Handwerksbetrieb zum Fabriksbetrieb durch eine erleichterte Ertheilung der Befugniß zur Verbindung mehrerer sich gegenseitig unterstützender Gewerbszweige zu ermöglichen. Die Kammer hat sich im Vorstehenden bloß auf die Grundsätze beschränkt, welche bei der Reform unserer Gewerbsverfassung von hervorragender Bedeutung erscheinen. Sie kann nicht unterlassen, dem Ministerium die Bitte vorzutragen, daß der Publication einer neuen Gewerbeordnung alle irgend mögliche Beschleunigung geschenkt werde. Die Rückwirkungen der neuen Zollverfassung werden sich gleichmäßig auch auf diejenigen Gewerbe erstrecken, welche zur Zeit noch handwerksmäßig betrieben werden müssen. Sie werden von dieser zahlreichen Classe der selbstständigen Gewerbetreibenden um so härter empfunden werden, als ihnen die Concurrnz bisher nur in geringerer Ausdehnung entgegengetreten ist. So dringend wie die Reform der Gewerbeverfassung stellt sich auch eine Verbesserung der Zustände unter den arbeitenden Classen dar. Zwei Beziehungen sind es, welche hiebei in den Vordergrund treten und eine kräftige Einwirkung der Staatsregierung erfordern: der Mangel an Disciplin unter den Arbeitern und an ausreichender Gelegenheit zu ihrer gewerblichen Ausbildung. Beides bedingt die geringere Leistungsfähigkeit unserer Arbeiter, welche die Concurrnz mit dem Auslande so außerordentlich erschwert. Das Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeiter bei den meisten Industriezweigen Oesterreichs ist gegenwärtig sehr regellos. Die Verletzung der mit dem Arbeitsvertrage eingegangenen Verbindlichkeiten durch einseitigen Bruch desselben kommt häufig vor und wird durch den Gebrauch, dem Arbeiter Lohnvorschuße zu gewähren, wesentlich unterstützt. Der Arbeitgeber vermag in den Fällen, wo sich der Arbeiter eigenmächtig seinen Verpflichtungen entzieht, die gerichtliche Hilfe nur selten in Anspruch zu nehmen, da das Object mit dem Proceßverfahren und dessen Kosten in keinem Verhältnisse steht. Es mangelt dazu namentlich das Mittel, einen kurzen und doch rechtsgiltigen Beweis zu führen. Die Uebelstände, welche aus dieser geringen Disciplinirung der Arbeiter erwachsen, sich auf den ganzen Fabricationsbetrieb ausdehnen und dessen Erfolg schmälern, lassen sich nur durch gesetzliche Bestimmungen zur Sicherung des Arbeitsvertrages beseitigen. In Belgien, Frankreich und

den deutschen Rheinlanden besteht eine musterhafte Ordnung in den gesammten Arbeitsverhältnissen und sie ist hauptsächlich durch die Einführung der Arbeitsbücher erzielt worden. Die Kammer ist der sicheren Ueberzeugung, daß mit der Einführung von Arbeitsbüchern in Oesterreich der größte Theil jener Mißstände sich beheben werde, welche in den verschiedensten Formen auftreten und der Staatsregierung schon mehrfach zur Kenntniß gebracht worden sind."

Des Weiteren ergeht sich der Bericht über die Unterrichtsanstalten zur Hebung der fachlichen und allgemeinen Bildung der Arbeiter und über die Nothwendigkeit der Einführung eines Musterschutzgesetzes.

Die Osmüger Handels- und Gewerbekammer (Secretär Dr. Machanek) nimmt in ihrem ersten Jahresberichte (1851) gleichfalls einen dem Handwerkerstande wohlwollenden Standpunkt ein. „Der allzustrenge Zunftzwang,“ bemerkt sie in dem Berichte, „welcher vor dem Jahre 1848 herrschte, und sich eben durch seine übergroße Intoleranz unliebsam gemacht hatte, wurde im Laufe der späteren Jahre derart erschüttert, daß das erhaltende Princip, welches allerdings in dem Zunftwesen liegt und als solches unstreitig gewahrt werden muß, derzeit in die Gefahr gesetzt ist, sich zum großen Nachtheile der Gewerbsblüthe allmählig gänzlich aufzulösen. Zunächst muß als wesentliches Hemmniß der gedeihlichen Gewerbsentwicklung der auffallende Mangel an theoretischer Bildung bei dem größten Theile der Gewerbsleute und der Umstand bezeichnet werden, daß den Gesellen das zur Erweiterung ihrer Anschauung so nothwendige Wandern eher erschwert, als erleichtert wird. Eine weitere Ursache des theilweisen Verfalls mancher Gewerbe liegt auch in der allzugroßen Liberalität bei Verleihung neuer Gewerbsbefugnisse, indem an manchen Orten bis zur Hälfte, ja sogar bis zu zwei Dritttheilen die bestehenden Gewerbsleute die Erlangung ihrer Concessionen von den Jahren 1850 und 1851 datiren. Unter solchen Umständen ist es leicht begreiflich, daß sich seit dieser Zeit die Klagen über Verarmung von Meistern und über die Unmöglichkeit, brauchbare Gesellen zu erhalten, in auffallender Weise vermehrt haben, wogegen die Steuerfähigkeit der Gewerbsleute nach demselben Verhältnisse im Abnehmen ist. Was die Zunftverhältnisse anbelangt, so müssen die in letzter Zeit üblich gewordenen Reihenzünfte, sowie auch die vielfach errichteten Winkelzünfte als Hauptursachen der eingerissenen Uebelstände bezeichnet werden, und sollten daher nicht bloß alle Reihenzünfte*) und Winkelzünfte aufgehoben, sondern überhaupt die Zunftbezirke soviel als möglich zusammengezogen und zu größeren Vereinen verschmolzen werden, indem hiedurch nicht nur die Ueberwachung erleichtert, sondern auch die ganze Manipulation und Gebahrung bei den verschiedenen Zünften in einen gleichartigen Gang gebracht werden könnte.“

Die schlesische Handels- und Gewerbekammer (Secretär Bochdalek) weist in ihrem Berichte für 1851 und 1852 darauf hin, daß die Bande, welche das Zunftwesen um die einzelnen Gewerbe bisher schlang, in ihrem Bezirke „allgemein gelockert und theilweise ganz zerrissen

*) Wie sich wohl die Osmüger Kammer die Zusammenziehung und Verschmelzung der Zünfte bei gleichzeitiger Aufhebung der Reihenzünfte gedacht haben mag?

feien“. Der Zunftzwang habe sich durch hartnäckige Ausschließung aller zeitgemäßen Reformen als ein dem Fortschritte der Gewerbe schädliches Hemmnis erwiesen und das Aufblühen derselben nicht weniger gehindert, als das regellose Treiben derjenigen, welche außerhalb der Zünfte arbeiten. „Das alte Zunftwesen ist auch Ursache, daß eine große Zahl arbeitskundiger Menschen durch Zunftgesetze von der selbstständigen Ausübung des erlernten Gewerbes ausgeschlossen wird; während andererseits durch die unbedingte Freigebung einzelner Gewerbe diese überfüllt werden und dadurch Nahrungslosigkeit der darin Beschäftigten entsteht. Die bestehenden Zunftgesetze sind nicht mehr ausreichend, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge und Gesellen zu beaufsichtigen, für Kranke und Hilfsbedürftige zu sorgen, Sitte und Zunftordnung aufrecht zu erhalten; bei den freien Gewerben ist hierfür nie etwas geschehen. Nur durch das baldige Erscheinen eines neuen Gewerbegesetzes, welches einem Jeden die Laufbahn seiner Thätigkeit öffnet, und dieselbe einer Beschränkung nur insofern unterwirft, als die allgemeine Wohlfahrt und die Staatszwecke es verlangen, kann der Werbestand dem Abgrunde entzogen werden, dem er jetzt rastlos zueilt. Zudem die Kammer durch diesen Grundsatz nur die Abschaffung des bestehenden Zunftzwanges beantragt, spricht sie dagegen den Wunsch aus, daß auch die unbedingte Freiheit einzelner Gewerbe aufgehoben und von jedem Bewerber um ein selbstständiges Gewerbe: Alter, Kenntnisse und tadellose Sittlichkeit, dann das zur Ausübung der gewählten Beschäftigung notwendige Betriebscapital nachgewiesen werden solle. Man will möglichst freie Bewegung, aber innerhalb zeitgemäßer gesetzlicher Schranken. Diesem Verlangen, welches sich in allen Schichten der Gewerbetreibenden geltend macht, würde durch Vereinigung gleichartiger Gewerbe (Gewerbe-Corporationen, Gewerbegruppen, Genossenschaften) am wirksamsten entsprochen. Durch die Ausübung von Corporationsrechten und Pflichten erwachsen Vortheile, die der Einzelne zu erreichen nicht im Stande ist; durch sie werden Mißstände aller Art, als: Puscherei, Stümperei, Uebervorthellung des Publicums, Schlendrian und Unterdrückung der einzelnen Arbeiter u. wirksamer hintangehalten, sie erleichtern der öffentlichen Verwaltung das eigene Geschäft und tragen am meisten zu einer größeren Wohlhabenheit der arbeitenden Classen bei. Die Kammer erlaubt sich auf diese Vortheile, welche dem eigentlichen Gewerbe daraus erwachsen, hinzuweisen, nicht ohne zu erwarten, daß in dem neuen Gesetze auch auf die Arbeiterdisciplin, die Bildung und den Unterricht der Lehrlinge in den Fabriken besonders Bedacht genommen und die Beaufsichtigung derselben zu diesem Zwecke durch eigene Commissionen als eine durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Nothwendigkeit erkannt werden wird.“

Von Seite der Cobner, Bozener, Lemberger, Arafauer, Brodner und Czernowitzer, der Triestiner und der dalmatinischen Kammern scheinen in den ersten Fünfziger-Jahren keine Berichte an das Ministerium erstattet worden zu sein; es war uns wenigstens nicht möglich, solche zu beschaffen.

Was wir im Vorstehenden publicirt, liefert wohl den unwiderleglichen Beweis dafür, daß die Handels- und Gewerbekammern Oester-

reichs unmittelbar nach ihrer ersten Constituirung von dem ernstesten Streben beseelt waren, eine Reform der wirthschaftlichen und namentlich der gewerblichen Verhältnisse Oesterreichs auf Grundlagen herbeizuführen, welche den wirklich bestehenden Verhältnissen angemessen gewesen wären. Der Doctrinarismus, die Sucht, das thatsächlich Bestehende zu ignoriren und es den Lieblingsprincipien gewisser wissenschaftlicher Richtungen schonungslos zum Opfer zu bringen, führte damals noch in keiner dieser zahlreichen Corporationen das große Wort. Die Zusammenfügung der Kammern scheint also in der Zeit ihres Werdens, nach den von uns reproducirten Berichten zu schließen, eine glückliche gewesen zu sein. Vermag man auch nicht all dasjenige als richtig, zweckmäßig und durchführbar anzuerkennen, was in diesen Berichten in Vorschlag gebracht wird — dieselben berühren schon deshalb wohlthuend, weil sie in voller Anerkennung der staatlichen und gesellschaftlichen Wichtigkeit des Handwerkerstandes sich mit dessen Verhältnissen überhaupt in eingehender, verständnißvoller und sympathischer Weise beschäftigen. So stoßen wir hier auf zahlreiche Vorschläge zur Organisation des Gewerbes, zur Hebung der Concurrenzfähigkeit der kleinen Meister — welche Vorschläge von der Regierung leider vollständig ignorirt worden sind. Es wird fast von jeder einzelnen Kammer der tiefe Bildungsstand, die Verkehrtheit und Verschrobenheit der Anschauungen bei der Masse des Handwerkerstandes mit Bedauern hervorgehoben; es wird aber auch gleichzeitig betont, daß ja nicht diese Classe dafür, daß sie nicht vorwärtsgekommen, in veralteten Anschauungen stecken geblieben ist, verantwortlich gemacht werden kann. In fast jedem Berichte wird darauf hingewiesen, welches schwere Verschulden dem Staate in dieser Richtung zur Last fällt. Uebersehe man doch nicht, daß es auch noch am Anfange der Fünfziger-Jahre einzelne Königreiche und Länder in Oesterreich gegeben hat, in denen nicht eine einzige Unterrealschule noch existirte; daß es größtentheils noch an Eisenbahnverbindungen fehlte und ganze Provinzen vom Weltverkehre nahezu isolirt waren; daß dem Wandern des Nachwuchses im Handwerk, namentlich nach den vorgeschrittenen Industriestätten des Auslandes, schon seit Jahrzehnten die schwersten Hindernisse bereitet wurden! Woher hätten denn die Handwerker die der Zeitanforderung Rechnung tragende Bildung eigentlich nehmen sollen? Und sind daher diejenigen nicht ungerecht und lieblos, welche über sie deshalb unbarmherzig den Stab brechen, weil fast allen ihren Forderungen der Zopf einer früheren Zeitepoche anzuhängen pflegt? Den Handels- und Gewerbekammern ist es daher nur nachzurühmen, daß sie in richtiger Auffassung ihrer Stellung sich fast übereinstimmend dahin äußerten, es sei Pflicht der Gesetzgebung, der Entwicklungsstufe, auf welcher sich das Handwerk befindet, dem intellectuellen Bildungsgrade der Masse der kleinen Meister die weitestgehende Beachtung und Rücksichtnahme zu zollen. Es müsse vor Allem dahin gestrebt werden, die Gewerbetreibenden aus ihrer lethargie, ihrer Versumpftheit heraus zu reißen; in ihnen den Sinn für ein besseres, dem Fortschritte und der Vervollkommnung des Handwerkes zugewandtes Streben zu erwecken; in ihren Reihen einen regen gegenseitigen Wettstreit nach Erreichung einer höheren socialen Stufe hervorzurufen; bei den einzelnen Handwerksmeistern nicht nur durch Einführung eines obligatorischen Zwanges, sondern noch mehr durch fort-

gefestete Auelle an ihr besseres Gefühl für eine erspriesslichere Lehrlingsausbildung, für die Errichtung und die Pflege gewerblicher Bildungsanstalten zu wirken. Fast jede Kammer warnt davor, ein die bestehenden Zustände einfach ignorirendes Experiment mit dem Handwerkerstande zu machen und sagt es prophetisch voraus, daß ein solches die vorhandenen Mißstände nur vervielfältigen, den Rückgang des Kleingewerbes beschleunigen und damit den schon in den Fünfziger-Jahren zu einer bedentlichen Höhe angewachsenen Pauperismus in heillosor Weise steigern würde.

Es wäre ungerecht, den Handels- und Gewerbekammern die Anerkennung zu versagen, in der ersten Zeit ihres Bestandes der Regierung die beachtenswerthesten Impulse gegeben und sie mit sachmännischer Gründlichkeit über den Stand der Dinge informirt zu haben. Der von ihnen erzielte Effect war jedoch gleich Null. Alle Anregungen der Kammern, welche dem Handelsministerium nicht in den Kram paßten, wurden einfach ad acta gelegt, denn pressfreiheitliche Zustände existirten damals nicht; die Kammern vermochten daher ihre Anschauungen nur in ihren amtlichen Eingaben zu vergraben, ohne dieselben veröffentlichen und im Wege der Presse zur Geltendmachung ihrer Wünsche und Anliegen auf die Regierung einen entsprechenden Druck ausüben zu können. Die Kammern scheinen dessenungeachtet höchst unbequem gewesen zu sein, denn die Regierung bot schon nach dem ersten Anslebentreten derselben Alles auf, nur die gefügigsten, ihren wirtschaftlichen Intentionen schon im Vorhinein beipflichtenden Persönlichkeiten in die Kammern gelangen zu lassen, und dieser Regierungseinfluß tritt auch in den für die späteren Jahre erstatteten Kammerberichten deutlich zu Tage. Uebrigens hätte schon die geringschätzende Behandlung, welche die Handels- und Gewerbekammern, namentlich von Seite des Ministeriums Bruck erfuhren, dazu ausgereicht, die selbstständigen und gesinnungstüchtigen Elemente zum Austritte aus den Kammern zu bestimmen, wie sich diese Elemente denn auch, von einzelnen besonders ausdauernden Charakteren abgesehen, schon gegen die Mitte der Fünfziger-Jahre auch wirklich zurückgezogen haben. Trog der von allen Kammern betonten Dringlichkeit der Regulirung des Gewerbewesens zauderte die Regierung und erwies sich bis zum Jahre 1854 als unfähig zu einem festen Entschlusse. Damals erst veröffentlichte sie den Entwurf eines Handels- und Gewerbegesetzes für den österreichischen Kaiserstaat, welcher sämmtlichen Handels- und Gewerbekammern zur Begutachtung zugemittelt wurde. Dieses Gesetz hätte nicht weniger als 382 theilweise seitentlange Paragraphen enthalten und würde eine wesentliche Beschränkung in dem von der Kaiserin Maria Theresia inauguirten Systeme der Gewerbe-Berleihungen eingeführt haben. Charakteristisch ist es, daß durch dieses Gesetz alle Gruppen der Gewerbewelt, die Großindustriellen sowohl, als die Hausirer dazu verhalten worden wären, sich in obligatorische Corporationen zusammenzuschließen, für deren jede eine besondere „Ordnung“ in dem Gesetzentwurfe bereits enthalten ist. Es ist uns nicht bekannt, in welchem Sinne sich die verschiedenen Handels- und Gewerbekammern über dieses Elaborat äußerten und ebenso wenig kennen wir die Motive, welche das Handelsministerium bewogen haben, im Jahre 1856 mit einem neuen Entwurfe von einem Gewerbegesetz hervorzutreten. — Welche Bestimmungen derselbe enthielt,

erfahren wir aus einem Protocolle über die Sitzungen des Rathsgremiums des Wiener Magistrats vom 4., 12. und 21. Januar 1856, in denen über diesen Gesetzesentwurf, den „neuesten“, wie es dort heißt, eingehend berathen wurde. Man höre und stamme! 1854 war das Handelsministerium noch dafür, an das Altbestehende anzuknüpfen und die gewerbliche Production nur allmählig zu einer freien Bewegung hinüber zu leiten — 1856 war es aber bereits für das directe Gegentheil. Die Gewerbebefreiheit sollte nun rasch und unvermittelt eingeführt, der Innungsverband gelöst, aber dafür auch, um den Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen, die Handhabung der Gewerbe-Polizei den politischen Behörden erster Instanz theilweise abgenommen und der wirklichen k. k. Polizei-Behörde übertragen werden. Es ist gewiß eigenthümlich, daß die österreichischen Staatsbürger, denen man in jenem Zeitpunkte alle Freiheiten confiscirt hatte, die damals Zeugen waren, wie die behördlichen Organe nicht nur auf die freisinnigen Ideen, sondern auch auf für revolutionär erklärte Hüte, Cravaten, auf langes Haupthaar unausgesetzt eine Hezjagd veranstalteten, des Besitzes einer einzigen Freiheit, die als ganz ungefährlich erkannt worden sein muß, gewürdigt werden sollten, nämlich der Gewerbebefreiheit. Der Wiener Magistrat, dessen Referent diesmal der nämliche Rath Lindner war, welcher seinerzeit gegen Rath Wisling ein Separat-Votum abgegeben hatte, (Seite 219) spricht sich in seinem bereits vorher erwähnten Berichte über diesen 1856ger Gesetzesentwurf folgendermaßen aus:

„Der Magistrat muß unverhohlen erklären, daß die Einführung einer so weitreichenden Gewerbebefreiheit, wie selbe mit diesem Gesetzesentwurfe beabsichtigt wird, viel Aufregung und Unzufriedenheit in allen Kreisen der bestehenden Gewerbesteuer hervorrufen würde. Es wäre in der That zu bedauern, wenn es mit dem neuen Gewerbe-Gesetze eben dahin kommen sollte, wohin es mit den Constitutionen, Grundrechten, Schwurgerichten und anderen Einrichtungen der Neuzeit gekommen ist, Einrichtungen, welche zwar an und für sich ihren Werth gehabt haben mögen, aber den bestehenden Verhältnissen nicht entsprechen haben, und daher als unpraktisch wieder aufgegeben werden mußten. (!) Bei Normirung der österreichischen Gewerbe-Gesetze ist aber auch noch ein weiterer Umstand zu berücksichtigen, welcher in andern Ländern entweder gar nicht, oder wenigstens nicht in gleichem Maße vorkommt: Die Realgewerbe (in Wien allein über 800), welche ein sehr bedeutendes Capital repräsentiren (in Wien allein weit über 1 Million). Werden nun die gleichartigen Gewerbe vor der Einlösung freigegeben, so werden die Besitzer der Realgerechtsame in ihrem Eigenthume empfindlich beeinträchtigt. Das Vorhandensein von Realgewerben kann zwar an und für sich keinen zureichenden Grund abgeben, die Gewerbe-Regulirung ganz auszuheben oder die Freigebung einzelner, hiezu geeigneter Erwerbsswege zu hindern, allein Gerechtigkeit und Billigkeit fordern es, daß diese Freigebung nicht ohne gleichzeitige oder vorausgehende Einlösung erfolge. Bei jenen Gewerben ferner, welche bloß die Befriedigung localer Bedürfnisse zum Zwecke haben, wird eine ungebundene Concurrenz am Ende jedenfalls nachtheilige Folgen nach sich ziehen, indem jene Gewerbsfamilien, welche über die localen Bedürfnisse hinaus entstehen, nothwendigerweise zu Grunde gehen und sodann als Proletarier, wenn schon nicht dem Staate gefährlich, so doch wenigstens der Commune zur Last fallen werden.“

Der Magistrat klammert sich daran, daß nach dem Gesetzentwurfe gewisse Gewerbe als concessionirte und andere als freie behandelt werden sollen. Er sagt hierüber:

„Es sollen nach dem vorliegenden Gesetzentwurfe solche Gewerbe, bei denen durch ungeschickten Betrieb das Gemeinwohl oder die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet werden könnte, für concessionirte erklärt werden und es läßt sich gegen dieses Princip wohl keine Einwendung erheben; nur würde es darauf ankommen, welche Definition dem Begriffe „Gemeinwohl“ zu geben sein wird. Wenn ein der Religiosität und Götteranbetung ergebener und sachlich tüchtig ausgebildeter gewerblicher Nachwuchs zum Gemeinwohl gerechnet wird, so wird man folgerichtig auch jene Gewerbe, bei welchen zum ordnungsmäßigen Betriebe eine besondere gewerbliche Vorbildung nothwendig ist, der Concessionirung unterziehen, d. i. man wird sich vorerst die Ueberzeugung verschaffen müssen, ob der Gewerbetreibende auch im Stande ist, die ihm anvertrauten Lehrlinge in seinem Gewerbe gehörig zu unterrichten, und ob ihm mit Rücksicht auf sein moralisches oder politisches (!) Verhalten überhaupt Lehrlinge anvertraut werden können. Ist man hingegen der Ansicht, daß das Gemeinwohl weder durch eine schlechte, noch durch eine gute Erziehung und Heranbildung der gewerblichen Jugend berührt wird, so wird man freilich auch jene Gewerbe als freie behandeln können. Der Magistrat hat sich schon im Jahre 1852 und im Jahre 1854, sowie in seinen vorausgeschickten Erörterungen dafür ausgesprochen, daß die auf einer förmlichen Erlernung und besonderen Ausbildung beruhenden Gewerbe der Concessionirung unterzogen werden sollen.“

Wenn die hier geltend gemachte Ansicht des Magistrates hohen Orts Eingang findet, so würde folgende Bestimmung in den Gesetzentwurf aufgenommen werden müssen:

„Zu einem concessionirten Gewerbe werden nebst den Bedingungen zum Antritte eines freien Gewerbes auch Verlässlichkeit und Unbescholtenheit und bei jenen Gewerben, zu deren ordnungsmäßigem Betrieb eine besondere Vorbildung nothwendig ist, der Nachweis der persönlichen Befähigung gefordert“. Dieser Nachweis wird natürlich nicht bloß auf die von den Gremien und Innungen ausgestellten Lehr- und Meisterbriefe zu beschränken sein, sondern er wird auch durch andere glaubwürdige Urkunden, durch abzulegende Proben oder Prüfungen, oder durch anderweitige Constatirung einer längeren Verwendung im Geschäfte und dergleichen geliefert werden können.“

Da weiter nach dem neuen Gesetzentwurfe das Innungswesen eigentlich beseitigt werden sollte, so hielt es der Magistrat für seine Pflicht, auf diesen Gegenstand näher einzugehen.

„Der Gesetzentwurf vom Jahre 1854 hat sich für die Beibehaltung des Innungsverbandes ausgesprochen, und die Normen aufgestellt, nach welchen das Innungswesen regulirt und eingerichtet werden soll. Der Magistrat hat die dort aufgestellten Grundsätze und Bestimmungen als zweckmäßig und den gewerblichen Zuständen unseres Vaterlandes entsprechend gefunden. Werden die eigentlichen Zwecke des Innungsverbandes ohne Vorurtheil in's Auge gefaßt und wird erwogen, daß die etwa noch vorhandenen Anzuktümlichkeiten, z. B. ihr bisheriges Recursrecht bei Gewerbeverletzungen, leicht beseitigt werden können, so wird sich die Frage von selbst beantworten, ob bei der neuen Gewerbe regulirung ein obligatorischer Innungsverband beibehalten werden soll oder nicht. Die Zwecke der Innungen sind in dem früheren Gesetzentwurfe § 226 näher bezeichnet worden, und

auch der neue Entwurf deutet im § 123 an, welcher Wirkungskreis den freiwilligen Genossenschaften eingeräumt werden soll. Im Wesentlichen lassen sich die Zwecke der Innungen auf nachstehende Weise zusammenfassen:

a) Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen, insbesondere wechselseitige Mittheilung über neue Erfindungen und Vervollkommnungen im Bereiche ihres Gewerbes.

b) Vorsorge für die geregelte Aufnahme, Pflege, Erziehung, Verwendung und Ausbildung der Lehrlinge (Aufdingung, Freisprechung, Verpflegspauschalien, Christenlehre, Wiederholungsunterricht, Zeichenschulen u. s. w.)

c) Aufrechthaltung geordneter Arbeitsverhältnisse zwischen den Arbeitsgebern und ihren Gesellen (Zuschickordnungen).

d) Sorge für die zeitweilige Unterbringung arbeitsloser oder zugewanderter Gesellen (Gesellenherbergen).

e) Unterstützung erkrankter, arbeitsunfähiger oder sonst hilfbedürftiger Gewerbsgenossen und ihrer Witwen und Waisen (periodische Beteiligungen und Aushilfen u. s. w.).

f) Ausgleichung der zwischen den Arbeitsgebern und Gehilfen aus dem Arbeitsverhältnisse entstehenden Streitigkeiten.

g) Evidenzhaltung der Innungsgenossen und ihrer Gesellen und Lehrlingen für verschiedene öffentliche Zwecke (Conscription, Polizei, Besteuerung).

h) Förderung und Hebung des religiösen Sinnes unter den Innungsmitgliedern (Quatember- und Seelenmessen, Frohnleichnam und andere religiöse Umzüge) u. s. w.

Man mag nun schon ein Gegner oder Anhänger der Gewerbefreiheit oder des sogenannten Zunftwesens sein, so wird man doch jedenfalls zugestehen müssen, daß die vorstehenden Einrichtungen nur lobenwerthe Tendenzen verfolgen, und daß deren Fortbestand nicht ohne höchst wichtige Gründe in Frage gestellt werden sollte. Das neue Gewerbegesetz hebt zwar die bestehenden Innungen nicht unbedingt auf, auch gestattet es die Bildung neuer Genossenschaften, allein es überläßt die Theilnahme an denselben dem freien Willen der Gewerbsinhaber und unterwirft sowohl die alten als neuen Gewerbscorporationen lediglich dem allgemeinen Vereinsgesetze. Diese Maßregel wird offenbar zu einer Verwirrung unter den Gewerbsleuten führen, und wenn schon das Innungswesen überhaupt mit der Gewerbefreiheit und der Hebung der Industrie für unvereinbar gehalten wird, so wäre es am Ende zweckmäßiger, daselbe gänzlich zu beseitigen. Es ist vorauszusehen, daß ein Theil der bisherigen Innungsmitglieder aus dem Innungsverbände austreten und die Beiträge zu den Innungsbedürfnissen verweigern wird, was vorzüglich bei jenen gewärtigt werden kann, welche, durch mißverständene Freiheitsideen befangen, es für überflüssig und lästig finden werden, sich ferner der eingeführten Ordnung zu fügen. Das wesentlichste und erspriechlichste Attribut der Innungen ist das Institut der Lehrlingenbildung und dieses muß bei Aufhebung des obligatorischen Innungsverbandes nothwendigerweise in Verfall gerathen, was insbesondere in der Residenzstadt zu besorgen sein wird. Es ist bekannt, daß Jahr aus Jahr ein eine große Anzahl jugendlicher Individuen vom Lande, namentlich aus Böhmen, nach Wien strömt, um hier ein Handwerk zu erlernen. Diese Individuen sind größtentheils ganz mittellos und überhaupt nur sich selbst überlassen, und wenn selbe einem solchen emancipirten Gewerbsmanne in die Hände fallen werden, so wird ihr Schicksal leicht vorauszusehen sein. Sie sind dann der Willkür ihrer Lehrherrn gänzlich preisgegeben, denn es wird sich Niemand darum kümmern, wie lange sie zu lernen haben, ob sie in die Schule und Kirche geschickt und ob sie zur Profession, oder bloß zu häuslichen Arbeiten oder gar als Lastthiere verwendet werden. Ueberdieß wird ein schon jetzt häufig vorgekommener

Uebelstand noch mehr hervortreten, daß jene Gesellen, welche ihre Lehrzeit nicht bei einer Innung, sondern bei einem solchen ausgeschiedenen Gewerbsmanne vollstreckt haben, bei den Innungsmitgliedern nur schwer Arbeit finden werden. Die nachtheiligen Folgen eines solchen Zustandes werden für den Nachwuchs im Gewerbestande umso weitgreifender sein, je mehr Gewerbsinhaber sich vom Innungsverbande lossagen oder fernhalten werden. Man hat zwar die Einwendung gemacht, daß schon derzeit viele, dem Innungsverbande nicht unterliegende freie Beschäftigungen bestehen, und daß die in Absicht auf die Lehrlinge eben hervorgehobenen Nachteile nicht häufiger als bei den Innungen vorkommen; allein diese Einwendung ist nicht stichhältig, indem die meisten freien Beschäftigungen solche Unternehmungen sind, bei welchen entweder gar keine Erlernung oder höchstens eine kurze Abrichtung erforderlich ist. Es ist aber auch bei jenen freien Beschäftigungen, welche förmlich erlernt werden müssen, schon längst das Bedürfniß gefühlt worden, ein geregeltes System in der Jungenbildung zur Geltung zu bringen, und namentlich ist bei einer der wichtigsten freien Beschäftigungen, der Bandmacherei, unbeschadet ihrer gewerblichen Freiheit ein geregeltes Erlernungssystem mit Genehmigung der Behörden eingeführt worden, welches sich auch als zweckmäßig und wohlthätig bewährt hat. Auch andere derlei Unternehmungen, z. B. die Optiker und Zimmermacher, haben wiederholt Versuche gemacht, für die Lehrlings-Ausbildung gesetzliche Normen nach dem Vorbilde der Innungen zu erwirken, allein ihr Begehren mußte abgelehnt werden, weil selbes den bestehenden Gewerbsgesetzen widersprach. Uebrigens sind, so klein auch die Anzahl der eigentlichen Lehrlinge bei freien Beschäftigungen ist, doch hierorts auch häufige Fälle wegen Verwahrlosung und grober Verletzung der eingegangenen Verbindlichkeiten vorgekommen, welche indessen, insofern sie nicht gütlich ausgeglichen werden konnten, auf den Rechtsweg gewiesen werden mußten, da solche Lehrverhältnisse nicht nach Innungsstatuten sondern nur nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beurtheilt werden konnten.

Außerdem erachtet der Magistrat aber auch noch auf einige andere Rücksichten hindeuten zu sollen, welche bei Normirung des Innungswesens nicht ganz außer Acht zu lassen sein werden. Die Innungen haben von jeher und zu allen Zeiten ein solches politisches Verhalten und Wirken an den Tag gelegt, wie man es nur von erprobter Unterthanentreue und Anhänglichkeit an Thron und Vaterland erwarten kann. Insbesondere waren es die hiesigen Innungen, welche im Jahre 1848 die ersten Stürme des durch Ausländer aufgehetzten Arbeiter-Proletariats auszuhalten hatten (!) und sich mitunter zu den schmachlichsten Zugeständnissen herbeilassen mußten; sie haben hiebei alles Mögliche gethan, um die aufgeregten Haufen zu beschwichtigen und zur Ordnung zurückzuführen und haben in ihrer corporativen Eigenschaft an den Unsturzbestrebungen jener Zeit nicht den geringsten Antheil genommen. Nicht minder lobenswerth war von jeher das Benehmen der Innungen, wenn es sich um die Realisirung patriotischer, gemeinnütziger oder wohlthätiger Unternehmungen handelte. Alle hiesigen Innungen haben sich bereitwillig an dem letzten Nationalanlehen (1854) betheiligt und die meisten derselben haben ihr sämmtliches verfügbares Ladevermögen diesem Anlehen gewidmet. Es ist überdies eine allgemein bekannte Thatsache, daß bei allen Sammlungen für patriotische, gemeinnützige, wohlthätige und religiöse Zwecke zunächst immer die Innungen ins Mitleiden gezogen worden sind und daß sie den diesfälligen Anforderungen auch jederzeit bereitwilligst entsprochen haben, ohne hiebei die Mildthätigkeit gegen ihre eigenen hilfsbedürftigen Genossen außer Acht zu lassen. Endlich sind die Innungen ganz geeignete Organe, um eine entsprechende Besteuerung der Gewerbe zu effectuiren, indem den Innungsvorständen die Betriebsverhältnisse eines jeden Gewerbsgenossen genau be-

kannt sind, und jede zu geringe Besteuerung sogleich aufgedeckt werden kann, weshalb die hohe Staatsverwaltung auch bei der Einkommensteuer die Vorlage corporationsweiser Einkennnisse angeordnet hat. Der Magistrat war früher und ist auch gegenwärtig noch Localgewerksbehörde der Reichshaupt- und Residenzstadt, in welcher sich Handel und Industrie der ganzen Monarchie concentrirt und der größte Theil der Bevölkerung dem Handels- und Gewerbestande angehört. Der Magistrat kömmt mit dieser zahlreichen Einwohnerclasse täglich in Berührung und ist daher sicherlich in der Lage, seine Urtheile im Handels- und Gewerwesen auf eigene Erfahrung und Wahrnehmung zu stützen. Der Magistrat war und ist jederzeit bereit die hohe Staatsverwaltung in ihrem Bestreben, die vaterländische Industrie zu heben und zu vervollkommen, nach Kräften zu unterstützen, und er ist weit entfernt, veralteten Einrichtungen und monopolistischen Tendenzen oder der Bequemlichkeit und Indolenz das Wort zu reden; dagegen hält er es aber auch mit Rücksicht auf seine Stellung für seine Pflicht, die hohe Staatsverwaltung auf jene Nachtheile aufmerksam zu machen, welche durch überfüllte und zu weit gehende Reformen im Gewerwesen herbeigeführt werden können. Der Magistrat befürwortet die Concessionirung mehrerer Gewerbe nicht deshalb, um die bestehenden Gewerbe vor Beeinträchtigung und den Folgen der Concurrenz zu schützen, sondern er hat hierbei lediglich das Wohl des gewerblichen Nachwuchses im Auge, und wenn er die Beibehaltung des Gremial- und Innungs-Verbandes empfiehlt, so geschieht es nicht deshalb, weil dieser bisher bestand, sondern weil er entschiedene Vortheile gewährt und der Industrie nicht hinderlich ist.“

Nach dem 1856er Gesetzentwurf sollte, wie schon erwähnt, in allen Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse der Polizei-Obrigkeit die Entscheidung zustehen. Auch dagegen sprach sich der Magistrat auf das Entschiedenste aus, mit der Motivirung, daß der Polizei die hiezu erforderliche Kenntniß der gewerblichen Verhältnisse, sowie der Gewerbe-Gesetzgebung fehle. Charakteristisch ist es auch, daß die Ausweise der Handwerksgejellen und sonstigen gewerblichen Gehilfen plötzlich einen neuen Namen erhalten sollten. Kaiser Franz führte bekanntlich an Stelle der „Kundjachten“ die „Wanderbücher“ ein; im 1854ger Gesetzentwurfe wurde hiesfür die Bezeichnung „Arbeitsbücher“ beantragt; der 1856ger Entwurf schlug die Benennung „Dienstbücher“ vor. Der Magistrat erklärte diese Benennung als nicht entsprechend zurückweisen und sich für die Benennung „Arbeitsbücher“ umsomehr aussprechen zu müssen, als „Dienstbücher“ doch nur für Dienstboten bestimmt sein könnten, in deren Kategorie der gewerbliche Arbeiter nicht einzubeziehen sei.

Aus dem 1856er Entwurfe ist, das unterliegt wohl keinem Zweifel, die provisorische Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 hervorgegangen. Die Kritik, welche der Magistrat an dem 1856ger Entwurfe übte, war insoferne nicht ohne Wirkung, als die obligatorischen Genossenschaften nachträglich wieder beibehalten, ebenso die Polizeibehörden zu dem ihnen ursprünglich zugeordneten Schiedsrichterämtern nicht berufen und statt der „Dienstbücher“ wirklich „Arbeitsbücher“ eingeführt wurden. Aber in den meisten Cardinalfragen, namentlich in Bezug darauf, daß alle jene Gewerbe, bei denen eine entsprechende Lehrlings-Ausbildung sich als nothwendig darstellt, in die Reihe der concessionirten Gewerbe aufzunehmen wären, hat der Magistrat nicht durchzudringen vermocht.

Der Gewerbeordnung vom Jahre 1859 wird allgemein, selbst heute noch, eine epochale Bedeutung zuerkannt. Ihre Veröffentlichung wurde gleichsam als das Signal des Anbruches einer neuen Zeit für Oesterreich aufgefaßt. Die Liberalen in allen Ländern priesen das Gesetz als eine That, mit welcher Oesterreich den übrigen Staaten Mitteleuropas zuvorgekommen sei. Unseres Erachtens ist damit die Tragweite dieser Gewerbeordnung weitaus überschätzt worden.

Selbst in gewerblichen Kreisen will man noch immer nicht einsehen, daß unendlich viele Mißstände, welche dem 1859er Gesetze zur Last gelegt werden, eigentlich auf ganz andere Contis einzustellen sind. Was hat denn diese Gewerbeordnung für Aenderungen hervorgerufen? Aus unserer Darstellung der früheren Zeitabschnitte geht mit vollster Bestimmtheit hervor, daß diese Aenderungen keineswegs einschneidende gewesen sind. Komme man uns nicht mit der Einwendung, daß durch das Gesetz vom Jahre 1859 der Befähigungsnachweis für die handwerksmäßigen Gewerbe im Großen und Ganzen abgeschafft worden sei; er hatte schon längst nicht mehr volle und unbestrittene Geltung und es war Jedermann in der Lage, fast jedes handwerksmäßige Gewerbe als freie Beschäftigung zu betreiben. Und wie groß war die Anzahl derjenigen, welche eine Erfindung fingirten, um auf Grund eines Privilegiums ein handwerksmäßiges Gewerbe ohne jeden Befähigungsnachweis zu erlangen! Auch im Zunftwesen hat das 1859er Gesetz wenig, oder eigentlich nichts geändert. Aus den früher citirten Berichten der Handels- und Gewerbekammern geht zweifellos hervor, daß die gewerblichen Corporationen fast in allen Theilen Oesterreichs schon seit langen Jahren nur mehr ein Scheinleben führten, daß sich die schreiendsten Mißbräuche in dieselben eingeschlichen hatten, so daß schon am Anfange der Fünfziger-Jahre Zweifel in der Richtung laut wurden, ob es noch möglich sein werde, die Zünfte zu regeneriren. Und in welchem elenden Zustande befand sich in allen Provinzen das Lehrlings- und Gesellenwesen! Dem Magistratsrath Wilfing ist die wärmste Sympathie für den Gewerbebestand ebensowenig abzustreiten, wie die genaueste Kenntniß der Lage desselben. Welche Schilderung entwirft er von dem Verhältnisse der Arbeitgeber zu den Arbeitnehmern am Anfange der Fünfziger-Jahre! Und in welchem Sinne sprechen sich nahezu sämtliche Handels- und Gewerbekammern aus, deren von uns citirten Berichten das regste Interesse und das sichtlichste Wohlwollen für den Handwerkerstand doch unmöglich abgesprochen werden kann!

Gegen das Gewerbegesetz vom Jahre 1859 ist allerdings die triftige Einwendung zu erheben, daß unter seiner Herrschaft die hier ange deuteten Gebrechen nicht nur nicht beseitigt, sondern vielmehr verschlimmert und daher schwerer heilbar geworden sind. Es ist aber nicht richtig, zu behaupten, die Gewerbeordnung vom Jahre 1859 habe die anarchischen Zustände im Gewerbewesen erst hervorgerufen, ja selbst die Verschlimmerung derselben, der Umstand, daß sie immer festere Wurzel gefaßt haben, ist nicht so sehr dem Gesetze an sich, als gewissen Verhältnissen beizumessen, welche wir im nächsten Abschnitte klarzulegen versuchen werden.

Sechstes Buch.

Die Einführung der Gewerbefreiheit.

Aus dem bisherigen Verlaufe unserer Darstellung geht hervor, daß die Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859, welche große Gruppen des Gewerbestandes als die eigentliche Grundursache des Verfalls der Kleingewerbe bezeichnen, an dem früheren Stande der Dinge doch eigentlich nur wenig geändert hat.

Die Grundübel, an welchen der Gewerbebestand leidet, sitzen eben viel tiefer und es ist thöricht zu glauben, daß sie durch Abänderung einiger Paragraphe oder durch Neueinführung einzelner gesetzlicher Bestimmungen nur mehr als gemildert oder gar beseitigt werden können. Der Handwerkerstand und alle Schichten der von ihrer Arbeit lebenden Bevölkerung leiden unter gewissen allgemeinen Verhältnissen, welche allerdings schon im vormärzlichen Oesterreich bestanden haben, aber erst durch die Reaction der Fünfziger-Jahre zu einer alles Uebrige in den Schatten stellenden Bedeutung für das gesammte staatliche, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gelangt sind. Diese allgemeinen Verhältnisse, deren Erörterung uns nunmehr obliegt, sind es, welche der neuesten Geschichte unseres Staatswesens bis auf die jüngsten Tage herein ihr Gepräge aufdrücken und — wer kann es ermessen, für wie lange noch — aufdrücken werden.

Das vormärzliche Oesterreich war hinsichtlich seiner Culturentwicklung, was öffentliches Leben, wissenschaftliches Streben, was Erziehung und Unterricht anbelangt, in bedauernswerther Weise hinter anderen Staaten zurückgeblieben. In wirtschaftlicher Beziehung dagegen hatte es, von England, Frankreich und Belgien abgesehen, mit den übrigen Staaten so ziemlich gleichen Schritt gehalten, ja dieselben theilweise sogar überflügelt. Rußland (bis in die Mitte der Dreißiger-Jahre hinein), Italien, die Donauländer, waren zuverlässliche Abnehmer österreichischer Industrie-Erzeugnisse. Nichtsdestoweniger hatte das vormärzliche Oesterreich auch in wirtschaftlicher Hinsicht keineswegs die Physiognomie eines modernen Staates. Die paar Meilen Eisenbahnen, die es gebaut, zählten im Verkehrsleben noch wenig, und allenthalben stieß man auf Institutionen, die den patriarchalischen Charakter des ganzen Staatswesens documentirten. Die Industrie befand sich aber theilweise sehr wohl dabei. Sie erfreute sich vor Allem eines ausgiebigen Schutzes gegen die fremde Concurrnz und das Capital war daher gerne bereit, sich ihr zur Verfügung zu stellen. Denn wenn wir die Listen der österreichischen Bankiers aus jener Zeit durchsehen, so finden wir nur

sehr wenige, die nicht zugleich Besitzer bedeutender Fabriken oder mindestens an großen Industrie-Unternehmungen in hervorragendem Maße theilhaftig gewesen wären. Zahlreiche Bankiers hielten sich sogar vom Börsenspieler, von der Effectenspeculation vollständig ferne und fanden ihren Beruf darin, die Geldgeber und Capitalvermittler der Industrie zu sein. Das vormärzliche Oesterreich mag capitalärmer gewesen sein, als das heutige — die gewerbliche Production jedoch war es sicherlich nicht. Denn die Industrie befand sich dem Capitale gegenüber in einer weitaus vortheilhafteren Stellung, als es diejenige ist, in welche sie von der Mitte der Fünfziger-Jahre an allmählig hineingezwängt wurde.

Alle Bedingungen für eine wirklich großartige wirtschaftliche Entwicklung waren in Oesterreich vorhanden. Das Gerede von den „unerschöpflichen Hilfsquellen“ war nicht ohne thatsächliche Grundlage. Es wäre nur darauf angekommen, durch Führung eines wenigstens einigermaßen geordneten Staatshaushaltes und Befolgung einer verständigen Finanz- und Handelspolitik dem Staate und der Bevölkerung die Möglichkeit zu einem gedeihlichen ökonomischen Aufschwunge zu sichern. Die mit ewigen Geldverlegenheiten kämpfenden Finanzminister sahen sich aber außer Stande, dem Staate und der Bevölkerung die hierzu unumgänglich erforderliche Zeit zu gönnen. Oesterreich sollte nicht wie jeder andere lebenskräftige, den Gesetzen des Wachstums unterworfenen Organismus sich langsam, aus sich selbst heraus entwickeln, sondern es sollte mittelst Anwendung von Bluttransfusionen und anderen tief eingreifenden Operationen die Fähigkeit erlangen, Entwicklungsstadien, zu deren Zurücklegung bei natürlichem Gange der Dinge Menschenalter nothwendig sind, innerhalb von ein paar Jahren durchzumachen. Das stete Wachsen der Staatsschuld und damit auch der jährlichen Last an Verzinsung und Amortisation, die kein Maß kennenden Bedürfnisse der Heeresverwaltung legten den Finanzministern die Nothigung auf, selbst vor heroischen Experimenten auf dem Gebiete der Finanz- und Handelspolitik nicht zurück zu scheuen, sobald sie nur einige Aussicht zu haben glaubten, damit eine vielleicht sogar nur momentane Steigerung des Staatseinkommens zu erzielen. Dieser Aufgabe unterzog sich namentlich der Handelsminister und spätere Finanzminister Baron Bruck, den wir bei aller Anerkennung seiner genialen Anlagen von dem Vorwurfe nicht freisprechen können, durch eine ganze Reihe der verderblichsten Maßnahmen nicht, wie er es sicher angestrebt, die Bahn freier wirtschaftlicher Entwicklung für Oesterreich erschlossen, sondern im Gegentheile den Staat und die einzelnen Gruppen der productiven, arbeitenden Bevölkerung jenem ökonomischen Verfall überantwortet zu haben, welchem sie auch heute noch nicht entrisen sind. Denn wie der Handwerkerstand, so leiden alle Erwerbsschichten in Oesterreich — die Großindustrie und die Landwirthschaft mit eingeschlossen — auch heute noch an den sie bis in's Mark erschütternden Schlägen, welche sie in der Mitte der Fünfziger-Jahre getroffen hatten.

Seit Karl VI. wurde von allen österreichischen Regenten großes Gewicht darauf gelegt, tüchtige Fabrikanten, Professionisten und Künstler aus dem Auslande zu gewinnen; das Ministerium Bruck erblickte seine Hauptaufgabe darin, Oesterreich dem ausländischen Capitale

und der ausländischen Industrie auszuliefern. Der Satz, daß gar nicht genug fremdes Capital in Oesterreich engagirt werden könne, da es nur mit fremdem Capitale gelingen werde, Oesterreich auf eine den übrigen Staaten ebenbürtige Culturstufe empor zu bringen, wurde zu einem förmlichen Staatsdogma erhoben, von dessen alleinigmachender Kraft nicht nur die Machthaber, sondern auch ganze Classen der Bevölkerung durchdrungen waren. Alles, was in Bezug auf die Industrie Staatstradition in Oesterreich war, wurde nun wie werthloser Plunder über Bord geworfen. Hatte das vormärzliche Oesterreich die Bedeutung des Fabrikwesens theilweise vielleicht sogar über sich ähzt, so war es jetzt mit einem Male Staatsraison geworden, den Fabrikanten und Gewerbsleuten mit der größten Geringschätzung zu begegnen. Die Interessen der Industrie wurden für Sonderinteressen des Fabrikantenstandes erklärt, welcher keinen Anspruch darauf habe, vor den übrigen Berufsständen irgendwie bevorzugt zu werden. Verwiesen die Industriellen in ihren Eingaben darauf, daß die Regierung durch ihre Maßnahmen Betriebsreductionen, also bedeutende Arbeiter-Entlassungen in den Fabriken herbeiführen werde, so erfolgte in lakonischer Weise der amtliche Bescheid, daß die betreffenden Arbeiter sichere Aussicht hätten, bei den im Zuge befindlichen Eisenbahnbauten Beschäftigung zu finden. Ist man theilweise berechtigt, gegen die vormärzlichen Regierungen den Vorwurf zu erheben, daß sie vor lauter Bedenken, die Sicherheit der Existenz der Fabrikanten und Gewerbsleute zu beeinträchtigen, einen Entschluß zu Reformen nicht zu fassen vermochten, so sehen wir das Ministerium Bruck in das directe Gegentheil verfallen. Kein Monat verging, welcher nicht einen, auf die Existenz ganzer Industriezweige entscheidenden Einfluß nehmenden, neuen Zollsatz oder eine ähnliche Neuerung brachte. Der Industrielle stand damals jeden Morgen mit der qualvollen Sorge auf, daß über Nacht Ministerial-Verfügungen erlassen wurden, durch welche die Verhältnisse, die er bei seinen Conjunctionen in Rechnung stellte, gänzlich verschoben waren. Auf diese Weise wurde ein Gefühl der Unsicherheit, der Ungewißheit in die gesammte gewerbliche Thätigkeit getragen, welche den Unternehmungsgeist lähmte und es jedem Capitalisten als Wahnsinn erscheinen lassen mußte, seine baaren Fonds in Industrieanlagen zu stecken. Für das Ministerium Bruck handelte es sich aber auch nur darum, dem fremden Capital in Oesterreich aussichtsreiche Domänen zu erschließen. Warum hätte das fremde Capital der freundlichen Einladung des Ministers, nach Oesterreich hereinzukommen, nicht auch bereitwilligst entsprechen sollen? Der alte Volkspruch, daß in unserem Lande allerorten das Geld auf der Straße liege und man sich nur darauf verstehen müsse, es aufzuheben, hatte damals noch seine volle Geltung. Das fremde Capital hatte in Oesterreich alle Aussicht, riesige Summen zu gewinnen und verschmähte es daher auch nicht, zu kommen. Aber bevor es zu längerem Aufenthalte sich herbeiließ, stellte es natürlich seine Bedingungen, auf die auch eingegangen werden mußte. So ist auf das Ministerium Bruck die Schaffung jener Geldaristokratie zurückzuführen, die wir seit der Mitte der Fünfziger Jahre in Oesterreich nahezu unbeschränkt schalten und walten sehen und deren Ansprüchen in allen Theilen der Gesetzgebung vollauf Rechnung getragen werden mußte.

Damals ist das Geld diejenige Großmacht in Oesterreich geworden, welcher gegenüber alle besseren Gefühle und Leidenschaften die Segel streichen mußten. Die Begier, zu Geld zu gelangen, die Sucht, schnell reich zu werden, mögen in früheren Epochen Einzelne gekannt haben, aber erst von dem bezeichneten Zeitpunkte an sind ganze Classen unserer Gesellschaft von diesem alles Uebrige zurückdrängenden Streben wie von einem Fieber befallen worden. Vaterland, Freiheit, Gemeinwohl — sind für diese Kreise leere, inhaltslose Begriffe; denn für sie existirt nur das Geld und nichts als das Geld, und wer kein Geld besitzt, der zählt auch nicht in ihren Augen. Die Industrie, die Landwirthschaft, überhaupt die Arbeit sind zum Besten dieser Geldaristokratie in die zweite Linie zurückgesetzt worden; sie mußten sich in Oesterreich fortan mit der Rolle des Aschenbrödel begnügen. Aber nicht nur, daß sie an Ansehen eingebüßt haben, die Machthaber ließen sich auch durch die Geldaristokratie dazu bewegen, ihr auf Kosten der Production die weitestgehenden Zugeständnisse zu gewähren. — Und so ist es geschehen, daß selbst dasjenige, was, wie z. B. die Errichtung von Eisenbahnen, unzweifelhaft im Interesse des Handels und Verkehrs gelegen war, doch in einer Weise ausgeführt wurde, wohlgeeignet, den für das Allgemeine gestifteten Nutzen, so weit es nur immer möglich war, einzelnen Coterien zuzuwenden. Wie unverhältnißmäßig billiger hätte die Anlage der meisten Eisenbahnen hergestellt werden können, wenn man sich dabei vorwiegend von gemeinsinnigen Gesichtspunkten und nicht von den selbstfüchtigsten Motiven hätte leiten lassen!

So unentbehrlich viele dieser Eisenbahnbauten für den öffentlichen Verkehr auch waren, so hatte die Forcierung des Eisenbahnbaues in Oesterreich für Handel und Gewerbe doch Schattenseiten im Gefolge, die auch heute noch nicht Lichtseiten geworden sind. Aus den Eisenbahnen erwuchs nämlich der Gewerbsthätigkeit in Oesterreich ein neuer Concurrerzfactor in ihren Beziehungen zum Capitale und zur ausländischen Production. Vor dem Ministerium Bruck war es ausschließlich der Staat, welcher durch seine schlechte Finanzwirthschaft der Industrie und dem Handel das Capital vertheuerte und schwerer zugänglich machte. Seit der Aera des Baron Bruck kamen zu den Staatspapieren auch noch die vielen Eisenbahneffecten hinzu. Eine eigene Classe von Capitalisten, welche blos Papiere besitzt und deren einzige Beschäftigung die alljährliche Ablösung der verschiedenen Coupons bildet, trat nun ins Leben. Die Betheiligung an Industrie-Unternehmungen war für den Capitalbesitzer von jeher mit Sorgen und Gefahren verbunden, welche bei der Veranlagung in Eisenbahnpapieren, die noch dazu die Staatsgarantie für sich hatten, nahezu als ausgeschlossen angesehen wurden. Die rein egoistischen, von jeder gemeinnützigen Tendenz himmelweit entfernten Absichten, welche beim Baue der meisten Eisenbahnen die leitenden waren, wurden aber auch bei der Verwaltung und beim Betriebe der Bahnen in keiner Weise verlegt. Diese für jedes Land höchst unentbehrliche und wohlthätige Institution hat man bei uns für ganze Industriegruppen sogar zum Fluche zu machen verstanden. Wir haben bei diesem Auspruche die Differenzialtarife im Auge, durch deren Einführung und mißbräuchliche Anwendung der österreichischen Volkswirthschaft jahrzehntelang empfindlichere Nachtheile zugefügt worden sind, als selbst schlechte Handels-

verträge zur Folge gehabt haben. Der Verlust ganzer Provinzen, die Millionen, welche für Experimente auf den verschiedensten Gebieten des staatlichen Lebens vergendet worden sind, haben kaum mehr dazu beigetragen, eine gesunde Capitalbildung in Oesterreich zu verhindern, als der schreiende Mißbrauch, der nahezu von sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen mit dem Differenzialtarif- und Refactienwesen in seiner Anwendung zu Gunsten des Auslands gegenüber der einheimischen Production getrieben wurde. Denn es ist nicht zu verkennen, daß eine Eisenbahn, welche der ausländischen Concurrnz solche Tariffätze gewährt, die ihr die Möglichkeit bieten, ihre Waaren mit geringeren Frachtspeisen auf die verschiedenen Märkte der Monarchie zu werfen, als sie der diesen Märkten näher gelegene inländische Producent dahin zu stellen vermag, durch eine derartige Tarifpolitik zu einer geradezu gemeinschädlichen Institution wird. Durch eine solche Tarifpolitik wird der ausländischen Concurrnz eine Einfuhrsprämie zuerkannt, welche bei den vom Staate garantirten Bahnen in letzter Linie vom Staate selbst, also von den Steuerträgern, die durch diese Tarifpolitik an den Bettelstab gebracht werden, bezahlt werden muß.

Diese Tarifpolitik, welche die Regierung Jahrzehnte lang die Bahnverwaltungen in Anwendung bringen ließ, ohne derselben einen wirklichen Niegel vorzuschieben, hat den Volkswohlstand in Oesterreich um schwere Millionen beeinträchtigt. Dieser Schaden ist ebenso wenig heute mehr zu berechnen, als er je wieder gut gemacht werden kann. Die Regierung ließ es aber dabei nicht einmal bewenden. Um die mit stiebrhafter Hast in's Leben gerufenen Eisenbahnen nicht bloß für die Gründer und Unternehmer, sondern auch für die Actionäre einigermaßen rentabel zu machen, blieb nichts Anderes übrig, als sich immer entschiedener den Grundätzen der vollsten Handelsfreiheit zu nähern und die theilweise noch in den Kinderstühlen steckende österreichische Industrie dem erdrückenden Uebergewichte, namentlich Englands und Frankreichs, gänzlich preiszugeben. Wie die Krage mit der Maus, so spielte das Ministerium mit der einheimischen Production. Auf der einen Seite eine schleuderhafte Finanzgebarung, welche das Silberagio zu dem Range einer dauernden, nur Oesterreich eigenthümlichen Staatsinstitution erhob; eine Finanzpolitik, welche Woche für Woche die heftigsten Courschwankungen im Gefolge hatte, und dadurch, daß sie mit jedem neuen Jahre an den europäischen Geldmarkt appellirte, der Production den Zinsfuß vertheuerte und ihr das erforderliche Capital nahezu unzugänglich machte; auf der anderen Seite die vollständige Auslieferung der wirtschaftlichen Interessen Oesterreichs an das fremde Capital, welches allen Gewinn, den es aus Oesterreich zog, nur dazu verwendete, seine Cassen zu füllen, nicht aber um damit unser Staatswesen zu befruchten. Die neugeschaffene Geldaristokratie hatte mit hoher Erlaubniß des Ministeriums Bruck eine Saugpumpe im Herzen des Reiches aufgestellt, mittelst welcher es ihr möglich war, den in allen Classen der Bevölkerung vorhandenen Wohlstand in ihre Reservoirs zu leiten. Die Geldaristokratie ist in Folge dessen zu einer Macht geworden, welche Unsummen an Capital anhäufte, aber der Staat und namentlich der einst eines gesegneten Wohlstandes sich erfreuende Mittelstand wurden dabei von Jahr zu Jahr ärmer.

Die Herrschaft dieses Finanzsystems wäre aber schwerlich von langer Dauer gewesen, wenn man nicht von allem Anfang her verstanden hätte, demselben in großen Volkskreisen starke Anhängerenschaft, ja eine gewisse Popularität zu gewinnen. Dies erreichte man dadurch, daß man nicht nur im Geschäftsleben, sondern auch im gesellschaftlichen Leben und Treiben eine Neuerung einbürgerte, welche von Tausenden anfänglich als eine wahre Segnung der neuesten Zeit gepriesen und willkommen geheißt, später freilich als ein auf der Gesellschaft lastender Fluch verdammt wurde — nämlich das Börsenspiel. Die Speculation in Effecten ist in Oesterreich wiederholt von größeren Kreisen cultivirt worden. Wir erinnern uns, daß schon in den Zwanziger-Jahren der Prager Handelsstand von der allgemeinen Hofkammer sich den Vorwurf mußte gefallen lassen, nicht im Waarengeschäfte, sondern durch die Speculation in Papieren seine Verhältnisse zerrüttet zu haben. Auch am Anfange der Vierziger-Jahre fielen der Spielwuth in Comorontenscheinen und anderen Papieren zahlreiche Existenzen zum Opfer. Die große Masse der Geschäftswelt, vom eigentlichen Publicum gar nicht zu reden, blieb aber diesem Treiben gänzlich ferne. Das änderte sich unter dem Ministerium Bruck vollständig. Die Börse stieg unter ihm zu einer Bedeutung für das Staatswesen empor, wie nie zuvor. Ganze Classen der Bevölkerung wurden nun innerhalb weniger Wochen in den Zauberkreis der Agiotage festgebannt. Der hohe Adel, die hohe Bureaukratie, die Spitzen der Armee wurden plötzlich vom Spielteufel erfaßt und kannten kein anderes Streben, als ihre Besitzthümer rasch zu vermehren, um in die Classe der Reichsten, der Millionenbesitzer aufgenommen zu werden. Aber auch der kleine Mann suchte den Reigen um das goldene Kalb mitzumachen. Zum ersten Male kam es nun in Oesterreich vor, daß der kleine Bürger, der Subalternebeamte, der Officier, ja selbst der Diensthote Tag für Tag in aufgeregtester Spannung den Börsencourssen entgegenjah. Unterschätze man die Tragweite dieser Erscheinung nicht. Um in Oesterreich fürderhin Etwas zu bedeuten, um sich Aussicht auf eine nach hohen Zielen strebende Carrière im Staatsleben zu eröffnen, war es jetzt unerläßlich, entweder Besitzer eines großen Vermögens, oder den Interessen der Geldaristokratie dienstbar zu sein. Wer nicht schon in Vorhinein gesonnen war, das zu thun, der mußte es sich gefallen lassen, förmlich auf die Proscriptionsliste derjenigen gesetzt zu werden, welche als „Ideologen“, „geistreiche, aber verschrobene Köpfe“, als „befangen von gänzlich unpraktischen Ideen“ für unfähig erklärt wurden, zu einer nur einigermaßen wichtigeren Mission in der Bureaukratie oder in anderen Sphären des Staatslebens berufen zu werden. Es tritt daher auch aus den Bergen von Acten, welche in unseren schreibseligen modernen Staaten jede einzelne Epoche aufzuschichten pflegt, ebenso wie aus allen österreichischen Schriftstücken der Fünfziger-Jahre der das Börsenspiel begünstigende und dabei die Arbeit hintanziehende Grundzug unserer heutigen Staatswesen ganz unverkennbar hervor.

Wir haben des ferneren gesehen, wie am Anfange der Fünfziger-Jahre die einzelnen Handels- und Gewerbekammern noch Alles aufgeboten haben, die Interessen des Handwerkerstandes den Machthabern zu Gemüthe zu führen. Von der Mitte der Fünfziger-Jahre an erlangte die Anschauung das Uebergewicht, daß es der immer mehr

an Terrain gewinnenden Großindustrie gegenüber gar nicht mehr zeitgemäß sei, sich mit dem Kleingewerbe noch länger zu befassen, daß übrigens der volljährigen, eigenberechtigten Handwerker-Generation in Oesterreich überhaupt nicht zu helfen sei und daß daher nichts Anderes übrig bleibe, als durch Reformen im Schulwesen einen neuen, tüchtigeren, concurrenzfähigeren Nachwuchs allmählig heranzubilden. Diese Anschauung hat die Bedeutung eines Lehrjahres erlangt, welcher von den Ministern aller Parteilichhaltungen, aber selbst von Volksvertretern in zahllosen Variationen immer wieder von Neuem apodiktisch verkündigt wurde. Immer wird über die gegenwärtige Generation unbarmherzig der Stab gebrochen und werden alle Hoffnungen auf eine Besserung der allgemeinen Erwerbsverhältnisse an die Zukunft verwiesen. Es geschieht dies seit nahezu dreißig Jahren mit einer Consequenz, welcher man seine Bewunderung nicht versagen könnte, wenn es sich hier ausschließlich um das große und wirklich gemeinnützige Werk der Schulreform handelte. Dem ist aber nicht so. Die Schule diene zumeist nur als Vorwand dafür, das Unterlassen jeder Hilfsaction des Staates zu Gunsten des Handwerkes, des Bauernstandes, wie überhaupt der arbeitenden Classen vor der großen Oeffentlichkeit zu bemänteln. Daher die Thatsache, daß namentlich die Lage und die Verhältnisse des Gewerbestandes von der Mitte der Fünfziger-Jahre an, sowohl in den officiellen Acten der Regierung als in den Kundgebungen berufener Körperschaften entweder mit ganzlichem Sillschweigen übergangen oder, wenn schon einer Erwähnung gewürdigt, als so aussichtslos hingestellt wurden, daß es sich nicht einmal des Versuches mehr lohne, in nächster Zeit eine Wendung zum Bessern herbeiführen zu wollen. Das *ceterum censeo* in allen diesen Manifestationen lautet immer und immer wieder: es müsse einzig und allein der Schule, dem Unterrichte anheimgestellt werden, eine lebensfähige Handwerkergeneration zu schaffen. Alles was auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung während der letzten dreißig Jahre angestrebt, unternommen worden, geschehen ist, ist nur angestrebt worden, um das nöthige Decorum zu wahren, nur unternommen worden, um sich den Schein zu geben, als habe man wirklich die Absicht, die in den Reihen der Gewerbetreibenden laut gewordenen Wünsche zu berücksichtigen, ist nur ehren-, meistens aber doch nur schandenhalber geschehen. Wie man nicht Anstand genommen hat, unter der Devise „Hebung des Volkswohlstandes“, „Wahrung der Interessen der Arbeit“, unter dem Deckmantel staatlicher oder humanitärer Rücksichten der crassesten Selbstsucht rückwärts die Zügel schießen zu lassen, so schente man natürlich auch nicht davor zurück, mit dem Gewerbestande Jahrzehnte lang ein förmliches Blindenküßspiel zu treiben. Die Revision der Gewerbeordnung wurde nach Ablauf einiger Jahre jedesmal wieder auf die Tagesordnung gestellt, um — nach einiger Zeit wieder von derselben zu verschwinden. Dadurch bewirkte man es, daß schließlich wie in allen Schichten der producirenden Bevölkerung auch im Handwerkerstande vollständige Entmuthigung sich einstellte und die Anschauung das Uebergewicht erlangte, es sei gar nicht im Verufe des Staates gelegen, sich um die Verhältnisse des Kleingewerbes zu bekümmern und dieses sei dem Schicksale verfallen, seiner gänzlichen Auflösung unrettbar entgegen zu gehen. Damit war am meisten jener Geldaristokratie gedient, die sich keiner Täuschung

darüber hingibt, ihre nahezu unumschränkte Herrschaft auf allen Gebieten des Erwerbslebens nur insolange behaupten zu können, als ihr ein desorganisirter, zerrütteter, im materiellen Rückgang begriffener, mit einem Worte in vollständigem Verfall befindlicher Mittelstand ohnmächtig gegenüber stehen wird.

Es ist gewiß nicht zu verkennen, daß im Schulwesen und namentlich im gewerblichen Bildungsweisen in Oesterreich während der letzten dreißig Jahre Großes, ja geradezu Epochales geleistet wurde, und sicher ist auch die Thatfache, daß diese Leistungen das Ergebnis hatten, das Auftauchen einzelner Gewerbetreibender in fast allen Zweigen der Gewerbsthätigkeit zu ermöglichen, welche, was die Mustergiltigkeit ihrer Erzeugnisse anbelangt, geradezu Alles in den Schatten stellen, was in ihrem Gewerbe jemals hervorgebracht wurde. Die neueste Zeit vermag auf Kunstschlosser und Kunsttischler hinzuweisen, welche in ihrem Fache keinen Vergleich zu scheuen haben, ja selbst ganze Berufsgruppen, so namentlich die Baugewerbe, haben während der letzten drei Jahrzehnte technische Fortschritte gemacht, die in den vorhergegangenen Decennien wohl kaum für möglich gehalten wurden. Diese erfreuliche Thatfache, deren Bedeutung wir keineswegs unterschätzen, beweist aber nicht das Geringste dagegen, daß die große Masse des Gewerbestandes, theils durch eigenes Verschulden, mehr noch aber in Folge der von uns erörterten allgemeinen Verhältnisse in den traurigsten materiellen Umständen sich befindet, deren Fortentwicklung die Rettung dieser Bevölkerungsclasse schon in nicht mehr ferner Zeit zu einem unlöslichen Probleme gestalten würde. Was der Staat auf dem Gebiete des Schulwesens Nützliches und Ersprießliches geleistet, das wird sicher die besten Früchte zu Reife bringen; es ist aber absurd, der Hoffnung auch nur einigen Raum zu geben, daß es lediglich durch die Schule, lediglich dann gelingen werde, dem Handwerke eine Existenz, eine Zukunft zu sichern, wenn die ganze Fürsorge des Staates sich auf die Schule und auf das gewerbliche Bildungsweisen beschränkt. Es muß gleichzeitig auch bei der gegenwärtigen Generation des Handwerkerstandes der Hebel angelegt und Seitens des Staates durch die umfassendsten Reformen in der Gesetzgebung Alles aufgeboten werden, der gewerblichen Arbeit wieder, wenn auch nicht den verlorenen „goldenen“, so doch einen fruchtbaren Boden überhaupt zurückzugewinnen.

Der Staat hat in dieser Beziehung bisher auch nicht einmal Einfluß zu nehmen gesucht. Er hat seiner Pflicht damit zu genügen geglaubt, daß er die Gewerbefreiheit einführte und es den Gewerbetreibenden selbst überließ, gegenüber der Concurrnz des Auslandes wie jener der Großindustrie sich ihrer Haut zu wehren. Alle Klagen und Beschwerden wurden damit zurückgewiesen, daß sich ja die Gewerbe der vollsten Freiheit erfreuen, und daß es Niemand verwehrt sei, alle Vortheile und Wohlthaten dieses Zustandes in seinem Interesse nach Möglichkeit auszubenten. Die weniger leistungsfähigen, einer lebhaften Concurrnz minder gewachsenen Handwerksmeister geriethen überdies durch eine Reihe anderer Umstände in eine äußerst prääre Situation. War es schon in der vor-märzlichen Zeit, als die großartigen Verkehrseinrichtungen von heute noch nicht bestanden, als eine große Anzahl von Gewerben noch ausschließlich vom Localbedarfe ihr Dasein fristete, als der Wechsel der Mode sich noch allmählig vollzog, und es einer Erfindung erst nach

Ablauf von Jahren möglich war, sich allerorten Bahn zu brechen, den hinsichtlich ihrer intellectuellen und fachlichen Ausbildung zurückgebliebenen Gewerbetreibenden schwierig, ein gesichertes Auskommen zu finden, so wurde ihnen dies jetzt nahezu unmöglich. Wie riesig sind die Anforderungen gestiegen, welche das Zeitalter der Eisenbahnen, Telegraphen u. selbst an den kleinsten Unternehmer stellt, wenn wir diese Anforderungen mit den einfachen Existenzbedingungen vergleichen, welchen etwa noch im Vormärz Rechnung zu tragen war. Selbst bei den Lebensmittel-Gewerben, den eigentlichen Ortsgewerben, machte sich dies fühlbar. Der Bäcker, der Fleischhauer von heute muß kaufmännische Befähigung besitzen, um beim Einkaufe seines Mehles, seines Schlachtviehbedarfes sich nicht selbst im Lichte zu stehen. Mangelt es ihm an dieser, dann nützt es ihm nichts, wenn er sich selbst darauf versteht, das beste Gebäck zu erzeugen und die Fleischauschrottung noch so exact auszuführen; er hat zu theuer eingekauft und kann daher nicht seine Rechnung finden. Zu einer Zeit, wo der Mehl- und Viehexport im Handelsverkehre noch keine oder wenigstens erst eine untergeordnete Rolle spielte, wickelte sich der Handel in diesen Naturproducten viel einfacher ab und der Bäcker, der Fleischhauer und alle ähnlichen Geschäftsleute fanden ihr Auslangen, sobald sie sich die rein handwerksmäßige Seite ihres Gewerbes eigen gemacht hatten. Heute müssen sie nicht nur Handwerker, sondern auch tüchtige, mit dem gehörigen Scharfsinne für Preischwankungen und sonstige Conjecturen begabte Kaufleute sein. Wenn ein solches Gewerbe auch nur einige Ausdehnung gewonnen hat, dann ist es für den Besizer schon unerlässlich, über die Preise auf den auswärtigen Märkten fortdauernd unterrichtet zu sein, weil dieselben auf seinen eigenen Calcul von wesentlichem Einflusse sind.

Noch viel schwieriger als die Verhältnisse der Local-Gewerbe sind diejenigen der Manufactur-Gewerbe geworden. Ihre Angehörigen müssen sich unausgesetzt auf dem Qui vive befinden und mit der Raschheit des electrischen Drahtes den Veränderungen Rechnung tragen, welche der Geschmack, die Mode, die Caprice des Publicums nicht nur am Beginne jeder Saison, sondern häufig sogar im Verlaufe jeder derselben hervorruft. Die ganze Existenz dieser Gewerbe hängt davon ab, daß die denselben angehörigen Unternehmer ein stets offenes Auge dafür haben, was in ihren Artikeln in Paris, in London, überall dort, wo die Mode den Ton angibt, im Aufkommen begriffen ist. Warum finden denn ganze Kategorien von Gewerben, außer etwa in Wien, nirgendwo in Oesterreich ein Gedeihen? Eben deshalb nicht, weil die außerhalb der großen Verkehrscentren anässigen Unternehmer mit der Zeit und ihren Erscheinungen nicht Schritt halten. Und wie groß ist denn die Anzahl der in Wien domicilirenden Handwerker und kleinen Fabrikanten, denen dies möglich ist? — In allen diesen Gewerben ist also der von Jahr zu Jahr fortschreitende Verfall nicht der Concurrnz der Großindustrie beizumessen, sondern nahezu ausschließlich dem Umstande, daß die Unternehmer hinter der Zeit zurück sind, ebensowohl weil es ihnen an Intelligenz, als weil es ihnen an den nöthigen materiellen Mitteln fehlt, sich die für die Erlangung eines geschäftlichen Rufes ihnen unerlässlichen Verbindungen zu schaffen. Das Ausland und im Vereine mit demselben der einheimische Großindustrielle sind stets in der Lage, unsere Märkte mit

den neuesten Erzeugnissen zu überfluthen, bevor unsere kleinen Unternehmer sich noch dazu anschicken, die Fabrication der betreffenden Neuigkeit gleichfalls in Angriff zu nehmen. Ja, noch mehr! Außerhalb der großen Verkehrsmittelpunkte werden häufig noch viele Monate lang Artikel fabricirt, die von der Mode längst schon über Bord geworfen worden sind, ohne daß die kleinen Erzeuger auch nur eine Ahnung davon haben. Solche Artikel sind dann alsbald ungangbar geworden und im günstigsten Falle nur mehr in einem Siebenundzwanzig-Kreuzer-Geschäfte an Mann zu bringen. Ebenso verhält es sich mit allen neuen Betriebsweisen oder Betriebsverbesserungen, mit der Einführung neuer Maschinen, neuer Erzeugungs-, Appreturmethode:n. Dieselben haben sich an jenen Industriestätten des Auslandes, deren Concurrenz es gerade zu besiegen gilt, sowie bei einheimischen Großindustriellen oft längst schon Bahn gebrochen; und doch vergehen bei uns häufig Jahre, bis auch die Menge der kleinen Unternehmer diese Neuerungen sich eigen macht. Es liegt dies auch in der Natur der Verhältnisse. Der Großindustrielle ist in der Lage, das Ausland zu bereisen und an gewissen für ihn besonders wichtigen Punkten desselben sich sogar eigene Correspondenten zu halten. Der kleine Unternehmer ist zu capitalarm, um sich auf derartige Unkosten einlassen zu können. Entschloß er sich aber selbst dazu, für solche Zwecke Geldopfer zu bringen, so wüßte er doch nicht, wie er es anzufangen hätte, um zu den nöthigen Verbindungen zu gelangen. Fehlt es ihm doch in der Regel an den hiezu unerläßlichen Sprachkenntnissen, bereitet doch manchem von ihnen häufig das Niederschreiben selbst des einfachsten Briefes nicht geringe Verlegenheiten.

Die allgemeinen Verhältnisse, welche die gesammte gewerbliche Production beeinträchtigen, haben wir Eingangs dieses Abschnittes besprochen, die hier angedeuteten Umstände tragen außerdem noch dazu bei, speciell die Existenz des kleingewerblichen Betriebes zu einer höchst schwierigen zu gestalten. Da diese Schwierigkeit aber für die Masse des Handwerkerstandes, so lange man dieselbe sich selbst überläßt, unüberwindlich sein und schließlich den vollständigen Ruin des Handwerkes unausbleiblich machen würde, so darf sich unseres Erachtens die Staatsverwaltung nicht länger darauf beschränken, nur die Gewerbspolizei von ihren Organen schlecht und recht handhaben zu lassen, sondern sie muß sich endlich dazu entschließen, die Pflege und Beförderung der Gewerbe selbst in die Hand zu nehmen und besondere Organe einzusetzen, welche diese Aufgabe in umfassender Weise erfüllen würden. Eine jede Revision der Gewerbeordnung vom Jahre 1859, welche nicht diesem Endziele zustreben würde, wäre ein Schlag in's Wasser, also praktisch gänzlich bedeutungslos. Wir haben dieser Anschauung in einem an dem Gewerbeausschuß des österreichischen Abgeordnetenhauses erstatteten Berichte Ausdruck gegeben, welcher das Datum vom 26. April 1880 trägt, zur Stunde aber noch nicht einer Vorberathung unterzogen wurde. Wir legen diesem Gegenstande solche Wichtigkeit bei, daß wir nicht umhin können, hier jene Absätze dieses Berichtes zu reproduciren, welche die Uebernahme der Gewerbspflege durch den Staat zum Inhalte haben.

„Es wäre,“ heißt es dort, „behuft der Erzielung einer rationellen Pflege und Förderung der Gewerbe unbedingt notwendig, ein Centrorgan in Oester-

reich, einen Reichsgewerberath einzusetzen, welcher diese Pflege und Förderung unausgesetzt anzustreben hätte. Dieser Reichsgewerberath wäre eine unter dem Präsidium des jeweiligen Handelsministers stehende, sowohl aus Verwaltungsbeamten des Staates, wie aus Koryphäen der verschiedenen, für die gewerbliche Thätigkeit wichtigen wissenschaftlichen Disciplinen und endlich aus hervorragenden Männern des Gewerbestandes zusammengesetzte Körperschaft. Der Reichsgewerberath hätte die Aufgabe, unausgesetzt die Fortschritte auf allen Gebieten des gewerblichen Betriebes wahrzunehmen; an ihn hätten alle k. k. Gesandtschaften und Consulate ihre Berichte über die gewerblichen Verhältnisse in den übrigen Staaten einzusenden, er hätte in den wichtigsten Industriebezirken des Auslandes seine ständigen Agenten und Correspondenten, die ihm über alle für das Gewerbe wichtigen Neuerungen Bericht zu erstatten, neu erfundene Motoren und Maschinen, neue Erzeugnisse, neu entdeckte Rohstoffe an ihn einzusenden und über sich darbietende neue Absatzquellen für die österreichische Production ihn fortlaufend zu orientiren hätten. Der Reichsgewerberath würde in gewissen Fällen Delegirte ausenden, welche Betriebsverbesserungen zu studiren, neue Gewerbsverfahren sich eigen zu machen und alsdann deren Einbürgerung in der österreichischen Production herbeizuführen hätten. Der Reichsgewerberath würde in einem officiellen, periodisch erscheinendem Fachorgane, welches allen Gewerbetreibenden zu dem Selbstkostenpreise zugänglich sein müßte, über alle seine Berathungen, Erhebungen Studien u. dgl. regelmäßigen Bericht erstatten. Die neuen Maschinen, die Waarenmuster, welche er vom Auslande bezieht, würden von ihm durch Vermittlung der Landesgewerberäthe den einzelnen Bezirksgewerberäthen, welche Institutionen nach dem Vorschlage des Verfassers gleichfalls einzusetzen wären (Siehe diesen Bericht, Seite 40 — 43), mit jeder möglichen Beschleunigung zur Verfügung gestellt werden, und in dem Wirkungskreise der Bezirksgewerberäthe wäre es wieder gelegen, den einzelnen Gewerbevereinigungen in ihrem Bezirke zur Beschäftigung und zum Studium der für sie wichtigen Maschinen, Waarenmuster u. dgl. die Gelegenheit zu geben. Aufgabe des Reichsgewerberathes wäre es, zur Popularisirung neuer Betriebsverbesserungen oder zur Einführung neuer Gewerbszweige eigene Lehrer zu bestellen, welche nicht nur durch Vorträge, sondern auch durch praktische Unterweisung der Unternehmer und Arbeiter zu wirken hätten. Alle zur Förderung des Gewerbes in Oesterreich bestehenden größeren Institute, wie das Museum für Kunst und Industrie, das technologische Museum, das orientalische Museum u. s. w., müßten mit dem Reichsgewerberath in nähere Verbindung gebracht werden, und wäre es dessen Aufgabe, dafür zu sorgen, daß diese Institute für die gewerblichen Kreise in allen Theilen Oesterreichs möglichst nutzbar gemacht würden. Im Wirkungskreise des Reichsgewerberathes müßte es endlich gelegen sein, solche Functionäre zu bestellen, welche die Aufgabe hätten, den Gewerbetreibenden bei Gründung von Gewerbevereinen, von für sie nützlichen Associationen, wie Vorschußvereinen, Rohstoffvereinen, Magazinsgenossenschaften u. s. w. rathend und helfend beizustehen.“

Die Uebernahme der Gewerbspflege durch den Staat, davon hängt, wie die Dinge einmal liegen, alles Heil für die Zukunft der Handwerke, der Kleinindustrie ab. In den gewerblichen Kreisen selbst ist dafür noch wenig Einsicht vorhanden. Entschließt sich aber die Regierung einmal dazu, dies richtig anzufassen, dann wird der Gewerbestand gar bald zur Erkenntniß der wohlthätigen Impulse und der geschäftlichen Vortheile gelangen, welche er aus der staatlichen Gewerbspflege zu schöpfen vermag. Die Letztere hat allerdings keinen in seine Atome aufgelösten, in

sich zerfahrenen und zerklüfteten, sondern einen wohlorganisirten Gewerbestand zur unerläßlichen Voraussetzung. Denn die mit der Gewerbspflege betrauten staatlichen Organe wären schon in vorhinein lahmgelegt, wenn sie die kleinen Unternehmer erst Mann für Mann aufsuchen müßten und sie nicht in festgegliederten Corporationen beisammen fänden. Aufgabe dieser Organe kann es ferner gewiß nur sein, auf Diejenigen einzuwirken, deren Lebensberuf es ist, ein Gewerbe zu betreiben und für welche dieses nicht etwa den Gegenstand einer vorübergehenden Speculation bildet. Wesentlich aus diesen Beweggründen schließen wir uns jenen Forderungen der Gewerbetreibenden an, welche die Einführung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Genossenschaft zum Inhalte haben. Es fällt uns dabei gewiß nicht ein, die Freiheit aller Jener, welche sich für den Betrieb eines Gewerbes gehörig herangebildet haben, irgendwie beschränken zu wollen, und ebensosehr würden wir jeden solchen Beitrittszwang zu einer gewerblichen Corporation für verwerflich halten, mit welchem etwa der Zweck verfolgt würde, den einzelnen Unternehmer in seiner Selbstständigkeit irgendwie zu beschränken. Daran kann heutzutage nicht mehr gedacht werden. Wohl aber ist es unerläßlich, dem Gewerbestande wieder ein einheitlicheres Gepräge zu geben und der Zerfahrenheit in seinen Reihen ein Ende zu machen.

Der Handwerkerstand weiß freilich, wo ihn der Schuh drückt, wenn er darauf dringt, daß durch den Befähigungsnachweis diejenigen aus seinen Reihen ferne gehalten werden, welche der handwerksmäßigen Thätigkeit nicht berufsmäßig obliegen, sondern mit derselben nur eine Speculation treiben, wohl geeignet, das Ansehen, die Solidität des Handwerkes gänzlich zu untergraben. Denn die bloßen Speculanten im Handwerke, welche heute in Kleidern, morgen in Hüten, dann wieder in vergoldeten Rahmen ihrer Plasmacherei fröhnen, haben weit größeren Schaden angerichtet, als dies außerhalb der gewerblichen Kreise angenommen zu werden pflegt. Die meisten dieser „Speculanten“ huldigen der Geschäftsdevise „billig, aber schlecht“, bereiten dem ordentlichen Gewerbsmanne jene unsolide Concurrnz, gegenüber welcher er die Waffen zu strecken gezwungen ist; sie schinden die kleinen Meister, welche ihre Nothlage zwingt, von ihnen Arbeit zu nehmen und diese wieder sind, um nur das trockene Brot finden zu können, genöthigt, ihre Hilfsarbeiter mit wahren Hungerlöhnen abzufertigen. Mag der Befähigungsnachweis — der, nochmals sei es betont, nicht die Tendenz haben darf, irgend Jemanden, welcher in seinem Handwerke selbst Hand anzulegen vermag, sei er auch außer Stande, dies durch einen Lehrbrief auszuweisen, an der Begründung seiner Selbstständigkeit zu hindern — auch nicht vollkommen geeignet sein, die in den Reihen des Gewerbestandes unerläßliche Purification schon innerhal weniger Jahre zu bewirken, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß er im Laufe eines längeren Zeitraumes den günstigen Einfluß, den man von ihm erwartet, auch wirklich zu üben vermögen wird. Er leistet für den Gewerbestand schon dann Gutes, wenn er mindestens eine Steigerung der unsoliden Concurrnz, welche denselben zu Grunde zu richten droht, hintanhaltend wird; seine Einführung ist schon dann unerläßlich, wenn sie wenigstens die Folge haben wird, die große An-

zahl der Speculanten, der Plasmacher im Handwerke nicht nur nicht zu vermehren, sondern allmählig zu verringern und wenn mittelst des Befähigungsnachweises gewisse weder dem Handwerke zur Ehre, noch dem kausenden Publicum zum Vortheile gereichende Elemente auf den Aussterbe-Etat verwiesen werden.

Die Handwerker wissen, wo sie der Schuh drückt, wenn sie nach obligatorischen Genossenschaften förmlich schreiben. Die Desorganisation der Arbeit lastet wie ein Fluch auf der gesammten arbeitenden Bevölkerung. In Folge derselben ist die Arbeit dem Capitale gegenüber in ein Abhängigkeits-Verhältniß verfallen, welches theilweise schon in eine förmliche Leibeigenschaft ausgeartet ist. Damit, daß das Schlagwort „Obligatorische Genossenschaft“ in die Menge geschleudert wurde, ist übrigens noch lange nicht genug geschehen. Es handelt sich hier vor Allem um die Lösung zweier Vorfragen: Soll auf alle Kategorien der Handwerker der Genossenschaftszwang ausgedehnt werden oder nicht? und welcher Wirkungskreis soll den zu schaffenden obligatorischen Genossenschaften zugewiesen werden? Nur der Unverstand kann die Lösung dieser Vorfragen für nebensächlich halten. Wir geben denjenigen, welche ohne viel zu überlegen, die Einbeziehung sämtlicher Gewerbetreibenden in die zu schaffenden Genossenschaften fordern, zu bedenken, daß mit der Gewerbefreiheit Elemente in den Handwerkerstand eingedrungen sind, welche in demselben niemals Wurzel fassen und daher auch in den Genossenschaften nur zersezend und auflösend wirken werden. Sollen die Letzteren den auf sie gerichteten Erwartungen entsprechen, dann dürfen sie nur aus wirklichen, berufsmäßigen Handwerkern bestehen, dann müssen gewisse Händler und Speculanten, welche nicht auf den Vortheil, sondern auf den Ruin des Handwerkes hinarbeiten, von den Genossenschaften thumlichst ferne gehalten werden. Geschieht dies nicht, dann werden die Genossenschaften, deren Begründung angestrebt wird, gerade so wenig lebensfähig sein, als es die mit dem Gesetze vom Jahre 1859 angeordneten waren. Wir geben zu, daß es unendlich schwierig ist, einerseits obligatorische Genossenschaften einzuführen, andererseits nur die wirklich berufsmäßigen Handwerker in dieselben zuzulassen zu wollen. Diese Schwierigkeit muß aber überwunden werden. Entweder mache man — wie wir es in unserem früher citirten Berichte an den Gewerbeausschuß des Abgeordnetenhauses vorge schlagen haben — die Genossenschaften nur für die Lehrherren obligatorisch und lasse denselben freie Hand, diejenigen Gewerbetreibenden, welche keine Lehrlinge halten, als Mitglieder aufzunehmen oder ihnen die Aufnahme zu verweigern, oder man mache sie für sämtliche Gewerbetreibende obligatorisch, räume der Genossenschaft aber das Recht ein, solche Mitglieder, welche, nach dem Erkenntniß eines einzusetzenden Ehrengerichtes, durch Anwendung unehrenhafter, unsittlicher Mittel ihren geschäftlichen Vortheil zu erreichen streben, aus der Genossenschaft auszuschließen und sie aller Vortheile, welche diese ihren Mitgliedern bietet, also z. B. des Rechtes, Lehrlinge zu halten, ic. für verlustig zu erklären. Das würde aber von generblichen Unternehmern als eine schwere Schädigung seiner Interessen, ja geradezu als eine Vernichtung seiner geschäftlichen Existenz empfunden werden, in dem Augenblicke, als die Genossenschaften einen Wirkungskreis eingeräumt erhielten, wohlgeeignet, ihnen die

kräftige Förderung des handwerksmäßigen Betriebes, die Steigerung der Concurrenzfähigkeit des Handwerkerstandes zu ermöglichen. Es führt uns dies zur Erörterung der zweiten Vorfrage.

Wenn die Genossenschaften nicht einen solchen Wirkungskreis eingeräumt bekommen, der es ihnen möglich macht, dem Gewerbebestande auch erheblichen Nutzen zu bringen, dann werden sie zwar im Texte des neuen Gewerbegesetzes stehen, aber ebensowenig in's Leben treten, wie die mit dem Gesetze vom Jahre 1859 vorgeschriebenen gleichen Corporationen. Die Constituirung der Letzteren ist nur in Wien, Prag, Brünn, Teplig, Reichenberg und in einigen anderen größeren Städten gelungen, in allen übrigen Theilen Oesterreichs ist sie aber fast durchgehends an dem Widerstande der Gewerbetreibenden gescheitert. Dieser Thatsache sollte das ihr zukommende Gewicht beigelegt werden. Es heißt freilich, daß die Gewerbebehörden bei der Einführung des 1859er Gesetzes arge Fehler und Verstöße begangen haben; wir geben dies zu, sind aber überzeugt, daß die Zwangsgenossenschaften allgemeinen Eingang gefunden hätten, wenn der mit dem Gesetze vom Jahre 1859 denselben eingeräumte Wirkungskreis den Bedürfnissen des Gewerbebestandes auch entsprochen haben würde. Dies war aber nicht der Fall und die Masse der Gewerbetreibenden neigte sich daher sogleich beim Zuslebentreten des Gesetzes der Anschauung zu, daß die Kosten der Mitgliedschaft in keinem richtigen Verhältnisse zu den minimen Vortheilen stünden, welche diese Corporationen bieten könnten. Und war es etwa mit dem gewerblichen Genossenschaftswesen in Oesterreich erst seit dem Jahre 1860 übel bestellt? Aus den von uns citirten Berichten der Handels- und Gewerbetreibenden geht unzweifelhaft hervor, daß schon die v o r m ä r z l i c h e n Zünfte und Innungen durch und durch morsch und im Zerfalle begriffen, ja theilweise sogar aus Rand und Band gegangen waren. Alle jene Zwecke, welche mit dem Gesetze vom Jahre 1859 den Gewerbe-genossenschaften überwiesen worden sind, und deren Erreichung auch den jetzt in's Leben zu rufenden Genossenschaften zum Ziele gesetzt werden soll, hatte bereits die Zunft zu erfüllen. Diese hatte aber längst vor dem Jahre 1859 nicht mehr die Kraft hierzu; es fehlte ihr die Unterstützung und Opferwilligkeit ihrer Mitglieder, sonst hätte es mit dem Lehrlings- und Gesellenwesen in den Dreißiger- und Vierziger-Jahren besser bestellt sein müssen und viele Mißbräuche, welche die Handels- und Gewerbe-kammern constatiren, hätten sich sonst unmöglich einschleichen können.

Dem Handwerkerstande kann so lange nicht geholfen werden, als die weitestgehende Zersplitterung in seinen Reihen herrscht, als es ihm an einer geeigneten Organisation fehlt zu einer rascheren und billigeren Befriedigung seiner Creditbedürfnisse, zum Einkaufe seiner Rohstoffe im Großen, zur Betheiligung an gemeinschaftlichen Verkaufshallen behufs besseren und rascheren Absatzes seiner Erzeugnisse, zur Betheiligung an einem gemeinschaftlichen Maschinenbetrieb — mit einem Worte zur sicheren Erreichung aller jener Vortheile, deren Mangel den heutigen Handwerkerstand der Großindustrie gegenüber zur Ohnmacht verurtheilt. Wir wuthen dem einzelnen Handwerker nicht zu, daß er etwa seine wirthschaftliche Selbstständigkeit aufgebe und mit Seinesgleichen in einer *Productiv-Association* vollständig aufgehe. Dann würde er ja eben aufhören, Handwerker,

auf eigenen Füßen stehender Geschäftsmann zu sein. Wohl aber sind wir der Ansicht, daß die Handwerker gewisser Kategorien, um sich überhaupt eine Zukunft zu sichern und der Aussicht auf Erreichung eines bürgerlichen Wohlstandes nicht völlig verlustig zu gehen, sich in den Stand setzen müssen, zeitweilig auch an großen Geschäften, Lieferungen u. als Theilnehmer zu participiren. Der Schneider, der Schuhmacher, hat in der Regel nicht so zahlreiche Kunden zu bedienen, um unausgesetzt mit Arbeits-Aufträgen versorgt zu sein. Ist er nun zu verschiedenen Malen im Jahre durch längere Zeit genöthigt, zu feiern, so ist es natürlich, daß er bei seinem Gewerbe auf einen grünen Zweig nicht zu kommen vermag. Würde er aber während dieser Feierzeit, in welcher ihn seine Kunden im Stiche lassen, in der Lage sein, sich an größeren Lieferungs-Arbeiten zum Zwecke des überseeischen Exportes, oder für die Militärverwaltung, oder für Anstalten und Institute — welche Lieferungs-Arbeiten von seiner Genossenschaft, nicht etwa von gewissen Speculanten übernommen worden sind — mit zu betheiligen, dann würden er und seine Arbeiter während der ganzen Dauer des Jahres einen ununterbrochenen und gewissen Verdienst haben. Der Handwerker würde dann an dem Gewinn mit theilnehmen, welcher heutzutage ausschließlich in die Tasche des Speculanten fällt, und nicht mehr genöthigt sein, für den Letzteren zu wahren Schandpreisen zu arbeiten. Darin, daß die zu begründenden Gewerbe-Genossenschaften den ihnen angehörigen Gewerbetreibenden zum Sammelpunkte dienen, wo sie alle für die Wahrung ihrer geschäftlichen Interessen ihnen unerläßlichen Anregungen und Aufklärungen finden, sowie darin, daß diese Genossenschaften die Arbeits-Gelegenheiten ihrer Angehörigen vermehren, um ihnen über gewisse stille Wochen hinweg zu helfen, erblicken wir die eigentliche Aufgabe derselben. Was den obligatorischen Charakter anbelangt, so würde dieser kein Mitglied der Genossenschaft nöthigen, sich an den Arbeiten, welche sie übernimmt, zu betheiligen und für daraus entspringende Risiko's mitzuhasten. Es schweben uns da von Fall zu Fall sich bildende freie Genossenschaften innerhalb der Zwangsgenossenschaft vor, zu deren Bildung die Letztere den Anstoß geben würde, ohne für deren Geschäftsführung deshalb eine Verantwortung übernehmen zu müssen.

Die Zwangsgenossenschaft wirkt nur dann wohlthätig, wenn sie die Aufgabe hat, die Concurrenzfähigkeit des Handwerkerstandes zu steigern und diejenigen erscheinen uns daher unbegreiflich, welche zwar die Gründung solcher Corporationen für unerläßlich erklären, denselben aber nur schiefsrichterliche oder humanitäre Aufgaben zuweisen wollen. Trägt das zur Verbesserung der Nothlage des Handwerkerstandes bei, wenn die Genossenschaft die Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse besorgt? Wir verkennen sicher nicht, daß es für den Handwerker von Wichtigkeit ist, solche Streitigkeiten auf eine möglichst wenig zeitraubende und kostspielige Weise schlichten zu können, und daß gewerbliche Schiedsgerichte, mögen dieselben nun einer Bestandtheil der Genossenschaft bilden, oder unabhängig von der Letzteren aus den Wahlen der Arbeitsgeber und der Arbeitsnehmer hervorgehen, wegen

ihrer Sachverständigkeit schon die hiezu geeignetsten Institutionen sind. Man komme uns aber nur nicht mit der Behauptung, daß die Zwangs-genossenschaft schon dadurch, daß sie die Streitigkeiten austrägt, dem einzelnen Handwerksmeister gegenüber dem Capitale und der Großindustrie, also gegenüber jenen beiden Factoren, zu denen er, um überhaupt wieder aufkommen zu können, in ein günstigeres Verhältniß gebracht werden müßte, einen ins Gewicht fallenden Vortheil bringt. So thöricht jene Behauptung ist, so ist sie dennoch schon förmlich als Programmartikel aufgestellt worden. Dem gegenüber sei nochmals bemerkt: die schiedsrichterliche Wirksamkeit der Genossenschaften hat ihre gute Seite für das Handwerk, die größten Vortheile zieht aber die Staatsverwaltung davon, da sie alsdann der mit erheblichen Unkosten verbundenen Verpflichtung überhoben wird, durch von ihr bestellte Justizorgane die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse entscheiden zu lassen.

Genau so wie hiemit, verhält es sich mit allen übrigen Competenzen, welche Seitens des Gewerbestandes für die Genossenschaften verlangt werden und welche durchgehends von einer Beschaffenheit sind, daß damit, selbst ihre mustergiltigste Besorgung vorausgesetzt, an der mißlichen Lage des Handwerkes auch nicht das Geringste geändert würde. Die Gewerbetreibenden bewegen sich in ihren diesbezüglichen Forderungen strenge innerhalb des den Genossenschaften mit dem Gesetze von 1859 zugewiesenen Wirkungskreises. Die in §. 114 desselben den Genossenschaften vorgezeichneten Zwecke sind aber durchgehends solche, deren Erfüllung für die Mitglieder mit erheblichen Auslagen verbunden ist, ohne zur Sicherung ihrer Existenz auch nur das Allergeringste beizutragen. Allerdings sind die humanitären Aufgaben der Genossenschaften solche, deren Nützlichkeit wir keineswegs unterschätzen. Die Frage muß aber doch aufgeworfen werden, ob man dem herabgekommenen, mit Sorge und Noth kämpfenden Handwerker damit seine Lage verbessert, wenn man ihn monatliche Auflagen dafür zahlen läßt, daß Fachschulen gegründet und erhalten, daß für den Fall der Erkrankung der Genossenschafts-Mitglieder und ihrer Angehörigen, oder für die Altersversorgung derselben gewisse Anstalten getroffen werden. Vom Standpunkte der öffentlichen Verwaltung ist dies sicher in hohem Grade wünschenswerth, das Budget des Staates und der einzelnen Gemeinden wird dadurch nicht unwesentlich entlastet; würde es nicht als Gegenstand der Wirksamkeit der Genossenschaften angesehen, Fachschulen zu begründen, und für deren Erhaltung zu sorgen, so bliebe schließlich der öffentlichen Verwaltung ja doch nichts übrig, als diese Schulen aus Staatsmitteln ins Leben zu rufen. Der Staatsverwaltung kann es daher nur recht und lieb sein, wenn sie die Genossenschaften dieser ihr nach unserer Auffassung zustehenden Pflicht überheben. Die Genossenschaftenbürden sich aber damit eine Last auf, zu welcher sie nicht nur keine rechtliche Verpflichtung, sondern, wie wir gleich zeigen werden, auch nicht die entfernteste Veranlassung haben.

Sicher haben diejenigen Recht, welche es für den Hauptberuf des Handwerkes erklären, die Ausbildung der Lehrlinge zu besorgen. Es ist dies eine Obliegenheit jedes einzelnen Handwerkes, deren gewissenhafte Erfüllung von Seite des Staates mit aller Strenge gefordert und überwacht werden muß. Unterläßt dies der Staat, so kommt nicht nur das Handwerk zu schwerem Nachtheile, sondern überhaupt die gesammte

gewerbliche Production. Aber die Zeiten sind längst schon vorüber, da der Handwerker alle Opfer, die er mit der Lehrlingsausbildung sich aufbürdete, blos für sich und seinesgleichen brachte. Die Mehrzahl der Handwerkslehrlinge tritt schon unmittelbar nach ihrer Freisprechung in die Reihen der Fabrikarbeiter über und kehrt nur in Ausnahmefällen wieder zum Handwerke zurück. Es gilt dies selbstverständlich nur von denjenigen Handwerken, in welchen der Maschinenbetrieb, die Massen-erzeugung sich Bahn gebrochen hat. Wir werfen nun die Frage auf, wie kommt der Handwerker, wie kommen die Genossenschaften jener Gewerbe dazu, für die Lehrlingsausbildung auch noch materielle Opfer zu bringen? Und ist es nicht ein schreiendes Unrecht, ihnen allein diese Opfer aufbürden zu wollen? Der Handwerksmeister in diesen Gewerben, wenn er sich mit der Lehrlingsausbildung befaßt, nimmt auf dem Gebiete der gewerblichen Production ganz die nämliche Stellung ein, wie auf dem Gebiete des allgemeinen Unterrichtes der Lehrer; und so wenig gerechtfertigt es wäre, den Lehrer die Kosten des Unterrichtes und die Erhaltung seiner Schüler aus seiner Tasche bestreiten zu lassen, so wenig gerechtfertigt ist es, dem Lehrherrn im Handwerke zuzumuthen, daß er für die Heranbildung eines Knaben zu einem tüchtigen Gesellen auch noch materielle Opfer bringe, wenn man bedenkt, daß der zum Gesellen Gewordene nur in den seltensten Fällen bei ihm in Arbeit bleibt, in der Regel aber zu einem solchen Geschäftsmann übertritt, welcher als Fabrikant, als Großindustrieller im Stande ist, dem Handwerker eine äußerst schwierige Concurrenz zu bereiten. Die Genossenschaften sind daher, wenn sie durch die Errichtung und Erhaltung von Fachschulen sich in Unkosten versetzen, mehr als splendid gegenüber der Groß-Industrie und gegenüber den Händlern mit gewerblichen Erzeugnissen, welche häufig gerade auf die tüchtigsten und geschicktesten Arbeiter reflectiren. Die Errichtung solcher Schulen ist entweder Sache des Staates, oder, wenn dieser es ablehnen sollte, Sache aller Jener, welche ein geschäftliches Interesse daran haben, daß ein tüchtiger gewerblicher Nachwuchs unausgesetzt herangebildet werde. Entweder muß also der Staat, der auf dem Gebiete des gewerblichen Bildungswesens schon Erhebliches geleistet, auch noch alljährlich bedeutende Opfer bringen, um in allen Theilen Oesterreichs gewerbliche Fachschulen in's Dasein zu rufen, oder es muß ein Gesetz erlassen werden, welches es für die Pflicht Aller, die bei der Ausbildung von Handwerkslehrlingen interessirt sind, erklärt, also auch der Industriellen und der Händler mit Handwerkserzeugnissen — zur Bestreitung der Auslagen für die Lehrlingsausbildung angemessene Beiträge zu leisten. Wohlgemerkt, wir sprechen da nicht blos von den Fachschulen. Wir sind nämlich der Ansicht, daß es nicht mehr als recht und billig wäre, wenn auch solche Handwerker, welche sich als Lehrherren besonders hervorthun, aus dem Erträgnisse des von uns in Anregung gebrachten Gesetzes eine Entschädigung für ihre mit Baarauslagen verbundene Mühewaltung erhielten.

Die Lehrlingsfrage ist nicht nur ein integrierender Bestandtheil der Existenzfrage des Handwerkes, sondern überhaupt eine der wichtigsten Fragen für die gesammte gewerbliche Production. Die Staatsverwaltung muß dieser Frage näher treten, muß es als ihre Aufgabe betrachten, Organe zu bestellen, welche die rationelle, den Zeit-

forderungen entsprechende Ausbildung der Handwerkslehrlinge mit wachsamem Augen verfolgen und auf die sofortige und gründliche Abstellung aller ihnen sichtbar gewordenen Gebrechen unangesehen hinwirken. Der jetzige Zustand des Lehrlingswesens läßt nahezu Alles zu wünschen übrig und die Folgen davon machen sich nicht etwa nur für das Handwerk, sondern auch für die Fabrication, für die Großindustrie fühlbar, welche, außer Stande, sich mit der Lehrlingsausbildung zu befassen, der tüchtig geschulten Arbeitskräfte von dem Augenblicke an entbehren, als ihnen das Handwerk dieselben nicht mehr zur Verfügung stellen kann. Dies wird auch allseitig eingesehen und man spricht unendlich viel davon, daß die Genossenschaften das Lehrlingswesen in die Hand nehmen müssen, wobei man nur das Eine vollständig vergißt, daß die Lehrlingsausbildung, wenn sie wirklich so besorgt werden soll, wie es heutzutage wünschenswerth, ja nothwendig ist, mit einem bedeutenden Geldaufwande verbunden sein wird, dessen Aufbringung für die Genossenschaften allein ein Ding der Unmöglichkeit ist. Denn die meisten Handwerker und gerade die Lehrherren sind fast durchgehends Männer, welche von der Hand in den Mund zu leben genöthigt sind und bei dem heutzutage zur Regel gewordenen Bruch des Lehrvertrags gar keinen Grund haben, sich mit der Heranbildung des Lehrlings in so gründlicher und gewissenhafter Weise zu beschäftigen, wie es unter anderen Verhältnissen ihre Pflicht wäre. Der Lehrherr weiß nämlich recht gut, daß der Lehrling kein anderes Streben kennt, als in dem Momente, wo er so viel gelernt hat, um sich Etwas zu verdienen, das Lehrverhältniß aufzulösen und sich in einer Fabrik oder anderwärts sein Brod zu suchen. Es ist freilich richtig, daß die Zustände, die wir im Auge haben, nur in den größeren Städten herrschend geworden sind, daß es in dieser Beziehung in den Kleinstädten und überhaupt auf dem Lande weitaus besser aussieht; aber eine ganze Reihe von Gewerben, und darunter gerade die für den Volkswohlstand wichtigsten, hat ausschließlich in den großen Städten ihren Sitz und es sind daher solche gesetzliche Bestimmungen unerläßlich, welche diesen Zuständen ein Ende machen würden. Bietet das Gesetz dem Lehrherren eine Gewähr dafür, daß ihm der Lehrling während der ganzen Dauer der vereinbarten Zeit treu bleibt, dann ist erst der Staat in der Lage, von dem einzelnen Handwerker die stricteste Erfüllung der übernommenen Obliegenheiten zu fordern.

Aber das Handwerk ist durch die Massenerzeugung in Verhältnisse gerathen, welche, selbst den besten Willen und die tadelloseste Pflichttreue bei den einzelnen Lehrherren vorausgesetzt, in vielen Gewerben es unerläßlich machen, die gewerbliche Fachschule bei der Lehrlingsausbildung zur Mitwirkung heranzuziehen. In vielen Gewerben existiren nämlich heutzutage keine Vollhandwerker mehr, worunter wir solche Gewerksleute verstanden wissen möchten, welche sich mit der Erzeugung aller in ihr Handwerk einschlagenden Artikel befassen. Die Specialisten sind in den meisten Gewerben nicht nur in der überwiegenden Majorität, sondern nahezu ausschließlich vertreten. Nun ist aber eigentlich nur der Vollhandwerker in der Lage, einen tüchtigen, in allen Fächern seines Gewerbes gehörig eingearbeiteten Gesellen heranzubilden. Der Specialist wird immer nur

im Stande sein, dem bei ihm in der Lehre stehenden Knaben eine einseitige Ausbildung zu Theil werden zu lassen; er wird demselben die Herstellung der Artikel gehörig einlernen, von deren Erzeugung er lebt, und der Lehrling hat bei einem solchen Specialisten keine Gelegenheit, auch die übrigen Zweige des Handwerkes genau kennen zu lernen. Da müßte also entweder die Genossenschaft dafür Sorge tragen, daß solche Lehrlinge während des Verlaufes ihrer Lehrzeit auch von den Erzeugern der übrigen Artikel gehörig unterwiesen werden, oder es müßte die Aufgabe der Fachschule bilden, die jungen Leute mit allen Zweigen des Handwerkes vertraut zu machen. Alle diese Einrichtungen sind aber mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwande verbunden und es wird sich daher erst dann verlohnen, die Details derselben eingehend zu erörtern, wenn einmal die Bedeckung dieser Ausgaben sichergestellt sein wird.

Nur die Oberflächlichkeit kann sich der Hoffnung hingeben, daß die in Aussicht genommene Einführung der Institution der Gewerbe-Inspectoren rücksichtlich des Lehrlingswesens eine Wendung zum Besseren herbeiführen wird. Die Gewerbe-Inspectoren werden genug mit der Ueberwachung der Fabriken, der pünktlichen Befolgung der im Interesse der persönlichen Sicherheit der Hilfsarbeiter, der Frauen, der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Kinder zu erlassenden gesetzlichen Vorschriften zu thun haben. Entweder müßte der Staat Hunderte von Gewerbe-Inspectoren bestellen, oder diese würden gleichsam vor Bäumen den Wald nicht sehen können, wenn ihnen auch noch die Ueberwachung der Kleingewerbe-Werkstätten aufgebürdet würde. Die Letztere wird ausschließlich der Controle der Gewerksbehörden, welchen hiebei die Genossenschaften Assistenzen zu leisten hätten, zugewiesen werden können.

Wir haben aber hier durchaus nicht die heutigen Gewerksbehörden im Auge. Die selbstständigen Magistrate und die Bezirkshauptmannschaften sind allzusehr mit Geschäften überbürdet, um sich mit der Handhabung der Gewerbepolizei gründlich beschäftigen zu können; es fehlt ihnen hiezu auch an Sachverständigkeit, denn jede eingehendere Berathung über die Revision des Gewerbegesetzes von 1859 führte zu dem Ergebnisse, daß dieses Gesetz von den Gewerksbehörden in einer äußerst mangelhaften und oberflächlichen Weise durchgeführt und gehandhabt wurde. Die Schaffung neuer Gewerksbehörden ist daher ebenso unerläßlich, ja noch viel dringender und wichtiger, als unendlich vieles Andere, was vom Gewerbebestande in allererster Reihe gewünscht und gefordert wird, und wir verweisen daher nochmals auf unsern schon oben erwähnten, dem Gewerbe-Ausschusse des Abgeordnetenhauses überreichten Vorschlag zur Einsetzung gemischter Gewerksbehörden.

Aber freilich, was nützt jede Controle, so lange es an den nöthigen Fonds fehlt, die einer Controle bedürftigen Einrichtungen ins Leben zu rufen. Man unterstelle uns nicht, daß wir für die Gewerbetreibenden eine Bevorzugung auf Kosten der übrigen Schichten der Bevölkerung verlangen, wenn wir dem Staate die Pflicht zuschreiben, im Interesse der Hebung des Kleingewerbes und namentlich für die Heranbildung eines tüchtigen gewerblichen Nachwuchses große Summen aufzuwenden. Was wir für das Handwerk verlangen, das gestehen wir auch jeder anderen Pro-

ductionsgruppe zu. Der Staat bringt nicht das geringste Opfer, wenn er sich die Hebung der Production noch so bedeutende Geldsummen kosten läßt. Denn was er in dem Handwerke, in der Industrie, in der Land- und Forstwirthschaft, im Montanwesen investirt, das trägt ihm die reichlichsten Zinsen, ja dafür sichert er sich für alle Zukunft den Bezug einer bedeutenden Jahresrente, da die Production alsdann zu einer entsprechend höheren Steuerleistung herangezogen werden kann.

Die Einführung eines solchen Systems der Lehrlingsausbildung würde aber auch noch in anderer Beziehung nicht nur dem Handwerke, sondern der gesammten Gewerbsproduction, also dem Nationalwohlstande die unschätzbaren Vortheile bringen. Wer widmet sich heute dem Handwerke? Man hat sich bei der Einführung der Realschule in das österreichische Unterrichtsweisen der Hoffnung hingegeben, daß diese dazu wesentlich beitragen werde, dem Gewerbebestande ein mit tüchtigen Schulkenntnissen ausgerüstetes Material zuzuführen. Eine dreißigjährige Erfahrung hat die Wichtigkeit dieser Erwartung herausgestellt. Eine statistische Erhebung würde sicher zu dem Ergebnisse führen, daß selbst in Wien unter den eigentlichen Handwerkslehrlingen kaum zwei Percent sich befinden, welche auch nur die Unterrealschule zurückgelegt haben. Die Folge dieses Umstandes ist, daß das Handwerk schon seit Jahrzehnten genöthigt ist, in immer tiefere sociale Schichten der Bevölkerung hinabzugreifen, um sich seinen Bedarf an Lehrlingen zu decken. Wie sehr die Lehrlings-Ausbildung darunter leidet, daß namentlich in den größeren Städten zumeist Knaben ohne alle Vorbildung und Erziehung, die überdies nicht einmal der Landessprache kundig sind, wie die massenhaften Vehrjungen slavischer Zunge in Wien, als Vehrlinge aufgenommen werden müssen, das kann doch gewiß keinem Zweifel unterliegen. Eine für die Hebung des Handwerkes sich gehörig einsetzende Staatsverwaltung müßte daher vor Allem bestrebt sein, das Handwerk auf die ihm gebührende höhere sociale Stufe zu heben, von welcher es im Laufe der Zeiten herabgedrückt worden ist; sie müßte darnach trachten, dem Handwerke jenes höhere Ansehen in der Gesellschaft zu verschaffen, auf welches es nicht verzichten kann, weil seine vitalsten Interessen so lange eine gleichgiltige, wenn nicht übelwollende Behandlung erfahren, als man nicht seine Bedeutung und Wichtigkeit anerkennen wird.

Wie schon ausgeführt wurde, ist damit, daß der Staat für das gewerbliche Bildungswesen Opfer bringt, noch lange nicht Alles gethan. Die ganze Lehrlingsausbildung ist, wie wir gezeigt haben, ohne die Mitwirkung der Fachschulen absolut unmöglich und man komme uns daher nicht etwa mit dem Einwande, daß wir den Werth dieser Bildungsstätten irgendwie unterschätzen. Wir erinnern aber daran, daß zu jener Zeit, als die Leistungsfähigkeit des deutschen Handwerkes ihren Gipfelpunkt erreichte, als Werke von demselben geschaffen wurden, die uns heute noch mit Stauunen und Bewunderung erfüllen, die jetzige Einrichtung der gewerblichen Bildungsanstalten gänzlich unbekannt war und Derjenige für einen Thoren erklärt worden wäre, welcher die Meinung vertreten hätte, der Lehrling habe es nöthig, außer der Werkstätte seines Lehrherren auch noch eine Schule zu besuchen. Diese

Thatsache ist, von anderen Gründen abgesehen, gewiß auch daraus zu erklären, daß in der Blüthezeit des Handwerkes das Lehrlingsmateriale ein in jeder Beziehung besseres und tüchtigeres war, als heute. Und als ein wesentliches Hinderniß der Heranbildung eines leistungsfähigen gewerblichen Nachwuchses ist heute unsere W e h r g e s e t z g e b u n g zu betrachten. So lange meint man es nicht ehrlich mit dem Handwerke, mögen die Versprechen, die man ihm macht, auch noch so schön klingen, als man die Inanspruchnahme des einjährigen Freiwilligen-Privilegiums nicht von Bedingungen abhängig macht, deren Erfüllung auch dem Lehrling, dem Handwerksgehilfen möglich ist. Die heutigen Bedingungen sind es, welche die Ueberproduction an absolvirten Realschülern und Gymnasiasten, die Ueberfüllung aller sogenannten gelehrten Berufsstände zum allergrößten Theile verschulden. In der Beamtenschaft, in der Technikerwelt, in der Advocatur, in der Medizin, im Lehrstande ist die Zahl Derjenigen, die trotz der besten Schulzeugnisse, trotz der von ihnen erlangten akademischen Grade kein Fortkommen finden können, „die ihren Beruf verfehlt haben“ und mit sich und der Welt zerfallen sind, eine enorme und wir leiden bereits an einem gebildeten Proletariate, dessen alljährliche Zunahme dem Staate und der Gesellschaft noch sorgenvolle Stunden bereiten wird. Aber der Handwerker und der kleine Kaufmann sind namentlich in den größeren Städten selten im Stande, einen wohlgezogenen, mit guten Volksschulzeugnissen versehenen jungen Menschen als Lehrling zu gewinnen. Selbst der Handwerksmeister, wenn er es halbwegs im Stande ist, läßt seinen Sohn studieren, schon deshalb, um ihm den Genuß des einjährigen Freiwilligen-Privilegiums, also eine leichtere Abtragung der Wehrpflicht zu ermöglichen. Das würde in dem Augenblicke anders sein, wo das einjährige Freiwilligen-Privilegium auch dem Handwerkszögling zugänglich wäre. — Dadurch ließe sich aber auch die Leistungsfähigkeit des Handwerkerstandes schon innerhalb weniger Jahre auf eine Entwicklungsstufe bringen, welche die große Masse derselben unter den heutigen Verhältnissen trotz aller Schulen nicht in Jahrzehnten erreichen kann. Denn was nützt die beste Lehre, der zweckmäßigste Schulunterricht — wird der junge Mensch gerade in dem Momente, wo er anfängt Etwas gelernt zu haben, und das Gelernte in sich gehörig zu verarbeiten, aus seiner Laufbahn herausgerissen, dem Berufe, den er sich für das Leben gewählt, entfremdet und für längere Zeit hinaus in den Waffenschloß gezwängt. Die Zahl junger Handwerksarbeiter, welche während ihrer Militärzeit ihr Gewerbe nicht verlernt haben und nicht genöthigt sind, nach der Rückkehr in das Civil wieder von vorne anzufangen, ist eine verschwindend kleine. Solche Arbeiter bringen es niemals zu jener Vollendung und Vielseitigkeit in ihrem Fache, wie diejenigen, welche durch glückliche Umstände davor bewahrt worden sind, der Kaserne eine längere Zeit ihres Lebens opfern zu müssen.

Wer aus der historischen Entwicklung unserer Gewerbegesetzgebung sich belehren lassen will, der kann nicht in Zweifel darüber sein, daß jeder Verstoß, welcher bei der in Aussicht stehenden Revision der Gewerbeordnung von Jahre 1859 begangen würde, für lange hinaus nicht wieder reparirt werden dürfte. Schon im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts ist die Nothwendigkeit der Schaffung eines einheitlichen Gewerbegesetzes für Oesterreich von allen Hoffstellen anerkannt worden

— und doch hat es bis zum Jahre 1859 gedauert, bis ein solches Gesetz wirklich zu Stande gekommen war. Von der Revisionsbedürftigkeit dieses Gesetzes spricht man schon seit dem Tage seiner Einführung und bereits im Jahre 1861 hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes sich mit dem Gewerbegeetze beschäftigt. Trotzdem sind mehr als zwanzig Jahre seither verstrichen, und das „provisorische“ Gesetz vom Jahre 1859 befindet sich doch noch immer in Kraft und wer weiß, ob die nunmehr in Aussicht stehende Reform seiner Bestimmungen auch wirklich schon in nächster Zeit zur Durchführung kommt. Unter allen Umständen ist es daher wünschenswerth, daß die am 1859er Gesetze zu Stande kommenden Abänderungen den thatsächlichen Verhältnissen auch wirklich entsprechen, weil die Gesetzgebung voraussichtlich für lange hinaus auf diesen Gegenstand nicht neuerdings wieder zurückgreifen wird.

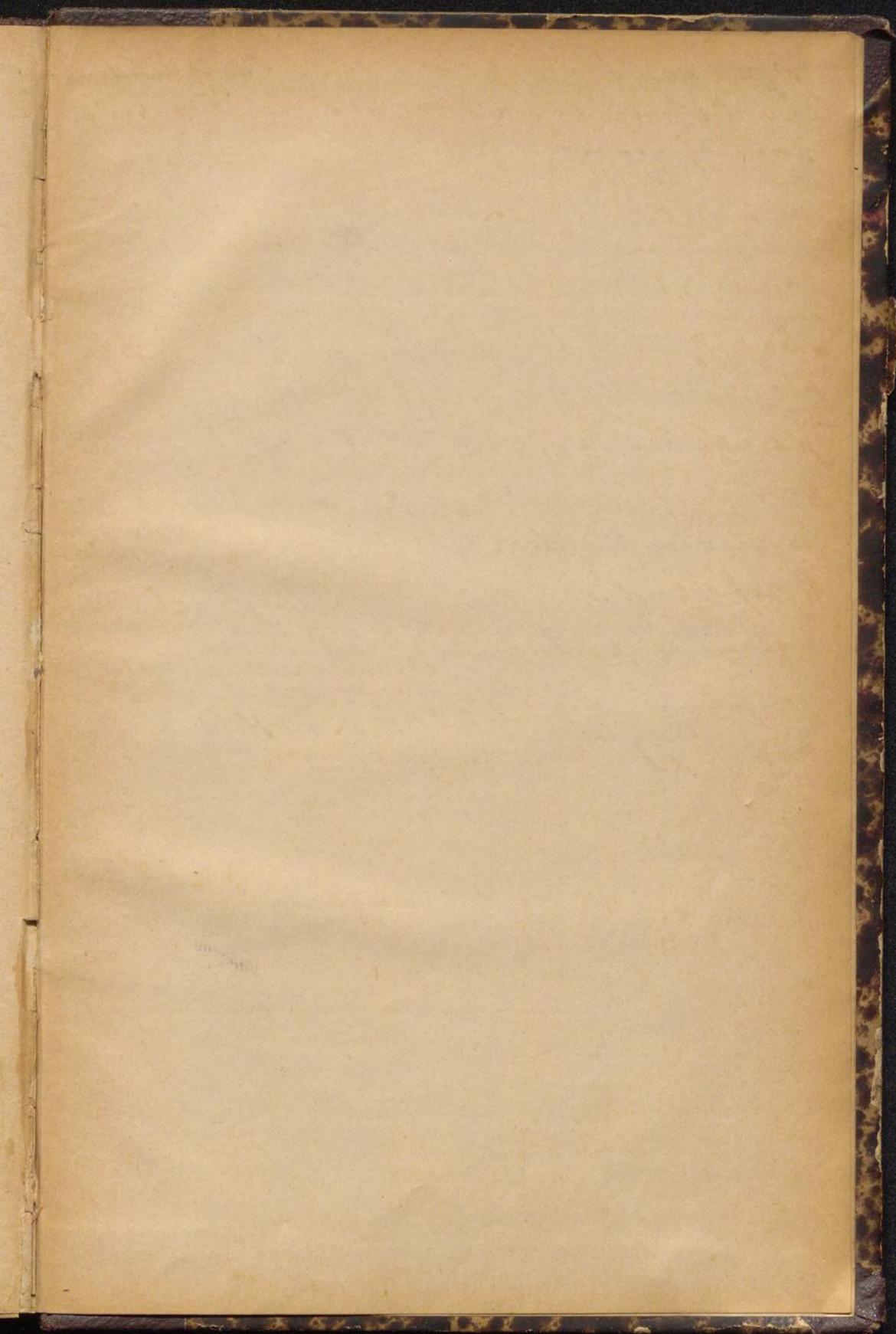
Wie aus unseren Ausführungen hervorgeht, verhalten wir uns gegenüber den Forderungen des Gewerbestandes in Betreff der Einführung des Befähigungsnachweises und der obligatorischen Genossenschaften keineswegs ablehnend; wir haben jedoch die Ueberzeugung gewonnen, daß der Verfall des Handwerkes in den von uns erörterten allgemeinen, wie auch in den von uns angeführten, speciell das Kleingewerbe betreffenden Verhältnissen seine Grundursachen hat und daß, so lange in diesen Verhältnissen keine Aenderung Platz gegriffen, auch der Gewerbestand keine Aussicht hat, seine Lage zu verbessern und trotz Befähigungsnachweis und obligatorischer Genossenschaft sich in unanfechtbarem Rückgange befinden wird. Diejenigen überschätzen die Wirkung des Befähigungsnachweises, welche sich der Erwartung hingeben, sie werde mehr, als eben den Beginn einer Ordnung im Gewerbewesen allmählig wieder anbahnen. Was die obligatorischen Genossenschaften anbelangt, so haben wir die vollständige Unzulänglichkeit ihres schon mit dem Gesetze vom Jahre 1859 normirten Wirkungsbereiches hinlänglich nachgewiesen. Die öffentliche Verwaltung hat an dem Bestande solcher Genossenschaften ein Interesse; für das Handwerk aber werden dieselben nur dann von Nutzen sein, wenn man ihren Wirkungsbereich derart erweitert, daß sie die Concurrenzfähigkeit des kleinen Unternehmers gegenüber dem großen wesentlich zu steigern vermögen. Das Zuslebentreten der Zwangsgenossenschaften wird gleichfalls nur als Beginn einer Wendung zum Besseren willkommen zu heißen sein; denn diese Genossenschaften werden wenigstens der heutigen Desorganisation des Gewerbestandes ein Ende machen und sie haben ja den natürlichen Beruf, demjenigen Principe die Bahn zu brechen, von dessen Verallgemeinerung und richtiger Anwendung zu allermeist Heil für das Handwerk zu hoffen ist: von dem Principe der Association.

Es ist geradezu unqualifizirbar, was seitens des Staates in den letzten dreißig Jahren alles geschehen ist, um den kleingewerblichen Unternehmern die Benützung und Inanspruchnahme der Vortheile des Associationswesens zu erschweren, ja unmöglich zu machen. Unsere ganze Steuer- und Gebührengesetzgebung, wenn sie wirklich die Tendenz verfolgte, den Handwerkerstand in seinem Concurrenzkampfe mit der Großindustrie aller Waffen zu berauben und ihm dem Capitale mit gebundenen Händen zu überliefern — sie könnte nicht aneiners gerichtet sein, als sie es leider ist; und man wende uns nicht ein, daß

dies etwa seit dem Erscheinen des Gesetzes für die Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 26. Dezember 1880 um Vieles besser geworden sei. Würde der Staat seine Aufgabe gegenüber dem Gewerbe richtig erfassen, dann böte er eben Alles auf, der Begründung von Associationen im Handwerkerstande den weitestgehenden Vorschub zu leisten und verzichtete er schon im Vorhinein auf jede Belastung dieser Associationen mit Steuern und Gebühren. Statt dessen aber betrachtet er nach wie vor die Vorschuß-Vereine und andern auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften als willkommene Steuerobjecte und gleicht so vollständig jenem Wahnsinnigen, welcher die Henne schlachtet, die ihm goldene Eier legt. Was würde denn der Fiskus dabei verlieren, wenn der Staat, um das Associationswesen beim Gewerbe gehörig in Schwung zu bringen, die vollständige Steuer- und Gebührenfreiheit aller Handwerker-Associationen ausspräche? Er würde sich dadurch nur eine bedeutende Mehreinnahme an Erwerbssteuer und an sonstigen Steuern sichern, weil er ja dem einzelnen Handwerker, dessen Steuerfähigkeit durch diese Associationen wesentlich gesteigert würde, eine höhere Steuer auferlegen könnte. Bei uns hat man aber für eine solche rationelle Finanzpolitik weder Sinn noch Verständnis und belastet namentlich die zu einer epochemachenden Wichtigkeit für den Handwerkerstand berufenen Productiv-Associationen derart, daß die Gründer derselben schon kurz nach Beginn ihrer Thätigkeit zur Einsicht kommen, daß es thöricht von ihnen sei, eigentlich doch nur für den Fiskus zu arbeiten, und ein Unternehmen aufgeben, welches die Bestimmung haben könnte, nicht nur ihnen, sondern einer ganzen Gruppe von Handwerksgenossen die unschätzbaren Vortheile zu gewähren. Es ist Humbug, der Welt einreden zu wollen, daß es Einem um das Handwerk aufrichtig zu thun sei, wenn man derartige Mißstände fortbestehen läßt. Wer auf der einen Seite sich den Anschein gibt, als wolle er, um den Wünschen des Gewerbestandes Rechnung zu tragen, in eine Revision der Gewerbeordnung eingehen und auf der anderen Seite sich als der Volksbildung feindlich erweist und Steuern einführt, welche nur die Wirkung haben können, eine Steigerung in den Regie- und Haushaltungskosten des Handwerkers herbeizuführen, der erlaubt sich mit dem Gewerbe ein Possenspiel, welches von diesem durchschaut werden sollte. Alles Umändern, Ausbessern und Flickern an der Gewerbeordnung hilft dem Handwerkerstande nicht das Geringste, wenn nicht gleichzeitig auch die von uns bezeichneten allgemeinen Verhältnisse einer durchgreifenden Aenderung unterzogen werden. Diejenigen aber denken ganz und gar nicht daran, im großen Style reformatorisch zu wirken, wie dies im Interesse der arbeitenden Classe überhaupt und speciell des Handwerkerstandes unerläßlich sein würde, welche die heutigen, für die ärmeren Volksclassen ungerechten und daher besonders drückenden Steuereinrichtungen nicht nur fortbestehen lassen, sondern durch Einführung einer bedeutenden Erhöhung der Abgaben für die wichtigsten Consumartikel für den kleinen Mann noch auf das Unleidlichste verschärfen. Gewerbe und Landwirthschaft, mit einem Worte: die Arbeit, muß auf den Ehrensitz, der ihr wie in jedem Staatswesen, auch in unserem gebührt, wieder zurückgeführt werden. Die Geldaristokratie und mit ihr die Börse müssen zum Staate wieder in jenes Verhältniß gebracht werden, welches der Arbeit in Zukunft die Möglichkeit sichert, jenen Lohn zu finden, bei dem sie allein

zu bestehen vermag. Die ganze Finanzpolitik des Staates darf, wenn es in Oesterreich überhaupt noch besser werden soll, kein anderes Endziel verfolgen, als das, die Arbeit dem Capitale gegenüber wieder in eine günstige Stellung zu bringen. Der bisherigen Finanzpolitik ist es ja vorwiegend beizumessen, daß das Capital der Industrie und Landwirthschaft sich nahezu entfremdet hat, und die österreichische Handelspolitik der letzten dreißig Jahre hat dem damit noch Vorschub geleistet, daß sie eine Unstetigkeit in alle Verhältnisse brachte, welche es dem vorsichtigen Capitalisten schon unmöglich machte, seine Baarfonds in industrielle Unternehmungen zu stecken. Diese Finanzpolitik, diese Handelspolitik, mit Einschluß der von uns erörterten allgemeinen Verhältnisse sind die eigentlichen Stammzüge der gewerblichen Uebel. Wären sie es nicht, dann würde es ja dem Gewerbebestande vor dem Jahre 1860, vor der Einführung der Gewerbefreiheit, mindestens erträglich gegangen sein.

Es ist höchst beklagenswerth, daß die gewerbliche Frage in einer Zeit aufgeworfen wurde, welche keineswegs als günstig für ihre Lösung bezeichnet werden kann. Weniger politische, als nationale Gegensätze sind es, welche die heutigen parlamentarischen Parteien in Oesterreich von einander trennen und die Erfahrung der letzten Jahre lehrt, daß die wirtschaftlichen Fragen nicht im Stande waren, selbst nur eine Sänftigung der nationalen Leidenschaften herbeizuführen. Zur Lösung der gewerblichen Frage würde es des Zusammenwirkens von wohlmeinenden Männern aus allen nationalen Lagern bedürfen. Die Kunst, welche die Vertreter des deutschen Volkes in Oesterreich von den slavischen Hegemonen und ihren „Auch“-deutschen Anhängern trennt, ist jedoch eine so gähneude, daß wir selbst die Möglichkeit einer Ueberbrückung derselben — damit selbstverständlich auch die eines solchen Zusammenwirkens — als gänzlich ausgeschlossen betrachten. Es ist in hohem Grade bedauerlich, daß die deutsch-liberale Partei zur Zeit ihrer Herrschaft es verabsäumt hat, den Wünschen und Forderungen des Handwerkerstandes gerecht zu werden; denn die heute am Ruder befindliche Coalition der rechten Seite des Abgeordnetenhauses hat nicht den Beruf, auf gewerblichem Gebiete reformatorisch zu wirken, weil ihr vor allem Anderen dazu die innere Nothigung fehlt. Sie vertritt nicht diejenigen Theile Oesterreichs, in welchen die Gewerbsproduction ein ausschlaggebender Factor ist und wenn sie daher für das Gewerbe sich einsetzt, so läßt sie sich dabei von politischen Hintergedanken leiten, die mit den Interessen des Gewerbes entweder Nichts zu thun haben oder sich mit ihnen sogar im Widerspruche befinden. Vorwiegend nur das deutsche Element ist an der richtigen Lösung der gewerblichen Frage interessiert. Das Handwerk in Oesterreich ist ja auch heute noch vorzugsweise deutsch. Was, von den Czechen abgesehen, unter den nichtdeutschen Nationalitäten dem Gewerbe angehört, mag einer großen Entwicklung in der Zukunft fähig sein, befindet sich aber heute den eigenen Volksgenossen gegenüber in verschwindender Minderheit und vermag sich daher nur insoferne zur Geltung zu bringen, als es Hand in Hand mit den deutschen Gewerbetreibenden Oesterreichs für das Wiederaufkommen des Handwerkes sich einzusetzen bereit ist. Wir vindiciren einzig und allein der deutschen Partei den Beruf, den Fortbestand der kleingewerblichen Unternehmer sicher zu stellen. Allerdings aber erwächst daraus für diese Partei auch die Pflicht, dieser ihr zukommenden Mission gerecht zu werden.



WIENBIBLIOTHEK



+QWB5378400